Gesetze

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen

für den Bezirk

des

Königlichen Consistoriums zu Aurich,

welche

in Kirchen- und Schulsachen

ergangen sind.

Aus den Acten zusammengestellt

und

mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums

herausgegeben

von

Hermann Ulrichs,

Consistorial-Registrator zu Aurich.



Aurich, 1860.

Verlag von E. D. Seyde.

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen

für den Bezirk

des

Königlichen Consistoriums zu Aurich,

welche

in Kirchen= und Schulsachen

ergangen sind.

Aus den Acten zusammengestellt

und

mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums

herausgegeben

von

Hermann Ulrichs,

Consistorial=Registrator zu Aurich.



Aurich, 1860.

Verlag von C. O. Seyde.

Druck von D. H. Zopfs in Leer.

Vorwort.

Meine dienstliche Stellung hat mir schon seit Jahren die Ueberzeugung gegeben, daß eine vollständige Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen für den Bezirk des Königlichen Consistoriums zu Aurich zum Bedürfniß, ja zur Nothwendigkeit geworden sei. — Anregungen von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von meiner hohen vorgesetzten Behörde, dem hiesigen Königlichen Consistorium, veranlaßten mich, vor einigen Jahren mit dieser Arbeit zu beginnen. Diese war um so schwieriger, als nicht nur die Gesetz-Sammlungen und Ostfr. Amtsblätter, sondern auch die Akten des Königlichen Consistoriums, die mir zu diesem Zwecke von der Hohen Behörde ausdrücklich zur Verfügung gestellt waren, einzeln durchgesehen werden mußten. Eben dadurch aber ist es mir möglich geworden, die chronologisch geordnete, indeß mit einem sorgfältig ausgearbeiteten **Sachregister** versehene, mit dem 1. Juli 1817 — dem Tage der Installation des jetzigen Königlich Hannoverschen Consistoriums — beginnende und bis zu Anfang dieses Monats reichende, Sammlung thunlichst vollständig zu erhalten, und darf ich hoffen, Erlasse ꝛc. von einiger Bedeutung nicht übersehen zu haben. — Bei der Wahl der aufgenommenen Gesetze — welche indeß nur insoweit berücksichtigt sind, als sich solche direct auf

das Kirchen- und Schulwesen bezogen —, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen hat zwar zunächst die allgemeinere Gültigkeit und der noch jetzt praktische Werth derselben geleitet; es ist deshalb auch ausgeschlossen Alles, was nur ein vorübergehendes Interesse gehabt hat, sowie Alles, was sich rein auf örtliche Verhältnisse bezieht.

Dennoch wird sich Mehreres finden, was in der That keine Gültigkeit mehr hat; das ließ sich nicht vermeiden, weil ich, was auch nur in ein oder anderer Beziehung Werth haben konnte, vollständig aufnehmen zu müssen geglaubt habe. Indeß ist in den mehrsten Fällen dieser Art durch Hinverweisung auf neuere, die älteren Erlasse ꝛc. modifizirenden Verordnungen u. s. w., sowie im Allgemeiuen durch unter den Text gedruckte Erläuterungen und Hinverweisungen die Sammlung für den Gebrauch möglichst zugänglich gemacht.

Das Königlich Preußische General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763, welches — soweit es nicht durch spätere Erlasse hinfällig geworden — noch volle Gültigkeit hat, ist der Sammlung vorangedruckt, die der bessern Uebersicht halber mit den nothwendigen Erläuterungen versehene Inspections-Ordnung derselben als Anhang nachgefügt.

Aurich, im März 1860.

H. Ulrichs.

Chronologisches Register.

Die arabische Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Der Sammlung vorangedruckt ist das K. Preuß. General-Land-Schul-Reglement vom 12. Aug. 1763.

1817.

1818.

1819.

1820.

1823.

1829.

1830.

29. April.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die um Pfingsten und Weihnachten jeden Jahres abzuhaltenden Becken-Collecten für gering dotirte Pfarr- und Schulstellen betr. 174.
2. Septbr.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, wornach kein Prediger einen Candidaten zu seiner Vertretung ohne Vorwissen des Consistorii annehmen soll. 175.
18. Novbr.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, betr. die nachtheiligen Folgen, die im Königreich Baiern damit verbunden sind, wenn ein Ehemann zur Eingehung der Ehe die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Civil-Obrigkeit nicht erhalten hat. 175.

1842.

13. Jan. *)	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung der Prediger-Conferenzen betr. 176.
13. Januar.	Regulativ für die Prediger-Conferenzen in Ostfries- und Harrlingerland. 177.
7. April.	Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das unbefugte Gratuliren bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen betr. 179.
20. Octbr.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Empfehlung des ostfr. Mäßigkeits-Vereins betr. 180.
1. Decbr.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, den Genuß destillirter Getränke bei heiligen Handlungen, insonderheit Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen betr. 180.

1843.

19. Januar.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Mitwirkung der Geistlichen behuf Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen betr. 181.
19. Januar.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten ꝛc., die Reparaturen von Orgeln in den Kirchen betr. 182.
2. Februar.	Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verweisung aller mit Krätze behafteten Kinder aus der Schule bis zur Wiedergenesung betr. 183.
9. Februar.	Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Leitung und Beaufsichtigung der entlassenen Sträflinge betr. 183.

*) Im Contexte [S. 176] steht unrichtig 13. Novbr.

1846.

1848.

1849.

1850.

1851.

1852.

1853.

6. Januar. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Verwendung von Schulversäumnißstrafen. 276.

27. Januar. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, das Armenwesen, insbesondere die alljährliche Interims-Inspection der Armen-Rechnungen durch die Superintendenten betr. 277.

3. Februar. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Wahlfähigkeitsprüfung der Volksschullehrer in Ostfriesland und Harrlingerland betr. 278.

6. April. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Abstellung von Kanzelkundmachungen betr. 280.

7. April. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die von den Predigern zu machende Anzeige eingetretener Bevormundungsfälle an die Vertreter der Staatsanwaltschaften betr. 281.

21. April. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Schulgeldszahlung und Theilnahme der Schulkinder am Schreib- und Rechnen-Unterricht betr. 281.

6. Mai. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das Verfahren gegen wilde Ehen betr. 282.

12 Mai. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten und reformirte Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Einführung der „hundert evangelischen Lieder" in sämmtliche reformirte Schulen betr. 284.

19. Mai. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Portofreiheit in Angelegenheiten der Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr. 285.

24. Mai. Königl. Erlaß über die Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse. 286.

9. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Volksschullehrer, die Statuten der Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse vom 24. Mai 1853 betr. 285.

30. Juni. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Besoldungssteuer von den Diensteinnahmen aus grundsteuerpflichtig gewordenen Dienstgrundstücken betr. 295.

7. Juli. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung eines Melodieenbuchs in die lutherischen Schulen betr. 295.

1854.

5. Januar. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Einzahlung der s. g. Remunerationsgelder für die beiden General-Superintendenten an den Cons.-Registrator Ulrichs betr. 308.

21. Januar. Grundsätze über die Vertheilung des Fonds der K. General-Casse von 15000 ℛ jährlich behuf persönlicher Gehaltszulagen an Volksschullehrer. 308.

16. Februar. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Eheschließung unter Auswanderern betr. 310.

2. März. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, nach welchem die Aufstellung der Parochiallisten durch die Prediger fernerhin nicht mehr erforderlich ist. 311.

6. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien betr. 311.

8. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, betr. die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten in den Gemeinden, wo Kirchen-Vorstände nach dem Gesetze vom 14. October 1848 eingerichtet sind. 312.

15. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien, insbesondere den Vorrang unter denselben betr. 318.

28. Juli. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die außerkirchliche Sammlung milder Gaben ohne obrigkeitliche Erlaubniß betr. 318.

28. Juli. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, den Volksschul-Unterricht blinder, im schulpflichtigen Alter stehender Kinder betr. 318.

17. August. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche lutherische Superintendenten, lutherische Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Vornahme der Taufhandlungen in der Kirche statt in den Pfarrhäusern betr. 320.

24. August. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Magisträte ꝛc., die Erneuerung der Hälfte der Kirchen- und Schulvorstands-Mitglieder und Ersatzmänner betr. 320.

1857.

1859.

4. August. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten und Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Abschaffung der holländischen und Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienste der ostfr.-reformirten Gemeinden betr. 407.

15. August. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 wegen Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr. 407.

18. August. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Taubstummen-Unterricht in den Volksschulen betr. 411.

29. August. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Veränderungs-anzeigen zu den Inventarien der Kirchen ꝛc. betr. 413.

1. Septbr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Gebühren für die jährliche Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen betr. 413.

6. Septbr. Allgemeine Bestimmungen der K. Kloster-Cammer zu Hannover für die Theilnehmer der Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke. 413.

15. Septbr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Unterstützung der Lehrer-Lesevereine betr. 418.

20. Octbr. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Wiedervereinigung der 6. und 7. lutherischen Inspection betr. 418.

27. Octbr. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die jährliche Becken-Collecte für die Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr. 418.

10. Novbr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, weltliche Kirchen-Commissarien, Kirchenräthe und Herrlichkeitsbesitzer, die Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke betr. 419.

16. Decbr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das unbefugte Läuten der Glocken betr. 420.

1860.

5. Januar. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Zuständigkeit für die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Schulversäumnissen betr. 422.

Anhang.

Königl. Preußisches General-Land-Schul-Reglement, de dato Berlin den 12. Aug. 1763.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen, und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß, als bisher, gesetzt und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus höchsteigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung, zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Orts alles mögliche beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement fest zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1.

Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Aeltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

§. 2.

Selbst diejenigen Herrschaften, welchen, wegen des Dienst-Zwanges und des in Preußen sogenannten Schaarwerkes, die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister den Visitatoribus vorgezeigt haben. Aeltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genug und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3.

Sollten einige Kinder, entweder durch ihre eigene Fähigkeit, oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters, vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so steht es doch nicht in der Aeltern und Vormünder Willkür, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern, wenn Superintendens, Praepositus, oder Inspector, nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4.

Weil an vielen Orten die Aeltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an denen Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirt hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in unsern westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Altmark, und an andern Orten, die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind um's andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind drei Mal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wieder vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon

der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen, Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden sollen. Die Winter-Schule geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags, oder, nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger nach den Umständen ihres Ortes bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Aerndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden; doch mit dem Unterschiede, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adeligen Patronen rühmlichst dafür gesorgt, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll, außer Katechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheuratheten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche; und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche, oder die Epistel und das Evangelium, genommen werden. An denen Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Katechismum hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben, damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6 Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, 9 Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur $^2/_3$ von diesem angesetzten Schulgelde gereicht, so, daß diejenigen, welche 6 Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion 4, welche 9 Pfennige gegeben, 6, und welche sonst 1 Gr. gegeben, nunmehr 8 Pf. geben sollen. Ist etwa an einem oder dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins-künftige sein Bewenden.

§. 8.

Wenn aber einige Aeltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen können, oder die Kinder, welche keine Aeltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so fern dieselben über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden, da dann, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine so genannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii, oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem A. oder N. Testament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers, zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfschulen für arme Schulkinder, in den Becken, oder durch den Klingebeutel, oder nach eines Ortes Gewohnheit, auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammelt werden, welcher dann mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erz-Priestern gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschafft und mitgetheilt werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Aeltern, Vormünder und andere,

denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung, ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind, die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Falle ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Aeltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb 16 Gr. Straf-Gelder zur Schul-Casse gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters die Aeltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie stehen, sofort vorzufordern, und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselben durch Krankheiten daran gehindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur fördersamst verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districtes oder Dorfes, worin sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen, damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschickt werden, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder, einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden: 1. Nach ihrem Vor- und Zunamen; 2. nach ihrem Alter; 3. nach ihren Aeltern; 4. nach ihren Wohnungen; 5. nach der Zeit, wann sie in die Schule aufgenommen worden; 6. nach den Lectionen, worin sie unterrichtet werden; 7. nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen; 8. nach dem Vermögen ihres Verstandes; 9. nach den Sitten und übrigen Verhalten; 10. nach ihrem Abgang aus der Schule. Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährigen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun, und mit den Aeltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen,

vorhanden, wonach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierin werden bloß die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tageslection ablieset, und diejenigen anmerkt, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Aeltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken, und doch wohl sagen: „Unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die „Schule gegangen, und haben nichts gelernt!“ können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12.

Da es aber bei einer guten Schul-Verfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hiernächst Unser sowohl allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande inskünftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey, und mit seinem Wandel nicht wieder niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere, der wahren Gottseligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Aeltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi; damit wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und also darin durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die Adelichen und andere Patronen in ihren Rechten, die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen, ungekränkt lassen wollen, so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Erz-Priester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzt, oder, wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Falle ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst

wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerem Aergerniß vorgebeuget werde; weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum affectu ab officio suspendiret, und hiernächst auf den gebührenden Proceß von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiermit, Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch Andere bei Gastmahlen und sonst mit der Musik zu bedienen, bey hoher willkürlicher Strafe gänzlich verbothen seyn.

§. 14.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zu Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darin wohlbestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigenen Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Churmark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem churmärkischen Küster- und Schulmeister-Seminario zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darin den Seidenbau sowohl, als die vortheilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger **Hecker** besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subiectis aus dem Seminario angelegentlichst zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unsern Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der königl. churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, das sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen, und hiernächst eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris, oder im Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine, machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem königl. kurmärk. Amts-Dorfe verstirbt, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem

Inspectori schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium, und erwartet, ob aus dem churmärk. Schulmeister-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfindig zu machen, und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowohl in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Landstädten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben: daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hierdurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Aeltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, doch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höheren Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdann geschehen kann, wann er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17.

Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten; insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes

Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des großen Kinder-Freundes, Jesu, und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wonach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Katechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags 3 Stunden, und Nachmittags gleichfalls 3 Stunden, dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger, mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen, dabei aber ein- für allemal festgesetzt bleibt, daß drei volle Stunden sowohl Vor- als Nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drei ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittags zur Information gewidmet seyn.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittagsstunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsagt, und darauf mit den gesammten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählt und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubt, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht

lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuche singen, so kann dieses zu Hause geschehen.

2. Nach dem Gesange wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schickt, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen, dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernten Gebets-Formeln. Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Katechismo, welches in der Ordnung folgt, erkläret, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der h. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zwecke der zergliederte Katechismus, bey den größern aber der erklärte Katechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebraucht.

In der zweiten Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl; bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabey dasjenige wiederhohlt, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Gesangbuche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche, und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen

Bücher, wie sie aufeinander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa zwei Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen, und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, ingleichen werden die Buchstaben gelernet.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibe-Bücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an, damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß; hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buchs eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigirt hatte, nunmehr, da er eben dasselbe abermal schreibt, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret, und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden, diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochensprüche vorgesagt. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister sieht ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt

der biblischen Bücher beygebracht, und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der zweiten Nachmittags-Stunde lernen sie, abwechselnd mit der christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils, in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt; dies kann nach der im dritten Th. des Berlinischen Lesebuchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige Mal nach einander langsam und deutlich vor; dabei die Lesekinder ihren Katechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mal herlesen, dabei die mittlern und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören.
2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läßet es nachsprechen, und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdann geht er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Katechismi; denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Katechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernt: die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen still, und hören hierbey nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche Mal zugleich hergelesen, so ruft der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, läßet ihn das gelesene Stück hersagen, und sieht also zu, ob und wie sie es gefäßet haben.
3. Endlich sagt ein jeder Hauf seinen Wochenspruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mitttelmäßigen, und die Kleinen einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismo und der christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm, als ein Lied.

In der zweiten halben Stunde lesen die größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags Folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht katechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein

Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem A. und N. Testament eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigem, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserm Verständniß der heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im N. Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen, und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn, niemals aber Eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß verreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen Andern seine Schul-Arbeit bestellet, und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den größeren Flecken oder königlichen Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum, und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provinzial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da dann nach eines jeden Ortes Umständen die Information regulirt werden soll.

§. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Katechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählt, oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen, wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Aeltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß inskünftige in allen Landschulen, sowol wo Wir selbst die jura patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Landschulen, und bei den Katechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maßgebung der Umstände, auf dem Lande und in den Amts-Städten, das N. Testament, die Gebets-Uebung genannt, darin nicht nur die Eintheilung eines jeden Buches befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesenen Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber

Gott anrufen sollen. Hiernächst die hallische oder berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol, als Paginis überein kommen; ferner, der zergliederte sowol, als der erklärte Katechismus Lutheri; der Inhalt der biblischen Bücher; die christliche Lehre im Zusammenhang; das berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bei dem andern in's Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln, oder aus einer andern Gemein-Casse, Bücher frey angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bey dem Schluß der Schulstunden, in seine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey rc. ernstlich, jedoch mit Unterschied, und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens, bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird; da dann die Aeltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23.

An den Sonn- und Festtagen sollen die Aeltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da dann der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig ge-

endigtem Gottesdienst ordentlich und still wieder hinaus geht, auch in der Kirche bey seinen Schulkindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die Ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie dann in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Kinder, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durcheinander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen still einhergehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe, wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken, sich erzeigen müssen.

§. 24.

Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Rathes und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselben kraft dieses General-Land-Schul-Reglements, verwiesen werden, also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Anweisungen in der vorgeschriebenen Lehrmethode und Disciplin von ihnen anzunehmen, schuldig; gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so hier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich, ein und das andere Mal zu erinnern, und falls er sich demungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorher anzuzeigen; zugleich aber auch den respectiva Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erzpriestern davon sofort Nachricht zu geben, und, wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden, mit der Suspension und Remotion, zu berichten.

§. 25.

Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zwey Mal, bald Vormittags, bald Nach-

mittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismum und andere Lehrbücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Katechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Der Prediger giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können, ingleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin, und andern zu der Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er den ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret, oder auch wohl gar, dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden; allermaßen die Vorsorge für den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamtes nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten und Inspectoribus, oder auch Praepositis und Erz-Priestern jedes Kreises befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen, und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Aeltern und Vorgesetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darin nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonst deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon dann gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitern Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bei denjenigen Landschulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht,

um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarrhause admittiren und im Christenthume gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grundwahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation, und noch weniger zur Communion, anzunehmen.

Es ergeht demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowohl, als an alle übrigen, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stücke zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl, nach diesem General-Landschul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Prozessen, oder angestellten Untersuchungen, Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Landschulen Unserer gesammten Provinzen gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Aug. 1763.

(L. S.)

Friedrich.

C. L. Freyherr v. Dankelmann.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1817, die Installation des Königlichen Consistoriums zu Aurich betreffend.

Nachdem durch die hohe Verfügung des Königl. Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 24. vorigen Monats das bisher für das Fürstenthum Ostfries- und Harlingerland bestandene protestantische Consistorium in seinen frühern und zuletzt stattgefundenen Ressort-Verhältnissen überall bestätigt worden, auch sämmt-

liche Mitglieder desselben durch den Allerhöchst beauftragten, Höchstverordneten Commissarium, Herrn Land-Drosten und Hofrichter von Schrader unter dem heutigen Dato in Eid und Pflicht genommen sind, so wird diese feyerlichst erfolgte Installation hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der dem Königl. Consistorio untergeordneten Personen gebracht.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Aurich, das Dienstverhältniß der K. Aemter und Superintendenten zu dem Consistorium betr., vom 7. Aug. 1817 *).

Auf Veranlassung einer Anfrage Eines Königlichen Amts, in welchem Dienstverhältnisse die jetzigen Königlichen Aemter in Ansehung der vom Königlichen Consistorio ressortirenden Angelegenheiten stehen, wird hiedurch, um den etwa auch sonst vorhandenen Zweifel zu heben, bekannt gemacht, daß die Königl.-Großbrittanisch-Hannöverische Verfassung darin von der vormaligen Königl. Preußischen Verfassung in dieser Provinz im wesentlichen nicht abweicht. Es nehmen nämlich die Königlichen Aemter, ohne erst jedesmal specielle Aufträge vom Consistorio zu erwarten, von den vorkommenden Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten Kenntniß, untersuchen solche, und zwar in Disciplinar-Sachen gemeinschaftlich mit den Superintendenten, mit welchen sie auch die Kirchen- und Schul-Visitationen und Kirchen- und Armen-Rechnungs-Abnahmen wahrnehmen, und berichten davon für sich oder gemeinschaftlich mit den Superintendenten zur Verfügung und Entscheidung an das Consistorium. Es stehet indeß nach wie vor jedem, der in dergleichen Angelegenheiten etwas vorzustellen oder nachzusuchen hat, frei, sich unmittelbar an das Consistorium zu wenden, da denn dieses entweder sofort oder nach vorgängiger Untersuchung und Berichts-Erstattung durch die Königlichen Aemter und Superintendenten darauf das Erforderliche verfügt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Aurich, die Censur sämmtlicher herauskommenden theologischen und phylosophischen Schriften betr., vom 27. Nov. 1817.

Durch das Verfassungsgesetz von 1848 aufgehoben.

*) Cf. Ausschr. v. 6. Febr. 1845, Instr. für die Kirchen-Commissionen vom 28. Mai 1846, Ausschreiben vom 23. Januar 1851, 6. April und 15. Juni 1854.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Beförderung des Confirmations-Acts betreffend, vom 4. Dec. 1817.

Wenn Uns von verschiedenen Geistlichen dieser Provinz angezeigt worden ist, und Wir Uns selbst aus mehreren eingesehenen gerichtlichen Verhandlungen davon zu überzeugen Gelegenheit gefunden haben, wie sehr viele Einwohner des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes, den hochwichtigen Act der Einführung ihrer Kinder oder der ihrer Erziehung und Aufsicht anvertrauten Personen in eine bestimmte Religions-Gesellschaft durch die Confirmation bis zu einem Zeitpunkte hinaussetzen, wo denselben irgend eine bürgerliche Veränderung, sey es der Eintritt in das eheliche Verhältniß, die Einrichtung der besondern Oeconomie u. s. w., die Verrichtung jener kirchlichen Handlung nöthig zu machen scheint, oder dieselbe wohl gar, in zufälliger Ermangelung eines solchen politischen Bewegungsgrundes völlig unterlassen; so haben Wir zwar unter dem heutigen dato dringende Veranlassung genommen, zur Vermeidung künftiger Rechts-Verwirrung aus dieser zur Sprache gekommenen Versäumniß, dem Königl. hohen Ministerio in Hannover Unsern gutachtlichen Bericht zu erstatten, um dadurch zu bewürken, daß die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen von der Darthuung der Interessenten, daß und welcher Religions-Parthey sie durch die Confirmation einverleibet worden, für die Zukunft dependent gemacht, und durch diese Verbindlichkeit in bürgerlicher Hinsicht dem gerügten Uebelstande vielleicht abgeholfen werden wird.

Dadurch ist aber aus dem höhern Gesichtspunkte der Religion und der Kirche nur wenig gethan. Wie hier natürlich kein Zwang Statt finden kann, so tritt an dessen Stelle Belehrung, Ueberzeugung. Diese kann nur der jeder Gemeinde vorstehende Prediger geben, verschaffen, und halten Wir es daher für dringende Pflicht, die Herren Superintendenten durch dieses allgemeine Ausschreiben zu veranlassen, alles Ernstes darauf zu sehen und durch eigenes Beyspiel dahin zn würken, daß die hochwichtige Handlung der letzten Einweihung in das Christenthum durch Zulassung zu dem heiligen Abendmahle von den Aeltern und Vormündern nicht zu weit hinausgesetzt, ja wohl gar, wie dies mit dem größesten Mißfallen von Uns bemerkt worden ist, völlig versäumt wird.

Eine solche Verabsäumung zeigt entweder eine nicht zu erwartende Gleichgültigkeit gegen das Heiligste, die Religion, oder, wie hier sicherer anzunehmen ist, den Mangel eines festen Entschlusses der Aeltern darüber, für welche Religion sie ihre Kinder bestimmen wollen; und muß in dem ersteren gewiß nur seltenen Falle allen Ernstes darauf Bedacht genommen werden, jenem Indifferentismus mit der möglichsten Energie entgegen zu arbeiten, und dadurch, nach dem oft ausgesprochenen Willen Unsers Gouvernements, der Moralität und Sittlichkeit diejenige Achtung wieder zu verschaffen,

die der christlichen Kirche Noth thut, so wie es in dem letzeren Falle Pflicht des Geistlichen ist, durch zweckmäßige Belehrungen und Vorstellungen die in dem Gemüthe der Aeltern vielleicht entstandenen Bedenken und Zweifel möglichst zu heben.

Es bedarf dabey keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, daß, um den erstgedachten Zweck zu erreichen, grade mit der Jugend angefangen werden muß. So sehr Wir mit Zufriedenheit bemerkt haben, daß viele Geistliche in dieser Provinz, den hohen Zweck ihres Wirkens nicht verkennend, dem Unterrichte der Schuljugend in ihrer Gemeinde diejenige Aufmerksamkeit widmen, die derselbe verdient, so haben wir doch auf der andern Seite mit Bedauern ersehen, daß nicht alle Prediger von demselben Geiste belebt werden.

Es wird die Pflicht der Herren Superintendenten seyn, diesem Uebelstande durch strenge Zurechtweisungen abzuhelfen zu suchen, und da, wo diese Ermunterungen, wider Erwarten, ihren Zweck verfehlen sollten, dem Königlichen Consistorio sofort von jeder Vernachlässigung dieser Pflicht des Geistlichen Anzeige zu machen.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Confirmanden mit der Aufnahme in die christliche Gemeinde nicht übereilt werden müssen, sondern stets von dem jedesmaligen Pfarrer nach dessen sorgfältiger Prüfung gewissenhaft zu erwägen ist, ob der Confirmande durch Reife des Verstandes, der Religions-Erkenntniß, und des Alters, zu dieser Aufnahme in die Zahl der Christen für würdig zu halten sey.

Ist dieses der Fall, so kann und muß alsdann die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, die eigene Erneuerung desjenigen Gelübdes, welches von Andern für sie schon bei der Taufe abgelegt worden, die Einsegnung derselben **öffentlich** im Gotteshause vor versammelter Gemeinde in facie ecclesiae, und nicht privatim geschehen, und kann alsdann erst die Zulassung der Catechumenen zum Abendmahle auf die feierlichste Art, ohne weitern geringsten Unterschied der verschiedenen Stände, erfolgen.

Abgesehen davon, daß dadurch diese Feierlichkeit dem Gemüthe der jungen Christen selbst noch tiefer eingeprägt werden wird, giebt die Verrichtung dieses heiligen Acts dem Geistlichen zugleich eine demselben gewiß sehr erwünschte Gelegenheit, auch auf die Gemüther der älteren gegenwärtigen Gemeinde-Glieder wohlthätig zu wirken, und da, wo deren Sinn für Religion und Sittlichkeit nachgelassen haben sollte, denselben durch Lehren und Beispiel aufs neue kraftvoll zu erheben.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen dem hiesigen Königlichen Consistorio angehörenden Geistlichen, deren Treue und Eifer in der Ausübung der Pflichten ihres so wichtigen und nützlichen Berufs Wir gerne Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und zu deren Aufmunterung in diesem ihren hohen Berufe Wir eben so gerne jede sich Uns darbietende Gelegenheit benutzen wollen, daß dieselbe auf diesem ihnen vorgezeichneten Wege dem oben gerügten zu diesem Circulair Veranlassung gegebenen großen Uebelstande

abzuhelfen, sich angelegen seyn lassen werden, und sehen demnächst darüber, wie solches geschehen, einer berichtlichen Anzeige der Herren Superintendenten entgegen.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Aurich, die Anordnung eines bestimmten Buß- und Bet-Tages in dieser Provinz betr., vom 29. December 1817.

Das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover hat mittelst verehrlichen an Uns unter dem 13. d. M. erlassenen Rescripts die seit dem Jahre 1810 unterbliebene Feier eines allgemeinen großen Buß- und Bet-Tages für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland, so wie derselbe für diese Provinz schon unter der Königl. Preuß. Regierung eingeführt war, zu erneuern, und als solchen allgemeinen großen Buß- und Bet-Tag den jedesmaligen vorletzten Mittwoch im Monate November zu genehmigen geruhet.

Indem Wir diese höhere Anordnung zur Publicität zu bringen, nicht anstehen, hoffen und wünschen Wir, daß dieselbe, ihrem erhabenen Zwecke gemäß, zur Wiederbelebung und Befestigung eines christlich religiösen Sinnes von den Einwohnern dieser Provinz eifrigst benutzt, und alles, was die stille Feier dieses Tages stören könnte, von selbigen möglichst vermieden werden möge.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Aurich, die Restitution der Eingangssteuer von Communionwein betr., vom 22. Januar 1818*).

Auf den Antrag der Stände des Königreichs ist von dem Königl. Cabinets-Ministerio verordnet worden, daß die von dem eingehenden Weine entrichtete Steuer von dem bey dem Gebrauche des heiligen Abendmahls zu verbrauchenden Communion-Weine halbjährig aus der Steuer-Kasse restituirt werden solle.

In Gefolg eines deshalb an das hierländische Consistorium eingegangenen Ministerial-Rescripts werden daher die Kirchen-Vorsteher sämmtlicher hierländischen christlichen Gemeinen aller Confessionen, oder sonstige Rechnungs-Führer, welche dergleichen Weine zum Gebrauche bey der Austheilung des heiligen Abendmahls anschaffen, und in Rechnung bringen, hiedurch angewiesen, halbjährlich unter Beylegung einer amtlichen Bescheinigung ihrer Prediger die Erstattung dieser Steuer von solchem Weine bey den Kreis-Kassen ihrer Distrikte nachzusuchen, und darauf die Rückzahlung zu gewärtigen.

---

*) cf. Instruct. v. 14. Juli 1825.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 26. Febr. 1818.

Die Erfahrung hat zeither gelehrt, daß die früher in Ostfriesland und dem Harlingerlande publicirte Verordnung wider die Entheiligung des Sabbaths d. d. den 22. August 1758, und die sich darauf stützende Bekanntmachung der Königlich-Hannoverschen Commission hieselbst vom 17. Februar v. J. nicht in allen Theilen genau beobachtet wird, sondern es ist vielmehr mißfällig wahrgenommen, daß in verschiedenen Theilen dieser Provinz jener Sabbaths-Ordnung sowohl als dieser neuern Bekanntmachung völlig zuwider an den Sonn- und Festtagen nicht nur die gewöhnlichen Geschäfte der Wochen-Tage betrieben, sondern auch jene der stillen Erholung, der Zurückgezogenheit und dem ernsten Nachdenken gewidmeten Tage nicht selten zu lauten Störungen und zu lärmenden, der Heiligkeit der Zeit nicht anpassenden, Vergnügungen gemißbraucht werden.

Es wird daher nöthig seyn, die mit Genehmigung des Königlichen Kabinets-Ministerii in Beziehung auf die gedachte Königlich Preußische Verordnung von 1758, bereits unter dem 17. Februar v. J. erlassene Bekanntmachung, hier wiederholt zur Publicität zu bringen, dahin:

1. An den Sonntagen sollen alle öffentlichen Arbeiten eingestellt, keine Märkte noch öffentliche Verkäufe gehalten, sondern im Gegentheil die Laden und Buden geschlossen, mithin auch keine Waaren ausgestellt und feil geboten werden, bloß bei den Apotheken findet hier eine nothwendige Ausnahme statt. Nach beendigtem Gottesdienste darf allenfalls das Benöthigte aus den Laden und von den Kaufleuten, Fleischern u. s. w. geholt werden. Insbesondere aber wird das Herumtragen der Waaren jeglicher Art, ingleichen des Fleisches an diesen Tagen gänzlich untersagt.

   Ferner ist das Arbeiten in den Häusern selbst, wenn es mit Geräusch verbunden und nicht durchaus nothwendig ist, an diesen Tagen unzuläßig.

2. Während des öffentlichen Gottesdienstes am Sonntage darf sich keine Gesellschaft in den Schenken, Gasthöfen oder Privathäusern versammeln, um die Zeit mit Trinken, Musik, Tanzen, Spielen oder sonstigen Lustbarkeiten zuzubringen.

3. Eben dieses gilt von den Weihnachts-, Ostern-, Pfingsttagen, Charfreitagen und Himmelfahrtsfesten, ingleichen von denjenigen Tagen, welche als besondere Erinnerungs- und Dankfeste angeordnet sind, oder noch angeordnet werden möchten. Die übrigen Fest- und Bußtage irgend einer Confession müssen, in so fern selbige noch beibehalten sind,

von den betreffenden Glaubensgenossen ebenfalls auf die eben vorgeschriebene Art gefeiert werden.

4. Alle Uebertretungen dieser Art sollen nach Befund der Umstände mit **einem bis zehn Reichsthaler** und die Gasthalter und Wirthsleute außerdem noch mit Schließung ihres Gasthofes oder Schenke für eine gewisse Zeit bestraft werden.

5. Stöhrungen des öffentlichen Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Partheien sollen mit einer Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 6 Wochen bis 18 Monaten verhältnißmäßig bestraft werden. Insbesondere wird hiemit das Spielen der Kinder auf den Kirchhöfen und in der Nähe der Gotteshäuser während des Gottesdienstes ausdrücklich verboten, ein jedes Vergehen dieser Art soll mit einer arbitrairen Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden, und sind die Aeltern für ihre Kinder dieserhalb verantwortlich.

6. Die Ortsvorsteher haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung von den Kanzeln der in ihrem Verwaltungsbezirke belegenen Kirchen an mehreren auf einander folgenden Sonntagen abgelesen, und in den Wirthshäusern überall angeschlagen wird, übrigens haben sie auch ihrer Seits auf die strengste Befolgung des Inhalts dieses Publikandi zu wachen und durch ihre Untergebene achten zu lassen. Insbesondere wird den Königlichen Landdragonern zur Pflicht gemacht, etwanige Uebertretungen dieser Art sofort zur nähern Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

7. Die von den Contravenienten zu bezahlenden Geldstrafen sollen zur Hälfte in die Armen-Casse des Orts, woselbst das Vergehen Statt gefunden, und wenn mehrere Armen-Cassen an einem Orte befindlich sind, in die Casse derjenigen Religions-Gesellschaft, zu welcher der Contravenient sich bekennt, sofort bezahlt werden. Die andere Hälfte hat der Denunciant zu genießen.

Dabei vertrauen Wir zu den Einwohnern dieser Provinz, daß dieselben, durch eigenes, religiöses Gefühl geleitet, den Bemühungen der Geistlichen, die der Erholung und Erbauung gewidmeten Stunden zu ihrer moralischen Besserung und Geistes-Erholung zu benutzen, nicht entgegen handeln, vielmehr auch von ihrer Seite gern dahin mitwirken werden, jene Bemühungen zu erleichtern, und in ihrem häuslichen und öffentlichen Leben alles anzuwenden, was dazu beitragen kann, die Feier des Sabbats, so wie der übrigen Fest- oder anderer, dem besondern, stillen Andenken gewidmeten Tage und Zeiten für den Geist und das Herz eines jeden Christen aufs neue zu beleben und zu heiligen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, Aufforderung an die Geistlichen und Schullehrer, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, die Jugend über die Nothwendigkeit, den Werth und das Ehrenvolle des Soldatenstandes zu belehren, betr., vom 12. März 1818.

Dem Uns geäußerten Wunsche der Königlichen Provinzial-Regierung hieselbst gemäß, verfehlen Wir nicht, die Herren Superintendenten darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es wünschenswerth ist, daß die Geistlichen sowohl als Schullehrer jede sich in ihrem Wirkungskreise darbietende Gelegenheit treu benutzen mögen, um die Jugend ihrer Gemeinde über die Nothwendigkeit, den Werth und das Ehrenvolle des Soldatenstandes stets mehr zu belehren, damit dadurch die bei einigen Individuen in dieser Provinz vielleicht noch wider diesen Stand obwaltenden Vorurtheile gehoben, und an deren Stelle die Ueberzeugung von dessen großer Wichtigkeit aus dem Gesichtspunkte der Pflicht gegen den Staat und das Vaterland gesetzt werde.

Wir vertrauen zu den Herren Superintendenten, daß dieselben die Herren Geistlichen und Schullehrer ihres Wirkungskreises zur Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit auffordern werden, und sehen deren Berichte, wie solches geschehen, demnächst entgegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an die Aemter Stickhausen und Weener, das Taufen der Kinder und die Trauungen der in gedachten Aemtern wohnenden Katholiken im Auslande, betr., vom 18. März 1818.

Nachdem von dem Amte Stickhausen dem Consistorio unter dem 4. d. M. angezeigt worden, daß auf dem Rhauder-Vehn, so wie zu Langholt und Burlage sehr viele Familien der katholischen Religion ihre Kinder im Saterlande, im Herzogthum Oldenburg, bei den dasigen Predigern ihrer Religion taufen lassen, auch daselbst ihre Trauungen vornehmen, ohne daß solches immer dem Prediger ihrer Parochie angezeigt wird, so daß dadurch die in dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Führung der Kirchenbücher vereitelt, auch die Eheberichtigungen und Anordnung der Vormundschaften erschweret werden; so wird den diesseitigen katholischen Eingesessenen in den Aemtern Stickhausen und Weener bei **Zehn Thaler** Geldstrafe hierdurch aufgegeben:

1. Ihre Kinder nicht eher taufen zu lassen, bevor sie dem Prediger ihrer Parochie die Geburt ihrer Kinder zur Eintragung in das Kirchen-Protocoll angezeiget haben, und

2. nicht eher zur zweiten oder fernern Ehe zu schreiten, bevor sie vom vormundschaftlichen Gerichte die Erlaubniß dazu nachgesuchet und erhalten haben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Mitwirkung der Geistlichen bey der Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande, betreffend, vom 30. März 1818.

Je wichtiger ohne allen Zweifel die Bildung und der Unterricht der Jugend auf dem Lande ist, und je mehr die Aufmerksamkeit unserer Regierung auf diesen Zweig zur Begründung der Landeswohlfahrt mit vollem Rechte und nicht ohne glücklichen Erfolg stets gerichtet war, je weniger können Wir die zeither bei Uns eingekommenen Beschwerden mehrerer Herren Geistlichen in diesem Fürstenthume über die Abnahme der Schul-Besuche auf dem Lande übersehen.

Wenn nun gleich die Ursachen dieser Versäumniß nicht überall gleich sind, indem dieselben besonders in der jedesmaligen Localität, nicht selten auch Personalität der verschiedenen Gemeinden gesucht werden müssen: so ergreifen Wir dennoch diese Gelegenheit, um schon jetzt die Herren Superintendenten im Allgemeinen auf diesen gerügten großen Uebelstand dringend aufmerksam zu machen, damit den gefährlichen Folgen dieser Versäumniß des Unterrichts in Hinsicht auf Sittlichkeit und Moralität der Dorf-Jugend zeitig und mit Kraft möglichst vorgebaut werde.

Die für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland bestehende Inspections-Ordnung vom 9. April 1766 giebt Uns hiezu erwünschte Veranlassung, indem selbige den Inspectoren Cap. I. §. 6. und Cap. II. §. 6., zur besondern Pflicht macht:

> den innern Fortgang des Unterrichts in denen Schulen ihrer Diöcesen in materieller und formeller Hinsicht zu erforschen und zweckmäßig zu leiten.

Dabei müssen sie nun aber allerdings von dem jedesmaligen Geistlichen der Gemeinde thätig unterstützt werden.

Es wird hier nöthig seyn, den Letzteren die ihnen in dieser Hinsicht aufliegenden Pflichten, so wie solche in der gedachten Inspections-Ordnung enthalten sind, in Erinnerung zu bringen, wo es nämlich Cap. III. §. 7. wörtlich heißt:

> „Von den Predigern wird erheischet, daß auch sie ihre äußerste Sorgfalt auf den guten Zustand der Schulen verwenden, und an deren Verbesserung durch die Mittel ihres Amtes Vermahnung, Lehre und Unterricht bei allen Gelegenheiten unabläßig arbeiten sollen; wobei sie nach der Kenntniß, so sie von denen jedem Ort eigenen Local-

Hindernissen des Schul-Unterrichts haben, die bequemsten Beförderungsmittel auszufinden im Stande sind. Es bleiben deswegen die Fehler und der Verfall der Dorf-Schulen denen Predigern, so die Aufsicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung ausgestellt, und soll dagegen keine Entschuldigung gelten, bis deutlich gewiesen ist, daß dieselbe auf äußerliche, von dem Lehr-Amte und dessen getreuer Führung nicht abhängigen Hindernisse beruhe, daß sie auch gegen diese, was nach jeden Orts-Umständen thunlich, und ihnen möglich gewesen, gethan, auch an ihre Vorgesetzte von denen Hindernissen, die sie selbst nicht heben können, Bericht erstattet haben.

Setzen nun mehrere Herren Geistlichen schon jetzt ein Hinderniß ihres Wirkens darin, daß viele Aeltern in ihrer Gemeinde versäumen, ihre Kinder zur Schule zu senden, so tritt in diesem Falle vor der Anwendung jeden unangenehmen Zwangsmittels die in dem §. 11 Cap. III. I. c. ihnen auferlegte Verpflichtung ein:

bei allen sich ihnen darbietenden Gelegenheiten die Ueberzeugung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts in ihren Gemeinden auszubreiten.

Diese Ueberzeugung zu geben, wird ihnen erst alsdann leicht werden, wenn sie selbst thätig für die Verbesserung des Schul-Unterrichts durch eigene Theilnahme an demselben, durch gewissenhafte und zweckmäßige Leitung desselben, gehandelt haben.

Alsdann wird auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit das Zutrauen des Geistlichen und dessen dadurch bewirkter Einfluß auf das Gemüth seiner Gemeinde wiederum alles ausrichten können, sobald derselbe nämlich als eigentlicher Seelsorger in deren Mitte dasteht und als solcher nicht nur bezweckt, durch seine Lehre den Geist seiner Gemeinde wohlthätig zu erleuchten, sondern zugleich als berathender Freund deren Herzen gleich wohlthuend zu erwärmen, und so durch Unterweisung und eigenen Wandel gleich einsichtsvoll und kräftig auf sittliche Ordnung und Zufriedenheit im öffentlichen und Privat-Leben der einzelnen seiner Seelsorge anvertrauten Gemeinde-Glieder hin zu wirken.

Wie viel in solchen Angelegenheiten der Fleiß und die Umsicht des Geistlichen vermag, davon haben Uns die von allen Seiten zu unserer Kenntniß gekommenen höchst erfreulichen Resultate Unserer letzten Aufforderung vom 4. Decbr. v. J., die öffentliche Confirmation der jungen Christen betr, den angenehmsten Beweis gegeben, indem Wir daraus mit wahrem Vergnügen Uns aufs neue davon zu überzeugen Gelegenheit gefunden haben, wie es auf der einen Seite gewiß nicht an evangelischen Lehrern in dieser Provinz fehlt, die, von ihrer erhabenen Bestimmung lebhaft durchdrungen, alle ihre Kräfte zur Vollendung des begonnenen Werks aufbiethen und solches, ihre wohlthätige Absicht nicht verfehlend, mit Freudigkeit und Würde verrichten, so wie aber auf der andern Seite zugleich davon, daß auch aus dem Gemüthe der Gemeinde-

Glieder in Unserer Provinz der heilige Sinn für den Altar und die Kirche keinesweges verschwunden ist, und daher die Diener derselben, als schönste Belohnung ihrer Mühe, des Zutrauens und der Achtung der erstern bei fortgesetztem Fleiße und steter Anstrengung in ihrem Berufe versichert seyn können.

Wir vertrauen daher um so fester zu den Herren Superintendenten Unsers Wirkungskreises, daß dieselben diese gegenseitige Stimmung auch zum Besten des so wichtigen Schul-Unterrichts fleißig und sorgsam benutzen werden, und erwarten von ihnen gewissenhafte Anzeige darüber, wie solches geschehen, begleitet von ihren Vorschlägen zur Hebung der etwaigen Hindernisse bei dieser ihnen anvertrauten Aufsicht, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, mittelst Wegräumung jener Hindernisse bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Schulen letztere zu erleichtern, und zugleich unmittelbar auf die so nothwendige Verbesserung des Schul-Wesens in dieser Provinz hin zu wirken, und auf diesem Wege dem Uns auch hier vorgesetzten Ziele stets näher zu treten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die für die studirenden Ostfriesen in Göttingen gestifteten 8 Freitische betreffend, vom 2. April 1818.

Nach einer dem Consistorio bekannt gemachten Verfügung des hohen Königl. Cabinets-Ministerii zu Hannover sind an die Stelle der vormaligen Stipendien acht Freitische für in **Göttingen** Studirende aus dem Fürstenthum Ostfriesland getreten, und können also diejenigen, welche sich in Göttingen dem theologischen Studio widmen oder zu widmen gedenken, sich bei dem dortigen Ephorate deshalb melden und das weitere gewärtigen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das den reformirten Gemeinden in der Art zustehende beschränkte Wahlrecht betr., daß sie einen der deutschen Sprache mächtigen Candidaten zu wählen haben, vom 2. April 1818.

Um nach und nach die in dieser deutschen Provinz in den mehresten Kirchen und Schulen der reformirten Confession gebräuchliche holländische Sprache entbehrlich zu machen, und um die Versorgung manches auf Brodt wartenden geschickten inländischen Candidaten, der ohne gegründete Ursache dem Ausländer nachgesetzt worden, zu erleichtern, ist vom Königl. Cabinets-Ministerio das Wahlrecht der reformirten Gemeinden in Ostfriesland dahin beschränkt, daß nur solche Candidaten auf die Wahl gesetzt werden dürfen,

welche der deutschen Sprache in soweit mächtig sind, daß sie alle 4 bis 6 Wochen eine Predigt in derselben halten können.

Es wird solches den Herren Superintendenten und den reformirten Gemeinden, welchen das Wahlrecht zustehet, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, daß das Ablesen der Privat-Bekanntmachungen von den Kanzeln künftig cessiren soll, vom 16. April 1818.

Nachdem das Königl. hohe Cabinets-Ministerium durch ein Rescript d. d. Hannover den 30. v. M. zu genehmigen geruhet hat, daß die zeither in den hiesigen Kirchen üblich gewesene, höchst unpassende Art des Ablesens der Privat-Bekanntmachungen von den Kanzeln wegfallen soll, hiernach auch schon die Herren Geistlichen hieselbst von Uns angewiesen sind, sich der gedachten Art der Bekanntmachungen von den Kanzeln, als der Heiligkeit dieser allein zu christlichen Lehr-Vorträgen bestimmten Stätten völlig widersprechend, von jetzt an gänzlich zu enthalten; so wird diese höhere Anordnung hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Eröffnung, daß jedoch, insbesondere zum Besten der hier eingepfarrten Landgemeinden, vorläufig und bis auf weitere Verfügung nachgelassen worden ist, die zur Publicität zu bringenden Privat-Bekanntmachungen **nach völlig beendigtem Gottesdienste** von der Orgel durch die bei den Kirchen angestellten Cantoren ablesen zu lassen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, daß das Ablesen der Landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln in der Regel nicht stattfinden soll, betr., vom 16. April 1818.

Auf die von mehreren Geistlichen dieser Provinz an Uns gerichtete beschwerende Vorstellungen, das Ablesen der Landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln betreffend, werden dieselben auf das in dieser Angelegenheit von dem Königl. Preußischen Justiz-Ministerio unter dem 11. Septbr. 1811 erlassene Rescript, welches dem Königl. Consistorio hieselbst mittelst Ministerial-Verfügung d. d. Berlin den 14. Febr. 1815 zur Nachachtung mitgetheilt ist, und dessen Anwendung auch auf's neue vom Königl. hohen Cabinets-Ministerio durch specielle Verfügung an die Königl. Ober-Steuer-Commission, d. d. Hannover den 30. März c., genehmigt worden, verwiesen, nach dessen Inhalte die Geistlichkeit von der Publication der Landesherrlichen Verordnungen in der Regel entbunden ist.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, enthaltend eine nähere Erläuterung der beiden vorgehenden Verordnungen, vom 30. April 1818.

Da aus mehreren bei Uns eingegangenen Anzeigen der Herren Geistlichen hervorzugehen scheint, wie bei einem großen Theile derselben darüber Zweifel entstanden sind: ob der Inhalt des von Uns unter dem 19. d. M. erlassenen Ausschreibens auch schon jetzt auf die Privat-Bekanntmachungen in sämmtlichen Gemeinden dieser Provinz auszudehnen sey; so wird denselben hiedurch eröffnet: daß, wie auch die Worte jenes Ausschreibens deutlich sagen, — indem hierin nur von den **hiesigen** Kirchen und von den **hier** eingepfarrten Gemeinden die Rede ist, — demselben diese Ausdehnung nicht gegeben werden kann, vielmehr dermalen, ehe ein anderer modus publicandi in den übrigen Gemeinden ausgemittelt worden, wie dieses unter andern in den Städten Emden, Norden und Leer der Fall ist, und dieserhalb auch das Nöthige daselbst wegen völliger Sistirung der Privat-Bekanntmachungen von den Kanzeln, eben so wie hier, bereits verfügt worden, es bei der in den übrigen nicht genannten Gemeinden bis hieher üblich gewesenen Art und Weise der Bekanntmachung allerdings vorläufig verbleiben muß, wiewohl jedoch zu wünschen ist, daß auch in den Gemeinden, wo diese in kirchlicher Hinsicht stets höchst unpassende Art der Publication von den Kanzeln noch nicht abgeschafft ist, dieselbe mit der Zeit, wann eine andere zweckmäßigere Art der Publication ausgemittelt und die Entschädigung der Herren Geistlichen rücksichtlich der für sie alsdann hieraus wegfallenden Emolumente gleichmäßig, als wie dies in den bereits genannten Gemeinden geschehen, festgestellt seyn wird, ebenfalls völlig aufhören möge.

Endlich ist auch noch rücksichtlich des Ablesens der Landesherrlichen Verordnungen wohl zu bemerken, daß von diesem Ablesen die Geistlichkeit, wie auch in Unserm Ausschreiben vom 16. d. M. gesagt worden, nur **in der Regel** nach den hierüber schon früher hieselbst stattgefundenen Verordnungen entbunden ist, dagegen aber nach dem eigenen sehr zu billigenden Wunsche mehrerer Herren Geistlichen in dieser Provinz hier noch ausdrücklich erwähnt wird, daß in dem Falle, wo die öffentlichen Bekanntmachungen einer Landes- oder jeder anderen höheren Verordnung von den Kanzeln, ihrem besondern Zwecke nach, gemeinnützig, belehrend und wohlthätig werden kann, der Geistliche sich auch dieser Art der Bekanntmachung, wie Wir zu demselben fortwährend zu vertrauen Ursache haben, willig zu unterziehen, gewiß stets bereit bleiben wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Nachstellungen der Singvögel, insbesondere der Nachtigallen betr., vom 4. Mai 1818.

In Beziehung auf die obige, von Königl. Provinzial-Regierung hieselbst unter dem 2ten d. Monats*) erlassene Bekanntmachung, werden hierdurch sämmtliche Schullehrer dieser Provinz aufgefordert, die ihrer Aufsicht und ihrem Unterrichte anvertraute Schul-Jugend vor den Nachstellungen der Sing-Vögel, insbesondere der Nachtigallen, sey es durch das Ausnehmen der Nester, das Wegfangen derselben u. s. bei Vermeidung der in jener Bekanntmachung angedrohten nachdrücklichen Strafen belehrend und ernstlich zu warnen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Modifikation der Vorschriften des Preuß. Landrechts rücksichtlich des Aufgeboths des Gesindes betr., vom 2. Juli 1818.

Von der in sehr vielen Fällen entstehenden Schwierigkeit der Anwendung der, in dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 142. enthaltenen Regel:

> daß das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbiethen lassen solle,

überzeugt, hat das Königliche Kabinets-Ministerium mittelst Rescripts d. d. Hannover den 25. v. M. Uns zu autorisiren geruhet, in den Fällen, wo das Aufgeboth des Gesindes an seinem Geburtsorte mit erheblichen Weitläuftigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden seyn würde, davon zu dispensiren **), und statt dessen die allgemeine Regel, welche der §. 141. l. c. für das Aufgeboth anderer Personen vorschreibt:

---

*) Es ist höchst mißfällig wahrgenommen, daß die ohnehin hier nur seltenen Nachtigallen von muthwilligen Buben oder sonst weggefangen, auch deren Nester zerstört werden. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, dergleichen Unfug hiermit ernstlich mit der Bestimmung zu verbieten, daß Buben, oder sonstige Personen, die darauf ertappt werden möchten, mit öffentlicher Züchtigung oder, den Umständen nach, mit Geldstrafe belegt werden sollen.

Aeltern, Vormünder und Hausherrn haben ihre Kinder oder Untergebene hiernach gemessenst zu warnen, und ist übrigens das Königliche Ostfriesische Consistorium ersucht worden, eine gleiche Warnung durch die Schullehrer an ihre Schüler ergehen zu lassen.

Aurich, den 2. May 1818.

Königl. Großbrit. Hannoversche Provinzial-Regierung von Ostfriesland.

cf.. Circ.-Verf. v. 1. Juli 1847.

daß nämlich derjenige, welcher noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgebothen werden muß,

zur Anwendung zu bringen, welches den Herren Geistlichen in dieser Provinz hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Beförderung des Confirmations-Akts betr., vom 2. Juli 1818.

In Beziehung auf Unsere, am 4. Decbr. v. J. erlassene Bekanntmachung, die Vernachlässigung des Confirmations-Aktes in dieser Provinz betreffend, bringen Wir nunmehr den über diesen aus dem Gesichtspunkte der Religion und des bürgerlichen Lebens gleich wichtigen Gegenstand vom Königl. Cabinets-Ministerio unter dem 24. v. M. auf Unsern erstatteten Bericht gefaßten Beschluß für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner desselben:

1. Alle Aeltern und Vormünder sollen verpflichtet seyn, ihre Kinder und Pflegbefohlnen, wenigstens vom 6ten Jahre des Alters an bis zur Confirmation, in die öffentliche Schule zu schicken. Versäumen erstere hierunter, nach dem Zeugnisse des Predigers und Schullehrers das Wohl der Kinder, so sollen jene am Schlusse des Vierteljahres in eine mäßige, mit ihren Umständen in Verhältniß stehende Geldstrafe genommen werden, deren Betrag dem Schulfonds zufällt.
2. Alle sechzehnjährige und ältere Kinder erscheinen halbjährig an einem vom Prediger des Orts zu bestimmenden Tage in der Kirche zur Prüfung, ob sie fertig im Lesen sind. Diejenigen unter ihnen, welche unfähig befunden werden, sind dem Schullehrer zu bezeichnen und zum separaten Unterrichte zu übergeben.
3. Die Kinder von 16 Jahren und darüber, welche Fertigkeit im Lesen haben, sollen **unfehlbar** jeder **öffentlichen** Catechisation beiwohnen. Saumseligkeit wird ebenfalls mit einer nach den Umständen zu ermäßigenden, im Falle wiederhohlter Nachlässigkeit zu verdoppelnden Geldstrafe, deren Betrag zum Besten der Kirche verwandt wird, geahndet.
4. Wenn gleich von gewissenhaften Aeltern und Vormündern zu erwarten ist, daß sie die ihrer Erziehung anvertrauten Kinder, sobald dieselben solchergestalt durch mehrjährigen, ununterbrochen fortgesetzten Unterricht zu reifern Religions-

Ansichten gelangt sind, mittelst der Confirmation in die Religions-Gesellschaft einführen werden, so hat doch die Erfahrung leider ergeben, daß diese Verpflichtung häufig nicht anerkannt wird.

Es soll nun zwar die feierliche Ablegung eines Glaubens-Bekenntnisses von Seiten derjenigen Schulkinder, welchen die ersten Religions-Wahrheiten beigebracht sind, nicht erzwungen werden; da jedoch die Kraft und Gültigkeit gewisser religiöser, so wie die Befugniß zu verschiedenen bürgerlichen Handlungen, bei jedem Einzelnen davon abhängig gemacht werden muß, ob derselbe zu richtigen Begriffen von Gott und göttlichen Dingen, so wie zu einer Kenntniß der ersten Grundsätze der Moral gelangt ist, welches in der Regel nur bei solchen Personen angenommen werden kann, die davon in **öffentlicher Prüfung** hinreichende Beweise abgelegt haben, so wird hierdurch allen Predigern des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes auf das **Strengste untersagt,** bei irgend einem von christlichen Aeltern gebornen Individuo, welches nicht die Aufnahme in eine christliche Religions-Parthei nachzuweisen im Stande ist, **den Act des Aufgebots oder der Copulation** vorzunehmen.

Da nun auch endlich das Königl. Cabinets-Ministerium beabsichtigt, die administrativen Behörden in dieser Provinz anzuweisen, dahin zu sehen, daß solche nicht confirmirte, mithin zu keiner Religion sich bekennenden Personen weder als Mitstimmende bei Prediger-Wahlen, noch zur Uebernahme eines öffentlichen Amts, (wohin auch das eines Deich- und Syhlrichters zu zählen,) zugelassen, eben so wenig auch in die Bürgerschaft und die allernächstens wieder herzustellenden Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollen, so wird schon jetzt auch diese höhere Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch gebracht.

Die Herren Geistlichen sowohl als sämmtliche Einwohner dieser Provinz werden aus der vorstehenden höchsten Anordnung aufs neue die innige Ueberzeugung hernehmen, wie sehr das Königliche Gouvernement darauf bedacht ist, jedes Mittel zur Wiederbelebung des Sinnes für das Heiligste, **die Religion,** da wohlwollend und mit Ernst zu benutzen, wo dieser Sinn nachgelassen haben mag.

Wir versprechen Uns von diesen Bemühungen einen um so glücklichern Erfolg, da Uns schon die Resultate Unserer früher in dieser Hinsicht erlassenen Ausschreiben die angenehmste Ueberzeugung gegeben haben, daß in dem Gemüthe der Einwohner dieser Provinz der heilige Sinn für Altar und Kirche keineswegs verschwunden ist, sondern es nur darauf ankommt, denselben durch kraftvolle Unterstützung der Herren Geistlichen aufs neue zu erwecken, und durch Lehre und Beispiel zu erheben.

Auch jetzt vertrauen Wir zu den letztern, daß sie vorstehende Anordnung zu dem vorgesetzten erhabenen Ziele in ihrem ganzen Umfange gewissenhaft benutzen werden, und geben denselben in dieser Hinsicht auf, diese Bekanntmachung von den Kanzeln in den

dazu besonders geeigneten Zeit-Abschnitten wiederholt zu verlesen, sie mit passenden Ermahnungen an die Aeltern und Vormünder zu begleiten und demnächst über den Erfolg davon an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten zu berichten, welche letztere Wir denn auch endlich noch insbesondere hiedurch auffordern, Uns nach Ostern des künftigen Jahres speciel die Zahl der alsdann confirmirten Personen in den verschiedenen Gemeinden ihrer Diöces mit Angabe der Zahl derselben in den vorangegangenen beiden Jahren anzuzeigen, um hieraus mit Sicherheit die nöthigen Vergleichungen anstellen, und hierüber dem Königl. Cabinets-Ministerium pflichtmäßig Bericht erstatten zu können.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, enthaltend Modificationen der Verordnung vom 2. Juli 1818, die Beförderung des Confirmations-Akts betr., vom 10. September 1818.

Nachdem die Erfahrung bei dem in dieser Provinz schon in früheren Zeiten versäumten Confirmations-Akte die große Schwierigkeit der unbedingten Anwendung der von dem Königl. Cabinets-Ministerio unter dem 24. Juni d. J. erlassenen, die heilsame Beförderung der Confirmation bezielenden Verfügung gezeigt hat, sind von dem Königl. Cabinets-Ministerio folgende Modifikationen jener höhern Verordnung beschlossen worden, welche Wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und besonders zur genauen Richtschnur für die Herren Geistlichen bekannt zu machen, Uns verpflichtet halten.

1. Sämmtliche nachtheilige Folgen der vernachlässigten förmlichen Aufnahme in eine bestimmte christliche Religions-Gesellschaft, durch den Akt der Confirmation, welche mittelst oben allegirter hohen Verfügung vom 24. Juni d. J. festgesetzt sind, sollen in Ansehung derjenigen, welche das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, nicht sofort und nicht unmittelbar, sondern erst von Ostern des Jahres 1820 an, eintreten; soviel hingegen diejenigen angeht, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so hat es bei jener Verfügung lediglich und dergestalt sein Bewenden, daß gleich von jetzt an keiner derselben zu irgend einer der darin benannten Handlungen zugelassen werden soll, wenn er nicht durch die Confirmation feierlich in die kirchliche Gesellschaft aufgenommen ist.

2. Hiernächst wünscht das Königl. hohe Cabinets-Ministerium zwar sehr, daß alle und jede, welche sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen, ohne Unterschied des Alters, sich bewogen sehen möchten, durch die Confirmation

sich zu einer Religions-Gesellschaft näher anzuschließen, und des Gebrauchs der Gnadenmittel, und damit des Trostes der Religion in seinem ganzen Umfange fähig zu machen, wie auch ihren Kindern und Hausgenossen ein Beispiel der Religiösität und Frömmigkeit zu geben, will jedoch, in Ansehung aller derer, welche das dreißigste Jahr zu der Zeit der Bekanntmachung der Verordnung vom 24. Juni d. J. bereits zurückgelegt haben, eine Ausnahme eintreten, und es in diesem Falle bei der bis jetzt bestandenen völligen Freiheit bestehen lassen, erwartet indessen, daß von Seiten der Prediger durch Lehre und Ermahnung möglichst dahin gewirkt werde, daß auch diese sich ganz freiwillig entschließen mögen, durch den Act der Confirmation öffentlich einer der christlichen Confessionen beizutreten.

Wenn nun auf der einen Seite die Motive dieser nothwendig gewordenen Einschränkung der von Uns unter dem 2. Juli d. J. zur Publicität gebrachten hohen Verordnung nur darin wird gesucht werden können, wie unser Gouvernement keinesweges die Absicht gehabt hat, die Sache der innern Ueberzeugung und des Glaubens zum Gegenstande irgend eines Zwang-Gesetzes zu machen, sobald nicht die hier bestehenden positiven Gesetze selbst die Gültigkeit oder Ungültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen, welche zugleich eine kirchliche Tendenz haben, bei denen folglich Kirche und Staat gleichmäßig interessirt sind, von dem Religions-Bekenntnisse der Interessenten dependent seyn lassen, so sind doch auf der andern Seite zugleich die innern Motive des dringendsten Wunsches nicht zu verkennen und aufrichtigst zu beherzigen, daß der für jeden Christen hochwichtige Act der Confirmation nicht zu weit hinausgesetzt, und da, wo derselbe, durch besondere Umstände veranlaßt, die hier gewiß nur selten in dem Mangel an dem eigentlichen Gefühle für das Heiligste, die Religion, zu suchen sind, schon verspätet seyn sollte, zum Troste und zur Beruhigung der Confirmanden, so wie zur Erbauung und Ermunterung seiner Mit-Christen, möglichst bald nachgeholet werde.

In erster Hinsicht wird wiederum alles von der gründlichen Belehrung der Jugend über die Angelegenheiten des Christenthums und der Kirche schon bei dem ersten Unterrichte derselben in den **Schulen** und dem nachfolgenden bei den Herren Geistlichen ankommen, so wie in der andern Hinsicht von der Erleichterung der Anwendung der zu dem Hauptzwecke führenden Mittel.

Uns sind die lobenswürdigen Anstrengungen des größesten Theils Unserer Geistlichkeit in beiden Hinsichten nicht unbekannt geblieben, eben so, als Wir Uns auch zugleich vielfach davon zu überzeugen die Freude gehabt haben, wie in dieser Provinz der Sinn für Altar und Kirche keinesweges verschwunden ist, und wie es vielmehr nur darauf ankomme, denselben stets mehr zu beleben und kräftig zu unterstützen, damit aus diesem Sinne aufs neue ausgehe wahre Frömmigkeit, nicht bloß auf Anhören des Worts

sich beschränkend, sondern sich practisch verbreitend im Leben selbst thätig wirkend auf Gemein- und häusliches Wohl durch Geist und Herz.

So wird der Zweck Unserer desfallsigen Bemühungen aus dem höhern Standpunkte der Religion am sichersten, am wohlthätigsten für das Ganze erreicht werden, und sehen Wir in dieser Hinsicht mit Vertrauen und Zuversicht dem Resultat des nächsten Confirmations-Acts in den durch Unsere Verfügung vom 2. Juli c. verlangten Berichten der Herren Superintendenten entgegen, welchem Confirmations-Acte übrigens die Herren Geistlichen gewiß fortwährend, mit Beherzigung Unserer hierauf gerichteten frühern Bekanntmachung vom 4. Decbr. v. J. die möglichste Feierlichkeit und Herzlichkeit zu geben, geneigt bleiben werden, wobei auch jetzt von Uns wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß diese Einsegnung, als wahrhaft **kirchliches** Fest, in allen christlich-evangelischen Gemeinden dieser Provinz, ohne dabei irgend einen Unterschied zu machen, welcher dem Geiste der Unserer Sorge anvertrauten Religions-Verwandten nothwendig widersprechen würde, **öffentlich,** vor versammelter Gemeinde, geschehen muß, und daß von dieser **öffentlichen** Aufnahme eines Christen in eine bestimmte Religions-Gesellschaft nur alsdann eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn vielleicht das vorgerückte Alter des Confirmanden, dessen Stand als Haus- und Familienvater, als Haus- und Familienmutter u. s. w. oder auch ein mit der gewöhnlichen Zeit der Confirmation nicht übereinstimmender Zeitpunkt den Confirmanden eine Ausnahme von jener Regel wünschen läßt, in welchem speciellen Falle jedoch jeder gehörige Geistliche an Uns gutachtlich zu berichten, und von Uns alsdann zur Beförderung des guten Werks, damit nicht etwa jemand, der von der Verrichtung desselben, durch besondere eingetretene Umstände unverschuldet in früherer Zeit abgehalten ward, an dessen Nachholung jetzt, in reifern Jahren, äußerlich verhindert werden möge, den Umständen nach, die Dispensation von der **öffentlichen** Einsegnung zu erwarten hat.

So möge denn diese hohe Angelegenheit ferner gedeihen, so möge sie gefördert werden in Kirchen und Schulen dieser Provinz, von einem jeden, der Glauben hat und Glauben beweist, zur Belebung einer wahren Frömmigkeit, zur Befestigung eines thätig-christlichen Lebenswandels; so mögen jene Confirmations-Tage in dem vergangenen Jahre nicht verflossen seyn, ohne einen wohlthätigen Eindruck in allen Gemüthern zurückgelassen zu haben, so möge das Andenken an sie begeistern zu ähnlichen Gesinnungen auch für die herannahende Zeit der Vorbereitung zur Feier gleicher Tage in dem künftigen Jahre.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Concurrenz der Geistlichen bei dem Armenwesen betr., vom 12. November 1818.

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß einige Kirchen- und Armen-Vorsteher in der Meinung stehen, als wenn den Orts-Predigern keine Concurrenz und Aufsicht über das Kirchen- und Armen-Rechnungswesen zustehe; so werden solche Kirchen- und Armen-Vorsteher auf die Vorschriften resp. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 321, 322, 627 und 694 und der Inspections-Ordnung verwiesen, in welcher letzterer — wie die XXI. der von dem Prediger zu beantwortenden Fragen zeigt — es diesen zur Pflicht gemacht ist, mit den Vorstehern Sorge zu tragen, daß das Kirchen- und Armen-Wesen seines Orts in rechter Verfassung sey, und insbesondere auch die Armen-Mitteln, den Königl. Verordnungen gemäß, verwaltet und angewandt werden.

Hiernach haben also die Kirchen- und Armen-Vorsteher sich genau zu achten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, wodurch die Geistlichen aufgefordert werden, ihre Gemeinden über die Immoralität der Handlung der Zueignung gestrandeter Sachen zu belehren, vom 31. Decbr. 1818.

In Beziehung auf die von der Königl. Justiz-Canzlei unter dem heutigen dato*) erlassene Warnung von der eigenmächtigen

---

*) Mehrere zeither bei Uns zur Sprache gekommene Criminal-Fälle haben Uns die Ueberzeugung gegeben, daß bei Aufbewahrung der auf der See verunglückten Güter nicht immer mit der Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren wird, als dies die Gesetze vorschreiben, vielmehr hat die Erfahrung gelehrt, daß verschiedene Einwohner in dieser Provinz solche Sachen als herrenlos angesehen, sich derselben eigenmächtig angemaßt, und selbst ungeachtet obrigkeitlicher Verwarnung wiederum an dritte Personen veräußert haben.

In jedem Falle sind die Urheber sowohl als die Theilnehmer an solchen Vergehungen von Uns zur Untersuchung gezogen, und mit den schwersten Strafen belegt worden, indem eine Entwendung gestrandeter Sachen nach dem preuß. Landrecht Th. II Tit. 20, §. 1141 als ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen angesehen werden muß, die nach Verhältniß des Betrages des Entwendeten von 6 Wochen bis auf 3 Jahre Zuchthausstrafe arbitrirt werden soll.

Bei der großen Immoralität einer solchen Handlung an und für sich, und da das preuß. Landrecht l. c. Tit. 15, §. 82 und 83 ausdrücklich festsetzt:

> daß jede Orts-Obrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angesetzte Beamten schuldig sind, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden; Privat-Personen aber dieselben sich unter keiner Bedingung anmaßen sollen,

Anmaßung der auf der See verunglückten Sachen, und Bekanntmachung der auf solche Vergehungen und die Theilnahme an selbigen im Gesetze geordneten positiven Strafen, veranlassen Wir auch von Unserer Seite die Herren Geistlichen in dieser Provinz, besonders diejenigen, deren Gemeinden nach der Localität einer Versuchung zu dergleichen Vergehungen vorzüglich ausgesetzt sind, jede Gelegenheit in ihrem hohen Berufe gewissenhaft zu benutzen, um diese ihrer moralischen Leitung anvertrauten Gemeindeglieder nicht nur mit dem Inhalte der durch die Königl. Justiz-Canzlei erlassenen, oben erwähnten Warnung vor dergleichen widerrechtlichen Anmaßungen genau bekannt zu machen, sondern sich auch besonders angelegen seyn zu lassen, aus dem höhern Gesichtspunkte der Religion und Moral die innere Schlechtigkeit solcher Handlungen lebhaft zu schildern, denen, völlig wider die allgemeinen christlichen Grundsätze der Menschenliebe, nicht selten die unlautere Absicht, sich mit dem Schaden eines zur See Verunglückten zu bereichern, untergelegt wird, da es vielmehr dringende Pflicht aller Einwohner, insbesondere aber der Insulaner und Strandbewohner bleiben wird und muß, in allen Fällen, wo es die Umstände erlauben, denen sich auf der See in Gefahr befindenden Schiffen, selbst mit eigenen Aufopferungen, wie davon die ältere und neuere ostfriesische Geschichte mehrere Beispiele ruhmvoll aufstellt, zu Hülfe zu kommen, und zur Rettung und vorschriftmäßigen Bergung der Güter nach ihren Kräften möglichst und gewissenhaft beizutragen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen- und Armenvorsteher, Remunerationsgelder der General- und Special-Superintendenten betr., vom 31. December 1818 *).

Das Königliche Kabinets-Ministerium hat auf den Antrag des hiesigen Consistorii mittelst Rescripts an dasselbe vom 24. Nov.

---

haben nicht nur die Hauptthäter, sondern auch die Theilnehmer an solchen Vergehungen, sie mögen nun unmittelbar an denselben Theil genommen, oder wissentlich dergleichen geraubte Güter an sich gebracht, oder auch nur an den Vortheilen des Verbrechens mittelbar participirt haben, nach bekannten Vorschriften unsers Straf-Gesetzbuchs über die Theilnehmung an den Verbrechen und den verbotenen Ankauf gestohlener Sachen l. c. §. 64 seqq. und §. 1231 seqq. die Strafe gemeiner Diebe in verschärftem Grade auch fernerhin ohne weitere Nachsicht zu erwarten.

Aurich, den 31. December 1818.

Königl. Justiz-Canzlei.

*) Aehnliche Ausschreiben sind sub eod. dato an sämmtliche Superintendenten, Unterbehörden ꝛc. erlassen, an Erstere mit der Anweisung, die resp. Antheile der General-Superintendenten jährlich gegen Michael einzusenden. (cf. Ausschr. vom 5. Jan. 1854.)

d. J. zu genehmigen geruht, daß die beiden General- und sämmtliche Special-Superintendenten beider Evangelischen Confessionen für ihre nicht besoldeten Inspections-Geschäfte und dabei vorfallenden Auslagen an Schreibmaterialien eine billige Remuneration und Entschädigung aus den Kirchen- und Armenkassen der ihren Inspectionen untergeordneten Gemeinden neben den bisher üblich gewesenen Emolumenten zugelegt werden sollen. Nachdem nun auch die Summen, welche jedem der Herren General- und Special-Superintendenten nach dem Umfange ihrer Geschäfte und der Anzahl der Gemeinden und der Eingesessenen zugebilligt worden, so wie die Vertheilung des Betrages einer jeden Kirchen- und Armen-Kasse, mit gebührender Berücksichtigung des Vermögenszustandes derselben und der Interessenten solcher Gemeinden geschehen und dieses alles durch ein Rescript d. d. Hannover den 24. November d. J. Höchsten Orts bestätigt, auch dabei festgesetzt ist, daß dieselben diese Remuneration schon für das jetzt laufende Jahr, mithin vom 1. Januar 1818 mit dem vollen Betrage verabreicht werden soll, so wird in Gefolge dessen dem Kirchen- (Armen-) Vorsteher zu N. N. hiedurch bekannt gemacht, daß der Beitrag der dortigen Kirchen- (Armen-) Kasse zu dieser Remuneration auf   Rthlr.   Ggr. festgesetzt worden ist, und er angewiesen, längstens innerhalb 4 Wochen für das jetzt laufende Jahr und in Zukunft alle Jahr gegen das Ende des Monats Juni an den Herrn Special-Superintendenten seines Bezirkes oder wo dieser selbst Superintendent ist, an diesen   Rthlr.   Ggr. gegen Quittung auszuzahlen, als welcher angewiesen ist, sobald er sämmtliche Beiträge von den in seinem Inspections-Bezirk angestellten Kirchen- und Armen-Vorstehern eingesammelt haben wird, den dem ihm vorgesetzten Generalsuperintendenten davon zukommenden Antheil an denselben zu befördern.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Verboth des Begrabens und Beisetzens der Leichen in den Kirchen betr., vom 4. Februar 1819.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet des deutlichen Verboths im Preuß. Landrechte, Th. II. Tit. 11. §. 184.

daß in den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte keine Leichen beerdigt werden sollen,

dennoch in verschiedenen Kirchen dieser Provinz zeither Leichen beigesetzt worden, wodurch für die Gesundheit der Lebenden die größesten Nachtheile zu befürchten sind.

Diesem Uebelstande kann von Uns länger nicht nachgesehen werden, vielmehr werden die Herren Geistlichen und Kirchen-Vorsteher in dieser Provinz hiedurch ausdrücklich aufgefordert, das Begraben oder Beisetzen der Leichen in den ihrer unmittelbaren Auf-

sicht anvertrauten Kirchen-Gebäuden nicht ferner zu gestatten, da weder die Localität, noch persönlichen Verhältnisse jenem heilsamen Verbote entgegen seyn werden, indem in erster Hinsicht es in dieser Provinz an zweckmäßig eingerichteten Kirchhöfen, wo die im Preuß. Landrechte l. c. §. 185 vorgeschriebene Entschädigung eventualiter statt finden kann, nicht fehlt, und in letzter Hinsicht nicht zu erwarten ist, daß irgend jemand vermeintliche Vorzüge durch Absonderung nach dem Tode, zum Nachtheile der Lebenden annoch geltend machen zu wollen die Absicht haben werde, vielmehr ein solches Vorurtheil wohl schon längst auch unter uns als verschwunden angesehen werden muß, dem übrigens da, wo dasselbe in einer Gemeinde dennoch vielleicht bestehen sollte, die Herren Geistlichen durch Ueberzeugung und Belehrung, daß es überall die Erde des Herrn sey, in der wir neben unsern Mit-Christen ruhen, kraftvoll entgegen zu wirken, sich in ihrem Berufe angelegen seyn lassen werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Eröffnung einer Kunst- und Zeichenschule in Aurich für angehende Handwerker betr., vom 11. Februar 1819.

Nachdem das Königl. Hohe Cabinets-Ministerium zur gemeinnützigen Beförderung des praktischen Unterrichts der Handwerker in der für ihr Metier so unentbehrlichen Zeichenkunst den hiesigen Zeichen-Meister Herrn Töpfer als Lehrer anzuordnen geruhet hat, so wird nunmehr die Eröffnung einer Kunst- und Zeichen-Schule hieselbst bekannt gemacht, um jungen Handwerkern dadurch erwünschte Gelegenheit zu geben, in ihren verschiedenen Gewerben, sey es als Tischler, Zimmermann, Schlosser oder andere, sich durch praktische Uebung im Zeichnen nach Modellen und Muster-Zeichnungen für die von ihnen erwählte Kuust stets mehr zu vervollkommnen und auszubilden, wobei denselben zur Nachricht dient, daß der von dem Zeichenmeister Herrn Töpfer in dessen Wohnung zu ertheilende Unterricht, jeden Sonntag, im Sommer früh von 8 bis 10 Uhr und im Winter von 11½ bis 1½ Uhr folglich resp. vor und nach vollendetem Gottesdienste, gegen eine mäßige Remuneration für die nothwendigen Zeichen-Materialien ꝛc., so wie denen, die ihrer nachzuweisenden Dürftigkeit wegen auch diese Remuneration zu zahlen sich außer Stande befinden sollten, umsonst ertheilt werden wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, wodurch die Armenvorsteher und Geistlichen zu Verabfolgung freier Medicin 2c. aus der Armencasse an erkrankte Arme aufgefordert werden, vom 18. Februar 1819.

Da Uns verschiedene Fälle angezeigt worden sind, in welchen die Armen-Vorsteher Schwierigkeiten gemacht haben, den in ihren Bezirken erkrankten Armen die Kosten der Medicin und übrigen nothwendigen Medicamente zur Kur und Pflege zu bewilligen, so werden dieselben hiedurch ausdrücklich von Uns aufgefordert, in allen Fällen, wo die in dieser Provinz angeordneten Herren Land-Physici, Land- und Amts-Chirurgi, gemäß der denselben unter dem 20. Juni v. J. von Königl. Regierung hieselbst ertheilten Instruction, den Armen ihre Bemühungen, Recept-Ertheilungen 2c. unentgeldlich angedeihen zu lassen, auch mit den zur Erreichung des dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zwecks erforderlichen Mitteln, so wie der Arzt selbige für nöthig hält, durch Verabfolgung freier Medicin und sonstiger Medicamente aus der Armen-Casse jeden Orts Beistand zu leisten, indem ohne diese außerordentliche Unterstützung jede Anstrengung des Arztes und Chirurgus vergeblich seyn und folglich der wohlthätige Zweck jener Regiminal-Verordnung zum größten Nachtheile der unglücklich erkrankten Armen völlig vereitelt werden würde.

Es liegt nun aber in der menschenfreundlichen Absicht jeder Wohlthätigkeits-Anstalt, so wie überhaupt in dem Gefühle der Theilnahme an der doppelten unglücklichen Lage eines Dürftigen, der nicht nur durch den Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse, sondern auch durch Krankheit niedergedrückt wird, demselben in solchem Zustande vorzüglich und ohne Verzug zu Hülfe zu kommen, und vertrauen Wir daher zu der Gewissenhaftigkeit der Armen-Vorsteher, so wie auch der Herren Geistlichen in dieser Provinz, welche nach Unserm Ausschreiben vom 12. November 1818, bei dem Armen-Wesen in ihren Gemeinden insbesondere concurriren, daß dieselben in jedem einzelnen Falle den Bemühungen der Herren Aerzte und Chirurgen bei der sich unterzogenen Behandlung der kranken Armen, durch gleichmäßige kraftvolle Unterstützung der letztern möglichst zu Hülfe kommen, und dadurch jedem gerechten Vorwurfe pflichtmäßig zu entgehen, sich angelegen seyn lassen werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die allgemeine Einführung des Hannöverschen Landes-Catechismus in Kirchen und Schulen betr., vom 18. März 1819.

Um dem Religions-Unterrichte in den Schulen dieser Provinz und der nachfolgenden Vorbereitung der Jugend durch die Herren

Geistlichen stets eine größere Vollkommenheit und möglichste Einheit zu geben, auch diesen höchstwichtigen Unterricht für Kirche und Schule in die genaueste Verbindung zu setzen, hat das Königl. Cabinets-Ministerium Unsern Vorschlag zur allgemeinen Einführung des Hannoverschen Landes-Catechismus in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen dieser Provinz mittelst verehrlichen Rescripts vom 9. d. M. zu genehmigen geruhet.

Bei der allgemein anerkannten großen Vollständigkeit und Trefflichkeit dieses Lehrbuchs des Christenthums vertrauen Wir zu dem regen Eifer und der verständigen Umsicht der Herren Geistlichen sowol als der Treue der Schullehrer in ihrem hohen Berufe, daß sie desselben sich als sichern Leitfaden bei ihrem Unterrichte in der Religion bedienen und dabei vorzüglich darauf sehen werden, dessen Inhalt nicht bloß zur Sache des Gedächtnisses zu machen, sondern zur Sache des Herzens und der Ueberzeugung zu erheben, durch Belehrung und eigene dem Gemüthe und der Fassungskraft der Jugend anpassende und entsprechende Anschauung, auf welchem Wege alsdann die gewünschten gesegneten Folgen dieses heilsamen Religions-Unterrichts nach jenem Lehrbuche für Geist und Herz der Schüler und Catechumenen wohl zu erwarten sind.

Damit nun aber auch die Kinder dürftiger Aeltern sich des baldigen Besitzes dieses neu eingeführten Landes-Catechismi erfreuen können, hat das Königl. Cabinets-Ministerium Ein Tausend Stück desselben zu einer zweckmäßigen Vertheilung als Geschenk zu verehren geruhet, und fordern Wir zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht die Herren Superintendenten hiedurch auf, Uns, nach vorgängiger Communication mit den Herren Geistlichen ihres Dioeces, die desfallsigen Bedürfnisse in ihren verschiedenen Gemeinden baldmöglichst anzuzeigen, um danach die Vertheilung selbst vornehmen, auch wegen der wohlfeilsten Anschaffung der außer den zur Vertheilung gestellten Exemplaren annoch anzuschaffenden Exemplare die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Geistliche, die Beförderung des Confirmations-Akts betr., vom 9. September 1819.

Wenn Wir durch Unsere wiederholten Ausschreiben vom 4. Decbr. 1817, 2. Juli und 10. Septbr. v. J. den in dieser Provinz zeither so sehr versäumten Confirmations-Akt möglichst zu befördern die Absicht hatten, indem Wir insbesondere die Geistlichkeit an die eifrigste Erfüllung der ihnen dabei aufliegenden Pflichten gegen Kirche und Altar erinnerten, so haben die Bemühungen der letztern in dem vergangenen und diesem Jahre kein anderes als sehr belohnendes Resultat gegeben, das aus der Vergleichung der Zahl der in dieser Provinz confirmirten Personen in den letztern

Jahren erfreulich hervorgeht, da in dem Jahre 1817 die Summe sämmtlicher Confirmirten in dieser Provinz 2422, im Jahre 1818 die Summe von 2912, und in diesem Jahre die Summe von 4163 beträgt.

So sehr Wir nun auch überzeugt sind, daß es, wie auch zum Theil aus den vor Uns liegenden detaillirten Tabellen hervorgeht, rücksichtlich des vergangenen und dieses Jahrs nur auf Nachholung des Versäumten ankam, und daher nicht zu besorgen ist, daß eine Uebereilung dieses für die Religion hochwichtigen Akts der Einführung der Jugend in eine bestimmte Kirchen-Gesellschaft statt gefunden habe, so sehen Wir Uns dennoch veranlaßt, die Herren Geistlichen in dieser Provinz zur Vermeidung jeder Uebereilung bei den Confirmanden, welche in ihren Folgen in der That eben so schädlich, als die zu weite Hinaussetzung des Confirmations-Akts seyn würde, für die Zukunft auf eine vorzüglich gewissenhafte mit erstern anzustellenden Prüfung der Reife des Verstandes, und ihrer sich erworbenen Religions-Kenntnisse aufmerksam zu machen, um dadurch die große Beruhigung zu erhalten, daß nur diejenigen die letzte Weihe des Christenthums empfangen, welche die Grundsätze desselben genau kennen, und von deren Wahrheit innigst belebt sind.

Um dies mit Sicherheit beurtheilen zu können, wird es erforderlich seyn, daß nur derjenige Geistliche, der sich dem vorbereitenden Unterrichte der Confirmanden unterzogen gehabt hat, die Einführung derselben in die kirchliche Gesellschaft durch die vorgeschriebene öffentliche Einsegnung vorzunehmen, befugt ist, von welcher Regel nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn während des Unterrichts oder kurz nach Vollendung desselben eine nothwendige Aenderung des Wohnorts des Confirmanden eintritt, in welchem Falle jedoch kein Geistlicher in dieser Provinz bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen berechtigt seyn soll, den in seinem Unterrichte unterbrochenen Confirmanden sofort zum Genusse des Abendmahls zu admittiren, sondern nur erst alsdann zur Confirmation zuzulassen, wenn derselbe von seinem vormaligen Lehrer in der Religion, dem gehörigen Geistlichen, ein pflichtmäßiges Zeugniß der Reife vorzuzeigen im Stande seyn, oder der Geistliche selbst durch fortgesetzten Unterricht in der Religion sich davon überzeugt haben wird, daß der Confirmande des von ihm begehrten Gnaden-Mittels von Seiten des Verstandes und Herzens, durch klare Darlegung richtiger Kenntnisse der Haupt-Wahrheiten des Christenthums, so wie durch Beweise eines von demselben aufrichtigst durchdrungenen Gemüths, gleich würdig erscheine.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verpflichtung der Geistlichen zur Anzeige solcher Sterbefälle betr., wodurch die Einleitung einer Vormundschaft oder Curatel erforderlich wird, vom 11. Novbr. 1819.

Wenn das Allgemeine Preußische Landrecht den Predigern die Pflicht auferlegt, der Gerichts-Obrigkeit sofort davon Anzeige zu machen, wenn in ihren Diöcesen Personen mit Tode abgehen, deren Nachgebliebene einer Bevormundung bedürfen: so finden Wir Uns bei Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung von einigen Predigern dieser Provinz veranlaßt, die Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts, Theil II., Titel 11, §. 478, welche wörtlich also lautet:

„Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minder-„jährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetz-„lichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, „oder sonstige Erben hinterlassen: so muß er der Obrig-„keit davon Anzeige machen.“

hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Zulassung armer Schwangeren in das Hebammen-Institut zu Emden*) betr., vom 11. Novbr. 1819.

Nach einem von der Königlichen Provinzial-Regierung an das Königliche Consistorium eingegangenen Schreiben ist, bei der bevorstehenden Erweiterung der Hebammen-Schule und Verlegung derselben nach Emden, vom hohen Königlichen Cabinets-Ministerium genehmigt worden, daß alle aus Armen-Mitteln unterstützten Schwangeren behufs ihrer Entbindung zum Institut verwiesen und — insofern es nicht an Platz gebricht — aufgenommen werden sollen.

Es werden solchemnach sämmtliche Armen-Anstalten dieser Provinz hiedurch angewiesen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Vorsteher des Instituts, Dr. med. **Laporte****), zu wenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Wiedereinführung der Schul-Catalogen betr., vom 11. November 1819.

Da zu einer zweckmäßigen Leitung der Aufsicht über die Schulen in dieser Provinz, mit Ausnahme der gelehrten Schulen, als welche bereits eine besondere Controlle durch Einreichung des

---

*) Jetzt Aurich.

**) Jetzt Sanitäts-Rath Dr. Lüning.

Lections-Plans u. s. w. bestimmt worden, wesentlich erforderlich ist, die schon früher hieselbst durch das Königl. Preuß. Rescript vom 17. Mai 1765 vorgeschriebene jährliche Einreichung der Schul-Cataloge, nachdem solche vom Jahre 1806 an suspendirt geblieben, wiederum zu veranlassen, so haben Wir, mit einigen durch die neueren Einrichtungen im Kirchen- und Schul-Wesen nöthig gewordenen Abänderungen, die Schema's zu jenen Schul-Catalogen aufs neue abdrucken lassen, welche durch die Herren Superintendenten zur gehörigen Vertheilung in ihren Diöcesen im Secretariate des Königl. Consistorii hieselbst, das Stück für 4 Pf. jederzeit in Empfang genommen werden können.

Einer besondern ausführlichen Anweisung zum Gebrauche dieses Schul-Catalogs wird es hier nicht bedürfen, da die vorgeschriebenen ältern und neuern Rubriken desselben dem Schullehrer sowohl als den Herren Geistlichen und Superintendenten selbst den sichersten Leitfaden zur Erreichung des dadurch beabsichtigten wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecks geben werden; überdies auch die bekannte Instruktion vom 6. Septbr. 1773 da aushelfen wird, wo noch Bedenken entstehen könnten.

Wir vertrauen dabei zu der regen Thätigkeit und dem für das Schulwesen von mehreren Geistlichen in dieser Provinz gezeigten Eifer, daß dieselben durch treue Erfüllung der in dieser hochwichtigen Geschäfts-Parthie ihres Berufs ihren aufliegenden Pflichten zur kraftvollen Unterstützung und Belebung des Fleißes der ihrer unmittelbaren Direction anvertrauten Schullehrer thätig mitwirken, und Uns durch die gewissenhafteste und sorgfältigste Controlle derselben in der Schule selbst, als welche unmittelbare Inspection durch die Wieder-Einführung der Schul-Catalogen ganz besonders beabsichtigt worden ist, zur nähern Kenntniß der Thätigkeit der Land-Schullehrer in dieser Provinz die sichersten Materialien liefern werden, damit Wir dadurch in den Stand kommen, dem fleißigen Arbeiter in seinem mühevollen Berufe die gewünschte Aufmunterung ertheilen, so wie den Säumigen zur sorgfältigern Erfüllung der ihm in seinem nützlichen Wirkungskreise aufliegenden Pflichten ernst zurückführen zu können.

Endlich bemerken Wir noch, daß Wir der ersten Einsendung dieser Schul-Catalogen durch die Herren Superintendenten vorgeschriebenermaßen gleich nach Ostern des nächsten Jahres entgegen sehen werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Visitations-Artikel bei den Kirchen- und Schul-Visitationen und die Conduitenlisten der Prediger und Schullehrer betr., vom 11. Novbr. 1819.

Die der bekannten, für diese Provinz bestehenden Inspections-Ordnung vom 9. April 1766 beigefügten articuli visitatorii, und

die sich darauf beziehenden monita generalia stehen mit dem Geiste unsrer jetzigen Kirchen- und Schul-Verfassung in einem zu großen Widerspruche, als daß Wir nicht schon längst auf deren Umarbeitung hätten Bedacht nehmen sollen.

Den Zweck dieser Artikel anlangend, so kann derselbe wohl kein anderer seyn, als: den diese Fragen beantwortenden Geistlichen auf die ihm in dieser Eigenschaft aufliegenden Pflichten aufmerksam zu machen, so wie auf der andern Seite, der vorgesetzten geistlichen Behörde Gelegenheit zu geben, diese ihrer Aufsicht anvertrauten Geistlichen in ihren verschiedenen Berufspflichten als Liturg, Volksredner und Katechet, genauer kennen zu lernen.

Soll dieser Zweck einigermaßen erreicht werden, so müssen die Fragen den Hauptgegenstand erschöpfen, und läßt sich nur alsdann von der gewissenhaften Beantwortung derselben etwas erwarten, wenn diese articuli visitatorii mit den von den Herren Superintendenten jährlich einzusendenden Conduiten-Listen und den auf's neue von Uns angeordneten Schul-Catalogen in einige Verbindung gesetzt, und durch beide letztern die in den erstern enthaltenen eignen Angaben der Herren Geistlichen vollständig und mit Sicherheit controllirt werden.

Aus diesem Gesichtspunkte sind die neuen articuli visitatorii, welche den Herren Superintendenten zur zweckmäßigen Vertheilung in ihren Diöcesen und um solche bei den nächsten Kirchen-Visitationen allein zum Grunde zu legen, in mehreren gedruckten Exemplaren nächstens zugesandt werden sollen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. hohen Cabinets-Ministerii an die Stell- der ältern Artikel gesetzt worden.

Aus der Fassung derselben werden sich nun die monita generalia, welche eigentlich nur einen Leitfaden für den visitirenden Superintendenten abgeben sollen, von selbst modifiziren. Rücksichtlich ihrer bleibt es stets dem vernünftigen Ermessen der Herren Superintendenten überlassen, dieselben nach Willkühr und zweckmäßig anzuwenden. Zu spezielle Vorschriften hierüber könnten nur die thätige Wirksamkeit der Herren Inspectoren bei den Kirchen-Visitationen mehr beengen als befördern. Lokalität und Personalität muß bei diesem wichtigen Geschäfte entscheiden. Ueberdieß geben die neu gefaßten articuli visitatorii die beste Veranlassung zu näheren Nachforschungen, zu gehöriger Belehrung und Aufmunterung.

Wenn endlich noch in der Inspections-Ordnung Cap. I. §. 15. die Einsendung der Conduiten-Listen am Schlusse jeden Jahres an das Königl. Consistorium befohlen wird, auch eben daselbst die Rubriken dieser Tabellen vorgeschrieben worden sind, die jedoch, um die Materialien derselben mit den neuen articulis visitatoriis in einige Verbindung zu setzen, gleichfalls einer wesentlichen Abänderung bedurft haben, so sind die geänderten Rubriken derselben am Schlusse der gedruckten Formulare für die articuli visitatorii zur genauesten Befolgung in der nächsten einzureichenden und

den folgenden jährlichen Conduiten-Listen als Muster hinzugefügt worden *).

Dabei vertrauen Wir endlich zu der regen Thätigkeit der Herren Superintendenten und der gesammten Geistlichkeit dieser Provinz, daß selbige den Inhalt der oben allegirten Inspections-Ordnung sowol im Allgemeinen, als auch insbesondere da, wo sie Cap. III. von den Pflichten der Prediger bei der Ober-Aufsicht über die Schulen redet, wo sie den Geistlichen eine thätige Mitwirkung bei der Verwaltung des Armenwesens zur Pflicht macht, und wo sie endlich Cap,. I. §. 14. die Bemühungen der Inspectoren in Anspruch nimmt, die ihrer Inspection anvertrauten Geistlichen in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht näher kennen zu lernen, aufrichtigst beherzigen werden, durch gegenseitige Annäherung und Unterstützung zum Fortschreiten in ihren gemeinschaftlichen theologischen und literarischen Studiis, so wie zur praktischen Beförderung des guten Werks selbst, für Kirche, Schule und Armen-Einrichtung, damit dadurch Gottesfurcht und Moralität überall in den Gemeiden verbreitet und der Dürftigkeit in denselben durch zweckmäßige und menschenfreundliche Anwendung der Armen-Mittel bestens zu Hülfe gekommen werden möge.

---

*) **Schema**, wornach die jährlich gleich nach Neujahr einzusendenden Conduiten-Listen der Geistlichen und Schullehrer einzurichten sind:

A. Von den Predigern.

1. Name des Orts.
2. Name und Vaterland des Predigers.
3. Lebens-Jahre.
4. Dienst-Jahre.
5. Wo derselbe studirt.
6. Amts-Tüchtigkeit.
7. Amts-Führung.
8. Verdienst um das Schul-Wesen.
9. Lebens-Wandel.
10. Besondere Bemerkungen.

B. Von den Schullehrern.

1 bis 4. } wie bei den Predigern.
5. Wo er sich als Schullehrer früher ausgebildet.
6 Amts-Tüchtigkeit.
7. Amts-Führung.
8. Lebens-Wandel.
9. Ob Schullehrer auch ein Nebengewerbe treibe und welches?
10. Besondere Bemerkungen.

Aurich, den 11. November 1819.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die bestimmte Abfassung der Conduiten-Listen betr., vom 10. Februar 1820*).

Wenn die von Uns aufs neue vorgeschriebenen jährlichen Conduiten-Listen der Geistlichen und Schullehrer in dieser Provinz den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck erreichen sollen, so wird dabei wesentlich vorausgesetzt, daß die mit der Anfertigung dieser Tabellen beauftragten Herren Superintendenten eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf die vollständigste Ausfüllung der in denselben unter andern vorgeschriebenen Colonnen:

„Amts-Tüchtigkeit,"
„Amts-Führung,"
„Verdienst um das Schulwesen," und
„Lebens-Wandel"

verwenden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die diesen Colonnen untergelegten Bemerkungen gewöhnlich zu generell, zu gleichlautend, auch wohl zu schwankend abgefaßt sind, als daß aus denselben mit Sicherheit ein Resultat in Hinsicht auf die größere oder mindere Vorzüglichkeit jedes einzelnen Geistlichen und Schullehrers gezogen werden kann.

Es wird daher, zur sicheren Würdigung der Verdienste jedes einzelnen Geistlichen und Schullehrers um Kirche und Schule, nicht nur gehören, über deren Amts-Tüchtigkeit und Amts-Führung sich pflichtmäßig und ausführlicher, als seither geschehen ist, zu äußern, sondern auch insbesondere deren öffentliches und Privatleben und inwiefern sie darin den ihrer Seelsorge und ihrem Unterrichte anvertrauten Gemeinden als Beispiel eines tugendhaften, nüchternen und ehrbaren Wandels vorleuchten, als vorzügliche Gegenstände ihrer unbefangenen und gewissenhaften Bemerkungen zu behandeln, worauf Wir für die nächsten und folgenden Anfertigungen der jährlichen Conduiten-Listen die Herren Superintendenten ausdrücklich hiedurch aufmerksam und für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich zu machen Uns verpflichtet sehen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Aufnahme armer Schwangeren in die Entbindungs-Anstalt zu Emden **) betr., vom 27. April 1820.

Nach einer Uns von der Königl. Provinzial-Regierung hieselbst am 19. d. M. gemachten Anzeige, ist die Entbindungs-Anstalt in

*) cf. Ausschr. v. 5. Febr. 1857.
**) Jetzt Aurich.

Emden, bei deren erfolgten größern Ausdehnung, noch stets bereit, arme Schwangere zur Abwartung ihrer Entbindung und Verpflegung während dieser Zeit aufzunehmen.

In Beziehung auf Unsere desfalls schon früher unter dem 11. November v. J. erlassene Bekanntmachung bringen Wir diese Gestattung des freien Zutritts armer Schwangern in jenes Institut hierdurch wiederholt in Erinnerung, damit die Herren Geistlichen sowol als Armen-Vorsteher in den ihnen vorkommenden Fällen von der wohlthätigen Absicht dieser Gestattung zum Besten der, in ihren Gemeinden sich etwa aufhaltenden, armen Schwangern den nöthigen Gebrauch zu machen, und ihre desfallsigen an den Vorsteher des Instituts, den Dr. **Laporte** in Emden *), zu richtenden Anträge nicht versäumen mögen.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei und des K. Consistoriums zu Aurich, die Form und Abfassung der Eingaben ꝛc. an die Collegien betr., vom 10. Mai 1820.

Da in verschiedenen Fällen von Uns bemerkt ist, daß in den an die Königl. Justiz-Canzlei oder auch an das Königl. Consistorium gerichteten Eingaben nicht selten, der deutlichen Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. I. §. 14. zuwider, die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde, über welche Beschwerde geführt werden soll, beizulegen unterlassen wird, durch deren Nachforderung aber in jedem Falle Aufenthalt entsteht: so werden die Partheien oder deren Mandatarien, wenn sie bei Uns Vorstellungen übergeben, darauf aufmerksam gemacht, nicht nur nach dem §. 440 des Anhangs zur Preuß. Ger.-Ordnung bei der Unterschrift der Eingaben ausdrücklich zu bemerken, ob Supplikant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dies geschehen, sondern auch nach dem §. 14. der Ger.-Ordnung l. c jeder Zeit die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde mit beizulegen, oder insofern von einer Verfügung der unterzeichneten Collegia die Rede ist, das Datum derselben mit sorgfältiger Bezeichnung der Rubrik der Sache genau anzugeben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die den Schullehrern ertheilte Erlaubniß zur Anfertigung von Vorstellungen, Gesuchen ꝛc. in nicht processualischen Angelegenheiten betr., vom 10. Mai 1820.

Auf die von verschiedenen Herrn Geistlichen an Uns gerichtete Anfrage: ob es den Schullehrern auf dem Lande gestattet werden

---

*) Jetzt Sanitäts-Rath Dr. Lüning zu Aurich.

könne, in nicht eigentlich prozessualischen Angelegenheiten, für einzelne Privatpersonen oder Gemeinden, Vorstellungen, Gesuche &c. an öffentliche Behörden oder in ihren Privat-Angelegenheiten anzufertigen, geben Wir denselben zu erkennen, daß diese Neben-Beschäftigung der Schullehrer keinen Tadel verdient, insofern selbige dadurch nur nicht als Consulenten einzelner Gemeinde-Glieder oder ganzer Gemeinden selbst in deren etwaigen Rechtsstreitigkeiten auftreten, welches letztere nach den hierüber von Königl. Justiz-Canzlei bekannt gemachten, schon früher bestandenen Vorschriften allerdings nicht gestattet werden könne.

Dagegen ist den Schullehrern in ihrer bekannten, großentheils sehr bedürftigen Lage ein erlaubter Neben-Verdienst durch Anfertigung von solchen als oben angeführten Vorstellungen und Gesuchen sehr wohl zu gönnen und dies um so mehr, da auch die einzelnen Glieder der Gemeinen, in deren Mitte sie wohnen, in vielen Fällen eine Erleichterung darin finden werden, sich in den erlaubten Fällen der Feder ihrer Schulmeister bedienen zu können.

Die Herren Superintendenten werden daher hierdurch veranlaßt, den Schullehrern auf dem Lande, denen das Königliche Consistorium die möglichste Aufmunterung durch Befreiung von den drückendsten Nahrungs-Sorgen zu geben fortwährend so sehr geneigt ist, durch die Herren Geistlichen hierüber die nöthige Belehrung ertheilen zu lassen, und wie solches geschehen, demnächst zu Unseren Acten anzuzeigen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Schulpflichtigkeit der Kinder betr., vom 17. August 1820 *).

Da über die Auslegung des §. 1 des General-Landes-Schul-Reglements vom 12. August 1763 Zweifel entstanden ist, in welchen Jahren nämlich die Kinder für schulpflichtig zu halten; so wird hiedurch bekannt gemacht:

daß die Schulpflichtigkeit der Kinder mit dem vollendeten fünften Jahre anfängt und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre währet.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung des Anhangs zum Ostfr. Gesangbuch betr., vom 5. October 1820.

Es ist schon seit längerer Zeit von den Einwohnern dieser Provinz der allgemeine Wunsch geäußert worden, daß dem hier eingeführten Ostfriesischen Gesangbuche noch eine Sammlung neuerer

*) cf. Bekanntm. vom 15. October 1857 §. 17.

geistlicher Lieder, als Anhang, beigefügt werden möge, um alsdann sowol von jenem ältern Gesangbuche als diesem Anhange, abwechselnd, bei dem Kirchengesange den besten erbaulichen Gebrauch zu machen.

Dadurch hat sich das Königl. Consistorium bewogen gefunden, mit Genehmigung des Königl. hohen Cabinets-Ministerii, dem Bedürfnisse einer Vermehrung der geistlichen Lieder in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes abzuhelfen, und durch eine dem alten Ostfriesischen Gesangbuche hinzuzufügende Sammlung neuer geistlicher Lieder den Kirchengesang zu beleben, und durch ihn, als einen so wichtigen Theil des Gottesdienstes, wahre christliche Andacht und Gottseligkeit stets mehr zu befördern und zu befestigen.

Der möglichst vollständigen Sammlung neuer Kirchen-Lieder, als Anhang zu unserm Gesangbuche, hat man sich bereits mit Liebe und strenger Gewissenhaftigkeit unterzogen und wird der vollendete Abdruck derselben noch in diesem Jahre in der hiesigen **Tapper**schen Buchdruckerei unfehlbar erscheinen, so daß unter Gottes Beistande schon mit dem Anfange des künftigen Jahres in den evangelisch-lutherischen Kirchen dieser Provinz von diesem Anhange der gewünschte christliche Gebrauch gemacht werden wird.

Nur wird es vorbereitend darauf ankommen, dieses Erbauungsbuch auch den dürftigen christlichen Gemeindegliedern ohne Kosten in die Hände zu geben, und fordern Wir zur Erreichung dieses wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecks die Herren Superintendenten hierdurch auf, in ihren verschiedenen Wirkungskreisen eine Subscription zu veranlassen, und durch deren Ertrag für die dürftigen Mitglieder der Gemeinden, in welchen gesammelt worden, gebundene Exemplare des Anhangs anschaffen zu können, mit der Bemerkung, daß es uns am zweckmäßigsten geschienen hat, aus dem Ertrage einer solchen freiwilligen Sammlung keine allgemeine Casse zur Anschaffung von Gesangbüchern zu bilden, sondern zu beschließen, daß der Ertrag der Subscription in jeder einzelnen Gemeinde auch allein zum Besten der einzelnen dürftigen Glieder in **der** Gemeinde, in welcher gesammelt worden, verwandt werde.

Uebrigens beauftragen Wir die Herren Superintendenten, Uns bis zum 1. December d. J. über den Erfolg der von ihnen in der vorbezeichneten Art angestellten Sammlungen in ihren resp. Diöcesen mittelst Berichts in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Unterstützung der Armen im Winter durch Natural-Lieferung des Feuerungs-Materials betr., vom 23. Novbr. 1820.

Der unerwartet schnelle Eintritt des Winters, mit allen seinen so drückenden Folgen für die Armuth, legt Uns um so dringender

die Pflicht auf, mit vereinten Kräften zur möglichsten Milderung der Noth derselben in diesem Winter hin zu wirken, als bekanntlich bei der vorangegangenen nassen Witterung der Torf nur sparsam hat gefördert werden können, und es gewiß sehr vielen armen Familien in dieser Provinz noch an dem nöthigen Brennmateriale gänzlich fehlt.

So wie dieselben nun nicht im Stande seyn werden, mit einem Male sich den für den Winter erforderlichen Brennvorrath anzuschaffen, so wird nunmehr die Pflicht der Unserer Aufsicht anvertrauten Armen-Verwaltungs-Commissionen in den verschiedenen Gemeinden eintreten, da, wo es an Feuerung fehlt, der Armuth damit zu Hülfe zu eilen, in der Art, daß aus den Armen-Cassen ein verhältnißmäßiger Torfvorrath ohne Anstand angeschafft und durch zweckmäßige Vertheilung an die Nothleidenden, in verschiedenen Zeit-Abschnitten, der dringendsten Noth derselben abgeholfen werde. Eine solche **Natural**-Unterstützung wird in diesem Augenblicke des Mangels vorzüglich willkommen seyn, und wenn alsdann die Armen-Vorsteher vermöge ihres menschenfreundlichen Berufs sich in ihren resp. Gemeinden von den persönlichen Bedürfnissen der darin befindlichen Armen, besonders in Hinsicht auf Bedeckung derselben, an Ort und Stelle überzeugt haben werden, um auch da, wo es an **dieser** Art der nothwendigsten Erwärmung gebricht, die nöthige **Natural**-Unterstützung den diese Unterstützung bedürftigen Armen zufließen zu lassen, so wird bei der zunehmenden Strenge der Kälte für Uns alle die Beruhigung stehen bleiben, die damit für unsere leidende Mitbrüder entstehende Noth nach Kräften gemildert zu haben.

Insbesondere werden die Herren Geistlichen hiedurch von Uns angewiesen, mit Berücksichtigung der Inspections-Ordnung und des sich hierauf beziehenden Ausschreibens vom 12. November 1818, wornach denselben bei dem Armen-Wesen in ihren Gemeinden eine vorzügliche Concurrenz zusteht, auch diese Gelegenheit pflichtmäßig zu benutzen, ihren Beruf wohlthätig da eintreten zu lassen, wo es nicht nur auf Erforschung der eigentlichen Ursachen der Armuth in den verschiedenen Familien ihrer Gemeinde, sondern auch auf möglichste Hebung derselben durch zweckmäßige Unterstützung und überhaupt auf pflichtmäßige Verwendung der Armen-Mittel ankommt, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die auf die Ausübung dieser ihnen aufliegenden Pflichten sich beziehende sechszehnte Frage der bekannten Articuli visitatorii zu seiner Zeit gewissenhaft beantworten zu können.

Wir vertrauen zugleich zu den Königl. Aemtern, und den Herren Superintendenten in dieser Provinz, daß selbige, den wohlwollenden Zweck dieses Unsers, besonders durch die herannahende strenge Jahreszeit veranlaßten, Ausschreibens durch eine sorgfältige Controlle und thätige Mitwirkung vereint zu erreichen, sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung und den Gebrauch des Anhanges zum Ostfr. Gesangbuche in der evangelisch-lutherischen Kirche und in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz betr., vom 11. Jan. 1821.

Nachdem gegenwärtig der schon früher durch Unser Ausschreiben vom 5. October v. J. angekündigte Anhang zu dem in dieser Provinz bestehenden Gesangbuche, in 323 ausgewählten neuen Kirchen-Liedern bestehend, vollendet ist, und für den im dritten und vierten Stücke des Amtsblatts bekannt gemachten, nach seinem Umfange sehr mäßigen Preise, in der hiesigen **Tapper**schen Buchdruckerei zu bekommen ist, so wird nunmehr von dem unterzeichneten Königl. Consistorio festgesetzt:

daß von diesem Anhange zuerst am Sonntage Palmarum, als des 15. April dieses Jahres, in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Kirchen des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes der vorgeschriebene religiöse Gebrauch, abwechselnd mit dem Haupt-Gesangbuche, gemacht und in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden dieser Provinz damit unausgesetzt fortgefahren werden soll.

Die Herren Geistlichen haben in ihren Predigten am Sonntage vor der Einführung dieser neuen Liedersammlung oder am 8. April d. J. Veranlassung zu nehmen, von der Kanzel aus ihre Gemeinden über den Gebrauch dieses Anhangs, neben dem alten Ostfriesischen Gesangbuche, gehörig zu belehren, und zur zweckmäßigen, gemeinschaftlichen, Anwendung beider geistlichen Erbauungsbücher zur Befestigung im Glauben und Stärkung in jedem Guten aufzumuntern.

Da nun zugleich auch aus den bisher hieher eingegangenen Berichten der Herren Superintendenten hervorgeht, daß zu dem unterm 5. October v. J. von Uns bestimmten Zwecke: den unvermögenden Gemeinde-Gliedern diesen Anhang unentgeldlich darzureichen, schon bis jetzt eine Summe von etwa 500 Rthlr. durch freiwillige Beiträge in den verschiedenen Gemeinden gesammelt worden ist, so werden nunmehr die Herren Geistlichen für eilige Anschaffung der Frei-Exemplare und deren zweckmäßige Vertheilung unter die ärmern Mitglieder ihrer Gemeinden, in welchen zu diesem wohlthätigen Zwecke Beiträge gesammelt sind, zu sorgen haben, damit es an dem, zur Einführung des Anhanges oben bestimmten, Sonntage keinem ihrer Gemeinde-Glieder an dem nöthigen Gesangbuche fehlen möge.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Wahl und die Prüfung der Nebenschullehrer betreffend, vom 8. März 1821.

Das Königliche Consistorium ist durch mehrere unangenehme Erfahrungen überzeugt worden, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Nebenschulen und deren Lehrer in hiesiger Provinz betreffend, nicht überall gehörig befolgt, vielmehr, besonders bei Annahme der Lehrer, völlig aus den Augen gesetzt werden.

Wenn die Bildung des Verstandes und Herzens der Kinder unwissenden Knaben von 16, 17 Jahren, denen es an dem Ansehen fehlt, welches jedem Lehrer, der mit Nutzen wirken will, nothwendig ist, und die eher einer Aufsicht und Leitung selbst bedürften, als daß sie bedächtliche, väterliche Führer der Jugend seyn könnten, überlassen wird, so streitet das so ganz mit der Erreichung des wichtigen Zwecks des Schul-Unterrichts, und die daraus für die Kenntnisse, für das anständige Betragen und für die Sittlichkeit der Kinder entspringenden, sich über ihr ganzes nachheriges Leben verbreitenden Folgen sind zu nachtheilig, als daß die Annahme solcher jungen Menschen, und anderer untüchtigen und ungeprüften Subjecte fernerhin geduldet werden dürfte. Zur Vorbeugung des in seinen Folgen so schädlichen, an manchen Orten beobachteten willführlichen Verfahrens werden die höchsten Vorschriften hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wornach sich sämmtliche Communen künftig genau zu richten haben:

1. dürfen die Interessenten der Nebenschulen von nun an durchaus nicht mehr ohne Vorkenntniß und Genehmigung des Consistorii einen bereits von ihnen angenommenen und fungirenden Nebenschullehrer entlassen und einen neuen wählen und ansetzen, sondern sie müssen diese Genehmigung durch den Schulvorsteher oder Prediger des Orts vorher nachsuchen *).
2. Nach erhaltener Bewilligung muß jedes auf die Wahl zu bringende Subject sich dem Herrn Superintendenten, unter dessen Aufsicht die Nebenschule steht, zur Prüfung darstellen. Die Herren Superintendenten stellen die Prüfung über die zum Unterrichte der Jugend nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse an, wobei ganz besonders in den reformirten Gemeinden auf die deutsche Sprache — in welcher alle Gesetze und landesherrlichen Verfügungen abgefaßt werden, die daher den Unterthanen bekannt und verständlich seyn muß — Rücksicht zu nehmen, sodann auf eine gute leserliche Hand, auf Orthographie und fertiges Rechnen der vier Species, und der Regula de Tri zu sehen ist **).

---

*) cf. Bekanntm. v. 9. Febr. 1832.

**) cf. Bekanntm. v. 3. Febr. 1853.

3. Wenn die Geprüften in diesen Stücken wohl bestanden sind, und darüber von dem Herrn Superintendenten ein Zeugniß erhalten und aufzuweisen haben, so müssen sie noch ein beglaubigtes Attest über ihr tadelloses, sittliches Betragen von dem Herrn Prediger und den Kirchenvorstehern ihres Geburts- oder Wohnorts beibringen, und sind sie nun, versehen mit diesen beiden Attesten, wahlfähig.
4. Die Wahl geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung des dazu bestimmten Tages von der Kanzel der Kirche, welcher die Commune eingepfarrt ist, in der Nebenschule selbst, in Gegenwart des Orts-Predigers, der die Wahl leitet, und die Wahlzettel dahin attestiret, ob die Wahl in Ordnung und Ruhe geschehen sei. Der alsdann einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gewählte Nebenschullehrer wird dem Superintendenten, in dessen Diöcese die Nebenschule sich befindet, bekannt gemacht; die Wahlzettel aber sendet der Schul-Vorsteher *) dem Consistorio ein.
5. Der eben beschriebenen Prüfung haben sich auch die von den Interessenten bereits angenommenen und fungirenden Nebenschullehrer mit Beibringung des Zeugnisses ihres tadellosen sittlichen Betragens zu unterwerfen und die Herren Superintendenten stellen von der abgehaltenen Prüfung ein gewissenhaftes Zeugniß dem Schulvorsteher zu, welches dieser dem Consistorio einzusenden hat, um die beruhigende Ueberzeugung zu erhalten, daß die so wichtige Bildung der Jugend Männern anvertraut sey, die sowol von Seiten ihrer Kenntnisse als ihres Characters eine heilsame Belehrung und Leitung der Kinder von sich erwarten lassen.
6. Endlich wird von den Herren Superintendenten der Bericht über die von ihnen abgehaltenen Prüfungen gegen den 1. Mai unfehlbar anhero erwartet.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die genaue Befolgung der K. Militair-Verordnung vom 14. Juni 1820, namentlich bezüglich der Aufstellung der Losungslisten betr., vom 8. März 1821**).

Die Königl. Verordnung d. d. Carlton House, 14. Juli 1820, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste ꝛc. betreffend, enthält im §. 21 Nro. 1 die Vorschrift:

„die Prediger sind verpflichtet, aus den Kirchenbüchern

---

*) Jetzt Superintendent, cf. Bekanntm. v. 14. Decbr. 1843.

**) cf. Bekanntm. v. 11. Aug. 1836 u. Gesetz v. 14. Septbr. 1856. §. 1. (Ges.-Samml. Abth. I. Nr. 75.)

und, in zufälliger Ermangelung derselben, aus den Confirmations-Listen eine namentliche Liste aller derjenigen männlichen Individuen Ortschaftsweise und in alphabetischer Ordnung aufzustellen, welche in dem betreffenden Jahre das 20ste Jahr zurücklegen und also in das 21ste eintreten.

„Zugleich ist bei den einzelnen Individuen anzumerken, wenn solche etwa gestorben oder abwesend seyn sollten.

„Diese Listen müssen die Prediger, auch unaufgefordert, in der ersten Hälfte des Monats October, wenn nicht ein früherer Termin von Unserm Cabinets-Ministerio bestimmt werden sollte, den Obrigkeiten zuzustellen.“

Wenn nun aber dem Königl. Consistorio angezeigt ist, daß verschiedene der Herren Prediger diese Vorschrift, sowohl in Ansehung der Zeit der Einsendung, als besonders auch darin nicht befolgen, daß in der Colonne „Bemerkungen“ nicht angeführt wird, wenn ein darin aufgestelltes Individuum gestorben oder abwesend ist, welches zu vielen Weitläuftigkeiten und Zögerungen Veranlassung giebt; so werden die Herren Prediger zur pünktlichen Befolgung der angeführten Vorschrift hiedurch aufgefordert, so wie die Magiſträte und Königlichen Aemter, um dem Consistorio diejenigen Prediger anzuzeigen, welche wider Erwarten darin nachlässig sind.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Halten des Ostfr. Amtsblattes Seitens der Kirchengemeinden betr., vom 7. Juni 1821.

Da Uns bekannt geworden, daß das hier erscheinende Amtsblatt von den Kirchen-Gemeinden nicht so regelmäßig gehalten und benutzt wird, als Unsere hierüber bestimmte Verfügung vom 27. December 1816*) ausdrücklich festgesetzt; Wir aber durch das-

*) Nach der Bestimmung des hohen Königlichen Cabinets-Ministerii soll zur Aufnahme aller Bekanntmachungen der Regierungs- und gerichtlichen Behörden, so wie Privat-Anzeigen, mit dem Anfange des bevorstehenden Jahres 1817 für Landesherrliche Rechnung ein besonderes sogenanntes Amtsblatt erscheinen, über dessen Einrichtung auf die Bekanntmachung der Königl. Großbritt. Hannöverischen provis. bestätigten Landes-Direction vom 4. d. M. in Nr. 99 des politischen Journals von diesem Jahre Bezug genommen wird.

Da nun darin auch wohl Verordnungen vorkommen werden, welche die Prediger, Schullehrer, und Kirchen- und Armenvorsteher sich müssen zur Richtschnur dienen lassen, so ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Kirchengemeinde aller Confessionen auf Kosten derselben, und zwar in den Städten aus der Kirchencasse und auf dem platten Lande zur Hälfte aus der Kirchen- und zur andern Hälfte aus der Armen-Casse, ein solches Blatt von Amtswegen gehalten werden soll. Dieses wird wöchentlich zweimal mit der gewöhnlichen Post dem Prediger, und wo mehrere Prediger sind, dem ältesten zugesandt werden, welcher solches dann seinen Amtsbrüdern und den Schullehrern, sodann

selbe auf dem kürzesten und sichersten Wege die die Geistlichkeit und Schullehrer, so wie die Kirchen- und Armen-Vorsteher interessirenden Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringen; so werden insbesondere die Herren Geistlichen in dieser Provinz von Uns aufgefordert, auf die genaueste Befolgung der oben allegirten Bekanntmachung vom 27. Decbr. 1816 zu achten, und hiernach Sorge dafür zu tragen, daß das ostfries. Amtsblatt aus dem Kirchen-Vermögen regelmäßig abonnirt und vorschriftsmäßig benutzt werde.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Beförderung des Gebrauchs des Anhanges zum Ostfr. Gesangbuche in Kirchen und Schulen betreffend, vom 19. Juli 1821.

Wenn Unser am 11. Januar d. J. (Amtsblatt Nro. 5. und 15.) erlassenes Ausschreiben, die Einführung des Anhanges zu dem alten Ostfriesischen Gesangbuche betreffend, im Allgemeinen keinen andern als sehr erwünschten Erfolg gehabt hat, indem jene Sammlung neuer Kirchen-Lieder, als Fortsetzung dieses Haupt-Gesangbuchs, beinahe von allen evangelisch-lutherischen Gemeinden dieser Provinz mit gleicher Bereitwilligkeit und so zutrauungsvoll angenommen worden ist, als denselben von Uns diese Gabe der häuslichen und kirchlichen Erbauung dargereicht wurde; auch von dem glücklichen Fortgange des Gebrauchs desselben dessen bereits veranstaltete zweite Auflage den sprechendsten Beweis giebt; — so verdient sowol diese von den Gemeinden bewiesene zutrauliche Bereitwilligkeit, als die dabei von der Geistlichkeit bewiesene Umsicht und Beförderung des dadurch von Unsrer Seite beabsichtigten wohlthätigen Zwecks gewiß Unsre gerechte Anerkennung.

So wie wir nun Bedacht darauf nehmen werden, den Gebrauch dieser neuen geistlichen Lieder-Sammlung auch für die Zukunft dadurch stets mehr zu erleichtern, daß eine Ausgabe derselben

---

den Kirchen- und Armenvorstehern mitzutheilen, und hiernächst sämmtliche Blätter wieder zu sammeln und bei den übrigen Kirchen-Akten sorgfältig aufzubewahren hat, worauf genau zu halten ist.

Wo wegen Todesfälle oder Abberufung kein Prediger vorhanden ist, muß solches an den ältesten Kirchen-Vorsteher abgegeben werden, und dieser hat, sobald die erledigte Predigerstelle wieder besetzt ist, die während der Vacanz gesammelten Blätter dem neubestellten Prediger sofort zu überliefern.

Der Preis des Jahrgangs zu zwei Reichsthaler muß zwar von dem Prediger, der solche sammelt, an das Intelligenz-Comptoir berichtiget werden, ihm aber, wie oben, von den Kirchen- und Armen-Vorstehern sofort erstattet werden, die solche in Rechnung bringen können.

Aurich, den 27. Decbr. 1816.

Königliches Consistorium.

mit größern Lettern veranstaltet, nicht minder dafür gesorgt werde, daß die bevorstehende neue Ausgabe des alten Ostfriesischen Gesangbuchs mit dem Anhange in gleichem Formate und in **einem** Bande erscheine, so hoffen Wir, auch durch die Erfüllung der hierauf gerichteten, Uns vorgetragenen Wünsche auf die Beförderung des guten Werks stets mehr hinzuwirken.

Die Herren Geistlichen werden dabei nur nie den Gesichtspunkt zu verlieren haben, daß es stets die Absicht des unterzeichneten Consistorii war und noch ist, beide Gesangbücher neben einander bestehen zu lassen und deren abwechselnden Gebrauch in den Gemeinden nach einer weisen, der vernünftigen Beurtheilung des Geistlichen allein zu überlassenden, nach den jedesmaligen Bedürfnissen abzumessenden Auswahl sorgfältig zu beobachten.

Nur auf diesem Wege werden sich beide Gesangbücher passend mit einander verbinden lassen; nur auf ihm werden dieselben, deren **gleicher** Zweck doch allein ist: Erweckung des Gemüths zur christlichen Andacht, und Beförderung der kirchlichen und häuslichen Erbauung selbst, sich gegenseitig zur Beförderung dieses Zwecks unterstützen können; und so durch deren gemeinschaftlichen Gebrauch die guten Folgen zu erwarten seyn, die Wir davon für Kirche und Schule beabsichtigt haben.

Sollte endlich noch in einigen Gegenden wirkliches Unvermögen, den Anhang zum Gesangbuche anzuschaffen, einzige Ursache des gehinderten Gebrauchs desselben seyn, so werden die Herren Geistlichen in diesen Gemeinden von Uns aufgefordert, auch zur Wegräumung dieses Hindernisses Vorschläge zu thun, da Wir alsdann, außer der Statt gefundenen freiwilligen Sammlung zur Anschaffung von Frei-Exemplaren für die dürftigen Gemeinde-Glieder, deren Total-Ertrag in dieser Provinz die bedeutende Summe von 600 Rthlr. überstiegen hat, Uns bemühen werden, jenem Bedürfnisse annoch auf einem andern Wege möglichst abzuhelfen; indem Wir dabei besonders den Wunsch nicht unterdrücken können, die neue Lieder-Sammlung auch in den Händen der einzelnen Gemeinde-Glieder zu wissen, vorzüglich aber, daß sie jedes Schulkind besitze, damit der Anhang, zur Erweckung religiöser Gefühle in dem für dieselbe so empfänglichen Gemüthe der Kinder, durch Auswendiglernen passender Lieder aus demselben, in der Schule überall gebraucht werden könne, als worauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, Wir die Geistlichen, denen die unmittelbare nächste Aufsicht über die zu ihren Gemeinden gehörenden Schulen anvertraut ist, hierdurch noch besonders anzuweisen Uns verpflichtet sehen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Vorsichts-Maßregeln der Geistlichen bei Vollziehung der Militair-Ehen betr., vom 22. November 1821.

Da nach einer Uns von dem Königl. Regiments-Gerichte in Emden gemachten Anzeige die Herren Geistlichen in dieser Provinz bei der Vollziehung der Heirathen der Militair-Personen nicht überall die in der Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste, d. d. Carlton House, den 14. Juli 1820, Art. 83. Nr. 2. angedeutete nothwendige Aufmerksamkeit verwenden; so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, dieselben zur genauesten Beobachtung der in jenem allegirten Artikel ausführlich vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln aufzufordern, um sich dadurch vor den in diesem Gesetze aus der Nichtbefolgung desselben festgesetzten unangenehmen Folgen zu sichern.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Trennung des Armen- und Kirchen-Rechnungswesens betr., vom 28. December 1821.

Nachdem nunmehr durch den Beschluß des hohen Cabinets-Ministerii bestimmt worden ist, daß die seit der ersten Gründung des unterzeichneten Consistorii demselben anvertraute Ober-Aufsicht über das Armen-Wesen in dieser Provinz, als eine mit der Landes-Polizei in der nächsten Berührung stehende Geschäfts-Partie, gleichmäßig wie in den ältern Provinzen des Königreichs, und wie dies auch schon in Hinsicht auf die Städte **Emden** und **Norden** der Fall war, wo bekanntlich der Königl. Provinzial-Regierung hieselbst bereits seit dem Jahre 1818 und dem Anfange des vorigen Jahrs die Direction des Armen-Wesens zusteht, dieser Behörde im Allgemeinen für die Zukunft zu übertragen; so halten Wir Uns verpflichtet, die Herren Superintendenten und Geistlichen in dieser Provinz auf jenes geänderte Ressort-Verhältniß des Armen-Wesens aufmerksam zu machen und hiedurch aufzufordern, von dem nächsten Jahre an sich der sorgfältigsten Trennung des Armen-Rechnungs-Wesens von dem Kirchen-Rechnungs-Wesen zu befleißigen, indem nicht nur die Ober-Aufsicht über das letztere unverändert zur Competenz des unterzeichneten Consistorii gehört, sondern auch noch durch ein specielles an Uns unter dem 12ten d. M. erlassene Ministerial-Rescript ausdrücklich geordnet ist:

> wie es sich von selbst verstehe, daß die Verwaltung von Kirchen-Mitteln welche für das Armen-Wesen benutzt werden, nicht minder die Administration aller zu gleichem Zwecke dienenden Fundationen, deren Verwaltung nach

dem Willen der Stifter vom Königl. Consistorio geführt werden solle, bei demselben nach wie vor verbleibe, worauf die Herren Geistlichen, so wie die weltlichen Herren Kirchen-Commissarien ihre besondere Aufmerksamkeit rücksichtlich der Anlegung dieser verschiedenen Rechnungen sowohl, als deren Abnahme bei den in den bestimmten Zeit-Abschnitten zu haltenden Kirchen-Visitationen zu richten und demnächst diese getrennten Rechnungen an die verschiedenen Collegien einzureichen haben, wobei Wir Unserer Seits rücksichtlich der Errichtung der Kirchen-Inventarien und Rechnungs-Einnahme des Kirchen-Vermögens, so wie der Controlle der Unserer Aufsicht fortwährend anvertrauten, oben näher bezeichneten Wohlthätigkeits-Stiftungen, allein auf die in den ältern hierüber sprechenden Gesetze und Verordnungen, als der Inspections-Ordnung vom 9ten April 1766, Cap. III. und der Verordnung wegen der Kirchen-Inventarien rc. vom 16. December 1805 *) enthaltenen aus-

---

*) **Verordnung**

1. wegen Errichtung neuer Inventarien von den Kirchen-, Pastorey-, Schul-, Organisten-, Küster- und Armen-Mitteln,

2. wegen zweckmäßiger Einrichtung der Kirchen- und Armen-Rechnungen und der einzusendenden Rechnungs-Schlüsse.

1.

(Ist ersetzt durch das Ausschreiben und die Instruction vom 2. Juli 1857.)

2.

Wegen künftiger zweckmäßiger Einrichtung der Kirchen- und Armen-Rechnungen, und der einzusendenden Rechnungs-Schlüsse, werden hiemit folgende Vorschriften ertheilet:

1. Jede Rechnung wird nach Reichsthalern, Stübern und Witten *) geführt, und muß drei Colonnen haben, als:
   a. Bey der Einnahme:
      1. Soll einkommen,
      2. Ist eingekommen,
      3. Bleibt Rest.
   b. Bey der Ausgabe:
      1. Soll ausgegeben werden,
      2. Ist ausgegeben,
      3. Bleibt Rest.
2. Die Münzsorten sind entweder in besondern Colonnen von einander zu trennen, oder es ist bey jedem Posten vor der Linie zu bemerken, ob es holländisch Geld, Gold oder Courant sey.
3. Im letztern Falle wird bey der Recapitulation eines jeden Titels bemerkt, wie viel holländisch Geld, Gold oder Courant darunter steckt.
4. Die Einnahme muß folgende Titel haben:
   I. An Bestand aus voriger Rechnung.
   II. „ Defecten aus voriger Rechnung.
   III. „ Restanten aus voriger Rechnung

---

*) Jetzt nach Reichsthalern, Neugroschen und Pfennigen.

führlichen, durch längere Erfahrung erprobten Bestimmungen zu verweisen, Uns veranlaßt sehen.

Endlich benutzen Wir die Gelegenheit, alle diejenigen, mit denen Wir durch die zeitherige Direction des Armen-Wesens in

---

IV. An Zeitpachtsgeldern
V. „ Erbpachtsgeldern.
VI. „ Beheerdischheiten und Grundheuern.
VII. „ Meyde, Auf- und Abfahrts-Geldern, Weinkäufen rc.
VIII. „ sonstigen Geld- oder Natural-Prästationen.
IX. „ Accidenzien und hergebrachten Gebühren.
X. „ Klingbeutel- und Büchsengeldern.
XI. „ wieder eingekommenen Capitalien.
XII. „ Zinsen, mit namentlicher Aufführung der Capitalien, so wie in den Inventariis vorgeschrieben worden, und nach derselben Ordnung.
XIII. „ aufgenommenen Capitalien.
XIV. „ Stiftungen und Vermächtnissen.
XV. „ ausgeschriebenen Kirchen- (Armen-) Zulagen.
XVI. „ Collecten-Geldern.
Da diese allemal nur zur Bestreitung specieller Ausgaben bewilligt werden, so sind sie unter eben so viele besondere Unter-Abtheilungen zu bringen; z. B.
a. zur Anschaffung der Schulbücher für arme Kinder.
b. zu Bauten und Reparationen u. s. f.
XVII. „ extraordinairen Einnahmen.

Dann folgt die Recapitulation sämmtlicher Titel.

5. Die Ausgabe muß folgende Titel haben:
I. An Vorschuß aus voriger Rechnung.
II. „ Rechnungs-Vergütungen für den Rendanten, laut Abnahme-Protokoll der vorigen Rechnung.
III. „ Resten aus voriger Rechnung.
IV. „ Lasten und Abgaben an öffentliche Cassen; es mögen Königliche, Landschaftliche, Städtische, Feuer-Societäts-, Deich-, Syhl- oder Commun-Lasten seyn.
V. „ Besoldungen.
VI. „ Reparations-Kosten der Gebäude.
VII. „ Kosten bey Vacanz-Predigten, bey Einholung der Prediger und Schullehrer, bey Abnahme der Rechnung, sonstige Gerichts-Kosten.
Je nachdem dieses in der Kirchen- oder Armen-Rechnung vorkommen kann.
VIII. „ Zinsen von Schuld-Capitalien.
IX. „ abgetragenen Capitalien.
X. „ ausgeliehenen Capitalien.
XI. „ extraordinairen Ausgaben.

Hierauf folgt die Recapitulation sämmtlicher Titel.

Wenn mehrere Arten der Ausgaben jährlich oder doch gewöhnlich vorkommen, welche unter obige nicht gezogen werden können, z. B bey den Armen-Cassen:

für Verpflegung der Armen rc.,

so sind selbige zwischen den Titeln VI. und VII. einzuschalten. Auch sind dergleichen Ausgaben von verschiedener Art, so viel möglich, in besondere Titel zu bringen.

Ferner sind, wo es bisher nicht geschehen, die Collecten-Gelder zur Anschaffung der Schulbücher für arme Kinder, so wie in Einnahme, also auch unter einem vor den extraordinairen Ausgaben unmittelbar vorhergehenden Titel in Ausgabe zu bringen.

naher oder entfernter Geschäfts-Verbindung gestanden haben, für das Uns bei der Ausübung Unsers Geschäfts unverändert, in jeder Lage, unter jeder Staats-Regierung und in nicht selten schwierigen Verhältnissen bewiesene Zutrauen Unsern Dank hier laut auszusprechen, mit dem aufrichtigsten Wunsche, daß auch fernerhin der oft bewährte Gemeinsinn für die Sache der nothleidenden Menschheit in Unsrer Mitte nie erkalten möge.

Zu der extraordinairen Ausgabe gehöret nur das, was nicht in eigends dazu gewidmeten Titeln gebracht werden kann ꝛc.

Diese Titel, sowohl in der Einnahme als Ausgabe, sind im Ganzen beyzubehalten, und nicht willkührlich zu verändern, sondern, wenn davon nichts vorkommt, mit einem: Fällt weg, mit Bezug auf das Inventarium, zu bemerken.

6. Am Schlusse der Rechnung sind die aus den Recapitulationen der Einnahme und Ausgabe sich ergebende Summen gegen einander zu balanciren, und ist so der Bestand oder Vorschuß zu berechnen.

7. Die Beläge, sowohl der Einnahme und Ausgabe, müssen zusammen geheftet und numerirt, sodann die Nummern in der Rechnung in einer besondern Colonne: Nummer des Belags, aufgeführet werden.

8. Einer jeden Rechnung ist am Ende ein Status bonorum nachzufügen. Dieser Status bonorum enthält jedoch nur die Recapitulation aller Titel des Inventarii, mit der Bemerkung bey jedem Titel, welcher eine Abänderung erlitten, worin solche bestehet, und welches die Ursache davon ist.

9. Die Rechnungen sind, wie gewöhnlich, bey der Abnahme sowohl in calculo als überhaupt, genau zu revidiren; besonders auch die Status bonorum mit den Inventariis zu vergleichen. Ueber eine solche Abnahme wird, wie bisher, ein Protokoll abgehalten, und darin werden auch die vorkommenden Monita vermerkt.

10. Die Rechnungs-Schlüsse werden nicht, wie bisher, eingerichtet, sondern statt derselben an das Consistorium eingesandt:
   a. eine vollständige beglaubigte Abschrift der Recapitutationen aller Einnahme- und Ausgabe-Titel mit der Balance, sodann des der Rechnung nachgefügten Status bonorum.
      Bey der Armen-Rechnung wird hier die Zahl der verpflegten armen Personen an Erwachsenen und Kindern beyderley Geschlechts angeführt.
   b. Eine beglaubigte Abschrift des Abnahme-Protokolls.

11. Wenn etwa dieser oder jener Titel der Einnahme oder Ausgabe größere oder geringere Summen, als die gewöhnliche, enthält, so sind die Ursachen davon bey der Abnahme zu untersuchen, und, wie solches geschehen, in dem Protokoll zu bemerken.

12. Bey diesen Rechnungs-Abnahmen sind auch sämmtliche Inventaria der Kirchen-, Armen-, Pastorey-, Schul-, Organisten- und Küster-Mitteln, mit Zuziehung der Behörden, zu revidiren, und von den vorkommenden Veränderungen zu jedem Inventario besondere Noticen zu den Acten des Consistorii zugleich mit den ad № 10 gedachten Stücken, einzusenden*).

13. Schließlich hat es im Uebrigen bey den in der Inspections-Ordnung und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften sein Bewenden.

Aurich, den 16. December 1805.

Königl. Ostfriesisches Consistorium.

---

*) (Vergl. Instruction vom 2. Juli 1857. §. 9. und Ausschreiben vom 29. August 1859.

Königl. Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betr., vom 25. Januar 1822.

Georg der Vierte ꝛc.

Es ist bereits in den unter der Regierung Unsers hochverehrten und geliebtesten Herrn Vaters Majestät erlassenen Landes-Gesetzen, vom 17. Junius 1777 und 4. März 1803, die Feier der zu öffentlichen religiösen Versammlungen bestimmten Tage betreffend, ausdrücklich erklärt: wie sehr es dessen ernstlicher Wille sei, daß in Dero Deutschen Staaten von sämmtlichen Landes-Unterthanen sowohl solche Tage selbst auf eine den Grundsätzen des Christenthums angemessene Art andächtig gefeiert, als auch die von Alters her in der christlichen Kirche angeordneten Vorbereitungs-Zeiten zweckmäßig benutzt werden.

Nachdem Wir Uns nun durch die göttliche Vorsehung auf den Thron Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät berufen sehen, kann für Unsere auf das wahre Wohl Unserer getreuen Deutschen Unterthanen gerichteten Absichten nichts wichtiger seyn, als die gedachten landesväterlichen Vorschriften, welche seit dem Eintritt der feindlichen Occupation vielfältig unbeachtet geblieben sind, den Unterthanen der ältern Landes-Provinzen von Neuem einzuschärfen und auf die neu acquirirten Landestheile gleichfalls auszudehnen.

Und dabei müssen Wir in den Unseren gesammten Deutschen Unterthanen gewidmeten landesväterlichen Gesinnungen denselben die hohe Bedeutung alles Ernstes an das Herz legen, welche eine sorgfältige und durch gemeinsames Interesse unterstützte Beobachtung dieser Vorschriften hat, deren Einfluß auf das sittliche wie auf das bürgerliche Wohl der Staaten unverkennbar ist.

Wenn Wir aber, nach den veränderten Umständen und Verhältnissen, zur möglichsten Uebereinstimmung in allen Landestheilen einige angemessene Bestimmungen eintreten zu lassen nach reifer Ueberlegung Uns bewogen finden: so hegen Wir um so mehr das Vertrauen, daß Unsere sämmtlichen getreuen Unterthanen, von allen Confessionen und in allen Ständen und Classen mit größter Sorgfalt es sich werden angelegen seyn lassen, dieser Unserer landesväterlichen, die Aufrechterhaltung und Beförderung einer ächt-christlichen Religiosität bezweckenden Verordnung, zum eigenen Segen und zum Beispiel für Andere, in allen Puncten gewissenhaft nachzuleben. In Hinsicht Unserer gesammten getreuen Dienerschaft und der Obrigkeiten, welche auf die Befolgung dieser Unserer Vorschrift einen vorzüglichen Einfluß gewinnen können, glauben Wir solchem Vertrauen um so zuversichtlicher Uns überlassen zu können; wie Wir denn nicht weniger zu der gesammten Geistlichkeit aller Confessionen in Unsern Deutschen Staaten Uns versehen, daß sie es sich ernstlich angelegen seyn lassen werde, zu einer würdigen Feier der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tage auch ihrerseits sowohl durch die ganze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes,

als durch ihr Beispiel beizutragen; so wie ein gegenseitiges gutes Vernehmen an den Orten, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, sorgfältig zu unterhalten.

Wir ermahnen demnach nicht allein einen jeden Unserer getreuen Unterthanen ernstlich, sowohl für sich als mit den Seinigen und Angehörigen die Feier der Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtage, dem göttlichen Willen und ihrer wahren und eigentlichen Absicht gemäß, andächtig zu begehen, sondern Wir gebieten und befehlen auch, aus landesväterlicher Macht und in Kraft dieses, Folgendes hiermit zur schuldigsten Beobachtung:

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft: so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage, von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und an andern Fest- und Bußtagen von denen, für deren Confession solche angeordnet sind,

1) den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solchen Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben, und solche nur in Nothfällen vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gestattet werden. Auch sollen an diesen Tagen keine Treibjagden, andere Jagden aber erst nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolge-Dienst- und Dienstfuhren-Leistungen gefordert werden. Ferner sollen keine Handwerker und Professionen, es sey denn im erweislichen, von der Polizei zu ermäßigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden; auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahres-Feste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an andern Sonn- und Festtagen während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartieen, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe von Kirchen belegenen Privat-Gärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drey Uhr Nachmittags verstattet sein.

Schauspiele aufzuführen, Hochzeits-Gelage und in öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahrs-Feste und an den Buß- und Bettagen verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinen aber nie anders, als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden. Was die Dauer der Tanzpartieen, insonderheit in den Wirthshäusern betrifft, so hat es bei den desfallsigen polizeilichen Anordnungen sein Verbleiben.

2) Während des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Laden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmärkts-Plätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren und überhaupt alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten seyn.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Brannteweín-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge, und Handwerker-Herbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den erstern keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch kein Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, das Einkehren in ein Wirthshaus und Krug, zumal zur Winterszeit und bei schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter, als bis zur Kirche geläutet wird, verstattet sein. Nach dem letzten Geläute aber in den Wirthshäusern und auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt, so wie denn auch alle Veranlassungen zu vermeiden sind, um die Kirchgänger nach dem öffentlichen Gottesdienste auf den Kirchhöfen oder in den Krügen und Wirthshäusern annoch zusammenzuhalten. Zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienste sind gleichfalls alle ungewöhnliche, öffentliches Aufsehen erregende Aufzüge verboten.

II. An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahres-Feste, bleibt verboten, Hochzeits-Gelage zu halten, Comödien aufzuführen, öffentliche Tanzpartien und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt, und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders, als an Reisende verschenkt werden.

III. In den beiden letzten Advents-Wochen, mithin vom dritten Sonntage des Advents an, so wie in den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und Schlittenfahrten zur Belustigung unterbleiben, auch keine Schauspiele aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, sofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen, und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Advents-Woche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum verstattet.

Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten sein, was am ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste untersagt ist.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiermit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.

IV. Uebrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettags-Feier zuwider ist, es bestehe dasselbe, worin es wolle, hierdurch und in Kraft dieses, als ob es alles wörtlich hierin enthalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unabbittlicher Strafe verboten seyn.

In Ansehung unsers Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Oerter lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was in gewissen Fällen durch die unterm 20. Julius 1735 vorhin ausgelassene Verordnung festgestellt ist, in allem Uebrigen aber soll Unsere gegenwärtige Verordnung auch den Bewohnern des Harzes zur Nachachtung dienen.

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, setzen Wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Fest-Tagen, ingleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen, während der Zeit solchen Gottesdienstes, keine geräuschvolle Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußern Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiermit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Haupt-Gottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 ₰ und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 ₰ oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu ahnden. Die Obrigkeiten aber haben über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Edicts bei eigener Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten, die Vergehungen solcher Personen aber, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen, der Regierung der Provinz, worin die Contravention begangen ist, zu weiterer Verfügung berichtlich anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß bei den an Sonn- und Feiertagen nach völlig geendigtem Gottesdienste zu einer Erholung und anständigen Aufmunterung nachgelassenen Ergötzlichkeiten aller Mißbrauch verhütet und die Schranken der Mäßigung und Ehrbarkeit nicht überschritten werden.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll dieselbe nicht allein der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt, sondern auch sofort von den Kanzeln verlesen, und solche Verlesung von den Kanzeln alljährlich am Feste Trinitatis wiederholt werden *).

Gegeben Carlton-House, den 25. Januar 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Regulirung der Prediger-Vacanzen betr., vom 31. Januar 1822.

Da die Regulirung der Vacanz-Geschäfte bei einer erledigten Pfarre bisher zuweilen Irrungen und Weitläuftigkeiten veranlaßt hat; so findet sich das Königl. Consistorium dadurch bewogen, sämmtlichen Herren Superintendenten beider protestantischen Confessionen in dieser Provinz über diesen Gegenstand — in Beziehung auf Cap. 1, §. 21 der Inspections-Ordnung — folgende nähere Vorschrift und Anweisung zu ertheilen.

Jeder derselben hat nämlich

---

*) cf. Min.-Bekanntm. v. 6. April 1853.

1. binnen 4 Wochen eine genaue Tabelle über alle zu seinem Inspectionsbezirke gehörenden Pfarren bei Uns einzureichen, in welcher bei jeder einzelnen Pfarre angeführt wird:
   a) welche drei nächsten Prediger die etwaige Vacanz, den Inspections-Protocollen, dem Herkommen und der Oertlichkeit gemäß, zu besorgen haben;
   b) welcher nach derselben Maaßgabe, der nächste sey, um im Falle der wirklichen Verhinderung eines von jenen ersten in dessen Stelle einzutreten.
2. Jede durch Todesfall oder Versetzung entstandene Vakanz einer Pfarre Uns sofort und ohne allen Verzug anzuzeigen, um darüber das Erforderliche anordnen zu können.
3. Bei dieser Anzeige zugleich gewissenhaft zu bemerken, wenn etwa einer oder der andere der sonst dazu verpflichteten Prediger durch Krankheit, Altersschwäche oder Lokalumstände an Wahrnehmung der Vacanz verhindert würde: um dann sogleich ohne Weitläuftigkeit einen andern substituiren zu können.
4. In den seltenen Fällen, wo obiges Hinderniß bei mehrern zugleich Statt finden, oder gar eine doppelte Vakanz in derselben Gegend eintreten möchte, jedes Mal zweckmäßige Vorschläge zu thun, wie dennoch die Vakanz-Besorgung am füglichsten anzuordnen sein dürfte.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Geistliche, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betr., vom 14. März 1822.

Wenn Wir voraussetzen dürfen, daß die in der Gesetzsammlung I. Nr. 9. d. J. enthaltene, auch für diese Provinz, ohne Unterschied der Confessionen in voller Kraft geltende allerhöchste Verordnung d. d. Carlton-House, den 25. Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betreffend, sich gegenwärtig in den Händen eines jeden Geistlichen in dieser Provinz befinden wird, um solche am nächsten Sonntage nach deren Eingange vorschriftsmäßig von den Kanzeln zu verlesen, und diese Verlesung am Feste Trinitatis alljährig zu wiederholen; so vertrauen Wir dabei zugleich in Beziehung auf Unser über die Feier der Sonn- und Festtage bereits am 26. Februar 1818 (Amtsblatt von 1818. Nr. 17. und Gesetz-Sammlung III. Nr. 2.) erlassenes Ausschreiben, daß die Herren Geistlichen in dieser Provinz, von dem heiligen Zwecke der oben gedachten, ihnen mitgetheilten allerhöchsten Verordnung innigst durchdrungen, auch von ihrer Seite alles dazu beitragen werden, um die erhabene Absicht derselben:

Beförderung des moralischen Wohls der Unterthanen durch

Aufrechterhaltung der Heiligkeit der zur Andacht und stillen Betrachtung gewidmeten Zeit,

stets eifriger in den ihrer kirchlichen Aufsicht anvertrauten Gemeinden zu befördern, und hiernach in ihrem häuslichen und öffentlichen Leben alles anzuwenden, was diese Feier der Sonn- und Festtage für den Geist und das Herz eines jeden Christen zu beleben vermag, damit durch diese kraftvolle Unterstützung der Geistlichkeit, dem in der allerhöchsten Verordnung ausgesprochenen Willen gemäß, der Sinn für das Höchste und Heiligste auch unter uns stets mehr erweckt und durch eigenes Beispiel eines still-religiösen Wandels stets mehr befestigt werden möge.

Reglement wegen einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland.

§. 1.

Zum Mobiliar eines Predigers als Gegenstand dieser Feuer-Societät gehören: die Bibliothek, ungemünztes Gold und Silber, Hausgeräthe, Linnen, Betten, Kleider u. s. w., Fahrzeuge jeder Art mit Zubehör, Acker-, Feld- und Milchgeräthe, Getreide, Heu, Stroh, Vieh u. s. f., und zwar ohne Unterschied, ob es dem Prediger oder seiner Frau oder deren bei ihnen einwohnenden Eltern oder Kindern gehört. Der Werth derselben ist jedoch besonders anzuzeigen, conf. §. 22. Geschieht diese Absonderung bei der Angabe nicht, so wird das angegebene Ganze als eigenthümliches Mobiliar des Predigers selbst betrachtet.

§. 2.

Dieses Mobiliar taxirt jeder Prediger selbst, oder es treten einige Prediger darüber zusammen. Der Total-Werth wird in Reichsthalern in Decimal-Summe und in der cursirenden Silber-Münze angegeben.

§. 3.

Vierzehn Tage nach Bekanntmachung dieses Reglements durch das Amtsblatt giebt der Prediger den Werth seines Mobiliars, in Zahlen und zugleich in Buchstaben geschrieben, bei dem Superintendenten des Inspections-Districtes, wozu er gehört, an. Die Prediger in den Herrlichkeiten senden die Taxen ihres Mobiliars an die ihnen zunächst wohnenden Superintendenten ein, auch wenn sie nicht unter der Inspection stehen.

§. 4.

Innerhalb vier Wochen nach gedachter Bekanntmachung dieses Reglements senden die Superintendenten die bei ihnen eingegangenen Mobiliar-Taxen in einer kurz gefaßten Liste an die im §. 5 benannten Directoren ein.

§. 5.

Die Direction übernehmen die beiden Herren General-Superintendenten und Consistorial-Räthe Essenbrüge und Müller*). Jeder führt zunächst die Direction dieses Instituts für seine Confessions-Verwandte.

Das Consistorium ernennt einen Rendanten der Kasse, welcher auch unter Direction der beiden Herren General-Superintendenten das Hauptlagerbuch führt.

§. 6.

Dieses Lagerbuch enthält die Namen und Wohnorte der Prediger und die Quanta der versicherten Mobiliar-Taxen. Sobald dieses Lagerbuch von dem Rendanten errichtet ist, wird jedem Director und jedem Superintendenten eine Abschrift daraus besorgt. Die Kosten der Einrichtung des Lagerbuchs und der Abschriften tragen die sämmtlichen Mitglieder der Societät.

§. 7.

Jeder nach §. 8 zu bestimmende Mobiliar-Brandschaden wird entweder zum Ganzen, oder zu Dreiviertel oder zur Hälfte oder zu Einviertel vergütet, und zwar in der Art, daß der ganze Ersatz bei einem Verlust über Dreiviertel, Dreiviertel Ersatz beim Verlust über die Hälfte bis zu Dreiviertel, der halbe Ersatz beim Verlust über Einviertel bis zur Hälfte und Einviertel Ersatz beim Verlust eines Viertels und darunter erfolgt, wenn anders im letzten Fall der Betheiligte nicht nach §. 8 erklärt hat, daß er nur eine gewisse Summe, die weniger als Einviertel beträgt, verloren habe, und ersetzt verlangen wolle.

§. 8.

Wenn eine Prediger-Wohnung ganz oder zum Theil abbrennt, so müssen die beiden nächst-benachbarten Prediger, gleichviel zu welcher Confession oder Inspection sie gehören, sich unverzüglich zu dem Abgebrannten begeben, sich von demselben den erlittenen Schaden, ob er nämlich sämmtliches Mobiliar, oder doch über Dreiviertel, oder über die Hälfte, oder über Einviertel, oder wie hoch an Werth unter Einviertel er verloren habe, angeben lassen. Der Abgebrannte hat dieses auf Ehre und Gewissen anzugeben. Findet er Bedenken, seinen Verlust gewissenhaft angeben zu können, so müssen entweder die gedachten benachbarten Prediger allein, oder mit Zuziehung eines oder zweier mit dem Mobiliar des Predigers bekannten sachverständigen Gemeindeglieder die Taxation im Beiseyn des Abgebrannten vornehmen. Das Königl. Amt oder dasjenige Gericht oder Behörde, welche vorschriftsmäßig von jedem entstandenen Brande Kenntniß nimmt, und auch das von dem Immobile übrig Gebliebene taxiren läßt, wird auf Ersuchen die Sachverständigen die von ihnen formirte Taxe des verlornen Mobiliars durch Handschlag an Eidesstatt bekräftigen lassen. Wenn nach §. 1 der Prediger sein Mobiliar von dem seiner Familie be-

---

*) jetzt Dirksen und Gossel.

sonders angegeben hat, so ist bei der Abschätzung des Verlustes darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die beiden benachbarten Prediger zeigen hierauf unverzüglich dem Superintendenten, in dessen Bezirk der Abgebrannte wohnt, oder Falls derselbe in einer nicht unter Inspection stehenden Herrlichkeit wohnt, dem nächsten Superintendenten den Brand und die nach §. 8 ausgemittelte Größe des Verlustes und also ob, nach §. 7, 1/4, 1/2, 3/4 oder das ganze versicherte Quantum zu vergüten sey, schriftlich an.

§. 10.

Der Superintendent theilt die ihm nach §. 9 gewordene Nachricht ohne Verzug dem Director oder der Direction überhaupt mit, damit von dieser sofort durch das Amtsblatt sämmtlichen Mitgliedern dieser Feuer-Societät der sich zugetragene Brand und die Quote des dem Abgebrannten zu leistenden Mobiliar-Schaden-Ersatzes bekannt gemacht werden.

§. 11.

Der Director, dem diese Anzeige von dem Superintendenten oder aus der Stadt Emden von dem ältesten Prediger beider Confessionen daselbst, der hierin die Geschäfte, die sonst dem Superintendenten obliegen, übernehmen wird, zugehen, theilt solche dem Mitdirector und dem Rendanten mit. Der Rendant berechnet wie viel von jedem 100 Rthlr. bezahlt werden muß, und macht dieses ohne Aufenthalt durch das Amtsblatt bekannt.

§. 12.

Auf diese Anzeige des Rendanten im Amtsblatte läßt der Superintendent in seiner Inspection ein Circular-Schreiben ergehen und bestimmt darin nicht nur wie viel von 100 Rthlr., sondern auch die Summe, welche von jedem Prediger seiner Inspection nach dessen versicherten Quoto beigetragen werden muß.

§. 13.

Jeder Prediger befördert dieses Circular-Schreiben ohne Verzug weiter und sendet sodann sein bestimmtes Beitrags-Quantum, innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung des Unglücksfalls durch das Amtsblatt, an den Superintendenten ein und zwar in der im §. 2 benannten Münzsorte. Ist der Abgebrannte selbst Superintendent, so werden die Beiträge aus dessen Diöcese an den nächsten Nachbar des Abgebrannten eingesandt, welcher sie dem Abgebrannten einhändigt und den ihm darüber von dem Abgebrannten zuzusendenden Empfangsschein dem Rendanten zusendet.

§. 14.

Der Superintendent befördert die bei ihm eingegangenen Beiträge mit seinem eigenen Beitrag innerhalb sechs Wochen nach vorgedachter Bekanntmachung durch das Amtsblatt mit einer Specification an den Rendanten der Kasse.

§. 15.

Der Superintendent erinnert den etwa an Einsendung des Betrags nachlässigen Prediger auf dessen Kosten, der sich auch nicht entziehen kann, von jedem Reichsthaler seines nicht in der bestimmten Frist eingezahlten Beitrags 2 *ggr* Strafe zu erlegen.

§. 16.

Der Rendant hat sobald die Gelder oder etwa auch nur eine bedeutende Summe davon eingegangen ist, letztere nach der Bestimmung der Direction an den Abgebrannten ohne Verzug abzusenden.

§. 17.

Der Abgebrannte quitirt dafür dem Rendanten, und sämmtlichen Mitgliedern der Societät wird die Quote, welche der Abgebrannte an Schaden-Ersatz erhalten hat, von der Direction durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 18.

Die beiden Directoren, so wie derjenige Superintendent, in dessen Inspections-Bezirk der Brand sich erreignet, sind für ihre Mühewaltung vom Beitrag zur Vergütung des Brandschadens ganz frei, alle übrigen Superintendenten aber sind zur Hälfte davon frei. Trifft sie jedoch das Unglück selbst, so erhalten sie ihre Vergütung wie jeder Andere. Im Falle diese ganz oder zur Hälfte von Beiträgen Befreieten von solcher Befreiung keinen Gebrauch machen wollen, so wird ihr Beitrag als ein freiwilliges Geschenk angesehen, welches sie entweder unmittelbar an den Abgebrannten oder an den Rendanten zur weitern Beförderung einsenden können, der Rendant macht seine Berechnung der Beiträge aber ohne auf eine solche Verzichtleistung Rücksicht zu nehmen. Entsagt indeß ein Superintendent gleich bei Angabe seines Mobiliars dieser Befreiung, so ist sein Beitrag wie jeder andere zu achten und zu berechnen.

§. 19.

Die Wittwe und Kinder eines Mitgliedes dieser Societät haben auf dieselbe Vergütung Anspruch, wenn ihnen ihr Mobiliar während der Zeit abbrennt, daß sie die Pastorei noch bewohnen oder im Fall der Prediger sein eigenes Haus bewohnt hat, so lange das sogenannte Gnaden-Jahr dauert und nicht etwa das Mobiliar, welches der Prediger im Leben hatte, verkauft ist.

Zu Beiträgen sind Wittwen und Kinder nicht verpflichtet, auch dann nicht, wenn sich der Brand noch vor dem Tode des Mannes oder des Vaters ereignet hat.

§. 20.

Wenn dagegen während einer Prediger-Vacanz die Einkünfte des Dienstes zur Kirchen-Kasse fließen, so muß diese eben den Beitrag leisten, welchen der Prediger, wenn er noch lebte, zu leisten gehabt hätte.

§. 21.

Wird ein Prediger cum effectu suspendirt, so werden die Beiträge aus den suspendirten Pfarr-Einkünften geleistet.

Geht während solcher Suspension das Mobiliar des Predigers durch Brand verloren, so wird die Quote seines Verlustes ersetzt. Sobald er aber abgesetzt ist, hört er auf Mitglied der Societät zu sein.

§. 22.

Findet wegen eines durch Vorsatz oder Nachlässigkeit entstandenen Brandes der Prediger-Wohnung eine gerichtliche Untersuchung Statt, so werden zwar die Beiträge ausgeschrieben und eingefordert, die Verabfolgung an den Verunglückten bleibt aber vorerst ausgesetzt. Wird kein Vorsatz oder Schuld wider den Prediger oder dessen Familie ausgemittelt, so wird der Schaden-Ersatz geleistet, im entgegengesetzten Fall bleibt die ausgeschriebene und eincassirte Quote bei der Kasse, wird wo möglich zinslich belegt und zur nächsten Mobiliar-Brand-Entschädigung verwendet. Wird der Prediger selbst, es sey einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Brandstiftung schuldig befunden, so wird ihm kein Ersatz geleistet; werden nur die Frau oder die Kinder schuldig befunden, so erhält der Prediger zwar von seinem eigenthümlichen Mobiliar die versicherte Quote, nicht aber die Frau von dem ihrigen und auch nicht die Kinder insofern diese eigenthümliches Vermögen besitzen. Vorsatz oder Schuld der Dienstboten an dem Brande zieht den Verlust der Entschädigungs-Quote für den Prediger ~~oder die~~ Seinigen nicht nach sich.

§. 23.

Die durch die Beiträge aufgebrachte Quote des Schaden-Ersatzes soll kein Gegenstand eines Arrestschlages für Gläubiger des Predigers seyn.

§. 24.

Jedes Mitglied der Societät kann nach Ablauf des ersten Jahrs und so auch vor Ablauf eines jeden folgenden Jahrs das Werth-Quantum seines Mobiliars größer oder geringer angeben, er muß dieses aber vor dem 1. October des laufenden Jahrs dem Superintendenten schriftlich anzeigen, welcher diese Anzeige an die Direction einsendet, damit im Lagerbuch die Abänderung von dem Rendanten bemerkt und auch sämmtlichen Superintendenten bekannt gemacht werde. Wo keine Superintendenten sind, geschieht die Anzeige unmittelbar bei der Direction. Geschieht die Anzeige nicht vor dem 1. October, so bleibt es bei dem Ansatze im Lagerbuche auch noch für das nächste Jahr. Nach der vor dem 1. October gemachten Abänderung aber werden sowohl die Vergütungen als die Beiträge zu den Brandschäden, die sich nach dem 1. Januar des nächsten Jahrs ereignen, berechnet und geleistet. Ein Brandfall aber, der sich nach angezeigter Veränderung noch in demselben

Jahre vom 1. October bis ult. December ereignet, wird noch nach dem bisherigen Ansatze vergütet.

Eben diese Regeln treten in dem Fall ein, wenn ein Mitglied aus der Societät austreten will.

§. 25.

Die Abgebrannten können, sobald sie ihr Mobiliar wieder eingerichtet haben, den Werth in der §. 24 vorgeschriebenen Art anzeigen, damit solcher in das Lagerbuch eingetragen werde, bis dahin sind sie ihre Beiträge nach ihrem vorigen Quanto zu leisten verpflichtet. Vergütung wegen Brandschadens an diesem neuen Mobiliar können sie vor der geschehenen Anzeige des Werths zur Eintragung in das Lagerbuch nicht fordern.

§. 26.

Wenn Candidaten in das Prediger=Amt kommen, so können sie gleich nach ihrer Introduction die Taxe ihres Mobiliars nach §. 24 schriftlich anzeigen, und sind, sobald ihr Name, Wohnort und das Quantum in das Lagerbuch eingetragen ist, Mitglieder dieser Mobiliar=Feuer=Societät.

§. 27.

Die Superintendenten stellen den Candidaten bei Gelegenheit der Introduction vor, ob sie in die Societät treten wollen und was sie dann nach Vorschrift dieses Reglements zu beobachten haben. Eben dieses gilt bei der Introduction der Prediger, die noch keine Mitglieder der Societät sind.

§. 28.

Wenn bei einem in einer Prediger=Wohnung entstandenen Brande kein Mobiliar verbrennt oder verdirbt, so wird dieses von den beiden nächst=benachbarten Predigern dem Superintendenten unverzüglich angezeigt und dieser sendet solche Anzeige an die Direction, damit von derselben solches, und daß keine Beiträge erforderlich, sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werde.

§. 29.

Wird ein Prediger von einem Orte zu einem andern in dieser Provinz berufen oder versetzt, so zeigt er diese Veränderung dem Superintendenten und der Direction selbst an, damit solche in dem Lagerbuche vermerkt und den Superintendenten bekannt gemacht werde.

§. 30.

Sollten in der Folge bei diesem Reglement Abänderungen oder Zusätze nöthig erachtet werden, so behalten die Interessenten sich die desfallsige nähere Bestimmung und Anzeige vor.

Genehmigt vom Königlichen Cabinets=Ministerio auf berichtlichen Antrag des Königlichen Consistorii.

Aurich, den 6. Juni 1822.

Königl. Großbrit.=Hannov. Consistorium.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, betr. die Verpflichtung der Geistlichen zur Anzeige der Sterbefälle, in denen die Bevormundung der nachgebliebenen Kinder gesetzlich erforderlich ist, vom 11. Juli 1822.

Da das Königl. Consistorium in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere Prediger immer noch verabsäumen, diejenigen Todesfälle den Gerichten anzuzeigen, auf welche aus gesetzlichen Gründen eine Bevormundung der nachgebliebenen Kinder oder sonstigen Erben eintreten muß, so werden ihnen die desfallsigen Vorschriften des Allgem. Landrechts in Erinnerung gebracht:

Theil 2, Tit. II.

§. 748. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Diese Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowol der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Es wird ihnen dabei bekannt gemacht:

1. daß nach §. 105 Tit. 18, Th. 2 des Allgem. Landrechts auf eine solche Vernachlässigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandniß der Umstände und nach Verhältniß des daraus entstandenen Schadens, — welcher besonders dann leicht entstehen kann, wenn eine Versiegelung des Nachlasses gesetzlich erforderlich ist, — eine fiscalische Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verordnet ist.
2. daß die Anzeige auch dann geschehen müsse, wenn auch Vermögen für die zu bevormundenden Personen vorhanden ist, aus welchem Grunde wohl öfters irriger Weise die Anzeige unterlassen worden.

Bekanntmachung der Justiz-Canzlei zu Aurich, betr. die Verpflichtung zur Anzeige der Fälle, in denen die Anordnung einer Curatel erforderlich ist, vom 11. Juli 1822.

Da nach Vorschrift der Gesetze, namentlich des Allgemeinen Landrechts Th. 2, Tit. 18, §. 92—94, nicht nur die Verwandten, die Ehegatten und der überlebende Theil der Aeltern dem gehörigen Gerichte die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft, es sey wegen Minderjährigkeit oder Wahnsinns, Blödsinns, Abwesenheit ꝛc. eine Vormundschaft angeordnet werden muß, und zwar bei Verhaftung für allen durch die Versäumung entstandenen Schaden, anzeigen müssen, sondern auch die Bauermeister, Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegbefohlenen selbst als Handlungsgesellschafter oder sonst in nähern Verbindungen gestanden haben, zu solcher Anzeige verpflichtet sind, und zwar nach § 105 a. a. O. bei 5 bis 50 Rthlr. fiscalischer Strafe; so werden diese gesetzlichen Vorschriften, — deren Befolgung, wie die Erfahrung lehrt, so oft versäumt wird, indeß von sehr nachtheiligen Folgen seyn kann, — hiedurch in Erinnerung gebracht.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verbesserung der Königl. Patronat-Pfarren betr., vom 27. Juli 1822.

Nachdem von des Königs Majestät auf die von mehrern Geistlichen in dieser Provinz schon seit geraumer Zeit über die Unzulänglichkeit ihres Dienst-Einkommens angebrachten, zum Theil sehr begründeten und eben daher von Uns lebhaft unterstützten Klagen, die in dieser Hinsicht gethanen Vorschläge dahin huldreichst genehmigt worden sind, daß zur Verbesserung der beiden ersten geistlichen Stellen in dieser Provinz, so wie zur Verbesserung von ein und zwanzig Königl. Patronat-Pfarren nicht nur die Zinsen des von den Käufern ostfriesischer Domainen zusammengebrachten bedeutenden Kapitals, sondern auch ein Theil der Revenüen der in Ostfriesland belegenen Johanniter-Ordensgüter verwandt werden sollen; so sehen Wir Uns verpflichtet, gegenwärtig das erfreuliche Resultat dieser höchsten, so humanen als liberalen Bestimmung öffentlich vorzulegen.

Wir sind dadurch in die längst ersehnte Lage gekommen, zwölf Königlichen Patronat-Pfarren eine **bleibende** Erhöhung ihrer Dienst-Einnahme, in so fern nicht für die Zukunft eine Combination einer oder der andern Pfarren für ausführbar möchte befunden werden, zu sichern und außer der Erhöhung der

Einnahmen der beiden ersten geistlichen Stellen in dieser Provinz noch für neun Prediger eine, jedoch nur **persönliche**, jährliche Zulage für jeden von 20 Rthlr. bis 120 Rthlr., nach den vorwaltenden individuellen Umständen derselben, mit höchster Genehmigung anzuweisen.

Schon jetzt äußern sich die Folgen einer solchen Berücksichtigung der ökonomischen Verbesserung der Lage unsers geistlichen Standes durch endliche Wiederbesetzung der Pfarrstellen auf den Inseln **Juist** und **Spiekeroge**, nach einer mehrjährigen Vakanz, gewiß auf die segensvollste Art für diese beiden seit langer Zeit kirchlich-verwaist da gestandenen Gemeinden; stets mehr werden sich diese Folgen äußern für Altar und Kirche, da ein großer Theil deren Diener wenigstens den drückendsten Nahrungssorgen überhoben ist, und im festen Vertrauen, daß auch für die Zukunft die wohlwollende Aufmerksamkeit ihres erhabenen Patrons auf ihre Dienstlage gerichtet bleiben werde, sich dieser Zukunft ruhig und in stets mehr regsamer und treuer Erfüllung ihrer hohen Berufspflichten überläßt.

Allerdings hat bei der Unzulänglichkeit der zur Disposition stehenden Fonds völlig davon abstrahirt werden müssen, denjenigen ostfriesischen Pfarrstellen aus öffentlichen Kassen außerordentliche Zuschüsse zu verschaffen, welche durch Wahl der Gemeinden ꝛc. besetzt werden: dennoch aber verdient das Schicksal so mancher würdigen, unter drückenden Nahrungssorgen ihr Amt auf diesen Wahlstellen verwaltenden Geistlichen nicht minder sorgfältige Berücksichtigung von Seiten der zur Wahl und Präsentation berechtigten Gemeinden und übrigen Patronen.

Wir vertrauen zu der Uns bekannten Rechtlichkeit und dem Billigkeits-Gefühle dieser Gemeinden, daß auch sie, jenem erhabenen Beispiele folgend, gern jede Gelegenheit benutzen werden, um die nicht selten kummervolle Lage der von ihnen als Seelsorger gewählten, in ihrer Mitte lebenden, und auf die Beförderung ihres geistlichen Wohls väterlich hinwirkenden Geistlichen gleichfalls nach Kräften stets mehr und mehr zu verbessern, ohne daß es von Uns in jedem Falle einer besondern Aufforderung bedürfen wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland betr., vom 1. August 1822.

Nachdem das auf Vereinbarung der evangelischen Prediger dieser Provinz entworfene, vom Königlichen Consistorio revidirte,

darauf auch vom Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigte Reglement wegen einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland sub dato 6. Juni d. J. abgedruckt worden, so erhalten die Herren Superintendenten davon ein Exemplar für sich und — Exemplare hiebey mit der Aufgabe, solche unter die Prediger ihrer Inspections-Districte zu vertheilen und mit der Anweisung, sich zuvörderst nach §. 4. und dann ferner nach mehrerem Inhalt desselben zu richten.

Zum Rendanten der Casse ist der Justiz-Canzley- und Consistorial-Secretair von Halem*) ernannt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Königliche Aemter und Magisträte, die Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger betr., vom 1. August 1822.

Nachdem das auf Vereinbarung der evangelischen Prediger dieser Provinz entworfene, vom Königlichen Consistorio revidirte, darauf auch vom Königlichen Cabinets-Ministerium genehmigte Reglement wegen einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland sub dato 6. Juni d. J. abgedruckt und unter die Prediger vertheilt worden, so erhält das Königliche Amt N. N. davon ein Exemplar zur Nachricht und mit der Aufforderung, sich nach Inhalt des §. 8. desselben zur Berichtigung der Taxen des bey einem Brande einer Prediger-Wohnung verlornen Mobiliars vorkommenden Falls bereit finden zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Vorsichts-Maaßregeln der Geistlichen bei Trauung von Personen, die minderjährige Kinder aus erster Ehe haben, vom 12. September 1822.

Ein dem Königlichen Consistorio angezeigter Fall, daß ein Prediger das Aufgebot und die Trauung einer Person verrichtet hat, welche aus erster Ehe minderjährige Kinder hat, ohne sie vorher nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2, Tit. 1. §. 18. den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beibringen zu lassen, giebt Uns Veranlassung, die Prediger auf die Verordnung im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 440, lautend:

*) Jetzt Cons.-Registrator Ulrichs.

„Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder Trauung
„verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetz-
„lichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige
„Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erforder-
„nisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehin-
„dernisse im Wege sind"

und auf den ersten Abschnitt des ersten Titels 2ten Theils des Allgem. Landrechts, wornach unter andern auch vor der Trauung — wenn aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können — die gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden muß, verweisen, und sie gegen die gesetzlichen Folgen Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 149 zu warnen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Anordnung der religiösen Feier des grünen Donnerstags betr., vom 24. October 1822.

Da die Königliche Verordnung vom 25sten Januar d. J., die Feier der Sonn- und Festtage ꝛc. betreffend, auch die Feier des **grünen Donnerstages** als eines Festtages vorschreibt, und da das hohe Cabinets-Ministerium entschieden hat, daß jenes Gesetz auch in Hinsicht auf die Feier solchen Tages für **diese** Provinz, mit Aufhebung der frühern Königl. Preußischen Verordnung von 1773 über diesen Gegenstand, in Kraft treten soll: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, über die zweckmäßige religiöse Feier des grünen Donnerstages in Ostfriesland und dem Harrlingerlande folgende nähere Bestimmungen und Anordnungen festzusetzen:

1. Am grünen Donnerstage wird einmal des Vormittags öffentlicher feierlicher Gottesdienst in allen evangelischen Kirchen beider Confessionen gehalten.
2. In denjenigen Gemeinden, wo am Charfreitage das heilige Abendmahl ausgetheilt wird, und also ohnehin am grünen Donnerstage eine Beicht-Ermahnung oder Vorbereitung Statt findet, kann diese Handlung, mit geringer Veränderung der äußerlichen Form, zu einer öffentlichen Feier für die ganze Gemeinde eingerichtet werden.

Dazu ist bloß erforderlich, daß das Einläuten und der Gesang so wie an andern Sonn- und Festtagen eingerichtet werde, und daß sodann der Prediger seine Abendmahlsrede, anstatt vor dem Altare, wo solches gebräuchlich, an diesem Tage von der Kanzel vor versammelter Gemeinde hält.

Nach beendigter Predigt werden einige Verse gesungen, und hierauf tritt der Prediger, wo dieses gewöhnlich ist, vor den

Altar, und vollendet dann die eigentliche Beichthandlung mit den Confitenten.

Wo aber ohnehin bisher beides, Predigt und Beichthandlung, von der Kanzel zu geschehen pflegte, kann das auch jetzt beibehalten werden, nur daß die ganze Gottesdienstliche Handlung möglichst zur Theilnahme für die ganze Gemeinde einzurichten ist.

Da, wo zwei Prediger an einer Gemeinde stehen, und etwa, nach der Observanz, jeder derselben eine besondere Beichtrede zu halten hat, kann auf obige Weise die eine des Vormittags, die andere des Nachmittags gehalten werden. Sonst aber, wo dieses nicht der Fall ist, ist es bei der Predigt des Vormittags zu belassen.

3. In den Gemeinden, wo das heilige Abendmahl am Charfreitage nicht ausgetheilt wird, kann die feierliche öffentliche Confirmation der Catechumenen auf den grünen Donnerstag verlegt werden.

   Dabei wird der Prediger die Beziehung des Tages sehr zweckmäßig dazu benutzen können, um nicht nur zu den Confirmanden, sondern auch zu der ganzen Versammlung über die wichtige Bedeutung und heilsame Benutzung des heiligen Mahles kräftige Worte zu reden.

4. Wo dieses aber auch aus besondern Local-Ursachen etwa nicht füglich geschehen kann, da wird dem Prediger hiedurch aufgegeben, am grünen Donnerstage, des Vormittags, eine besondere Predigt über das heilige Abendmahl zur Feier dieses Tages zu halten.

Indem Wir diese Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern Wir nicht nur sämmtliche Geistliche in dieser Provinz ernstlich auf, sich für die Zukunft darnach zu achten, sondern bezeugen ihnen auch gern Unser Vertrauen, daß sie auch diese Gelegenheit willig benutzen werden, um bei ihren Gemeinen den religiösen Sinn für das Heiligste immer mehr zu wecken, und zu beleben, und so der wohlthätigen Landesväterlichen Absicht der Verordnung vom 25. Januar d. J., wie in allen übrigen, so auch in diesem Punkte, durch treue Pflichterfüllung zu entsprechen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung des Maturitäts-Examens der zur Universität abgehenden Schüler betr., vom 28. Novbr. 1822*).

Um dem zu voreiligen Uebergange von der Schule in das academische Leben vorzubeugen, haben Wir beschlossen, das hier auf dem Grunde des Königl. Preuß. Rescripts vom 23. Decbr.

*) cf. Bekanntm. v. 6. Sept. 1827.

1788 bis zum Jahre 1806 fortwährend Statt gefundene Maturitäts-Examen wiederum in der Art eintreten zu lassen:

1. daß sämmtliche, die gelehrten Schulen in dieser Provinz, das **Lyceum** in **Aurich** und die Schulen in **Emden**, **Norden** und **Leer** besuchenden Schüler sich vor dem Abgange zur Universität sowohl einer schriftlichen als mündlichen Prüfung in den erworbenen Schulkenntnissen, vor der dazu in jedem Orte von Uns angeordneten Prüfungs-Commission, zu unterziehen haben; und
2. daß auch diejenigen jungen Männer, die keine öffentliche Schule besucht, sondern Privat-Unterricht, sei es im väterlichen Hause oder in einer Privat-Erziehungs-Anstalt in dieser Provinz, genossen haben, verpflichtet sind, sich einer gleichmäßigen Prüfung vor der hier in **Aurich** dazu angeordneten Prüfungs-Commission zu unterwerfen.

Wir beabsichtigen, durch diese Prüfung den Trieb zur Erlernung der die Gründung jedes künftigen Studii ausmachenden, so unentbehrlichen Schulkenntnisse stets mehr zu beleben, Uns selbst von dem wissenschaftlichen Standpunkte der gelehrten Schulen in dieser Provinz stets nähere Kenntniß zu verschaffen, und endlich den Aeltern, Vormündern und Angehörigen der die Schule und das Haus verlassenden, in das academische Leben übergehenden Jünglinge die große Beruhigung zu geben, daß dieselben nicht zu voreilig diesen wichtigen Schritt unternehmen, vielmehr sowol in Hinsicht auf intellectuelle Ausbildung des Geistes, als auch auf moralische Sittlichkeit sich diejenige Gründlichkeit und Festigkeit erworben haben, die zunächst für das academische Leben Noth thut, und demnächst vom Vaterlande mit Recht erwartet wird.

Dabei bemerken Wir ausdrücklich, daß sowol nach dem Anhange zum Preuß. Landrechte §. 133, als auch nach der Königl. Hannoverschen Ephorats-Ordnung in Göttingen (Hagemann's Sammlung B. 7. pag. 958 und Gesetzsammlung von 1818, Abtheilung III. p. 69) diejenigen jungen Männer, welche in dieser Provinz die Reife zur Academie durch vorzüglichen Fleiß, Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag legen, nicht minder das Zeugniß eines erprobten sittlich-guten Wandels vor sich haben, stets bei den von Uns zu machenden Vorschlägen zur Ertheilung von Stipendiis, Freitischen u. s. oder auch bei künftigen Anstellungen vor denjenigen den Vorzug gewinnen werden, die in Ermangelung dieser Zeugnisse und ohne jene Prüfung abzuwarten, oder ungeachtet sie in derselben nicht bestanden sind, dennoch zur Universität eilen.

Letzteres werden Wir jedoch hier nicht zu besorgen haben, da uns schon die bei der **hiesigen** gelehrten Schule gemachte mehrjährige Erfahrung, durch freiwillige Stellung der Abiturienten zu dem jetzt allgemein in dieser Provinz eingeführten Maturitäts-Examen, von dem regen Eifer zur Ausbildung für die Wissenschaften die sicherste Ueberzeugung gegeben hat, welche nun auch

zum Theil schon gegenwärtig bei dem Eintritte vieler jener Abiturienten in das bürgerliche Leben, auch nach vollendeter academischen Laufbahn, durch die ganz vorzüglichen Zeugnisse aus diesem ihrem letzten Studien-Abschnitte stets erfreulicher bestätiget wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Beförderung des Confirmations-Akts und die wöchentlichen Catechisationen in der Kirche betr., vom 12. Decbr. 1822.

Obgleich das bald geendigte Jahr Uns die gewünschte Ueberzeugung gewährt, daß die Zahl der Nicht-Confirmirten in den evangelischen Gemeinden dieser Provinz sich bedeutend vermindert, so geben doch dagegen die noch geschehenen Nachsuchungen der Erlaubniß zu Copulationen noch nicht confirmirter Personen unangenehme Beweise, daß die in den Amtsblättern wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der Confirmations-Handlung und der dazu bestimmten Zeit nicht überall befolgt werden.

Da der in der höchsten Verordnung des Königlichen Cabinets-Ministerii d. d. Hannover den 18. Juni 1818, bestimmte Termin längst verflossen, auch Zeit genug zur Nachholung des versäumten Religions-Unterrichts vorhanden gewesen, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Ostern des künftigen Jahres (1823) an keine Dispensationen in Copulationsfällen bei dem Mangel des Confirmations-Acts mehr Statt finden und die desfallsigen Gesuche ganz vergeblich seyn werden. Die gesetzlichen Nachtheile für die Nicht-Confirmirten sind außerdem, daß sie weder als Mitstimmende bei Prediger-Wahlen, noch zur Uebernahme eines öffentlichen Amts, wohin auch das eines Deich- und Syhl-Richters zu zählen, zugelassen, eben so wenig in die Bürgerschaft, Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollen.

Eine Ursache, warum die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses versäumt wird, ist, wie dies die Erfahrung Uns mehrfach gezeigt hat, daß viele Aeltern ihre Kinder zu früh aus der Schule nehmen und in den Dienst bei Andern thun, da sie dann die Zeit nicht haben, den Catechisationen beizuwohnen. — Wie Wir Aeltern und Vormündern die Bestimmung der höchsten Vorschrift, daß sie ihre Kinder und Pflegbefohlenen unfehlbar jeder öffentlichen Catechisation, bei Vermeidung einer Geldstrafe zum Besten der Kirche, beiwohnen sollen, erinnerlich machen, so fordern Wir sie auch dringend auf, ihre Kinder und Pfleglinge künftig nie anders in einen fremden Dienst zu thun, als unter der Bedingung, daß ihnen die zum Beiwohnen der Catechisationen erforderliche Zeit gegeben werde.

Aeltern, für welche die Bildung des Geistes und Herzens

ihrer Kinder noch einigen Werth hat, werden dies so leichte Mittel, das höhere Wohl derselben zu befördern, freudig ergreifen, und, wenn sie ihr Kind auf diese Art in einen Dienst gethan haben, solches ihrem Prediger anzeigen, damit er seine Lehrlinge kenne und bei wiederholtem Wegbleiben aus den Unterrichts = Stunden mit ihren Brodherren sich darüber unterhalten könne.

Von allen gutdenkenden Einwohnern dieser Provinz aber dürfen Wir mit gewisser Zuversicht erwarten, daß sie der noch nicht confirmirten, in ihrem Dienste habenden, und künftig in denselben tretenden Jugend die zur Theilnahme an dem Religions = Unterrichte nöthige Zeit gern gönnen und zur Erreichung der in ihren Folgen so wohlthätigen Absicht gewissenhaft mitwirken werden.

Wenn der eigentliche Religions-Unterricht bisher gewöhnlich nur im Winter ertheilt ward und wöchentliche Catechisationen nicht überall Statt fanden, so machen Wir es den Herren Superintendenten und Herren Predigern beider evangelischen Confessionen, in deren Gemeinen eine wöchentliche Catechisation noch nicht gebräuchlich ist, zur Pflicht, eine solche nach Eintritt des neuen Jahrs mit der Jugend in der Kirche anzustellen. Die Herren Geistlichen fühlen zu tief die Wichtigkeit eines nicht bloß auf die Winter-Monate beschränkten, sondern fortgehenden Unterrichts und die aus ihm entspringenden wohlthätigen Folgen einer größern Erkenntniß, eines längern Behaltens des Gehörten und der religiösen Eindrücke auf das jugendliche Gemüth, als daß sie diesem wichtigen Theile ihres Amtes nicht willig ihren Fleiß widmen sollten. Zur sichern Erreichung eines so großen Zwecks fordern Wir sie nicht weniger ernstlich auf, bei ihrem wöchentlichen Schulbesuche ein Stück des Catechismi auf einige Zeit mit den Kindern catechetisch zu behandeln. Diese, bei ihrer in der Schule doch Statt findenden Gegenwart nicht sehr mühsame, Beschäftigung nebst der wöchentlichen Catechisation wird Lehrlinge bilden, die zu dem nachherigen Confirmations-Unterricht vorbereiteter sind, und das frohe Bewußtsein erhöhen, für unvergängliches Menschenwohl gern thätig gewesen zu seyn. Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes erwarten Wir, daß sämmtliche Herren Superintendenten in ihren künftig einzusendenden Conduiten = Listen bemerken: ob die wöchentliche Catechisation in der Kirche jeder Gemeine ihrer Diöcese im Laufe des Jahres gehalten sey.

Die Erfahrung hat Uns ferner gelehrt, daß Kinder, welche zu früh die Schule verlassen, gewöhnlich nicht lesen können, und hernach sich scheuen, zu dem Confirmations-Unterrichte zu kommen, weil sie fürchten, daß sie länger als die übrigen werden gehen müssen. Zur Hebung dieses Zögerungsgrundes bedarf es nur der Bemerkung, daß schon nach der Billigkeit von solchen Kindern, **das** nicht gefordert werden kann, was die gehörig Lesenden leisten können.

Die Herren Prediger werden der Absicht der Confirmations-

Handlung entsprechen, wenn sie nicht so sehr darauf sehen, ob Alles, was der Catechismus enthält, gefaßt sey, als mehr darauf, daß bei Bekanntschaft mit den Hauptwahrheiten des Evangelii das Herz feste Eindrücke erhalte, und für Tugend und Moralität erwärmt und gewonnen werde. Wenn nicht Viel-Wissen, sondern Gut-Seyn das Wichtigste im Christenthume ist, und den Menschen beglückt, so wird die Beförderung ächter Religiösität und Frömmigkeit das große Ziel seyn müssen, worauf Lehrer der Religion ihr Streben richten, und durch dessen Erreichung sie für ihre redliche Mühe sich belohnt fühlen.

Noch tragen Wir den Herren Superintendenten und Herren Predigern auf, den Inhalt dieses Ausschreibens von der Kanzel ihrer Gemeine bekannt zu machen, und Aeltern, Vormündern und Gemeinde-Glieder, die fremde Kinder in ihren Dienst nehmen, es auf's Ernstlichste an's Herz zu legen, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder zum unausgesetzten Besuche der Schule und der Catechisationen anhalten, ihnen auch mit dem Beispiele eigener Achtung für Religion und Gottesdienst vorangehen, und Alles von ihnen Abhängige dazu beitragen, daß das Gute, was den Bewohnern dieser Provinz stets eigen war, daß ein religiöser Sinn, daß einfache fromme Sitten zurückkehren, daß die heranwachsende Jugend die Hoffnung des Vaterlandes werde.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich vom 20. Februar 1823, das Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen, besonders auf dem Lande betr., de eod. dato.

In der Beilage wird das von Uns entworfene Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes 2c. betreffend, ausgegeben, nicht nur zur gewissenhaften Befolgung desselben für die Geistlichen und Schullehrer in dieser Provinz, sondern auch, insofern dasselbe zugleich Beförderung eines regelmäßigen Schul-Besuchs und Anordnung einer bestimmten Controlle darüber betrifft, zur Nachachtung und Beherzigung für die dabei zunächst interessirten Aeltern und Vorgesetzten, — in dem vollen Vertrauen, daß von keiner Seite etwas versäumt werden wird, nach Kräften auf die Erreichung des dadurch von Uns vorgesetzten wohlthätigen Zwecks hinzuwirken, wobei Wir endlich noch rücksichtlich des gleichmäßigen strenge angeordneten unausgesetzten Besuchs der Bürger-Schulen in dieser Stadt Uns auf Unser in dieser Hinsicht besonders erlassenes, von den Kanzeln hieselbst verlesenes Publicandum vom 28. November v. J. beziehen, indem weder in dieser speciellen Anordnung, noch in den frühern rücksichtlich des Schul-Wesens in den Städten und Flecken von Uns erlassenen Verordnungen das geringste durch dieses, besonders die Landschulen betreffende Regulativ abgeändert

worden ist, vielmehr jene Verordnungen neben diesem Regulative in aller Kraft stehen bleiben.

Regulativ, die Einhebung des Schulgeldes in den Elementar-Schulen, besonders auf dem Lande, betreffend, vom 20. Februar 1823*).

Es sind dem Königlichen Consistorio seit einiger Zeit wiederholte und nicht ungegründete Klagen von den meisten Schullehrern dieser Provinz vorgetragen worden, worin sie sich über die Schwierigkeiten bei Einhebung des ihnen gebührenden Schulgeldes, und den großen hieraus für sie entspringenden Schaden, beschweren, und darauf größtentheils den Antrag gegründet haben, daß sie selbst von der Einhebung des Schulgeldes befreiet und andere geeignete Personen damit beauftragt werden möchten.

Wenn nun gleich dieser Wunsch, wegen mancher demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten, noch zur Zeit nicht ganz erfüllet werden kann, so haben Wir doch, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, für nöthig gefunden, jenen Klagen durch folgende nähere und bestimmtere Verfügung über die Einhebung des Schulgeldes in den Elementar-Schulen möglichst abzuhelfen, wodurch das Beste sowol der Schullehrer als der Interessenten gegenseitig befördert und besonders das, beiden gleich schädliche, Anschwellen des Schulgeldes verhütet, zugleich aller Willkühr und Unordnung dabei vorgebeugt und abgeholfen werden soll.

I.

Bestimmung des Schulgeldes selbst.

§. 1.**)

Das Schulgeld in den Elementar-Schulen dieser Provinz bleibet so, wie es in dem General-Land-Schul-Reglement §. 7., und in der Declaration vom 8. August 1804 bestimmt ist, nämlich **wöchentlich:**

a. für einen Schüler, der buchstabirt und lieset, 7 Pf.;
b. der schreibet, 10 Pfennig;
c. der rechnet, 1 gGr.

Anmerkung. Das höhere Schulgeld für das Rechnen ist nur von solchen zu fordern, die im Rechnen auf der Schiefertafel Unterricht empfangen. Einiger Unterricht in dem so nützlichen und nöthigen Kopfrechnen soll aber billig allen Schülern, ohne Erhöhung des Schulgeldes, gegeben werden, und wird dieses da, wo es bisher noch nicht geschah, künftig zu beobachten seyn.

---

*) cf. Bek. u. Ausschr. v. 15. Oct. 1857 und 10 Juni 1824.
**) cf. Bek. v. 21. Apr. 1853 und v. 7. Oct. 1858.

Die nähere Bestimmung, **wann** Kinder zum Schreiben oder Rechnen übergehen sollen, bleibt, nach dem Ermessen und dem Rath des Schullehrers, dem Gutfinden und den Umständen der Aeltern, ohne einigen Zwang, überlassen.

§. 2.

Jede eigenmächtige Erhöhung dieses Schulgeldes ist durchaus unstatthaft.

§. 3.

Wo indeß, wie in einigen Städten und Flecken, ein höheres wöchentliches Schulgeld durch eine vom Consistorio bestätigte Anordnung eingeführt ist, soll es auch künftig dabei sein Bewenden haben; doch muß die Verfügung, worauf sich das höhere Schulgeld gründet, künftig jedesmal in dem betreffenden Schulkatalog, zur Vermeidung aller Ungewißheit, ausdrücklich angeführt werden.

§. 4.

Wo aber eine Erhöhung des Schulgeldes sich angeblich auf eine bloß hergebrachte Observanz stützet, da muß diese Observanz dem betreffenden Superintendenten bei der Einsendung der nächsten Schulkataloge durch ein Zeugniß des Predigers und der Schulaufseher oder Vorsteher der Commune gehörig nachgewiesen werden, und der Superintendent hat diese Zeugnisse mit den Schulkatalogen, nebst seinem Gutachten darüber in seinen Anmerkungen, an Uns zur näheren Beurtheilung einzusenden. Wo diese Nachweisung fehlt, da wird hiedurch jede Erhöhung der Art für unerlaubt erklärt und aufgehoben.

§. 5.

Hinsichtlich derjenigen **Nebenschulen,** wo der Schullehrer, nach einem getroffenen Vergleich, ein höheres oder geringeres Schulgeld erhält, als das gewöhnliche, oder auch statt desselben ein bestimmtes jährliches Fixum, mag es zwar auch bei diesem Vergleiche bleiben. Dabei wird aber zugleich hinsichtlich des etwa geringern Schulgeldes, wegen mancher Klagen der Nebenschullehrer, bestimmt erklärt, daß jede Commune, der eine Nebenschule verstattet ist, ihrem Schullehrer nach Billigkeit wenigstens ein **nothdürftiges Auskommen,** auf die eine oder die andere Weise, zu sichern schuldig ist, widrigenfalls entweder dem Nebenschullehrer gestattet werden soll, das Schulgeld nach dem Schul-Reglement zu heben, oder, nach Befinden, die Concession zur Nebenschule zurückgenommen, und die Commune zur betreffenden Hauptschule verwiesen werden wird.

II.

Zeit des Schulhaltens und der Ferien.

§. 6.

Da das Schulgeld **eigentlich nach Wochen** bezahlt wird, so kömmt es bei der Berechnung desselben auf die Zeit an,

wie lange Schule gehalten wird, und auf die Ferien. Und da auch hierin sich hin und wieder Abweichungen und Unordnungen gezeigt haben, so wird auch über diesen Punkt Folgendes näher bestimmt:

§. 7.

Ferien sind zwar Anfangs, nach §. 5. des General-Land-Schul-Reglements, gar nicht gestattet, durch spätere Verfügungen aber, den Land-Schulen besonders, 5 bis 6 Wochen jährlicher Ferien bewilliget, nämlich:

Um Weihnachten **8 Tage,** so daß die Schule am 23sten December geschlossen und am Montage nach Neujahr wieder angefangen wird; um Ostern **14 Tage,** vom Sonnabend vor Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti; um Pfingsten **8 Tage,** vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Montage nach Trinitatis; und um Michael **8 bis 14 Tage,** mit der Woche, worin Michael einfällt, beginnend.

§. 8.

Mehrere Ferien sollen nirgends gegeben werden, außer wo, besonders in Städten und Flecken, durch eine Verfügung oder Observanz, (welche in diesem Falle auch nachzuweisen, und auf dem Schulkatalog zu bemerken seyn werden,) längere Ferien gestattet sind. Wo bisher kürzere Ferien üblich waren, kann es auch dabei bleiben.

Willkührliche Abänderungen und Abweichungen hinsichtlich der gesetzlichen Ferien darf sich kein Schullehrer erlauben, worauf Inspectoren und Prediger ernstlich zu sehen haben.

§. 9.

Das Schulgeld wird nur für **die** Wochen bezahlt, **wo wirklich Schule gehalten wird,** für die Ferienwochen aber nicht gefordert.

§. 10.

Wenn Aeltern ihre Kinder willkührlich aus der Schule halten, so müssen sie zwar auch für die Zeit des Wegbleibens vorschriftsmäßig das Schulgeld entrichten, außer bei erweislichen anhaltenden Krankheiten der Kinder; dieses Hinderniß haben sie indeß dem betreffenden Schullehrer, und nöthigen Falls auch dem Prediger, sogleich anzuzeigen; versäumen sie dieß, so können sie auf keine Befreiung vom Schulgelde Anspruch machen.

Von solchen, noch schulpflichtigen Kindern, die in einem fremden Schul-District in der Kost, oder in Diensten sich befinden, kann der Schullehrer des Wohnorts der Aeltern das Schulgeld **nicht** fordern, sondern es gebühret dem Schullehrer ihres gegenwärtigen Aufenthalts.

III.

Bezahlung und Einforderung des Schulgeldes *).

§. 11.

Das Schulgeld kann, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schul-Reglements, **wöchentlich** bezahlt und auch eingefordert werden. Die geringere Volksclasse wird überall wohlthun, wenn sie wöchentlich für ihre Kinder zahlet, oder doch monatlich, höchstens vierteljährig: weil dieses die Zahlung so sehr erleichtert. So wie es jedem Schullehrer frei stehet, eine solche Zahlung in kürzern Terminen zu verlangen, so soll sich auch forthin keiner weigern, sie anzunehmen, wenn er auch bisher nur halbjährig oder jährlich sein Schulgeld zu heben pflegte. Prediger, denen das Wohl ihrer Schulen am Herzen liegt, können sich dadurch, besonders um den weniger vermögenden Theil ihrer Gemeinen verdient machen, wenn sie obige Zahlungsweise zu befördern suchen.

§. 12.

Auf keinen Fall sollen die Schullehrer von jetzt an das Schulgeld länger als **ein halbes Jahr** stehen lassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie bisher dasselbe oft bis zu solchen Summen anschwellen ließen, die nachher unerschwinglich waren. Dies wird hiedurch ernstlich untersagt, und es werden alle Schullehrer angewiesen, **wenigstens jedes halbe Jahr,** um Ostern und Michaeli das rückständige Schulgeld von allen Debenten ohne Unterschied einzufordern.

§. 13.

Vierzehn Tage nach Verlauf des halben Jahres soll jeder Schullehrer die etwaigen Restanten durch eine öffentliche Erinnerung von der Kanzel zur Zahlung auffordern lassen, wie dieses schon durch die Verfügung vom 9ten Januar 1857 bestimmt, aber nicht allenthalben beachtet ist.

Der Prediger wird angewiesen, diese Aufforderung, auf Bitte des Schullehrers, willig zu verrichten, und mit geeigneten Ermahnungen zu begleiten.

§. 14.

Vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres soll der Schullehrer eine genaue Liste derjenigen, die auch nach obiger Aufforderung nicht gezahlet haben, anfertigen. Diese Restantenliste muß er zuförderst dem Prediger und Armenvorsteher vorlegen, welche, nach ihrem Gewissen, darunter zu attestiren haben, daß keine dürftige, zur Zahlung unfähige, Aeltern mit aufgeführt sind. Finden sich aber dergleichen, so muß die Liste geändert, und die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder auf die Armen-Casse angewiesen werden, damit den gerichtlichen Behörden unnöthige

---

*) cf. Ausschr. v. 4. Octbr. 1849.

und fruchtlose Mühe, die aus der Aufführung inexigibler Forderungen entsteht, möglichst erspart werde. Der Prediger hat zugleich die durch ihn geschehene Aufforderung unter der Liste zu attestiren.

§. 15.

Die also attestirte Liste hat der Schullehrer dem betreffenden Gerichte zur executivischen Beitreibung einzureichen, welches auf die bisher gewöhnliche Weise ohne processualische Weitläuftigkeit und in der möglichst kürzesten Frist, auch mit möglichster Kosten-Ersparung für die Debenten, die Einhebung und Ablieferung des restirenden Schulgeldes besorgt.

Alle Königl. Aemter und andere Behörden werden hiedurch aufgefordert, ernstlich dahin zu sehen, daß dieses Geschäft ohne alle Zögerung betrieben, und so die gute Absicht dieser Einrichtung desto sicherer erreicht werde.

Jeder Restant soll dem Gerichtsdiener für die Aufforderung zur Zahlung jedesmal einen guten Groschen entrichten.

§. 16.

Für die Richtigkeit der in der Liste aufgeführten Forderungen muß der Schullehrer haften, widrigenfalls er die Kosten des durch etwaige Unrichtigkeit verursachten Verfahrens zu tragen hat.

Auch solche Personen, die gegründete Gegenforderungen an ihn haben, darf er vor erfolgter Abrechnung mit ihnen nicht als Restanten aufführen.

§. 17.

Sobald ein Schullehrer obige Vorschriften vernachlässiget, und ihnen zuwider das Schulgeld länger, als ein halbes Jahr stehen, oder gar zu größern Summen anschwellen läßt, verlieret er seine gesetzlichen Vorrechte bei der Einforderung, und kann nur auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens seine Befriedigung über solche Reste suchen.

IV.

Einhebung des Schulgeldes und der Reste durch Mandatarien *).

§. 18.

Die Einhebung des Schulgeldes bleibt zwar, wie bisher, in der Regel den Schullehrern selbst überlassen, welche, bei genauer Beobachtung obiger Vorschriften, dabei auch immer weniger Schwierigkeiten finden werden.

Indeß steht es jedem von ihnen frei, zu dieser Hebung an ihrem Wohnorte einen geeigneten rechtlichen Mann als ihren Mandatarius zu wählen, und die Schulintereſſenten, sobald dieses ihnen gehörig bekannt gemacht ist, können sich nicht entziehen,

*) cf. Ausschr. v. 4. Oct. 1849.

einem solchen Beauftragten zur gehörigen Zeit Zahlung zu leisten. Die desfallsige Vergütung muß jedoch der Schullehrer selbst tragen.

§. 19.

Besonders wird den Schullehrern hiedurch auch verstattet, daß sie, jeder für sich, oder auch mehrere zusammen zur Einhebung der §. 14. bezeichneten **Schulgelds=Reste** einen an dem Orte, wo das betreffende Königliche Amt oder Gericht seinen Sitz hat, wohnenden dazu geeigneten Mandatar ernennen dürfen, der in ihren Namen das Erforderliche besorgt, die vorschriftsmäßig von ihnen angefertigten Restantenlisten übergiebt, das Geld, so wie es eingehet, in Empfang nimmt und ihnen abliefert. Eine solche Uebereinkunft muß aber von dem Schullehrer und dem Mandatar gemeinschaftlich der obrigkeitlichen Behörde, welche die Beitreibung zu verfügen hat, gehörig bekannt gemacht werden. Die Bestimmung einer billigen Vergütung, welche auch hier der Schullehrer selbst zu leisten hat, bleibt den Betheiligten überlassen.

V.

Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder *).

§. 20.

Das Schulgeld für die Kinder armer Aeltern, auch solcher, die, wenn sie auch weiter noch keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten, doch durchaus nicht im Stande sind, das gewöhnliche Schulgeld für ihre, oft zahlreichen Kinder aus dem Ihrigen zu entrichten, wird, wo keine besondere Armenschule, oder sonstiger Fonds dazu, vorhanden ist, wie bisher, halbjährig aus der betreffenden Armen=Casse bezahlt.

Diese hat auch, wo kein anderer Fonds dazu existirt, für Anschaffung der unentbehrlichsten Schulbücher für dürftige Kinder zu sorgen.

§. 21.

Prediger und Vorsteher haben gewissenhaft dahin zu sehen, daß diese gesetzliche Unterstützung weder ohne hinreichenden Grund gewähret, noch wirklich Bedürftigen geweigert werde. Eben deshalb soll ihnen jedesmal, nach §. 14, die Restanten=Liste des Schullehrers zur Beurtheilung und Attestirung vorgelegt werden.

§. 22.

Die Armen=Casse kann nie für Schulgelds=Reste in Anspruch genommen werden, die der Schullehrer durch seine Schuld über ein halbes Jahr hat anschwellen lassen.

§. 23.

Jeder Schullehrer wird daher hiedurch angewiesen, seine Schulgelds=Rechnung für arme Kinder, von dem Orts=Prediger

---

*) cf. Ausschr. v. 3. Juli 1823.

gehörig attestirt, dem betreffenden Armen-Vorsteher ohnfehlbar innerhalb vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres einzureichen, bei Verlust seiner Forderung.

§. 24.

Wo bisher schon für arme Kinder ein geringeres Schulgeld, als das gewöhnliche, üblich war, oder wo der Schullehrer bisher für den unentgeldlichen Unterricht aller armen Kinder jährlich ein gewisses Fixum erhielt, bleibt es auch ferner dabei.

§. 25*).

Das Schulgeld aus der Armen-Casse wird nur für solche arme Kinder bezahlt, **welche wirklich die Schule besuchen.**

---

*) Da eine nähere Erklärung des §. 25 des Regulativs vom 20. Febr. 1823, die Erhebung des Schulgeldes in den Elementar-Schulen betreffend, für erforderlich gehalten worden, so lassen Wir nach Statt gefundener Communication mit dem Königlichen Consistorio und in Verfolg Unserer Circular-Rescripte vom 25. Junius 1823 Nr. 1111 und vom 29. October 1823 Nr. 4470 den Obrigkeiten desfalls folgende Bestimmungen zugehen:

I. Wenn elternlose Waisen oder andere arme Kinder, die von ihren Eltern nicht versorgt werden können, von der Armenverwaltung bei andern Leuten zur Verpflegung wirklich ausverdungen sind, so ist der Schullehrer befugt, für solche Kinder das volle Schulgeld aus der Armencasse auch alsdann zu verlangen, wenn sie die Schule nicht regelmäßig besucht haben, weil hier die Armenverwaltung die Stelle der Eltern vertritt, und also auch für den wirklichen Schulbesuch solcher Kinder zu sorgen, oder, wenn sie dieses versäumt, doch nach §. 10 des Regulativs das Schulgeld zu entrichten hat. Und gleichwie es hiebei nach §. 26 und 27 des Regulativs des Schullehrers Pflicht ist, selbst möglichst auf den wirklichen Schulbesuch solcher armen Kinder zu sehen, und die Armenverwaltungen von deren etwaigen Schulversäumnissen von Zeit zu Zeit zur Remedur in Kenntniß zu setzen, so versteht es sich auch auf der andern Seite in Beziehung auf Unser Circular-Rescript vom 29. October 1823 von selbst, daß die Armenvorsteher, wenn sie nicht auf den Schulbesuch solcher Kinder gehalten haben, das Schulgeld ex propriis zu bezahlen haben und solches nicht der Armencasse anrechnen können.

II. Was aber diejenigen Kinder anbetrifft, welche zwar im Hause ihrer Eltern wohnen, für welche jedoch wegen wirklichen Unvermögens der Eltern die Bezahlung des Schulgeldes nach §. 20 des Regulativs halbjährig aus der Armencasse erfolgen muß, so treten dabei folgende Bestimmungen ein:

a. wenn solche Kinder in dem verflossenen Semester die Schule überall gar nicht besucht haben, so kann auch der Schullehrer auf Bezahlung des Schulgeldes aus der Armencasse überall keinen Anspruch machen;

b. wenn aber die Kinder zwar die Schule wirklich, aber nicht unausgesetzt, sondern nur von Zeit zu Zeit, und also unregelmäßig besuchten, so ist zu unterscheiden:

1. ob die Kinder während des Semesters die Schule größtentheils, also wenigstens über die Hälfte der gewöhnlichen Schulzeit besucht haben und dieses aus den vorgeschriebenen Schul-Catalogen nach §. 25 des Regulativs bezeugt und attestirt werden kann? Alsdann

Der Schullehrer hat auf seinen, der Armen-Verwaltung zu überreichenden Rechnungen den wirklichen Schulbesuch solcher Kinder selbst zu bezeugen, und auch durch den Prediger attestiren zu lassen.

§. 26.

Dem Schullehrer wird daher zur Pflicht gemacht, selbst darauf alles Ernstes zu sehen und zu dringen, daß arme Kinder wirklich die Schule besuchen, und sie eben so gewissenhaft, wie andere, zu unterrichten.

§. 27.

Arme Aeltern, die darin nachlässig sind, und auf wiederholte Erinnerungen des Schullehrers, ihre Kinder dennoch nicht zur Schule halten, hat er dem Prediger und Armen-Vorstehern anzuzeigen, und wenn auch deren Vorstellungen und Bemühungen nichts fruchten, (die besonders auch dem Vorsteher, der sich als Vater solcher verwahrloßten Kinder zu betrachten hat, obliegen;) so sind sie von der Armen-Verwaltung und dem Schullehrer der betreffenden Obrigkeit, zur Anwendung geeigneter Straf- und Zwangsmittel bekannt zu machen.

Wenn auch Kinder armer Aeltern, oder arme Waisen zur Erleichterung der Armen-Cassen, noch vor Vollendung der Schuljahre, bei andern zum Viehhüten oder andern Diensten vermiethet werden, so ist doch dahin zu sehen, daß dieses nie vor dem vollendeten zehnten Jahre geschehe, bis wohin sie wenigstens die Schule beständig zu besuchen haben; und es ist dabei immer die Bedingung zu machen, daß sie bis zur Vollendung der Schuljahre ferner noch wenigstens den Winter über, die Schule besuchen, damit sie sich doch die nothwendigsten Kenntnisse, besonders auch in den Religions-Wahrheiten erwerben können, und nicht in Unwissenheit und Verwilderung zu ihrem eigenen, und oft auch zu anderer, Verderben aufwachsen.

---

muß dem Schullehrer das volle halbjährige Schulgeld aus der Armencasse entrichtet werden.

2. Wenn aber der wirkliche Schulbesuch solcher Kinder, weniger als die Hälfte der festgesetzten Schulzeit betragen möchte, so darf dem Schullehrer nur für die Wochen des wirklichen Besuchs der Schule das Schulgeld zugebilligt und aus der Armencasse bezahlt werden.

Und damit auch die Eltern selbst einen Antrieb haben mögen, ihre Kinder gehörig zur Schule anzuhalten, so sind die darin Säumhaften, welche schon aus den Armencassen sonstige Unterstützungen zu genießen haben, mit deren Entziehung zu bedrohen, und ist diese zur Ausführung zu bringen, wenn sie fortfahren sollten, sich darunter nachlässig zu bezeigen.

Die Obrigkeiten haben hiernach das Nöthige an die Armenverwaltungen zu erlassen, und auf die Befolgung obiger Vorschriften genau zu achten.

Aurich, den 28. August 1832.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Öhlrich.

Indem Wir diese nähere Verfügung, welche, so weit es möglich ist, nicht nur den Schullehrern ihren mit so saurer Mühe verdienten Lohn zu sichern, sondern auch den Aeltern und Communen die Entrichtung desselben zu erleichtern, und allen Mißverständnissen und Unordnungen dabei abzuhelfen bezweckt, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir zugleich alle betreffenden Obrigkeiten, Superintendenten, Prediger, Gemeine-Vorsteher und Schul-Aufseher hiedurch so dringend als vertrauend auffordern, daß sie, jeder in seinem Wirkungskreise, die dabei zum Grunde liegende wohlthätige Absicht nach Kräften zu befördern, und sich auch dadurch um das so wichtige Elementar-Schulwesen immer mehr verdient zu machen suchen.

Die Schullehrer besonders, denen eine genaue Beobachtung obiger Vorschriften, zu ihrem eigenen Besten, anbefohlen wird, werden darin eine neue Aufmunterung finden, sich ihrem wichtigen Berufe ferner mit allem Eifer und aller Treue zu widmen; so wie Wir auch hoffen, daß alle Aeltern und Vorgesetzte schulpflichtiger Kinder, die es bis hieher daran fehlen ließen, sich künftig in Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes einer bessern rechtlichen Ordnung befleißigen, und nie in Ansehung ihrer Schullehrer die ihnen sonst gewiß einleuchtende Wahrheit vergessen werden: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Aurich, den 20. Februar 1823.

Königliches Consistorium.

v. Vangerow.

Vorwort des K. Consistoriums zu Aurich vom 6. März 1823 zur neu aufgelegten Inspections-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland, vom 9. April 1766 *).

Die ehemals unter der Königl. Preußischen Regierung erlassene und abgedruckte Inspections-Ordnung für das Fürstenthum Ostfriesland, welche hier noch jetzt als Provinzial-Gesetz gilt, und besonders den Superintendenten oder Inspectoren zur Richtschnur ihrer Amtsführung dient, ist so gänzlich vergriffen, daß ein neuer Abdruck ein dringendes Bedürfniß wurde.

Dieser gegenwärtige neue Abdruck liefert zwar das alte Gesetz im wesentlichen ganz unverändert; doch sind die späterhin in einzelnen Puncten desselben erfolgten gesetzlichen Abänderungen, nebst den nothwendigsten nähern Bestimmungen und Erläuterungen den betreffenden §§. in kleinerer Schrift beigefügt.

Von den ehemaligen Beylagen ist das Verzeichniß der Inspections-Districte, als jetzt allgemein bekannt, und das alte For-

*) Die Inspections-Ordnung selbst findet sich als Anhang S. 425 folg. abgedruckt, unter Weglassung der Beilage B, an deren Stelle die betr. neueren Erlasse unter dem Text herangezogen sind.

mular des Schulkatalogs, an dessen Stelle längst ein neues eingeführt ist, weggelassen.

Dagegen sind in der jetzigen Beylage A. die Visitations-Artikel für Prediger, Schullehrer ꝛc., so wie sie jetzt bestehen, nebst den dazu gehörigen, nur hin und wieder etwas abgekürzten monitis generalibus wieder mit abgedruckt.

Die neue Beylage B. enthält dagegen ein chronologisches Verzeichniß der neuesten, seit der Mitte des Jahrs 1817 erlassenen Verordnungen und Ausschreiben des unterzeichneten Consistoriums. Jeder Verordnung ist die Nummer der Gesetzsammlung und des hiesigen Amtsblattes, worin sie abgedruckt steht, beygefügt. Auf dieses Verzeichniß wird hin und wieder in den Anmerkungen zur Inspections-Ordnung durch Anführung der Nummer desselben, verwiesen, damit jeder sich mit dem Inhalte dieser Verordnungen, und mit seinen daraus herfließenden Obliegenheiten, durch dieses Hülfsmittel desto leichter und besser bekannt machen könne.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger, die wöchentlichen Catechisationen betr., vom 24. April 1823.

Da Wir erfahren haben, daß über den Sinn Unsers Ausschreibens vom 12. Decbr. 1822 hinsichtlich der darin vorgeschriebenen **wöchentlichen** Catechisation hin und wieder Zweifel entstanden sind, und daß man diese Verordnung zum Theil so angesehen hat, als wenn dadurch diese Catechisation, mit Ausschluß des Sonntags, auf einen Wochentag hätte bestimmt werden sollen: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, zur Entfernung aller Mißverständnisse, hiedurch dem erwähnten Ausschreiben folgende nähere Erklärung für die Herren Superintendenten und Prediger dieser Provinz nachzufügen.

Jene Verordnung hat nur den Zweck, daß die so nützliche öffentliche Catechisation in allen Gemeinen, auch wo sie bisher nicht gewöhnlich war, **einmal in jeder Woche** gehalten werden soll, ohne dazu einen besondern Tag bestimmen zu wollen, indem die Wahl desselben dem verständigen Ermessen des Predigers, auch nach der Observanz eines jeden Orts, überlassen bleibt.

Wo daher bis jetzt schon diese vorgeschriebene Catechisation am Sonntage Statt fand, kann es dabei um so unbedenklicher auch ferner auf bisherige Weise sein Bewenden haben, da dieser Tag, besonders auf dem Lande, vorzüglich dazu geeignet ist, diesem höchstwichtigen Theile des Religions-Unterrichts die zweckmäßige Feierlichkeit zu geben, und auch den ältern Gemeindegliedern den Besuch desselben leichter und angenehmer zu machen. Denn daß auch diese der Catechisation beiwohnen, oder dabei gegenwärtig bleiben, ist um so mehr zu wünschen, weil ihre Gegenwart für

die Jugend eine schöne Ermunterung ist, und weil dieser Theil des öffentlichen Gottesdienstes, zweckmäßig eingerichtet, auch ihnen offenbar sehr nützlich werden kann: wohin denn der gewissenhafte Prediger, der sein heiliges Amt mit Lust und Eifer verwaltet, auch in diesem Stücke gewiß mit allem Ernst zu wirken, und jenen katechetischen Unterricht nicht nur für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen anziehend und belehrend einzurichten, sich gern bestreben wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betr., vom 1. Mai 1823.

Durch eine Bekanntmachung der hiesigen Königl. Provinzial-Regierung, vom 19. April d. J.*), gegen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, und gegen die Zerstörung der Nester derselben, finden Wir Uns veranlaßt, die Schullehrer sowol dieser Stadt und der Umgegend, als auch an andern Orten, hiedurch anzuweisen und aufzufordern, nicht nur die deshalb bestehenden obrigkeitlichen Verbote, und die darin bestimmten gesetzlichen Strafen, der Schuljugend gehörig bekannt zu machen, sondern auch derselben das Unerlaubte, Grausame und Schädliche jenes Unfugs, so wie jeder willkührlichen und harten Behandlung der Thiere überhaupt, aus dem Gesichtspunkte der Moralität und Humanität sowol, als auch des Vergnügens und Nutzens, den die Singvögel verschaffen, oft und nachdrücklich vorzuhalten, und so durch zweckmäßige Belehrung und Ermahnug das Bessere auch hierin immer mehr zu befördern.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger, die künftige Einsendung der Confirmations-Listen betr., vom 29. Mai 1823.

Da Wir aus mehreren diesjährigen Berichten bei Einsen-

*) Wir finden Uns veranlaßt, Unsere früheren Warnungen und Verbote gegen das von muthwilligen Knaben oder sonstigen Personen verübte Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie gegen das Zerstören deren Nester hierdurch zu erneuern und zu bestimmen, daß die ertappten Contravenienten mit öffentlicher Züchtigung, oder den Umständen nach mit Geldstrafe belegt werden sollen.

Aeltern, Vormünder und Hausherren haben ihre Kinder oder Untergebene hiernach gemessenst zu warnen.

Aurich, den 19. April 1823.

Königl. Großbrit.-Hannov. Provinzial-Regierung von Ostfriesland.

dung der Confirmations-Listen bemerkt haben, daß Ungewißheit darüber obwaltet, ob und in welcher Art diese Listen auch künftig einzusenden seyn dürften, so finden Wir Uns dadurch bewogen, da Wir Uns von der heilsamen Wirkung der über diesen, in vielfacher Beziehung, wichtigen Gegenstand erlassenen Verordnungen bisher hinreichend haben überzeugen können, zur Beseitigung aller Zweifel, folgende Vorschrift hierüber zur Nachricht und Nachachtung für die Herren Superintendenten und Prediger beider evangelischen Confessionen öffentlich bekannt zu machen.

1. Die Confirmations-Listen müssen auch künftighin alljährlich an Uns eingesandt werden, jedoch nur summarisch und tabellarisch.

2. Jeder Prediger hat daher immer bald nach Ostern seinem Superintendenten Anzeige zu thun, wie viele in seiner Gemeine in dem Jahre confirmirt sind; hinsichtlich der Jünglinge und Jungfrauen bedarf es dabei ferner keines namentlichen Verzeichnisses, sondern nur einer summarischen Angabe der Zahl mit der Bemerkung, ob und wie viele dieser Confirmirten **über 20** und **unter 16 Jahren** alt waren: — indem es keinesweges die Absicht der bisherigen Verfügungen ist, diesen wichtigen Act zu übereilen, und die Confirmation zu junger Kinder, denen, wenn auch nicht die Kenntnisse, doch noch die dazu erforderliche ernste Besonnenheit fehlt, zu beschleunigen.

   Dagegen sind die etwa confirmirten, verheiratheten oder bejahrten Personen bei dieser Anzeige nach Namen, Stand und Alter besonders anzuführen, auch ist zugleich zu bemerken: ob noch Erwachsene in der Gemeine vorhanden sind, die kein Glaubensbekenntniß abgelegt haben, — diese muß denn der Prediger ferner durch sanfte und ernste Ermahnungen zu dieser heiligen Handlung vorzubereiten und zu leiten sich bestreben; auch wird in Ansehung derselben, wenn Furcht oder andere Bedenklichkeiten sie von der öffentlichen Confirmation zurückhalten sollten, eine besondere Confirmation, den Umständen nach, gestattet.

3. Aus diesen eingegangenen Anzeigen hat denn der betreffende Superintendent eine Confirmations-Tabelle seiner Diöcese mit Zuziehung der Confirmirten aus seiner eigenen Gemeine anzufertigen, und dieselbe gegen oder doch gleich nach Pfingsten an das Consistorium einzusenden. Einer Beilegung aller Berichte der einzelnen Prediger bedarf es dabei ferner nicht, außer in dem Falle; wenn darin besonders merkwürdige Thatsachen oder zweifelhafte Fragen aufgestellt sind, welche denn der Superintendent mit seinem Gutachten zu begleiten haben wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 29. Mai 1823.

Da die gesetzlichen Kirchen- und Schul-Visitationen einen so unverkennbaren und wichtigen Einfluß auf das innere und äußere Wohl der Kirchen und Schulen haben, und da die gesetzlichen Vorschriften der für diese Provinz geltenden, jetzt wieder von Neuem abgedruckten, Inspections-Ordnung hierüber nicht allenthalben mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet zu werden scheinen, so finden Wir Uns veranlaßt, die betreffenden Behörden zur Beobachtung einer genauen Ordnung in diesem wichtigen Geschäftszweige so dringend als vertrauend aufzufordern.

Die Königlichen Aemter haben sich zu dem Ende mit den Herren Superintendenten über eine bestimmte Vertheilung aller zu ihrem Inspections-Bezirke gehörigen Kirchen-Gemeinen für einen dreijährigen feststehenden Cyclus in der Art zu vereinigen, daß jede Gemeine regelmäßig alle drei Jahre einmal nach Vorschrift der Inspections-Ordnung Cap. II. §. 1 und 2., in der günstigen Jahreszeit, visitirt, keine Visitation, ohne dringende Ursachen, auf das folgende Jahr verschoben, auch die Berichte und Protocolle darüber immer zur gesetzten Zeit, bald nach gehaltener Visitation, oder längstens, nach §. 12 der Inspections-Ordnung, im Anfange Novembers eines jeden Jahres, an Uns, so viel das Kirchen- und Schulwesen betrifft, regelmäßig eingesandt werden.

Und damit Wir eine desto genauere Uebersicht über den desfallsigen Geschäftsgang gewinnen und etwaigen Unordnungen desto schneller abhelfen können, so wird jedem der Herren Superintendenten hierdurch zur Pflicht gemacht, von nun an alljährlich im Januar, und also zum ersten Male im Januar 1824, einen kurzen summarischen Bericht an das Königliche Consistorium über folgende Punkte einzusenden:

1. Welche Kirchen-Visitationen in dem betreffenden Bezirke während des verflossenen Jahres theils der Ordnung und Vertheilung nach hätten abgehalten werden sollen, theils wirklich abgehalten worden sind, wobei, wenn etwa eine oder andere aufgeschoben seyn sollte, die Ursache, warum dieses geschehen mußte, anzuführen seyn wird.
2. Ob und unter welchem dato die desfallsigen Berichte mit den erforderlichen Beilagen hieher eingesandt sind, oder aus welchen Ursachen dieses unterblieben ist; und
3. welche Kirchen und Schulen im Laufe des neuangetretenen Jahrs dort ordnungsmäßig visitirt werden müssen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder dürftiger Aeltern aus den Armen-Cassen betr., vom 3. Juli 1823.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat durch ein hochverehrliches Rescript vom 16. v. M. in Beziehung auf das erlassene Regulativ vom 20. Februar d. J., die Erhebung des Schulgeldes betreffend, Abschnitt V. §. 20 rc. zu bestimmen geruhet: daß die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder solcher dürftiger Aeltern, welche für sich selbst noch keine anderweitige Unterstützung aus Armenmitteln erhalten, aus der Armen-Casse nicht anders erfolgen soll, als wenn die **Bedürftigkeit** der Aeltern, und daß sie **wirklich außer Stande** sind, das Schulgeld aufzubringen, **durch ein von dem Prediger und von dem Orts- und Armen-Vorsteher gemeinschaftlich ausgestelltes Zeugniß** außer Zweifel gesetzt wird.

Indem Wir diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, wollen Wir zugleich die Herren Prediger dieser Provinz, besonders in Beziehung auf §. 14 und 21 jenes Regulativs, so dringend als vertrauend auffordern, daß sie ihrerseits bei Ausstellung solcher Zeugnisse stets mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit und mit aller erforderlichen Vorsicht zu Werke gehen, damit an der einen Seite die Bezahlung des Schulgeldes den ohnehin schon so schwer belasteten Armen-Cassen nicht ohne Noth aufgebürdet, an der andern Seite aber auch wirklich Bedürftigen die erforderliche Unterstützung nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die fünf landesherrlichen Stipendien für Studirende der Theologie betr., vom 19. Febr. 1824.

Da des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, die von den vormaligen ostfriesischen Fürsten gestifteten fünf Stipendien für Studirende der Theologie, jedes zu 40 Rthlr. jährlich in Conv.-Münze wiederherzustellen, worauf also diejenigen Anspruch machen können, welche solcher Unterstützung bedürfen und Testimonia von ihrer Reife zur Academie beim K. Consistorio werden beigebracht haben, so wird dieses den Herren Superintendenten nachrichtlich bekannt gemacht, um diejenigen davon in Kenntniß zu setzen, die in ihren Inspections-Districten etwa sich der Theologie widmen wollen und denen es an hinreichenden Mitteln dazu fehlen möchte.

Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteien und Landes-Consistorien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Sachen, vom 8. Mai 1824.

Da es erforderlich ist, die nach dem §. 7 Nr. 7 der Königl. Verordnung vom 18. April 1823, über die in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien angeordnete Einwirkung der Landdrosteien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen näher zu bestimmen und eine Vorschrift über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang zu ertheilen, so verfügen Wir hierüber folgendes:

§. 1.

Die Concurrenz der Landdrosteien soll namentlich stattfinden
1. in den Bau-Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen;
2. in denjenigen Angelegenheiten, wobei die Kirchen- und Schulgemeinden zu den kirchlichen und Schulbedürfnissen mit Geldbeiträgen, Natural- und sonstigen Hülfsleistungen herangezogen werden sollen.

I. Verfahren in Bau-Sachen.

§. 2.

Die vorläufige Einleitung des Bauwesens der Kirchen, Pfarren und Schulen liegt den Kirchen-Commissarien und wo solche unter diesem oder ähnlichen Namen nicht bestehen, den damit beauftragten weltlichen Beamten mit Zuziehung des Superintendenten oder Pfarrers und der Kirchen-Vorsteher ob.

Diese können alle Reparaturen geistlicher Gebäude, insofern sie den Total-Betrag von 10 ℛ︀ Conventionsmünze*) an Geld und an Diensten nicht überschreiten, ohne Einholung höherer Genehmigung vornehmen lassen und den Kosten-Betrag bewilligen. Sie sind aber verpflichtet, über solche Reparaturen jedesmal schriftliche Anweisungen dem Kirchen-Rechnungsführer zuzufertigen.

§. 3.

Alle Reparaturen und Bauten, deren Werth nach dem Anschlage obige Summe überschreitet, unterliegen der Genehmigung des Consistorii. Letzteres hat die Ausführung aller Reparaturen und Bauten, deren veranschlagter Werth der Summe von Einhundert Thaler Conventions-Münze nicht übersteigt, nach vorgängiger Prüfung und Revision in dem Falle für sich allein zu genehmigen, wenn die baar erforderlichen Kosten verfassungsmäßig allein, ohne Geldbeiträge der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, aus dem Kirchen-Aerario erfolgen müssen und können.

Sind aber Geldbeiträge der Gemeinde dazu erforderlich oder

---

*) cf. Ausschr. v. 6. Februar 1815 u. §. 19 Nr. 4 des Kirchen- und Schulvorst.-Ges. v. 14. Oct. 1848.

überschreitet der veranschlagte Werth der Reparatur oder des Neubaus die Summe von Einhundert Thaler Conventionsmünze, so hat das Consistorium mit der Landdrostei darüber zu communiciren.

§. 4.

Die Kirchen-Commission oder die deren Stelle vertretende Behörde hat bei jeder Reparatur und bei jedem Bau

1. die Nothwendigkeit oder den Nutzen,
2. die Einrichtung des Baues, und
3. den Kostenpunct

zu prüfen. — Alle diese drei Puncte werden von derselben einzeln und vollständig vorbereitet, und mit der Gemeinde, insofern Letztere bei der Ausführung zu concurriren hat, berathen.

Ist der Bau von der Art, daß dazu höhere Genehmigung erforderlich ist, und sind von der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit oder gegen den Nutzen des Baues Bedenklichkeiten erhoben worden, so muß darüber sofort an das Consistorium berichtet werden. Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist, so hat die Kirchen-Commission oder die sie vertretende Behörde von einem Kunstverständigen Riß und Kostenanschlag anfertigen zu lassen und diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem Consistorio einzusenden.

§. 5.

Das Consistorium prüft alsdann alle drei im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Puncte und läßt dasselbe insbesondere den Riß und Kostenanschlag von den bei demselben angestellten oder damit zu beauftragenden Bauverständigen revidiren.

Nachdem diese Puncte durch Communication mit der Kirchen-Commission oder mit der dieselbe vertretenden Behörde vollständig vorbereitet sind, tritt in den namhaft gemachten Fällen die Communication mit der Landdrostei ein und werden derselben der Riß und Kostenanschlag nebst den zur Uebersicht des Gegenstandes erforderlichen Acten mitgetheilt.

§. 6.

Die Concurrenz der Landdrosteien bleibt bei Neubauten und Reparaturen geistlicher Gebäude, wenn auch Gemeinden aus mehreren Landdrosteibezirken zum Kirchspiel gehören, auf diejenige beschränkt, wozu die Kirche oder Pfarre selbst gehört. Stehen aber mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Landdrosteien gehören, in einem gemeinschaftlichen Schul-Verbande, so concurrirt bei einem Schulbau diejenige Landdrostei, in deren Bezirk der Schulbau vorzunehmen ist.

§. 7.

Wenn die Kirchen-Gemeinde keine Einwendungen gegen die Nothwendigkeit oder gegen die beabsichtigte Einrichtung des Baues gemacht hat oder wenn diese beseitigt sind, so beschränkt sich die Landdrostei blos auf die Beurtheilung des Risses und Kostenan

schlages, so wie auf die Art und Weise der Herbeischaffung und Aufbringung der Kosten, insoweit diese von der Gemeinde verlangt wird, und ist dahin zu sehen, daß jene Prüfung mit Rücksicht auf den Gegenstand mit möglichster Kosten-Ersparung für das Aerarium und für die Kirchen-Gemeinde bewirkt werde.

Ueber Einwendungen der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit, gegen die Einrichtung des Baues oder gegen den Kostenpunct wird hinausgegangen, wenn die Landdrostei diese im Einverständniß mit dem Consistorio für unerheblich erkannt, oder sie durch die bereits gemachten Vorschläge als berücksichtigt und erledigt ansehen darf.

Findet aber die Landdrostei jene Einwendungen mehr oder weniger gegründet und durch das bisherige Verfahren noch nicht erledigt, oder hat dieselbe andere triftige Gründe gegen die Ausführung des Baues überhaupt oder gegen die Art und Weise der beabsichtigten Ausführung desselben, so hat dieselbe alsdann mit dem Consistorio unter vollständiger Mittheilung der Gründe darüber zu communiciren und haben sich beide Behörden möglichst zu bemühen, eine Vereinigung ihrer Ansichten zu bewirken. Wird aber diese nicht genügend erreicht, so hat das Consistorium mit Beifügung der Verhandlungen und unter Anführung der widerstreitenden Ansichten und der dafür und dagegen sprechenden Gründe an das Ministerium zu berichten, welches alsdann entweder sofort oder nach ferner angestellter Untersuchung über den Fall entscheidet.

§. 8.

Ist der Bau nach Maaßgabe der Umstände entweder vom Consistorio allein, oder von diesem nach vorgängiger Communication mit der Landdrostei und im Einverständniß mit derselben, oder endlich vom Ministerio genehmigt, so wird derselbe unter der Oberdirection des Consistorii von den Kirchen-Commissarien oder, wo diese nicht vorhanden sind, durch einen damit zu beauftragenden Beamten unter sorgfältiger Befolgung des genehmigten Risses und Kostenanschlages, und, wenn die Schwierigkeit oder die Wichtigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.

Jeder in Kirchen- und Schulbau-Sachen mit Unternehmern, Lieferanten, Baumeistern und Künstlern und Handwerkern zu machende Contract ist bei dem Amte, in welchem die Kirche, Pfarre oder Schule belegen ist, abzuschließen.

In der Regel sind Mindest-Licitationen wegen der damit hinsichtlich der Dauer der Gebäude und der Beschaffenheit der Materialien verbundenen Gefahren zu vermeiden.

Die Führung einer vollständigen Bau-Rechnung wird einem dazu tüchtigen Kirchen-Juraten oder Kirchen-Vorsteher, oder in Ermangelung eines solchen einem am Orte oder in der Nähe

des Baues wohnenden Officianten, oder einem sonstigen brauchbaren cautionsfähigen Manne übertragen, welcher wegen der zu verrechnenden Gelder eine verhältnißmäßige Caution zu leisten hat.

Während dem Bau und unmittelbar nach Beendigung desselben haben die Kirchen-Commissarien oder der mit der Bau-Aufsicht beauftragte Beamte zu untersuchen und bei wichtigern Bauten durch einen Kunstverständigen untersuchen zu lassen, ob der Bau in allen Stücken dem Riß und Anschlage gemäß ausgeführt worden ist, und haben diese darüber dem Consistorio spätestens bei Einreichung der Bau-Rechnung und der Belege Bericht zu erstatten.

Die Revision und Abnahme der Bau-Rechnung geschieht vom Consistorio, und hat letzteres die Bau-Rechnung vor deren Abnahme der Landdrostei auf deren Verlangen zur Einsicht mitzutheilen.

§. 9.

Zur Prüfung und Entscheidung des Ministerii gelangen in der Regel die Kirchen- und Schul-Bausachen nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Landdrosteien und Consistorien sich über die Ausführung des Baues oder über die dabei eintretenden Verhältnisse nicht vereinigen können;
2. wenn die beim Bau betheiligten Gemeinden oder Individuen über die Maßregeln der Landdrosteien und Consistorien sich beschweren zu müssen für nöthig finden und daher den Recurs an das Ministerium ergreifen;
3. wenn das Consistorium zur Erleichterung der Gemeinden nothwendig findet, auf die Bewilligung einer Unterstützung entweder aus einem zur Disposition des Ministerii stehenden Fonds oder mittelst Kirchen-Collecten anzutragen;
4. wenn das Ministerium aus besondern Gründen von einer Bau-Angelegenheit Kenntniß zu nehmen für nöthig erachten sollte.

II. Concurrenz der Landdrosteien in denjenigen Fällen, wo die Kirchen- und Schulgemeinden zu sonstigen kirchlichen und Schul-Bedürfnissen herangezogen werden *).

§. 10.

Unbezweifelt gegründete, fest bestimmte und unbestrittene Natural- und Geld-Leistungen der Gemeinden zu kirchlichen und Schulzwecken werden nach wie vor unter Autorisation der Consistorien von den Kirchen-Commissionen oder von den deren Stelle vertretenden Behörden verfügt. Dahin gehören z. B. die Fuhren für den Transport der Kirchendiener, Vicarien-Fuhren, Visitations-

*) cf. Ausschr. v. 21. Febr. 1828.

und Synodal-Fuhren, Visitations-Kosten, Introductions-Kosten, Aufstellungs-Kosten u. s. w.

§. 11.

Soll aber die Kirchen- oder Schulgemeinde ratione quanti durchaus unbestimmte oder außerordentliche Geld- oder Natural-Beiträge leisten, so communicirt das Consistorium darüber zuvor mit der Landdrostei, und wenn solche damit einverstanden ist, sorgt das Consistorium für die Ausführung auf die bisherige Art.

Bei nicht entstehender Uebereinstimmung beider Behörden bringt das Consistorium die Sache unter Vorlegung der Verhandlungen zur Entscheidung des Ministerii, welches ohnehin in allen denjenigen Fällen geschehen muß, wo entweder von der Einführung einer neuen oder von der Erhöhung einer bisherigen Abgabe oder Leistung der Gemeinde die Rede ist, wozu sich diese nicht etwa freiwillig oder aus eigenem Antriebe verstanden hat, oder wo Maßregeln in Ausführung gebracht werden sollen, welche zuvor nach der bisherigen Verfassung vom Ministerio oder von Seiner Majestät dem Könige selbst genehmigt werden müssen.

§. 12.

In Ansehung derjenigen Kirchengemeinden, wo die Kirche mit einem Aerario nicht versehen ist, oder wo dasselbe zu den gewöhnlichen, in jedem Jahre wiederkehrenden kirchlichen Bedürfnissen nicht hinreicht, haben sich die Consistorien und Landdrosteien über das jährlich in bestimmten Terminen aufzubringende Quantum und über die Art und Weise der Aufbringung zu vereinigen, und hat sodann das Consistorium, in Gemäßheit der Uebereinkunft, den Kirchen-Rechnungsführer zu der Erhebung dieser Kirchen-Auflage zu autorisiren. — Soll aber die Gemeinde dem Betrage nach ungewöhnliche oder außerordentliche Lasten übernehmen und aufbringen, so tritt wiederum die erforderliche Communication beider Behörden ein.

Hannover, den 8. Mai 1824.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche, zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem geistlichen Departement.

(gez.) v. Arnswaldt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Einhebung des Schul- und Einschlagsgeldes, sowie sonstiger Emolumente der Schullehrer betr., vom 10. Juni 1824.

Seit Erlassung des Regulativs vom 20. Februar 1823, die Einhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen betreffend,

sind dennoch hin und wieder, theils über die darin vorgeschriebene Bestimmung des Schulgeldes selbst, theils über einige in dem Regulativ nicht berührte Punkte, als Einschlagsgeld, Torfgeld rc., Differenzen entstanden, welche zu verschiedenen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Zur künftigen Vorbeugung aller Mißverständnisse finden Wir es daher zweckmäßig, in Beziehung auf jenes Regulativ noch folgende nähere Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten hiedurch öffentlich bekannt zu machen:

1. Da das in dem Regulativ §. 1. bestimmte Schulgeld durchaus keine neue willkührliche Erhöhung desselben ist, sondern sich auf die daselbst angeführten ältern und allgemeinen Verordnungen gründet; so kann keine Gemeinde aus irgend einer angeblichen bisherigen Observanz ein Recht herleiten, ihren Schullehrer mit einem geringern Schulgelde abfinden zu wollen. Auch ist jede, etwa bei der Wahl eines Schullehrers hierüber aufzustellende, einschränkende und verringernde Bedingung unstatthaft.

   Doch gilt dieses nur von den Hauptschulen, indem das Regulativ hinsichtlich der Nebenschulen sowol als des Schulgeldes für arme Kinder die zulässigen Einschränkungen bestimmt.

2. Von dem Einschlagsgelde, Torfgelde und ähnlichen Emolumenten ist in dem Regulativ absichtlich nichts erwähnt, weil theils dasselbe nur von dem eigentlichen Schulgelde handelt, theils jene Emolumente in einigen Gemeinden gar nicht, in andern auf verschiedene Weise Statt finden, und sich daher keine allgemeine Vorschrift darüber geben ließ.

Da es indeß eben so wenig Unsere Absicht ist, den Schullehrern etwas von ihrer herkömmlichen und rechtmäßigen Einnahme zu entziehen, als irgend eine unbegründete Forderung derselben zu gestatten; so setzen Wir hiedurch als Regel fest:

Wo dergleichen Neben-Emolumente bisher nicht üblich waren, da ist kein Schullehrer zur Einführung derselben berechtigt; wo sie aber bereits hergebracht sind, da bleibt es bei der bisherigen Observanz, jedoch unter folgenden Modificationen:

a. Das Torfgeld, wo es eingeführt ist, bleibt, so wie es in den Gemeinden, nach ihrer verschiedenen Localität, entweder durch das Schul-Inventarium oder durch ein erweisliches Herkommen, bestimmt ist. Da jedoch auf dem Lande im Allgemeinen die Regel gilt, daß zur Heizung der Schulstube im Winter für jedes Kind täglich ein Torf geliefert wird, wofür das Torfgeld nur als Surrogat zu betrachten ist; so darf kein Land-Schullehrer denjenigen Aeltern, die dieses vorziehen, die Natural-

Lieferung des Torfes verweigern, sondern er muß sich damit, statt des Torfgeldes, begnügen.

b. Das sogenannte Einschlags- oder Eingangsgeld, welches in manchen Gemeinden bei Wieder-Eröffnung der Schule, besonders um Ostern und Michaelis, verschieden bezahlt wird, kann der Schullehrer nur dann von allen Kindern als ein Recht fordern, wenn er seine Befugniß dazu durch das Schul-Inventarium oder durch beglaubigte Zeugnisse, nach §. 4. des Regulativs, nachzuweisen im Stande ist. Wo nicht, so ist dieses Accidenz als eine freiwillige Gabe zu betrachten, welche vermögende Aeltern dem Schullehrer darum nicht entziehen werden, welche er aber von minder begüterten zu fordern, oder gar Execution darüber nachzusuchen, nicht berechtigt ist.

c. Eben dieses gilt auch von dem hin und wieder üblichen **Besemgelde** und allen ähnlichen Emolumenten.

Indem Wir nun durch diese nähern Bestimmungen künftige Mißverständnisse und Beschwerden über jene Gegenstände zum Voraus möglichst zu beseitigen wünschen, können Wir zugleich nicht unterlassen, die Schullehrer ernstlich daran zu erinnern, daß es ihnen, so wie den Predigern in ihrer Stellung zu den Gemeinden eine unerläßliche Pflicht seyn muß, bei entstehenden Differenzen der Art zuvörderst den Weg gütlicher Ausgleichung durch freundschaftliche Rücksprache mit der Gemeinde und ihren Vorstehern möglichst zu versuchen, anstatt sogleich zu, oft einseitigen, Beschwerden zu schreiten, welche sehr oft das gute Verhältniß stören, in welchem sie billig mit der Gemeinde stehen sollen; — daß sie ferner, wenn sie dadurch, und durch pflichtmäßige Mitwürkung der Prediger, keine gütliche Ausgleichung zu Stande bringen können, sich deshalb zuvörderst an die betreffenden Kirchen-Commissionen, die Königlichen Aemter und Superintendenten zu wenden haben, und nur erst dann, wenn auch diese keine Vereinbarung herbeiführen können, ihre Beschwerden entweder durch jene Behörden, oder unmittelbar zur Entscheidung an das Consistorium gelangen lassen müssen. Und zu eben diesem ordnungsmäßigen Verfahren werden auch die Gemeinden selbst, so wie einzelne Glieder derselben, bei ihren etwaigen Beschwerden von Uns hiedurch angewiesen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute betr., vom 15. Juli 1824.

Wenn gleich durch frühere Verordnung das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute, besonders auf den Dörfern — wodurch zu allerhand Unordnungen Anlaß gegeben wird, und nicht nur die Glocken sehr oft beschädigt, oder gar unbrauchbar

gemacht, sondern auch Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet werden — bei nachdrücklicher Strafe verboten ist, so haben doch — nach den deshalb eingegangenen Beschwerden und nach den darüber eingezogenen Erkundigungen — diese Mißbräuche wieder an vielen Orten überhand genommen.

Es wird daher auf's neue hiedurch verordnet, und folgendermaßen näher bestimmt:

1.

Alles willkührliche und unordentliche Geläute von nicht dazu befugten Personen, besonders von jungen Leuten, Knechten u. s. w. wird hiedurch bei Zwanzig Reichsthalern Strafe verboten, und sollen Aeltern, Hausväter, die ihre Kinder oder ihr Gesinde nicht von solcher Unordnung abhalten, selbst dafür haften.

2.

Hinsichtlich des ordentlichen Geläutes zur Ankündigung des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen, ferner beim Einsargen und bei Begräbnissen, auch wenn das Läuten durch obrigkeitliche Befehle in besondern Fällen verordnet wird, bleibt es zwar vorerst bei der in jeder Gemeinde herkömmlichen Ordnung, jedoch sind dabei folgende nähere Bestimmungen genau zu beobachten:

3.

Das Geläute am Sonnabend-Abend, wo solches gebräuchlich ist, darf nicht länger als eine viertel Stunde, an den Abenden vor Neujahr, den drei hohen und andern obrigkeitlich angeordneten Festen, nicht länger als eine halbe Stunde währen, und muß vor Dunkelwerden beendigt seyn.

Das sonn- und festtägliche Geläute am Tage des Gottesdienstes muß jedes Mal, sowol vorher als beim Anfange des Gottesdienstes selbst nur eine viertel Stunde dauern. Zu Einsargungen und Begräbnissen darf nur eine halbe Stunde geläutet werden. Wo das Geläute in dieser oder jener Gemeinde durch Observanz oder Verordnungen auf eine noch kürzere Dauer beschränkt ist, dabei muß es unabänderlich verbleiben. Das Geläute an den besonders obrigkeitlich angeordneten Festen soll — wenn nicht ein anderes dabei vorgeschrieben wird — nur eine Stunde lang in 3 Pulsen geschehen.

4.

Das Läuten muß entweder durch den Küster selbst, dem das gewöhnliche Geläute in den meisten Gemeinden obliegt, oder doch unter steter Aufsicht des Küsters und dann nicht durch unerfahrene junge Leute, sondern durch sittlich ordentliche, und wo möglich durch speciell dazu bestellende Personen, besonders bei Begräbnissen, verrichtet werden.

5.

Es muß — besonders auch bei dem Leichengeläute — vor-

her gar kein scharfes Getränke und während desselben höchstens nur in mäßiger Quantität den Läutern gereicht werden, worauf der Küster zu achten hat.

6.

Da an vielen Orten die Glocken=Thüren nicht verschlossen sind, so muß, wo möglich, die Einrichtung getroffen werden, daß sie geschlossen werden können, da denn von drei dazu zu verfertigenden Schlüsseln einer in der Wohnung des Predigers, einer bei dem Kirchenvorsteher, und einer bei dem Küster, und zwar immer an derselben bestimmten Stelle, aufzubewahren ist, damit solche bei entstehender Feuersbrunst zum Anschlagen der Glocken sofort zur Hand sind.

7.

Ob und wie in jedem Kirchdorfe die in §§. 4 und 6 empfohlene Anstellung besonderer Personen zum Läuten und zur Verschließung der Glockenthüren angeordnet werden, darüber haben die Aemter und Patrimonial=Gerichte längstens in drei Monaten an das Königl. Consistorium zu berichten.

8.

Jede Contravention wider die obigen nähern Bestimmungen des gewöhnlichen Geläutes wird mit 5 Rthlrn., und, nach den Umständen, mit einer höhern Geld= auch allenfalls mit Gefängnißstrafe bestraft werden.

9.

Die Küster sind zunächst berechtigt und verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Verordnung zu achten, und haben sie die etwaigen Contravenienten den Predigern und Kirchenvorstehern, diese aber solche dem betreffenden Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen; wie denn letztere, auch ohne Abwartung der Anzeige des Küsters, die ihnen bekannt werdenden Contraventionen dem Gerichte bekannt zu machen haben.

Königliche Verordnung, die Verschiedenheit der christlichen Religions=Partheien im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte betr., vom 28. September 1824.

Georg der Vierte ꝛc.

Da Wir vernommen haben, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, worin es heißt:

> die Verschiedenheit der christlichen Religions=Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,

noch hin und wieder Zweifel obwalten: so finden Wir Uns zu nachstehender Landesherrlichen Erklärung und Verordnung veranlaßt:

1. Die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche, und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von **herrschender** und **bloß geduldeter** Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen **aufgehoben**.
2. Allen christlichen Religions-Partheien steht eine ungehinderte und freie Religions-Ausübung zu, und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die sogenannten Stolgebühren oder andere nur den Eingepfarrten als solchen obliegende oder Parochial-Lasten, wie z. B. Quartal-Opfer rc. verlangen.

   Folglich
3. haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dies nicht der Fall wäre, den Parochial-Act verrichtet hat. Nur in dem Falle können Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession verlangt werden, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht ist, und solche wirklich vorgenommen hat.
4. Dagegen müssen alle solche den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarreter haften, und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Religions-Parthei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher Berechtigten nach wie vor entrichtet werden.
6. Was endlich die Eintragung der Parochial-Handlungen in die Kirchenbücher betrifft: so ist künftig als Regel zu beobachten, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochial-Handlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen in Betreff einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnort noch innerhalb desjenigen Bezirks, welcher diesem außerdem als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist, wohnt, so muß er den Act
   a) in seinem eigenen Kirchenbuche nur vor der Linie bemerken, und darf denselben bei den jährlich von

ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Ansatz bringen.

Außerdem ist er

b) verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sey dieser Pfarrer mit ihr derselben oder einer andern Confession zugethan, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche Letzterer seinem Kirchenbuche einzuverleiben, und bei Aufstellung der jährlichen Listen gehörig mit zu berücksichtigen hat.

Wir verfügen, daß vorstehende Erklärung und Anordnung allen Kirchendienern im Consistorial-Bezirk vollständig zur Nachachtung eröffnet werde, damit die noch obwaltende Ungewißheit über diesen Gegenstand beseitigt und von Niemand dagegen gehandelt werde.

Wir sind Euch mit gnädigstem Willen stets zugethan.

Hannover, den 28. September 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

(Gezeichnet)

Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Buch.

An das Königliche Consistorium zu Aurich.

Diese Allerhöchste Königliche Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und besonders allen Kirchen-Dienern zur Nachachtung eröffnet.

Aurich, den 4. November 1824.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Zulassung und Prüfung der Hauslehrer betr., vom 28. April 1825*).

Nach Vorschrift des allgemeinen Land-Schul-Reglements vom Jahre 1763. §. 15. ist denjenigen Aeltern, welchen ihre Lage, und besonders die Entfernung von der öffentlichen Schule, dieses wünschenswerth macht, nachgelassen, sich zum Elementar-Unterricht ihrer Kinder eines eigenen Hauslehrers, der jedoch nur **für eine Familie,** nicht aber für mehrere gemeinschaftlich, angenommen werden darf, zu bedienen; und sie sind in diesem Falle von der Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes an den Schullehrer ihres Kirchspiels oder Schuldistricts befreiet.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder junge Menschen, oder gar Knaben, denen es an den zu einem zweckmäßigen Elementar-Unterricht erforderlichen Kenntnissen noch

*) cf. Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845. §. 3. 6—8.

zu sehr fehlt, als Hauslehrer angestellt werden, und dieser Mißbrauch, aus welchem nicht nur für die öffentlichen Schulen, sondern besonders auch für die betreffenden Kinder, bleibender Nachtheil hervorgeht, nicht länger geduldet werden darf; so hat das Königliche Consistorium nöthig gefunden, über diesen Punkt folgende nähere Bestimmung und Verordnung hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Jeder Hauslehrer **der** Art ist fortan verbunden, sich, mit einem von dem Prediger seines bisherigen Aufenthaltes ausgestellten Zeugniß seines Wohlverhaltens versehen, der Prüfung des betreffenden Superintendenten zu unterwerfen, — wie dieses hinsichtlich der Nebenschullehrer schon durch die Verordnung vom 8. März 1821 festgesetzt ist. — Der Superintendent ertheilt ihm, wenn er ihn für den Zweck tüchtig findet, darüber ein Zeugniß mit geeigneten Erinnerungen und Anweisungen zur treuen Wahrnehmung seines Berufs. Für Prüfung und Zeugniß wird dem Superintendenten ein Rthlr. als Gebühr beigelegt, welchen in der Regel derjenige, der den Hauslehrer anstellen will, zu entrichten hat. Nur ein in dieser Art geprüfter und tüchtig befundener Jüngling darf künftig als Hauslehrer für den Elementar-Unterricht angenommen werden.

Jeder Hausvater, der gegenwärtig einen noch ungeprüften Hauslehrer für seine Kinder hält, ist verpflichtet, denselben baldigst dem Superintendenten seines Inspections-Bezirks zur Prüfung zu stellen. Aeltern, welche dieser Vorschrift bis Michael d. J. kein Genüge geleistet haben, oder welche ferner einen ungeprüften, oder auch untüchtig befundenen, Hauslehrer annehmen und halten, können fernerhin auf Befreiung von der Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder an den betreffenden öffentlichen Schullehrer keinen Anspruch mehr machen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Abstellung der Publicationen von der Kanzel betr., vom 5. Mai 1825.

Nachdem das Königliche hohe Cabinets-Ministerium geruhet hat, die Abstellung aller mit der Religion und dem öffentlichen Cultus in keiner nähern Beziehung stehenden Bekanntmachungen und Publikationen von der Kanzel, die bisher noch von den Unterbehörden in dieser Provinz veranlaßt wurden, zu genehmigen und demgemäß die hiesige Königliche Landdrostei durch eine Circular-Verfügung vom 21. v. M. sämmtliche Aemter und Herrlichkeits-Gerichte angewiesen hat, den Predigern dergleichen Publicationen von den Kanzeln, wenn sie nicht in der Verordnung selbst ausdrücklich vorgeschrieben werden, nicht ferner anzusinnen, sondern das Erforderliche auf anderm Wege, außerhalb der Kirche, zur

öffentlichen Kunde zu bringen, so wird solches hierdurch den Herren Superintendenten bekannt gemacht mit der Aufgabe, auch sämmtliche Prediger ihrer Inspectionen, sowie auch ihre etwaigen Amtsgehülfen an ihren Kirchen, davon in Kenntniß zu setzen.

So wie nun sämmtliche Geistlichen in dieser Verfügung die preiswürdige Absicht des hohen Gouvernements, die Würde des öffentlichen Gottesdienstes zu befördern, gewiß mit Dank erkennen werden; so wird ihnen zugleich hinsichtlich der von Privatpersonen bisher ausgehenden Kanzel-Publicationen von Verkäufen, Verpachtungen rc. rc. eröffnet, daß diese zwar wegen des daraus fließenden Emoluments in Rücksicht auf die geringen Einkünfte vieler Prediger vorjetzt und bis auf weitere Verfügung des hohen Cabinets-Ministerii ihnen noch nicht untersagt sind; daß aber das Königliche Cabinets-Ministerium es wohlgefällig bemerken wird, wenn ein Prediger sich auch solcher Privat-Bekanntmachungen, zu deren Ablesung er überall nicht gesetzlich verpflichtet ist, und die mit der Würde des öffentlichen Lehramtes eben so wenig übereinstimmen, gleichfalls enthalten, und auf das desfalls bisher bezogene geringe Emolument freiwillig verzichten will. Zugleich werden die Prediger aber hiedurch ausdrücklich angewiesen, sich aller unschicklichen und anstößigen Privat-Bekanntmachungen gänzlich zu enthalten, um so mehr, da schon durch die erneuerte Inspections-Ordnung, pag. 19, Nr. 11, die Ankündigung unchristlicher und unanständiger Dinge von der Kanzel untersagt ist.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Abstellung der Kanzel-Publicationen betr., vom 2. Juni 1825.

In Beziehung auf Unsere Verfügung vom 5ten v. M., die Abstellung der Kanzel-Publicanden betr., lassen Wir den Herren Superintendenten hiebei ein seitdem eingegangenes Rescript des hohen K. Cabinets-Ministerii vom 18ten v. M., welches besonders auch die Abstellung der Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel bezielt, in Abschrift zugehen, mit der Aufgabe, sämmtliche Prediger ihrer Inspectionen davon in Kenntniß zu setzen, besonders aber auch künftig die in ihren Inspections-Bezirken einzuführenden neuen Prediger mit dieser Verordnung des hohen Gouvernements bekannt zu machen, und sie zur sorgfältigen Beobachtung derselben anzuweisen.

„Wir lassen Uns den Bericht des K. Consistorii vom 5ten d. M. über die getroffenen Maßregeln wegen Abstellung der Kanzel-Publicanden zur wohlgefälligen Nachricht dienen. Auch finden Wir die gemachten Einleitungen zur Abstellung der Privat-Bekanntmachungen von den Kanzeln zweckmäßig; und bestimmen Wir zugleich, um

den Zweck desto ehender zu erreichen, daß allen Candidaten des Predigtamts, welche zu einer Pfarrstelle gelangen, so wie allen Predigern, deren jetzige Diensteinnahme entweder durch Beförderung auf andere Pfarren oder durch Bewilligung von Gehaltszulagen mehr oder weniger verbessert wird, die Enthaltung von allen Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Hannover, den 18. Mai 1825.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche, zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheimräthe.

Aus dem geistlichen Departement.

v. Arnswald."

Nähere Instruction für die Herren Superintendenten und Prediger in dieser Provinz wegen Zurückforderung der Eingangssteuer von Communion-Wein.

Durch die gedruckte Bekanntmachung vom 22. Januar 1818 sind sämmtliche Herren Prediger und Kirchenvorsteher dieser Provinz schon davon in Kenntniß gesetzt, daß eine Restitution der Eingangssteuer von dem beim heiligen Abendmahle verbrauchten Communion-Wein gegen Beibringung vorgeschriebener Bescheinigungen erfolgen soll. Die in Folge der obgedachten Bekanntmachung bis daher eingegangenen Bescheinigungen haben indessen nicht selten der sämmtlichen festgesetzten Erfordernisse ermangelt, und sieht Königliches Consistorium sich daher veranlaßt, eine nähere Instruction hiedurch ergehen zu lassen, damit künftig überall gleichmäßig und den Vorschriften völlig angemessen bei Nachweisung des verbrauchten Communion-Weins verfahren werde.

Diese Instruction wird nun folgendermaßen ertheilt:

1. Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Monats Juni und eben so innerhalb 14 Tagen nach Neujahr, haben die Herren Prediger nach eigener Ueberzeugung, oder auf Grund geprüfter Angaben derjenigen, welchen die Besorgung des Communion-Weins obliegt, in einer nach dem sub lit. A. angelegten Schema sub fide pastorali ausgestellten Bescheinigung die während des abgelaufenen halben Jahres *wirklich verbrauchte* Quantität Communion-Wein anzugeben. Dieser Bescheinigung ist beizufügen:

ein Attest des inländischen Weinhändlers, der den Communion-Wein geliefert hat, oder die Quitung der Steuer-Receptur, wo der Communion-Wein zur Versteuerung gekommen, im Falle das Kirchen-Aerarium denselben nicht im Inlande gekauft, sondern unmittelbar aus dem Aus-

lande bezogen und also selbst versteuert haben sollte. Das Quantum des verbrauchten Weins muß in der Bescheinigung und dem Belag zu derselben nach Hannoverschem Gemäß (Stübchen und Maß) ausgedrückt werden.

2. Die also ausgestellte Bescheinigung senden die Herren Prediger sodann und noch innerhalb der sub Nro. 1 festgesetzten Frist mit dem angehefteten Atteste des Weinhändlers, oder mit der erwähnten Steuer-Quitung an den ihnen vorgesetzten Herren Special-Superintendenten ein.

3. Derselbe läßt daraus ein General-Verzeichniß nach Anleitung des Schema's lit. B extrahiren. Diesem ist neben sämmtlichen Special-Bescheinigungen der Herren Prediger auch das Special-Bezeichniß des in der eigenen Gemeine des Herrn Superintendenten verbrauchten Communion-Weins mit dem sub Nro. 1 vorgeschriebenen Atteste des Weinhändlers oder der Quitung der betreffenden Steuer-Receptur beizufügen.

4. Spätestens vor Ablauf des Monats August und Februar sind die General-Verzeichnisse mit sämmtlichen Belägen durch die Herren Superintendenten an die Königliche Steuer-Direction zu Aurich *) zu befördern, welche die Auszahlung der zu restituirenden Steuer veranlassen wird. Auf diejenigen Verzeichnisse, welche etwa nach Verlauf des obgedachten Termins erst bei genannter Behörde eingehen, kann überall keine Rücksicht mehr genommen werden. Wie daher dringend erforderlich ist, jenen Termin nicht zu überschreiten, eben so sehr muß auch empfohlen werden, für Vollständigkeit und vorschriftmäßige Abfassung besorgt zu seyn, damit nicht durch Rücksendungen und nöthig erachtete Berichtigungen in Verzeichnissen und Belägen, Aufenthalt und Verweitläuftigung des Geschäfts entstehe.

5. Wo die Kirche der Inspection eines Superintendenten nicht untergeben ist, da hat der erste der Herren Prediger das sub Nro. 3 dieser Instruction vorgeschriebene Verzeichniß anzufertigen und unter Beifügung der in Nro. 1 besagten Bescheinigungen 2c. der Königlichen Steuer-Direction binnen der vorschriftmäßigen Zeit unmittelbar einzusenden.

6. Die Restitution der von Königl. Steuer-Direction auf den Grund der derselben vorgelegten Papiere ausgemittelten Steuer wird aus den betreffenden Kreiscassen gegen Quitung an die Herren Superintendenten und resp. Prediger bewerkstelligt werden, denen es demnächst obliegt, die empfangenen Gelder an die Rechnungsführenden Kirchen-Vorsteher abzugeben.

Aurich, den 14. Julius 1825.

Königl. 2c. Consistorium.

Brandis.

---

*) jetzt an die K. Haupt-Zoll-Aemter resp. zu Emden und Leer.

Schema A.

Bei der Kirche zu N. N. sind im ersten (zweiten) halben Jahre 18 an Communion-Wein verbraucht Stübchen Maß, welche laut angeheftetem Atteste (gekauft worden von dem Weinhändler N. N. zu N. N.) versteuert worden bei der Receptur zu N. N.

Solches bescheinigt sub fide pastorali.

N. N. den ten 18 .

N. N.
Pastor.

NB. Das Stübchen wird zu 2 Maß und das Maß zu 2 Quartier angenommen.

Schema B.

Verzeichniß der Quantitäten Communion-Wein, welche während des ersten (zweiten) halben Jahres 18 in den Kirchen der Inspection N. N. verbraucht worden und wofür die Consumtions-Steuer zu restituiren ist.

№ der Beläge.	Bezeichnung der Kirche.	Quantität des Commun.-Weins nach Stübch.	Quantität des Commun.-Weins nach Maß.	Der Wein ist gekauft v. dem einländischen Weinhändler	Der Wein ist versteuert bei der Receptur	Bemerkungen.
	in Summa..					

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugt, auf den Grund der beigefügten Beläge,

N. N. den ten 18

N. N.
Superintendent.

NB. Das Stübchen wird zu 2 Maß und das Maß zu 2 Quartier angenommen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Magisträte und Königl. Aemter, die Aufnahme und Revision der Kosten-Anschläge in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen betr., vom 6. October 1825.

Den Magisträten und Königlichen Aemtern machen Wir hierdurch bekannt, daß der Landbauverwalter Ulrichs*) hierselbst sich bereit erklärt hat, die in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen anhero eingehenden Risse und Kosten-Anschläge zu revidiren, auch wo es erforderlich, die Local-Besichtigung mit möglichster Kosten-Ersparung und wo es möglich bei Gelegenheit seiner sonstigen Dienstreisen vorzunehmen, da dann in solchen Fällen die Risse und Kosten-Anschläge von ihm selbst angefertiget und dem Consistorio zur weitern Verfügung werden eingereicht werden. Die Magisträte und die Königlichen Aemter haben solchemnach dafür zu sorgen, daß künftig von den in dem laufenden Jahre vorzunehmenden Reparaturen die Risse und Kostenanschläge zeitig im Frühjahr von den Sachverständigen angefertigt und an das Consistorium eingesandt werden. Wo große Reparaturen oder Neubauten vorzunehmen sind, ist dieses im Frühjahr zeitig dem Consistorium vorläufig anzuzeigen, da denn zur Ersparung der Kosten der Landbauverwalter, ohne daß es einer Besichtigung und Anfertigung des Risses und Kosten-Anschlags von den Orts-Sachverständigen vorher bedarf, selbst solche Local-Besichtigung vorzunehmen und Riß und Kosten-Anschlag anzufertigen haben wird und dem Consistorio einreichen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche lutherische Superintendenten, lutherische Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die neue Ausgabe des Ostfr. Kirchengesangbuchs betr., vom 20. October 1825.

Das Königliche Consistorium hat nunmehr, da die ältern Ausgaben des Ostfr. Kirchengesangbuchs gänzlich vergriffen waren, eine neue verbesserte Ausgabe desselben in gleichem Format mit dem Anhange, in der hiesigen Tapperschen Buchdruckerey veranstaltet, über deren Einrichtung das Vorwort derselben hinlängliche Auskunft giebt, und deren Abdruck jetzt, wie eine desfallsige, mit Unserer Genehmigung dem Amtsblatt inserirte Anzeige des Officius bekundet, vollendet ist.

Wir hegen nun zwar zu allen Herren Predigern dieser Provinz das begründete Vertrauen, daß sie die gute Absicht, welche

*) Jetzt Landbau-Conducteur Schwägermann.

Wir durch diese neue verbesserte Ausgabe des alten Gesangbuchs zu erreichen wünschen, nämlich an der einen Seite die bessern Lieder der alten Sammlung auch fernerhin der öffentlichen und häuslichen Erbauung zum Gebrauche darzubieten und zugleich an der andern Seite dasjenige möglichst zu entfernen, was in den frühern Ausgaben des alten Buchs den gebildetern Christen jetzt auffallend oder gar anstößig sein könnte, nicht nur nicht verkennen, sondern vielmehr jeder, so viel an ihm ist, möglichst zu befördern suchen werden.

Da aber doch der Fall eintreten könnte, daß hin und wieder, besonders in den Landgemeinden, einzelne Mitglieder, aus Mangel an Einsicht, theils die geschehene Auslassung einer Anzahl der geringsten Lieder, theils die in den beibehaltenen Gesängen hin und wieder nöthig erachteten Abänderungen bedenklich finden, und dadurch von der Anschaffung und dem Gebrauche dieser neuen Ausgabe zurückgehalten werden möchten, so wollen Wir sämmtliche Prediger hierauf besonders aufmerksam machen und sie so dringend als vertrauend auffordern, daß sie solchen Vorurtheilen, wo sie sich äußern sollten, durch zweckmäßige Belehrung kräftig entgegen zu arbeiten sich ernstlich angelegen sein lassen. Sie werden die Schwachen darauf aufmerksam zu machen haben, daß die sparsamen Veränderungen einzelner Stellen nicht die Wahrheit selbst, sondern nur den Ausdruck derselben, betreffen; daß die Auslassung der geringsten, ohnehin wenig mehr gebrauchten Lieder, so wie der Anmerkungen besonders den so höchst billigen und wohlfeilen Preis dieser Ausgabe beabsichtiget und bewürket hat, und daß es übrigens einem jeden, der auf das eine oder andere des jetzt weggelassenen Liedes für sich noch einen besondern Werth legen möchte, unbenommen bleibt, sich desselben aus den ältern Ausgaben zu seiner Privaterbauung nach wie vor zu bedienen. Wir erwarten mit Zuversicht von allen Predigern, daß sie durch geeignete Ermunterungen dieser neuen Ausgabe des Ostfr. Kirchen-Gesangbuchs eine freundliche Aufnahme in ihren Gemeinden zu bereiten, um den möglichst ausgebreiteten Gebrauch derselben, mit dem Anhange verbunden, in Kirche und Schulen zu befördern, sich pflichtmäßig bestreben werden.

Uebrigens dürfte es zwar schon an sich jedem einleuchtend sein, daß nunmehr alle in dieser neuen Ausgabe weggelassenen Lieder fernerhin weder in der Kirche beim öffentlichen Gottesdienste gebraucht, noch in der Schule gesungen oder gelernt werden dürfen, weil dieses nothwendig eine höchst nachtheilige Verwirrung und Unordnung herbeiführen würde. Um indeß jeglichem Mißverständnisse vorzubeugen, wird hierdurch noch ausdrücklich verordnet, daß jeder Prediger nach Empfang dieser Verfügung künftig beim öffentlichen Gottesdienst und allen Amtsverrichtungen sich nur derjenigen Lieder aus dem Ostfr. Kirchen-Gesangbuche, welche in der erneuerten Ausgabe beibehalten sind, neben denen des Anhangs mit gänzlicher Beseitigung der weggelassenen, zu bedienen; auch die ihm untergebenen Schullehrer eben dahin, hinsichtlich des Schulgebrauchs,

anzuweisen, und darauf, daß diese Vorschrift auch von diesen befolgt werde, genau zu achten hat.

Verordnung, die Erhaltung der Familien-Namen in Ostfriesland betr.

Georg der Vierte ꝛc.

Demnach zu Unserer Bemerkung gekommen ist, daß in Unserm Fürstenthum Ostfriesland nicht allgemein auf die Erhaltung der Familien-Namen genugsam gehalten, sondern damit hin und wieder willkührlich gewechselt wird, hieraus aber mannichfaltige Verwirrungen und Ungewißheiten entstehen, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hiemit zu verordnen und festzusetzen,

daß ein jeder einen Stamm- oder Familien-Namen künftighin führen, auch den Namen, den er jetzt hat, behalten, und ohne ausdrückliche Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii denselben willkührlich abzuändern nicht berechtigt sein soll, so wie auch die Söhne jederzeit denjenigen Familien-Namen beibehalten müssen, welcher von ihrem Vater geführt wird.

Wir erwarten, daß dieser Vorschrift auf das pünctlichste werde Folge geleistet werden, und befehlen sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden, darauf, daß solches geschehe, sorgfältigst zu achten.

Hannover, den 22. Mai 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, die Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe, Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind, und die Belehrung über die Wuth der Hunde, und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere betr., vom 1. Juni 1826.

Durch eine Verordnung vom 16. Mai d. J. ist eine Anweisung bekannt gemacht, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind, derselben auch eine Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere hinzugefügt.

Einem der bei jeder Kirche und Schule angestellten Prediger und Lehrer wird ein Exemplar dieser Anweisung zugefertiget werden.

Wenn indessen diese Anweisung erst dann zur Hand genommen wird, nachdem ein Unglücksfall sich schon ereignet hat, so werden bei der dadurch entstehenden Unruhe und Bestürzung und bei dem bei solchen Veranlassungen gewöhnlichen Andrange einer Menge von Menschen, nur wenige im Stande seyn, das zu fassen und in Anwendung zu bringen, was die Anweisung lehret und worauf es unter den bestimmten Umständen vorzüglich ankömmt.

Zu Abhelfung dieses Mangels hat das Königliche Cabinets-Ministerium mittelst Rescripts vom 16. Mai d. J. verordnet:

daß an jedem Orte, wo das Hinzutreten von Kunstverständigen nicht leicht zu erwarten ist, der Physicus in Vereinigung mit den Geistlichen und Schullehrern, etwa zwei oder mehrere verständige und gewandte Einwohner zu bewegen suche, solche Anweisung zu lesen, sich ihren Inhalt recht verständlich und geläufig zu machen und die Leitung des Rettungsgeschäfts bei vorkommenden Gelegenheiten zu übernehmen.

In Gemäßheit dieser Vorschrift fordern Wir sämmtliche Prediger und Schullehrer der Provinz hierdurch auf, zu der Erreichung des beabsichtigten Zwecks möglichst behülflich zu sein und hegen das gegründete Vertrauen zu ihnen, daß sie diese Gelegenheit gern ergreifen werden, zu der Rettung ihrer in Gefahr schwebenden Mitmenschen kräftigst mitzuwirken.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Magisträte, königliche Aemter und Superintendenten, das Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteien und Landes-Consistorien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen betr., vom 13. Juli 1826.

Wir sehen Uns veranlaßt, die resp. Gerichts-Obrigkeiten und Superintendenten von folgenden, in dem vom Königl. Cabinets-Ministerio erlassenen Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteien und Landes-Consistorien bei den Kirchen-, Pfarr-, und Schul-Bau- und Reparatur-Sachen enthaltenen Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

1. Die vorläufige Einleitung des Bauwesens der Kirchen, Pfarren und Schulen liegt den Kirchen-Commissarien oder wo diese unter solchen oder ähnlichen Namen nicht bestehen, dem damit beauftragten weltlichen Beamten mit Zuziehung des Superintendenten oder Pfarrers und der Kirchen-Vorsteher ob.

Diese können alle Reparaturen geistlicher Gebäude, insofern sie den Total-Betrag von 10 Rthlrn. Conv.-Münze*) an Geld und an Diensten nicht überschreiten, ohne Einwilligung höherer Genehmigung vornehmen lassen und den Kosten-Betrag bewilligen. Sie sind aber verpflichtet, über solche Reparaturen jedesmal schriftliche Anweisungen dem Kirchen-Rechnungsführer zuzufertigen.

2. Alle Reparaturen und Bauten, deren Werth nach dem Anschlage 10 ℔ Conv.-M. überschreitet, unterliegen der Genehmigung des Consistorii, welches in den vorgeschriebenen Fällen mit der Königl. Landdrostei darüber communiciret.

3. Die Kirchen-Commission oder die deren Stelle vertretende Behörde hat bei jeder Reparatur und bei jedem Bau:
   a. die Nothwendigkeit oder den Nutzen,
   b. die Einrichtung des Baues und
   c. den Kosten-Punct

   zu prüfen. Alle diese drei Puncte werden von derselben einzeln und vollständig vorbereitet, und mit der Gemeinde, insofern Letztere bei der Ausführung zu concurriren hat, berathen.

4. Ist der Bau von der Art, daß dazu höhere Genehmigung erforderlich ist, und sind von der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit oder gegen den Nutzen des Baues Bedenklichkeiten erhoben worden, so muß darüber sofort an das Königl. Consistorium berichtet werden. Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist, so hat die Kirchen-Commission oder die sie vertretende Behörde, von einem Kunstverständigen Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen, und diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem Königl. Consistorio einzusenden, welches in den bestimmten Fällen mit der Königl. Landdrostei in Communication tritt, und sodann das weitere wegen der Ausführung des Baues verordnet.

Hiernach haben die Gerichtsobrigkeiten und Superintendenten sich zu achten, auch die Prediger oder Kirchenvorsteher oder Kirchen-Commissionen ꝛc. in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens wird in Ansehung der Besichtigung der Gebäude, der Anfertigung der Risse und Kosten-Anschläge auf das Rescript vom 6. Oct. v. J. Bezug genommen.

---

*) cf. Ausschr. vom 6. Febr. 1845. und §. 19. Nr. 4. des Ges. vom 14. Oct. 1848.

Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Aeltern verschiedener Confession sind, sowie auch der Findlinge.

Carlton-House, den 31. Juli 1826.

Georg der Vierte ꝛc.

Um die vielen Streitigkeiten und Spaltungen unter den Familien zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubensbekenntniß entstehen, und um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten so viel wie möglich vorzubeugen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Folgendes allgemein für alle Provinzen des Königreichs zu verordnen:

§. 1.

Dem Ehemann, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§. 2.

Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

§. 3.

Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§. 4.

In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, daß der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§. 5.

Von obiger gesetzlichen Vermuthung (§. 4), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a. wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt-

Unterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behuf des allgemeinen Elementar-Unterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b. für die Fälle, wo jener Haupt-Unterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a. bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protocoll erklärt hat,

daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle, auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen (§. 1—5) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborene Kinder, welche durch die nachfolgende Heirath oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinigen Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter, erziehen läßt.

Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 7.

Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; eben so wenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Aeltern.

§. 8.

Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Aeltern verlassenen Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt. In einem anderen als christlichen Glaubensbekenntniß darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Aeltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes der christichen Religion nicht zugethan sind.

§. 9.

Bei namhafter nach den Umständen zu ermäßigender Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, ist auch auf die vor deren Verkündigung schon geschlossenen Ehen anzuwenden, es sei denn, daß bereits für einzelne Ehegatten aus älteren bestimmten Gesetzen oder aus jetzt schon vorhandenen rechtsgültigen öffentlich beglaubigten schriftlichen Verträgen abweichende erworbene Rechte unzweifelhaft entstanden sein sollten, bei welchen es sodann sein Verbleiben behalten soll.

Gegeben Carlton-House, den 31. Julius 1826.

George Rex.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die vorstehende Verordnung betr., vom 7. September 1826.

In der Anlage communiciren Wir den Herren Superintendenten Abschrift eines am 1. d. Mts. bei Uns eingegangenen Rescripts des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 21. August curr.

die unterm 31. Juli d. J. vollzogene Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Aeltern verschiedener Confessionen sind, so wie auch der Findlinge betreffend,

mit der Aufgabe:

diese Abschrift bei allen Predigern ihrer Inspection circuliren zu lassen und mit diesen sorgfältig darauf zu achten, ob künftig in ihren Inspections-Bezirken besonders von Seiten dortiger oder benachbarter katholischer Geistlichen, Versuche gemacht werden, die allegirte Königliche Verordnung, — wodurch bestimmt ist, daß die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden sollen, — zu umgehen, oder derselben Hindernisse entgegen zu stellen, und etwaige Fälle der Art dem Consistorio berichtlich anzuzeigen.

In Nr. 28. der 1. Abtheilung der Gesetzsammlung ist eine von Sr. Königlichen Majestät unterm 31. Juli d. J. vollzogene Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Aeltern verschiedener Confessionen sind, so wie auch der Findlinge publicirt worden. Der Zweck der Verordnung ist zum Theil im Eingange

derselben angegeben. Zugleich ist es aber auch die Absicht, dadurch dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Mißbrauche entgegen zu wirken, daß katholische Geistliche den Verlobten von verschiedener Confession das Versprechen abzudringen suchen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen.

Wir empfehlen nunmehr dem Königlichen Consistorio, auf den Eindruck und den Erfolg jener Verordnung besonders aufmerksam zu sein und darauf zu achten, ob etwa Versuche gemacht werden, die getroffenen gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen.

Sollten auffallende Fälle der Art vorkommen, so sind sie Uns, nachdem vorher das Factum möglichst klar erörtert ist, zur Anzeige zu bringen.

Hannover, den 21. August 1826.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche, zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem geistlichen Departement.

(st.) v. Ompteda.

An das Königliche Consistorium zu Aurich.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland betr., vom 19. Juli 1827 *).

Da es scheint, daß dem Reglement wegen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger dieser Provinz gemäß die seit Einrichtung des Lagerbuchs unter den Mitgliedern der Societät vorgefallenen Veränderungen durch Todesfälle, Versetzungen, Austreten und Eintreten u. s. w. nicht pünktlich und regelmäßig durch die Herren Superintendenten der Direction angezeigt sind, so werden die Herren Superintendenten und die deren Stelle Vertretende hierdurch aufgefordert, unvorzüglich und längstens in 14 Tagen:

1. ein genaues Verzeichniß aller seit dem 1. Juli 1825 als dem Zeitpunkte, da auch die Superintendenten ihre Lagerbücher erhalten haben, unter den Mitgliedern der Societät in ihrer resp. Diöcese vorgefallenen Veränderungen und zwar
   a. durch Absterben,
   b. durch Versetzungen in einen andern Bezirk,
   c. durch Austreten bisheriger,
   d. durch Eintreten neuer Mitglieder,

---

*) cf. Ausschr. v. 18. Juni 1857.

e. durch etwaige Erhöhungen oder Erniedrigungen des versicherten Quantums; sodann

2. ein genaues Verzeichniß der gegenwärtigen Societätsmitglieder in ihrer Diöcese nebst Angabe des durch jeden versicherten Quantums in Zahlen und Buchstaben nach ihrem Special-Lagerbuche

an das Königliche Consistorium einzusenden.

Zugleich wird ihnen hierdurch aufgegeben,

jährlich im October (§. 24 des Reglements) einen genauen Bericht über alle mit den Mitgliedern der Societät in ihrer Diöcese vom 1. October des vorigen bis zum 1. October des laufenden Jahres vorgefallenen Veränderungen dem K. Consistorio einzusenden, auch gleichfalls kurz zu berichten, wenn auch keine Veränderungen vorgefallen sind.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Ertheilung von obrigkeitlichen Trauscheinen betr., vom 30. August 1827.

Die in neuern Zeiten besonders häufig entstandenen Streitigkeiten über das Recht zum bleibenden Aufenthalt der Unterthanen in der einen oder andern Gemeinde hat zu der, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Verordnung vom 6. Juli d. J. Veranlassung gegeben. Da jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß dergleichen Differenzen vorzüglich dann von den Gemeinden erhoben werden, wenn ein anscheinend unbemittelter Einwohner in ihrer Mitte zur Ehe schreiten will und somit die Absicht seiner bleibenden Niederlassung zu erkennen giebt, es aber wünschenswerth ist, daß dergleichen polizeiliche Streitigkeiten über das Recht zur häuslichen Niederlassung vor eingegangener Ehe beseitigt werden, so ist höchsten Orts, auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs die Anordnung beschlossen worden:

daß kein Pfarrer eine Trauung solcher Personen, die zunächst unter Amts-, Magistrats- oder Patrimonialgerichts-Obrigkeit stehen, vorzunehmen habe, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm producirt worden, aus welcher erhellt, daß die zu copulirenden Personen in der (namhaft zu machenden) Commune, wo sie sich niederzulassen gedenken, aufgenommen werden sollen.

Wir setzen davon die sämmtlichen Pfarrer der hiesigen Provinz in Kenntniß und machen jedem derselben die genaue Befolgung dieser Anordnung zur besonderen Pflicht.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Maturitäts-Prüfung derjenigen, die sich der Theologie widmen wollen, betr., vom 6. September 1827.

Wenn gleich die wohlthätige Absicht und die nützliche Wirkung der durch die Verordnung vom 28. November 1822 (Amtsblatt № 97) wieder eingeführten Maturitätsprüfung allgemein anerkannt und jetzt auch schon hier durch die Erfahrung hinlänglich bewährt ist; so haben Wir doch aus mehreren Berichten mißfällig bemerken müssen, daß dennoch zuweilen, wenn auch nur selten, einzelne Jünglinge aus dieser Provinz zur Universität abgehen, ohne sich vorher der gesetzlichen Schulprüfung der Reife unterworfen zu haben, und dies namentlich auch mit solchen, die sich der Theologie widmen wollen, noch von Zeit zu Zeit der Fall ist.

Um nun den sehr nachtheiligen Folgen, welche daraus hinsichtlich der gründlichen Bildung für den geistlichen Stand nothwendig hervorgehen müssen, möglichst vorzubeugen, wird hiedurch — in näherer Beziehung auf die oben angeführte Verordnung und auf die gesetzliche Instruction für die Prüfung der hiesigen Candidaten vom 12. Februar 1799 §. 2 — festgesetzt:

> daß künftig kein von irgend einer Universität zurückkehrender Jüngling, der sich der Theologie gewidmet hat, er sey lutherischer oder reformirter Confession, in dieser Provinz zum tentamen pro licentia concionandi zugelassen werden, oder die Erlaubniß zu predigen erhalten soll, wenn er sich nicht bei seinem Abgange von einer hiesigen gelehrten Schule, oder aus irgend einer Privat-Lehr-Anstalt, zur Universität der gesetzlichen Maturitäts-Prüfung unterworfen hat, und darüber das erforderliche Schulzeugniß seiner Reife für die Universität beibringen kann.

Diese Bestimmung wird daher zur Warnung und Nachachtung für die betreffenden Abiturienten sowol, als auch für deren Aeltern und Vormünder hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über das erforderliche Alter, um zum evangelischen Prediger-Amte im Fürstenthume Ostfriesland und Harrlingerlande zu gelangen.

Georg der Vierte ꝛc.

Da nach der Anzeige Unsers Consistorii zu Aurich in Unserm Fürstenthume Ostfriesland und Harrlingerlande das zum evangelischen Predigeramte erforderliche Alter weder durch eine gesetzliche Vorschrift, noch durch rechtliche Observanz bestimmt ist, und es mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist, wenn junge Männer unmittelbar oder bald nach vollendeten Universitäts-Jahren, bevor sie die gehörige practische Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse

erlernt haben, zum Predigeramte gelangen; so verordnen Wir hiemit, daß von nun an die Candidaten der Theologie, um in Unserm Fürstenthume Ostfriesland und Harrlingerlande zu einem reformirten oder lutherischen Predigeramte gelangen zu können, das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 22. December 1827.

Kraft Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Aemter und Magistrate, die Art und Weise der Aufbringung der Kirchen- und Schulbeiträge betr., vom 21. Februar 1828 *).

Das Königliche Cabinets-Ministeriums hat mittelst eines Rescripts vom 28. Januar d. J. das Regulativ vom 8. Mai 1824, die Concurrenz der Königlichen Landdrosteien in denjenigen Fällen, wo Kirchen- und Schulgemeinden zu kirchlichen und Schulbedürfnissen Beiträge leisten müssen, betreffend, dahin näher erklärt, daß Landdrostei und Consistorium die Beitragsrollen der Parochianen gemeinschaftlich reguliren, d. h. beide Collegien miteinander über das aufzubringende Quantum, über die Art und Weise der Aufbringung, und nöthigenfalls über die einzelnen Ansätze, communiciren, wornach jedoch dem Consistorio alles was zur Ausführung gehöret und auch die Entscheidung über die eingesandten Reclamationen überlassen bleibt.

Zu diesem Endzwecke ist erforderlich, daß bei den Anträgen auf Ausschreibung von Kirchenbeiträgen nicht nur das Bedürfniß, welches solche nothwendig macht, und die erforderliche Summe nachgewiesen werde, wie bisher geschehen, sondern auch die Art und Weise der Aufbringung specieller als bisher geschehen, vorgetragen werde. In letzterer Hinsicht ist in jedem Falle anzuführen:

a. ob ein Beitrags-Verhältniß in der Gemeinde schon als feststehend anzunehmen, oder welches Verhältniß zum Grunde zu legen sei;
b. wenn verschiedene Classen der Einnahme zum Beitrage verpflichtet seien, welches Verhältniß unter diesen Classen eintrete, und
c. wie viel Beitragspflichtige überhaupt und wie viele in jeder Classe vorhanden, und
d. wenn die Beiträge nach dem Verhältniß der Grundstücke geleistet werden, wie viel Grasen oder Diemathe, wie viel ganze, halbe, Viertel-Plätze und Warfstellen und in welchem Verhältnisse zu Beiträgen verpflichtet seien.

---

*) cf. Ausschr. v. 13. August 1858.

Sämmtliche Aemter und Magisträte werden hierdurch angewiesen, in ihren künftig über Kirchenbeiträge zu erstattenden Berichten sich hiernach zu richten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Gebühren der Prediger für den Unterricht und die Confirmation der Catechumenen betr., vom 13. März 1828.

Es sind bei Uns seit einiger Zeit mehrere Vorstellungen und Anfragen, die den Predigern für den Unterricht und die Confirmation ihrer Catechumenen zu entrichtenden Gebühren betreffend, eingegangen, aus welchen hervorgeht, daß für diesen eben so mühsamen als wichtigen Theil der geistlichen Amtsverrichtungen in manchen Gemeinden von einigen gar keine, von andern eine durchaus willkührliche und unbestimmte, oder auch verhältnißmäßig höchst geringe und unbedeutende Vergütung gegeben wird.

Wir finden Uns dadurch bewogen, um allen hieraus hervorgehenden Differenzen und Unbilligkeiten ein Ende zu machen, mit gehöriger Berücksichtigung aller Verhältnisse, über diesen Gegenstand folgendes, als allgemeine Norm für die protestantischen Gemeinden beider Confessionen in dieser Provinz, hiedurch festzusetzen.

Jeder Prediger, der nicht nach dem Pfarr-Inventario **ausdrücklich** verpflichtet ist, dieses Amtsgeschäft unentgeldlich zu verrichten, soll von jetzt an befugt seyn, von jedem Confirmirten, für den gewöhnlichen Unterricht und für den Act der Confirmation selbst, zusammen genommen **einen Reichsthaler** als Gebühr zu erheben, und zwar ohne Unterschied, ob der Unterricht einen oder mehrere Winter hindurch ertheilt ist.

Für die Kinder wenig bemittelter Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner wird diese Gebühr nur auf 16 *ggr* bestimmt. Wirklich arme und dürftige Catechumenen hat der Prediger dabei, nach wie vor, unentgeldlich zu unterrichten uud zu confirmiren.

Wo für eine Gemeinde schon früher, auf besondere Veranlassung, eine nähere, auf örtliche Verhältnisse sich gründende Bestimmung hierüber von Uns erlassen ist, da behält es auch jetzt dabei sein Bewenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 26. Juni 1828.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat per Rescriptum vom 31. März dieses Jahres auf Antrag der hiesigen Königlichen Landdrostei die nähere Bestimmung der Verordnung vom 27. Julius vorigen Jahres zur Beseitigung mehrerer desfalls entstandener

Zweifel dahin genehmiget, daß auch diejenigen Einwohner, welche ein Domicil haben und zu der in dem Rescripte des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 27. Julius 1827 bezeichneten Classe gehören, den Trauschein nachzusuchen verpflichtet seyn sollen, mithin die Vorschrift nicht bloß auf neue Ankömmlinge Anwendung finde.

Indem Wir sämmtlichen Pfarrern dieser Provinz vorstehende Bestimmung bei näherer Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 30. August 1827 hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mittheilen, wollen Wir sie zugleich aufmerksam darauf machen, daß es zweckmäßig sein wird, wenn sie die erforderliche Bescheinigung in der Regel schon vor der Proclamation einfordern, damit nicht, wenn demnächst die Erlaubniß zur Heirath aus gesetzlichen Gründen verweigert werden möchte, die schon geschehene Proclamation Anstoß und Unannehmlichkeiten errege.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Erhaltung der Familien-Namen betr., vom 20. November 1828.

Die Herren Superintendenten werden hiermit beauftragt, im Namen des Königlichen Consistorii sämmtliche ihnen untergeordnete Prediger und Schullehrer anzuweisen, daß sie auf die Beobachtung der Verordnung vom 22. May 1826, die Erhaltung der Familien-Namen betr., und des in Gemäßheit derselben ergangenen Circular-Rescripts der Königlichen Landdrostei vom 4. d. M., welches durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden, genau zu halten, daß die Schullehrer auch die Jugend fleißig zu üben haben, den von ihrem Vater, oder von dem Aeltesten der Familie gewählten Familiennamen zu schreiben und gehörig gebrauchen zu lernen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Zulassung und Prüfung der von Ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinden gewählten, im Auslande angestellten Prediger betr., vom 12. Februar 1829.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat durch eine Verordnung vom 26. Januar dieses Jahres festgesetzt:

daß künftig alle im Auslande angestellten Prediger, welche von ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinen gewählt und berufen werden möchten, sich, bevor die Bestätigung der Wahl erfolgen kann, noch einer vollständigen Prüfung vor der betreffenden Behörde hieselbst zu unterwerfen haben, auch daß sie, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, vorher vollgültige Zeugnisse

über ihren sittlichen Lebenswandel beibringen sollen: um dadurch sowol ihre wissenschaftliche als moralische Qualification gehörig darzuthun.

Indem Wir nun diese Verordnung, dem erhaltenen Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kunde bringen, müssen Wir zugleich die betheiligten Kirchengemeinen und deren Vorsteher, so wie auch die betreffenden Kirchen-Patronen, hiedurch dahin anweisen, daß sie von jetzt an in vorkommenden Fällen, wo sie einen Prediger aus dem Auslande berufen wollen, denselben, bei Bekanntmachung der auf ihn gefallenen Wahl, zugleich von den Bestimmungen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, und ihn zur Erfüllung derselben aufzufordern haben: um dadurch allen aus der etwaigen Unterlassung dieser Anzeige sonst nothwendig hervorgehenden Mißverständnissen und Verzögerungen, so viel an ihnen ist, vorzubeugen.

Königliche Verordnung über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen, vom 11. September 1829.

cf. Ges.-Sammlung de 1829. I. Abth. Nr. 20 pag. 111.

Instruction zur Ausführung dieser Verordnung, d. d. 30. November 1829.

cf. Gesetz-Sammlung de 1829, III. Abtheilung Nr. 99 pag. 213.

Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, die jährlichen Berichte der Superintendenten und Prediger an das Consistorium betr., vom 17. December 1829.

Wir haben von Zeit zu Zeit mißfällig bemerken müssen, daß die von den Superintendenten jährlich an Uns einzusendenden Berichte oft nicht zur bestimmten Zeit eingehen, und daß diese Verzögerung zum Theil auch daher rühret, daß manche Prediger ihre desfalls vorher an die Superintendenten zu erstattenden Berichte ungebührlich zurückhalten.

Um nun dieser Unordnung, wodurch eine nachtheilige Störung in dem ordentlichen Geschäftsgange verursacht wird, da, wo sie bisher noch Statt fand, möglichst abzuhelfen, und jeden Vorwand der Entschuldigung aus dem Wege zu räumen, haben Wir Uns

veranlaßt gefunden, dem Herrn Superintendenten hiebei in den Anlagen A und B zwei Verzeichnisse zugehen zu lassen. Das erste umfaßt die von den Superintendenten jährlich an Uns einzusendenden Berichte; das andere diejenigen, welche die Prediger zum Theil deshalb vorher an ihre Superintendenten einzureichen haben, beide mit Angabe der dafür bestimmten Zeit, und der bezüglichen Verfügung.

Wir beauftragen daher den Herrn Superintendenten, die Anlage B bei den Predigern seiner Inspection circuliren zu lassen und diese, Namens des Consistorii, zu einer pünktlichen Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung, besonders auch hinsichtlich **der Zeit** der Einsendung dieser Berichte, aufzufordern, zu welchem Ende auch jeder Prediger eine Abschrift dieses Verzeichnisses, für sich und seine Nachfolger, seinen Pfarracten beizulegen und, daß dieses geschehen ist, auf dem Circular zu bemerken haben wird.

Von dem Herrn Superintendenten selbst wollen Wir mit Vertrauen erwarten, daß er fernerhin die Berichte an Uns pünktlich zur gesetzten Zeit einsenden und Uns dadurch unangenehme Erinnerungen ersparen wird. Dabei bemerken Wir noch, daß jeder Superintendent befugt ist, einen Prediger, der in mora ist, durch einen expressen Bothen auf dessen Kosten an seine Schuldigkeit erinnern zu lassen. Wo aber auch diese Erinnerung nicht fruchten möchte, hat dennoch der Superintendent seinen Bericht deshalb nicht aufzuschieben, sondern nur in demselben zu bemerken, daß dieser oder jener Prediger, ohnerachtet der an ihn erlassenen Erinnerung, mit seiner Anzeige noch zurückgeblieben ist, wo denn gegen solche Saumselige von hier aus ernste Maßregeln getroffen und sie, nach den Umständen, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden sollen.

Von dem Empfange und der Ausführung dieser Verfügung, hinsichtlich des an die Prediger zu erlassenden Circulare, wollen Wir innerhalb vier Wochen berichtliche Anzeige erwarten.

Anlage A.

Verzeichniß der vorzüglichsten, von den Superintendenten jährlich zu bestimmten Zeiten an das Consistorium zu erstattenden Berichte.

№	I. Berichte.	II. Zeit der Einsendung.	III. Verfügung.
1.*)	Populations-Tabellen betreffend.	Gegen den 20. Jan. spätestens u. unfehlbar.	Vom 18. Sept. 1799.
2.	Ueber die im verflossenen Jahre abgehaltenen Kirchen-Visitationen.	Gegen die Mitte des Jan. oder auch schon im Decbr.	Vom 29. Mai 1823.
3.	Schul-Catalogen betr.	Zwischen Ostern und Pfingsten.	Vom 11. Nov. 1819.
4.	Confirmations-Listen betreffend.	Zwischen Ostern und Pfingsten.	Vom 29. Mai 1823.
5.	Die Collecte für dürftige Pfarr- und Schulstellen betreffend.	Zweimal jährl., nämlich bald nach dem Pfingst- und Weihnachtsfeste.	Vom 7. März 1816.
6.	Conduiten-Listen der Pred. u. Schullehr. betr.	Im Decbr. oder Jan. spätestens.	Inspections-Ordnung Capitel 1. §. 15.
7.	Ueber die Veränderungen in der Mobiliar-Feuer-Societät für Prediger.	Im October.	Vom 19. Juli 1827.
8.	Ueber die Schulpredigt.	Bald nach Ostern.	Insp.-Ordn. Cap. 3. §. 11 vom 11. März 1830.
9.	Ueber die der Unterstütz. bedürftigsten Schullehr.	Im December. (jetzt gegen Mich.) **)	Vom 12. Jan. 1826 und 27. Novbr. 1828.

*) cf. Ausschr. v. 2 März 1854.
**) cf. Ausschr. v. 2. Octbr. 1856.

Anlage B.

Verzeichniß der vorzüglichsten, von den Predigern jährlich zu bestimmten Zeiten an die Superintendenten zu erstattenden Berichte.

№	I. Berichte.	II. Zeit der Einsendung.	III. Verfügung.
1.*)	Ueber die Populations-Tabellen aus ihrer Gemeinde.	In den ersten 8 Tagen nach Neujahr unfehlbar.	Vom 18. Septbr. 1799.
2.	Ueber die Schul-Catalogen.	Gleich nach Ostern, binnen 11 Tagen spätestens.	Vom 11. November 1819. Inspect.-Ordn. Cap. 3. §. 4.
3.	Ueb. d. Confirmation	Gleich nach Ostern.	Vom 29. Mai 1823.
4.	Ueber die Collecte für dürftige Pfarr- und Schulstellen.	Zweimal jährlich, gleich nach dem Pfingst- und Weihnachtsfeste.	Vom 7. März 1816.
5.	Ueber die vorgeschriebene Schulpredigt und den Ertrag der dabei abgehaltenen Collecte.	Noch vor Ostern. (Nach der neuern Anordnung von 1830.)	Inspect.-Ordn. Cap. 3. §. 11. Verordn. vom 11. März 1830.
6.	Ueber die Conduitenlisten d. Schullehrer.	Im Anfange des Novembers.	Inspect.-Ordn. Cap. 1. §. 15.

*) cf. Ausschr. v. 2. März 1854.

Reglement, die lutherische Prediger=Wittwen= und Waisen=Casse in Ostfriesland und Harrlingerland betr., wie solche mit höherer Genehmigung im Jahre 1775 errichtet, und bei welcher in der Folge der Plan in einigen Puncten durch Beschlüsse der Interessenten, und jetzt durch Bestimmung des Königlichen Consistorii abgeändert und ergänzt worden ist.

§. 1.

Es stehet jedem evangelisch=lutherischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland, der schon vor dem 23. Februar 1829 in's Amt getreten ist, frei, in diese Anstalt einzutreten, oder nicht.

§. 2.

Durch ein Rescript des Königl. Hannoverschen Cabinets=Ministerii vom 23. Februar 1829 ist indeß bestimmt, daß jedem jungen, von der Zeit an in's Amt tretenden, lutherischen Prediger zur Pflicht gemacht wird, in diese Wittwen=Societät einzutreten, das Antritts=Geld und den jährlichen Beitrag binnen Jahresfrist nach seinem Dienst=Antritt als Mitglied zu zahlen, er mag verheirathet seyn oder nicht.

§. 3.

Auch den Lehrern an den höhern Schulen, wenn sie Theologie studirt haben, wird der Zutritt zu dieser Wittwen=Societät verstattet, unter den Bedingungen nämlich, unter welchen Prediger-Mitglieder werden und bleiben können.

§. 4.

Jeder Eintretende zahlt sogleich als Antritts=Geld 10 (zehn) Rthlr. Gold*) und als jährlichen Beitrag 1 (einen) Rthlr. Cour. *), und zwar diesen im Monat October eines jeden Jahres.

§. 5.

So wie diejenigen, welche bei der ersten Einrichtung dieser Prediger=Wittwen=Casse nicht gleich eingetreten waren, außer dem Antritts=Gelde auch den jährlichen Beitrag zu 1 Rthlr.*) von so vielen Jahren, als von Errichtung der Casse verflossen waren, zahlen mußten, so sind auch diejenigen bereits im Amte stehenden Prediger, welche eintreten wollen, verpflichtet, außer dem Antritts=Gelde (§. 4.) den jährlichen Beitrag seit Antritt ihres Amts nachzuzahlen.

§. 6.

Ein Prediger, der jetzt noch nach zurückgelegtem 50. Jahre der Societät beitreten will, zahlet statt 10 Rthlr. 15 Rthlr. Gold**)

*) jetzt 10 Rthlr. Gold oder nunmehr 11 Rthlr. Courant.
**) jetzt 11 Rthlr. Cour. resp. 16 Rthlr. 15 Gr. Cour.

Antritts-Geld und statt 1 Rthlr. 1½ Rthlr. jährlichen Beitrag*); der, welcher nach zurückgelegtem 55. Jahre Mitglied werden will, hat 20 Rthlr. Gold**) Antritts-Geld und 2 Rthlr. Courant**) jährlichen Beitrag zu entrichten. Wenn der Recipiendus zwischen 50 und 60 Jahr alt ist, darf er nicht 20 Jahr älter seyn, als seine Frau.

Keiner, der schon das 60. Jahr seines Lebens zurückgelegt hat, kann Mitglied der Societät werden.

Der Recipiendus muß in diesen Hinsichten einen Geburtsschein, resp. für sich und seine Frau beibringen.

§. 7.

Jeder Eintretende ist verpflichtet, ein von einem inländischen approbirten Arzt ausgestelltes Attest beizubringen, daß er an keiner Krankheit leide, die ein baldiges Absterben befürchten lasse.

Das Gesuch, aufgenommen zu werden, mit obgedachten Attesten, wird bei'm Königlichen Consistorio eingereicht.

Die Bestimmungen wegen der Geburtsscheine, des ärztlichen Attestes und der Einreichung des Gesuchs beim Consistorio, sind nur auf ältere Prediger, die nach §. 1 jetzt noch eintreten wollen, und auf solche, die sich künftig von neuen wieder verheirathen, anwendbar, nicht aber auf die jungen Prediger, welche nach §. 2. de facto eintreten sollen und müssen.

§. 8.

Jedes Mitglied der Societät ist künftig verbunden, auch nach erfolgtem Tode seiner Frau den jährlichen Beitrag nach §. 4 der Casse zu entrichten, bis zu seinem vollendeten 60. Jahre. Dagegen zahlet ein solches Mitglied bei seiner etwaigen Wieder-Verheirathung kein neues Antritts-Geld, sondern nur den jährlichen Beitrag resp. nach §. 4 und 6.

Wegen des Alters der Frau wird auch hier auf die Bestimmung §. 6 Bezug genommen.

§. 9.

Wer mit der Entrichtung des §. 4 und 6 bestimmten jährlichen Beitrags säumig ist, der ist schuldig, nach Ablauf des Monats October den Beitrag doppelt zu zahlen.

Bleibt er zwei Jahre damit in Rückstand, so werden die doppelten Beiträge durch gerichtliche Execution beigetrieben.

§. 10.

Stirbt ein Interessent vor Ende Aprils, so wird der Beitrag des laufenden Jahres nicht nachgezahlt; stirbt er aber nach Ablauf des Monats April, so ist die Wittwe schuldig, den Beitrag zu 1 Rthlr.***), welcher im Monat October fällig ist,

---

*) jetzt 11 Rthlr. Cour. resp 16 Rthlr. 15 Gr. Cour.

**) jetzt 22 Rthlr. Cour.

***) jetzt resp. 11 Rthlr., 16 Rthlr. 15 Gr. und 22 Rthlr. Cour.

nach zu zahlen, oder sich in der ersten Hebung aus der Casse kürzen zu lassen.

§. 11.

Die Wittwe erhält beim Absterben ihres Mannes zur Bestreitung der Begräbniß-Kosten 20 (zwanzig) Rthlr. preuß. Cour. Dazu zahlt in solchem Fall jedes Mitglied den erforderlichen, durch das Amtsblatt bekannt zu machenden, besondern Beitrag.

§. 12.

Auch die hinterbleibenden Kinder, wenn keine Wittwe im Leben ist, erhalten, sie mögen volljährig oder minderjährig seyn, 20 Rthlr. preuß. Courant zu den Begräbniß-Kosten, wenn nämlich der Vater, im Fall die Frau vor ihm gestorben ist, die Beiträge, dem §. 4 und 6 gemäß, fortbezahlt hat. Auch dazu zahlt jedes Mitglied den erforderlichen im Amtsblatt bekannt zu machenden Beitrag.

§. 13.

Um die im §. 11 und 12 bestimmten 20 Rthlr. sofort zahlen zu können, sollen die dazu erforderlichen Beiträge im Voraus eingezogen werden, also zum nächsten Falle gleich jetzt, und in der Folge bei jedem entstehenden Falle von neuem voraus.

§. 14.

Zum Genuß der Pensionen kommen die Wittwen, oder, wenn keine Wittwe nachbleibt, die Kinder des verstorbenen Mitgliedes, welche noch nicht 20 Jahr alt sind, wenn der Vater bis an sein Ende den jährlichen Beitrag eingesandt hat und nicht freiwillig nach vollendetem 60. Jahre (§. 8) aufgehört hat, Mitglied der Societät zu seyn.

§. 15.

Die Wittwen genießen die Pensionen Zeit ihres Lebens oder nach §. 20 bis zur anderweiten Verheirathung, sie mögen sich in dieser oder in einer andern Provinz des Königreichs Hannover aufhalten. Sie werden ihnen gegen eingesandte gehörig beglaubigte Quittung und, wenn sie außerhalb dieser Provinz wohnen, auf beigebrachtes Attest ihres Lebens, zugesandt, wenn sie sich nicht etwa persönlich zum Empfange bei dem Rendanten der Casse einfinden.

§. 16.

Die Austheilung geschieht nach einem auf den Zustand der Einkünfte berechneten, vom Königl. Consistorio genehmigten Etat, welcher Etat in der jährlichen Versammlung der Interessenten aufgestellt und zur Genehmigung an das Consistorium eingesandt wird.

§. 17.

Die Zahlung geschiehet um Martini jeden Jahres.

§. 18.

Stirbt der Mann innerhalb des letzten halben Jahres, vor dem 1. November, so erhält die Wittwe das erste Mal nur die Hälfte der Pension.

§. 19.

Stirbt ein Mitglied im ersten Jahre seines Eintritts, so muß die Wittwe drei Jahre mit der Pension warten, zwei Jahre in dem Fall, wenn er außer dem Sterbe-Jahr nur Ein volles Jahr Interessent gewesen. Ist er außer dem Sterbe-Jahr zwei Jahr Mitglied gewesen, so kommt die Wittwe gleich zum Genuß der Pension.

§. 20.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, so hört die Hebung mit dem Tage ihrer Copulation auf und die Pension wird nach Verhältniß der Zeit des Pensions-Jahres von primo November zu primo November bezahlt.

§. 21.

Auch die Pension der Kinder hört zwar mit der anderweiten Verheirathung der Mutter auf; jedoch wenn die wieder verheirathete Mutter stirbt, ehe ihre mit dem verstorbenen Mitgliede der Societät erzeugten Kinder das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, so treten diese Kinder nach dem Tode der Mutter wieder in ihre Rechte auf die Pension, nach §. 14.

§. 22.

Mit dem Sterbe-Tage der Wittwe hört die Hebung der Pension auf, wenn sie keine Kinder, mit dem verstorbenen Mitgliede der Societät erzeugt, nachgelassen hat.

§. 23.

Die hinterlassenen Waisen genießen die Pension bis zum vollendeten 20. Jahr ihres Alters zu gleichen Theilen.

Wenn eins der Kinder das 20. Jahr zurückgelegt hat, oder früher stirbt, so wächs't dessen Antheil den übrigen Kindern zu.

§. 24.

Nur die aus der Ehe des Mitgliedes der Societät und der Frau, für welche es in die Societät eingetreten ist, erzeugten Kinder genießen diese Pension, also keine Stiefkinder.

§. 25.

Weder die Wittwe noch die Waisen sind berechtigt, ihren Gläubigern auf die Pension Anweisungen zu geben; solche Anweisungen werden für nichtig erklärt. Auch kann die Pension nicht mit Arrest belegt werden,

§. 26.

Zu den Pensionen werden verwendet

1. die Zinsen der belegten Capitalien,

2. die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Societät,
3. die höhern Orts bewilligten jährlichen Beiträge aus den Kirchen- und Armen-Cassen dieser Provinz.

Alle übrigen Einkünfte, so wie auch die nach Zahlung der Etatsmäßigen Pensionen und sonstigen Ausgaben bleibenden Ueberschüsse, fließen zum Fonds. Jedoch wird darüber eine anderweitige, nach etwa eintretenden Umständen zweckmäßiger sich ergebende, Bestimmung vorbehalten.

§. 27.

Bei Abgang des jetzt fungirenden Rendanten dieser Wittwen-Casse, so wie bei jeder folgenden Vacanz dieser Stelle, wird der neue Rendant auf Vorschlag der Interessenten vom Consistorio bestellt, welcher für die Verwaltung eine angemessene Caution zu stellen hat und, außer den in den Rechnungen zur Ausgabe zu bringenden baaren Auslagen, ein von den Interessenten in Vorschlag zu bringendes und vom Königl. Consistorio zu genehmigendes jährliches Honorar genießt.

§. 28.

Der Rendant legt jährlich in der Societäts-Versammlung die Rechnung ab, und solche wird mit dem Abnahme-Protokoll und den Belegen von der Direction dem Königlichen Consistorio zur Super-Revision eingereicht.

§. 29.

Die Rechnung wird vom 1. Julius zum 1. Julius geführt und die jährliche Zusammenberufung der Mitglieder der Societät geschieht durch den Rendanten, nach genommener Rücksprache mit dem Director dieser Anstalt, auf einen durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Tag im Monat August.

§. 30.

Der zeitige lutherische General-Superintendent ist Director dieses Instituts, mit welchem der Rendant sich in zweifelhaften Fällen zu berathen, ihm auch die Rechnung mit den Belägen 14 Tage vor dem Ablegungs-Termin zur Durchsicht vorzulegen hat,

Aurich, den 25. Januar 1830.

Königliches Consistorium.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Erhaltung der Familien-Namen betr., vom 11. März 1830.

Da bei Aufstellung der Familien-Namen-Register zur Sprache gekommen ist, daß an manchen Orten hiesiger Provinz der Gebrauch üblich ist, dem eigenen Tauf-Namen noch andere Vornamen z. B.

den des Vaters hinzuzusetzen, so hat das Königliche Cabinets-Ministerium mittelst Rescripts vom 22. Februar d. J. zur Erreichung des bei der Verordnung vom 22. Mai 1826 beabsichtigten Zwecks, verordnet, daß es Niemanden gestattet sein solle, außer den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen sich willkührlich noch andere Vornamen beizulegen.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten hierdurch, sämmtliche ihnen untergeordnete Prediger und Schullehrer im Namen des Königlichen Consistorii anzuweisen, daß sie darauf halten, daß die Vornamen jederzeit so gesetzt und geschrieben werden, als sie in der Taufe gegeben und demgemäß in das Kirchen-Protocoll eingetragen worden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten ꝛc., die jährlich abzuhaltende Schulpredigt und die damit verbundene Becken-Collecte betr., vom 11. März 1830.

Es ist zwar schon in der erneuerten Inspections-Ordnung vom 8. März 1823 Capitel 3 §. 11 erklärt, daß die gesetzliche jährliche Schulpredigt und die damit verbundene Schul-Collecte, wozu früher ein Sonntag um Michaelis bestimmt war, — auf dem Lande besonders auch sehr zweckmäßig, an dem Sonntage Judica, wo das gewöhnliche jährliche Schul-Examen in der Kirche vorgenommen wird — abgehalten werden könne und dürfe.

Da sich aber seitdem gezeigt hat, daß, weil nunmehr einige Prediger die Schulpredigt im Frühjahr, andere im Herbste hielten, dadurch die betreffenden Berichte verzögert wurden, auch hin und wieder ganz ausblieben, so finden Wir Uns zur Vermeidung dieser Mißstimmung bewogen, hierdurch festzusetzen, daß von jetzt an die jährliche Schulpredigt und die damit verbundene Schulcollecte, wenigstens in den Landgemeinden, allenthalben am Sonntage Judica bei der öffentlichen Schulprüfung in der Kirche, als dem überall zweckmäßigsten Tage dazu, abzuhalten ist.

Jeder Prediger hat gleich darauf und noch vor Ostern dem betreffenden Superintendenten anzuzeigen, daß und über welchen Text und welches Thema er die vorgeschriebene Schulpredigt gehalten und wie viel die Collecte eingetragen hat, worüber demnächst der Superintendent den gewöhnlichen, jedoch abgesonderten summarischen Bericht an das Consistorium einsendet, welches nach dieser Einrichtung bald nach Ostern geschehen kann.

Die Anwendung der Collecten-Gelder zur Anschaffung von Schulbüchern für dürftige Kinder der Gemeinde bleibt, wie bisher, dem gewissenhaften Ermessen eines jeden Predigers überlassen.

Die Herren Superintendenten haben diese Verfügung, — durch welche auch das neuliche Ausschreiben über die jährlich zu

erstattenden Berichte in dieser Hinsicht näher bestimmt wird, -- bei sämmtlichen Predigern ihrer Inspectionen zur Nachricht und Befolgung circuliren zu lassen, und, wie dieses geschehen, in dem nächsten Berichte, die Schulpredigt betreffend, anzuzeigen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten, das Predigen reformirter Pfarrer in deutscher Sprache betr., vom 29. April 1830.

Wir haben aus mehreren Berichten der betr. Superintendenten über die von reformirten Predigern vorschriftsmäßig in deutscher Sprache zu haltenden Predigten mißfällig ersehen müssen, daß die desfallsige landesherrliche Verordnung in einzelnen Fällen gar nicht, in manchen andern nur unvollständig, also überhaupt noch unvollkommen, beobachtet wird.

Um nun diesem Gesetze überall die gebührende Achtung und Befolgung zu sichern und den weisen und wohlthätigen Zweck desselben möglichst zu befördern, finden Wir Uns veranlaßt, den Herren Superintendenten folgende nähere Bestimmungen und Anordnungen über diesen Gegenstand zur Nachachtung, und zur Mittheilung an die Prediger ihrer Inspection, hierdurch bekannt zu machen:

1. die Verordnung vom 21. April 1818, nach welcher die betr. reformirten Prediger alle 4 bis 6 Wochen eine Predigt in deutscher Sprache halten sollen, wenn sie sich auch sonst gewöhnlich der holländischen Sprache in ihren Vorträgen bedienen, verpflichtet nicht nur alle, seit jener Zeit in das Predigtamt beförderte Candidaten, sondern auch alle seitdem von einem Orte zum andern berufenen ältern Prediger, insofern diese letzten nicht, aus besondern Gründen, deshalb bei Uns eine Dispensation nachgesucht und erhalten haben *).
2. Da das Gesetz die Zeit der in deutscher Sprache zu haltenden Predigten auf das minimum von alle sechs Wochen bestimmt; so kann es keines Weges als hinreichend betrachtet werden, wenn der Prediger etwa vierteljährlich einmal deutsch prediget, sondern es muß dieses wenigstens um die sechste Woche, also acht bis neun Male jährlich geschehen. Von jüngern Predigern wird zwar erwartet, daß sie auch um die vierte Woche, also monatlich einmal, einen Vortrag in deutscher Sprache zu halten, sich bestreben werden.
3. Jedem betr. Prediger wird hierdurch aufgegeben, am Schlusse eines jeden Jahres seinem vorgesetzten Superintendenten eine schriftliche, genaue und gewissenhafte Anzeige

---

*) cf. Ausschr. v. 4. Aug. 1859.

darüber zu thun, wie oft er in dem Jahre, und an welchen Sonntagen in deutscher Sprache gepredigt habe.

4. Der Superintendent hat aus diesen Anzeigen eine Liste der betreffenden Prediger seiner Inspection und ihrer Leistungen in dieser Hinsicht anzufertigen, und diese als Beilage zu den Conduitenlisten, oder auch abgesondert, Uns einzusenden, damit Wir dadurch mit Sicherheit beurtheilen können, wie der gesetzlichen Vorschrift genüget wird.

Sollte aber von irgend einem Prediger die ad 3 vorgeschriebene Anzeige nicht eingehen, so hat der Superintendent dieses in seinem Bericht ausdrücklich zu bemerken, worauf von Uns das weiter erforderliche gegen den Säumhaften verfügt werden wird.

Indem Wir durch dieses Ausschreiben allen Mißverständnissen und Zweifeln über diesen Gegenstand zu begegnen, und eine genaue Beobachtung der Vorschrift zu befördern wünschen, beauftragen Wir die Herren Superintendenten, dasselbe bei allen Predigern ihrer Inspectionen circuliren zu lassen, wobei jeder den Empfang des Circulare auf demselben zu bescheinigen und von dem Ausschreiben selbst eine Abschrift zu seinen Pfarracten zu legen haben wird. Von der Ausführung dieser Maßregeln haben die Herren Superintendenten demnächst Bericht zu erstatten, und in diesem Berichte zugleich näher anzugeben, welche Prediger ihrer Inspectionen gegenwärtig nach der Bestimmung ad 1 zur Abhaltung jener Predigten in deutscher Sprache verpflichtet sind.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Abstellung der Kanzel-Publicationen, insbesondere der Privat-Bekanntmachungen betr., vom 30. September 1830.

Das früher in den meisten Kirchen dieser Provinz übliche Ablesen mannigfacher fremdartigen Bekanntmachungen von der Kanzel, nach beendigter Predigt, wurde längst von allen Verständigen als eine höchst unpassende, dem Zwecke und der Würde der öffentlichen Gottesverehrung durchaus unangemessene Gewohnheit anerkannt, und daher wurden zur Abstellung derselben von unserer jetzigen Regierung, deren wohlthätige Sorgfalt stets auch besonders auf Beförderung und Veredelung des öffentlichen Gottesdienstes gerichtet war, schon seit dem Jahre 1817 zweckmäßige Maßregeln angeordnet, um alle mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehenden Bekanntmachungen von den Kanzeln und aus den Kirchen zu entfernen, worüber schon unter dem 16. April 1818 nähere Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht sind.

In Verfolg dieser Anordnungen wurden sämmtliche Prediger sowohl von dem früher üblichen Publiciren obrigkeitlicher Edicte und Bekanntmachungen — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Landesherrlichen Verordnungen, worin diese Art der Bekanntmachung von unserer jetzigen Regierung ausdrücklich vorgeschrieben ist, — als auch von aller Verpflichtung zum Ablesen solcher Anzeigen, die Privatsachen betreffen, gänzlich entbunden, und sie zugleich aufgefordert, sich auch solcher Privatbekanntmachungen freiwillig zu enthalten, und auf die desfallsigen Emolumente zu verzichten; welcher Aufforderung seitdem auch manche Prediger aus rühmlicher Achtung für die Würde ihres Amtes, gern und willig entsprochen haben.

Um indeß eine gänzliche Abstellung solcher, bisher noch hin und wieder geduldeten, Privatbekanntmachungen in den Kirchen auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, und dabei zugleich auch jeden Schein der Unbilligkeit gegen solche Prediger zu vermeiden, die wegen ihrer geringen Besoldung noch Bedenken finden möchten, auf das desfallsige Emolument zu verzichten, hat das Königliche Cabinets-Ministerium auf Unsern Antrag durch eine Verordnung vom 18. Mai 1825 festgesetzt:

> daß fortan allen Candidaten des Predigtamts, welche zu einer Pfarrstelle gelangen, so wie allen Predigern, deren jetzige Diensteinnahme entweder durch Beförderung auf andere Pfarren, oder durch Bewilligung von Gehaltszulagen, mehr oder weniger verbessert wird, die Enthaltung von allen Privatbekanntmachungen von der Kanzel ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Diese Verordnung ist damals sogleich unter dem 2. Juni von Uns den Superintendenten und Predigern der Provinz zur Nachricht und Nachachtung gehörig bekannt gemacht worden, auch dabei den Superintendenten noch besonders aufgegeben, bei jeder Introduction eines neuen Predigers denselben zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Und da es ein Hauptzweck jener Anordnungen war, jeder Störung des durch die öffentliche Gottesverehrung und durch die Predigt hervorgebrachten religiösen Eindrucks, wenigstens in den Kirchen selbst, möglichst vorzubeugen; so wurde zugleich bestimmt, daß da, wo Privatbekanntmachungen nicht mehr durch den Prediger verlesen würden, dieses eben so wenig durch die Schullehrer und Küster oder durch andere Personen in den Kirchen geschehen dürfe, indem es überall nicht an Gelegenheit fehlt, dergleichen Anzeigen durch das Amtsblatt, durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag, oder auf andere Weise bekannt zu machen.

Da sich aber seitdem ergeben hat, daß jene Verordnungen zur Abstellung fremdartiger Bekanntmachungen in den Kirchen nicht allenthalben genau beobachtet worden, und daß besonders hin und wieder noch Privat-Anzeigen in solchen Kirchen abgelesen werden, wo dieses doch nach jener Vorschrift vom 18. Mai 1825 schon

gänzlich hätte aufhören sollen; so finden Wir Uns dadurch bewogen, obige gesetzliche Bestimmungen, zur Vorbeugung aller Mißverständnisse und Entschuldigungen, durch dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kunde zu bringen. Wir hegen dabei das Vertrauen zu Allen, die zur Erreichung des guten Zwecks beitragen können, daß sie denselben anerkennen und gern befördern, und daß besonders die Superintendenten und Prediger ihre Obliegenheiten in dieser Hinsicht fernerhin überall willig und sorgfältig beobachten werden, in der Ueberzeugung, daß ihnen vorzüglich die möglichste Sorge für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes eine heilige Pflicht seyn muß.

Königliche Verordnung, die Beschränkung des Verbots der öffentlichen Lustbarkeiten in der Fasten- und Advents-Zeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvester-Tage betr., vom 15. November 1830.

Wilhelm der Vierte rc.

Wir haben vernommen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend, enthaltenen Bestimmungen, nach welchen in den beiden letzten Advents-Wochen und in den beiden letzten Wochen in den Fasten alle öffentlichen Lustbarkeiten verboten sind, in ihrer Befolgung bisher mannigfache Schwierigkeiten gefunden und zu häufigen Dispensations-Gesuchen Anlaß gegeben haben.

Wenn Wir nun aber zum eigenen wahren Wohl Unserer getreuen Unterthanen Landesväterlich wünschen müssen, daß die gesammten Bestimmungen der obgedachten Verordnung, nach der hohen Wichtigkeit ihres Zwecks, stets pünktlich befolgt werden, solches indeß durch deren Ausdehnung auf einen zu langen Zeitraum nach den bisherigen Erfahrungen nicht hat erreicht werden können, so haben Wir es für angemessen erachtet, jenes Verbot auf eine kürzere Zeit zu beschränken und wollen demzufolge hiemit bestimmen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten künftig hin nur in der vierten Advents-Woche, an dem dem Weihnachtsfeste vorhergehenden Tage und in der stillen oder Char-Woche vor Ostern gänzlich verboten oder untersagt sein sollen.

In gleichem Maße wollen Wir auch das Verbot wegen der Haltung sonst erlaubter öffentlicher Lustbarkeiten an dem dem Neujahrs-Feste vorhergehenden sogenannten Sylvester-Tage hiemit für aufgehoben erklären.

Indem nun diese Unsere Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, befehlen Wir zugleich, daß bei der vorschriftsmäßigen öffentlichen

Verlesung der Verordnung vom 25. Januar 1822, von den Kanzeln, diese gegenwärtig von Uns getroffenen Abänderungen gehörigen Orts hinzugefügt werden.

Gegeben St. James's, den 15. November des 1830sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William Rex.

E. Graf v. Münster.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Anwendung der gesetzlichen Strafen gegen solche Aeltern, welche ihre Kinder nicht ordentlich und fleißig zur Schule halten, und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 18. November 1830 *).

Da aus verschiedenen, seit einiger Zeit bei Uns eingegangenen, Berichten und Anfragen, das Elementar-Schulwesen, besonders auf dem Lande, betreffend, hervorgeht: daß die gesetzlichen Vorschriften zur Bestrafung solcher Aeltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht ordentlich zur Schule halten, hin und wieder theils gar nicht, theils nicht gleichförmig zur Anwendung gebracht werden, und daß über das dabei zu beobachtende Verfahren zum Theil Ungewißheit und Zweifel sich zeigen; so finden Wir Uns dadurch bewogen, über diesen, zur Erreichung des Schulzwecks so wichtigen Gegenstand, folgende nähere Anweisung, zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, bei welcher sowol die früheren gesetzlichen Vorschriften des General-Land-Schul-Reglements von 1763, als auch die seitdem erfolgten nähern Bestimmungen dieser Vorschriften berücksichtigt und zusammengestellt sind.

§. 1.

Alle Aeltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, die ihre schulpflichtigen Kinder entweder gar nicht, oder doch nicht ordentlich und fleißig zur Schule halten, sollen dennoch nicht nur für jedes Kind den Schullehrern das gewöhnliche Schulgeld entrichten — welches Vormünder in solchem Falle ihren Pflegkindern zu berechnen nicht befugt sind — sondern sie sollen außerdem noch, auf geschehene Anzeige bei der Gerichts-Obrigkeit des Orts, von dieser mit einer **Geldstrafe von 16 gGr.** belegt werden **), welche zur Schul-Casse oder (wo eine besondere Schul-Casse nicht vorhanden ist) zur Armen-Casse fließet ***).

Gen. Land-Schul-Reglement §. 10. Ern. Insp.-Ordn. C. 3. 13.

---

*) cf. Bek u. Ausschr vom 15. Oct. 1857 und vom 11. März 1858.

**) cf. Ausschr. vom 22. Oct. 1856 u. §. 125 des Polizeistrafgesetzes.

***) cf. Bekanntm. v. 6. Jan. 1853.

§. 2.

Jeder Haupt- und Nebenschullehrer ohne Unterschied, ist zu dem Ende verpflichtet, ein genaues **Verzeichniß** aller, in seinem Schul-District vorhandenen schulpflichtigen Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und des Namens der Aeltern, zu halten, wozu ihm der Prediger, auf sein Ansuchen, die erforderliche Nachweisung aus den Kirchen-Protocollen mitzutheilen hat; wohin jedoch nicht bloß die eingebornen, sondern auch die auswärtigen Kinder gehören, welche sich in dem District bei ihren Angehörigen oder sonst bei andern, aufhalten.

Er muß ferner nach diesem Verzeichnisse in der Schule einen genauen monatlichen **Schul-Catalogus** führen*), welcher alle schulpflichtigen Kinder enthält, und in demselben **täglich** bemerken: ob sie die Schule besucht haben oder nicht. Bei denen, die ohne Anzeige die Schule versäumen, ist er befugt und verpflichtet, den Ursachen nachzuforschen, auch nach den Umständen die Aeltern und Angehörigen an ihre Pflicht zu erinnern.

Aus diesem Catalog, der auch bei der Anfertigung des jährlich gleich nach Ostern dem Consistorio einzusendenden Schul-Catalogus zur Grundlage dienen muß, hat der Schullehrer am Schlusse des Monats ein besonderes Verzeichniß der Kinder, welche die Schule gar nicht oder doch schlecht besucht haben, auszuziehen und dieses dem Prediger zu übergeben.

Gen.-Land-Schul-Regl. §. 11. Regul. §. 10. Schul-Catal. Fr. 4.

§. 3.

Der Prediger hat sich bei jedem Schulbesuch diesen Schul-Catalog vorlegen zu lassen und genau durchzusehen, auch die ihm eingereichten monatlichen Verzeichnisse damit zu vergleichen, und wo er unordentlichen Schulbesuch bemerkt, die Aeltern und Angehörigen solcher Kinder durch geeignete ernste Ermahnungen und Vorstellungen zur bessern Beobachtung ihrer Pflicht aufzufordern, auch sie auf die gesetzlichen Strafen der Vernachlässigung zu ihrer Warnung aufmerksam zu machen.

Gen.-Land-Schul-Regl. §. 11. Insp.-Ordn. Cap. 3. §. 7.

§. 4.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres, um Ostern und Michael, hat der Schullehrer, unter erforderlicher Anleitung des Predigers, aus dem Schul-Catalogus ein Verzeichniß derjenigen schulpflichtigen Kinder auszuziehen, welche die Schule gar nicht, oder doch nicht ordentlich und fleißig besucht haben, nach ihrem Namen und Alter, mit Beifügung der Namen ihrer Aeltern, Vormünder, Angehörigen, oder auch Brodherren, welchen diese Versäumniß zur Last fällt, wenn sie die Kinder ohne hinreichende Entschuldigungsgründe aus der Schule zurück gehalten haben.

Als Kinder, welche die Schule nicht ordentlich und fleißig besucht haben und deren Aeltern daher eventuell der Strafe unter-

*) cf. Ausschr. v. 26. Febr. 1852.

liegen, sind in diesem Verzeichnisse alle diejenigen aufzuführen, welche während des halben Jahres den **vierten** Theil, oder mehr, von der gesetzlichen Schulzeit versäumt haben.

Gen.=Land=Schul=Regl. §. 10. Regulativ §. 28. Verordn. v. 21. Juni 1776.

§. 5.

Da die gesetzlichen Strafen nur gegen diejenigen in Anwendung kommen sollen, welche ohne Noth und dringende Ursachen, vielmehr aus Eigensinn und Trotz, oder aus Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit ihre Kinder aus der Schule zurückgehalten haben; so sind dabei folgende Entschuldigungsgründe als gültig anzunehmen, wenn sie gehörig nachgewiesen werden:

1. **Krankheit** der Kinder: wenn diese dem Schullehrer, und auch, besonders hinsichtlich der größern Kinder, die schon an den öffentlichen Katechisationen vorschriftsmäßig, sobald sie lesen können, Theil nehmen müssen, dem Prediger gehörig angezeigt ist.

   Gen.=Land=Schul=Regl. §. 10. Verordn. vom 2. Juli 1818. Regul. §. 10.

2. **Abwesenheit** der Kinder aus dem Schuldistrict, wenn sie sich außerhalb desselben bei andern aufhalten, oder in der Kost, oder im Dienste stehen,

   Regulativ §. 10.

3. Erwiesene **Dürftigkeit der Aeltern**, wenn diese sie nöthigt, ihre größeren Kinder den Sommer über bei andern zum Viehhüten zu verdingen, oder auch eins derselben zur Hütung ihres eigenen Viehes zu gebrauchen, wo keine andere Einrichtung — durch Anstellung eines gemeinschaftlichen Hirten oder durch Abwechselung zwischen mehreren Kindern — ausführbar ist.

   Gen.=Land=Schul=Regl. §. 4.

4. Dringendes **Bedürfniß**, die größeren Kinder während der **Aerndtezeit** zu ländlichen und häuslichen Arbeiten zu gebrauchen.

   Verordnung vom 21. Juni 1776.

   Anmerk. Für kleinere Kinder unter 10 Jahren findet die Entschuldigung ad 3 und 4 keine Statt. Bei den größeren kann sie auch nur dann gelten, wenn sie

   a. die sonntäglichen Catechisationen dennoch auch im Sommer ordentlich besuchen, und

   b. den Winter hindurch regelmäßig und fleißig zur Schule gehen.

   Gen.=Land=Schul=Regl. §. 3. 4. Insp.=Ordn. §. 12. Capitel 3. Regulativ §. 28. Verordnung vom 2. Juli 1818.

5. Für **kleinere Kinder** vom 6. bis zum 8. Jahre incl. auch **Entfernung von der Schule**, wenn, besonders während der schlechten Jahreszeit und bei schlechten Wegen, diese Entfernung den Schulbesuch nach der Lo=

calität für jüngere Kinder unmöglich, oder doch sehr schwierig macht.

Anmerk. Die drei ersten Gründe befreien zugleich die Aeltern von der Bezahlung des Schulgeldes. Regulativ §. 10.

In wie fern der Grund ad. 5 auch von der Bezahlung des Schulgeldes befreien könne, muß in einzelnen Fällen, nach den Umständen, einer besondern Entscheidung des Consistorii vorbehalten bleiben.

§. 6.

Das von dem Schullehrer nach §. 4 anzufertigende halbjährige Verzeichniß hat derselbe zunächst dem Prediger zu übergeben, welcher dasselbe nach Maaßgabe des Schul-Catalogus, der monatlichen Angaben (§. 2) und seiner eigenen Beobachtungen (§. 3) gehörig prüfet, und die befundene Richtigkeit darunter attestiret.

Dem Prediger steht es frei, dem Verzeichnisse des Schullehrers Bemerkungen, die er nöthig finden möchte, beizufügen.

Verordnung vom 21. Juni 1776.

§. 7.

Das also attestirte Verzeichniß, nebst den etwaigen Bemerkungen des Predigers, hat sodann der Schullehrer der Gerichtsobrigkeit des Orts, zur weitern Verfügung, einzureichen*).

Gen.-Land-Schul-Regl. §. 10.

Die Einreichung kann zwar zu gleicher Zeit mit den etwaigen Restanten-Listen, das Schulgeld betreffend, jedoch von diesem abgesondert, geschehen.

Regulativ §. 13.

§. 8.

Die obrigkeitlichen Behörden müssen — nach der ausdrücklichen Vorschrift des General-Land-Schul-Reglements §. 10 — die betreffenden Aeltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie stehen, sofort vorfordern und sie darüber vernehmen, warum die Kinder von der Schule zurückgehalten sind. Wenn keine hinreichenden Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden können, nach §. 5, worüber in zweifelhaften Fällen der Obrigkeit die nähere Untersuchung und Entscheidung obliegt; so sind die Betheiligten unverzüglich zur Entrichtung der gesetzlichen Geldstrafe zu 16 gGr. anzuhalten. Der Ertrag dieser Strafgelder ist demnächst, nach §. 1 den betr. Vorstehern zur Berechnung und Verwendung zuzufertigen.

§. 9.

Unvermögende Aeltern rc., die zur Entrichtung dieser Geldstrafe nicht im Stande sind, sind anstatt derselben mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 88.

---

*) cf. Ausschr. v. 23. Oct. 1856.

§. 10.

Jeder Prediger hat dahin zu sehen, daß in den Schulen seiner Gemeine der vorgeschriebene Schul-Katalog nach §. 2 regelmäßig vom Schullehrer geführt werde, und denselben erforderlichen Falls dazu mit näherer Anweisung und Anleitung zu versehen.

Auch die Superintendenten haben sich bei jeder Visitation davon zu überzeugen, daß diese Vorschrift beobachtet wird. Sie können sich daher nicht nur in termino die betreffenden Kataloge zur Durchsicht vorlegen, sondern sich dieselben auch schon vor der Visitation, nach §. 11 des General-Land-Schul-Reglements einsenden lassen. Bei bemerkten Mängeln haben sie dem Schullehrer darüber die nöthigen Erinnerungen zu geben, auch überall das aus den Schul-Katalogen hinsichtlich des Schulbesuchs hervorgehende Resultat zu geeigneten Ermunterungen und Warnungen zu benutzen.

§. 11.

Bei Einsendung des **jährlichen** Schul-Catalogus hat der Prediger bei Frage 5 jedesmal es ausdrücklich zu bemerken, wenn diese vorgeschriebene Strafe gegen nachlässige Aeltern hat angewandt werden müssen, und welches der Erfolg gewesen ist.

§. 12.

Und damit niemand sich fernerhin mit Unwissenheit entschuldigen könne, werden sämmtliche Prediger hiedurch noch besonders angewiesen, ihre Gemeinen mit dem Inhalte dieser Verordnung, sobald sie dieselbe erhalten, gehörig bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung künftig jedes Mal bei der jährlichen Schul-Predigt, wenigstens nach ihren Hauptpunkten zu wiederholen*), auch, daß dieses geschehen ist, in ihrem desfallsigen Bericht an die Superintendenten zu bemerken.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Magisträte, Patrimonialgerichte ꝛc., die Bezahlung der Stolgebühren aus den Armen-Cassen betr., vom 28. April 1831.

Wir communiciren den Herren Superintendenten, Magisträten, Patrimonialgerichten ꝛc., das vom Königlichen Cabinets-Ministerium über die Befreyung der Prediger von den gezwungenen Armenbeiträgen, desgleichen die Bezahlung der Stolgebühren aus den Armen-Cassen, an die Königliche Landdrostei hieselbst erlassene und Uns von derselben mitgetheilte Rescript vom 14. März dieses Jahres hiebei in Abschrift mit der Anweisung:

---

*) cf. Bek. v. 11. März 1858.

die betreffenden Prediger von den darin enthaltenen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Auf den Bericht der Königlichen Landdrostei vom 24. Januar über die Befreyung der Prediger von den gezwungenen Armenbeyträgen, desgleichen über die Bezahlung der Stolgebühren aus den Armencassen erwiedern Wir Folgendes:

1. den Geistlichen eine Befreyung von den gezwungenen Armenbeyträgen ꝛc. (ist durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen beseitigt.)
   Was
2. die Frage betrifft:
   ob der Prediger für Diensthandlungen bei den aus Armen-Mitteln verpflegten Personen die jura stolae aus der Armen-Casse bezahlt verlangen könne?

so wird eine solche Zahlung, wo sie erweislich hergebracht ist und ferner verlangt wird, zwar erfolgen müssen.

Bleibt aber der Fall zweifelhaft: so muß die Frage verneint werden, da es einestheils wünschenswerth ist, daß die Armenlasten nicht noch durch dergleichen Gebühren vermehrt werden, und da Wir es anderntheils für den Standpunkt und für das Wirken des Predigers nicht angemessen finden, sich für actus ministeriales, welche sie würklichen Armen leisten, zahlen zu lassen.

Wir beauftragen die Königliche Landdrostei, von vorstehenden Bestimmungen die geistlichen Behörden der dortigen Provinz in Kenntniß zu setzen.*)

Hannover, den 14. März 1831.

Königl. Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium. Geistliches Departement.

(gez.) Stralenheim.

An Königliche Landdrostei zu Aurich.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger, das ordnungsmäßige Verfahren bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen und bei der vorhergehenden Nomination betr., vom 9. Februar 1832.

Da Uns von Zeit zu Zeit Fälle zur Kunde kommen, wo diejenigen Gemeinden, denen das Wahlrecht hinsichtlich ihrer

---

*) Die Obrigkeiten sind von obiger Bestimmung durch Königl. Landdrostei unterm 2. April 1831 in Kenntniß gesetzt.

Prediger und Schullehrer zusteht, dieses wichtige Geschäft, besonders durch ungebührliche Ausdehnung der vorhergehenden Nomination, ordnungswidrig verzögern und verweitläuftigen, und dadurch zugleich den Kirchen-Cassen oft beträchtliche, unnöthige Ausgaben verursachen; so finden Wir Uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende, auf gesetzliche Vorschriften und frühere Verordnungen sich gründende Bestimmungen, als Norm des Verfahrens, zunächst für die Landgemeinden, hiedurch bekannt zu machen:

1. Bei Erledigung einer Wahlpfarre soll, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Theil II. Tit, XI §. 398, die neue von der Gemeinde zu treffende Wahl spätestens innerhalb eines halben Jahres geschehen, und deren Bestätigung bei der Behörde nachgesucht werden: und zwar bei Verlust des Wahlrechts für diesen einzelnen Fall, wenn keine Verlängerung jener Frist vor Ablauf derselben nachgesucht, oder zugestanden ist; wo denn die Besetzung der Pfarre den geistlichen Obern anheim fällt.

   Dagegen muß zur Wiederbesetzung einer erledigten Elementarschulstelle die neue Wahl innerhalb sechs Wochen vorgenommen und deren Bestätigung nachgesucht werden, weil hier die Vakanzverwaltung nicht so, wie bei einer Pfarre durch Benachbarte geschehen kann: wenn nicht etwa, aus besondern Gründen, eine anderweitige interimistische Wahrnehmung des Dienstes in Antrag gebracht und genehmigt ist.

2. Auf die Nomination — welche ordnungsmäßig vor der Wahl vorhergehen muß, wenn nicht etwa die Gemeinde sich sogleich zu einem einstimmigen Rufe vereinigt, — dürfen nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 354, so wie nach frühern speciellen Verordnungen für diese Provinz in der Regel **nur drei** qualificirte Subjecte gesetzt werden, und nicht mehrere: um unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten zu vermeiden.

   Wo die stimmführenden Gemeindeglieder sich über diese Dreizahl nicht gütlich vereinigen können, da müssen sie über die verschiedenen, von einzelnen Betheiligten in Vorschlag gebrachten Subjecte förmlich abstimmen: und diejenigen drei, welche dann die meisten Stimmen erhalten, sind als Nominirte zu betrachten. Nur diese dürfen, erforderlichen Falls, auf Kosten der Kirchen-Casse, zu einer Probepredigt, oder Probecatechisation, eingeladen werden. Aus diesen drei Nominirten ist dann sobald möglich, einer, zur Wiederbesetzung des Dienstes, in gehöriger Form zu wählen: wobei die Leitung der Wahl eines Predigers dem betreffenden Superintendenten, und der eines Schullehrers dem Ortsprediger vorschriftsmäßig obliegt.

Wenn der Gewählte den Ruf ablehnen möchte, so steht es zwar der Gemeinde frei, die Dreizahl wieder mit einem andern Subjecte, einhellig oder nach Stimmenmehrheit, zu ergänzen: doch soll sie billig bei jeder Nomination gleich Anfangs nur solche Männer berücksichtigen, von welchen mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, daß sie den Ruf annehmen dürften: um eben hiedurch einem unnöthigen Verluste an Zeit und Kosten möglichst vorzubeugen.

Wir beauftragen hiedurch sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger, in vorkommenden Fällen auf genaue Beobachtung dieser Ordnung zu halten. Jede Gemeinde aber, die nach dieser öffentlichen Bekanntmachung dennoch der bestimmten Vorschrift zuwider handeln möchte, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn, nach den Umständen, das Devolutionsrecht gegen sie in Anwendung gebracht wird, und wenn die betreffenden Gemeindeglieder zur Erstattung der, durch unnöthige Weitläuftigkeiten der Kirchen-Casse verursachten, Kosten angehalten werden müssen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Unterstützungs-Gesuche der Schullehrer betr., vom 30. August 1832.

Die so sehr häufig beim Königl. Consistorium eingehenden Gesuche der Schullehrer dieser Provinz um Unterstützung aus den zur Disposition desselben stehenden Fonds, welche aber, da diese Fonds dazu nicht hinreichen, unmöglich alle bewilligt werden können, macht es nothwendig, den Schullehrern hiedurch bekannt zu machen: daß, der früher ergangenen Verfügung zu Folge, die Bedürfnisse derselben nach den von den Herren Superintendenten jährlich zu erstattenden Berichten berücksichtigt werden, ohne daß es der unmittelbar von den Schullehrern einzugehenden Gesuche bedarf.

Sie haben sich also zunächst an die Herren Superintendenten zu wenden, indem ihre Vorstellungen an das Consistorium ohne Verfügungen darauf werden zurück gelegt werden.

Den Herren Superintendenten wird dieses hiedurch ebenfalls bekannt gemacht.

Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, wonach die Prediger keinen für sich predigen lassen dürfen, der nicht licentiam concionandi vom Königl. Consistorium erhalten hat, vom 11. October 1832.

Wenn es gleich längst durch bestimmte Verordnungen jedem Prediger in dieser Provinz untersagt ist, irgend einen Studiosen

der Theologie oder angehenden Candidaten für sich predigen zu lassen, der noch nicht die Erlaubniß zu predigen, nach bestandener Prüfung, vom Consistorio erhalten hat; so sind Uns doch kürzlich wieder Fälle bekannt geworden, wo hiesige Prediger, vielleicht aus Unkunde der bestehenden Gesetze, kein Bedenken gefunden haben, einem nicht geprüften, und also gänzlich unbefugten, Studenten ihre Kanzel zu eröffnen.

Wir finden Uns dadurch bewogen, zur Vorbeugung fernerer Gesetzwidrigkeiten der Art, folgende Vorschrift der gesetzlichen Instruction für die theologischen Prüfungen vom 12. Febr. 1799, §. 19:

> „Kein Prediger in den Königlichen Landen soll „bei fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licen-„tiam concionandi von dem Königlichen Consistorio „erhalten hat, für sich predigen lassen."

hiedurch allen Predigern beider protestantischen Confessionen dieser Provinz wiederholt in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ernstlich aufzufordern.

Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verwendung des während der Vacanz einer Predigerstelle disponibel bleibenden Ertrages der Pfarreinkünfte betr., vom 10. December 1832.

Ist durch die Königl. Verordnung vom 13. October 1835 hinfällig geworden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten, die genaue Beobachtung der Inspections-Ordnung, besonders bei Kirchen-Visitationen betr., vom 21. Februar 1833.

Wenn gleich die hiesige Inspections-Ordnung schon bei ihrer ersten Bekanntmachung im Jahre 1766 nach Cap. 1 §. 1 ausdrücklich als Provinzialgesetz nicht nur für die lutherischen, sondern auch für die reformirten Gemeinen angeordnet und daher auch der neue, vermehrte Abdruck derselben im J. 1823 den Superintendenten und Predigern beider Confessionen zur Nachachtung mitgetheilt ist, so haben Wir doch seit einiger Zeit, auch aus den desfallsigen Berichten vom verflossenen Jahre, bemerken müssen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes, besonders hinsichtlich der Kirchen-Visitationen in manchen reformirten Gemeinen weniger, als in den lutherischen beobachtet werden, und daß dieses namentlich oft mit denjenigen Bestimmungen der Fall ist, welche

die Inspections-Ordnung Cap. 2 §. 2 und 4 über die Pflichten der Superintendenten und Prediger bei den Kirchenvisitationen festsetzt.

Nach diesen soll nämlich der Superintendent den Visitations-Text aufgeben, auch am Schlusse der Kirchlichen Feier selbst geeignete Erinnerungen und Ermahnungen an die Gemeine richten, ihr den Zweck der Visitation vorhalten, und sie auch, in Beziehung auf die, die Gemeine betreffenden Visitations-Fragen (Pag. 16) öffentlich auffordern, etwaige Beschwerden demnächst den Commissarien vorzulegen. Der Prediger soll die Visitations-Predigt über den vorgeschriebenen Text halten, und eine Abschrift oder wenigstens eine ausführliche Disposition derselben, dem Superintendenten einreichen, auch eine öffentliche Catechisation mit der Jugend anstellen.

Daß dieses alles vorschriftsmäßig geschehen sey, geht aber weder aus den Berichten selbst, noch aus den Beilagen hervor.

Da nun kein gesetzlicher Grund zu einer Ausnahme von jenen Vorschriften für die reformirten Gemeinen vorhanden ist, Wir vielmehr eine gleichmäßige Anwendung derselben in allen Gemeinen zweckmäßig und nöthig erachten, so beauftragen Wir hiedurch die Herren Superintendenten, die Prediger ihrer Inspectionen zur genauen Beobachtung obiger Bestimmungen der Insp.-Ordn. bei jeder künftigen Kirchen-Visitation anzuweisen, und darauf zu halten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die erforderliche Vorsicht bei Ausstellung von Geburts- oder Taufscheinen an unbekannte Personen betr., vom 6. März 1834.

Da sich aus gerichtlichen Untersuchungen ergeben hat, daß Vagabunden zuweilen die Geburtsverhältnisse abwesender oder verstorbener Personen zu ermitteln und sich einen auf den Namen der letztern lautenden Taufschein zu verschaffen suchen, um auf solche Weise einen Wohnsitz, oder einen Reisepaß zu erhalten, oder sonstige betrügerische Zwecke zu erreichen; so hat das Königliche Cabinets-Ministerium Uns mittelst Rescripts vom 17. vorigen Monats beauftragt, sämmtliche Prediger in diesem Consistorialbezirk dahin anzuweisen, daß sie vor Ausstellung von Geburts- oder Taufscheinen an ihnen unbekannte Personen:

wenn solche Leute einen auf ihren eigenen Namen auszustellenden Schein verlangen, sich die Identität dieser Personen vorher gehörig aufklären lassen;

oder wenn Fremde die Ausstellung eines Scheines über die Geburt oder Taufe eines Andern begehren, sich das Interesse derselben dabei näher nachweisen lassen.

Indem Wir diese Anweisung hiedurch ertheilen, bemerken Wir dabei noch, daß in solchen Fällen, wo dem Prediger die angebliche Aufklärung oder Nachweisung ungenügend und zweifelhaft erscheint, er von solchen unbekannten Personen, zu mehrerer Sicherheit, verlangen kann, daß sie ihre Identität oder ihr Interesse vor der betreffenden Gerichts-Obrigkeit nachzuweisen und ihm darüber eine obrigkeitliche Bescheinigung vorzulegen haben, um den begehrten Geburts- oder Taufschein erhalten zu können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und an die geistlichen Ministerien zu Aurich und Emden, die ihnen bewilligte 1ste und 2te Abtheilung der Gesetz-Sammlung betr., vom 17. April 1834.

Das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover hat unter dem 3. Februar d. J. beschlossen, einer jeden Ephorie in dieser Provinz, so wie auch denjenigen städtischen geistlichen Ministerien, deren Senioren nicht zugleich Superintendenten sind, ein Exemplar der ersten und zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung vom 1. Januar d. J. an, unentgeldlich zukommen zu lassen, und hat das hiesige Consistorium mit der Vertheilung und der weiteren Anweisung beauftragt.

Dem gemäß erhalten die Herren Superintendenten und geistlichen Ministerien zu Aurich und Emden je ein Exemplar der ersten und zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung d. J., soweit dieselbe bis jetzt ausgegeben und eingegangen ist, mit der Aufgabe, diese Stücke so wie die folgenden, deren fernere Zusendung quartaliter erfolgen wird,*) sorgfältig bei den Inspections- resp. Kirchen-Acten auch zur künftigen Benutzung aufzubewahren, und zu dem Zwecke die ganze Sammlung am Schlusse eines jeden Jahres einbinden zu lassen. Die Kosten eines mäßigen Einbandes sollen, nach der angeführten Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii, von den betr. Kirchen-Cassen getragen werden und werden daher die Herren Superintendenten 2c. hierdurch autorisirt, sich die Kosten des Einbands aus den bezüglichen Kirchen-Cassen erstatten zu lassen, oder sie darauf anzuweisen.

In den Inspections-Bezirken können diese Kosten auf die Kirchen-Aerarien sämmtlicher dazu gehörenden Gemeinen nach einem jährlichen Turnus angewiesen werden.

*) Seit dem Monat December 1850 erfolgt die Zustellung direct von der Gesetz-Sammlungs-Commission zu Hannover.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Aufbewahrung und Ueberlieferung der Pfarr-Acten, auch die Ergänzung und Einrichtung der Pfarr-Registratur betr., vom 17. Juli 1834.

Das Königliche Consistorium hat aus mehreren Berichten, Anfragen und Beschwerden der betreffenden Superintendenten und Prediger ungern ersehen, daß bei den Pfarstellen dieser Provinz nicht immer und allenthalben die nothwendige Ordnung und Sorgfalt zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten beobachtet und angewandt wird: und sieht sich daher veranlaßt, zur Vermeidung der aus diesem Mangel hervorgehenden Nachtheile, wodurch bei einzelnen Pfarren oft wichtige Stücke, die dem Prediger bei seiner Amtsführung zur Norm dienen sollen, verloren gehen, folgende allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand zur Nachachtung für sämmtliche Prediger und Superintendenten beider protestantischen Confessionen hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

1. Jeder Prediger, bei dessen Pfarre bis jetzt kein besonderes Local zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten vorhanden ist, wird hiedurch angewiesen und ermächtigt, mit Zuziehung des Kirchenvorstehers unverzüglich und zwar auf Kosten der Kirchen-Casse einen verhältnißmäßigen Schrank zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten anzuschaffen. Die Kirchen-Vorsteher haben die desfallsige Ausgabe der Kirchen-Casse in Rechnung zu bringen und durch eine Bescheinigung des Predigers bei der nächsten Rechnungs-Abnahme zu justificiren.
2. In dieses Behältniß hat der Prediger sämmtliche Pfarr-Acten — auch die Kirchen-Acten, in soweit diese, wie gewöhnlich, gleichfalls in dem Pfarrhause niedergelegt werden, — Documente, Kirchen-Protocolle, Rechnungsbücher, Inventarien, allgemeine und specielle Verordnungen 2c. die zu seiner Pfarre gehören, abgesondert von seinen eigenen Büchern und Papieren, niederzulegen und zu verwahren.
3. Jeder Prediger hat innerhalb 6 Wochen nach Ansicht dieser Verordnung ein richtiges Verzeichniß seiner Pfarr-Acten, worin wenigstens die wichtigsten Stücke namentlich aufzuführen sind, in duplo anzufertigen, und davon das eine Exemplar den Acten selbst, zur künftigen Vergleichung und Ergänzung, beizulegen, das andere Exemplar aber seinem Superintendenten zur Nachricht einzusenden, mit beigefügter Anzeige, daß ein geeignetes Lokal zur Aufbewahrung in der Pfarre vorhanden oder angeschafft ist. Der Superintendent verwahrt diese Stücke bei seiner Inspections-Registratur.

Das bei den Pfarr-Acten bleibende Verzeichniß, wird von dem Prediger, sobald neue Stücke hinzu kommen, durch Nachfügung derselben fortgesetzt, damit es immer vollständig bleibe.

4. Die Superintendenten werden innerhalb drei Monate, spätestens gegen Ende Octobers, dem Consistorium Bericht darüber erstatten, ob jene Verzeichnisse und Anzeigen von sämmtlichen, zu ihrer Inspection gehörigen Pfarrstellen ihnen zugegangen sind: auch ob sie bei dem einen oder andern wegen erheblicher Mängel etwas zu erinnern finden, wenn z. B. hin und wieder bei den Pfarr-Acten auch solche wichtige Verordnungen fehlen möchten, die bei ihrer Bekanntmachung sämmtlichen Predigern beider Confessionen zur Nachachtung und Aufbewahrung speciell mitgetheilt sind, wie dieses namentlich mit der neuen Ausgabe der Inspections-Ordnung im Jahre 1823 geschehen ist.

In diesem Bericht hat jeder Superintendent zugleich anzuzeigen, daß auch er, was seine eigene Pfarre betrifft, diese Verordnung hinsichtlich des Behältnisses und der Verzeichnisse, wovon er das eine Exemplar seinem Ober-Inspector einsenden wird, befolgt habe.

5. Wenn ein Prediger versetzt wird, so darf er von den zu seiner bisherigen Stelle gehörigen Pfarr-Acten, besonders von dem ihm während seiner dortigen Amtsführung mitgetheilten Verordnungen, nichts an seinen neuen Bestimmungsort mitnehmen, wie dieses bisher hin und wieder geschehen zu seyn scheinet. Vielmehr hat er vor seinem Abgange dafür zu sorgen, daß alle Pfarr- und Kirchen-Acten in dem dazu bestimmten Behältnisse mit dem Verzeichnisse derselben niedergelegt werden. Den Schlüssel übergiebt er demnächst dem buchführenden Kirchenvorsteher zur einstweiligen Verwahrung, und bemerkt in seiner ordnungsmäßigen Anzeige von der Zeit seines Abganges an den betreffenden Superintendenten, daß dieses geschehen sey.

6. Stirbt ein Prediger, so haben seine Angehörigen und Erben eben diese Vorschriften hinsichtlich der Pfarr-Acten zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß kein Stück derselben unter die Privatpapiere und Bücher des Verstorbenen gerathe und so verloren gehe.

7. Bei der Introduction eines neuen Predigers haben die Commissarien demselben die Pfarr-Acten nach dem vorhandenen Verzeichnisse zu überweisen, und daß dieses geschehen sei, in ihrem Berichte zu bemerken.

8. Bei jeder Kirchen-Visitation haben die Visitatoren auch nach der Bestimmung der Inspections-Ordnung Cap. 2 §. 9 sich zu überzeugen, daß diese Verordnung hinsichtlich

der Pfarr-Acten überall beobachtet werde: und wird es besonders den Superintendenten zur Pflicht gemacht, den Befund in ihren kirchlichen Visitations-Berichten anzuführen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Aufbewahrung der Pfarr-, insbesondere auch die Aufbewahrung der Inspections-Acten betr., vom 17. Juli 1834.

Indem Wir die Herren Superintendenten auf ein unter dem heutigen Dato dem Amtsblatte zu inserirendes Ausschreiben:

die gehörige Aufbewahrung der Pfarracten betr.

zu ihrer Nachricht und Nachachtung aufmerksam machen, wollen Wir denselben zugleich bemerken, daß dasjenige, was in jenem Ausschreiben von den Pfarracten gesagt ist, verhältnißmäßig auch auf die Inspections-Acten der Superintendenten Anwendung finde.

Jeder Superintendent hat auch diese, und zwar eigentlich abgesondert von seinen Pfarracten, in einem geeigneten Behältnisse aufzubewahren, und ein Verzeichniß derselben beizulegen.

Wo es an einem solchen Behältnisse zur Aufbewahrung der Inspections-Protocolle und der Registratur noch fehlt, da werden auch die Superintendenten hierdurch ermächtiget, einen dazu geeigneten Schrank, und zwar auf Kosten sämmtlicher zu ihren Inspectionen gehörigen Kirchengemeinden anzuschaffen, und darin die bezüglichen Protocolle und Papiere in gehöriger Ordnung niederzulegen, wo denn, bei eintretender Veränderung dem Nachfolger in der Superintendentur alles mit dem Schrank ohne Weitläuftigkeit überantwortet werden kann.

Die Herren Superintendenten werden in dem nach §. 4 des erwähnten Ausschreibens zu erstattenden Bericht dem Consistorio zugleich auch über die Aufbewahrung ihrer Inspections-Registratur das erforderliche anzeigen, so wie Wir auch mit Vertrauen von ihnen erwarten, daß sie den guten Zweck jenes Ausschreibens nach ihren Kräften überall zu befördern sich gerne bestreben werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Beibringung obrigkeitlicher Trauscheine auch Seitens der Ausländer betr., vom 18. Sept. 1834.

Nach einer von dem Königlichen Cabinets-Ministerio unter dem 3. d. M. an das hiesige Consistorium erlassenen Verfügung, sollen die durch die Verordnung vom 27. Juli 1827*) festge-

*) Veröffentlicht durch Consf.-Ausschr. vom 30. August 1827.

setzten Bestimmungen hinsichtlich der vor der Copulation den Predigern beizubringenden Domicil- und Trauscheine auch auf **Ausländer**, die sich temporär im Königreiche aufhalten, genau angewandt werden.

Dem gemäß wird sämmtlichen Predigern dieser Provinz hiedurch, zur sorgfältigen Nachachtung bekannt gemacht, daß sie auch die Trauung eines sich nur temporär hier aufhaltenden Ausländers nicht ohne vorgängige Beibringung eines Trauscheins von der hiesigen betreffenden Obrigkeit zu vollziehen haben: welcher Trauschein einem solchen Ausländer nur dann ertheilt werden soll, wenn derselbe zuvor seine Domicilrechte im Auslande, und daß seiner Wiederaufnahme daselbst für ihn und seine künftige Ehefrau kein Bedenken entgegen stehe, durch eine schriftliche, gehörig beglaubigte Bescheinigung der Obrigkeit seines Domicil-Orts nachgewiesen haben wird.

Dabei werden die Prediger zugleich angewiesen, solche obrigkeitliche Trauscheine, die ihnen zur Erwirkung der Copulation vorgelegt werden, sowol von Ausländern als von Inländern, in originali, oder wo die Verhältnisse der letztern dieses nicht gestatten möchten, wenigstens in einer von den Predigern selbst beglaubigten Abschrift, zur Vermeidung künftiger Contestationen, in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Mitwirkung der Prediger bei Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse für Stellvertreter im Militairdienste betr., vom 8. Januar 1835.

Da durch das Gesetz vom 29. Septbr. v. J. eine Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften des Militairgesetzes vom 14. Jul. 1820 namentlich hinsichtlich der Stellvertretung im Militairdienste angeordnet ist, und durch bezügliche Verfügungen des Königlichen Cabinets-Ministerii nähere Bestimmungen über die Ausstellung der für Stellvertreter künftig erforderlichen Zeugnisse festgesetzt sind, wobei auch die Mitwürkung der betreffenden Prediger in Anspruch genommen wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, sämmtlichen evangelischen Predigern dieser Provinz hierüber folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Es soll niemand als Stellvertreter angenommen werden, der nicht ein vollkommen genügendes Zeugniß seiner sittlichen Tüchtigkeit und seines bisherigen untadelhaften Betragens beizubringen im Stande ist. Bei Ausstellung dieser Zeugnisse soll von jetzt an mit besonderer Sorgfalt verfahren, und namentlich bloß **negative** Zeugnisse, welche nur im Allgemeinen besagen, „daß von dem Producenten nichts Nachtheiliges bekannt sey,“

ferner nicht als zulänglich betrachtet, vielmehr in dem vorschriftmäßigen obrigkeitlichen Zeugnisse die moralische Unbescholtenheit des designirten Stellvertreters auf den Grund der dieserhalb eingezogenen nähern Nachrichten ausdrücklich bekundet werden.

Die desfalls erforderliche Untersuchung soll von der betreffenden Behörde mittelst Einziehung eines oder mehrerer Zeugnisse beschafft werden, welches mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen, und **von dem Prediger** des Bezirks, dem Ortsvorsteher und zweien glaubwürdigen Einwohnern gemeinschaftlich auszustellen sind.

Diese Zeugnisse müssen über die bisherige Lebens- und Erwerbs-Art des designirten Stellvertreters speciell lauten, und dessen sittliche Unbescholtenheit bekunden.

Nach obigen Bestimmungen wird daher jeder Prediger, so oft seine Mitwürkung in dieser Angelegenheit erfordert wird, sich näher zu achten haben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, das ordnungsmäßige Verfahren bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen und bei der vorhergehenden Nomination betr., vom 26. Februar 1835.

Wir haben zwar schon durch Unser desfallsiges Ausschreiben vom 9. Febr. 1832 mehreren Unordnungen und Mißbräuchen zu begegneu gesucht, welche sich hin und wieder bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen, besonders hinsichtlich der Nomination zu denselben gezeigt hatten. Da aber seitdem dennoch wieder über diesen Gegenstand in einzelnen Gemeinen nachtheilige und verzögernde Streitigkeiten, zunächst bei Prediger-Wahlen, entstanden sind, welche zum Theil dadurch veranlaßt wurden, daß die Kirchen-Vorsteher, welchen, nach hiesiger Ordnung, die Leitung des Nominations-Geschäft zunächst obliegt, dabei nicht immer ordnungsmäßig verfahren, so finden Wir uns dadurch bewogen, zur möglichsten Verhütung solcher Unordnungen und Streitigkeiten sämmtliche Superintendenten hierdurch zur Mitwirkung für diesen Zweck, in folgender Art, aufzufordern und anzuweisen.

1. Wenn in dem Inspections-Bezirk ein Pfarr- oder Schul-Dienst erledigt wird, so hat der Superintendent nicht nur unverzüglich die vorgeschriebene Anzeige der eingetretenen Vacanz an den betr. Ober-Inspector, zum Bericht an das Consistorium einzusenden, sondern auch ex officio die Gemeine, wenn ihr das Wahlrecht zusteht, durch die Kirchenvorsteher zu den erforderlichen Veranstaltungen einer neuen Wahl binnen der gesetzlichen Frist aufzufordern, und sie dabey an genaue Be-

obachtung der gesetzlichen Vorschriften nach dem erwähnten Ausschreiben vom 9. Febr. besonders hinsichtlich der Frist selbst, auch der Form der Nomination, und der Zahl der zu nominirenden Subjecte zu erinnern.

2. Bey einer eingetretenen Pfarrvakanz hat er den Kirchenvorstehern noch besonders zu eröffnen:

a. daß überall keine Candidaten, die das kanonische Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben, auf die Nomination gebracht werden dürfen, — weil die etwaige Wahl derselben doch nicht bestätiget werden kann, wenn volljährige Candidaten, oder auch Prediger, die den Dienst wahrscheinlich annehmen möchten, vorhanden sind;

b. daß, sobald es sich darum handelt, aus den etwa von den Gemeinen-Gliedern in Vorschlag gebrachten mehreren Subjecten die vorgeschriebene Dreizahl zur förmlichen Nomination zu bilden, die Kirchenvorsteher nie unterlassen müssen, die stimmführenden Interessenten zu dieser Handlung durch öffentliche Bekanntmachnng von der Kanzel — auch, wo dieses hergebracht ist, durch Ansagen von Haus zu Haus — zusammen zu rufen, und zwar mit ausdrücklicher Angabe des Zwecks der Versammlung, damit nicht bei etwaiger Versäumung dieser ordnungsmäßigen Maaßregel, hinterher Einwendungen gegen die Gültigkeit der Nomination erhoben werden können — wie dergleichen Fälle schon eingetreten sind.

(Auch bei der Nomination zur Wahl eines Schullehrers ist dieselbe öffentliche Bekanntmachung, aus demselben Grunde, erforderlich.)

c. daß die Kirchenvorsteher, denen in der Regel die Leitung der Nomination obliegt, wenn sie aus besondern Gründen, wegen etwaiger starker Uneinigkeit und Partheiung der Gemeine-Glieder, befürchten müssen, daß ihnen dieses Geschäft und die Erhaltung der erforderlichen Ordnung dabey zu schwierig sein möchte, befugt seyn sollen, den betr. Superintendenten um die Leitung der Nomination zu ersuchen.

Dazu werden denn auch die Herren Superintendenten, denen sonst nur die Leitung des eigentlichen Wahlgeschäfts obliegt, für einen solchen besondern Fall ausdrücklich autorisirt, welchen dabey die Ansetzung eines geeigneten Termins zu diesem Nominations-Geschäft überlassen bleibt und welche dafür aus der betr. Kirchencasse dieselben Emolu-

mente und Gebühren beziehen können, welche ihnen nach der Inspections-Ordnung Cap. I. §. 17 für die Leitung einer Prediger-Wahl selbst bestimmt sind.

Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, das ordnungsmäßige Verfahren bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen, und bei der vorhergehenden Nomination betr., vom 26. Februar 1835.

Wir haben zwar schon durch Unser desfallsiges Ausschreiben vom 9. Februar 1832 mehrern Unordnungen und Mißbräuchen zu begegnen gesucht, welche sich hin und wieder bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen, besonders hinsichtlich der Nomination zu denselben, gezeigt hatten. Da aber seitdem dennoch wieder über diesen Gegenstand in einzelnen Gemeinen nachtheilige und verzögernde Streitigkeiten, zunächst bei Prediger-Wahlen, entstanden sind, welche zum Theil dadurch veranlaßt wurden, daß die Kirchen-Vorsteher, welchen, nach hiesiger Ordnung, die Leitung des Nominations-Geschäfts zunächst obliegt, dabei nicht immer ordnungsmäßig verfahren; so finden Wir Uns dadurch bewogen, zur möglichsten Verhütung solcher Unordnungen und Streitigkeiten, Folgendes, zur Nachachtung für die betreffenden Gemeinden, und besonders für die Kirchen-Vorsteher derselben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

1. Wenn in einer Gemeine, der das Wahlrecht zusteht, ein Pfarr- oder Schuldienst erledigt wird; so haben die Kirchenvorsteher mit den stimmberechtigten Gemeinegliedern die erforderlichen Veranstaltungen zu einer neuen Wahl **binnen der gesetzlichen Frist** immer möglichst zu beschleunigen, und sich dabei hinsichtlich dieser **Frist** selbst, auch der **Form der Nomination** und der **Zahl** der zu nominirenden Subjecte, genau nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, besonders nach dem erwähnten Ausschreiben vom 9. Februar 1832 zu richten.
2. Bei den Veranstaltungen zur Wahl eines neuen Predigers sind besonders noch folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:
   a. daß überall keine Candidaten, die das canonische Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben, auf die Nomination gebracht werden dürfen, weil die etwaige Wahl derselben doch nicht bestätigt werden kann, wenn volljährige Candidaten, oder auch Prediger, die den Dienst wahrscheinlich annehmen möchten, vorhanden sind;
   b. daß, sobald es sich darum handelt, aus den etwa von den Gemeindegliedern in Vorschlag gebrachten

mehrern Subjecten die vorgeschriebene **Dreizahl zur förmlichen Nomination** zu bilden, die Kirchenvorsteher nie unterlassen müssen, die stimmführenden Interessenten zu dieser Handlung durch **öffentliche Bekanntmachung** von der Kanzel — auch, wo dieses hergebracht ist, durch Ansagen von Haus zu Haus, — zusammen zu rufen, und zwar mit **ausdrücklicher Angabe des Zwecks der Versammlung;** damit nicht bei etwaiger Versäumung dieser ordnungsmäßigen Maaßregel, hinterher Einwendungen gegen die Gültigkeit der Nomination erhoben werden können — wie dergleichen Fälle schon eingetreten sind.

(Auch bei der Nomination zur Wahl eines Schullehrers ist dieselbe öffentliche Bekanntmachung, aus demselben Grunde, erforderlich.)

c. daß die Kirchenvorsteher, denen in der Regel die Leitung der Nomination obliegt, wenn sie aus besondern Gründen, wegen etwaiger starker Uneinigkeit und Partheiung der Gemeindeglieder, befürchten müssen, daß ihnen dieses Geschäft und die Erhaltung der erforderlichen Ordnung dabei zu schwierig seyn möchte, befugt seyn sollen, den betreffenden Superintendenten um die Leitung der Nomination zu ersuchen.

Zu dieser Leitung der Nomination sind die betreffenden Superintendenten, denen sonst nur die Leitung des eigentlichen Wahlgeschäfts obliegt, für einen solchen Fall, wenn sie darum ersucht werden, dato von Uns ausdrücklich autorisirt, und überhaupt angewiesen, bei eintretenden Vakanzen in ihren Inspectionsbezirken sorgfältig auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Verlesen der Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel betr., vom 10. September 1835.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß, ohnerachtet Unsers, auf die Verordnung des Königl. Cabinets-Ministerii vom 18. Mai 1825 gegründeten, und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemachten Ausschreibens vom 30. September 1830 dennoch hin und wieder noch fremdartige, mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehende, und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes verletzende Bekanntmachungen in einzelnen Kirchen abgelesen werden und daß selbst einzelne jüngere Prediger, denen doch jedes Ablesen der Art auch von Privat-Bekanntmachungen durch jene hohe Verordnung ausdrücklich untersagt ist,

sich einer solchen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften schuldig machen sollen, was billig eine ernste Rüge verdient.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, damit sich niemand mit einiger Unkunde entschuldigen könne, jene Verordnung hiedurch noch ein Mal öffentlich für alle Betheiligten in Erinnerung zu bringen, und besonders die betreffenden Prediger zur genauen Beobachtung des allegirten Ausschreibens vom 30. Septbr. 1830 seinem ganzen Inhalte nach ernstlich aufzufordern.

Den betreffenden Superintendenten wird zugleich die frühere Anordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher sie bei jeder Introduction eines neuen Predigers denselben zur genauen Beobachtung der bezüglichen Vorschriften anzuweisen haben. Sollten dennoch Abweichungen davon fernerhin zu ihrer Kunde kommen; so wollen Wir von ihnen darüber eine berichtliche Anzeige, zur weitern Maaßnahme, erwarten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Nachholung des Confirmanden-Unterrichts bei beurlaubten Militairpersonen betr., vom 10. September 1835.

Da sich ohnerachtet aller, zur Beförderung des wichtigen Confirmations-Acts schon erlassenen Verfügungen — deren Wirksamkeit sich auch im Ganzen erfreulich bewährt hat — doch noch zuweilen Fälle ereignen, daß unter den aus dieser Provinz zum Dienst eingestellten Militairpflichtigen sich einzelne noch nicht Confirmirte befinden; so ist zwar schon seit einigen Jahren die Veranstaltung getroffen, daß während der ersten Urlaubszeit solcher Soldaten für ihren Unterricht und ihre Confirmation möglichst gesorgt werden soll, und ist das Erforderliche darüber den betreffenden Superintendenten und Predigern auch seitdem mitgetheilt.

Zu mehrerer Beförderung dieses Zwecks hat aber, nach einem Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 29. August, das Königliche General-Commando zu Hannover jetzt die Verfügung erlassen, daß solche noch nicht confirmirte Soldaten künftig bei ihrer Beurlaubung von ihren Militair-Vorgesetzten ausdrücklich angewiesen werden sollen, sich an ihrem Geburts- oder Aufentshaltsort, wohin sie einstweilen zurückkehren, zum Religions-Unterricht würklich zu melden, und daß dieses geschehen sey, sich bescheinigen zu lassen, dabei ist zugleich verfügt, daß jene Anweisung den betreffenden Leuten schriftlich unter ihren Urlaubspaß zu ertheilen ist, und daß sie sich auch das zurück zu bringende Zeugniß unter diesen Paß erbitten sollen.

Indem Wir diese Anordnung hiedurch, besonders zur Nachricht und Nachachtung für die betreffenden Prediger, öffentlich bekannt

machen, erwarten Wir zugleich von diesen mit vollem Vertrauen, daß sie den beabsichtigten Zweck auch ihrer Seits möglichst zu befördern suchen werden.

Königl. Verordnung, die Beiträge der Kirchen- und Armen-Kassen in der Provinz Ostfriesland zu den daselbst bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen betr., vom 13. October 1835.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Da nach der Ostfriesischen Kirchen-Ordnung die Gemeinden verpflichtet sind, für die Wittwen ihrer Prediger zu sorgen, auch die Armen-Kassen, wenn es den Wittwen und Waisen der Prediger und Schullehrer an Subsistenzmitteln fehlt, ihnen die benöthigte Unterstützung zu gewähren haben, da ferner nach der Bestimmung des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 852 die Pfarr-Vacanz-Gelder nicht für die Kirchen-Kassen, oder unmittelbar zu Communalzwecken in Anspruch genommen werden können, so finden Wir, um das Bestehen der in den Jahren 1827, 1829 und 1830 errichteten Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen in Ostfriesland zu sichern, nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Provinzial-Ständen Folgendes zu verordnen Uns bewogen:

§. 1.

Bei jeder Vacanz einer lutherischen oder reformirten Pfarre, welche mindestens sechs Wochen dauern soll, werden in die Prediger- Wittwen- oder Waisen-Kasse der betreffenden Confession

a. wenn eine Gnadenzeit für die Wittwen oder Descendenten der Prediger eintritt, Fünf Thaler Courant,
b. wenn eine solche Gnadenzeit nicht Statt findet, Zehn Thaler Courant,

aus den Pfarr-Vacanz-Geldern eingezahlt.

§. 2.

Eben so soll aus jeder lutherischen und reformirten Kirchen-Kasse, nicht weniger aus jeder lutherischen und reformirten Armen-Kasse jährlich ein Beitrag von Einem Thaler Courant, nach Verschiedenheit der Confession, an die betreffende Prediger- Wittwen- und Waisen-Kasse gezahlt werden.

§. 3.

Zu der für alle christlichen Confessionen errichteten Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ist aus jeder christlichen Kirchen-Kasse und aus jeder christlichen Armen-Kasse, ohne Unterschied der Confession, ein jährlicher Beitrag von einem halben Thaler Courant zu leisten.

§. 4.

Einer jeder Pfarr- und Schulgemeinde bleibt zwar unbenommen, aus ihren eigenen Mitteln eine für sich bestehende, von der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Kasse abgesonderte Einrichtung behuf Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer Prediger und Schullehrer zu treffen.

Wie jedoch eine derartige Einrichtung nur mit vorgängiger Genehmigung der betreffenden geistlichen und weltlichen Oberbehörde zur Ausführung gebracht werden darf, so soll auch diese Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn jene Einrichtung als ihrem Zwecke in jeder Hinsicht genügend anzusehen ist.

Sobald eine Pfarr- oder Schulgemeinde eine solche Einrichtung mit höherer Genehmigung zur Ausführung gebracht haben wird, soll aus ihren Kirchen- und Armen-Kassen, sowie aus den bei ihr aufkommenden Pfarr-Vacanz-Geldern ein Beitrag zu der allgemeinen Prediger- und resp. Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nicht weiter gefordert werden.

§. 5.

Es bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falls demnächst, nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Provinzial-Ständen, abzuändern oder zu ergänzen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung und in das Amtsblatt der Provinz Ostfriesland aufzunehmen.

Hannover, den 13. October 1835.

Kraft Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

C. Hoppenstedt.

Circular des K. Consistoriums zu Aurich, die Einsendung der Geburtslisten der Militairpflichtigen durch die Prediger betr., vom 14. Januar 1836 *).

Nach Vorschrift des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14. Julius 1820, Art. 21, haben die Prediger die Geburtslisten der Militair-Pflichtigen aus ihren Gemeinden, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Jahr zurücklegen und in das einundzwanzigste Jahr eintreten, alljährlich in der ersten Hälfte des Monats October, auch unaufgefordert, den Obrigkeiten einzureichen.

Da nun Beschwerden darüber erhoben sind, daß jene Vorschrift nicht von allen Predigern gehörig beobachtet, und eben

*) cf. Ausschr. v. 11. August 1836. u. Gesetz vom 14. Septbr. 1856. §. 1. (Ges.-Samml. Abth. I. Nr. 75.)

dadurch bei verspäteter Einsendung der Listen eine nachtheilige Störung und Verzögerung in dem Aushebungs-Geschäft verursachet wird, so finden Wir Uns veranlaßt, sämmtliche Prediger zur genauen Beobachtung und Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift hierdurch ernstlich aufzufordern und anzuweisen.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten, diese Verfügung bei sämmtlichen Predigern ihrer Inspectionsbezirke ꝛc. circuliren zu lassen, mit der Aufgabe, daß jeder Prediger nicht nur den Empfang auf dem Circulare selbst zu bescheinigen, sondern auch eine Abschrift der Verfügung selbst ihren Pfarracten, auch zur Nachricht für die Zukunft beizulegen haben wird.

Von der Ausführung dieses Auftrages sehen Wir demnächst einer kurzen berichtlichen Anzeige entgegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Einsendung der Collecten-Gelder betr., vom 21. Jan. 1836.

Zur Vorbeugung von Differenzen mit dem Königlichen Postamte über das von demselben verlangte Porto solcher Berichte der Herren Superintendenten, womit die in den Kirchen ihrer Diöcesen gesammelten Collecten-Gelder nicht selten ohne gehörige Bezeichnung der portofreien Qualität eingesandt worden, müssen Wir hinführo erwarten, daß auf dem Couvert solcher Berichte der Inhalt derselben allemal genau bemerkt werde, und werden Wir, falls solches noch einmal wieder versäumt werden möchte, das dadurch veranlaßte Porto ohne Weiteres von dem betreffenden Herrn Superintendenten mittelst Postvorschusses wieder einziehen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar einzusendenden Todtenscheine von hier verstorbenen Mitgliedern französischer Familien betr., vom 19. Mai 1836.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover vom 14. v. M., sind Wir beauftragt, sämmtliche evangelische Prediger dieser Provinz dahin anzuweisen:

> daß sie künftig in allen Fällen, wenn in ihren Kirchspielen Mitglieder französischer Familien versterben würden, die darüber ex officio auszufertigenden **Todtenscheine** unverzüglich und unmangelhaft an das Königliche Ministerium der **auswärtigen** Angelegenheiten zu Hannover unmittelbar einzusenden haben.

Indem Wir diese Anordnung hiedurch bekannt machen, wollen Wir zugleich alle Superintendenten und Pfarrer Unsers Consistorial-Bezirks zur genauen und sorgfältigen Beobachtung derselben auffordern, und haben sie diese Bekanntmachung auch zur Nachricht für ihre Nachfolger abschriftlich ihren Pfarracten beizulegen.

Declaration, die Versicherung von Kirchen und Thürmen gegen Feuersgefahr in Ostfriesland und Harrlingerland betr., vom 8. Juni 1836.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Da über den Sinn des §. 4 der Ostfriesischen Feuerversicherungs-Ordnung für Städte und Flecken und das platte Land*) Zweifel entstanden sind, so declariren Wir, nach vorgängiger Communication mit den getreuen Provinzial-Ständen, Folgendes:

Die im §. 4 jenes Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Eigenthümer von Gebäuden, solche gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, findet auf Kirchen und Thürme keine Anwendung. Es bleibt daher den Gemeinden ꝛc. überlassen, ob und zu welcher Summe unter dem Werthe sie ihre Kirchen und Thürme versichern lassen wollen.

Hannover, den 8. Juni 1836.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.
Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Ausfertigung von Pastoral-Attesten auf Stempelpapier betr., vom 16. Juni 1836.

Wenn gleich die schon früher bestehende Verordnung, nach welcher Pastoral-Atteste und Extracte aus Kirchen-Protocollen auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen, durch das Gesetz vom 21. October 1834 über die Stempelsteuer bestätigt, und namentlich

---

*) §. 4 der Verordnung vom 10. Juli 1832:

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes ist verpflichtet, solches in der betreffenden Gesellschaft bis zu 4/5 des durch Taxation auszumittelnden Werths versichern zu lassen; es bleibt ihm aber unbenommen, dasselbe auch über 4/5 und bis zum vollen, durch die Schätzung ermittelten Werthe, so weit solcher in zehn aufgeht, versichern zu lassen.

Hiebei wird den Mitgliedern die Versicherung ertheilt, daß die Taxationen und Angaben nie zu irgend einem Maßstabe bei Lasten und Abgaben dienen sollen.

Nur Kirchen und Thürme dürfen zu einer beliebigen Summe unter dem taxirten Werthe versichert werden.

in dem angehängten Stempel-Tarif unter No. 17 der Stempelsatz*) für solche Ausfertigungen auf 2 Groschen**) festgesetzt ist; so haben Wir dennoch vernehmen müssen, daß diese Vorschrift hin und wieder nicht gehörig beobachtet wird.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, um Beschwerden und Mißverständnissen vorzubeugen, obige Verordnung, nach welcher alle Pastoral-Atteste und Extracte auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen auszufertigen sind, für sämmtliche Prediger, so wie für alle Betheiligten überhaupt, hiedurch öffentlich in Erinnerung zu bringen, und sie, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempel-Strafe, zur genauen Beobachtung der Vorschrift aufzufordern: wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Betheiligten, welche dergleichen Atteste verlangen, die Kosten des Stempels selbst zu tragen, und außerdem dem Prediger die ihm für die Ausfertigung zustehenden Gebühren unabgekürzt zu entrichten haben.

Nur für notorisch Arme, und für solche Personen, deren Unvermögen durch Bescheinigung der ordentlichen Obrigkeit genügend nachgewiesen ist, dürfen Pastoral-Atteste auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden. Ueber besondere Fälle, wo dieses auch noch außerdem geschehen darf, giebt das Stempelgesetz §. 7, 10, 11, 12***) nähere Auskunft.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das unbefugte Gratuliren bei Predigerwahlen betreffend, vom 23. Juni 1836.

Wir haben aus eingegangenen Berichten mit besonderem Mißfallen ersehen müssen, daß in mehrern, vornehmlich in einigen reformirten Landgemeinden ein anstößiger Unfug bei Predigerwahlen eingerissen ist, indem nach Beendigung der Wahl unberufene und unbefugte Personen oft haufenweise zu dem neugewählten Prediger eilen, angeblich um ihm die Wahl bekannt zu machen, und ihm zu derselben zu gratuliren, wofür sie dann auf eine Vergütung ihrer Mühe, und auf Bewirthung mit Essen und Trinken Anspruch machen: wodurch, außer dem sonstigen, für den betreffenden Prediger hieraus erwachsenden ökonomischen Nachtheile, zuweilen höchst anstößige, der Sache und des Orts ganz unwürdige Auftritte herbeigeführt werden.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, Unsere ernste Mißbilligung dieses Unfugs hiedurch öffentlich auszusprechen, zugleich aber auch solche unbefugte Gratulanten vor ähnlichen Ungebührlichkeiten bei eintretenden Vakanzen ernstlich zu warnen, dagegen alle rechtliche und wohlgesinnte Glieder der betreffenden Gemeinen, so viel an

---

*) cf. Nr. 20 des Tarifs zum neuen Stempelgesetze vom 30. Januar 1859.
**) jetzt 4 Gr.
***) cf. §. 7. des neuen Stempelges. v. 30. Jan. 1859.

ihnen ist, zur Mitwürkung bei Abstellung der gerügten Unordnung vertrauend aufzufordern.

Den Predigern und Candidaten aber, welche fernerhin von einer Wahlgemeine berufen werden möchten, wollen Wir hiedurch noch besonders eröffnen: daß sie sich mit solchen unbeauftragten und unbefugten Verkündigern, die oft sogar falsche Nachrichten verbreiten, überall nicht näher einzulassen, auch ihnen weder Trinkgelder noch Bewirthung zu reichen haben; daß sie vielmehr bei einer auf sie gefallenen Wahl sich lediglich an die officielle Benachrichtigung durch die betreffenden Kirchenvorsteher selbst, oder an solche Boten, welche von diesen ausdrücklich mit einer schriftlichen Anzeige an sie abgesandt werden, halten müssen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Einsendung der Geburtslisten der Militairpflichtigen durch die Prediger betr., vom 11. August 1836.

Nach einem bei Uns eingegangenen Rescript des Königlichen Kriegs-Ministeriums zu Hannover vom 4/9. d. Monats. ist die frühere Bestimmung des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14. Juli 1820 Art. 21, daß nämlich die Pfarrer die Geburts-Listen der Militairpflichtigen aus ihren Gemeinen, welche im Laufe des Jahrs das 20. Jahr zurücklegen und in das 21. eintreten, den Obrigkeiten jährlich in der ersten Hälfte des Monats October, auch unaufgefordert, einzusenden haben, jetzt dahin **abgeändert**, daß die Einsendung künftig schon **gegen das Ende des Monats August** *) erfolgen, und dieses auch schon in diesem laufenden Jahre geschehen soll.

Wir beeilen Uns daher, sämmtliche Superintendenten und Prediger in Beziehung auf Unser Circular vom 14. Jan. d. J. durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung von dieser **Abänderung** in Kunde zu setzen, und sie dahin anzuweisen:

> daß sie die fraglichen Listen von jetzt an und künftig regelmäßig bis zu Ende des Monats **August** eines jeden Jahrs den betreffenden obrigkeitlichen Behörden einzusenden haben.

Und da Uns zugleich durch jenes Rescript bemerklich gemacht ist, daß diese Listen bisher hin und wieder nicht immer mit der nothwendigen Sorgfalt aufgestellt und sogar zuweilen Individuen darin aufgeführt sind, die einer spätern Jahres-Classe des Aufrufs angehörten, woraus nur Verwirrung und Nachtheil entstehen konnte, so werden die Prediger hiedurch zugleich aufgefordert, jene Listen stets mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit, der Vorschrift

---

*) Nach §. 1. des Gesetzes vom 14. September 1856 sind die Listen vor dem Ablauf des Monats September abzuliefern.

gemäß, anzufertigen, und alle unrichtigen Angaben in denselben auf's sorgfältigste zu vermeiden.

Von dieser Bekanntmachung hat jeder Prediger zur Nachricht und Nachachtung auch für die Zukunft eine Abschrift seinen Pfarr-Acten beizulegen, und in das Verzeichniß derselben einzutragen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, das Ablesen obrigkeitlicher Bekanntmachungen in den Kirchen durch die Küster oder Schullehrer betr., vom 1. September 1836.

Auf Veranlassung der von einigen Unterbehörden dahin gerichteten Anträge ist dem K. Ministerium zu Hannover die Anfrage vorgelegt:

> ob nicht gestattet werden könnte, daß anstatt der abgestellten Publicationen von der Kanzel wenigstens obrigkeitliche Bekanntmachungen der Aemter und Gerichte in den Kirchen, besonders auf dem Lande, nach völlig beendigtem Gottesdienste, durch die Küster oder Schullehrer abgelesen würden.

Das K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat jedoch durch ein Rescript vom 8. August d. J. entschieden, daß dieses nicht Statt finden könne, theils weil der angebliche Zweck einer leichtern und allgemeinern Verbreitung solcher obrigkeitlichen Bekanntmachungen dadurch doch schwerlich erreicht werden dürfte, indem nicht anzunehmen sey, daß die betr. Gemeinen nach völlig beendigtem Gottesdienst noch in den Kirchen versammelt bleiben würden, um die Vorlesungen des Küsters mit Ruhe und Aufmerksamkeit anzuhören; theils aber und vorzüglich, weil das Vorlesen weltlicher Publicanda in der Kirche, mögen sie von Privatpersonen oder von Obrigkeiten herrühren und möge das Geschäft von der Kanzel oder vom Orgelboden, durch den Prediger oder Küster geschehen, der geheiligten Würde des Orts überall nicht entspreche, und auf den Eindruck, welchen die gottesdienstlichen Handlungen hervorzurufen bestimmt sind, nur störend zurückwirken können.

Indem Wir den Herren Superintendenten diese für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes wichtige und erfreuliche Entscheidung, wodurch auch Unser Ausschreiben vom 30. September 1830, die Abstellung fremdartiger Bekanntmachungen in den Kirchen betr., bestätiget wird, zur Nachricht und Nachachtung mittheilen, beauftragen Wir sie zugleich, diese Mittheilung bei sämmtlichen Predigern ihrer Diöcesen circuliren zu lassen, mit der Anweisung, daß jeder davon eine Abschrift zu seinen Pfarr-Acten zu legen, und nach dem Inhalte dieser Entscheidung so wie des allegirten Aus-

schreibens, sich genau zu achten, und das Ablesen fremdartiger Bekanntmachungen durch die Küster oder Schullehrer in der Kirche nicht zu gestatten habe.

Von der Ausführung dieses Auftrages wollen Wir demnächst einer kurzen berichtlichen Anzeige entgegen sehen.

Uebrigens haben die Herren Superintendenten fortan um so mehr auf sorgfältige Beobachtung der bezüglichen Verordnungen über die unpassenden kirchlichen Bekanntmachungen in ihren Inspections-Bezirken zu halten.

Und zu diesem Zwecke wollen Wir sie hiedurch noch besonders beauftragen, künftig bei jeder Kirchen-Visitation auch nach dieser Beobachtung zu fragen, und das Resultat in ihren Visitations-Berichten zu bemerken.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betr., vom 10. Mai 1838.

Die sämmtlichen Schullehrer der hiesigen Provinz werden hiedurch aufgefordert, die von Königlicher Landdrostei unter dem 8. d. M. erlassene und in dem Amtsblatte Nro. 38*) abgedruckte Bekanntmachung, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie das Zerstören der Nester derselben betreffend, der ihrer Aufsicht und ihrem Unterrichte anvertrauten Schuljugend einzuschärfen, und sie vor den in jenem Verbote angedroheten nachdrücklichen Strafen zu warnen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger, die kirchliche Feier des Sylvestertages betr., vom 13. December 1838.

Es leidet keinen Zweifel, daß der Jahresschluß zur Anstellung religiöser Betrachtungen vorzugsweise geeignet ist. Davon ausgehend, haben mehrere Geistliche Unseres Consistorialbezirks bisher schon den Abend eines durchlebten Jahres durch eine kirchliche Feier in ihren Gemeinden zu heiligen gesucht.

---

*) Mit Bezugnahme auf Unsere früheren Bekanntmachungen finden Wir Uns veranlaßt, die Warnungen und Verbote gegen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester derselben hierdurch zu erneuern und zu bestimmen, daß die Contravenienten mit öffentlicher Züchtigung oder den Umständen nach mit Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Aeltern, Vormünder und Hausherren haben ihre Kinder und Untergebenen hiernach gemessenst zu warnen.

Aurich, den 8. Mai 1838.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

Wir wünschen nun, daß eine solche Feier möglichst allgemein werde und haben zu dem Ende keinen Anstand genommen, sämmtlichen Geistlichen der Provinz diesen Unsern Wunsch zu erkennen zu geben. Je öfter Wir Gelegenheit hatten, Uns von ihrem Streben, alles Gute bereitwillig zu fördern, zu überzeugen: desto fester vertrauen Wir auch jetzt zu ihnen, daß sie, wenn nicht besondere persönliche oder Localhindernisse es erschweren oder wohl gar unmöglich machen, die außergewöhnliche Mühwaltung, die Wir ihnen damit zumuthen, gerne übernehmen und mit Freuden diese Gelegenheit benutzen werden, für das wahre Wohl der ihnen Anvertrauten wirksam zu seyn.

Es kann der von Uns beabsichtigte Gottesdienst am Sylvestertage etwa um 5 Uhr des Abends, oder auch schon, wenn die Erleuchtung der Kirche schwerer zu beschaffen seyn, oder es aus andern Gründen zweckmäßiger erscheinen dürfte, des Nachmittags abgehalten werden.

Für Städte und Flecken, in welchen verschiedene Confessions-Verwandte ihre besondere Kirchen haben, möchte der Gottesdienst in Einer Kirche hinreichend seyn.

Die Herren Superintendenten werden bald nach Empfang dieses Unsers Ausschreibens für die Bekanntmachung desselben in ihren Diöcesen sorgen, und die Geistlichen selbst, welche Unserm Wunsche entsprechen können und wollen, werden die betreffenden Kirchenverwalter und Gemeinden auf geeignete Weise zu rechter Zeit davon in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten rc., die Uebungen der Candidaten des Predigtamts im Catechisiren betr., vom 21. Februar 1839.

Wenn Wir gleich vielfach Gelegenheit gehabt haben, Uns zu überzeugen, daß die meisten vorschriftsmäßig geprüften und mit der Freiheit zu predigen versehenen Candidaten der Theologie in Unserm Consistorialbezirk durch Abhaltung von Predigten sich für ihren künftigen Beruf weiter vorbereiten, so ist doch von nur wenigen Candidaten bekannt, daß sie eine ähnliche Uebung im Catechisiren anstellen.

Je einflußreicher und die bestmöglichste Ausrichtung auch dieses Theils der geistlichen Amtsführung für Schule und Kirche ist, und je nothwendiger die fortgesetzte Uebung erscheint, um es in der Catechisirkunst zur erforderlichen Fertigkeit zu bringen; desto mehr müssen Wir wünschen, daß die Candidaten des Predigtamts auch auf ihre Ausbildung als Catecheten allen möglichen Fleiß verwenden.

Wir verordnen demnach, daß von jetzt an die Candidaten des Predigtamts in Abhaltung wie von Predigten, so auch von öffentlichen Catechisationen, — wozu die angestellten Geistlichen ihnen Gelegenheit geben werden, — sich fleißig versuchen und machen es den Herren Superintendenten zugleich zur Pflicht, in den jährlich einzusendenden Conduitenlisten ausdrücklich anzugeben, ob und wie oft von den in ihren resp. Ephorien sich aufhaltenden Candidaten Predigten und Catechisationen öffentlich gehalten worden sind.

Die Herren Superintendenten haben unverweilt die Candidaten ihres Inspectionsbezirks von dem Inhalt dieses Ausschreibens in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten ꝛc., die Vorbereitung auf das jährliche öffentliche Schul-Examen betr., vom 16. Mai 1839 *).

Es ist mißfällig von Uns bemerkt worden, daß noch viele Schullehrer in Unserm Consistorial-Bezirk auf die **unmittelbare** Vorbereitung der Schulkinder zum öffentlichen Examen verhältnißmäßig zu viele Zeit verwenden. Je weniger dadurch der eigentliche Zweck des Examens erreicht wird und je wichtiger das Winter-Halbjahr für den Jugendunterricht, namentlich auf dem Lande ist, desto nothwendiger erscheint eine Beschränkung dieser unmittelbaren Vorbereitungszeit. Wir verordnen demnach, daß, wenn nicht vorgezogen werden möchte, ohne weitere besondere Einübung der Schüler die öffentliche Prüfung anzustellen, in Zukunft nicht früher, als 14 Tage vor derselben mit der Vorbereitung der Anfang gemacht werden soll und erwarten, daß sämmtliche Schullehrer dieser Verordnung nachleben werden.

Und wenn in einigen Gegenden der Provinz bei'm öffentlichen Examen die sogenannten **Gespräche** noch üblich sind, so haben Wir, da dieselben in der bisherigen Form der Jugendbildung eben nicht förderlich, mitunter sogar schädlich sind, für zweckmäßig erachtet, zu verordnen, daß jeder Schullehrer, welcher von seinen Schulkindern ein Gespräch abhalten zu lassen für gut findet, dieses 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem betreffenden Amtsprediger zur beurtheilenden Durchsicht vorzulegen und die ihm von demselben mitzutheilenden etwaigen Bemerkungen zu benutzen hat. Die Superintendenten haben die Prediger, so wie sämmtliche Haupt- und Nebenschullehrer in ihren resp. Ephorien von dem Inhalt dieses Ausschreibens in Kenntniß zu setzen.

---

*) cf. Ausschr. v. 10/17. Febr. 1859.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Beibringung der obrigkeitlichen Trauscheine vor der Proclamation betr., vom 12. September 1839.

Da in unserm Verwaltungsbezirk die behuf der Trauung angehender Eheleute vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen oft erst während der Proclamation, ja wohl erst unmittelbar vor dem Act der Trauung, dem betreffenden Geistlichen eingeliefert werden, dies aber zu vielfachen Unannehmlichkeiten und Weiterungen in religiöser und bürgerlicher Beziehung bisher Veranlassung gegeben hat: so hat Königliches Ministerium, mittelst Rescripts vom 28. vorigen Monats, verordnet, daß die Prediger ein kirchliches **Aufgebot** nicht eher vorzunehmen haben, als nachdem der obrigkeitliche Trauschein, so wie er wegen Vollziehung der Trauung vorgeschrieben worden, von dem Betheiligten beigebracht sein wird, und dabei zugleich bestimmt, daß dieser Trauschein auch in solchen Fällen im Original, und wenn vorschriftsmäßig das Aufgebot in mehrern Kirchen geschehen muß, für diese in Abschrift welche der Prediger zu nehmen hat, aufzubewahren ist.

Indem Wir davon die sämmtlichen Geistlichen Unsers Sprengels in Kenntniß setzen, machen Wir Jedem derselben die genaue Befolgung dieser Vorschrift von nun an zur besondern Pflicht.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Aufhebung der sogen. wilden Ehen (Concubinate) und den Confirmanden-Unterricht betr., vom 4. Juni 1840.

Wir haben vielfach Gelegenheit, Uns von der Sorgfalt zu überzeugen, die die mehrsten Geistlichen Unsers Sprengels auf die Ausrichtung des wichtigen Geschäfts der Unterweisung der Jugend in den Wahrheiten der Religion und der demnächstigen Confirmation und öffentlichen Einsegnung derselben verwenden. Deßungeachtet aber gehen noch immer Gesuche um Dispensationen von der Confirmation zum Behuf der Proclamation und Copulation bei Uns ein; auch haben Wir in Erfahrung gebracht, daß die fürs kirchliche und bürgerliche Leben gleich verderblichen Concubinate zum Theil darin ihren Grund haben, daß die in denselben Lebenden den gehörigen Religionsunterricht nicht genossen und zur Confirmation nicht haben zugelassen werden können.

Je mehr nun daran liegt, daß einestheils ein Jeder gründlichen Unterricht im Christenthum genieße, um demnächst ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens abzulegen und in die Kirchenge-

meinde förmlich aufgenommen zu werden, und daß anderntheils den so verderblichen wilden Ehen Einhalt geschehe: desto dringender haben Wir die Herren Prediger hierdurch auffordern wollen, ihren ganzen Einfluß anzuwenden, daß Ersteres geschehe und den Concubinaten möglichst gewehrt werde.

Es scheint Uns zu dem Ende zweckmäßig, nicht bloß den einzelnen Gemeindegliedern bei passender Gelegenheit, die der gewissenhafte Seelsorger nie vorbeigehen lassen wird, die Wichtigkeit des Confirmanden-Unterrichts und der darauf folgenden feierlichen Einsegnung an's Herz zu legen, sondern auch die ganze Gemeinde alljährlich an einem bestimmten Sonntage — wozu Wir den Erndtedanktag oder den Sonntag nach demselben festsetzen — in einer eindringlichen Ansprache, etwa gegen den Schluß der Predigt, darauf zunächst vom religiös-christlichen Standpunkt aus hinzuweisen und dann auch auf die gesetzlichen bürgerlichen Nachtheile, welche die Versäumung des Confirmanden-Unterrichts und die nicht geschehene Einsegnung hat, aufmerksam zu machen.

Wenn Wir nun gleich erwarten dürfen, daß solche Mühwaltung der Herren Prediger den gewünschten Eindruck nicht verfehlen werde, so erklären Wir doch daneben, daß Wir Uns, um den Concubinaten, so viel an Uns ist, zu steuern, die Ertheilung der Dispensation von der förmlichen Confirmation, zum Behuf der Proclamation und Copulation, auf dieserhalb bei Uns einzureichende motivirte Vorstellung und unter der Bedingung, daß der etwa versäumte Confirmanden-Unterricht sobald möglich nachgeholt und die Confirmationshandlung demnächst vorgenommen werde, vorbehalten *); und wird das den Herren Superintendenten unter'm 17. November 1831 bei Annäherung der asiatischen Cholera einstweilen gegebene Recht, von der Confirmation zu dispensiren, hiermit ausdrücklich zurückgenommen.

Wir vertrauen zu den sämmtlichen Herren Geistlichen, daß sie die von Uns bei diesem Ausschreiben intendirte gute Absicht erkennen und ihren oft bewiesenen Eifer für alles Gute, namentlich auch für das so wichtige Confirmationsgeschäft, ferner bethätigen werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 27. Aug. 1840.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gemeinden Unsers Sprengels die von Zeit zu Zeit, namentlich unter'm 25. Januar 1822 und 15. November 1830 erlassenen Verordnungen in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage weniger beachtet werden, und sehen Uns dadurch veranlaßt, diese Verord-

---

*) cf. Ausschr. v. 3. Novbr. 1853 und 14. Octbr 1858.

nungen aufs neue in Erinnerung zu bringen und ihre genaue Befolgung einzuschärfen.

Je mehr die Heiligung des Sabbaths als das zweckdienlichste Mittel erscheint, den Sinn für Religion zu wecken und zu nähren, imgleichen Herz und Leben zu veredeln und zu bessern, desto dringender müssen Wir Alle, welchen die Handhabung der äußern Ordnung zunächst obliegt, auffordern, nach Vorschrift und im Geist der gedachten Verordnungen dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Daneben setzen Wir in die Herren Prediger das Vertrauen, sie werden sich, wie ihr nächster Beruf es ist, nach Kräften die wahrhaft gesegnete Feier der gottesdienstlichen Tage angelegen seyn lassen, erwarten nicht minder von den Einwohnern dieser Provinz überhaupt, daß sie den Anordnungen der Obrigkeiten und den Bemühungen der Geistlichen nicht nur nicht entgegenhandeln, sondern vielmehr gerne dahin mitwirken werden, daß der beabsichtigte gute Zweck erreicht und der Sabbath seiner Bestimmung gemäß geheiligt werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das Nützliche und Wohlthätige der Spar-Cassen betr., vom 1. October 1840.

Es sind in den Städten **Emden, Norden, Leer, Aurich** und **Esens,** so wie in den Flecken **Weener** und **Wittmund** gehörig garantirte Spar-Cassen errichtet worden. Das Nützliche und Wohlthätige dieser Anstalten nicht nur in Betreff des äußern Wohlstandes, sondern auch in sittlicher und religiöser Hinsicht, namentlich in unserer Zeit, liegt zu sehr am Tage, als daß es erst einer weitern Auseinandersetzung bedürfte. Daher sehen Wir Uns nur veranlaßt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung Königl. Landdrostei vom 23. vor. Mon.*), die Benutzung der Spar-Cassen in der Provinz betreffend, die Herren Geistlichen Unsers Verwaltungs-Bezirks auf gedachte Anstalten noch besonders aufmerksam zu machen und sie vertrauend aufzufordern, zur Förderung des unverkennbar guten Zwecks derselben auch ihrerseits durch belehrendes und ermahnendes Wort, vorzüglich im Privatumgange mit ihren Gemeindegliedern und beim Confirmandenunterricht, möglichst wirksam zu seyn.

*) Amtsblatt de 1840, Nr. 79.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die bei Ausstellung von Attesten zu Unterstützungsgesuchen an Se. Königl. Majestät zu beobachtende Vorsicht betr., vom 1. April 1841.

Die Gesuche, welche zum Zweck von Unterstützungen an des Königs Majestät gerichtet werden, haben sich in den letzten Zeiten ungemein vermehrt und es ist mit Grund zu besorgen, daß wenn die Zahl der Gesuche sich dauernd erhöht, viele werden unberücksichtigt bleiben müssen.

Wir sind deswegen veranlaßt, die Herren Superintendenten und durch sie die Geistlichen ihrer Diöcesen ꝛc., auf deren Atteste die Unterstützungen bewilligt werden, darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, daß sie bei Ausstellung dieser Atteste möglichst vorsichtig verfahren und die an die Allerhöchsten Herrschaften gerichtete Gesuche nur dann zur Genehmigung empfehlen, wenn Fälle dringender Noth und wahrer Bedürftigkeit vorliegen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die um Pfingsten und Weihnachten j. J. abzuhaltende Becken-Collecte für gering dotirte Pfarr- und Schulstellen betr., vom 29. April 1841.

Bereits im Jahre 1731 wurde von dem Fürsten **Georg Albrecht** zur Verbesserung gering dotirter Pfarr- und Schulstellen in Ostfries- und Harrlingerland eine Kirchen-Collecte angeordnet und bestimmt, daß dieselbe jährlich am Feste der Pfingsten und Weihnachten abgehalten werden sollte. Es hat sich diese Anordnung im Laufe der Zeit als höchst wohlthätig erwiesen. Durch diese Collecte, mit Einschluß eines Legats von 400 Rthlr. und eines jährlichen Zuschusses aus öffentlichen Fonds von 50 Rthlr. hat das Consistorium nicht nur pl. m. 10,000 Rthlr. in getheilten Summen den dürftigsten Pfarreien und Schuldiensten nach und nach zulegen, sondern auch außerdem noch manches verdienten Predigers und Schullehrers bedrängte Lage, wenigstens momentan, erleichtern können.

Wenn Uns nun, da Wir nur im Besitz von verhältnißmäßig wenigem zur Beihülfe sich eignenden Mitteln Uns befinden, auf der einen Seite sehr daran liegen muß, daß jene Collecte möglichst reichlich eintrage, und wenn auf der andern Seite die Erfahrung der jüngstvergangenen Jahre gezeigt hat, daß die Sammlungen eher ab- als zunehmen, so haben Wir nicht länger unterlassen

mögen, die Herren Geistlichen Unsers Sprengels auf den so guten, vaterländischen Zweck der gedachten Collecte, besonders aufmerksam zu machen.

Wir verbinden damit die eben so dringende, als vertrauensvolle Aufforderung, die Herren Geistlichen werden sich der Collecte für gering besoldete Prediger und Schullehrer der Provinz kräftigst annehmen und durch geeignete Ermahnungen die Gemeindeglieder zur willigen Darreichung von Gaben veranlassen.

Die Herren Superintendenten werden die Herren Prediger ihrer resp. Diöcesen von diesem Unserm Ausschreiben in Kenntniß setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, wornach kein Prediger einen Candidaten zu seiner Vertretung ohne Vorwissen des Consistorii annehmen soll, vom 2. September 1841.

Es haben mehrere Geistliche Unsers Sprengels, welche durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert waren, ihr Amt nach seinem ganzen Umfange gehörig wahrzunehmen, sich auf längere Zeit durch Candidaten des Predigtamts bei dem Unterricht ihrer Gemeinden vertreten lassen, ohne daß davon vorher Etwas zu Unserer Kenntniß gebracht wäre.

Nach der Uns obliegenden kirchlichen Oberaufsicht und in Gemäßheit des allgemeinen Land-Rechts, Theil II. Tit. 11 §. 515 werden hiermit sämmtliche Geistliche ausdrücklich erinnert und angewiesen, in Zukunft nicht ohne Unser Vorwissen einen Candidaten zu ihrer Vertretung auf längere Zeit anzunehmen, vielmehr Uns von solchem Vorhaben gehörige Anzeige zu machen.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten, den Inhalt dieses Unsers Ausschreibens zur Kenntniß der Geistlichen ihrer Inspectionen auf dem gewöhnlichen Wege förderſamst gelangen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, betr. die nachtheiligen Folgen, die im Königreiche Baiern damit verbunden sind, wenn ein Ehemann zur Eingehung der Ehe die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Civil-Obrigkeit nicht erhalten hat, vom 18. Novbr. 1841.

Im Königreiche Baiern wird die von einem Baierschen Unterthan im Auslande geschlossene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht

nur dann als gültig betrachtet, wenn der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Civil-Obrigkeit erhalten hat. Die ohne eine solche Erlaubniß eingegangene Ehe wird erforderlichenfalls von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, wenn dieselbe eine Ausländerin ist, oder deren Kindern, die Rechte Baierscher Angehöriger daraus erwachsen.

Nun darf zwar im hiesigen Königreiche auch ein Ausländer nur nach vorgängiger Beibringung eines obrigkeitlichen Trauscheins getraut oder aufgeboten werden, und es ist die Ertheilung des letzteren durch die Nachweisung bedingt, daß der Wiederaufnahme des zu Trauenden und seiner künftigen Ehefrau an seinem Wohnorte kein Bedenken entgegen stehe.

Da indeß in dieser Beziehung Ordnungswidrigkeiten vorkommen können, und auch der Fall eintreten kann, daß ein Baierscher Unterthan mit einer Hannoveranerin in einem dritten Staate die Ehe einzugehen beabsichtigt; so machen Wir in Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Herren Predigern die gedachten Bestimmungen zu dem Zwecke bekannt, um in vorkommenden Fällen die Betheiligten vor den Nachtheilen zu warnen, welche ihnen aus der Verheirathung mit einem Baierschen Unterthane, wenn dazu die Erlaubniß seiner Obrigkeit nicht erwirkt ist, erwachsen können.

Das gegenwärtige Ausschreiben haben die Herren Prediger in dem betreffenden Pfarractenschranke aufzubewahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung der Prediger-Conferenzen betr., vom 13. November 1842.

Schon im Jahre 1832 wurde vom hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover die Einführung der Prediger-Conferenz, auch in unserer Provinz, als zeitgemäß und segensreich erkannt und das unterzeichnete Consistorium nahm gerne Veranlassung, die sämmtlichen Herren Superintendenten und Prediger von jenem Erlaß in Kenntniß zu setzen, ihre Meinung darüber zu vernehmen und zur Bildung solcher Conferenzen aufzufordern. Dennoch ist damals das so viel versprechende Werk nicht überall ins Leben getreten und in einigen Diöcesen, in welchen es einen erfreulichen Anfang genommen hat, fehlte es an einem gedeihlichen Fortgange. Inzwischen bleibt das Zusammentreten der Geistlichen ein längst und tief gefühltes Bedürfniß, und wenn jemals, so stellt sich eben in unsrer Zeit dieses Bedürfniß als ein unabweisbares heraus. Haben die Conferenzen überall, wo sie gebildet und in rechter Weise geleitet worden sind, für weitere wissenschaftliche Ausbil-

dung, für treuere, zweckmäßigere Amtsführung und für innigere Vereinigung der Geistlichen, als Brüder unter einander, sich als ungemein wohlthätig erwiesen, so erwarten Wir mit vollem Recht von denselben auch für die Kirche und Schule unsers Vaterlandes viel Ersprießliches und Segensreiches.

Indem Wir nun mit Genehmigung des hohen Ministeriums Prediger-Conferenzen für Unsern Consistorial-Bezirk verordnen, vertrauen Wir zu sämmtlichen älteren und jüngeren Geistlichen und zu den Predigtamts-Candidaten der Provinz, daß sie Unsere wohlmeinende Absicht erkennen, mit Freuden dieser Verordnung, die lediglich im wahren Interesse der Kirche und Schule und des geistlichen Standes gemacht ist, nachleben und durch ihren Beitritt, wenn nicht erhebliche Gründe sie anders bestimmen dürfte, zur Förderung des guten Zwecks nach Kräften beitragen werden.

Wir haben es für zweckmäßig gehalten, ein Regulativ über die einzuführenden Prediger-Conferenzen zur Nachachtung beizulegen, um in dieselben eine gewisse so heilsame Uebereinstimmung zu bringen und etwaigen Weitläuftigkeiten, die im Beginn zu leicht hemmend und störend einwirken, vorzubeugen, wenn Wir gleich den Verhandlungen alle mögliche Freiheit zu gestatten, gerne bereit sind.

Mögen denn die Conferenzen auch an ihrem Theil die Herren Prediger und Candidaten für ächte Wissenschaft und treue Berufserfüllung beleben! Mögen sie erhalten unter ihnen und fördern die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens! —

Regulativ für die Prediger-Conferenzen in **Ostfries- und Harrlingerland**, vom 13. Januar 1842.

1.

Der nächste **Zweck** der Conferenzen ist, den angestellten Geistlichen und den Candidaten des Predigtamts besondere Gelegenheit zu geben, sich wissenschaftlich und practisch weiter auszubilden, die immer bessere Ausrichtung ihres Berufs gegenseitig zu befördern und die amtsbrüderliche Verbindung unter sich immer inniger und fester zu machen.

2.

Die sämmtlichen Prediger und Candidaten einer Ephorie sind **Mitglieder** der Conferenz. Geistliche in den Städten, Flecken und Herrlichkeiten, welche nicht als Diöcesanen im engsten Sinne betrachtet werden, nehmen auf ihren Wunsch vollen Antheil an der Conferenz, welche ihnen am nächsten ist. Eben so können auch die Geistlichen kleinerer Diöcesen, wenn sie es vorziehen sollten, an die der benachbarten größeren Ephorie sich anschließen.

3.

Der Superintendent **leitet** in der Regel die Verhandlungen; wenn derselbe aber aus Gründen sich diesem Geschäft nicht unterziehen möchte, so werden die Mitglieder aus ihrer Mitte den Director durch Stimmenmehrheit für ein Jahr wählen. Diesem steht ein Secretär zur Seite, der von den Mitgliedern per majora vota jährlich gewählt wird. Director und Secretär können, aufs neue gewählt, in ihren Functionen continuiren.

4.

Die Conferenz soll jährlich wenigstens **zweimal,** und zwar einmal zwischen Ostern und Pfingsten und das andere Mal kurz vor Michael an einem von dem Director näher zu bestimmenden **Tage** gehalten werden. Dieser Tag muß aber ein solcher seyn, an welchem die pfarramtliche Thätigkeit der Geistlichen vorzugsweise nicht in Anspruch genommen zu werden pflegt.

5.

Die **Amtswohnungen** der Geistlichen der Reihe nach erscheinen am geeignetsten für die Conferenz; doch kann auch, wenn es von den Mitgliedern vorgezogen werden möchte, ein anderes zweckmäßiges Lokal ausersehen werden.

6.

Zur bessern Erreichung des §. 1 angegebenen Zwecks sind **Gegenstände** der Verhandlung vorzugsweise:

1. **wissenschaftliche Beschäftigungen.** Zu solchem Ende können vorher in Vorschlag gebrachte und von den Theilnehmern acceptirte Themen aus dem Gebiete der Theologie ausführlicher besprochen, oder schriftliche Arbeiten, welche indessen einige Wochen vor der jedesmaligen Conferenz, um sie bei sämmtlichen Mitgliedern circuliren zu lassen, dem Director einzureichen sind, einer freundlich-offenen Beurtheilung unterzogen werden;
2. **merkwürdige Amtserfahrungen** und **Anfragen** über wichtige und seltene Fälle des geistlichen Berufs;
3. **Vorschläge, welche das Kirchen- und Schulwesen überhaupt betreffen,** und, gehörig erwogen und motivirt, sich zur Mittheilung an die geistlichen Behörden eignen;
4. die für den etwaigen Lesezirkel **auszuwählenden Schriften** und was sonst auf denselben Bezug hat.

7.

Als **oberster Grundsatz** bei allen Arbeiten und Unterredungen gilt Streben nach der Wahrheit in Liebe, und wenn auch die Mitglieder in diesem oder jenem Stück verschiedener Ansicht seyn mögen, sollen doch Alle nach Möglichkeit beitragen, daß sie im Geist der Liebe eng verbunden bleiben.

8.

Es bleibt den resp. Diöcese-Conferenzen überlassen, inwiefern sie, etwa durch Austausch von Büchern oder schriftlichen Arbeiten, in **nähere Verbindung** treten, und sich wechselseitig ohne besondere Kosten- und Zeitaufwand zur Erreichung des guten Zwecks förderlich seyn wollen und können.

9.

Das **Protocoll**, welches über jede Versammlung geführt werden muß, ist im Original von dem Director aufzubewahren und steht die Einsicht desselben dem Königl. Consistorio auf desfallsiges Verlangen zu.

10.

Zu Anfang Decembers eines jeden Jahrs erstattet der Superintendent über die Thätigkeit der Conferenzen seiner Diöcese dem Consistorio einen kurzen **Bericht** *).

11.

Verbessernde Abänderungen dieses Regulativs, die sich im Laufe der Zeit ergeben möchten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Aurich, den 13. Januar 1842.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das unbefugte Gratuliren bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen betr., vom 7. April 1842.

Wir haben durch neuere Vorgänge, besonders bei Schullehrerwahlen Uns überzeugen müssen, daß Unser Ausschreiben vom 23. Juni 1836, in welchem Wir Unser großes Mißfallen über den Unfug bei Wahlen, der darin besteht, daß unmittelbar nach denselben unberufene und unbefugte Personen oft haufenweise zu dem Neugewählten eilen, angeblich, um ihm die Wahl bekannt zu machen und Glück zu wünschen, in der That aber, um sich die Mühe vergüten und sich mit Essen und Trinken bewirthen zu lassen, ausgesprochen haben, nicht überall gehörig beachtet und hier und dort in Vergessenheit gerathen ist.

Dadurch sehen Wir Uns veranlaßt, den Inhalt jenes Ausschreibens aufs neue einzuschärfen und die unbefugten Gratulanten vor solchen Ungebührlichkeiten ernstlich zu warnen. Zugleich fordern Wir alle neugewählten Geistlichen und Schullehrer dringend auf, sich mit den gedachten Personen überall nicht weiter einzulassen und vertrauen zu sämmtlichen wohldenkenden Gemeindegliedern, sie werden zur Vorbeugung und Abstellung solches Unwesens auch an ihrem Theil mitwirken.

*) cf. Ausschr. v. 3. März 1859.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Empfehlung des ostfriesischen Mäßigkeits-Vereins betr., vom 20. October 1842.

Die sogenannten Mäßigkeitsvereine haben seit ihrem Bestehen überall unmittelbar und mittelbar großen Nutzen gestiftet, und, wenn gleich ihre Tendenz zunächst sich auf's bürgerliche Leben bezieht, so ist ihr heilsamer Einfluß in's religiös-kirchliche Leben nicht minder sichtbar geworden. Auch in unserm Vaterlande sind die wohlthätigen Wirkungen der bereits im Jahre 1839 für dasselbe gestifteten Mäßigkeits-Gesellschaft nicht ausgeblieben und die erschienenen Jahresberichte haben von erfreulichen Resultaten auch in unserer Provinz Meldung thun können.

Wir sehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, auch von Unserm Standpunkte aus die sämmtlichen Herren Geistlichen und Schullehrer auf die bewährte vaterländische Mäßigkeits-Gesellschaft hiermit besonders aufmerksam zu machen, und nehmen keinen Anstand, ihnen die Förderung ihrer Zwecke, wie sie sie in den Statuten veröffentlicht hat, in geeigneter Weise zu empfehlen. Je mehr Gelegenheit den Geistlichen und Schullehrern eben in ihrer amtlichen Stellung gegeben ist, auf das Alter und die Jugend einzuwirken, desto mehr steht zu erwarten, daß ihre umsichtige Thätigkeit für die Mäßigkeits-Angelegenheit in Beziehung auf die ältern Gemeindeglieder, ganz besonders aber auf's heranwachsende Geschlecht auch von erwünschten Folgen begleitet seyn werde.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten, den Inhalt dieses Ausschreibens zur Kenntniß sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer ihrer Inspectionen fördersamst gelangen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, den Genuß destillirter Getränke bei heiligen Handlungen, insonderheit Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen betr., vom 1. Decbr. 1842 *).

In Folge eines übermäßigen Genusses destillirter Getränke, namentlich des Branntweins, sind heilige Handlungen, insonderheit Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen nicht selten auf eine anstößige Weise gestört worden. Sollen Excesse der Art für die Zukunft vermieden werden, so wird es besonders darauf ankommen, daß die Prediger der Verabreichung und dem Genusse

*) Von der Kgl. Landdrostei zu Aurich ist dieses Ausschreiben den sämmtlichen Obrigkeiten zur Mitwirkung, event. Bestrafung vorkommender Trunkenheitsfälle mitgetheilt mittelst Erlasses vom 15. Febr. 1843.

solcher Getränke bei Gelegenheit der gedachten heiligen Handlungen auf geeignete Weise thunlichst entgegenwirken.

Deshalb wird den Predigern des hiesigen Consistorialbezirks dringend empfohlen, darauf, ob ihre Parochianen bei Gelegenheit jener feierlichen Acten destillirte Getränke verabreichen oder genießen, oder denselben wohl gar in einem trunkenen Zustande beiwohnen, sorgfältig zu achten, und, wo es noth thut, ihre Gemeindeglieder über die Versündigung, die in einem so unwürdigen, das Heilige entweihenden Verhalten liegt, auf den Grund des göttlichen Worts gehörig zu belehren und davor zu warnen, überhaupt aber durch alle zweckdienliche Mittel, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung an die Hand giebt, mit besonnenem und kräftigem Eifer dagegen zu wirken.

Zugleich wird den Pfarrern aufgegeben, Aergerniß erregende Vergehen der angegebenen Art sofort bei den Obrigkeiten zur Anzeige zu bringen, damit diejenigen Personen, die sich derselben schuldig gemacht haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Wir vertrauen zu den Predigern, daß sie, eingedenk ihres hohen Berufs, in ihren Gemeinden die kirchlichen Zwecke nach besten Kräften zu fördern, den Inhalt dieses Ausschreibens sich zu gewissenhafter Nachachtung werden dienen lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Mitwirkung der Geistlichen, behuf Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen betr., vom 19. Januar 1843.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine zweckmäßige Leitung und Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher das geeignetste Mittel ist, dieselben auf den Weg der Besserung zurückzuführen und vor Rückfällen in Verbrechen zu bewahren. Ist es nun die Sache jedes christlichen Menschenfreundes, dazu von seinem Standpunkte aus nach Kräften beizutragen, so erscheinen ganz vorzüglich die Geistlichen verpflichtet, jener Bedauernswerthen in geistlicher und leiblicher Hinsicht sich anzunehmen, wozu ihnen eben in ihrer amtlichen Stellung auch noch besondere Gelegenheit geboten wird.

Den Geistlichen nämlich ist der schöne Beruf geworden, auf Grund des göttlichen Worts je nach den Umständen zu belehren und zu trösten, zu ermahnen und zu warnen; an sie wenden sich die von ihren Mitmenschen Verlassenen und Gemiedenen zu allererst vertrauensvoll um Rath und Beistand und nehmen am liebsten von ihnen Ermahnungen und Zurechtweisungen an; ihnen ist es, stehen sie anders im richtigen Verhältniß als christliche Prediger und Seelsorger zu den ihnen anvertrauten Ge-

meinden, gegeben, öffentlich nnd in besonderm Verkehr dahin zu wirken, daß die bessern und glücklichern Gemeindeglieder den unglücklichen Mitbrüdern das mitleidige Herz nicht verschließen und die rettende Hand nicht versagen.

Wenn Wir nun gleich bei dem vielfach bewährten Eifer, womit die Geistlichkeit Unsers Verwaltungs-Bezirks alles Gute fördert, Uns überzeugt halten dürfen, daß die Ortsgeistlichen gerne geneigt sind, durch Wort und That für die Beförderung des wahren Wohls der aus den Strafanstalten entlassenen Gemeindeglieder vorkommendenfalls möglichste Sorge zu tragen, so haben Wir doch, in Veranlassung eines hohen Ministerialrescripts vom 2. d. M., keinen Anstand genommen, sie auf diesen wichtigen Theil ihrer Amtspflicht noch besonders aufmerksam zu machen und sie zur thätigen Mitwirkung behuf Erreichung des beabsichtigten heilsamen Endzwecks eben so dringend als vertrauend aufzufordern.

Wie es aber für ein entsprechendes Verfahren unverkennbar von großer Wichtigkeit seyn muß, über die persönlichen Verhältnisse der gedachten Sträflinge möglichst genau unterrichtet zu seyn, so machen Wir bemerklich, daß die Behörden den betreffenden Ortsgeistlichen die geeigneten Mittheilungen in vorkommenden Fällen werden zugehen lassen; und wie der Verbindung Mehrer oft möglich und leicht wird, was dem Einzelnen wohl unmöglich, mindestens schwierig ist, so geben Wir anheim, ob die Geistlichen nicht mit einigen achtbaren Gemeindegliedern zusammentreten und durch einen von ihnen zu bildenden Localverein das wohlthätige Ziel nur noch eher und sicherer zu erreichen suchen wollen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten u. s. w., die Reparaturen von Orgeln in den Kirchen betr., vom 19. Januar 1843.

Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß Reparaturen von Orgeln in den Kirchen oft durch Personen bewirket werden, welche der Sache nicht gehörig kundig sind, wodurch leicht eine Beschädigung der Orgeln, welche zur Herstellung größere Ausgaben erfordert, herbeigeführt werden kann. Wir veranlassen daher die Herren Superintendenten hiedurch, den Predigern ihrer Inspectionen zur Pflicht zu machen, daß sie dafür sorgen, daß Reparaturen, wenn auch nur geringe, an der Orgel ihrer Kirche, niemanden anders als einem Orgelbauer anvertrauet werden.

Verordnung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verweisung aller mit der Krätze behafteten Kinder aus der Schule bis zur Wiedergenesung betr., vom 2. Februar 1843.

Es ist Uns von Königlicher Landdrostei angezeigt worden, daß zufolge mehrerer Jahresberichte der Medizinalpersonen das Umsichgreifen der Krätze hauptsächlich durch die Kinder in den Schulen erfolge.

Um nun die Verbreitung dieser Krankheit, auf diesem Wege, möglichst zu verhindern, ist zweckmäßig erschienen, den sämmtlichen Elementar-Schullehrern der Provinz besonders aufzugeben, alle mit der Krätze behafteten Kinder bis zur Wiedergenesung aus der Schule zu verweisen.

Indem Wir die Herren Superintendenten von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, veranlassen Wir dieselben, hiernach die Schullehrer ihrer Gemeinde anzuweisen, und die Schullehrer in den übrigen Gemeinden ihrer resp. Inspectionen ꝛc. durch die betreffenden Prediger anweisen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Leitung und Beaufsichtigung der entlassenen Sträflinge betr., vom 9. Febr. 1843.

Nach einem hohen Ministerialrescript ist in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Gefangenen unter andern bestimmt worden:

1. daß durch die Obrigkeiten die den zu entlassenden Gefangenen betreffenden Actenstücke dem Geistlichen des Wohnorts des Gefangenen in Abschrift so zeitig übermittelt werden solle, daß der Geistliche vor der Rückkehr des entlassenen Gefangenen darüber, wie über die Persönlichkeit des Letztern sich die nöthige Kenntniß verschaffen kann;
2. daß die Directionen der Strafanstalten die zu entlassenden Gefangenen bei ihrer Entlassung anzuweisen haben, sofort nach ihrer Rückkehr an ihren Wohnort sich bei ihren Pfarrgeistlichen zu melden;
3. daß die Obrigkeiten wegen der Unterbringung und des Fortkommens der entlassenen Gefangenen mit den Ortsgeistlichen noch besonders in Verhandlung treten und deren Mitwirkung zu diesem Zweck in Anspruch nehmen werden.

Indem Wir diese hohen, den wohlthätigen Zweck so sehr fördernden Bestimmungen unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 19. v. M. zur Kenntniß der Herren Geistlichen Unsers Verwaltungsbezirks bringen, vertrauen Wir zu ihnen, daß

sie, eingedenk ihres wichtigen Berufs, sich gerne bewogen finden werden, nicht nur für das geistliche, sondern auch, soviel an ihnen ist, für das leibliche Wohl, namentlich für das rechtliche Fortkommen der entlassenen Gefangenen, gewissenhafte Sorge zu tragen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Magisträte ꝛc., die Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 11. Febr. 1843.

An die Stelle dieser Bestimmungen sind die vom 2. November 1848 und 4. April 1856 getreten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Verheirathung der Candidaten der Theologie und der Pfarramts-Gehülfen betr., vom 30. März 1843.

Königliches hohes Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover hat mittelst Rescripts vom 22. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Candidaten des Predigtamts und die Pfarramts-Gehülfen, welche eine Anstellung oder Beförderung von landesherrlichen Behörden zu erlangen wünschen und resp. erhalten haben, zu ihrer Verheirathung des Consenses des Consistorii bedürfen und daß dieselben, wenn sie ohne solchen Consens zur Ehe schreiten, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Anstellung oder Beförderung Anstand findet.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Beförderung des Confirmationsacts und die Dispensationen von der Confirmation behuf Copulation betr., vom 9. Novbr. 1843.

Es muß Uns im kirchlichen Interesse sehr daran liegen, daß diejenigen Personen, welchen Wir von Zeit zu Zeit auf ihre motivirten Gesuche zum Behuf der Proclamation und Copulation, Dispensation von der Confirmation unter der Bedingung, daß sie im nächst bevorstehenden Winter den Confirmanden-Unterricht nachholen, um demnächst in die Kirchengemeinschaft gehörig aufgenommen zu werden, ertheilen, diesen Unterricht auch wirklich genießen und wohl vorbereitet ihr Glaubensbekenntniß persönlich ablegen.

Vertrauen dürfen Wir nun zwar zu den Herren Geistlichen, daß sie ferner nach Kräften dazu beitragen werden, daß dergleichen Gesuche immer seltener werden und daß vorkommendenfalls der durch Confirmandenunterricht und Einsegnung beabsichtigte heilsame Zweck auch an den gedachten Personen sobald als möglich erreicht werde, inzwischen wünschen Wir doch darüber Gewißheit zu haben, daß die Bedingung, unter welcher Wir allein die nachgesuchte Dispensation gewährt haben — Unterricht im Christenthum und demnächstige Confirmation — auch erfüllt worden sey.

Wir beauftragen daher den Herrn Superintendenten N. N., in der von ihm alljährlich bald nach Ostern einzusendenden Confirmationsliste entweder kurz zu bemerken, daß in seiner Gemeinde und Diöcese keine Dispensation zum Behuf der Copulation nachgesucht worden ist, oder, wenn dies der Fall, sowohl diejenigen, die auf Grund Unserer Erlaubniß während des Jahrs copulirt, den Confirmanden-Unterricht genossen haben und eingesegnet worden, als auch diejenigen, die wider Verhoffen ihrem Versprechen nicht nachgekommen und vom Unterricht weggeblieben sind, namhaft zu machen; und hat der Herr Superintendent durch Mittheilung dieses Ausschreibens die Prediger seiner Diöcese anzuweisen, ihm die desfalls erforderlichen Angaben zu seiner Zeit zu machen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Einsendung der Verhandlungen bei Wahlen von Haupt- und Neben-Schullehrern durch die Superintendenten betr., vom 14. December 1843.

Bisher wurden die Verhandlungen in Betreff der Wahl der Haupt- und Nebenschullehrer in den wahlberechtigten Gemeinden der Provinz von den Predigern, welche vorschriftsmäßig die Wahl zu leiten haben, Uns behuf der von Uns zu ertheilenden Confirmation und Bestallung, so wie des von Uns zu verfügenden Commissorii der Pflichtbarmachung und Introduction unmittelbar eingesandt. Wenn es nun in mehr als einem Betracht zweckmäßig erschienen ist, daß dieses künftig mittelbar durch die Herren Superintendenten geschehe, so verordnen Wir hiermit, daß die betreffenden Prediger das Wahlprotocoll, die sämmtlichen Wahllisten oder Stimmzettel mit der Bemerkung unter derselben, daß gar keine, oder nicht mehrere Stimmen, als verzeichnet, auf irgend ein Subject abgegeben wurden, die Erklärung des Neugewählten, daß er dem an ihn ergangenen Ruf zu folgen bereit sey und die sonstigen erforderlichen Bescheinigungen, namentlich bei den zum ersten Mal Anzustellenden der Geburtsschein, ein Attest über das tadellose, sittliche Verhalten und das Zeugniß wegen der gehörig vorgenommenen und bestandenen Prüfung zunächst den Superintendenten, zu dessen Diöcese sie gehören, zustellen, diese aber, nach-

dem sie das Wahlverfahren und die Zeugnisse geprüft, auch etwaigen Mängeln nachträglich, soweit möglich, haben abhelfen lassen, mit einem Bericht an Uns, worin sie ausdrücklich anführen, daß sie bei der vorgenommenen Wahl Nichts, eventuell was sie bei derselben zu erinnern finden, Uns einreichen, damit dann Unsererseits das weiter Erforderliche verfügt werden könne.

Indem Wir den Herrn Superintendenten N. N. von dieser Unserer Verordnung zu seiner eigenen Nachachtung in Kenntniß setzen, beauftragen Wir ihn zugleich, sie unverzüglich zur Kunde der Prediger seiner Inspection zu bringen, damit auch diese von jetzt an in allen vorkommenden Fällen sich darnach richten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, die Einschärfung der Verordnung vom 18. November 1830 über Schulbesuch, Schulversäumniß und über die Führung der Absentenlisten betr., vom 14. December 1843 *).

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß mehrere Schullehrer einige Vorschriften Unsers Ausschreibens vom 18. Novbr. 1830, die gesetzlichen Strafen gegen solche Aeltern, welche ihre Kinder nicht ordentlich und fleißig zur Schule halten, betreffend, namentlich die in den §§. 2, 4, 6 und 7 wegen der den Predigern und Gerichtsobrigkeiten einzusendenden monatlichen und halbjährigen Schulversäumnißlisten enthaltenen Vorschriften, gänzlich oder theilweise unbeachtet lassen.

Dadurch sehen Wir Uns veranlaßt, die Schullehrer zur genauen Befolgung des gedachten Ausschreibens ernstlich aufzufordern und ihnen insbesondere hiermit aufs neue aufzugeben, aus den sorgfältig zu führenden Schulcatalogen am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichniß der Kinder, welche die Schule gar nicht oder doch schlecht besucht haben, auszuziehen, und dieses dem Prediger ohne Verzug zuzustellen, ingleichen am Schlusse eines jeden halben Jahres ein Verzeichniß in der vorgeschriebenen Art der Gerichtsobrigkeit unfehlbar einzureichen.

Die Geistlichen haben auch ihrerseits dahin zu sehen, daß die Absentenlisten von jetzt an pünktlich geführt und abgeliefert werden; nicht minder haben sie und die Obrigkeiten durch Ermahnung, Warnung und Bestrafung die pflichtvergessenen Aeltern oder die, welche deren Stelle vertreten, zur Beobachtung ihrer Pflicht in Beziehung auf den Unterricht und die Bildung ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen dringend aufzufordern und strenge anzuhalten.

---

*) cf. Ausschr. v. 23. Oct. 1856 und Bek. u. Ausschr. v. 15. Oct. 1857.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Bevollmächtigung bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen betr., vom 21. Decbr. 1843.*)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bringen Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

1. daß in Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des Allgem. Land-Rechts Th. II. Tit. 6 §§. 61 und 62, bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen, derjenige Stimmberechtigte, der am persönlichen Erscheinen in dem desfallsigen Termine verhindert wird, nur **ein Mitglied der Wahlcorporation** zur Theilnahme an den Wahl-Verhandlungen generell bevollmächtigen kann;
2. daß es aber jedem Stimmberechtigten, der eine schriftliche, auf ein bestimmtes Subject lautende Stimme abgeben will, nach wie vor unbenommen bleibt, sich dazu auch eines Ueberbringers, der nicht gerade Mitglied der Wahlcorporation zu seyn braucht, zu bedienen;

und haben sich hiernach Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen zu richten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Berechnung der Pfarr-Einkünfte bei eintretender Vacanz betr., vom 21. März 1844.

Die öftern Anfragen über die Grundsätze, wornach die Pfarreinkünfte bei eintretender Vacanz in hiesiger Provinz zu berechnen sind, veranlassen Uns, hiermit zur Kenntniß derer, die es angeht, zu bringen,

1. daß die festen Einkünfte einer Pfarre ohne Ausnahme, sie mögen bestehen, worin sie wollen, immer als ein Ganzes, von Michael zu betrachten und zu berechnen sind, und zwar ohne weitere Rücksicht auf die etwaige verschiedene Zeit der Fälligkeit oder der Auszahlung, wenn diese auch, wie oft, vor Michael, oder erst nach Michael, um Martini, oder noch später erfolgen sollte;
2. daß die festen Einkünfte, zusammen als ein Ganzes betrachtet, von dem abgehenden Pfarrer bis zum Tage seines Abgangs, von dem antretenden aber vom Tage seines Dienstantritts angerechnet, pro rata parte bezogen werden;
3. daß die Accidentien oder Stolgebühren dabei nicht zur Abrechnung kommen, sondern demjenigen verbleiben, der die actus ministeriales verrichtet.

---

*) cf. Bek. v. 18. Oct. 1855 u. 27. März 1856.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, betr. das Verbot, keine Leiche zu beerdigen oder beerdigen zu lassen, bevor solche dem Orts-Prediger angezeigt worden, vom 18. Juli 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, durch die Herren Superintendenten und Prediger den Küstern und Todtengräbern dieser Provinz die Pflicht einzuschärfen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Reichsthaler für die betreffende Armen-Casse, keine Leiche zu beerdigen oder beerdigen zu lassen, bevor solche dem Orts-Prediger, behuf Eintragung in das Kirchen-Protocoll, angezeigt worden.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben nicht nur für die Bekanntwerdung, sondern auch für die Befolgung dieser Unserer Verfügung mit Strenge zu sorgen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, betr. die bei Ausstellung von Attesten zu Unterstützungs-Gesuchen an Se. Königl. Majestät zu beobachtende Vorsicht, vom 21. November 1844.

Nach einer Mittheilung der Verwaltung der Hand- und Chatoulle-Casse Seiner Majestät des Königs, hat sich in neuerer Zeit die Zahl der an des Königs Majestät gerichteten Unterstützungs-Gesuche, so bedeutend vermehrt, daß es unmöglich geworden ist, die mit Attesten der Geistlichen begleiteten derartigen Anträge insgesammt zu berücksichtigen.

In Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten müssen Wir daher Unsern Erlaß vom 1. April 1841 erneuern und die Herren Superintendenten und durch sie die Geistlichen ihrer Inspectionen ꝛc. dringend auffordern, daß sie bei Ausstellung derartiger Zeugnisse der Hülfsbedürftigkeit mit möglichster Vorsicht verfahren, und nur solche an die Allerhöchsten Herrschaften gerichteten Gesuche zur Gewährung empfehlen, welche durch ganz besondere Hülfsbedürftigkeit und dringende Noth begründet werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten ꝛc., die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer gegen Thierquälerei betr., vom 16. Januar 1845.

Wenn gleich Wir voraussetzen dürfen, daß die Prediger und Schullehrer in Unserm Consistorialbezirke nicht unterlassen wer-

den, das Schändliche und Verwerfliche der Thierquälerei der Gemeinde, namentlich der Jugend vorzuhalten und an's Herz zu legen; so ist die Sache von zu großer Wichtigkeit, als daß es nicht zweckmäßig erscheinen sollte, die Prediger und Schullehrer auf diese ihre Berufspflicht noch besonders aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, bei allen paßlichen Gelegenheiten, vorzüglich in ihren öffentlichen Vorträgen und katechetischen Unterredungen wie in der Schule, so beim Confirmanden-Unterricht, auf Grund des göttlichen Worts das Sündliche der Mißhandlung der Thiere und der Grausamkeit gegen dieselben eindringlich hervorzuheben und dagegen zu den auch gegen die Thiere zu übenden Pflichten der Barmherzigkeit, Milde und Schonung mit allem Nachdruck zu ermahnen.

Wie nun die Herren Superintendenten (Stadtprediger ꝛc.) sich den Inhalt dieses Unseres Erlasses zur Nachricht und Nachachtung dienen lassen werden, so beauftragen Wir dieselben, davon die Prediger und Schullehrer ihrer resp. Gemeinden und Inspectionen in Kenntniß zu setzen und, so viel an ihnen ist, dafür zu sorgen, daß demselben nachgelebet werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Anordnung von Kirchen-Commissionen betr., vom 6. Februar 1845.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 9. vor. M. Kirchen-Commissionen für Unsern Consistorialbezirk angeordnet und bestimmt, daß mit den Geschäften eines geistlichen Kirchen-Commissairs der Superintendent der Inspection und mit den Geschäften eines weltlichen Kirchen-Commissairs ein dazu geeigneter besoldeter Beamter des betreffenden Amts oder Gerichts *), statt der bisher bei kirchlichen Geschäften concurrirenden Königlichen Aemter, vorläufig beauftragt werde.

Indem Wir die Herren Superintendenten hievon benachrichtigen, fügen Wir hinzu, daß Wir für die Gemeinden im Amtsbezirk — — — den Amtmann — — — zum weltlichen Kirchen-Commissair ernannt und demselben bemerklich gemacht haben, daß alle Erlasse an die Kirchen-Commissionen von dem einen Commissair dem andern unverzüglich zuzustellen und von beiden gemeinschaftlich zu erledigen sind; wie Wir denn auch den Herren Commissarien überlassen, die betreffenden Gemeinden, namentlich die bei denselben Angestellten, von dieser veränderten Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

*) Nach §. 8 der neuen Amts-Ordnung vom 16. Septbr. 1852 ist ohne Weiteres der jedesmalige Beamte weltlicher Kirchen-Commissair für den Bezirk seines Amts.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Vornahme von Reparaturen an geistlichen Gebäuden und Schulen betr., vom 6. Februar 1845.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 9. v. M. auf Unsern berichtlichen Vortrag bestimmt, daß

1. diejenigen Reparaturen an geistlichen Gebäuden und Schulen, deren Kosten mit Einschluß des Werths der Dienste dem Anschlage zufolge die Summe von funfzig Thalern nicht erreichen, Unsrer Genehmigung ferner nicht bedürfen; daß
2. in denjenigen Gemeinden, in welchen förmliche Kirchen-Collegien bestehen, diese befugt sein sollen, die gedachten Reparaturen ohne Einholung höherer Genehmigung ausführen zu lassen, und daß
3. in den übrigen Gemeinden jene Bauarbeiten von den Kirchen-Commissionen, bestehend aus einem geistlichen und weltlichen Kirchen-Commissair, angeordnet und geleitet werden sollen.

Die Herren Kirchen-Commissarien haben sich hiernach zu richten und die Gemeinden zur Nachachtung aufzufordern.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Dispensation von der Confirmation behuf Copulation betr., vom 27. Februar 1845 *).

Die von Zeit zu Zeit bei Uns eingehenden Gesuche um Dispensation von der förmlichen Confirmation behuf Proclamation und Trauung sind oft so wenig motivirt, daß eine beschränkende Bestimmung sich als nothwendig herausgestellt hat. In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, daß die betreffenden Orts-Geistlichen in Zukunft die etwaigen Dispensationsanträge, bevor sie an Uns gelangen, ihrer Prüfung unterwerfen, und entweder die fraglichen Gesuche, Namens der Bittsteller, selbst abfassen oder sie mit ihrem begründeten Gutachten begleiten.

Wir vertrauen, daß die Herren Prediger zum wahren Wohl ihrer Gemeindeglieder sich dieser Mühewaltung gerne unterziehen werden; und wie Wir auf den doppelten Gesichtspunkt, der bei der Beurtheilung der Gesuche festzuhalten sein wird, daß nämlich einerseits eine lebendige Erkenntniß der Wahrheiten des Christenthums für jeden Christen wesentlich und andrerseits das Leben

*) cf. Ausschr. v. 3. Novbr. 1853. u. 14. Octbr. 1858.

im Concubinat so sittlich-nachtheilig ist, aufmerksam machen, so wünschen Wir, daß die Herren Prediger sich in dem Gesuch oder dem dasselbe begleitenden Gutachten zugleich über den bisherigen Lebenswandel und die ökonomischen Verhältnisse der Bittsteller, so weit solche zu ihrer Kunde gekommen sind, äußern.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten, (Prediger in den Städten ꝛc.), den Inhalt dieses Ausschreibens zur Kenntniß der Geistlichen ihrer Inspectionen zu bringen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Belehrung der Hebammen über ihr Verhalten wegen der Nothtaufe und die Verpflichtung derselben zur Anzeige vorgekommener Geburten betr., vom 13. März 1845.

Auf den Antrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat Königliches Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 13. v. M. in Beziehung auf die Belehrung der Hebammen über ihr Verhalten wegen der Nothtaufe und auf die Verpflichtung derselben zur Anzeige vorgekommener Geburten behuf Führung der Kirchenbücher bestimmt,

> daß jeder ausgewählten Hebamme bei der Aushändigung ihrer Dienstanweisung von der Obrigkeit zugleich aufgegeben werde, sich vor der Beeidigung von ihrem Prediger, und wenn in dem ihr zugetheilten Districte Parochianen verschiedener Glaubensbekenntnisse sich befinden, von den betreffenden Predigern sich darüber belehren zu lassen, welche Verpflichtungen sie wegen der Nothtaufe zu beobachten habe, und, daß solches geschehen, durch eine schriftliche Bescheinigung des oder der Prediger bei ihrer Beeidigung der Obrigkeit nachzuweisen.

Imgleichen ist der Hebamme vor ihrer Beeidigung zu Protokoll zu eröffnen:

> daß sie von allen mit ihrem Beistande vorgekommenen Geburten dem betreffenden Ortsgeistlichen binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige zu machen habe, welche die Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter), das Geschlecht des Kindes, den Tag und die Stunde der Geburt, und eine Bemerkung, ob das Kind lebend oder todt zur Welt gekommen sei, enthalten müsse,

und eine Abschrift davon der Hebamme auszuhändigen.

In Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bringen Wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der Herren Geistlichen dieser Provinz.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die jährliche vorläufige Durchsicht der Kirchen-Rechnungen durch dieselben betr., vom 24. April 1845*).

Sämmtliche Herren Superintendenten werden, in Gemäßheit der Inspeetions-Ordnung Cap. II. §. 13., hiermit aufgefordert, die mit Mai abzuschließenden Kirchen-Rechnungen ihres Bezirks sich im Laufe dieses Monats zur vorläufigen Durchsicht reichen zu lassen und darauf das etwa sachdienliche zu veranlassen, auch damit in Zukunft alljährlich fortzufahren.

Am 1. Juli wollen Wir für das Mal eine Anzeige darüber erwarten, daß dieser Vorschrift gehörig nachgekommen ist.

Für die Kirchenverwaltungen haben Wir das Behufige im Amtsblatte bekannt gemacht.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Verwaltungen der Fleckens- und Landgemeinden, die alljährliche Ueberreichung der Kirchenrechnungen an die Superintendenten zur vorläufigen Durchsicht betr., vom 24. April 1845**).

Sämmtliche Kirchen-Verwaltungen der Fleckens- und Landgemeinden werden hiermit angewiesen:

1. rc. rc. rc.
2. die auf den 1. Mai abzuschließenden Kirchenrechnungen, gemäß der Vorschrift in der Inspections-Ordnung Cap. II. Nr. 13 im Laufe solchen Monats dem betreffenden Superintendenten zur vorläufigen Durchsicht zu überreichen.

Gesetz, das christliche Volksschulwesen betr., vom 26. Mai 1845.

Ernst August rc.

Wir haben zur Verbesserung des christlichen Volksschulwesens verschiedene gesetzliche Bestimmungen erforderlich gefunden, und verordnen zu diesem Zwecke, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, wie folgt:

---

*) cf. Bekanntm. vom 22. Februar 1855.

**) Erneuert den 18. Februar 1847.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen. — 1) Beaufsichtigung des Unterrichts.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Das Uns vorbehaltene Oberaufsichtsrecht wird von Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und zwar entweder mittelbar durch Unsere höheren Behörden oder unmittelbar ausgeübt, indem dieses Gesetz nicht bezweckt, die in dieser Beziehung bestehenden Ressortsverhältnisse abzuändern.

§. 2.

2) Unterrichtsgegenstände und Zeit, auch Schulbesuch.

Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln hat Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen.

§. 3.

3) Schulzwang.

Zum Besuche einer Volksschule sind die Kinder eines jeden Landeseinwohners während des schulpflichtigen Alters (§§. 4, 5) verbunden, wenn sie nicht auf einer höhern Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten.

Der Aufsicht führende Geistliche (§. 1) ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruction vom Schulbesuche zu dispensiren.

Diese Dispensation soll kostenfrei geschehen.

§. 4.

Schulpflichtiges Alter.

Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Hinaussetzung des schulpflichtigen Alters zu gestatten.

§. 5.

Fortsetzung.

Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpuncte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Confessionen vorgeschrieben ist.

Da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, kann sie Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilen.

§. 6.

Befreiung vom Schulzwange durch Privatunterricht.

Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die Letztere vorgeschriebenen Gegen-

stände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1), kein Bedenken findet oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

§. 7.

4) Annahme von Privatlehrern.

Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkühr jedes Einzelnen überlassen, so weit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

§. 8.

5) Gemeinsamer Privatunterricht.

Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 9.

6) Patronat- und Wahlrechte.

Rechte Dritter in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. (Vergleiche jedoch §. 1, 2, 3 in fine, 12, 18, 21, 24, 25 und 35.)

§. 10.

Fortsetzung.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Rechte Statt, welche Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen bei Besetzung von Schulstellen zustehen. (Vergleiche jedoch §. 11 und §. 23.)

§. 11.

Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer *).

Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehülfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei Unseren zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu erfordern, bevor derselbe zum Antritt des Dienstes zugelassen werden darf.

§. 12.

II. Von den Schulverbänden. — 1) deren Regulirung.

Die Bezirke der Schulverbände sollen von Unseren höheren Behörden örtlich festgestellt und, so weit erforderlich, geordnet werden, beides nach Vernehmung der Betheiligten und mit Rücksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden.

§. 13.

Fortsetzung.

Abänderungen bestehender Schulverbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten und gegen deren Willen nur aus sehr erheblichen Gründen zu verfügen.

---

*) cf. Bekanntm. v. 3. Februar 1853.

§. 14.

Fortsetzung.

Haben Güter einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört, so sollen gleichwohl die auf denselben befindlichen Wohnungen der Häuslinge und Deputatisten einem Schulverbande beigelegt werden.

Außer dem von deren Bewohnern für ihre Kinder zu entrichtenden Schul- und Feuerungsgelde haben in solchem Falle die Eigenthümer dieser Wohnungen nach einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fuße zu den Schullasten beizutragen. Ist hierüber eine Einigung nicht zu erreichen, so sollen diese Lasten nach dem Verhältnisse der Zahl der Familien der Häuslinge und Deputatisten einerseits zu der Zahl der Familien des übrigen Schulverbandes andererseits getragen werden.

§. 15.

2) Deren Obliegenheiten. — A. Im Allgemeinen.

Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, so weit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im Stande sind.

In denjenigen Landestheilen und bei denjenigen Gütern und Wohnungen, für welche Exemtionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten.

Exemtionen von Schullasten, so weit sie den einem Schulverbande schon angehörigen Gütern und Wohnungen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; sie gelten jedoch nicht für die in Folge desselben entstehende Erhöhung der Schullasten.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Schulinteressenten bestehender s. g. Nebenschulen sind nur dann schuldig, zur Erhaltung der Hauptschule beizutragen, sofern sie Nutzen von derselben haben, oder eine privatrechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für sie begründet ist.

§. 17.

B. Schullocal.

Jedem Volksschullehrer sind ausreichende und geeignete Räume behuf des Unterrichts, nebst den zum Zwecke des Unterrichts erforderlichen Einrichtungen, so wie das zu deren Heizung erforderliche Brennmaterial oder ein genügendes Geld-Aquivalent dafür, ohne Anrechnung auf seine Diensteinnahme (§. 20, 21) zu gewähren.

§. 18.

C. Errichtung neuer Lehrerstellen.

Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen, und bei einer Zahl von mehr

als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder geeigneten Falls eine Theilung des Schulverbandes, so wie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden.

Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen.

§. 19.

Fortsetzung.

Die dadurch erwachsenen Kosten sind von dem Schulverbande zu tragen, insofern in dieser Beziehung nicht besondere rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Der bisherige Schullehrer hat dazu auf Erfordern dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Diese Verpflichtung liegt ihm übrigens nur hinsichtlich desjenigen Ueberschusses über die Zahl von 120 Schulkindern ob, welche gegen die Zahl der im ersten Jahre seiner Dienstanstellung von ihm unterrichteten Kinder sich ergiebt, und sie tritt daneben nur insofern ein, als ein ihm zugesicherter Betrag des Diensteinkommens dadurch nicht geschmälert wird.

§. 20*).

D. Dotirung der Schullehrerstellen.

Die Dienststeinnahme jeder **Schullehrerstelle** soll einschließlich des Einkommens, welches der Lehrer vermöge eines sonstigen Kirchendienstes (als Organist, Küster 2c.) zu genießen hat, **mindestens** neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente für dieselbe:

> **Dreißig Thaler**, wenn ein vollständiger Reihetisch damit verbunden ist, ohne dessen Anrechnung, dagegen
> **Achtzig Thaler**, wenn ein solcher damit nicht verbunden ist,

jährlich betragen. (Vergleiche jedoch §. 38).

§. 21.

Fortsetzung.

Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine fernere Erhöhung des Diensteinkommens etwa wegen besonderer Umstände erforderlich, so ist hierüber zunächst von dem Schulverbande in verfassungsmäßiger oder herkömmlicher Weise — in den Städten und Flecken nach Maßgabe der Verfassung derselben — zu beschließen.

Wird eine Erhöhung nicht, oder nicht in genügendem Umfange gewährt, so kann sie von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, so weit sie, um der **Schul**-

---

*) cf Gesetz v. 2. Aug. 1856.

stelle eine angemessene Einnahme zu sichern, nothwendig ist, verfügt werden, und zwar höchstens neben freier Wohnung oder einem genügenden Äquivalent dafür,

in Land- und Fleckensgemeinden bis auf jährl. 150 ℛ𝓉.
in Städten bis auf jährlich 300 ℛ𝓉.

§. 22.

Fortsetzung.

Ist mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr daran durch die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen nichts entzogen werden.

§. 23.

Fortsetzung.

Küster- und Organistenstellen sind thunlichst mit den Schullehrerstellen zu vereinigen.

§. 24.

Diensteinnahme der Schulgehülfen.

Die Diensteinnahme eines Schulgehülfen ist von der zuständigen Behörde in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wenn eine angemessene Bestimmung derselben durch Vereinbarung der Betheiligten oder Beschluß des Schulverbandes nicht zu erreichen ist.

§. 25.

Reihewohnungen.

Wo dem Schullehrer in Ermangelung einer eigenen oder gemietheten Wohnung eine Reihewohnung eingeräumt ist, darf diese wider den Willen des Schullehrers ohne Zustimmung Unserer zuständigen Behörde nicht öfter als jährlich wechseln.

§. 26.

Reihetische.

Es soll auf Abstellung der Reihetische für die Schullehrer gegen ein angemessenes Geld-Aequivalent thunlichst Bedacht genommen werden.

Ist dies nicht zu erreichen, so sollen die vorhandenen unvollständigen Reihetische dergestalt vervollständigt werden, daß der Lehrer das ganze Jahr hindurch Morgens, Mittags und Abends freie Beköstigung empfängt.

§. 27.

Schulgeld.

Der Betrag des für jede Schule hergebrachten oder gesetzlichen Schulgeldes bleibt bestehen.

Insofern aber dasselbe weniger als jährlich 1 ℛ𝓉 für das Kind beträgt, kann es von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bis auf diesen Betrag erhöhet werden, wenn solches erforderlich ist, um einem Lehrer die in den §§. 20, 21 und 24 bezeichnete Diensteinnahme zu gewähren,

jedoch in dem im §. 21 erwähnten Falle nur nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten.

Auch ist Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt, das bestehende Schulgeld bis auf den Betrag von Einem Thaler für das Kind zu ermäßigen, wenn es solches für nöthig erachtet. (Vergleiche §. 39).

§. 28.

Fortsetzung.

Es bleibt einem jeden Schulverbande freigestellt, zu beschließen, daß das Diensteinkommen eines Schullehrers statt durch Schulgeld auf sonstigem Wege aufgebracht werden solle. Ein solcher Beschluß erfordert jedoch zu seiner Ausführung die Genehmigung Unserer höheren Behörden.

§. 29.

Fortsetzung.

Unter gleicher Voraussetzung ist die Einrichtung zulässig, nach welcher das Schulgeld nicht an den Schullehrer, sondern in eine Casse entrichtet wird, aus welcher die Schulbedürfnisse bestritten werden.

§. 30.

Befreiung vom Schulgelde.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ist für alle den Schulinteressenten angehörige Kinder schulpflichtigen Alters (§§. 4, 5) begründet.

Von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirks (cfr. §. 29) sind jedoch befreit:

1) die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer (§. 6) erhalten*).

Insofern aber ein solcher Hauslehrer Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtet, kann darauf eine Befreiung vom Schulgelde nicht in Anspruch genommen werden.

2) die Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

3) Kinder, welche eine auswärtige Volksschule besuchen, jedoch nur, wenn sie zugleich außerhalb des Schulbezirks untergebracht sind.

4) für das dritte und die folgenden Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die nämliche Schule besuchen, darf die Hälfte des Schulgeldes gekürzt werden.

5) hinsichtlich des Schulgeldes für arme Kinder wird an den

---

*) cf. Ausschr. v. 15 Octbr. 1857 u. Minist.-Erlaß v. 9. Octbr. 1857.

bestehenden Vorschriften und herkömmlichen Einrichtungen nichts geändert.

Zweifel über die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes oder Befreiung davon sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

Auf sonstige Schullasten hat diese Befreiung keinen Einfluß.

§. 31.

Erhebung des Schulgeldes und des Feuerungsgeldes.

Das Schulgeld soll in vierteljährigen Raten bezahlt werden, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind.

§. 32.

Fortsetzung.

Die an einigen Orten noch bestehende Verpflichtung der Lehrer zum Einsammeln des Schulgeldes wird hiedurch aufgehoben. Es soll vielmehr das Schulgeld und das etwaige Feuerungsgeld dem Schullehrer überall entweder von den Schulinteressenten zur Verfallzeit in seiner Wohnung entrichtet, oder, wo solches geeigneter erscheint, ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn eingesammelt und an ihn abgeliefert werden. (cfr. §. 29 *)).

§. 33.

Fortsetzung.

Rückständige liquide Schul- und Feuerungsgelder sollen im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 34.

Verbesserungen der Schullehrerstellen.

Kann die in den §§. 20 und 21 bestimmte Dienstverbesserung nicht durch Landausweisungen oder sonst vorhandene derartige Mittel und eintretenden Falls durch Erhöhung des Schulgeldes bis auf einen Thaler für das Kind (§. 27) erreicht werden, so so ist der Schulverband verbunden, das dann noch Fehlende zuzuschießen, soweit nicht ein Anderer rechtlich dazu verpflichtet ist.

§. 35.

Fortsetzung.

Wenn diesem die hiezu erforderlichen Mittel fehlen, so kann nach dem Ermessen Unserer zuständigen höheren Behörden die Einziehung der Schulstelle und die Verbindung mit einem benachbarten Schulverbande verfügt und nöthigenfalls damit die Anordnung eines Schulgehülfen zur Ertheilung des Unterrichts an dem beigelegten Orte verbunden werden.

§. 36.

Fortsetzung.

Bei Patronat-Schulstellen kann der Patron eine solche Maßregel, gegen die ihm sonst kein Widerspruchsrecht zustehen soll, durch den Zuschuß der fehlenden Geldmittel seinerseits abwenden. Tritt die Vereinigung einer Patronat-Schulstelle mit einer andern

---

*) cf. Ausschr. v. 4. October 1849.

in Folge der Bestimmung des §. 35 ein, so soll auf eine verhältnißmäßige Betheiligung des Patrons der bisherigen Stelle bei Besetzung des vereinigten Schuldienstes thunlichst Bedacht genommen werden.

§. 37.

Fortsetzung.

Kein Schulverband kann die Aufnahme der ihm zugewiesenen Schulinteressenten ablehnen, doch haben diese in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zu den Lasten des combinirten Schulverbandes mindestens so viel beizutragen, daß dadurch die aus der Vereinigung entstehende Vermehrung der Schullasten vollständig gedeckt wird.

§. 38.

3) Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. — A. deren Zeitpunct.

Ueber den Zeitpunct, mit welchem die Feststellung eines Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder die Regulirung der Diensteinnahme einer Schullehrerstelle (§§. 20 und 21) Statt finden soll, sind von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

§. 39.

B. Entschädigung angestellter Lehrer.

Bereits angestellte Lehrer, welche durch Veränderungen der bisherigen Einrichtungen, insbesondere durch Herabsetzung des Schulgeldes (§. 27) oder verringerten Umfang des Schulverbandes einen Ausfall an ihrer Diensteinnahme erleiden, sollen dafür von demjenigen Schulverbande, zu dessen Gunsten die Veränderung Statt findet, insoweit entschädigt werden, als ihre wohlerworbenen Rechte oder ihre sonstigen Verhältnisse solches nach der Entscheidung Unserer zuständigen höheren Behörden erforderlich machen. (Vergleiche jedoch §. 19.)

§. 40.

C. Concurrenzmaßstab für die Verpflichteten

Wenn durch eine Veränderung des bisherigen Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder durch Anstellung eines zweiten Lehrers, oder Beiordnung eines Schulgehülfen, oder durch Erhöhung des Lehrergehalts (§§. 18, 20 und 21) die Aufbringung vermehrter Kosten oder eine neue Feststellung des Beitragsfußes erforderlich wird und eine gütliche Vereinbarung der Schulinteressenten nicht zu erreichen steht, so sind bis dahin, daß etwa ein allgemeiner Concurrenzfuß durch Gesetze angeordnet werden würde, die Beiträge der Einzelnen zu den Lasten ihres Schulverbandes nach den jedesmaligen Umständen, jedoch unter steter Berücksichtigung des bereits bestehenden oder in der Umgegend üblichen Beitragsverhältnisses zu ähnlichen Lasten im Verwaltungswege festzusetzen.

§. 41.

D. Beihülfen aus der Landes-Casse.

In Ermangelung anderer geeigneten Auskunft kann von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Ausführung dieser Anordnungen durch eine Beihülfe aus den dazu bestimmten Mitteln der Landes-Casse erleichtert werden.

§. 42.

E. Vorbehalt bestehender Rechte und Verpflichtungen.

Den Schullehrern und Schulstellen, welche die Theilnahme an Gemeinde-Berechtigungen oder Leistungen aus Domanial-, Kloster- oder anderen Cassen, oder an Berechtigungen, die auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, in Anspruch zu nehmen befugt sind, werden, insoweit dieses Gesetz keine abändernde Bestimmungen enthält, diese Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Nicht weniger bleiben alle den Gemeinden oder Einzelnen in Beziehung auf Schulen etwa zustehenden Rechte und Verpflichtungen, soweit nicht deren Aufhebung oder Modification durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen ist, in bisheriger Maße bestehen.

§. 43.

Aufhebung entgegenstehender Vorschriften.

Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

§. 44.

Unanwendbarkeit des Gesetzes auf höhere Schulanstalten 2c.

Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf höhere Schulanstalten, insbesondere nicht auf höhere Bürger- und höhere Töchterschulen, ferner nicht auf Real- und Handwerksschulen.

§. 45.

Schlußbestimmung.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat wegen Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 26. Mai 1845.

Ernst August.

v. Falcke.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Mitwirkung der Geistlichen bei Beerdigungen betr., vom 28. August 1845.

Seine Majestät der König müssen im Hinblick auf die den Leichen verstorbener Mitchristen zu erweisende Achtung und die Einwirkung der Leichenbestattungen auf die Lebenden dafür halten, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, bei keiner christlichen Beerdigung die Mitwirkung eines Geistlichen vermissen zu dürfen, und es hat zu Allerhöchstdero Wohlgefallen gereicht, daß der Zustand in Unserm Verwaltungsbezirk den Allerhöchsten Intentionen in der fraglichen Hinsicht meistens schon entspricht, indem fast in allen Gemeinden vorkommenden Falls entweder Parentationen oder Leichenpredigten oder Reden und Gebete am Grabe von den betreffenden Geistlichen gehalten und von diesen die Leichen zur Gruft begleitet werden.

Inzwischen ist der wünschenswerthe Zustand unter uns nicht ganz allgemein; in einzelnen Gemeinden kommen Abweichungen von demselben und Schwierigkeiten, denselben herbeizuführen, vor, auf deren Beseitigung möglichst Bedacht zu nehmen ist.

Je weniger aber nach Lage der Verhältnisse es angemessen erscheint, durch generelle Verfügungen die hier und dort noch vorwaltenden Anstände ohne Weiteres hinwegzuräumen und je wünschenswerther es ist, Zwecke der vorliegenden Art nicht sowohl durch äußere Vorschriften als durch treue Wirksamkeit des zur Pflege und Förderung christlicher Kirchlichkeit zunächst berufenen geistlichen Standes erreicht zu sehen, desto zuversichtlicher ist das Vertrauen Seiner Königlichen Majestät zu den Herren Geistlichen, sie werden mit Nichtachtung eigener Unbequemlichkeit den bezeichneten Zweck auch da, wo Schwierigkeiten entgegenstehen, verfolgen und entsprechende Gesinnungen in den Gemeinden überhaupt, wie in den einzelnen Gemeindegliedern beleben.

Indem Wir in Allerhöchstem Auftrage dieß den Herren Geistlichen eröffnen, zweifeln Wir keinen Augenblick, daß sie die zu Grunde liegenden christlich-kirchlichen Absichten zu würdigen und das in sie gesetzte Vertrauen zu ehren wissen werden, und fügen nur noch hinzu, daß Wir Unsererseits gerne bereit sind, die zweckgemäßen Bestrebungen derselben, so viel an Uns ist, in geeigneter Weise zu unterstützen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten und reformirte Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, den Gebrauch der hochdeutschen Sprache in reformirten Kirchen und Schulen betr., vom 6. November 1845.

Da es nicht anders, als sehr wünschenswerth erachtet werden kann, daß in unserer deutschen Provinz die hochdeutsche Sprache in Kirchen und Schulen immer mehr vorherrschend werde, so wollen Wir hierdurch die reformirten Superintendenten und Prediger Ostfrieslands dazu veranlassen:

1. daß sie sich die Vertheilung hochdeutscher Bibeln und Neuen Testamente, welche die hiesige Bibelgesellschaft bekanntlich gegen billige Vergütung gerne abgiebt, in ihrer Inspection, resp. Gemeinde möglichst angelegen sein lassen;
2. daß es sämmtlichen reformirten Schullehrern durch ihre resp. Prediger zur Pflicht gemacht werde, sich bei dem Jugend-Unterrichte in der Regel nur der hochdeutschen Sprache zu bedienen;
3. daß die reformirten Prediger wenigstens eine ihrer wöchentlichen Katechisationen mit der Jugend in hochdeutscher Sprache halten, wobei sie sich des eingeführten, in die deutsche Sprache übersetzten, Meder'schen Lehrbuchs, Emden, Woortmann 1840, füglich bedienen können;
4. endlich wollen Wir es gern vernehmen, wenn die Prediger, denen die Pflicht obliegt, alle vier oder sechs Wochen eine Predigt in hochdeutscher Sprache zu halten, solches öfter thun, um ihre Gemeinden allmälig daran zu gewöhnen*).

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger, die Wahrnehmung von Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Confession betr., vom 20. November 1845.

Da sich ergeben hat, daß die Bestimmung des A. L. R. Th. 2. Tit. 11, §. 431, nach welcher, wenn bei einem protestantischen Eingepfarrten Taufen, Trauungen oder Beerdigungen von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt verrichtet werden sollen, dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich ist, nach der Praxis hiesiger Provinz sich nicht in Anwendung befindet, so hat Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 6. d. M. verstattet, daß diese Praxis

*) cf. Ausschr. v. 4. August 1859.

einstweilen beibehalten werde und zur Aufrechthaltung der Ordnung vorläufig verfügt, daß jedesmal die schriftliche Einwilligung des zuständigen Pfarrers, wie sie tit. cit. §§. 427 429 vorgeschrieben ist, nachgesucht und ertheilt werde.

Hiernach haben sich die Herren Superintendenten als Prediger in vorkommenden Fällen zu richten, auch die Geistlichen ihrer Inspection zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Beaufsichtigung der Privat-Unterrichts-Anstalten betr., vom 15. Januar 1846*).

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 2. d. M. u. J. sind die das Schulwesen beaufsichtigenden Geistlichen zu verpflichten, von jeder vorhandenen oder entstehenden Privat-Unterrichts-Anstalt, in welcher Kinder von mehr als zwei Familien Unterweisung erhalten, Uns auf ordnungsmäßigem Wege Anzeige zu machen, und ihre Wahrnehmungen über die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin vorzutragen.

Wir beauftragen demnach die Herren Superintendenten, hiernach sich selbst zu richten und die Prediger ihrer Inspection ꝛc. anzuweisen und wollen einen Bericht über dergleichen Anstalten, welche etwa in ihrer Gemeinde und in den Gemeinden ihrer Diöcese, — in welcher letztern Hinsicht die Prediger zum Bericht an sie aufzufordern sind, vorhanden sein möchten — so wie über die Lehrer oder Lehrerinnen derselben nach Namen, Lebensalter, Tüchtigkeit, Verhalten und sonstigen bemerkenswerth erscheinenden Beziehungen längstens innerhalb 6 Wochen erwarten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die um Ostern jeden Jahres abzuhaltende Kirchen-Becken-Collecte zum Besten der lutherischen und reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen dieser Provinz betr., vom 26. März 1840**).

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover hat den beiden Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen hiesiger Provinz eine um Ostern jeden Jahrs abzuhaltende Kirchen-Becken-Collecte einstweilen bewilligt und soll

*) In Erinnerung gebracht den 4. Decbr. 1856.
**) cf. Ausschreiben vom 30. März 1847.

der Erlös solcher Collecte in der lutherischen Kirche der lutherischen, und in der reformirten Kirche der reformirten Prediger- Wittwen- und Waisen-Casse zu gute kommen.

Indem Wir die Herren Superintendenten von dieser hohen Bewilligung in Kenntniß setzen, beauftragen Wir dieselben, den Predigern ihrer Inspectionen ꝛc. das Erforderliche fördersamst zu eröffnen, namentlich sie anzuweisen, den Gemeinden vorher schon durch zweckdienliche Ermahnungen von der Kanzel herab die Sache ans Herz zu legen, alljährlich am Osterfeste bis auf Unsere anderweitige Verfügung die Collecte abhalten zu lassen und demnächst den Betrag derselben dem unterzeichnetem Consistorium, mit der Bemerkung auf dem Couvert „Collectengeld" versehen, einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen ꝛc. vom 28. Mai 1846, nebst Instruction für die Kirchen-Commissarien im Bezirke des Königlichen Consistorii.

In Auftrag des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover lassen Wir den Kirchen-Commissionen eine Dienstinstruction in — Exemplaren für die unterm 9. Januar vorigen Jahres auch in Unserm Consistorial-Bezirke angeordneten Kirchen-Commissionen zur Nachachtung und Vertheilung unter die betreffenden Prediger hierneben zugehen.

Instruction
für die Kirchen-Commissarien im Bezirke des Königlichen Consistorii zu Aurich.

§. 1.

Die Kirchen-Commissarien bestehen aus dem jedesmaligen Superintendenten der Inspection, zu welcher die Gemeinde gehört, und einem vom Königlichen Consistorio auszuwählenden Beamten *).

§. 2.

Zu ihrem Geschäftskreise gehört im Allgemeinen alles das, was bisher von den Königlichen Aemtern und den Superintendenten gemeinschaftlich besorgt worden ist.

Sie haben insbesondere unter der Leitung und Ober-Aufsicht des Königlichen Consistorii

1. in Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Verwaltung, Verpachtung, Benutzung, Erhaltung und Verbesserung der Grundstücke der Kirchen, Capellen und Schulen, der kirchlichen und Schulbedienungen, der

---

*) cf. §§. 8. 41. u. 45. der revidirten Amts-Ordnung vom 10 Mai 1859. (Ges.-Samml. Abth. I. Nr. 32.)

Pfarr- und etwanigen Schul-Wittwenthümer, sowie der sonstigen geistlichen Stiftungen, auf ihre Gerechtsame und die Verwendung ihrer Aufkünfte, auf ihre Capitalien und Documente sorgfältig zu achten, etwaige darauf sich beziehende Anträge entgegenzunehmen, die geeigneten Verfügungen zu erlassen und erforderlichenfalls an die competente Behörde Bericht zu erstatten.

2. über die Erbauung, Erhaltung und Ausbesserung der Kirchen, Capellen und Schulen, der Dienstwohnungen der Kirchen- und Schul-Diener, der Pfarr- und Schul-Wittwenhäuser und der sonstigen geistlichen Gebäude genaue Aufsicht zu führen und in vorkommenden Fällen nach dem Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteien und Landes-Consistorien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen vom 8. Mai 1824 und nach der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 9. Januar 1845 erlassenen, vom Königlichen Consistorio unterm 6. Februar 1845 bekannt gemachten, Anordnung zu verfahren;

3. die Kirchen- und Schulvisitationen unter Beobachtung der Bestimmungen der Inspections-Ordnung vom 9. April 1766 und der Amts-Ordnung vom 18. April 1823 abzuhalten;

4. die Introduction der Prediger ordnungsmäßig zu verrichten;

5. Auseinandersetzungen zwischen antretenden und abgehenden Predigern und den Kirchen-Cassen, falls die Betheiligten sich nicht einigen können, zu beschaffen;

6. An- und Aufträge in Betreff der Errichtung von neuen Kirchen-Gemeinden und Schul-Verbänden, in Betreff der Vereinigung von Gemeinden und Häusern mit bestehenden Kirchen- und Schul-Verbänden oder der Trennung derselben von den bisherigen Verbänden entgegenzunehmen und auszuführen, die ersteren nach ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit sorgfältig zu prüfen, darüber nöthigenfalls die geeigneten Verhandlungen zuzulegen und diese demnächst dem Königlichen Consistorio mittelst gutachtlichen Berichts zur weiteren Verfügung einzureichen;

7. förmliche Disciplinar-Untersuchungen wider die Kirchen- und Schul-Diener zu führen, sobald das Consistorium diese für nöthig erachtet und bei vorkommender Veranlassung wegen Anordnung derselben an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Außerdem hat der Superintendent die ihm bisher ausschließlich obliegenden Geschäfte und der weltliche Kirchen-Commissair die im §. 72 der Amts-Ordnung vom 18. April 1823 ihm aufgetragenen Geschäfte zu

besorgen, und es sind diese Geschäfte resp. von dem geistlichen oder dem weltlichen Kirchen-Commissair allein zu verrichten, insoweit nicht nach dem Inhalte dieser Instruction oder in Folge einer besonderen Verfügung beide Kirchen-Commissarien gemeinschaftlich zu handeln haben.

§. 3.

Alle Erlasse und Eingaben an die Kirchen-Commissarien werden bei dem weltlichen Kirchen-Commissair präsentirt und in ein besonderes Productenbuch eingetragen.

Die Registratur wird im Amtslocale aufgestellt, welche auch zu Versammlungen mit Gemeinden, resp. deren Bevollmächtigten, benutzt werden kann.

§. 4.

Der weltliche Kirchen-Commissair ist verpflichtet, dem geistlichen Kirchen-Commissair die von demselben gewünschten Commissions-Acten zu communiciren, sowie dieser dem weltlichen Kirchen-Commissair aus der besonderen, in seiner Wohnung sich befindenden, die geistlichen Angelegenheiten betreffenden, Inspections-Registratur die erforderlichen Actenstücke auf desfallsiges Ersuchen mitzutheilen hat.

§. 5.

Die Kirchen-Commissarien haben die ihnen nach dem Vorstehenden gemeinschaftlich obliegenden Geschäfte gemeinschaftlich zu erledigen. Sie haben jedoch die Expeditionen mit Genehmigung des Königlichen Consistorii unter sich zu vertheilen und es sind alle nur vorbereitende, minder wichtige, Verhandlungen behuf schnellerer Erledigung von dem Expedienten allein vorzunehmen.

Alle Berichte und alle wichtigen Ausfertigungen müssen von beiden Kirchen-Commissarien unterschrieben werden.

§. 6.

In einzelnen Behinderungsfällen können sich die Commissarien durch einen andern Beamten und resp. Superintendenten vertreten lassen, der von den Commissarien zu requiriren ist; wenn aber die Vertretung längere Zeit währen soll, so ernennt das Königliche Consistorium auf desfallsigen Bericht den Substituten.

§. 7.

Das Amt der Kirchen-Commissaire ist ein Ehrenamt und hat der geistliche Kirchen-Commissair außer den bisher bezahlten Vergütungen und der weltliche Kirchen-Commissair neben den bisher üblich gewesenen*) Diäten und Reisekosten keine Gebühren zu beziehen.

---

*) Zufolge höherer Bestimmung werden für Wahrnehmung des weltlichen Kirchen-Commissariats im Bezirke des eigenen Amts Gebühren, Tagegelder oder Reisekosten nicht mehr berechnet.

§. 8.

Alle Expeditionen der Kirchen-Commissarien werden wie bisher von dem Amts-Unterpersonale unentgeldlich besorgt.

§. 9.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll bei der gemeinschaftlichen Geschäftsbesorgung der geistlichen und weltlichen Kirchen-Commissarien der Amtmann den Vortritt vor dem Superintendenten behalten. Die Beamten, welche einen geringeren, als Amtmanns-Rang, haben, stehen dem Superintendenten nach *).

§. 10.

Die Attributionen der förmlich constituirten Kirchen-Collegien in Städten und Flecken und deren Stellung zu den Königlichen Behörden bleibt einstweilen unverändert.

In denjenigen Kirchspielen, wo der Superintendent der Inspection zugleich Pfarrer ist und förmlich constituirte Kirchen-Collegia nicht bestehen, sind in allen Angelegenheiten, welche seine Pfarre sowie seine Amtsführung und seine Verhältnisse als Prediger betreffen, wie auch bei allen Kirchen- und Schul-Visitationen, die Dienst-Geschäfte des geistlichen Kirchen-Commissairs von dem General-Superintendenten zu besorgen. Ist nicht der erste, sondern ein anderer Prediger des Kirchspiels Superintendent des Inspections-Bezirks, welchem dieses Kirchspiel angehört, so werden sämmtliche Geschäfte des geistlichen Kirchen-Commissairs rücksichtlich dieses Kirchspiels von dem General-Superintendenten wahrgenommen, welcher sich jedoch in einzelnen geeigneten Fällen von dem Superintendenten einer andern Inspection vertreten lassen kann.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 betr., vom 1. October 1846.

Da Wir vernommen haben, daß über die Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das christliche Volks-Schulwesen betreffend, hier und dort Zweifel entstanden sind, so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, den Herren Predigern zu eröffnen, daß nur diejenigen Bestimmungen jenes Gesetzes, welche zu ihrer Ausführung noch besonderer Anordnungen bedürfen, nicht sofort in Wirksamkeit getreten sind, und daß insbesondere auch die Vorschriften des §. 1. über die Beaufsichtigung des Unterrichts, soweit die Landschulen in Betracht kommen; des §. 3. über den Besuch der Volksschule; des §. 4. über den Beginn des schulpflichtigen Alters; der §§. 6. und 7. über Privatunterricht; des §. 11. über die Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer; der §§. 18. und 19. über

*) cf. Ausschr. v. 15. Juni 1854.

die Anstellung von Schulgehülfen; des §. 24. über die Feststellung der Diensteinnahmen der Schulgehülfen; des §. 25. über Reihewohnungen der Schullehrer, und der §§. 30. bis 33. über die Befreiung vom Schulgelde und dessen Erhebung, zu deren Ausführung weitere allgemeine Anordnungen (mit Ausnahme einer Instruction für die Prediger über Dispensationen vom Schulbesuche) nicht abgewartet zu werden brauchen, bereits in Kraft getreten sind und zur Anwendung gebracht werden müssen, und haben die Herren Prediger den Schullehrern ihres Bezirks hieraus das Geeignete mitzutheilen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche lutherische Prediger, die verbesserte Einrichtung der lutherischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse von Ostfriesland betr., vom 22. October 1846.

Durch die Circularverfügung vom 10. v. M. haben die Mitglieder der lutherischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse Kenntniß davon erhalten, daß Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover mittelst Rescripts vom 28. August d. J. die am 11. Februar d. J. proponirte verbesserte Einrichtung der lutherischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse bestätigt hat.

Hiernach ist für diejenigen, welche ihren Beitritt erklärt haben und für alle ins Amt tretenden Prediger der jährliche Beitrag statt 1 ℔, wie im §. 4 des Reglements vom 25. Januar 1830 bestimmt worden, auf 10 ℔ Gold festgesetzt, und modificiren sich eben damit selbstredend die in den andern Paragraphen des Reglements näher angegebenen Beiträge. Namentlich sind die Prediger, welche nach §. 1 des Reglements noch eintreten wollen, verpflichtet, von der Zeit der verbesserten Einrichtung an, nicht, wie nach §. 5 für die früheren Jahre, 1 ℔, sondern 10 ℔ Gold nachzuzahlen; ferner wird der jährliche Beitrag, der nach §. 6 in einzelnen Fällen resp. 1½ und 2 ℔ beträgt, sich auf 15 und 20 ℔ Gold belaufen; auch wird in Beziehung hierauf der Betrag des Beitrages zu 1 ℔, wie der §. 10 solchen angiebt, resp. 1 ℔ und 10, 15 und 20 ℔ Gold ausmachen; endlich wird jedes Mitglied der neuen Societät in dem in §. 8 vorhergesehenen Falle den jährlichen Beitrag den §§. 4 und 6 zufolge, ebenfalls nach dem vergrößerten Maßstabe, der Casse zu entrichten haben.

So lange die Verschiedenheit der Pensionsberechtigungen Statt findet, wird über das gegenwärtig anhebende Plus der Jahresbeiträge eine besondere Berechnung geführt werden, und ist in dieser eine verhältnißmäßige Quote der Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen. Die Interessenten werden über diese Quote in der nächsten Jahresversammlung beschließen, bis nach welcher Wir Uns in dieser Hinsicht die definitive Resolution vorbehalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß an der durch die höhern Beiträge verbesserten Casse nur die Nachgebliebenen der Interessenten, welche derselben beigetreten sind, participiren, dagegen aber der Erlös der vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verwilligten Kirchen-Becken-Collecte auch den bereits in Pension stehenden Wittwen zu gute kommt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr., vom 7. Januar 1847*).

Nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen liegt den Obrigkeiten die Verpflichtung ob, das innerhalb ihres Bezirks etwa erfolgende Ableben eines auf Urlaub befindlichen Unterofficiers, Corporals oder Gemeinen dem betreffenden Regiments-Commando ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Da es nun den Allerhöchsten Intentionen Sr. Königlichen Majestät entspricht, daß durch Mitwirkung der Geistlichen die Erlangung der Nachrichten vom Ableben beurlaubter Soldaten den Obrigkeiten erleichtert werde, so beauftragen Wir in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover vom 23. December v. J. hiedurch die Herrn Prediger Unsers Verwaltungsbezirks, alsdann, wenn sie von dem Todesfalle eines beurlaubten Militairs in ihrer Parochie Kenntniß erhalten, davon die betreffende Obrigkeit sofort zu benachrichtigen, und diese bei Erfüllung der derselben obliegenden Verpflichtung zur Mittheilung von Todesfällen beurlaubter Militairs bereitwilligst zu unterstützen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Portofreiheit der Correspondenzen der Kirchenbuchführer betr., vom 7. Januar 1847.

In Gemäßheit Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover vom 30. December v. J. hat Königliches Finanz-Ministerium das Königliche General-Post-Directorium ermächtigt, den Correspondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten, soweit sie die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 4 Loth zuzugestehen, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung „Kirchenbuchsachen", so wie mit der Signatur des Absenders versehen sind.

---

*) Erneuert den 27. Februar 1851.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Kirchenbuchführer in Unserem Verwaltungsbezirke.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Verwaltungen der Flecken- und Landgemeinden, die Kirchenbauten und die Interims-Inspection der Kirchen-Rechnungen durch die Superintendenten betr., vom 18. Febr. 1847.

Sämmtliche Kirchen-Verwaltungen der Flecken- und Landgemeinden werden hiemit angewiesen:

1. ꝛc.

2. die auf den 1. Mai abzuschließenden Kirchen-Rechnungen, gemäß der Vorschrift in der Inspections-Ordnung Cap. II. Nr. 13, im Laufe solchen Monats den betreffenden Superintendenten zur vorläufigen Durchsicht zu überreichen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Kirchenbauten und die Interims-Inspection der Kirchen-Rechnungen durch die Superintendenten betr., vom 18. Februar 1847.

Mit Bezugnahme auf Unser heutiges Ausschreiben im Amtsblatte fordern Wir sämmtliche Kirchen-Commissionen auf, dessen Ausführung sowohl hinsichtlich der Bauten als der Rechnungen nachdrücklich zu überwachen, und namentlich mit den geeigneten Strafen gegen die Rendanten sofort zu verfahren, wenn sie die Rechnungen nicht im Monate Mai zur Durchsicht an die Herren Superintendenten einreichen.

Letztere haben bei der vorläufigen Durchsicht hauptsächlich dahin zu wirken, daß das Resten-Wesen in Einnahme und Ausgabe vermieden werde, und der bereits angeordnete oder noch zu veranlassende regelmäßige Abtrag etwa vorhandener Schulden prompt erfolge.

Ueber die völlige Erledigung der Sache wollen Wir spätestens gegen Ende August einer Anzeige der Herren Superintendenten entgegensehen, und vertrauen, daß sie sich dieses für die kirchliche Verwaltung wichtigen Gegenstandes mit Eifer und Sorgfalt annehmen werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die alljährlich am Osterfeste abzuhaltende Collecte für die beiden Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen betr., vom 30. März 1847.

In Beziehung auf Unsre Bekanntmachung vom 26. März v. J., die alljährlich am Osterfeste abzuhaltende Collecte für die Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen betreffend, machen Wir zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten darauf aufmerksam, daß der Erlös der Collecte nicht von den einzelnen Predigern unmittelbar an Uns, wie das im vergangenen Jahre vielfach geschehen ist, sondern zunächst an die betreffenden Herren Superintendenten und von diesen sodann der Gesammtbetrag aus der Inspection an Uns, mit der Bemerkung „Collectengeld" auf dem Couvert versehen, einzusenden ist; und haben die Herren Superintendenten hiernach die Prediger ihrer Diöcese anzuweisen.

Circular-Verfügung des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, Dispensation vom Aufgebot des Gesindes betr., vom 1. Juli 1847.

Da dem Vernehmen nach Zweifel darüber obwalten, ob die Dispensation rücksichtlich des Aufgebots des Gesindes, deren Unsere Bekanntmachung vom 2. Juli 1818, Erwähnung thut, von Uns oder von den betreffenden Pfarrgeistlichen ertheilt werden könne, so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß diese Dispensation vorkommendenfalls bei Uns nachgesucht werden muß.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die eigenmächtige Einführung von Lehrbüchern in die Volksschulen Seitens der Schullehrer betr., vom 1. Juli 1847.

Wenn gleich schon in der Inspections-Ordnung die eigenmächtige Einführung von Lehrbüchern in die Volksschulen den Schullehrern untersagt ist, so haben Wir Uns doch, namentlich bei Durchsicht der diesjährigen Schul-Cataloge, davon überzeugen müssen, daß dieses Verbot von vielen Schullehrern nicht beachtet worden. Es ist nämlich nicht allein eine große Zahl neuer Lehrbücher hier und dort eingeführt, sondern das eine neue Lehrbuch hat oft nach kurzem Gebrauch einem andern neuen Platz machen müssen, ohne daß dazu in dem einen oder andern Falle

die erforderliche Genehmigung nachgesucht wäre. Nun aber wird gerade nicht durch viele und neue Schulbücher, deren innerer Werth und practische Brauchbarkeit oft sehr zweifelhaft erscheint, der Unterricht gefördert und der gar zu häufige Wechsel kann nicht anders als nachtheilig auf den Unterricht einwirken; auch ist bei der herrschenden Willkühr in der Wahl der Lehrbücher die so wünschenswerthe thunlichste Uebereinstimmung in dem gesammten Unterrichtswesen keineswegs inne zu halten; endlich verursacht die große Zahl und der öftere Wechsel der Schulbücher den Aeltern und denen, welche ihre Stelle vertreten, durchaus unnöthige, wohl drückende Auslagen.

Wir finden Uns deshalb bewogen, den Herren Superintendenten aufzugeben, durch die Ortsprediger, als nächste Aufseher der Schule, den Schullehrern die willkührliche Einführung neuer Schulbücher für die Zukunft ernstlich zu untersagen, im gleichen die Prediger dafür, daß diesem nachgelebt werde, ausdrücklich verantwortlich zu machen, und behalten Uns die weitern Bestimmungen hinsichtlich der Schulbücher gegenwärtig noch bevor*).

In dieser letztern Hinsicht wünschen Wir zunächst genau zu erfahren, welche Schulbücher in sämmtlichen Schulen der Provinz von den Schülern in den verschiedenen Abstufungen des Unterrichts dermalen wirklich gebraucht werden. Die Ortsprediger haben diese Schulbücher aus den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen den betreffenden Superintendenten anzugeben und diese haben sie, mit Einschluß der Schulbücher ihrer eignen Gemeinde, in einem tabellarischen Verzeichniß, das also beides — die Schulbücher in den Schulen der Inspection und der Gemeinde — möglichst kurz namhaft macht, Uns einzureichen.

Wir werden dabei gerne vernehmen, wenn die Herren Superintendenten ꝛc. in dem Begleitungsbericht sich über die Schulbücher, die sie nach ihren Erfahrungen, etwa auch mit Berücksichtigung der Erfahrungen der Prediger ihrer Inspection, für die brauchbarern halten — wobei jedoch eine Beschränkung auf die nothwendige Anzahl festzuhalten ist — zu äußern veranlaßt sehen möchten. Uebrigens wollen Wir jenes Verzeichniß und diesen Bericht s o b a l d i r g e n d m ö g l i c h erwarten.

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Aurich an den reformirten Kirchenrath zu Emden und an sämmtliche reformirten Superintendenten, die verbesserte Einrichtung der allgemeinen reformirten Prediger-Wittwen-Casse von Ostfriesland betr., vom 8. Juli 1847.

Nachdem Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 29. v. M. nicht

*) cf. Ausschr. v. 15. Octbr. 1857. Art. 3.

nur dem, von der entschiedenen Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder der allgemeinen reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse gefaßten Beschlusse

„den bisherigen Jahresbeitrag dieser Mitglieder nicht nur für alle diesem Beschlusse beigetretenen Interessenten, sondern auch für alle, künftig erst neu in das Amt tretende reformirte Prediger dieser Provinz von 3 Thaler Courant auf 5 Thaler Gold zu erhöhen",

sondern auch den damit verbundenen Vorschlägen,

a. allen gegenwärtigen Mitgliedern besagter Casse, welche die beschlossene Erhöhung ihres bisherigen Jahresbeitrags abgelehnt, für deren etwaige, künftige Wittwen und Waisen, die daraus sich demnächst in Ansehung einer erhöheten Pensionsquote ergebenden Vortheile in völlig gleicher Maaße, wie den solchem Beschlusse beigetretenen zu Theil werden, als auch

b. die sich schon gegenwärtig im Genusse einer Pension befindenden Wittwen und Waisen bereits verstorbener Mitglieder an solchen Vortheilen so lange gleichfalls participiren zu lassen, bis die gegenwärtig von denselben bezogene Pension sich nicht über einen jährlichen Betrag von 40 Thaler erhöhen lasse,

die nachgesuchte Approbation ertheilt hat, so eröffnen Wir solches dem deutsch-reformirten Kirchenrath zu Emden und sämmtlichen reformirten Superintendenten mit dem Auftrage, die betreffenden Prediger von solcher Beschlußnahme und respectiven Approbation ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Anstellung fester Läuter und Todtengräber betr., vom 15. Juli 1847.

Ungeachtet Unserer Verordnung vom 15. Juli 1824, fallen doch noch in mehreren Gemeinden Unsers Verwaltungsbezirks, wo die Glockenthürme bisher nicht verschlossen und keine festen Läuter angestellt sind, an den Vorabenden der Feste und bei Begräbnissen zu viele Unordnungen und Mißbräuche vor, als daß Wir nicht ernstlich auf deren Abstellung Bedacht nehmen sollten.

Wir finden nun die Hülfe darin, wenn Wir die gedachte Verordnung insofern vervollständigen, als Wir hiermit bestimmen, daß das Geläute, welches der Küster in dieser seiner Eigenschaft nicht zu verrichten hat, überall, wo solches bisher nicht der Fall war, durch feste Läuter beschafft werde, und ertheilen den Kirchen-Commissionen den Auftrag, die desfallsigen Verhandlungen zuzulegen und die behufigen Anordnungen zu treffen.

Als maßgebend bezeichnen Wir dabei folgende Bestimmungen

1. alle Kirchthürme sind zum Verschließen einzurichten und wirklich zu verschließen;
2. zur Verrichtung desjenigen Läutens, welches nicht eigentlich eine Pflichtleistung des Küsterdienstes ist, sind bestimmte von der Kirchenverwaltung auszuwählende Personen anzustellen und alles Läuten von Nichtbefugten ist bei Strafe aufs Strengste zu untersagen;
3. dieses Läuten scheint am leichtesten durch Ausverdingung dem Mindestannehmenden übertragen zu werden, der für jeden einzelnen Fall eine festgesetzte Vergütung erhielte, die bei außerordentlichem kirchlichen Geläute aus den Kirchencassen, bei Sterbefällen aber von den Nachgebliebenen oder den Beerdigungspflichtigen des Verstorbenen zu zahlen wäre;
4. zu allernächst sind, falls unbefugte Personen sich dennoch sollten beigehen lassen, zu läuten, die festen Läuter verpflichtet, sofort der Obrigkeit behuf Bestrafung der Contravenienten, Anzeige zu machen.

Und wenn noch in vielen Gemeinden die Grabbereitung von den Nachbarn des Verstorbenen geschieht, was zu allerhand Unordnungen ebenfalls Anlaß giebt, so sehen Wir Uns zugleich veranlaßt, die Anstellung von festen Todtengräbern überall, wo es bisher nicht geschehen ist, zu verordnen.

Beides, das Läuten und Grabanfertigen durch bestimmte Leute ist, aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet, eine höchst wohlthätige Einrichtung für die Gemeinden und erweckt in den meisten Fällen selbst nicht so viele Kosten, als der bisherige Gebrauch durch die Nachbarn und Andere für das Geschäft des Läutens und Todtengrabens nicht fest angestellte Personen.

Nach Verlauf von drei Monaten wollen Wir unfehlbar erwarten, daß und wie dieser Unsrer Verfügung nachgelebt worden, bei welcher Gelegenheit die Gemeinden, wo feste Läuter und Todtengräber bereits angestellt sind, ebenfalls namhaft zu machen sein werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Geistliche, die Heiligung der Sonn- und Feiertage und die desfalls am 1. Adventssonntage zu haltende Predigt betr., vom 15. Juli 1847.

Es hat Uns nicht entgehen können, daß ungeachtet der von Zeit zu Zeit, namentlich unterm 25. Januar 1822, 15. November 1830 und 27. August 1840 erlassenen Verordnungen die Sonn- und Festtage nicht ihrer Anordnung gemäß gefeiert werden und darum bei weitem nicht so gesegnet für Sinn und Leben sind, als sie es sein könnten.

Sieht man sich nach den Ursachen um, so sind diese besonders in den materiellen Bestrebungen und in der weit verbreiteten Vergnügens- und Genußsucht unserer Tage zu finden: der Kirche und dem Altar sind Viele und werden immer Mehrere dadurch dadurch entfremdet.

Es ist Zeit, daß dem thunlichst Einhalt geschehe.

Von der Obrigkeit ist hier nicht Alles zu erwarten: sie kann die Uebertreter der Gesetze bestrafen. Viel aber können in diesem Betracht gewissenhafte Prediger und treue Seelsorger durch Ermahnung und Warnung, durch Zurechtweisung und gutes Beispiel ausrichten.

Wenn nun gleich die Herren Geistlichen sich die Beförderung einer wahrhaft gesegneten Feier der gottesdienstlichen Tage bei passenden Gelegenheiten werden angelegen sein lassen, so finden Wir es desungeachtet zweckmäßig, daß an einem bestimmten Sonntage des Jahres in allen protestantischen Kirchen der Provinz über die christliche würdige Feier der Sonn- und Festtage besonders gepredigt werde, und bestimmen dazu den jedesmaligen ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.

Und haben sich hiernach die Herren Geistlichen in diesem Jahre und in Zukunft zu richten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, betr. die Zeugnisse, welche die angehenden Confirmanden, die aus einer Gemeinde in eine andere ziehen, dem betreffenden Prediger einzureichen haben, vom 15. Juli 1847*).

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Kinder, welche die Schule unregelmäßig besuchen und nur geringe Kenntnisse besonders in der Religion sich erworben haben, nach vollendetem 14. Jahre in Dienst anderer Leute treten und aus leicht erklärlichen Gründen sich dem Kirchenbesuch, namentlich den kirchlichen Katechisationen entziehen und daß diese Kinder, wenn gewissenhafte Prediger ihnen darüber pflichtmäßig-ernste Vorhaltungen machen, wohl in andern Gemeinden einen Dienst suchen und sich bei den Predigern dieser Gemeinden zur Confirmation angeben, und hier das zu erreichen suchen, was ihnen dort nicht würde gewährt worden sein.

Um diesem so schädlichen Unwesen soweit thunlich zu steuern, verordnen Wir hiermit, daß jedes zur Confirmation in einer andern Gemeinde sich meldende Kind von dem bisherigen Pastor

---

*) Erneuert unterm 25. November 1852.

ein Zeugniß beizubringen hat, worin der pflichtmäßige Besuch der Kirche, resp. der öffentlichen Katechisationen demselben bescheinigt wird.

Wir vertrauen zu den Herren Predigern, daß sie in Betracht des guten Zwecks einerseits sich dieser geringen Mühwaltung gern unterziehen, andererseits ein sich meldendes, in die fragliche Kategorie fallendes Kind in ihren Confirmandenunterricht nicht eher aufnehmen werden, als bis es das gedachte Zeugniß ihnen eingehändigt haben wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Kosten der Gast- und Probe-Predigten der Candidaten, sowie das Halten von Probe-Predigten und Probe-Katechisationen betreffend, vom 15. Juli 1847.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß verschiedene wahlberechtigte Gemeinden in Unserm Verwaltungsbezirke bei entstehender Pfarrvacanz seit einiger Zeit von vielen Candidaten Gast- und Probe-Predigten halten lassen, ohne ihnen einmal die Kosten der Hin- und Herreise zu vergüten, indem sie ihnen höchstens freie Bewirthung während ihres Aufenthalts in der Gemeinde verschaffen.

Ohne allen Zweifel ist dies Begehren der Gemeinden ein höchst unbilliges und unvermögende Candidaten drückendes; Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, den Herren Superintendenten und durch diese den Predigern ihrer resp. Inspectionen aufzugeben, ihre Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, ihnen die frühere Weise, wornach die sämmtlichen Kosten behuf der Probepredigt für den Candidaten aus der Kirchencasse entnommen werden, in Erinnerung zu bringen und ihnen unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachungen resp. vom 9. Februar 1832 und 26. Februar 1835 vorzustellen, wie durchaus unnütz, ja in vielen Fällen zweckwidrig es sei, die Zahl der zur Gast- und Probe-Predigt zu Veranlassenden über die Gebühr zu vermehren.

Und wenn in einigen Gemeinden von den Candidaten außer einer Probe-Predigt noch das Halten einer Probe-Catechisation gewünscht wird, so können Wir das nicht anders als zweckmäßig finden, müssen aber, in Erwägung, daß einige Gemeinden sich haben beigehen lassen, das Thema zur Katechisation wohl unmittelbar vor dem Beginn des Gottesdienstes den Candidaten vorzuschreiben, ausdrücklich festsetzen, daß die Wahl des Thema zur Catechisation wie die des Textes zur Predigt nicht von Gemeindegliedern ausgehen kann, sondern lediglich den Candidaten selbst überlassen bleiben muß.

Auch dieses haben die Herren Superintendenten den Candidaten ihrer Inspectionen und den Predigern behuf weiterer Mittheilung an die Gemeinden zu eröffnen.

Nach Verlauf von 6 Wochen wollen Wir einer berichtlichen Anzeige darüber, daß und wie dieser Unserer Verordnung nachgelebt worden, erwarten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, an sämmtliche reformirte Superintendenten, reformirte Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, den Gebrauch der hochdeutschen Sprache bei den wöchentlichen Schul-Visitationen der Prediger wie auch bei den Catechisationen betreffend, vom 21. October 1847.

Wir fordern sämmtliche Herren Superintendenten 2c. reformirter Confession hiermit auf, den Predigern ihrer Inspectionen 2c., welche verpflichtet sind, um die 4 bis 6 Wochen in hochdeutscher Sprache zu predigen, es zur Pflicht zu machen, sich bei ihren wöchentlichen Schul-Visitationen nur der hochdeutschen Sprache, wie auch in der Catechisation mit den Schulkindern des Catechismus im hochdeutschen Texte zu bedienen, sodann aber bei den Predigern ihrer Inspectionen anzufragen, ob Unserer Verordnung vom 6. November 1845 ad 2, „daß es sämmtlichen reformirten Schullehrern durch ihre resp. Prediger zur Pflicht gemacht werde, sich bei dem Jugend-Unterrichte in der Regel nur der hochdeutschen Sprache zu bedienen" genau nachgelebet werde, und innerhalb 6 Wochen Uns darüber Bericht zu erstatten, auch die etwa in dieser Hinsicht nachlässigen Schullehrer Uns zur Anzeige zu bringen.

Zugleich fordern Wir die Herren Superintendenten auf, von jetzt an in ihren Berichten über die in den Gemeinden ihrer Inspectionen abgehaltenen Kirchen- und Schul-Visitationen ausdrücklich zu bemerken, ob und wie die jedesmaligen Schullehrer der obgedachten Verordnung entsprechen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Vervollständigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien bei den Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 20. Januar 1848.

In der Inspections-Ordnung vom 9. April 1766, Cap. 2, Nro. 9 ist zwar vorgeschrieben worden,

> daß bei den Kirchen-Visitationen nach den in den Inventarien etwa vorgegangenen Veränderungen zu fragen sei

und daß, wenn sich bei dem Inventar ein Zuwachs oder ein Abgang finde, solches auf einem besonderen Bogen und zwar doppelt mit der Angabe, woher der fragliche Zuwachs oder Abgang eigentlich herrühre? zu vermerken, sodann die Richtigkeit des Vermerks qu. von den gegenwärtigen Beamten, Inspector und Prediger vermittelst ihrer Unterschrift zu bescheinigen, das eine Exemplar des Vermerks dem Kirchen-Inventar beizulegen und das andere Exemplar des Vermerks dem Consistorio zuzusenden sei*),

indessen ist diese Vorschrift nicht immer gehörig befolgt worden.

Die sämmtlichen Kirchen-Commissionen werden deshalb hiedurch aufgefordert, die oben hervorgehobene Vorschrift der Inspections-Ordnung in der Folge bei den Kirchen-Visitationen immer gehörig zu befolgen.

Statuten der allgemeinen reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse in Ostfriesland, vom 2. Mai 1848.

(Genehmigt und bestätigt vom K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover.)

§. 1.

Mitglieder dieser Kasse sind sämmtliche Prediger reformirter Confession in dieser Provinz, sobald sie ihr Amt angetreten haben.

§. 2.

Jedes Mitglied zahlt beim Eintritte 10 Thaler Courant, welche innerhalb des ersten Jahres entrichtet werden müssen.

§. 3.

Jedes Mitglied hat als jährlichen Beitrag, statt der bisher gezahlten 3 Thaler Courant, 5 Thaler Gold zu erlegen und ist zur Bezahlung des vollen Beitrages verpflichtet, wann und zu welcher Zeit es auch während des laufenden Rechnungsjahres sein Amt antreten sollte.

§. 4.

Da das Rechnungsjahr vom 1. September bis zum 31. Augustus eines jeden Jahres bestimmt ist, so muß der jährliche Beitrag spätestens am ersten Dienstage im Juli des laufenden Rechnungsjahres, kostenfrei an den Rendanten entrichtet werden.

§. 5.

Der mit der Entrichtung des jährlichen Beitrags Säumige ist schuldig nach Ablauf des ersten Dienstags im Juli des betreffenden Rechnungsjahres den Beitrag doppelt zu zahlen.

Bleibt er zwei Jahre damit in Rückstand, so werden diese doppelten Beiträge durch gerichtliche Execution beigetrieben.

---

*) cf. §. 9 der Instr. v. 2. Juli 1857 und Ausschr. v. 29. Aug. 1859.

§. 6.

Ein Prediger, der sein Amt niedergelegt, kann Mitglied dieser Kasse bleiben, wofern er seinen Beitrag zur bestimmten Zeit entrichtet.

§. 7.

Ein Mitglied verliert sein Recht an die Kasse, wenn er als wirklicher Prediger die Provinz Ostfriesland verläßt.

§. 8.

Bei etwaiger Versetzung eines Mitgliedes auf eine einträglichere Stelle in der Provinz, werden von demselben, sogleich nach erfolgter Introduction, zwei Pistolen oder 10 Thaler in Gold an die Kasse gezahlt.

§. 9.

Zufolge Anordnung der hohen Behörde hat die Kasse jährlich aus jeder reformirten Kirchen-Kasse und aus jeder reformirten Armen-Kasse einen Thaler Courant zu ziehen.

(vid. Verordnung vom 13. October 1835.)

§. 10.

Ferner werden, auf Anordnung der Behörde, bei jeder Vacanz einer Pfarre,

a. wenn eine Gnadenzeit für die Wittwen oder Descendenten der Prediger eintritt, 5 Thaler Courant,
b. wenn eine solche Gnadenzeit nicht Statt findet, 10 Thaler Courant,

aus den Pfarr-Vacanz-Geldern in diese Kasse eingezahlt.

(vid. Verordnung vom 13. October 1835.)

§. 11.

Außerdem ist der Kasse bis jetzt eine jährliche Beihülfe von 50 Thalern Courant aus der Königlichen Haupt-Kloster-Kasse vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf je drei Jahre bewilligt worden *).

§. 12.

Die Pensionen werden jährlich, gleich nach dem ersten Dienstage im September des laufenden Rechnungsjahres den Wittwen und Waisen entrichtet. Sie werden mit Abzug des jährlichen Beitrags für das laufende Sterbejahr, ein halbes Jahr nach dem Tode des Mannes oder des Vaters fällig.

§. 13.

Diese im vorigen §. genannten Personen müssen ihren Antheil entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, mit einem Zeugnisse de vita von dem Prediger ihres Ortes versehen, bei dem Rendanten in Empfang nehmen.

§. 14.

Stirbt eine Wittwe oder sterben, wenn keine Wittwe da ist,

*) Die Beihülfe ist bis auf Weiteres auf 200 ₰ jährlich erhöht.

die minderjährigen Kinder, im Laufe des Rechnungsjahres, so ziehen die Erben den Antheil bis zum Sterbetage.

§. 15.

Wenn beim Tode eines Mitgliedes dessen Wittwe für den jährlichen Antheil, welchen sie das Recht hat zu fordern, bedanken möchte, so fließt dieser Antheil in die Kasse, es sei denn, daß sie ausdrücklich bestimme, daß dieser Antheil den andern Prediger-Wittwen und Waisen ausbezahlt werde.

§. 16.

Sollten die Erben mit der Empfangnahme ihres Antheils über zwei Jahre hinaus zögern, so verfällt derselbe der Kasse. Läßt ein Mitglied der Kasse bei seinem Tode keine Wittwe, jedoch ein minderjähriges Kind oder Kinder nach, so ziehen diese zusammen die Wittwen-Pension so lange, bis das jüngste Kind das 18. Jahr erreicht hat.

§. 17.

Der Cötus bestimmt jährlich, auf Vorschlag der Direction, das Quantum der Pension.

§. 18.

Auf die Wittwen- und Waisen-Pension soll keine Anweisung zur Bezahlung von Schulden und keine Arrest-Anlegung zulässig sein.

§. 19.

Alles was nach der Austheilung jährlich übrig bleibt, fließt in die Kasse.

§. 20.

Zur Entschädigung der Begräbnißkosten im Sterbefall eines Mitgliedes werden an die nachgebliebene Wittwe, Waise oder Waisen oder Erben desselben 30 Thaler Courant ausbezahlt.

§. 21.

Wenn eine Prediger-Wittwe sich wieder verheirathet, so verliert sie dadurch ihr Recht aus dieser Kasse zu ziehen.

§. 22.

Hinterläßt eine solche wiederverheirathete Wittwe bei ihrem Tode ein minderjähriges Kind oder Kinder aus ihrer vorigen Ehe, dann ziehen diese zusammen den Antheil einer Wittwe so lange als im §. 16 bestimmt ist.

§. 23.

Die sich schon gegenwärtig im Genusse einer Pensionsquote befindenden Wittwen oder Waisen sollen so lange an den, durch die Erhöhung des Beitrags (§. 3) entstandenen Vortheilen participiren, bis die gegenwärtig von denselben bezogene Pension das Maximum von 40 Thalern Courant erreicht.

§. 24.

Zur Verwaltung der Kasse erwählen die sämmtlichen Glieder fünf Directoren, Einen aus der Stadt Emden und vier aus den andern Mitgliedern, für den Zeitraum von vier Jahren. Jährlich geht von den letztgenannten vier Directoren der älteste ab und wird statt dessen, in der cötuellen Sitzung im September, ein neuer gewählt.

§. 25.

Das Mitglied aus der Stadt Emden, ist stets buchführender Director und Rendant, quittirt für die eingegangenen Gelder, beschafft die zu leistenden Zahlungen und empfängt die Quittungen. Derselbe kann nur auf sein Verlangen von dem Amte dispensirt werden, und bezieht er für seine Mühe jährlich zwei Pistolen oder 10 Thaler Gold als Honorar aus der Kasse. Sonstige Auslagen, namentlich für die Aufstellung der Rechnung, werden dem Rendanten ebenfalls aus der Kasse vergütet. Die übrigen Directoren nehmen ihre Geschäfte gratis wahr.

§. 26.

Das Kapital soll sicher belegt und sollen die betreffenden Documente in einer Kiste beim buchführenden Director aufbewahrt werden.

§. 27.

Am Montage vor der cötuellen Sitzung im September jeden Jahres legt der buchführende Director den andern Directoren Rechnung, wobei er verpflichtet ist, die Documente und Effecten der Kasse vorzuzeigen.

In der gedachten Sitzung selbst erstattet er dem Cötus Bericht von dem Zustande der Kasse, und sendet im Laufe dieses Monats die Rechnung dem Königlichen Consistorium ein.

§. 28.

In allen zweifelhaften Fällen entscheidet zunächst der Cötus durch Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder in einer gewöhnlichen Sitzung, in weiterer Instanz das Königl. Consistorium.

§. 29.

Wenn die beiden bereits bestehenden reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen künftig eingehen möchten, so sollen die Fonds dieser beiden Institute der allgemeinen reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse zufallen.

Emden, den 2. Mai 1848.

F. H. Hesse, Präses.
J. C. Trip, Vice-Präses.
R. Viëtor, Actuarius.

Verordnung der academischen Zeugnisse behuf Zulassung zum Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, so wie für Aerzte und Wundärzte betr., vom 30. Mai 1848.

Ernst August ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der von den Candidaten die Theologie und Jurisprudenz, so wie von den Aerzten und Wundärzten behuf Zulassung zum Examen beizubringenden academischen Zeugnisse unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen speciellen Vorschriften, das Folgende anzuordnen:

§. 1.

Es soll auch in Zukunft der Candidat gehalten sein, durch Vorlegung academischer Zeugnisse darzuthun, mit welchen Gegenständen er sich auf der Universität beschäftigt habe und wird Niemand zum Examen zugelassen werden, welcher nicht darthut, daß er einen vollständigen Cursus derjenigen Hauptwissenschaft (der Jurisprudenz, Theologie, Medicin), in welcher er für den künftigen Dienst geprüft zu werden verlangt, absolvirt habe.

§. 2.

Dagegen werden die beizubringenden Zeugnisse über die etwa noch besuchten Neben-Collegien, es mögen dieselben historische, philologische, philosophische, naturwissenschaftliche, mathematische oder cameralistische sein, lediglich dazu dienen, der Prüfungsbehörde das Urtheil über die wissenschaftliche Richtung und Befähigung des zu Prüfenden zn erleichtern.

Wir vertrauen zu den Studirenden, daß sie in dieser ihnen gestatteten unbeschränktern Wahl der Mittel bei ihren Studien den Geist der Wissenschaften richtig auffassen, sich darin zu tüchtigen Geschäftsmännern ausbilden und überhaupt ihre Vorbereitung für den künftigen Staatsdienst so durchführen werden, um in der demnächstigen Prüfung den Forderungen, welche an sie gemacht werden müssen, genügen zu können.

Gegeben Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August.

Stüve. Dr.

Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände d. d. Hannover, den 14. October 1848.

Ernst August ꝛc.

Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung — in Uebereinstimmung mit den §§. 28 und 29 des verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 5. vorigen Monats — das folgende Gesetz:

§. 1.

Jede evangelische und katholische Kirchengemeinde soll zu dem im §. 18 bezeichneten Zwecke einen Kirchenvorstand haben.

Ausnahmen hievon sind bei den nur für bestimmte Classen von Personen bestehenden Kirchengemeinden zuläßig.

§. 2.

Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (Pfarrern, Pfarrverwesern 2c.) der Kirchengemeinde und wenigstens vier von letzterer gewählten Vorstehern bestehen. Vergl. jedoch §. 23.

In Filialgemeinden können statt der Pfarrer oder neben den Pfarrern die Capelläne der Filialgemeinden in den Kirchenvorstand eintreten.

§. 3.

Die Wahl der Vorsteher geschieht in einer öffentlich anzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 4.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5.

Sofort nach Beendigung der Wahl der Vorsteher ist eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzmännern in gleicher Weise zu wählen.

§. 6.

Nur die persönlich erscheinenden Wahlberechtigten sind stimmberechtigt, insofern nicht von der betreffenden Kirchengemeinde hinsichtlich der außerhalb derselben wohnenden Mitglieder ein Anderes beschlossen wird.

§. 7.

Für Kirchengemeinden über 1000 Seelen kann eine Wahl der Vorsteher nach Bezirken angeordnet werden.

§. 8.

Die Wahl ist, sofern nicht durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten ein Anderes bestimmt wird, durch den Kirchenvorstand zu leiten.

§. 9.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher,

1. welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen;
2. welche im letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind oder welchen Armuthshalber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist;
3. über deren Vermögen ein noch unbeendigter Concurs obschwebt;
4. welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aergerniß gegeben haben.

Hat jedoch ein Theil der hienach Wahlberechtigten in einer Kirchengemeinde bisher weder kirchliches Stimmrecht gehabt, noch kirchliche Beiträge geleistet, so ist der Umfang ihrer Wahlberechtigung in Verbindung mit dem ihrer Beitragspflicht, nach Anhörung der Kirchengemeinde, im Verwaltungswege zu bestimmen.

§. 10.

Zweifel über Wahlberechtigung sind für die anstehende Wahl durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

§. 11.

Jeder Wahlberechtigte ist wählbar.

§. 12.

Die Ersatzmänner treten nach der Reihefolge, welche sich durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt, an die Stelle der vor der nächsten Wahl etwa dauernd ausscheidenden Vorsteher ein.

§. 13.

Das Vorsteheramt ist als Ehrenamt in der Regel unentgeltlich zu verwalten.

§. 14.

Dasselbe darf nur von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1. an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit, oder
2. durch ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert sind, oder
3. im activen Militairdienst stehen, oder
4. als Aerzte oder Wundärzte zugelassen, oder
5. durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind, oder
6. das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt, oder
7. das Vorsteheramt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritt sechs Jahre noch nicht verflossen sind.

§. 15.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Vorsteheramts weigert, kann durch Geldbußen dazu angehalten werden.

Nöthigenfalls ist der Eintritt des Ersatzmannes zu veranlassen, welchem auf Kosten des Weigernden eine Vergütung für seine Amtsführung zugebilligt werden kann.

§. 16.

Zweifel über Gültigkeit der Wahl oder über Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung sind durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten zu entscheiden.

§. 17.

Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre. Vergl. jedoch §. 23. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus. Der Austritt wird im ersten Falle durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sein Amt sofort niederlegen.

§. 18.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen — einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, sofern hiebei der Wille des Stifters, so wie des Pfarr-, Pfarrwittwenthums-, Küsterei- 2c. Vermögens, soweit hiebei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht — beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten.

§. 19.

Der Kirchenvorstand bedarf der vorgängigen Zustimmung der ihm Vorgesetzten, wenn

1. ein Darlehen über 100 Thaler aufgenommen;
2. unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert;
3. der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt;
4. ein Neubau oder eine mehr als 100 Thaler kostende bauliche Besserung vorgenommen;
5. ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen;
6. von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

§. 20.

Die Kirchenvorstände haben für eine ordnungsmäßige Rechnungsführung in Betreff des von ihnen zu verwaltenden Vermögens zu sorgen und dazu erforderlichen Falls einen besondern besoldeten Rechnungsführer anzustellen.

Darüber, ob von dem Rechnungsführer eine Sicherheit zu bestellen ist, entscheidet der Beschluß des Kirchenvorstandes.

§. 21.

Der Kirchenvorstand muß einen Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben in einer Gemeindeversammlung vorlegen, auch in einer solchen die Rechnung, nachdem er sie geprüft, abnehmen und hierauf zur Einsicht der Gemeindeglieder und zur Einbringung von Erinnerungen mindestens acht Tage lang auslegen.

Mit den dabei sich ergebenden und sonst von ihm dazu gestellten Erinnerungen hat er die Rechnung den Vorgesetzten zur Superrevision zu übermitteln.

§. 22.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften der Kirchengemeinde in Betreff der ihnen obliegenden Verwaltung, wie die Vormünder ihren Mündeln.

§. 23.

Die Patrone verlieren ihr bisheriges Recht bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit dieselbe auf die Kirchenvorstände übergeht.

Dagegen sind sie befugt, ein Mitglied oder, falls sie zu einem bestimmten Zahltheile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben, eine verhältnißmäßige Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes, dessen oder deren Amtsdauer sie bestimmen, zu ernennen, durch dasselbe, oder dieselben von der Verwaltung fortlaufend Kenntniß zu nehmen und gegen alle die Verwaltung betreffenden Verfügungen, durch welche sie ihr Interesse für verletzt erachten, Einsprache zu erheben.

Durch die Einsprache wird die Entscheidung an die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten gebracht.

Wenn jedoch dem Patrone die aushülfsweise Bestreitung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich die eigene Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht, so soll diese ohne seine Zustimmung nur, falls er zahlungsunfähig wird, auf den Kirchenvorstand übergehen.

§. 24.

Die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in den einzelnen Kirchengemeinden etwa entstehenden Kosten sollen von den Kirchencassen und, soweit diese nicht ausreichen, von den Kirchengemeinden getragen werden.

§. 25.

In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen schon jetzt ein die Kirchengemeinde vertretender Vorstand (Ortspresbyterium, Kirchenrath, Kirchencollegium 2c.) besteht, kann die Einführung eines Kirchenvorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis dahin unterbleiben, daß der bisherige Vorstand oder die Kirchengemeinde die Einführung verlangen.

§. 26.

Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§. 27.

Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Schulvorstände die vorstehenden Bestimmungen, über Kirchenvorstände in entsprechender Weise.

§. 28.

Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestattet.

§. 29.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 14. October 1848.

Ernst August.

Braun.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. Hannover, den 14. October 1848.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Kirchen- und Schulvorstände wird Folgendes vorgeschrieben:

Art. 1.

Vorgesetzte des Kirchenvorstandes.

Die kirchlichen Oberbehörden haben die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Kirchenvorstände anzuordnen. Auch liegt ihnen deren obere Leitung und Beaufsichtigung ob, unbeschadet der Mitwirkung sonstiger zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden und Personen (Landdrosteien, katholische Consistorien,

Kirchen-Commissarien, Magistrate, Patrone in bevorrechteter Stellung 2c.) Vergl. Art. 24 am Schlusse.

Für diejenigen Kirchengemeinden, bei welchen die regelmäßig den kirchlichen Oberbehörden in Betreff der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten beigelegten Befugnisse ausnahmsweise anderen Behörden zustehen, treten letztere an der ersteren Stelle.

Art. 2.

Ausnahmen von der Einführung eines Kirchenvorstandes.

Darüber, ob auf Grund des §. 1, 2. Absatz und des §. 25 des Gesetzes die Bildung von Kirchenvorständen in einzelnen Kirchengemeinden auszusetzen ist, hat die vorgesetzte Oberbehörde, so weit von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten keine besondere Vorschrift ertheilt wird, zu bestimmen.

Die Einführung eines neuen Kirchenvorstandes statt eines jetzt schon bestehenden (§. 25 des Gesetzes) ist aber, so lange dieselbe nicht verlangt wird, in der Regel nicht anzuordnen, wenn der bisherige Vorstand unzweifelhaft, die Kirchengemeinde und deren Interessen zu vertreten, berufen und befähigt ist.

Art. 3.

Abweichungen für Städte.

Vor Errichtung der Kirchenvorstände in Städten ist über die in Betreff der Bildung derselben etwa anzuordnenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen (§. 28 des Gesetzes) mit den Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden zu verhandeln.

Stimmen deren Anträge mit den Ansichten der vorgesetzten Oberbehörde überein, so ist danach zu verfahren und, sofern Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen eintreten sollen, ein dieselben zusammenfassendes Regulativ festzustellen. Im entgegengesetzten Falle muß die Entscheidung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwirkt werden.

Art. 4.

Geistliche Kirchenvorstandsmitglieder.

Als „Pfarrgeistliche“ (§. 2, 1. Absatz des Gesetzes) treten alle Geistlichen, welchen eine selbstständige pfarramtliche Stellung in der Kirchengemeinde zukommt, oder, auf besondere Anordnung der vorgesetzten Oberbehörde, statt derselben deren mit Seelsorge betrauten Gehülfen in den Kirchenvorstand ein.

Die Auswahl der Geistlichen, welche in den Kirchenvorstand einer Filialgemeinde eintreten sollen (§. 2, 2. Absatz des Gesetzes), ist von der vorgesetzten Oberbehörde zu treffen.

Art. 5.

Zahl der Vorsteher.

Die vorgesetzte Oberbehörde hat die Zahl der Vorsteher, so weit solche gesetzlich nicht begrenzt ist (§. 2 des Gesetzes), für jede Kirchengemeinde festzustellen.

Auch hat dieselbe und, falls sie selbst Patron ist, das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf Antrag des Patrons darüber zu entscheiden, ob und wie viele Vorsteher der Patron zu ernennen befugt ist (§. 23, 2. Absatz des Gesetzes). Durch die Abgabe solcher Entscheidung ist die Geltendmachung der Befugnisse des Patrons bedingt.

Art. 6.

Filialgemeinden.

Für Filialgemeinden ist nur, wenn sie eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit haben, ein besonderer Kirchenvorstand anzuordnen.

Art. 7.

Wahl nach Bezirken.

Die Anordnung der Wahl nach Bezirken (§. 7 des Gesetzes) und die Bestimmung der Bezirke erfolgt von der vorgesetzten Oberbehörde.

Art. 8.

Vorladung zur Wahl der Kirchenvorsteher.

Zeit und Ort der Wahlen der Kirchenvorsteher sind an zwei vorhergehenden Sonntagen in der Kirche abzukünden. Daneben bedarf es einer besondern Vorladung der Wahlberechtigten nicht.

Art. 9.

Verhältniß der bisher weder stimmberechtigten noch beitragenden Mitglieder.

Zur Ausführung des zweiten Absatzes im §. 9 des Gesetzes wird vorgeschrieben:

1. die erforderliche Bestimmung über Wahlberechtigung und Beitragsleistung ist von der vorgesetzten Oberbehörde, hinsichtlich der Beitragsleistung im Einverständnisse mit der zuständigen Regierungsbehörde, zu treffen;

2. die Errichtung der Kirchenvorstände und die Vorsteherwahl ist mit Rücksicht auf diese zu treffende Bestimmung nicht aufzuschieben. Bis letztere erfolgt, bleiben die im angeführten zweiten Absatze Bezeichneten von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;

3. bei der vorgeschriebenen Anhörung der Kirchengemeinde sind auch diejenigen Mitglieder derselben zuzuziehen, über deren Wahlberechtigung erst bestimmt werden soll;

4. dieselben sind in der Regel von kirchlichen Beiträgen nicht erner zu verschonen. Ob sie zu sämmtlichen Lasten der Kirchengemeinde beitragen, oder zu einzelnen derselben, wie etwa zu der Baulast oder doch zu der Last der Neubauten und außerordentlichen Reparaturen, nicht mit herangezogen werden, oder endlich nur bestimmte Lasten mittragen sollen, muß nach den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kirchengemeinden bemessen werden;

5. denjenigen, welchen eine Beitragsleistung auferlegt wird, ist auch eine Wahlberechtigung zu verleihen. Ist jedoch die auferlegte Beitragsleistung im Vergleiche zu der der schon Wahlbe-

rechtigten eine erheblich geringere, so kann die zu verleihende Wahlberechtigung verhältnißmäßig in der Art beschränkt werden, daß der Stimme des Einzelnen nur die Bedeutung eines bestimmten Theils einer vollen Stimme beigelegt wird.

Art. 10.

Wählerliste.

Die vorgesetzte Oberbehörde hat anzuordnen, daß für jede Kirchengemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten vor der ersten Vorsteherwahl angefertigt wird. Die Fortführung und Berichtigung dieses Verzeichnisses liegt dem Kirchenvorstande ob.

Vor jeder Vorsteherwahl ist dasselbe mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen (vergl. §. 10 des Gesetzes und Art. 12, 2. Absatz).

Außer den darin Verzeichneten dürfen nur solche, welche sich als Wahlberechtigte vor Eröffnung des Wahltermins gemeldet haben, in diesem zugelassen werden.

Art. 11.

Wahlprotocoll.

Hergang und Ergebniß der Wahl sind aufzuzeichnen, und letzteres ist sofort im Wahltermine bekannt zu machen.

Art. 12.

Ordnung der ersten Wahlen.

Wegen Leitung der Wahlen bei der ersten Einrichtung des Kirchenvorstandes ist von den Vorgesetzten besondere Anordnung zu treffen.

Die danach zur Leitung der Wahl Bestellten haben einige der in der Kirchengemeinde Wahlberechtigten auszuwählen, mit welchen sie nach Stimmenmehrheit über streitige Wahlberechtigung für die anstehende Wahl entscheiden. Vergl. §. 10 des Gesetzes.

Art. 13.

Einführung und Verpflichtung der Vorsteher.

Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom (ersten) Pfarrgeistlichen in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und nach der dieser Bekanntmachung angehängten Formel durch Angelobung unter Handschlag zu verpflichten.

Die Einführung und Verpflichtung der Ersatzmänner erfolgt erst, wenn sich das Bedürfniß ihres Eintritts in den Kirchenvorstand zeigt.

Art. 14.

Vom Patron ernannte Vorsteher.

Der Patron hat dem Kirchenvorstande und, wenn dieser noch nicht gebildet ist, dessen Vorgesetzten die von ihm ausgehenden

Ernennungen von Vorstehern und Bestimmungen über deren Amtsdauer (§. 23, 2. Absatz des Gesetzes) anzuzeigen.

Die von ihm ernannten Vorsteher sind gleich den übrigen einzuführen und zu verpflichten, haben auch mit diesen gleiche Rechte. Vergl. übrigens Art. 5, 2. Absatz.

Art. 15.

Vergütung für die Vorsteher.

Von der Regel, daß das Vorsteheramt unentgeldlich zu verwalten ist (§. 13 des Gesetzes) können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde Ausnahmen gemacht werden.

Nothwendige baare Auslagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu erstatten.

Art. 16.

Ehrenplatz der Kirchenvorsteher.

Den Kirchenvorstehern soll in der Kirche, so weit die Verhältnisse es gestatten, ein Ehrenplatz angewiesen werden.

Art. 17.

Vorsitz im Kirchenvorstande.

Im Kirchenvorstande hat der (erste) Pfarrgeistliche den Vorsitz, in dessen Verhinderung, wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, der folgende Geistliche, andern Falls aber ein dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Vorsteher zu wählender Stellvertreter.

Der Vorsitzende vermittelt die Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit den Vorgesetzten und hat die Berathungen des Kirchenvorstandes zu leiten.

Art. 18.

Versammmlung des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand bestimmt Zahl und Zeit seiner ordentlichen Versammlungen; außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende erforderlichen Falls und namentlich, so oft es die Vorgesetzten oder zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen, zu berufen.

Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

Art. 19.

Beschlußfassung des Kirchenvorstandes.

Beschlüsse werden vom Kirchenvorstande nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Gültigkeit ist dadurch, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, bedingt.

Entsteht eine, durch Zuziehung abwesender Mitglieder nicht zu hebende Stimmengleichheit, so kann der Kirchenvorstand die Entscheidung der Vorgesetzten beantragen.

Vorstandsmitglieder, welche, außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde oder als Angehörige einer Classe dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben darin der Abstimmung sich zu enthalten.

Art. 20.

Protocollirung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstande aus seinen Mitgliedern zu wählenden Schriftführer unter Angabe des Tages und der Anwesenden niederzuschreiben und von letzteren zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe des Beschlusses, so wie etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

Art. 21.

Ordnungsstrafe.

Der Kirchenvorstand hat gegen die ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinenden Mitglieder eine — nach seiner nähern Bestimmung zu kirchlichen Zwecken zu verwendende — Ordnungsstrafe bis zu 8 Ggr. zu erkennen.

Die Beitreibung dieser Strafen ist erforderlichen Falls von den Vorgesetzten zu veranlassen.

Art. 22.

Dauerndes Ausbleiben der Vorsteher.

Bekundet sich durch dauerndes Ausbleiben eines Vorstehers dessen Absicht, das Vorsteheramt nicht weiter fortzuführen, so muß der Kirchenvorstand solches den Vorgesetzten anzeigen, welche das Weitere nach §. 15 des Gesetzes anzuordnen haben.

Art. 23.

Einweisung des Kirchenvorstandes in die Geschäfte.

Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß sofort nach Errichtung des einzelnen Kirchenvorstandes demselben die zur Wahrnehmung seines Amts erforderlichen Mittheilnngen gemacht werden und die Kirchenlade (Kirchenschrank) mit den darin enthaltenen Geldern und Papieren zur sichern Aufbewahrung überantwortet werde.

Von den Schlüsseln zur Kirchenlade muß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen erhalten; über die Vertheilung der übrigen hat zunächst der Kirchenvorstand selbst zu beschließen.

Art. 24.

Obere Leitung der Vorgesetzten.

Die den Vorgesetzten zustehende obere Leitung der Thätigkeit des Kirchenvorstandes (§. 18 des Gesetzes) berechtigt und verpflichtet vornehmlich:

1. den Kirchenvorstand und dessen Mitglieder zu pflichtmäßiger Thätigkeit überhaupt anzuhalten;

2. durch allgemeinere, im Voraus zu gebende Normen den Kirchenvorstand für seine gesammte Thätigkeit oder für einen Zweig seiner Geschäfte zu zweckmäßiger Wirksamkeit anzuleiten;

3. Anfragen und Anträge des Kirchenvorstandes zu bescheiden;

4. Auskunft über Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu erfordern;

5. gegen den Kirchenvorstand oder dessen Beschlüsse erhobene Beschwerden zu entscheiden;

6. in Fällen, in welchen gesetzlich die vorgängige Genehmigung der Vorgesetzten erfordert ist (§. 19 des Gesetzes), diese nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen oder zu versagen;

7. den Kirchenvorstand zur Anstellung eines besoldeten Rechnungsführers, wenn diese zur ordnungsmäßigen Rechnungsführung erforderlich ist (§. 20 des Gesetzes), anzuhalten;

8. bei der Superrevision oder sonst, Vornahmen des Kirchenvorstandes, welche ungerechtfertigt sind, die Anerkennung zu versagen, die Unterlassung von Vornahmen zu rügen und die Haftverbindlichkeit von Mitgliedern des Kirchenvorstandes wegen einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung auszusprechen, vorbehältlich jedoch der richterlichen Entscheidung im Falle einer Bestreitung dieses Ausspruchs (vergl. Nr. 10);

9. die Zahlbarmachung derjenigen Mittel aus dem unter Verwaltung des Kirchenvorstandes stehenden Vermögen zu verlangen, welche zur Bestreitung der diesem Vermögen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Deckung kirchlicher, von diesem Vermögen im Allgemeinen zu tragender und von der zuständigen Behörde für nothwendig erkannter Bedürfnisse erforderlich sind;

10. die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Processes zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts (Actors) zu bewirken.

Dabei bestimmt bis auf Weiteres die bisherige Stellung der zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden oder Personen unter denselben diejenige, welche im einzelnen Falle die zuständige ist.

Art. 25.

Beeidigung des Rechnungsführers.

Wird ein Rechnungsführer außer der Zahl der Vorstandsmitglieder angestellt, so ist derselbe auf seinen Dienst zu beeidigen.

Art. 26.

Kirchenjuraten ꝛc.

Die Stellen der Kirchenjuraten, Altaristen, Kirchenprovisoren, Klingelherren ꝛc. sind, sofern deren Wirksamkeit durch die der Kirchenvorstände ersetzt wird, aufzuheben oder zu beschränken.

Auch ist geeigneten Falls dahin zu wirken, daß solche Dienstleistungen der genannten Personen, welche nicht schon gesetzlich auf den Kirchenvorstand übergehen, von dessen Mitgliedern übernommen werden.

Art. 27.

Allgemeines über Schulvorstände.

In Betreff der Schulvorstände gelten die Vorschriften der Art. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18 erster Absatz, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in entsprechender Weise und mit den näheren Bestimmungen der Artikel 28 bis 35 einschließlich.

Art. 28.

Anordnung der katholischen Schulvorstände.

Für die katholischen Schulen haben unter geeigneter Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden die katholischen Consistorien die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Schulvorstände anzuordnen.

Art. 29.

Zeit der Einführung der Schulvorstände.

Die Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen (§. 26 des Gesetzes) ist für die einzelnen Schulgemeinden, sofern sie nicht ein Anderes wünschen, in der Regel bis dahin auszusetzen, daß deren Bezirk auf Grund des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 neu festgestellt sein wird.

Art. 30.

Regelmäßige Einführung der Schulvorstände.

Ist der Schulbezirk festgestellt, so ist rücksichtlich desselben, auch wenn die Einführung eines Schulvorstandes nicht ausdrücklich verlangt wird, entweder ein besonderer Schulvorstand zu errichten oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstande zu erklären, sofern nicht die Verhältnisse einzelner Gemeinden solches nach dem Ermessen der vorgesetzten Oberbehörde unräthlich machen. Vergl. jedoch Art. 2.

Art. 31.

Art der Zusammensetzung der Schulvorstände.

Ueber die Art der Zusamensetzung der zu errichtenden Schulvorstände in den Grenzen der gesetzlichen Vorschrift (§. 27 des Gesetzes) haben die Vorgesetzten nähere Bestimmung zu treffen. Dabei ist eine Abweichung von der gesetzlich als Regel vorgeschriebenen Art der Zusammensetzung nur aus dringenden Gründen gestattet.

Art. 32.

Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen.

Darüber, ob für eine Gemeinde ein besonderer Schulvorstand zu errichten, oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstand zu er-

klären ist, entscheidet, wenn die Gemeinde nicht die Errichtung eines besondern Schulvorstandes ausdrücklich verlangt, das Ermessen der Vorgesetzten.

Wird der Kirchenvorstand zum Schulvorstand erklärt, so ist in Schulangelegenheiten in der Regel der Schullehrer als berathendes Mitglied zuzuziehen *).

Art. 33.

Vorladung zur Wahl der Schulvorsteher.

Die Art der öffentlichen Ankündigung der Versammlung zur Schulvorsteherwahl ist mit Rücksicht auf das Ortsübliche oder nach Vorschrift des Art. 8 zu bestimmen.

Art. 34.

Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher.

Die Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher liegt dem Vorsitzenden des Schulvorstandes ob, und ist in einer Versammlung des Schulvorstandes vorzunehmen.

Art. 35.

Mitwirkung der Schulvorstände bei der Aufsicht über das Schulwesen.

Die dem Schulvorstande nach §. 26 des Gesetzes zustehende Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen berechtigt und verpflichtet denselben, vorbehältlich näherer Regelung seiner Einwirkung für einzelne Geschäftszweige, im Allgemeinen das Ortsschulwesen zu beachten, dessen Förderung zu berathen, und, soweit der Vorstand solches als Vertreter der Gemeinde vermag, selbst zu bewirken, oder, soweit dies nicht der Fall ist, durch gütliches Benehmen mit Gemeindegliedern, Schullehrer und Geistlichen, nöthigenfalls durch Anträge bei den Vorgesetzten zu veranlassen.

Art. 36.

Gebühren und Thätigkeit der Kirchen-Commissarien.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage dienenden Verfügungen sind als Officialsache gebührenfrei abzulassen.

Insbesondere sind den Kirchen-Commissarien für deren darauf bezügliche Thätigkeit nur etwaige Auslagen zu erstatten.

Auswärtige Termine sind in der Regel nur von einem der Commissarien abzuhalten.

Hannover, den 14. October 1848.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Braun.

Anhang.

Formel

der Verpflichtung für die Vorsteher.

Ich gelobe hiedurch feierlich, das mir übertragene Amt eines Kirchen- (Schul-) Vorstehers nach meiner besten Kraft und Einsicht

---

*) cf. Zusatz-Gesetz v. 5. Novbr. 1850.

zum wahren Wohle dieser Kirchen- (Schul-) Gemeinde getreulich zu verwalten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Magisträte, Patrimonialgerichte, die Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 2. November 1848*).

Da durch das Gesetz vom 18. August dieses Jahres der befreite Gerichtsstand vor den Obergerichten aufgehoben ist, so findet in Zukunft auf alle Inländer die Trauscheinspflicht, welche eine Folge des Gerichtsstandes vor den Untergerichten ist, Anwendung, und erleiden damit die Vorschriften über die Trauscheine, welche unterm 11. Februar 1843 sämmtlichen Geistlichen Unseres Verwaltungbezirks zugestellt sind, ebenfalls eine Aenderung.

Indem Wir in Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Herren Superintendenten, Magisträte, Patrimonial-Gerichte die erforderlichen Exemplare einer anderweiten Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Vorschriften hierneben zugehen lassen, beauftragen Wir dieselben, sich selber darnach zu richten und den betr. Geistlichen je ein Exemplar zur pünktlichen Nachachtung förderſamst mitzutheilen.

Bestimmungen
über die obrigkeitlichen Trauscheine zur Nachachtung der Prediger.

§. 1.

Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, daß die zu Copulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen.

§. 2.

Auch Ausländer, welche sich im Königreiche trauen lassen wollen, haben selbst, wenn sie nur zum Zwecke der Trauung im Inlande sich aufhalten, vor dem Aufgebote und der Trauung einen Trauschein von Seiten der inländischen Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes beizubringen.

§. 3.

Bei Inländern ist der Trauschein in allen Fällen ausschließlich von derjenigen Obrigkeit zu ertheilen, unter welcher der künftige

*) cf. Ausschreiben vom 4. April 1856.

Ehemann in Gefolge des ihm zuständigen Wohnrechts sich niederzulassen beabsichtigt. Eines besondern Trauscheines für die Braut bedarf es nicht.

Wo indessen durch ältere Provinzialgesetze eine anderweite obrigkeitliche Bescheinigung vor der Trauung darüber vorgeschrieben ist, daß es mit der constitutionsmäßigen Verlobung und den partis dotalibus seine Richtigkeit habe: hat es — auch hinsichtlich der Braut — hiebei sein ferneres Verbleiben.

§. 4.

Die sowohl zum Zwecke der priesterlichen Trauung als behuf des Aufgebots beigebrachten Trauscheine sind in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Wahl christlich und kirchlich gesinnter Gemeindeglieder zu Kirchenvorstehern betr., vom 2. November 1848.

Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche einen christlichen Wandel führen und kirchlichen Sinn bewähren, sich vorzugsweise zum Amte der Kirchenvorsteher eignen, so veranlassen Wir die Kirchen-Commissionen, dafür Sorge zu tragen, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder vor der jedesmaligen Wahl durch den geistlichen Kirchen-Commissair, sobald die Wahl im Kirchen-Visitationstermine erfolgt, und in allen übrigen Fällen durch den Ortsgeistlichen in geeigneter Weise ermahnt werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Trauung von Militairpersonen betr., vom 6. Juni 1849*).

Nach den Bestimmungen der Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 23. Februar 1843 im §. 80 Nr. 3, können die eingestellten Militairpflichtigen nach Ablauf der ersten Ausbildungszeit, jedoch nur in Friedenszeiten, ohne militairischen Consens erlaubter und gültiger Weise sich verheirathen, dagegen aber würden die unter den jetzigen kriegerischen Verhältnissen von den bezeichneten Militairpflichtigen ohne militairischen Consens eingegangenen Ehen in Gemäßheit des §. 168 Absatz 4 des Militairstrafgesetzes vom 1. Januar 1841 als nichtig anzusehen sein.

---

*) cf. Ausschr. v. 16. Januar 1851.

Wir sehen Uns zur Vermeidung aller unangenehmen Folgen veranlaßt, die Herren Geistlichen Unseres Verwaltungsbezirks auf diese gesetzlichen Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen und sie hiermit anzuweisen, daß sie in den jetzigen Zeiten des Krieges bis auf Weiteres Trauungen von eingestellten Militairpflichtigen, auch wenn diese die erste active Dienstzeit bereits zurückgelegt haben, bevor der Consens des Commandeurs der betreffenden Truppen-Abtheilung beigebracht worden, nicht vornehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Kirchenräthe, Patrimonialgerichte ꝛc., die Erhebung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn betr., vom 4. October 1849.

Indem Wir den Kirchen-Commissionen ꝛc. Abschrift eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover vom 23. v. M. hierneben communiciren, beauftragen Wir dieselben, in Gemäßheit dieses Rescripts die geeigneten Verhandlungen wegen Erhebung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn fördersamst zuzulegen und Uns von dem Resultate demnächst mittelst Berichts in Kenntniß zu setzen.

Es werden zu dem Ende zuvörderst die Lehrer des Inspectionsbezirks ꝛc. zu befragen sein, ob sie selbst das Schulgeld zu erheben vorziehen oder einen Antrag auf Erhebung desselben ohne ihre Concurrenz und ohne Kosten für sie zu stellen beabsichtigen.

Geschieht Letzteres, so wird hinsichtlich der Hauptschulen mit den Kirchenverwaltungen, welche gewöhnlich aus den Predigern und den Kirchenvorstehern bestehen und hinsichtlich der Nebenschulen mit den Schulverwaltungen, welche gewöhnlich aus den Predigern und den Schulvorstehern gebildet sind und welche in hiesiger Provinz den Schulvorstand, dessen das Ministerialrescript Erwähnung thut, ausmachen, oder mit den Interessenten der betreffenden Gemeinde über das weitere Verfahren, namentlich über den Erheber und die Zahlungstermine zu berathen sein, wobei Uns die Zuziehung der Lehrer, als mit den Verhältnissen genau bekannt, zweckmäßig scheint.

Wegen der etwa beizutreibenden Schulgeldreste bemerken Wir, daß die bisherigen Verordnungen einstweilen in Kraft bleiben und die zu bestellenden Heber sich vorkommendenfalls nach denselben zu richten haben.

Schließlich machen Wir noch darauf aufmerksam, daß die in Rede stehenden Verhandlungen für jede Schule in getrennten Acten zu führen sind, und vertrauen übrigens zu den Kirchen-Commissarien

ꝛc., daß sie sich die Förderung derselben nach besten Kräften werden angelegen sein lassen.

Zu möglichster Beseitigung der von einer großen Zahl von Volksschullehrern wegen der Erhebung des Schulgeldes vorgebrachten Beschwerden, haben Wir nach Vernehmung der gutachtlichen Aeußerung mehrerer Consistorial- und Regierungsbehörden nachfolgende Bestimmungen in Ausführung des §. 32 des Volksschulgesetzes zu erlassen beschlossen, welche Wir dem Königlichen Consistorium mit dem Auftrage mittheilen, danach das Weitere anzuordnen und insbesondere die Kirchen-Commissarien ꝛc. mit Anweisung zu versehen.

1. Die Entscheidung darüber, ob es geeigneter erscheint, eine Einsammlung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers einzuführen, steht den betreffenden Behörden (vergl. Nr. 11) nicht den Schulgemeinden zu.
2. Wider den Willen des zeitigen Lehrers soll eine solche Einsammlung nicht angeordnet werden.
3. Trägt aber der betreffende Lehrer auf deren Anordnung an, so haben die Behörden eine Einsammlung ohne Concurrenz des Lehrers als die in solchem Falle im Allgemeinen geeignetere einzuführen, wenn diesem nicht erhebliche nicht zu beseitigende Hindernisse in den besonderen Verhältnissen der in Frage kommenden Schulgemeinde entgegenstehen.
4. Bevor darüber eine Anordnung getroffen wird, ist der Schulvorstand, wo ein solcher noch nicht besteht, die Schulgemeinde in herkömmlicher Weise zu vernehmen.
5. In der Art, wie die Erhebung ohne Concurrenz des Lehrers eingerichtet wird (Bestimmung der Person des Erhebers, etwaige Vergütung für denselben ꝛc.) ist den Anträgen des Schulvorstandes beziehungsweise der Schulgemeinde Statt zu geben, sofern diesen nicht gesetzliche Bestimmungen (wie namentlich, daß das Schulgeld in vierteljährigen Raten bezahlt werden soll, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind — §. 31 des Volks-Schulgesetzes — und daß die Einsammlung ohne Kosten für den Lehrer geschehen muß — §. 32 des Volks-Schulgesetzes —) oder sonstige erhebliche Bedenken entgegenstehen. Dem Schullehrer ist vorläufig Gelegenheit zu geben, hierauf aufmerksam zu machen.
6. Wo ein Schulvorstand besteht, ist das vom Lehrer behuf der Schulgelderhebung aufzustellende Verzeichniß dem Erheber durch Vermittelung des Schulvorstandes, nachdem dieser das Verzeichniß geprüft und bestätigt hat, zuzustellen, auch in der Regel der Versuch zu machen, den Schulvorstand zur eigenen Uebernahme der Schul-

geldserhebung durch eins oder einige seiner Mitglieder zu veranlassen.

7. Verursacht die Einsammlung des Schulgeldes ohne Concurrenz des Lehrers unvermeidlich Kosten, so sind diese in Ermangelung sonstiger geeigneter Auskunft von den Schulinteressenten aufzubringen (vergl. übrigens Nr. 5).

8. Anlangend die Schulen, bei welchen eine Erhebung des Schulgeldes durch den Lehrer selbst fortbesteht, so sind bei diesen die Schulgeldpflichtigen, ohne daß es desfalls einer weiteren Bestimmung bedarf, nach dem Volksschulgesetze (§. 31 32) für verbunden zu erachten, das Schulgeld, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen bestehen, in vierteljährigen Raten und in der Wohnung des Lehrers zu entrichten.

9. Auf Anregung der betreffenden Lehrer haben die Behörden durch geeignete Maßregeln auf die allgemeine Anerkennung der Verbindlichkeit zu der unter 8 bezeichneten Art der Schulgeldszahlung in Schulgemeinden, in welchen ein entgegenstehendes Herkommen herrscht, hinzuwirken und dazu in angemessener Weise die Mitwirkung der Schulvorstände in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falls für Feststellung der Zahlungstermine zu sorgen.

10. Die im Falle der eigenen Schulgeldserhebung des Lehrers von diesem behuf der administrativen Beitreibung aufzustellenden Rückstandsverzeichnisse sind, bevor sie den Verwaltungsbehörden zugehen, von den Schulvorständen, wo solche bestehen, schleunigst zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung macht die der Prediger oder Gemeindebeamten unnöthig.

11. Für die nach dem Vorstehenden in den einzelnen Schulgemeinden von den Behörden zu treffenden Anordnungen sind zunächst die Kirchen-Commissarien (oder die an deren Stelle in einzelnen Orten Stehenden) zuständig. Gebühren für ihre darauf bezügliche Thätigkeit finden nicht Statt. Auswärtige Kosten verursachende Termine sind möglichst und wenn die Angelegenheit lediglich ex officio ohne Anregung des Lehrers, des Schulvorstandes, oder der Gemeinde aufgenommen ist, unbedingt zu vermeiden; übrigens auch nur von einem der Commissarien abzuhalten.

Hannover, den 23. September 1849.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Braun.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, den Gebrauch der deutschen Sprache in den Kirchen und Schulen betr., vom 11. October 1849*).

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat zufolge Rescripts vom 5. d. M. Sich bewogen gefunden, behuf Einführung der hochdeutschen Sprache, auf Unsern desfallsigen Bericht folgende Maßregeln zu genehmigen und zu verordnen:

1. daß die Prediger, auf welche das Gesetz vom 2. April 1818 Anwendung erleidet, von jetzt an alle 4 Wochen in deutscher Sprache eine Predigt zu halten haben, und zwar im Haupt-Gottesdienste;
2. daß die Candidaten, welche von jetzt an angestellt werden, wie auch die Prediger, welche seit 1848 angestellt sind, und welche fortan von einem Orte zum andern berufen werden, alle 2 Wochen, und zwar im Haupt-Gottesdienste, in deutscher Sprache eine Predigt zu halten haben;
3. daß bei der Introduction der Prediger, wie auch bei den Kirchen- und Schul-Visitationen sowohl die Superintendenten als diejenigen Prediger, auf welche das Gesetz vom 2. April 1818 anzuwenden ist, in ihren Kanzel-Vorträgen nur der deutschen Sprache sich bedienen dürfen;
4. daß in den Schulen der Jugend-Unterricht ausschließlich in deutscher Sprache ertheilt werden müsse, und die holländische Sprache nur des Nachmittags im Unterrichte ein Lections-Gegenstand sein dürfe;
5. daß das jährliche öffentliche Schul-Examen gleichfalls nur in deutscher Sprache abgehalten werden dürfe.

Da Königliches Ministerium Uns zur Ausführung dieser Maßregeln ermächtigt hat, so finden Wir Uns veranlaßt, den Herren Superintendenten folgende nähere Bestimmungen und Anordnungen zur Nachachtung und Mittheilung an die Prediger ihrer Inspectionen hierdurch bekannt zu machen:

1. Obige vom Königlichen Ministerio genehmigte und verordnete Maßregeln treten sofort in Kraft;
2. jedem betreffenden Prediger wird hiermit aufgegeben, am Schlusse jeden Jahres seinem vorgesetzten Superintendenten schriftlich, genau und gewissenhaft darüber zu berichten, wie oft im Jahre, an welchen Sonntagen, und ob im Haupt-Gottesdienste, er in hochdeutscher Sprache gepredigt habe. Auch am Schlusse dieses Jahres ist dieser Bericht abzustatten;
3. der Superintendent hat aus diesen Berichten der Prediger seiner Inspection eine Liste anzufertigen, welche er im

*) cf. Ausschr. v. 4. Aug. 1859.

Monate Januar, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Februar jeden Jahres an Uns einzusenden hat. Sollte der ad 2 vorgeschriebene Bericht von irgend einem Prediger nicht eingehen, so hat der Superintendent solches in seinem Berichte zu bemerken. Im Monate Januar, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Februar des Jahres 1850 wollen Wir den ersten Bericht erwarten;

4. diejenigen Prediger, welche nicht unter der Inspection eines Special-Superintendenten stehen, und in Emden der älteste Prediger, haben zu der ad 3 bestimmten Zeit unmittelbar an Uns zu berichten;

5. die Superintendenten haben in ihren Berichten, betreffend die Introduction eines Predigers und die Kirchen- und Schulvisitationen, ausdrücklich zu bemerken, ob sowohl er selbst, als der betreffende Prediger in hochdeutscher Sprache gepredigt habe;

6. in den jährlichen Schul-Catalogen haben die Prediger ausdrücklich zu bemerken:

   a. ob der Catechismus im hochdeutschen Texte gebraucht werde, und ob die Prediger mit den Schulkindern in dieser Sprache catechisiren, zufolge Verordnung vom 21. October 1847;

   b. ob in den Schulen der Jugend-Unterricht ausschließlich in hochdeutscher Sprache ertheilt werde, und die holländische Sprache nur am Nachmittage im Unterrichte ein Lectionsgegenstand sei;

   c. ob das jährliche Schul-Examen in der hochdeutschen Sprache abgehalten sei.

Sollte irgend ein Prediger diese dreifache Bemerkung versäumen, so haben die Superintendenten demselben den Catalog auf dessen Kosten zur nachträglichen Einfüllung wieder zuzustellen. Diejenigen Prediger, welche nicht unter Inspection eines Special-Superintendenten stehen, und in Emden der betreffende Prediger, haben die Cataloge, so ausgefüllt, unmittelbar an Uns einzusenden.

Indem Wir durch dieses Ausschreiben Mißverständnissen und Zweifel zu begegnen und eine genaue Beobachtung der Anordnungen zu befördern wünschen, fordern Wir die Herren Superintendenten auf, dieses Ausschreiben bei den Predigern ihrer Inspection circuliren zu lassen, diesen aufzugeben, ihre Schullehrer gehörig zu instruiren, den Empfang des Circulairs zu bescheinigen und von diesem Ausschreiben selbst eine Abschrift zu ihren Pfarr-Acten zu nehmen. Die Superintendenten haben demnächst, längstens innerhalb 3 Wochen, über die Ausführung dieser Aufforderung zu berichten, und in dem Berichte zugleich diejenigen Prediger ihrer Inspection zu bezeichnen, welche zur Kategorie obiger vom Königlichen Ministerio verordneten Maßregeln ad 1 und 2 gehören.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Brenneysen'sche Ostfriesische Historie betr., vom 13. Juni 1850.

Der Ostfriesische Vice=Canzler Brenneysen hat zufolge der Stiftungs=Urkunde vom 13. Juni 1720 den Ertrag von tausend Exemplaren seiner Ostfriesischen Historie und Landesverfassung zu einer Stiftung für die studirende Jugend bestimmt, welche Stiftung unter Unserer Verwaltung steht. Um nun die noch vorhandenen Exemplare des gedachten Werks desto eher abzusetzen, und die Zwecke des Stifters desto mehr fördern zu können, haben Wir beschlossen, den bisherigen Preis des Werks zu 5 Thaler auf 3 Thaler herabzusetzen und sind dafür, so weit der Vorrath noch reicht, beide Theile in Unserer Registratur zu bekommen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen=Commissionen, Patrimonialgerichte rc., die Errichtung von Schulvorständen betr., vom 13. Juni 1850.

Wir lassen den Kirchen=Commissionen rc. Abschrift eines Rescripts des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten vom 16. v. M., die Errichtung von Schulvorständen betr., nebst der erforderlichen Anzahl der Exemplare des Gesetzes vom 14. Oct. 1848 hierneben zugehen und eröffnen denselben dabei Folgendes:

a. daß Wir nach Art. 12 des Gesetzes es den Kirchen=Commissionen überlassen wollen, entweder selbst, etwa durch einen der Herren Commissarien, besonders da, wo die Umstände es erforderlich machen, oder durch die betreffenden Prediger, die Wahlen zu leiten, in welchem letztern Falle diese mit den erforderlichen Instructionen und der genügenden Anzahl Exemplare des Gesetzes zu versehen und anzuweisen sind, durch die Kirchen=Commission an Uns zu berichten. Sämmtliche Berichte, sowohl die der Kirchen=Commission als der Prediger, sind zu getrennten Acten zu halten;

b. daß der Schulvorstand in der Regel (cf. §. 27 und Artikel 31 und 32 des Gesetzes) aus einem Geistlichen, dem Schullehrer und vier Gemeindegliedern bestehen soll, wobei vorauszusetzen ist, daß zu den letzteren wenigstens ein Kirchen= resp. Schulvorsteher gehören muß, insofern die Gemeinde im Wahltermine dagegen nicht ausdrücklich Widerspruch erhebt;

c. daß von der Errichtung von Schulvorständen in den

Städten, wenn sie nicht gewünscht werden, vorläufig abzusehen ist und Wir die desfallsige Verfügung an die Magisträte erlassen haben;

d. daß Wir nach Art. 7 des Gesetzes die Anordnung der Wahl nach Bezirken und die Bestimmung der Bezirke auf den desfallsigen Bericht der Kirchen-Commissionen Uns vorbehalten, im Falle die Interessenten der betreffenden Gemeinden über 1000 Seelen sich in Güte nicht vereinbaren können und eine Wahl nach Bezirken verlangen;

e. daß die geschehenen Wahlen Uns ungesäumt durch die Kirchen-Commissionen ꝛc. angezeigt werden, um alsdann die ferneren Instructionen zu ertheilen, und demnach auch die Befolgung der Vorschrift in Art. 34 des Gesetzes bis dahin zu beanstanden sei.

Wir erwiedern dem Königlichen Consistorium auf den Bericht vom 2. d. M., daß Wir für den dortigen Verwaltungsbezirk neue auf Grund des Gesetzes vom 14. October 1848 zu bildende Schulvorstände im Allgemeinen ohne längere Beanstandung eingeführt zu sehen wünschen, jedoch das Königliche Consistorium dabei ermächtigen, ausnahmsweise in einzelnen Gemeinden, sofern besondere Umstände es im Interesse des Schulwesens wünschenswerth machen, mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden Schulcommissionen die Errichtung eines neuen Vorstandes einstweilen zu beanstanden.

Die durch das Gesetz vom 14. October 1848 den in Gemäßheit desselben errichteten Vorständen beigelegten Befugnisse auf die schon bestehenden Schulcommissionen zu übertragen, halten Wir Uns nicht für ermächtigt, wie Wir dies auch hinsichtlich der Kirchenvorstände gegen das Königliche Consistorium in Unserm Rescripte vom 17. October 1848 schon ausgesprochen haben; wiederholen jedoch auch hier, was Wir bereits damals bevorwortet haben, wie es sich nämlich von selbst verstehe, daß ein solcher bisheriger Vorstand, wenn er (namentlich in Städten bei den Abweichungen, welche das neue Gesetz im §. 28 gestattet) als Vorstand nach Maßgabe dieses Gesetzes in der bestehenden Verfassung neu bestätigt wird, damit von selbst die Befugnisse der neuen Vorstände erhält.

Hannover, den 16. Mai 1850.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Braun.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Universitätszeugnisse betr., vom 25. Septbr. 1850.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird in Beziehung auf §. 27 der Gesetze für die Studirenden zu Göttingen vom 15. April 1835 und auf das im fünften Anhange dieser Gesetze enthaltene Regulativ über die Universitätszeugnisse Folgendes bestimmt:

§. 1.

In den Universitätszeugnissen sind künftig nur die gehörten Vorlesungen ohne Hinzufügung von Zeugnissen über den Fleiß zu verzeichnen.

In den Anmeldungsbüchern (§. 2 des angeführten Regulativs) ist daher von den einzelnen Lehrern nur der Besuch der Collegien zu bezeugen.

§. 2.

In den besonderen Fällen, in welchen Studirende eines Zeugnisses über den Fleiß bedürfen und Privatzeugnisse einzelner Lehrer nicht ausreichen, haben dieselben sich an ihre Facultät zu wenden und diese hat ein öffentliches Zeugniß über den Fleiß auszustellen.

Hannover, den 25. September 1850.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Braun.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Volksschullehrer betr., vom 10. October 1850.

Zu den neuern ständischen Bewilligungen für das Volksschulwesen gehört auch für Fälle einer nothwendigen, theilweisen oder vollständigen Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähig gewordener Lehrer des Königreichs eine jährliche Dispositionssumme von 5000 ₰ *), um aus derselben Zulagen aushülfsweise zu bewilligen, wenn die Kräfte der Gemeinden das erforderliche Ruhegehalt zusammenzubringen nicht ausreichen.

---

*) Vom 1. Juli 1856 an ist die Dispositionssumme auf jährlich 6000 ₰ erhöht.

Indem Wir die Herren Superintendenten für sich und zur weitern Benachrichtigung in ihren Inspectionen hievon in Kenntniß setzen, wünschen Wir, wenn Fälle der angegebenen Art in Gemeinde oder Inspection gegenwärtig vorhanden sind oder in Zukunft eintreten, entweder schon jetzt, oder zu seiner Zeit berichtliche Mittheilung zu erhalten.

In dem dieserhalb für jeden einzelnen Fall zu erstattenden Berichte wird namentlich:

1. der Grund, welcher die Emeritirung oder eine derselben gleich zu setzende Erleichterung durch Beiordnung eines Gehülfen nothwendig macht;
2. der Betrag der Emolumente, welche dem zu Emeritirenden verbleiben sollen und derjenigen, welche der adjungirte Lehrer erhalten soll, und
3. daß und weshalb aus Mitteln der Schulgemeinde (sei es wegen deren Unvermöglichkeit oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit einer Heranziehung derselben wider ihren Willen) gar nicht oder doch nicht vollständig geholfen werden kann, angegeben werden müssen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Verjährung der Schulgeldsforderungen betr., vom 24. October 1850.

In Auftrag des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover, weisen Wir die Herren Superintendenten an, durch die Geistlichen ihrer Inspection die betreffenden Volksschullehrer auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September d. J. über die Zeit der Verjährung der Schulgeldsforderungen besonders aufmerksam zu machen*).

Zusatz-Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 5. November 1850.

Ernst August &c.

Wir erlassen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf die §§. 26 und 27 des Gesetzes vom 14. October 1848 über Kirchen- und Schulvorstände folgendes Zusatz-Gesetz:

---

*) Nach dem angeführten Gesetze verjähren die Klagen aus jenen Forderungen mit dem Ablaufe von 2 Jahren und beginnt diese Verjährungszeit mit dem auf den Fälligkeitstermin des Schulgeldes folgenden letzten December.

In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betreffenden Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein.

Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

Gegeben Hannover, den 5. November 1850.

Ernst August.

Th. Meyer Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 5. Novbr. 1850.

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 14. October 1848 wird vorgeschrieben:

Art. 1.

Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchen- oder Schulvorstandes bedarf es einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes unterschriebenen Erklärung. (Vergl. jedoch Art. 5.)

Art. 2.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willens-Erklärung des Vorstandes ohne Rücksicht auf einen vorgängigen Beschluß.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indeß bei eigner Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848 vom Vorstande gefaßten Beschlusses ausstellen.

Dieselben bekunden übrigens durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht daß sie diesem beigestimmt haben.

Art. 3.

Die Pfarrgeistlichen der betreffenden Kirchengemeinden werden ermächtigt, bei den Willenserklärungen der Vorstände unter Beidruckung des Kirchensiegels mit dem Glauben öffentlicher Beamten zu bezeugen, daß die Erklärung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden (oder des Stellvertreters des Vorsitzenden) unterschrieben sei.

Art. 4.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für schriftliche Bevollmächtigung der zur Ausrichtung einzelner Geschäfte von den Vorständen etwa bestellten Bevollmächtigten.

Art. 5.

Wegen des Verkehrs der Vorstände mit ihren Vorgesetzten bleibt es bei der Vorschrift Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848 Art. 17 Abs. 2.

Hannover, den 5. November 1850.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Th. Meyer Dr.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Trauung von Militairpersonen betr., vom 16. Januar 1851.

Da nach wiederhergestelltem Frieden den eingestellten Militairpflichtigen auf Grund des §. 80 Nr. 3 des Militairaushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843 wieder das Recht zusteht, sich nach Ablauf ihrer ersten Ausbildungszeit ohne militairischen Consens zu verheirathen, so wird in Folge Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. dieses Monats die den Herren Geistlichen unterm 6. Juni 1849 ertheilte Anweisung, wornach dieselben bis auf Weiteres Trauungen von eingestellten Militairpflichtigen, auch wenn diese die erste active Dienstzeit bereits zurückgelegt haben, bevor der Consens des Commandeurs der betreffenden Truppen-Abtheilungen beigebracht worden, nicht vornehmen sollen, hiermit zurückgenommen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien betr., vom 23. Januar 1851.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in einigen Inspections- resp. Amtsbezirken, besonders dann, wenn die beiden Kirchen-Commissarien, der weltliche und geistliche Commissair nicht an einem und demselben Orte wohnen, die von beiden gemeinschaftlich zu erledigenden Geschäfte mitunter anscheinend selbst gar nicht und oft erst zur officiellen Kunde des geistlichen Commissairs gelangen, wenn sie ihm zur Mitunterschrift der Endverfügung oder des zu erstattenden Berichts vorgelegt werden.

Wenn sich nun auch keineswegs verkennen läßt, daß die Communication zwischen beiden Commissarien in gewissen Gegenden unserer Provinz, namentlich zur Herbst- und Winterzeit ihre Schwierigkeiten hat und einige Verzögerung im Geschäftsverkehr unausbleiblich mit sich führen muß, so wird doch im Interesse der vorkommenden Geschäfte und in Hinsicht auf die Stellung der beiden Commissarien es in Gemäßheit der Instruction die Regel sein müssen, daß beide Commissarien thunlichst den Stand der Angelegenheit kennen, in allen wichtigern Dingen gemeinschaftlich handeln und sich, soviel irgend möglich, wechselseitig Gelegenheit geben, an den gewöhnlich erforderlichen Verhandlungen sich betheiligen zu können. Nur bei Gegenständen von geringerer Bedeutung und in besonders eilbedürftigen Fällen wird von dieser Regel abgegangen werden können.

Wir veranlassen die Herren Commissarien, zur thunlichsten Beseitigung der Uebelstände über die Art der Communication und die Erleichterung der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen sich unter sich zu verständigen.

Königliche Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen vom 5. Febr. 1851.

Wir Ernst August rc.

verordnen Kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt und in Vollziehung des §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, wie folgt:

§. 1.

Den evangelischen Consistorien — einschließlich des denselben in dieser Verordnung beizuzählenden Oberkirchenraths in Nordhorn — verbleibt unter Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit in Volksschulsachen mit den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Es soll in jedem Unserer Consistorien ein nach der Befähigung zur Behandlung der Volksschulsachen auszuwählendes, practisch im Schulfache geübtes Mitglied angestellt, und zur Behandlung der Volksschulsachen eine besondere Abtheilung gebildet werden.

Dieselbe soll aus diesem schulkundigen, einem rechtsverständigen und einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums bestehen.

Aus besonderen Gründen kann die Zahl dieser Mitglieder vermehrt werden.

§. 3.

In Unserem Consistorium zu Aurich soll von den Mitgliedern der Abtheilung immer mindestens eins lutherischer und eins reformirter Confession sein.

§. 4.

Die nach §. 2 zu bildende Abtheilung hat die gesammte Zuständigkeit des Consistoriums in Volksschulsachen mit Vorbehalt des im §. 6 Bestimmten wahrzunehmen.

Die Ausfertigungen derselben ergehen im Namen des Consistoriums mit dem Zusatze: „Abtheilung für Volksschulsachen."

§. 5.

Das schulkundige Mitglied der Abtheilung hat jährlich einen Theil der Volksschulen des Bezirks als Ober-Schulinspector zu besuchen.

Eine Befugniß eigener Anordnung steht demselben dabei nicht zu, vorbehältlich besonderer Beauftragung in einzelnen Sachen.

§. 6.

Ist eine Angelegenheit zu den Volksschulsachen und zugleich zu einer andern, vor das Consistorium gehörenden Art von Sachen zu rechnen, so soll für deren Behandlung in beiden Beziehungen, falls nicht eine getrennte Behandlung zweckmäßig befunden wird, das Plenum des Consistoriums zuständig sein.

Vor dasselbe sollen auch die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrerseminarien, einschließlich der einstweiligen Enthebung vom Dienste (so weit überhaupt das Consistorium zuständig ist), gehören.

Das schulkundige Mitglied soll in diesen Sachen, mit Einschluß der Anstellung und Entlassung für die mit den Schulstellen verbundenen Kirchendienste, stimmberechtigt, in den Lehrerbestallungssachen in der Regel auch Referent sein. Im Uebrigen erstreckt sich seine Stimmberechtigung nur auf die Abtheilung für Volksschulsachen.

§. 7.

Auf Unser Consistorium zu Otterndorf leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 8.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird den Zeitpunct bestimmen, mit welchem diese Verordnung für die einzelnen Consistorien in Kraft tritt, und hat die zu deren Ausführung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 5. Februar 1851.

Ernst August.

Th. Meyer Dr.

Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungs-Anstalten, der geistlichen und Schul-Stellen ꝛc. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., vom 28. Juni 1851.

Ernst August ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1.

Für die Aufhebung der im §. 4 der Verordnung vom 9. August 1822 vorbehaltenen Grundsteuer-Befreiungen soll den Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, den geistlichen und Schulstellen und den Pfarrwittwenthümern eine Entschädigung aus der General-Casse geleistet werden.

§. 2.

Diese Entschädigung soll in einer Rente bestehen, welche einem Viertheile der künftig zu zahlenden Grundsteuer gleich kommt.

§. 3.

Die zeitigen Inhaber der im §. 1 gedachten Stellen, sofern sie bereits am 5. September 1848 in deren Besitz gewesen sind, erhalten außerdem eine Entschädigung, bestehend in einer Rente, welche drei Viertheilen der von ihnen zu zahlenden Grundsteuer gleich kommt.

§. 4.

Der Anspruch auf die Rente beginnt mit dem Tage, von welchem an die Grundsteuer von den befreit gewesenen Grundstücken erhoben wird.

§. 5.

Der Anspruch erlischt für die betreffende Stelle, so bald das Grundstück derjenigen Bestimmung entzogen wird, in Rücksicht auf welche ihm durch §. 4 der Verordnung vom 9. August 1822 die Grundsteuerbefreiung zugestanden ist, für den zeitigen Inhaber, sobald derselbe aus Besitz und Genuß der Stelle tritt.

§. 6.

Die den zeitigen Inhabern der Pfarren und sonstigen Kirchen-Stellen, der Pfarrwittwenthümer und der der Schul-Stellen zu zahlenden Renten sollen nach dem Erlöschen der Ansprüche der zeitigen Inhaber, getrennt nach den Confessionen und in denselben ferner getrennt:

a. nach Pfarren,
b. nach Pfarrwittwenthümern,
c. nach sonstigen Kirchenstellen und Schulen,

zu Fonds vereinigt werden, um aus diesen die mit ausreichenden Einnahmen nicht versehenen Pfarren, Pfarrwittwenthümer und sonstigen Kirchen- und Schulstellen angemessen zu verbessern.

Die für sonstige Kirchen- und Schul-Güter aufkommende Grundsteuer soll zu drei Viertheilen ihres Betrages, ebenfalls getrennt nach den Confessionen, zu besonderen Fonds vereinigt werden, um daraus Beihülfen zu Neubauten und Haupt-Reparaturen von Kirchen und Capellen zu geben.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und das Finanz-Ministerium werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt *).

Dasselbe ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 28. Junius 1851.

Ernst August.

Th. Meyer Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Das nachstehende Rescript des K. Finanz-Ministerii vom 15. Juli 1851, Portofreiheit für Geldsendungen bis 30 ₰ incl. betr., ist vom Königl. Consistorio unterm 25. Sept. 1851 den sämmtlichen Superintendenten, Kirchenräthen, Magistraten und Patrimonialgerichten zur Nachricht, weiterer geeigneter Bekanntmachung an die betreffenden Prediger und resp. Beachtung in künftig vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Auf den Bericht des Königl. General-Post-Directorii vom 8. d. M. haben Wir, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung kleiner Geldsendungen von den und an die K. Consistorien unter Beseitigung der in einzelnen Consistorialbezirken bestehenden abweichenden Vorschriften, für alle Geldsummen bis zu 30 ₰ Cour. einschl., welche im Inlande von den Predigern, Superintendenten und General-Superintendenten an die K. Consistorien und den Oberkirchenrath in der Grafschaft Bentheim, so wie von den K. Consistorien und dem obgedachten Ober-Kirchenrathe versendet werden — und zwar für die Letzteren ohne Unterschied der Adresse — die Portofreiheit zu bewilligen beschlossen, sofern die Sendung

1. sich auf das Inland beschränkt,
2. im Dienste erfolgt, und
3. die Briefe und Packete mit der Contrasignatur des Absenders, so wie mit dem Dienst- resp. Kirchen-Siegel verschlossen sind.

---

*) cf. Ausschr. v. 8. Januar 1852.

Wir veranlassen das Königl. General-Post-Directorium hierüber das Nöthige zu veröffentlichen.

Hannover, den 15. Juli 1851.

Königliches Finanz-Ministerium.

v. Hammerstein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Kirchenräthe, Patrimonial-Gerichte ꝛc., die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen ꝛc. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., vom 8. Januar 1852 *).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni v. J., die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwittwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., sind mittelst Rescripts vom 16. October v. J. für das laufende Rechnungsjahr die erforderlichen Nachweisungen eingefordert und die bezüglichen Berichte seiner Zeit erstattet worden.

Wir haben nun jährlich im Laufe des Monats April über die bis zum 1. desselben Monats (April) seit der letzten Nachweisung eingetretenen Veränderungen in der Person der Stellinhaber Nachweisungen anzufertigen, indem es die Absicht ist, auf Grund dieser Nachweisungen die Grundsteuer für das nächstfolgende Rechnungsjahr erheben zu lassen, so daß beispielweise die im April d. J. einzufordernden Mutations-Verzeichnisse der Steuererhebung für das Rechnungsjahr 185²/₃ zum Grunde zu legen sein werden.

Behuf Zusammenstellung dieser Veränderungen beauftragen Wir die Kirchen-Commissionen, Kirchenräthe, Patrimonial-Gerichte ꝛc., zum ersten Male im Laufe des Monats März d. J. und dann im Monat März eines jeden Jahrs Uns genau und vollständig aufzugeben, ob und welche Veränderungen in der Person der Stellinhaber eingetreten sind, wobei zu berücksichtigen, event. anzuführen ist, ob und wie lange Erben oder sonstige Nachgebliebene zum Fortgenuß der Einkünfte der Stelle berechtigt sind. Im Uebrigen machen Wir noch auf Folgendes aufmerksam.

Der zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten ergriffene Ausweg, den jährlichen Nachweisungen von April die Erhebung der Steuer für das folgende

---

*) cf. Ausschreiben vom 4. Febr. 1858.

Rechnungsjahr zu Grunde zu legen, wird die Folge haben, daß in den meisten Fällen dem neuen Stellinhaber die volle Entschädigung noch eine Zeit lang zu Theil wird, während er nur auf das der Stelle dauernd beigelegte Viertheil derselben Anspruch hat. Es wird, um vergebliche Hoffnungen und Vorstellungen zu verhüten — angemessen sein, die richtige Auffassung, wonach hier nur ein einstweiliger Vortheil genossen wird, auf welchen ein Anspruch nicht vorhanden ist und dessen alsbaldiger Wegfall in gesetzlicher Nothwendigkeit beruht, unter den Betheiligten thunlichst zu verbreiten.

Und da die Steuererhebung im Allgemeinen nur nach Maßgabe der erstern, vor beinahe 30 Jahren geschehenen Grundsteuer-Veranlagung angeordnet werden kann, so stehen Reclamationen zu erwarten. Für diese wird einstweilen das in der Grundsteuer-Verordnung vom 3. Juni 1826 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden sein. Die Kirchen-Commissionen, Kirchenräthe ꝛc. haben dieß den Kirchen- und Schulvorständen und sonstigen örtlichen Kirchenverwaltungen bemerklich zu machen und ihnen vorkommendenfalls unter geeigneter näherer Belehrung über das Verfahren im Interesse einer baldigen definitiven Regelung der Angelegenheit dringend zu empfehlen, ihre etwaigen Reclamationen gegen die ausgeschriebenen Steuersätze ꝛc. thunlichst in den nächsten Wochen nach angeordneter Steuererhebung geltend zu machen.

Indem Wir hiernach den Kirchen-Commissionen, Kirchenräthen ꝛc. das weiter Geeignete überlassen, wollen Wir den oberwähnten Bericht über die gedachten Veränderungen im Monat März d. J. erwarten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Führung eines Monatsbuchs in den Volksschulen betr., vom 26. Februar 1852.

Es ist eine Einrichtung für erforderlich gehalten, durch welche nicht nur die Lehrer in den Volksschulen officielle Veranlassung erhalten, sich über das Ergebniß ihrer unterrichtlichen Arbeit Rechenschaft abzulegen, sondern auch den Visitatoren der Schulen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Inspectionen durchgreifend und erfolgreich anzustellen.

Zu dem Ende soll von Ostern dieses Jahrs an jeder Lehrer ein **Monatsbuch** führen, in welches derselbe am Schlusse eines jeden Monats nach Maßgabe **des bestehenden Lectionsplans und der in der betreffenden Schule im Gebrauch befindlichen Bücher** mit kurzen Worten anzudeuten hat, was während des Monats in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande in seiner Schule geleistet worden ist.

Dieses Monatsbuch ist nach dem anliegenden Schema einzurichten.

Eine besondere Gebrauchsanweisung scheint nicht nöthig zu sein, da sich diese von selbst ergiebt.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß die Leistungen **treu, kurz** und **präcis** an geeigneter Stelle eingetragen werden. — So werden z. B. in der ersten Rubrik die Abschnitte der biblischen Geschichte, welche erzählt, oder katechetisch durchgenommen, oder von den Schülern nacherzählt worden sind, mit „erzählt“, oder „katechetisch durchgenommen“, oder „nacherzählt“ und, wenn dieß dreifache geschehen ist, mit dem Wörtchen „und“ zu verzeichnen sein.

Die Pensen, die der Ortsgeistliche aus Bibel, Katechismus und Gesangbuch vorschriftsmäßig aufgiebt, sind als Unterrichtsgegenstände selbstredend gehörigen Orts zu vermerken.

Die vorletzte Rubrik ist für allgemeine Bemerkungen des Lehrers bestimmt. In ihr findet z. B. die Bemerkung ihren Platz, daß und wie lange Ferien während eines Monats eingetreten sind, daß wegen Krankheit die Schule hat ausgesetzt werden müssen. In der letzten Rubrik haben die Prediger und auch die Superintendenten außer etwaigen kurzen Bemerkungen über das Ergebniß der Visitationen jedesmal den Tag einzutragen, an dem sie die betreffende Schule besucht haben.

Uebrigens wird durch diese Anordnung in den geltenden Vorschriften und Verordnungen Nichts geändert; namentlich sind die Schul-Cataloge und Absentenlisten mit der größten Sorgfalt zu führen und vorzulegen, resp. einzureichen.

Wir wünschen, daß die Monatsbücher sich überall als ersprießlich für's Volksschulwesen nach der dabei intendirten Absicht zeigen mögen.

Anlage.

Schema des Titels.

Monatsbuch

für

die Schule zu

Lehrer:

Zahl der Kinder: Knaben Mädchen Ueberhaupt.

Bücher und **andere Lehrmittel,** die in der Schule im Gebrauche sind:

Jahr (1852.)

Monat (Januar.)

I. Religion.	II. Lesen.	III. Auswendig gelernt.	IV. Sprachübungen.	V. Weltkunde.	VI. Rechnen.	VII. Singen.	VIII. Allgemeine Bemerkungen des Lehrers.	Bemerkungen des Visitators.
1. Biblische Geschichte. 2. Schrifterklärung. 3. Katechismusunterricht. u. s. w.	1. In der Fibel. 2. Im Gesangbuche. 3. In der Bibel. u. s. w.	1. Aus dem Katechismus. 2. u. s. w.	Mündliche und schriftliche. u. s. w.	1. Aus der Erdkunde. 2. u. s. w.	1. Ordnung. u. s. w.	1. Choräle. 2. Lieder. u. s. w.		

Monat (Februar.)

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Errichtung eines Volksschullehrer-Seminars zu Aurich betr., vom 7. October 1852.

Die nothwendigen Vorarbeiten sind gegenwärtig so weit gediehen, daß mit der Einrichtung eines Volksschullehrer-Seminars zu Aurich für Zöglinge lutherischer und reformirter Confession aus unserer Provinz und der Grafschaft Bentheim schon im Laufe des nächsten Monats November wird vorgeschritten werden können. Es ist die Absicht, die Unterweisung vorerst mit 7 Zöglingen zu beginnen, die Aufzunehmenden müssen das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; mehrern Bedürftigen und Würdigen ist eine Unterstützung behuf Bestreitung der Ausgabe für Kost, Logis u. s. w. in Aussicht gestellt.

Die jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche, denen ein Geburts- und Taufattest, so wie Zeugnisse über Character und Lebenswandel, über Fähigkeiten und Kenntnisse, ausgestellt von den betreffenden Geistlichen und den Lehrern, deren Unterricht sie genossen oder bei denen sie als Gehülfen gearbeitet haben, oder auch von der Obrigkeit anzulegen sind, dem unterzeichneten Königlichen Consistorio (Abtheilung für Volksschulsachen) fördersamst einzusenden und das Weitere zu gewärtigen.

Indem Wir hinzufügen, daß über den Tag der Eröffnung, so wie über die nähere Einrichtung des Seminars das Erforderliche baldthunlichst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, sprechen Wir die Erwartung aus, daß die neue Anstalt zur gründlichen, mehrseitigen und geregelten Ausbildung der Volksschullehrer für ihren hohen Beruf und eben dadurch zur Förderung des so wichtigen Volksschulunterrichts in unserm Vaterlande das ihrige beitragen werde.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die erforderlichen Stempel zu Vollmachten bei Prediger- und Schullehrerwahlen betr., vom 14. October 1852.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Februar 1844, sehen Wir Uns veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

daß nach dem Stempelsteuergesetze vom 4. Septbr. 1844 zu jeder, bei Prediger- und Schullehrerwahlen zu producirenden Privatvollmacht, mittelst welcher ein Mitglied der Wahl-Corporation das ihm zustehende Recht durch einen Andern ausüben läßt, ein Stempel von 6 ggr.*),

*) Nach dem neuen Stempel-Steuer-Gesetz v. 30 Jan. 1859 = 8 ngr.

zu einem bloßen schriftlichen Votum aber, von welchem am Schlusse Unserer angezogenen Bekanntmachung die Rede ist, nach wie vor ein Stempel von 2 ggr.*) adhibirt werden muß.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr., vom 14. October 1852.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1847, die Mitwirkung der Geistlichkeit bei Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betreffend, machen Wir zur Vermeidung von Irrungen nach der mit dem 1. d. M. eingetretenen Behörden-Verfassung bemerklich, daß rücksichtlich aller und jeder Todesfälle beurlaubter Militairs, — ohne Unterschied, ob auf Anlaß derselben gerichtliches Einschreiten nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist oder nicht — die nöthige Anzeige ungesäumt der zuständigen Obrigkeit (dem Amte, Magistrate) zu machen; dadurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, in den Fällen, wo solches anräthlich scheint, auch das zuständige Amtsgericht von dem Vorfalle unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Und haben die Herren Geistlichen in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Verabfolgung von Geburts- oder Taufscheinen für militairpflichtige Personen betr., vom 21. October 1852.

Es ist vorgekommen, daß es hiesigen Unterthanen, welche in dem Alter der Militairpflicht-Erfüllung stehen und dann in der Auswanderungsbefugniß beschränkt sind, gelingt, auf einen einfachen Geburtsschein die Aufnahme auf Auswanderungsschiffen zu erlangen und auf solche Weise zum Nachtheile der zurückbleibenden Altersgenossen der Militairpflicht auszuweichen.

Die Controle hiergegen wird gefördert werden, wenn die Pfarrgeistlichen in solchen Fällen, wo sie die begründete Vermuthung hegen, daß Geburts- oder Taufscheine, welche bei ihnen nachgesucht werden, zur Beförderung der Auswanderung militairpflichtiger Personen benutzt werden möchten, von der geschehenen Verabfolgung des Scheins die betreffende Obrigkeit unverweilt in Kenntniß setzen.

---

*) Jetzt 4 ngr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten veranlassen Wir hiemit die Herren Geistlichen, diese Mitwirkung in vorkommenden Fällen eintreten zu lassen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. Hannover, den 13. Novbr. 1852.

Zur Förderung einer ordnungsmäßigen und gleichförmigen Kirchenbuchführung wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt:

§. 1.

I. Grundbestimmungen. — Einführung neuer Kirchenbücher.

Vom 1. Januar 1853 an sollen in allen Parochieen des Königreichs neue Kirchenbücher in Gebrauch genommen, die alten aber unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung, sobald darin die Eintragungen für das laufende Jahr beendigt sind, abgeschlossen werden.

Auf die Listen der Confirmanden, Confitanten und Gefirmten, für deren Führung die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben, leidet dies keine Anwendung.

§. 2.

Deren Umfang und Form.

Die neuen Kirchenbücher sollen in tabellarischer Form und in drei getrennten Bänden

1. über Geburt und Taufe,
2. über Aufgebot und Trauung,
3. über Tod und Begräbniß

geführt werden.

Jedes derselben soll, wo nicht von der kirchlichen Oberbehörde eine Ausnahme angeordnet wird, den ganzen Bezirk der Parochie umfassen; nur sind für ausländische Ortschaften, welche zu einer Parochie gehören, gesonderte Kirchenbücher zu führen.

§. 3.

Rubriken.

Zu den Kirchenbüchern sollen gleichförmige gedruckte Formulare benutzt werden, welche nachstehende Rubriken enthalten:

I. für die Geburts- und Taufbücher:
   1. laufende Nummer,
   2. Ort der Geburt,
   3. Geschlecht des Kindes,
   4. Namen des Kindes,
   5. Tag und Stunde der Geburt,

6. Namen, Stand und Wohnort der Aeltern,
7. Tag der Taufe,
8. Namen, Stand und Wohnort der Taufzeugen,
9. Bemerkungen,
10. Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum;

II. für die Aufgebots- und Trauungsbücher:
1. laufende Nummer,
2. Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts-Tag und -Ort des Bräutigams, sowie Namen und Stand seiner Aeltern,
3. Namen, Stand und Wohnort, auch Geburts-Tag und -Ort der Braut, so wie Namen und Stand ihrer Aeltern,
4. Angeblicher künftiger Wohnort,
5. Tage und Orte des Aufgebots,
6. Tag und Ort der Trauung.
7. Bemerkungen,
8. Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum, auch in katholischen Parochieen vor der Rubrik der Bemerkungen;
9. Namen, Stand und Wohnort der Trauzeugen;

III. für die Todes- und Begräbnißbücher:
1. laufende Nummer,
2. Ort des Todes,
3. Namen, Stand und Wohnort des Verstorbenen, dessen Alter, so wie Namen uud Stand seiner Aeltern,
4. Tag und Stunde des Todes,
5. Todesart,
6. Tag des Begräbnisses,
7. Bemerkungen,
8. Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

§. 4.
Haupt- und Nebenbuch.

Alle Eintragungen sollen doppelt geschehen, nämlich in das Hauptbuch und gleichlautend in ein demselben gleichförmiges Nebenbuch.

Die Nebenbücher sollen nach einzelnen Jahrgängen, je am Ende des Februars für das abgelaufene Kalenderjahr, abgeschlossen (§. 33 S. 2) und sodann, soweit nicht Ausnahmen vom unterzeichneten Ministerium angeordnet worden, der Obrigkeit (Amt, Magistrat selbstständiger Städte) des Kirchorts auf deren Kosten zur Aufbewahrung abgeliefert werden *).

Soweit solche Ausnahmen angeordnet werden, darf die Obrigkeit des Kirchorts sich auf ihre Kosten besondere Abschriften der Kirchenbücher nehmen lassen.

*) cf. Min.-Bekanntm. v. 29. Septbr. 1853.

§. 5.

Zuständigkeit des Kirchenbuchs der einzelnen Parochie. — A. für die erste Eintragung. — 1. bei Geburts- und Todesfällen im Sprengel einer inländischen Parochie.

Alle Geburts- und Todesfälle, welche sich im Sprengel einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — zunächst in das Kirchenbuch dieser Parochie einzutragen.

Erstrecken sich über den Ort der Geburt oder des Todes mehrere Pfarrsprengel, so ist das Kirchenbuch derjenigen Parochie zuständig, welcher der Geborene oder Gestorbene angehört.

In Ermangelung derartiger Angehörigkeit tritt die Zuständigkeit des Kirchenbuchs der Parochie übereinstimmender Confession ein, und wenn es auch an einer solchen fehlt, soll für alle Nichtkatholiken vorzugsweise das Kirchenbuch der nichtkatholischen Parochie und das Kirchenbuch der lutherischen Parochie vor dem der reformirten — vorbehältlich etwaiger besonderer Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums — zuständig sein.

Geburts- und Todesfälle auf Hannoverschen Seeschiffen sind in Betreff der Zuständigkeit des Kirchenbuchs so anzusehen, als hätten sie sich am Heimathsorte des Schiffes ereignet.

§. 6.

2. bei Geburts- und Todesfällen außerhalb einer inländischen Parochie.

Alle Geburts- und Todesfälle hannoverscher Unterthanen, welche sich außerhalb des Sprengels einer inländischen Parochie ereignen, sind — mit Ausnahme allein der bei Juden vorkommenden — in das Kirchenbuch derjenigen inländischen Parochie einzutragen, in welcher der Vater des ehelich Geborenen oder die Mutter des außerehelich Geborenen, bezw. der Gestorbene den Wohnsitz hat oder zuletzt im Königreiche gehabt hat. Die Bestimmungen im S. 2 und 3 des §. 5 gelten dabei in entsprechender Weise.

Die Eintragung der im Auslande erfolgten Geburten und Todesfälle soll jedoch nicht die Bedeutung einer selbstständigen Bezeugung derselben durch den inländischen Kirchenbuchführer haben, sondern nur zu nachrichtlicher Vermerkung geschehen. Vergl. §. 28.

§. 7.

3. bei Taufen, Aufgeboten, Trauungen und Begräbnissen.

Taufen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse sind zunächst in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, deren Geistliche dabei das geistliche Amt verwalten oder deren Begräbnißplatz benutzt wird.

Die Verrichtung der geistlichen Handlung durch einen fremden Geistlichen, welcher mit Erlaubniß des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels handelt, steht hierin der Verrichtung durch den eigenen Geistlichen gleich.

---

*) cf. Ausschr. v. 1. December 1853.

Bei Nothtaufen durch Laien wird die Zuständigkeit des Kirchenbuchs wie bei Geburten bestimmt.

§. 8.

b. für Aufnahme eines Eintrages aus einem andern Kirchenbuche.

Außerdem soll bei Geburten und Taufen, wenn der Vater des ehelichen oder die Mutter des unehelichen Kindes, so wie bei Todesfällen und Begräbnissen, wenn der Gestorbene oder Begrabene einer andern inländischen Parochie als der des zunächst zuständigen Kirchenbuchs (§§. 5 u. 7) angehört, in das Kirchenbuch dieser andern Parochie; bei Trauungen, wenn dieselben nach ertheilter Erlaubniß des zuständigen inländischen Pfarrers in einem andern Pfarrsprengel vorgenommen sind, in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, deren Geistlicher die Erlaubniß ertheilt hat, eine weitere Eintragung in Gemäßheit des ersten Eintrages geschehen. Zu diesem Ende muß derjenige Kirchenbuchführer, welchem die erste Eintragung obgelegen hat, eine beglaubigte Abschrift des Eintrages dem Kirchenbuchführer jener Parochie oder bei einer Ungewißheit über den unter mehreren Kirchenbuchführern desselben Orts zuständigen der Obrigkeit dieses Orts, welcher dann die Ermittelung des zuständigen Kirchenbuchführers und die Mittheilung der Abschrift an diesen obliegt, ohne Verzug gebührenfrei zusenden.

Werden zu solchen Einträgen ergänzende oder abändernde Nachträge aufgenommen, so müssen auch diese dem Führer derjenigen Kirchenbücher, für welche oder aus welchen der Eintrag mitzutheilen war, in gleicher Weise zugefertigt werden.

§. 9.

Person des Kirchenbuchführers.

Das Amt der Kirchenbuchführung liegt den Pfarrern oder, kraft besonderer Anordnung, den deren Stelle vertretenden Geistlichen (Pfarrverwesern, Hülfsgeistlichen 2c.) ob.

Verwalten in einer Parochie mehrere Personen das Pfarramt, so hat die kirchliche Oberbehörde zu bestimmen, wiefern eine derselben allein die Kirchenbücher zu führen hat oder mehrere dabei zu betheiligen sind.

Eine Versehung des Amts der Kirchenbuchführung durch Küster oder Opferleute ist vom 1. Januar k. J. an nur in Nothfällen nach besonderer Anordnung der kirchlichen Oberbehörde gestattet.

§. 10.

Dessen Stellung.

Alle Kirchenbuchführer sollen, soweit sie nicht ihr Diensteid auch zu treuer Kirchenbuchführung verpflichtet, auf eine solche besonders beeidigt werden.

Dieselben haben für ihr Amt den Glauben öffentlicher Beamten. Die mit Unterschrift des Kirchenbuchführers unter Bei-

drückung des Kirchensiegels versehenen Bezeugungen aus den Kirchenbüchern bedürfen daher im Inlande einer weitern Beglaubigung nicht.

§. 11.

Dessen Beaufsichtigung.

Die Kirchenbuchführung steht unter Leitung und Aufsicht der Kirchenobern; auch, was den katholischen Theil betrifft, unter Oberaufsicht der Königlichen katholischen Consistorien.

Für Parochieen, welche dem Verwaltungskreise einer Königlichen Consistorialbehörde nicht angehören, soll eine der letzteren mit Wahrnehmung einer Oberaufsicht über die Kirchenbuchführung besonders beauftragt werden.

Zur Regelung zweckmäßiger Revision der Kirchenbücher soll, was nöthig ist, provinziell vom unterzeichneten Ministerium bestimmt werden *).

§. 12.

Unterstützung des Kirchenbuchführers: 1. durch andere Kirchenbuchführer.

Jeder Kirchenbuchführer ist verpflichtet, soweit ihn seine Kirchenbücher oder deren Anlagen dazu in Stand setzen, die von einem andern inländischen Kirchenbuchführer für dessen Kirchenbuchführung begehrten Mittheilungen gebührenfrei zu machen**).

§. 13.

2. durch die weltliche Obrigkeit.

Bedarf der Kirchenbuchführer zur vollständigen Führung der Kirchenbücher Aufklärungen, welche er nur durch Hülfe der Obrigkeit erlangen kann, so haben die Obrigkeiten diese auf sein Ansuchen zu ertheilen.

Auch liegt den Obrigkeiten ob, solche zu ihrer Kenntniß gelangende Geburts- und Todesfälle, von denen anzunehmen ist, daß sie dem zuständigen Kirchenbuchführer unbekannt geblieben seien, diesem sofort unaufgefordert anzuzeigen.

§. 14.

Kosten der Kirchenbuchführung.

Die Kosten der Kirchenbuchführung, einschließlich der durch die neue Einrichtung der letzteren entstehenden, fallen denjenigen zur Last, welche bisher zu deren Tragung verpflichtet gewesen sind. Vergl. jedoch §. 4.

---

*) cf. Min.-Bekanntm. v. 29. Septbr. 1853.

**) Den Correspondenzen der Kirchenbuchführer unter einander und mit den Obrigkeiten ist, soweit sie die Vervollständigung der Kirchenbücher betreffen, die inländische Portofreiheit bis zum Gewichte von 1 Loth zugestanden, wenn die Briefe mit dem obrigkeitlichen oder Kirchensiegel verschlossen und auf dem Couverte mit der Bezeichnung „Kirchenbuchsachen", so wie mit der Signatur des Absenders versehen sind.

§. 15.

II. Nähere Anweisung zur Kirchenbuchführung. — Einband und Paginirung der Kirchenbücher.

Die Hauptbücher sollen in Bänden von 2 bis 3 Zoll Stärke dauerhaft gebunden, die Nebenbücher in der Stärke nach dem Bedürfnisse eines Jahrganges bemessen und mindestens in einen steifen Umschlag geheftet werden.

Die Blätter der ersteren sind, bevor die Bücher in Gebrauch genommen werden, mit fortlaufenden — für je zwei gegenüber stehende Seiten geltenden — Zahlen zu bezeichnen, welche in den Nebenbüchern in der Art zu bemerken sind, daß für jeden Eintrag die Doppelseite des Hauptbuchs, auf welcher er sich findet, ersichtlich ist.

§. 16.

Aufschrift und Titelblatt derselben.

Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite mit einer bezeichnenden Aufschrift versehen werden, und auf dem ersten inneren Blatte enthalten:

1. die Bezeichnung als Haupt- oder Nebenbuch, so wie als Geburts- und Tauf-, als Aufgebots- und Trauungs- oder Todes- und Begräbnißbuch;
2. die Benennung des Bezirks, für welchen sie geführt werden;
3. die Zeit, über welche sich ihre Einträge erstrecken.

Diese Bemerkungen sind den Kirchenbüchern, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, vorzusetzen; nur der Endtermin, bis zu welchem die Hauptbücher reichen, ist erst beim Schlusse derselben nachzutragen.

§. 17.

Fortsetzung

Außerdem hat jeder, welchem die Führung eines Kirchenbuchs, wenn auch nur zeitweilig, anvertraut wird, auf dem Titelblatte oder dem dazu offen zu lassenden folgenden Blatte beim Beginn und Ende seiner Führung die Zeit, mit welcher er dieselbe beginnt und endet, seinen Stand und seinen vollen Namen einzuzeichnen.

Beim Beginn der Führung ist zugleich deren Veranlassung und, wenn der Vorgänger den Endtermin seiner Führung nicht bemerkt haben sollte, dieser anzugeben.

§. 18.

Abtheilung nach Jahrgängen.

In den Hauptbüchern ist jeder Jahrgang und jedes Blatt mit der betreffenden Jahrszahl zu überschreiben, und am Ende des Jahrganges der Schluß, sobald das entsprechende Nebenbuch abgeschlossen wird (§. 33), zu bemerken.

Für etwaige Nachträge muß vor den Einträgen des neuen Jahrganges ein ausreichender Raum offen bleiben.

§. 19.

Fortsetzung.

Der Jahrgang, zu welchem eine Eintragung zu machen ist, bestimmt sich in den Geburts- und Taufbüchern nach dem Geburtstage, in den Aufgebots- und Trauungsbüchern nach dem Tage des ersten Aufgebots, in den Todes- und Begräbnißbüchern nach dem Todestage.

Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener jedoch richtet sich die Eintragung nach dem Tauftage, bei Trauungen ohne vorgängiges Aufgebot nach dem Trauungstage, bei Findlingen und aufgefundenen Leichen, deren Geburts- und Todestag unermittelt ist, nach dem Tage der Auffindung.

Auch ist, wenn die Trauung mit dem Aufgebote nicht in dasselbe Kalenderjahr fällt, in dem durch die Zeit der Trauung bestimmten Jahrgange auf den dieselbe betreffenden Eintrag des frühern Jahrganges in der Rubrik der Bemerkungen kurz zu verweisen.

§. 20.

Sprache und Zeichen der Einträge.

Die Einträge sollen in deutscher Sprache ohne Abkürzungen, in den Hauptbüchern vom Kirchenbuchführer eigenhändig geschrieben und durch Querlinien von einander getrennt werden.

Tag und Stunde der Geburt in den Geburtsbüchern, des Todes in den Todesbüchern und der Trauung in den Trauungsbüchern sind mit Buchstaben auszudrücken.

§. 21.

Laufende Nummer.

Die Eintragungen der Geburten, Trauungen und Todesfälle sollen in das zunächst zuständige Kirchenbuch (§§. 5—7) mit laufenden Nummern, alle übrigen Eintragungen ohne Nummer unter fortlaufenden Buchstaben geschehen, welche in die Rubrik der laufenden Nummer zu setzen sind.

Jedoch sollen alle im Auslande erfolgten Geburts- und Todesfälle und wenn bei Eingehung einer Ehe eine doppelte Trauung von Geistlichen verschiedener Confession statt findet, die zweite Trauung nur in letzterer Weise eingetragen werden.

Die Nummern der Einträge laufen durch einen ganzen Jahrgang, die Buchstaben nur auf den einzelnen Seiten fort.

Bei Aufstellung der statistischen Tabellen sind allein die Einträge mit fortlaufender Nummer, bei den Impf- und Militairlisten auch die übrigen Einträge zu berücksichtigen.

§. 22.

Namen der Einzutragenden *).

Die in den Kirchenbüchern zu benennenden Personen sollen sowohl mit dem Geschlechts- und Familien-, als mit den voll-

*) cf. Ausschr. v. 30. Novbr. 1854.

ständigen Taufnamen bezeichnet werden; daneben soll, wo es Sitte ist, daß der auf eine Stäte Aufheirathende deren Namen annimmt, dieser Namen mit dem Zusatze „nach der Stäte" angegeben werden. Wenn jedoch die zuverlässige Ausmittelung der Taufnamen erheblichere Weiterungen erfordert, so können dieselben, ausgenommen bei den als geboren, getraut oder gestorben Einzutragenden selbst, weggelassen werden.

Uebrigens ist bei den zuletzt gedachten Personen, deren Familiennamen den übrigen Namen voranzustellen und durch auszeichnende Schrift hervorzuheben.

Auch muß eine abweichende ältere Schreibart der Namen neben der neuern in Klammern bemerkt und jede willkührliche Aenderung in der Schreibart streng vermieden werden.

§. 23.

Stand, Alter und Wohnort

Zur Bezeichnung des „Standes" ist bei solchen, die eine selbstständige bürgerliche, auf Amt, Gewerbe 2c. beruhende Stellung haben, diese und — wenigstens bei den Hauptpersonen — die Familienstellung als verheirathet, verwittwet, geschieden, unverheirathet 2c. anzugeben.

Zur Bezeichnung des „Alters" (in den Todesbüchern, Rubrik 3) genügt die Angabe nach Jahren, wenn eine zuverlässige genauere Ausmittelung erhebliche Weiterungen erfordert.

Als „Wohnort" ist der Ort, an welchem Jemand seinen dauernden Aufenthalt hat (s. g. juristisches Domicil), mag ihm daselbst ein polizeiliches Wohnrecht (s. g. polizeiliches Domicil), zustehen oder nicht, und in Ermangelung eines Orts des dauernden Aufenthalts der Ort des zeitigen, obwohl nur vorübergehenden Aufenthalts anzusehen.

§. 24.

Eltern.

Unter den „Eltern" sind bei ehelicher Abstammung Vater und Mutter, bei unehelicher Abstammung nur die Mutter zu benennen. Vergl. auch §. 36.

§. 25.

Bemerkungen.

In die Rubrik „Bemerkungen" soll dasjenige eingetragen werden, was nach den Umständen eines einzelnen Falles für die Zwecke der Kirchenbuchführung von Wichtigkeit ist, und nicht schon mit Ausfüllung der übrigen Rubriken in die Kirchenbücher aufgenommen wird. Dasselbe kann indeß auch in eine der übrigen Rubriken eingetragen werden, wenn es in dieser einen passenden Platz hat. Vergl. jedoch §. 36, Abs. 2.

Zu bemerken sind unter Anderem:
die Verschiedenheit der Confession einer der aufgeführten Personen von der Confession der Parochie; die Gleichnamigkeit einer andern

Person mit einer im Kirchenbuche benannten und die Angabe eines diese von jener unterscheidenden Merkmals; der frühere Wohnort im Falle eines kürzlichen Wechsels des Wohnorts; der Namen desjenigen der mehreren Geistlichen der Parochie, welcher die Taufe oder Trauung vollzogen hat; die Verrichtung der Taufe, des Aufgebots oder der Trauung durch den Geistlichen einer andern Parochie oder der Nothtaufe durch einen — namhaft zu machenden — Laien; bei Verlobten der Umstand, daß sie schon verheirathet gewesen sind, und die Art, wie die früheren Ehen gelös't sind, so weit dies nicht schon aus der Angabe des Standes (§. 23) zu entnehmen ist; der außergewöhnliche Ort eines Begräbnisses, diejenigen späteren Vorgänge, als Legitimation, Adoption, welche eine Namensänderung bewirken, falls die Betheiligten auf deren Vermerkung, unter Vorlegung einer den Vorgang bezeugenden öffentlichen Urkunde, antragen; der Umstand, daß einige Rubriken des Eintrages schon von dem frühern Kirchenbuchführer ausgefüllt sind; in kurzer Darlegung die Beweisgründe, welche für oder gegen die Wahrheit einer als ungewiß (§. 28) eingetragenen Thatsache beigebracht sind, oder die besonderen Umstände, welche eine vollständige Ermittelung verhindert haben. Vergl. auch §§. 19 a. E., 34 S. 2, 36 Abs. 2, 37, 38 S. 2, 39, 40, 41.

§. 26.

Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum.

Allen Einträgen in die Hauptbücher hat der Kirchenbuchführer beim vollständigen Abschlusse des Eintrages (§. 30) eigenhändig seinen Familiennamen in der dazu bestimmten Rubrik unter Beifügung des Datums beizusetzen.

§. 27.

Ermittelung des Einzutragenden.

Der Kirchenbuchführer muß sich bemühen, von den einzutragenden Thatsachen, insbesondere auch von der Identität der in Frage kommenden Personen, eine für seine Ueberzeugung ausreichende Gewißheit zu erlangen.

Zu solchem Ende ist er verpflichtet, die in seinem Gewahrsame befindlichen Kirchenbücher, sofern er in denselben ältere, die jetzige Eintragung berührende Einträge zu erwarten hat, nachzuschlagen, und muß, wenn er hiedurch in Verbindung mit den ihm gemachten Anzeigen oder Bezeugungen die erforderliche Ueberzeugung noch nicht gewonnen hat, solche namentlich durch Erfordern weiterer Nachweise von den Betheiligten, aushülfsweise durch Erwirkung der Mittheilungen anderer Kirchenbuchführer, und im Nothfalle durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit (vergl. §. 13) sich zu verschaffen suchen.

Ist die einzutragende Handlung, ohne daß der Kirchenbuchführer dabei zugegen gewesen ist, in der amtlichen Gegenwart eines andern Geistlichen vorgenommen, so muß dieser dem Kirchenbuch-

führer darüber unverzüglich entweder persönlich eine mündliche, oder eine mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehene schriftliche Anzeige zugehen lassen.

§. 28.

Ergebniß derselben.

Hat der Kirchenbuchführer die Ueberzeugung von der Wahrheit einer einzutragenden Thatsache erlangt, so nimmt er diese als solche in das Kirchenbuch auf.

Im entgegengesetzten Falle hat er die Thatsache als eine nicht gewisse — und je nach Lage der Sache als wahrscheinlich, angeblich oder unermittelt — zu bezeichnen. (Vergl. §. 25 Abs. 2.)

Einträgen von Geburts- und Todesfällen, welche sich im Auslande ereignet haben, ist jedesmal die Bemerkung, daß sie nur zu nachrichtlicher Vermerkung eingetragen seien, beizusetzen (vergl. §. 6 a. E.) und dabei anzugeben, auf welche Weise der Inhalt des Eintrages dem Kirchenbuchführer bekundet ist.

§. 29.

Offene Rubriken.

Der Kirchenbuchführer muß nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen sämmtliche Rubriken des Kirchenbuchs (mit Ausnahme der Rubrik: „Bemerkungen") ausfüllen, wenn die Eintragung Taufe, Trauung oder Begräbniß betrifft (vergl. jedoch §§. 36 und 39), andernfalls nur diejenigen Rubriken, in Betreff deren er zunächst zur Eintragung zuständig ist (§§. 5, 6, 7) oder die amtliche Mittheilung eines andern Kirchenbuchführers zu erwarten hat (§. 8).

Durch die offen bleibenden Rubriken hat er einen Querstrich zu ziehen.

§. 30.

Zeit der Eintragung, vorläufige Aufmerkung und Abschluß des Eintrages.

Die Eintragungen in das Hauptbuch sollen ohne Verzug vorgenommen werden, sobald der Kirchenbuchführer von der Richtigkeit des Einzutragenden sich überzeugt hat oder sich außer Stande sieht, weitere Gewißheit darüber zu erlangen.

Ist noch eine Aufklärung abzuwarten, so muß er über das zur Zeit Beigebrachte die erforderliche Bemerkung in ein zur Aufnahme solcher Bemerkungen anzulegendes Notizenbuch aufnehmen und eigenhändig unterzeichnen.

Uebrigens ist die Eintragung der einen Thatsache, als der Geburt (mit Angabe des Geburtsnamens), des Aufgebots, des Todes, nicht wegen einer andern, darauf Bezug habenden Thatsache, als der Taufe (mit Angabe der Taufnamen), des weitern Aufgebots und der Trauung, oder des Begräbnisses zu beanstanden; der (vollständige) Abschluß des Eintrages mittelst Durchstreichung der offenen Rubriken (§. 29 a. E.) und Beisetzung des Namens, jedoch zur Vermeidung von Nachträgen eine mäßige

Zeit aufzuschieben, sofern es voraussichtlich auch der Eintragung der letzteren Thatsachen bedürfen wird. Alle Einträge eines Jahrganges müssen übrigens vor dem jährlichen Abschlusse des betreffenden Jahrganges des Nebenbuchs vollständig abgeschlossen werden.

§. 31.

Nachträge.

Durchstreichungen, Radirungen und Correcturen in den Kirchenbüchern sind verboten.

Ergänzungen abgeschlossener und Abänderungen nicht abgeschlossener, wie abgeschlossener Einträge dürfen nur durch Zusetzung besonderer Bemerkungen, welche als Nachträge zu überschreiben, mit dem Datum der Nachtragung und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kirchenbuchführers zu unterzeichnen sind, geschehen.

§. 32.

Fortsetzung.

Bezieht sich der Nachtrag auf eine einzelne Rubrik, so ist er in dieser, entgegengesetzten Falls in der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Gestattet dies der Raum nicht, so muß bei dem Eintrage, auf welchen sich der Nachtrag bezieht, die Seite des Kirchenbuchs, welche den letztern enthält, angegeben und bei dem Nachtrage genau angemerkt werden, zu welchem Eintrage er gehört.

Zur Aufnahme abändernder Nachträge bedarf es der Ermächtigung der kirchlichen Oberbehörde, wenn sie nach dem Abschlusse des betreffenden Jahrganges oder von einem andern Kirchenbuchführer, als von dem die Eintragung ausgegangen ist, geschehen soll. In beiden Fällen hat der Kirchenbuchführer, so oft er einen abändernden Nachtrag für nöthig hält, die Verfügung der kirchlichen Oberbehörde zu erwirken; wenn die Genehmigung ertheilt ist, dies bei dem Nachtrage zu bemerken, und die genehmigende Verfügung zu den Anlagen (§. 42) zu nehmen.

§. 33.

Uebertragung in die Nebenbücher und Beglaubigung derselben.

Die Uebertragung der Einträge in die Nebenbücher muß mindestens monatlich geschehen.

Zur Abschließung der Jahrgänge der letzteren (§. 4) hat der Kirchenbuchführer deren Uebereinstimmung mit den Hauptbüchern zu beglaubigen.

Nachträge zu bereits übertragenen Einträgen müssen sofort in die Nebenbücher, oder, wenn sie auf den Inhalt früherer, schon in andern Gewahrsam übergegangener Jahrgänge sich beziehen, auf einen besondern Bogen übertragen werden, welcher am Schlusse des Jahrs, nach vorgängiger Beglaubigung der Richtigkeit der Abschrift durch den Kirchenbuchführer, den abzuliefernden Nebenbüchern beizufügen ist.

§. 34.

Insbesondere. 1) Geburts- und Taufbücher. a. Todtgeborne Kinder*).

In die Geburtsbücher sind auch die todtgebornen Kinder einzutragen.

Bei dem Eintrage muß ausdrücklich bemerkt werden, daß das Kind ein todtgeborenes sei.

§. 35.

b. Eheliche Geburt.

Diejenigen Kinder, welche in stehender Ehe, so wie diejenigen, welche nach beendigter Ehe innerhalb 300 Tagen und in den Fällen, für welche das Preußische Landrecht gilt, innerhalb 301 Tagen vom Tage des Todes oder der Scheidung — diesen nicht eingerechnet — geboren werden, sind als eheliche einzutragen.

Erheben aber die Betheiligten dagegen Widerspruch, so muß der Kirchenbuchführer eine Anweisung der kirchlichen Oberbehörde über die Art der Eintragung erwirken. Dieselbe ist in Gemäßheit der für den einzelnen Fall geltenden Rechtsnormen zu ertheilen.

Eine solche Anweisung soll immer erwirkt werden, wenn in den Fällen des ersten Satzes dieses §. die Wittwe oder geschiedene Ehefrau zur Zeit der Geburt anderweit verheirathet ist.

Wird später eine mit der ertheilten Anweisung im Widerspruch stehende rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts beigebracht, so ist eine Abänderung des Eintrages in Gemäßheit dieser Entscheidung auf Antrag der Betheiligten anzuordnen.

§. 36.

c. Uneheliche Geburt.

Uneheliche Kinder sollen mit dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter eingetragen werden.

In der sechsten Rubrik darf nur der Namen, Stand und Wohnort der Mutter, nicht auch des Vaters angegeben werden. Letzterer ist im Kirchenbuche überhaupt nur dann zu benennen, wenn er sich persönlich vor dem Kirchenbuchführer oder in einer schriftlichen hinsichtlich der Aechtheit gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde als Vater bekannt, und die Mutter auf eine derselben Arten ihn für den Vater erklärt hat. Erst wenn von beiden Seiten diese Erklärungen gemacht sind, ist der Vater im Kirchenbuche, und zwar in der Rubrik „Bemerkungen" zu benennen.

Uebrigens hat der Kirchenbuchführer, wenn ihm eine solche Erklärung mündlich gemacht wird, darüber sofort eine mit dem Datum und seiner eigenhändigen Unterschrift versehene Urkunde aufzunehmen und muß sowohl die in dieser Weise entstandenen Urkunden, als auch die ihm zugegangenen schriftlichen Erklärungen unter den Anlagen des Kirchenbuchs aufbewahren.

§. 37.

d. Zwillinge und Drillinge.

Zwillings- oder Drillingsgeburten sind als solche im Kirchen-

*) cf. Ausschr. v. 30. Novbr. 1854.

buche, unter Verweisung auf die zubehörigen Geburtsfälle zu bemerken.

Auch soll dabei die Reihenfolge, in welcher die Kinder zur Welt gekommen sind, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

§. 38.

e. Findlinge.

Bei Findlingen, deren Geburtsort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Geburtsorte gleich.

Der Ort der Auffindung, deren nähere Umstände, die Bekleidung und etwaige besondere Merkmale des Kindes sind im Kirchenbuche zu bemerken.

Ueber den Familiennamen, mit welchem das Kind einzutragen ist, entscheidet die Bestimmung der obervormundschaftlichen Behörde.

Ergiebt sich später die Abstammung des Findlings, so muß der frühere Eintrag durch Nachträge ergänzt und berichtigt werden.

Vergl. §. 19 S. 2.

§. 39.

f. Taufen Erwachsener.

Bei Taufen zum Christenthum übertretender Erwachsener sind die Rubriken 2 bis 5 offen zu lassen, und dagegen der Namen des Täuflings, so wie Tag und Ort seiner Geburt in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Vergl. auch §. 19 S. 2.

§. 40.

2) Todes- und Begräbnißbücher. a. Gemeinsamer Tod Verwandter.

Sterben Mutter und Kind im Kindbette oder sonstige Verwandte in gemeinsamer Gefahr, so soll die Reihenfolge der Todesfälle, soweit sie zu ermitteln steht, angegeben werden.

§. 41.

b. Aufgefundene Leichen.

Bei aufgefundenen Leichen, hinsichtlich deren der Todesort nicht ermittelt ist, steht für die Zuständigkeit der Kirchenbücher der Ort der Auffindung dem Todesorte gleich.

Ist die Person des Gestorbenen unbekannt, so kommt dasjenige in entsprechender Weise zur Anwendung, was für Findlinge im §. 38 S. 2 und 4 vorgeschrieben ist.

Vergl. auch §. 19 S. 2.

§. 42.

Anlagen der Kirchenbücher.

Alle die Einträge betreffenden Urkunden (darunter auch die obrigkeitlichen Trauscheine), welche in den Gewahrsam des Kirchenbuchführers gelangen, soll dieser, wenn er zu ihrer Rückgabe nicht verpflichtet ist, in der Pfarr-Registratur aufbewahren, und zwar

für jeden Jahrgang eines Kirchenbuchs in einem getrennten Actenbunde, auf dessen Umschlage sie als Anlagen des betreffenden Kirchenbuchs und mit der Jahrszahl des Jahrganges zu bezeichnen sind.

Auf jede dieser Urkunden, oder, wenn deren mehrere zu einem Eintrage gehören, auf den um diese zu legenden Umschlag ist die Seitenzahl und die Nummer oder der Buchstaben des bezüglichen Eintrages zu setzen.

Die Ordnung der Anlagen wird durch die Reihenfolge der Einträge bestimmt.

§. 43.

Register.

Zu den Kirchenbüchern ist ein Register anzufertigen, welches die vollständigen Namen der als geboren, getauft, aufgeboten, getraut, gestorben und begraben Eingetragenen nach der Ordnung des Anfangsbuchstaben des Familiennamens aufführt und daneben angiebt, wo sich in den Kirchenbüchern der betreffende Eintrag findet.

Das Register kann für die drei verschiedenen Kirchenbücher einer Parochie gemeinschaftlich sein.

Bei der ersten Einrichtung desselben ist für die Familiennamen je eines Anfangsbuchstabens ein verhältnißmäßiger, mit diesem Anfangsbuchstaben zu überschreibender Raum zu bestimmen; am Ende aber ein hiedurch nicht im voraus in Anspruch genommener Raum zur aushülfsweisen Benutzung frei zu lassen.

§. 44.

Fortsetzung.

Die Aufnahme eines Namens in das Register soll unmittelbar nach der Eintragung desselben in das Kirchenbuch erfolgen. Kann in das letztere einstweilen nur der Familiennamen eingetragen werden, so ist dieser sofort in das Register aufzunehmen, und die Taufnamen müssen, wie im Kirchenbuche so im Register nachgetragen werden.

Uebrigens soll, wenn eine Person im Register bereits aufgeführt ist, deren Namen darin nicht an einer zweiten Stelle aufgenommen, sondern hinter dem bereits aufgenommenen Namen die nöthige weitere Angabe gemacht werden.

Die Bezeugung, daß ein Eintrag im Kirchenbuche sich nicht findet, darf von dem Kirchenbuchführer nur nach Durchsicht des Kirchenbuchs selbst, nicht schon nach Durchsicht des Registers ausgestellt werden.

§. 45.

Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Der Kirchenbuchführer muß jedem, der darum nachsucht, einen beglaubigten Auszug aus den Kirchenbüchern ertheilen.

Ausnahmsweise ist die Ertheilung eines Auszuges zu verweigern, wenn besondere Gründe eine mißbräuchliche Benutzung des Auszuges Seitens des Nachsuchenden vermuthen lassen und

zugleich der letztere ein begründetes Interesse bei der Mittheilung des Auszuges nicht wahrscheinlich macht.

Jeder Auszug aus den neuen Kirchenbüchern soll mit dem bezüglichen Eintrage wörtlich übereinstimmen, auch alle denselben betreffende Nachträge enthalten. Die Ueberschriften der Rubriken sind im Auszuge den darunter gemachten Einträgen unmittelbar, durch ein Colon von diesen getrennt, voranzustellen.

Hinsichtlich der für die Ertheilung eines Auszuges zu erlegenden Gebühr behält es, vorbehältlich weiterer Anordnung des unterzeichneten Ministeriums, bei dem Herkömmlichen sein Bewenden.

Vergl. jedoch §§. 8 und 12.

Aus den Nebenbüchern dürfen mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Auszüge zu öffentlichen Zwecken gebührenfrei erfolgen, keine Auszüge ertheilt werden, es müßten denn die Hauptbücher verloren und noch nicht wieder ergänzt sein.

§. 46.

Abschriften ihrer Anlagen.

Abschriften von den Anlagen der Kirchenbücher dürfen, abgesehen von obrigkeitlichen Verfügungen, deren abschriftliche Mittheilung die Obrigkeit selbst für unbedenklich erklärt, nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde ertheilt werden. Dabei ist dahin zu sehen, daß solche Anlagen, welche in Auszügen anderer inländischen Kirchenbücher bestehen, nur in Nothfällen abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 47.

Einsicht der Kirchenbücher und ihrer Anlagen.

Einsicht der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen hat der Kirchenbuchführer an Privatpersonen nur auf Erlaubniß der kirchlichen Oberbehörde zu gewähren. Dieser bleibt es überlassen, nach den Umständen des einzelnen Falls die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern.

Die Einsicht durch Privatpersonen darf auch nicht anders, als in Gegenwart des Kirchenbuchführers in dessen Hause oder an dem zur Aufbewahrung der Kirchenbücher oder ihrer Anlagen bestimmten Orte geschehen.

Hannover, den 13. November 1852.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betr., vom 2. Decbr. 1852.

In Gemäßheit der Bekanntmachung Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover d. d. 13. November 1852, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend, von welcher ein Exemplar zur Aufbewahrung in jeder Pfarregistratur angelegt ist, soll auch in Unserm Verwaltungsbezirk mit dem 1. Januar künftigen Jahres unfehlbar eine neue Kirchenbuchführung beginnen.

Zu dem Ende ist dahin zu sehen, daß die neuen Kirchenbücher zeitig angeschafft werden. Muster zu den für die Kirchenbücher zu benutzenden gedruckten Formularen (§. 3 der Bekanntmachung) einschließlich gedruckter Muster zu den innern Titelblättern, welche jedoch auch ganz geschrieben werden dürfen, und Formulare, in welche fingirte Beispiele eingetragen und durch Bemerkungen erläutert sind, erfolgen zu besserer Anleitung der Kirchenbuchführer und zur Aufbewahrung in der Pfarregistratur hieneben.

Indem Wir wegen der Bestreitung der Kosten dieser Anschaffung auf §. 14, wegen der Stärke und des Einbandes der Bücher auf §. 15 der obgedachten Bekanntmachung verweisen, bemerken Wir im Uebrigen Folgendes:

1. Vorschriftsmäßige Formulare sind in der Telgener'schen, König und Ebhard'schen und Schlüter'schen Buchdruckerei in Hannover zu haben, und beziehen Wir Uns dieserhalb auf die Bekanntmachung aus der Registratur des Königlichen Consistoriums vom 4. d. M. in Nr. 148 des Amtsblatts.

2. Wegen der Verpflichtung zu Anzeigen und Angaben für die Kirchenbücher, wegen Ablieferung der Nebenbücher (§. 4 der Bekanntmachung) und wegen Revision der Kirchenbücher (§. 11 der Bekanntmachung) bleibt die definitive Bestimmung einstweilen vorbehalten.

3. Die Uebertragung der Einträge in die Nebenbücher geschieht durch die Küster, die bisher schon zur Anfertigung der Duplicate verpflichtet waren. Die Kirchenbuchführer haben die von den Küstern vorgenommene Uebertragung zu beglaubigen.

4. Die Pfarrgeistlichen, welchen die Kirchenbuchführung als Theil ihrer ordentlichen Amtsgeschäfte obliegt und die durch einen geleisteten allgemeinen Diensteid oder einen Handschlag an Eidesstatt auch zu treuer Kirchenbuchführung sich verpflichtet haben, brauchen auf treue Kirchenbuchführung nicht noch besonders beeidigt zu werden (vergl. §. 10 der Bekanntmachung); dagegen müssen Alle, welche vom 1. Januar k. J. an die Kirchenbücher, wenn auch nur zeitweilig führen sollen, namentlich also immer

die etwa in Nothfällen mit der Kirchenbuchführung betraut werdenden Küster zuvor auf die treue Kirchenbuchführung besonders beeidigt werden.

5. Die Auszüge aus den Kirchenbüchern (§. 45 der Bekanntmachung) sind so einzurichten, wie es das beikommende Muster eines unausgefüllten und eines ausgefüllten Auszugs zeigt. Die Benutzung gedruckter Formulare, die in den genannten Druckereien ebenfalls zu haben sind, ist dabei sehr zu empfehlen.

6. Gegen Mitte des Monats Januar des Jahres 1853 hat jeder Kirchenbuchführer an die ihm vorgesetzte Kirchen-Commission behuf weiterer unverzüglicher Berichterstattung an Uns zu berichten, daß die neuen Kirchenbücher wirklich in Gebrauch genommen sind.

7. Was die Ablieferung der mit dem Ende dieses Jahres abzuschließenden Duplicate betrifft, so behält es hierin bei dem Bestehenden sein Bewenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche lutherische Superintendenten, lutherische Prediger in den Städten ꝛc., Nachdrücke des hannoverschen Landes-Catechismus betr., vom 2. Dec. 1852.

Bekanntlich sind auch in unsrer Provinz Nachdrücke des hannoverschen Landes-Katechismus zum Gebrauch in Kirche und Schule veranstaltet und Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dessen Absicht gegenwärtig nicht dahin geht, ein Recht auf Ausschließung jedes von demselben nicht concessionirten Verlages geltend zu machen, hat für nothwendig erachtet, dahin zu sehen, daß verfälschte Drucke des Landes-Catechismus abgehalten werden.

Wir veranlassen daher die Herren Superintendenten für sich in ihren Gemeinden und durch nähere Anweisung der Geistlichen in ihren Inspections-Bezirken ein sorgfältiges Auge auf die fraglichen Nachdrücke zu haben und Uns, sofern von ihnen selbst, oder einem der Prediger ihrer Diöcese irgend eine Verfälschung wahrgenommen werden sollte, fördersamst briefliche Mittheilungen zu machen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Verwendung von Schulversäumnißstrafen, vom 6. Januar 1853.

Zur nähern Regelung des Bezuges und der Verwendung der polizeilichen Geldstrafen, welche wegen Pflichtwidrigkeiten der

Eltern ꝛc. rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder erkannt werden, bestimmen Wir, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium:

§. 1.

Die bezeichneten Geldstrafen sollen, vorbehältlich etwaiger wohlerworbener Rechte Dritter, für Schulzwecke verwandt und zu dem Ende nach der Beitreibung den Schulvorständen oder, wo letztere nicht bestehen, den die Schulaufsicht führenden Geistlichen, deren Schule versäumt ist, ausgezahlt werden.

§. 2.

Die Schulvorstände, beziehungsweise Geistlichen haben die ihnen zugehenden Gelder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder der Schulgemeinde nach eigenem Ermessen zu verwenden, soweit nicht eine Verwendung für andere Schulzwecke von der obern Schulbehörde angeordnet oder genehmigt wird.

§. 3.

Für die Superrevision der Vorgesetzten (§. 21 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. October 1848) genügt neben der Angabe der Einnahme eine Verrechnung der Ausgabe nach generellen Summen. Diese ist, wo sonstiges Schulvermögen, über welches jährlich Rechnung gelegt wird, vorhanden ist, als Theil der allgemeinen Rechnung zu behandeln; wo das nicht der Fall ist, für sich allein von den nächsten Vorgesetzten (Kirchen-Commissarien ꝛc.) jährlich zu superrevidiren.

Hannover, den 6. Januar 1853.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, das Armenwesen, insbesondere die alljährliche Interims-Inspection der Armen-Rechnungen durch die Superintendenten betr., vom 27. Januar 1853.

Wir lassen den Herren Superintendenten Abschrift eines Erlasses von Königlicher Landdrostei an die Aemter vom 15. d. M. zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierneben zugehen.

Wir finden Uns veranlaßt, das K. Amt darauf aufmerksam zu machen, daß die der vormaligen K. Provinzial-Regierung übertragene, von dieser an die Landdrostei übergegangene Leitung des Armenwesens sich darauf beschränkt, selbige an die Stelle des K. Consistorii zu setzen, mithin eine bloße Ressort-Veränderung darstellt, welche die sonstige

Administration, so wie die besondere Einwirkung und Concurrenz der übrigen Behörden völlig unverändert gelassen hat. Wir verweisen dieserhalb auf das Ausschreiben des Königlichen Consistorii vom 12. November 1818,

Gesetz=Sammlung pag. 248,
Amtsblatt Nr. 93,

auf die am 6. März 1823 neu abgedruckte Inspectionsordnung vom 9. April 1766,

sowie

auf die Bekanntmachungen der K. Provinzial=Regierung vom 26. Decbr. 1821 und des Königl. Consistorii vom 28. Decbr. 1821,

Gesetz=Sammlung pag. 149 und
Amtsblatt Nr. 104.

Nach den §§. 13 und 14 Cap. II. der gedachten Inspectionsordnung soll zwar in der Regel die Armenrechnung zugleich mit der Kirchenrechnung nur alle drei Jahre abgenommen werden, jedoch ist selbige alljährlich mit Mai abzuschließen und dem Inspector, jetzigen Superintendenten, zur vorläufigen Einsicht vorzulegen.

Da letzteres nicht immer beobachtet worden, so empfehlen Wir dem K. Amte, darauf zu halten, daß solches künftig ordnungsmäßig geschehe.

Aurich, den 15. Januar 1853.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

An sämmtliche Königliche Aemter.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Wahlfähigkeits=Prüfung der Volksschullehrer in Ostfriesland und Harrlingerland betr., vom 3. Febr. 1853.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten wird wegen der Wahlfähigkeits=Prüfung der Volksschullehrer in Ostfriesland und Harrlingerland das Nachstehende verfügt:

§. 1.

An die Stelle der bisherigen, von den Superintendenten abgehaltenen Wahlfähigkeits=Prüfung treten vom 1. April d. J. an **zwei Prüfungen**, deren Bestehen die Prüflinge zur Uebernahme von Gehülfen= und Nebenschulstellen und bezw. von Hauptschulstellen befähigt (vergl. jedoch §. 6, Abs. 2).

§. 2.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen ist eine **Prüfungs=Commission** in Aurich eingesetzt, bestehend aus dem lutherischen und reformirten General=Superintendenten, dem Oberschul=Inspector und den Seminar=Lehrern.

§. 3.

Die Prüfungen werden **halbjährlich** abgehalten. Die Termine werden jedesmal vorher durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 4.

Die **Meldungen** zu den Prüfungen, welchen von den Nicht-Seminaristen ein Tauf- und Confirmations-Zeugniß, ein Sitten-Zeugniß, ausgestellt von dem Prediger, in dessen Parochie sich der zu Prüfende zuletzt aufgehalten hat, und eine Nachweisung über den bisherigen Bildungsgang anzulegen ist, ergehen an das Königliche Consistorinm (Abtheilung für Volksschulsachen). Dasselbe macht an die Commission die betreffende Mittheilung, wornach diese zur Prüfung citirt.

§. 5.

Wegen der an die Prüflinge zu machenden Anforderungen werden vorläufig und vorbehältlich demnächstiger genauerer Bestimmungen die nachstehenden Andeutungen gegeben.

Die **Prüfung für die Anstellung auf Gehülfen- und Nebenschulstellen** bezieht sich

1. in der **Religion** auf die Kenntniß der biblischen Geschichte, der Grundlehren des Heils und der hauptsächlichsten biblischen Beweisstellen für dieselben, auf das gedächtnißmäßige Innehaben einzelner Psalmen und kirchlicher Lieder, sowie (bei den lutherischen Prüflingen) des kleinen lutherischen Catechismus einschließlich der Erklärung der einzelnen Hauptstücke;
2. in der **Sprachlehre** auf die Kenntniß der Wortarten, der einfachsten Elemente des Satzes und der hauptsächlichsten Regeln der Rechtschreibe- und Interpunctionslehre;
3. im **Rechnen** auf die Fertigkeit im Rechnen der 4 Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen und der Regel de Tri;
4. **im Gesange** auf den Vortrag der gangbarsten Kirchenmelodieen;
5. auf Fertigkeit im **Lesen.** Außerdem hat der Prüfling einen **schriftlichen Aufsatz** und eine **calligraphische** Probe anzufertigen, auch, so weit es thunlich ist, eine Probe **im Unterrichten** abzulegen.

Die Prüfung **für die Anstellung auf Hauptschulstellen** erstreckt sich

1. in der **Religion** auf Bibel- und Gesangbuchskunde, auf die Kenntniß der heiligen und Kirchen- (besonders Reformations-) Geschichte und der systematischen Religionslehre;
2. in der **deutschen Sprache** auf die Kenntniß der

Grammatik und die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke;

3. in der **holländischen Sprache** vorzüglich bei den reformirten Lehrern, auf Geläufigkeit im Sprechen und Bekanntschaft mit den grammatischen Regeln;
4. in der **Weltkunde** auf die Kenntnisse in der Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und auch Naturlehre;
5. auf **Rechnen**, wobei auch die schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus der höheren Rechnenkunst verlangt wird;
6. in der **Tonkunst** auf die Fertigkeit im Singen und Orgelspiel;
7. in der **Schulkunde** auf die Kentniß der Volksschul-Pädagogik und der Hauptsachen aus der Geschichte des Volksschulwesens;
8. auf **Schulkunst**, wobei auch eine unterrichtliche Probe abzulegen ist.

Daneben ist eine **calligraphische Probe** anzufertigen.

§. 6.

Der Geprüfte erhält über das Bestehen der Prüfung ein von der Commission ausgestelltes **Zeugniß**.

Ein seminarisches Abgangs-Zeugniß der Reife befreit von der Verpflichtung, die **zweite** Prüfung zu bestehen.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Prüfung berichtet die Commission an das Königliche Consistorium, von dem danach dasselbe öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 8.

Beide Prüfungen sind für Geistliche und Lehrer **öffentlich**.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend Abstellung von Kanzelkundmachungen. Hannover, den 6. April 1853.

Es ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Bekanntmachung der öffentlichen Impfungstermine von den Kanzeln, so wie die Vorlesung der Verordnung über die Sonntagsfeier von den Kanzeln nicht ferner Statt finden zu lassen.

Die Obrigkeiten haben auf geeignete sonstige Weise für die öffentliche Kundmachung der Impfungstermine zu sorgen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6. April 1853.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Frh. v. Hammerstein v. Reiche.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die von den Predigern zu machende Anzeige eingetretener Bevormundungsfälle an die Vertreter der Staatsanwaltschaften betr., vom 7. April 1853.

Wir weisen hiermit die Herren Prediger Unsers Verwaltungsbezirks an, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Preuß. Landrechts Th. 2, Tit. 11, §§. 478—480 und Tit. 18, §. 93 früher direct den Gerichten zu machende Anzeige der eingetretenen Bevormundungsfälle in Folge der umgestalteten Gerichts-Verfassung künftig an die betreffenden Amtsgehülfen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und an die für die selbstständigen Städte bestellten besondern Gehülfen der Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Schulgeldszahlung und Theilnahme der Schulkinder am Schreib- und RechnenUnterricht betr., vom 21. April 1853.

Mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird der letzte Absatz des §. 1 des Regulatives vom 20. Februar 1823, die Einhebung des Schulgeldes, besonders auf dem Lande betreffend, in folgender Weise abgeändert:

> Die nähere Bestimmung, wann Kinder zum Schreiben und Rechnen übergehen sollen, bleibt bis zum zurückgelegten 10. Lebensjahre desselben nach dem Ermessen und dem Rath des Schullehrers dem Gutfinden der Aeltern ohne einigen Zwang überlassen. Vom 10. Lebensjahre an sind alle Schulkinder zur Theilnahme am Schreib- und Rechnen-Unterrichte und zur Zahlung eines auf 11 Pfennige*) wöchentlich ermäßigten Schulgeldes dafür verpflichtet.

---

*) cf. Bekanntm. v. 7. Octbr. 1858.

Wir machen diese veränderte Fassung, welche mit Montag den 4. Juli d. J. in Kraft treten soll, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, namentlich für Lehrer und Aeltern, hiermit öffentlich bekannt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das Verfahren gegen wilde Ehen betr., vom 6. Mai 1853.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat unterm 18. April d. J. folgendes Rescript an Uns erlassen:

Das Königliche Ministerium des Innern hat kürzlich an die sämmtlichen Königlichen Landdrosteien und die Königl. Berghauptmannschaft zu Clausthal ein Ausschreiben erlassen, in welchem über das Verfahren gegen wilde Ehen folgendes enthalten ist:

„Das vielfach bemerkte Ueberhandnehmen der wilden „Ehen macht eine strenge Beachtung dringend nothwendig. „Wir wünschen, daß die Obrigkeiten angewiesen werden, „unter Mitwirkung der Pfarrer und Gemeindevorsteher „die Fälle zu erkundigen, in welchen in ihren Bezirken „ein offenkundiges Zusammenleben im Concubinate Statt „findet. Finden sich darunter Fälle, wo die wilde Ehe „schon länger bestanden hat und namentlich Kinder „daraus erwachsen sind, so ist von Amtswegen zu er„wägen, ob zur Beseitigung dieses Verhältnisses ein „Trauschein zu ertheilen sei. Es soll diese Erwägung „zwar nicht zu einer Begünstigung des strafbaren Paares „führen; jedoch ist dabei das Gewicht des Umstandes „nicht zu übersehen, daß aus einer bereits längere Zeit „stattgehabten Ernährung einer Familie an einem Orte „die Wahrscheinlichkeit, dort auch ferner Unterhalt zu „finden, im Zweifel gefolgert werden kann; daß ferner „diejenige Gemeinde, welche ein längeres Zusammenleben „der betreffenden Personen geduldet hat, ohne ein Ein„schreiten der Obrigkeit zu veranlassen, sich durch die „definitive Zuweisung der fraglichen Familie mit Recht „nicht beschwert erachten kann.

„Erscheint es aber unthunlich, das Concubinat durch „Eheschließung zu beseitigen, so ist mit Nachdruck darauf „zu halten, daß das gesetzliche Strafverfahren und eine „Trennung der betreffenden Personen veranlaßt werde „(§. 94 des Polizeistrafgesetzes).

„Da die Mitwirkung der Pfarrer bei den Maß„regeln gegen wilde Ehen, namentlich bei der Ermitte-

„lung derselben und bei der Frage, ob eine Trauung „zuzulassen, und in Fällen, wo dies nöthig erscheint, „herbeizuführen sei, von entschiedener Wichtigkeit ist, so „haben Wir das Königliche Ministerium der geistlichen „und Unterrichts-Angelegenheiten um Veranlassung der „hierzu dienlichen Anweisungen ersucht.“

Die Unterstützung von Seiten der Diener der Kirche, welche hienach von der weltlichen Verwaltung erwartet wird, zu gewähren, muß die Kirche um so bereiter sein, als sie in den wilden Ehen nicht bloß einen gefährlichen Mißstand auf dem Gebiete des Staats, sondern mehr noch ein tiefes und verbreitetes Uebel in ihrem eigenen Bereiche der sittlichen und kirchlichen Ordnung zu bekämpfen und zu heilen hat.

Die Wirksamkeit der Geistlichen gegen die wilden Ehen hat deßhalb theils als Unterstützung und Hülfe der Obrigkeit in deren Wirkungskreise zu erscheinen, theils aber auch einen selbstständigen Character an sich zu tragen.

Der Dienst am göttlichen Worte mit seiner Belehrung, Ermahnung und Strafrede muß der Abwendung und Besserung des Aergernisses und Verderbnisses der wilden Ehen in den Gegenden, in welchen diese verbreitet sind oder sich zu verbreiten drohen, eine vorzügliche Sorge zuwenden und ihnen wie in der öffentlichen Predigt, und soweit es sich eignet, in der Katechismuslehre und im Confirmandenunterrichte, so auch in der Privatseelsorge, die sich insonderheit auch an die Aeltern, Vormünder rc. der Betheiligten unter Umständen zu wenden haben wird, und die Bewahrung der Getrennten vor einem Rückfalle nicht außer Acht lassen darf, entgegen wirken.

Kann die Fortdauer einer wilden Ehe durch eine christliche Eheschließung zuläßiger Weise beseitigt werden, so wird der Geistliche diese vor Allem zu erstreben und nach Kräften, vielleicht auch durch Erlaß der Trauungsgebühr an Dürftige, zu fördern haben.

Ist die Eheschließung aber unzulässig oder sonst unerreichbar, so darf der Geistliche, nachdem er vergeblich die Mittel seines Amts zur Erreichung der Trennung der wilden Ehe erschöpft hat, nicht anstehen, der Obrigkeit von dem Verhältnisse Anzeige zu machen.

Er hat die Obrigkeit außerdem in ihren Maßnahmen gegen die wilden Ehen auf deren Ersuchen durch Auskunftsertheilungen und gutachtliche Aeußerungen, so wie in jeder andern, seinem Amte geziemenden Weise bereitwillig zu unterstützen.

Die Sache spricht zu sehr für sich, der Erlaß Unserer Hochverehrten Oberbehörde ist zu inhaltschwer und der Eifer Unserer Geistlichen, in jeglicher Art das wahrhaft Gute zu fördern, ist zu oft

erprobt, als daß Wir nicht gerne der Ueberzeugnng Uns hingeben sollten, die Herren Prediger werden mit allen Kräften und bei jeder Gelegenheit zunächst in ihrem heiligen Berufe und dann vereint mit der bürgerlichen Obrigkeit dahin wirken, daß den so verderblichen wilden Ehen, die auch in unserer Provinz leider! immer mehr um sich greifen, Einhalt geschehe.

Indem Wir zugleich Unser früheres Ausschreiben vom 4. Juni 1840, die Aufhebung der s. g. wilden Ehen (Concubinate) und den Confirmanden-Unterricht betreffend, ins Gedächtniß zurückrufen, machen Wir noch darauf aufmerksam, daß fortwährend noch eine Ursache der wilden Ehen in hiesiger Provinz darin anzutreffen ist, daß die Theilnahme am Religions- und Confirmanden-Unterrichte hier und dort vernachlässigt und so die Aufnahme in die Kirchengemeinde mittelst feierlicher Einsegnung erschweret, ja wohl gar unmöglich gemacht wird. Wir legen bei dieser Gelegenheit den Herren Predigern wiederholt und dringend ans Herz, durch belehrende und ermahnende Vorstellung, so viel an ihnen ist, dafür zu sorgen, daß die im confirmationsfähigen Alter befindliche Jugend sich zu rechter Zeit am Confirmanden-Unterrichte betheilige.

Wir schließen mit dem herzlichen Wunsch, daß durch die Bestrebungen der Diener der Kirche ein christlich-sittliches Familienleben, das von so entschiedenem Einfluß auf bürgerliches Wohl und ewiges Heil ist, immermehr möge befördert werden. —

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten und reformirte Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Einführung der „hundert evangelischen Lieder“ in sämmmtliche reformirte Schulen betr., vom 12. Mai 1853.

Auf eine Vorstellung des Moderamen coetuale in Emden vom 9. d. M., die von dem Cötus veranlaßte und bei dem Stadtbuchdrucker H. Woortman sen. daselbst in Druck erschienene Sammlung „hundert evangelische Lieder“ in hochdeutscher Sprache betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Einführung dieses Gesangbuches in sämmtliche reformirte Schulen Unsers Consistorial-Bezirks anzuordnen.

Wir beauftragen deshalb die Herren Superintendenten ꝛc., den reformirten Geistlichen ihrer Diöcesen in Unserm Namen aufzugeben, für die sofortige Einführung des vorbemerkten Gesangbuches in die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen Sorge zu tragen, daß solches geschehen ist, von den betreffenden Geistlichen sich bezeugen zu lassen, und längstens bis Michaeli d. J. anher zu berichten, daß und wie dieser Auflage entsprochen worden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Portofreiheit in Angelegenheiten der Ostfr. Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Casse betreffend, vom 19. Mai 1853.

Nachdem der Direction der hiesigen Schullehrer- Wittwen- und Waisencasse für die unter ihrer Contrasignatur und dem Dienstsiegel derselben abgeschickten und die an sie addressirten Briefe bis zu 4 Loth die Portofreiheit innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bewilligt ist, so sind die an den Rendanten Gossel*) hieselbst, als Verwalter der gedachten Casse, in Angelegenheiten derselben gerichteten Briefe von jetzt an unter der Addresse:

An
die Direction der Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Casse
zu
Aurich.

auf die Post zu geben.

Die Absender anders addressirter Briefe haben es sich selbst beizumessen, wenn die Annahme verweigert wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Volksschullehrer vom 9. Juni 1853, die Statuten der Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse vom 24. Mai 1853 betr.

Indem Wir jedem Volksschullehrer der Provinz hieneben ein Exemplar der in Gemäßheit der ergangenen Verhandlungen und unter Berücksichtigung auch der beiden im Protocolle vom 30. März d. J. enthaltenen Wünsche revidirten und von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Statuten der Ostfriesischen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse übermitteln, machen Wir insbesondere die bisherigen Theilnehmer der Casse auf den §. 22 und die darin sub. 1. und am Ende gesetzten Fristen und die übrigen Lehrer auf die im §. 5 für den freiwilligen Beitritt bestimmte Frist aufmerksam und wünschen, daß die so wesentlich verbesserte Casse von recht vielen Lehrern dazu möge benutzt werden, um nach ihrem Ableben das nicht selten harte Loos der etwa Nachbleibenden thunlichst gemildert zu sehen.

---

*) jetzt Registrator Ulrichs.

Königlicher Erlaß über die ostfriesische Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, vom 24. Mai 1853.

Georg der Fünfte ꝛc.

Nachdem für angemessen befunden, der in der Provinz Ostfriesland bestehenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse eine neue Einrichtung zu geben, so haben Wir Uns vorlegen lassen die zu dem Ende entworfenen, von den Deputirten der Theilnehmer der Casse gebilligten, nachfolgenden

Statuten

der genannten Casse.

§. 1.

I. Umfang der Wirksamkeit der Casse. 1) Theilnahmfähige Stellen.

Für Ostfriesland besteht mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit eine Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse.

Dieselbe erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle evangelischen Volksschulstellen der Provinz. Die katholischen Volksschulstellen dagegen verlieren ihre bisherige Theilnahmefähigkeit; nur daß deren vor dem 1. Julius 1853 in die Casse als Theilnehmer eingetretenen Inhaber den übrigen Theilnehmern (vergl. §. 22) gleichgestellt bleiben.

Etwaige Zweifel darüber, ob eine Stelle zu den theilnahmefähigen gehört, hat das Königliche Consistorium zu Aurich zu entscheiden.

§. 2.

Deren Theilung in Classen.

Die Stellen werden für die Theilnahme an der Casse in zwei Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören die Stellen, welche 150 ℛ︁ und darüber, zur zweiten Classe diejenigen, welche weniger als 150 ℛ︁ jährlich eintragen. Dabei soll ein vollständiger Reihetisch allgemein zu 50 ℛ︁ jährlich angesetzt und die freie Wohnung oder ein statt deren erfolgendes Wohnungsäquivalent gar nicht gerechnet werden.

Die Bestimmung der Classe, zu welcher jede Stelle gehört, erfolgt vom Königlichen Consistorium zu Aurich. Dem Stelleninhaber steht gegen die erstmalige Bestimmung des Königlichen Consistoriums binnen 4 Wochen, nachdem ihm dieselbe eröffnet worden, eine Gegenvorstellung bei dem Königlichen Consistorium und, wenn diese abschlägig beschieden wird, binnen derselben Frist eine Beschwerde bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten offen. Abgesehen hievon kann aber nur nach eingetretener Erledigung einer Stelle dieselbe in eine andere Classe, als in welche sie nach der erstmaligen Bestimmung des Königlichen Consistoriums gewiesen ist, versetzt werden.

§. 3.

2) Theilnehmer.

Alle Inhaber der nach §. 1 theilnahmefähigen Stellen sind zur Theilnahme an der Casse berechtigt.

Werden sie erst nach dem 30. Junius 1853 auf einer dieser Stellen angestellt, oder auf eine Stelle höherer Einnahme versetzt, so sind sie theilnahmepflichtig.

Als Stelleninhaber gelten hiebei auch Adjuncten, falls sie mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet sind.

§. 4.

Fortsetzung.

Von den nach §. 3 zur Theilnahme an der Casse Berechtigten, aber nicht Verpflichteten bleiben jedoch diejenigen von der Casse ausgeschlossen, welche

1. vor dem 1. Julius 1853 das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben;
2. um dreißig oder mehr Jahre älter sind als ihre Ehefrauen;
3. vor dem 1. Julius 1853 völlig emeritirt oder pensionirt sind.

§. 5.

3) Anfang der Theilnahme.

Die Theilnahme beginnt:

1. für die Theilnahmepflichtigen mit dem betreffenden Dienstantritt;
2. für die freiwillig Beitretenden, sobald der Betheiligte schriftlich, unter Beifügung seines — und falls er verheirathet ist, seiner Ehefrau — Geburtsscheines, dem Rendanten der Casse seinen Willen, Theil zu nehmen, erklärt und das von ihm zu zahlende Einlagegeld (§. 13) eingesandt hat. Dies muß jedoch vor dem Schlusse des Jahres 1853 geschehen; ein späterer freiwilliger Beitritt ist ausgeschlossen.

§. 6.

4. Ende der Theilnahme.

Die Theilnahme endet, sobald ein Theilnehmer außer dem Falle einer nicht zur Strafe eintretenden Emeritirung oder Pensionirung aufhört, Inhaber einer Stelle zu sein, auf welche die Wirksamkeit der Casse sich erstreckt.

Ein freiwilliger Austritt findet nicht Statt.

Die Beendigung der Theilnahme verleiht dem früheren Theilnehmer kein Recht auf Rückforderung seiner Leistungen und entbindet denselben nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen Leistungen.

§. 7.

Fortsetzung.

Wenn der Verlust der Stelle als Strafe eintritt, so soll jedoch die dermalige Ehefrau des bestraften bisherigen Theilnehmers nach dem Tode des letztern gleich der Wittwe eines bis zu seinem Tode bei der Casse verbliebenen Theilnehmers pensionsberechtigt sein, vorausgesetzt, daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, die Beiträge, ohne je für zwei halbjährige Termine im Rückstande zu bleiben, fortzahlt, auch nicht rechtskräftig als Mitschuldige des Vergehens, welches ihrem Ehemanne den Verlust seiner Stelle zugezogen hat, erkannt ist.

§. 8.

I. Einnahmen und Ausgaben der Casse. 1) Einnahmen. Im Allgemeinen.

Die Einnahmen der Casse erfolgen theils aus äußeren Zuflüssen, theils aus Leistungen der Theilnehmer.

§. 9.

Insbesondere a Aeußere Zuflüsse.

An äußeren Zuflüssen hat die Casse zu beziehen:

1. die Zinsen des gesammelten Capitalfonds;
2. die zu ihrem Gunsten den Kirchen- und Armencassen nach dem Gesetze vom 13. October 1835 obliegenden Zahlungen;
3. den Ertrag einer bis auf Weiteres bewilligten jährlichen Beckencollecte;
4. einen auf die Königliche Generalcasse angewiesenen — nach dem Fuße von 4 % ablösbaren — jährlichen Zuschuß von 390 ℛ︀.

§. 10.

b. Laufender Beitrag.

Jeder Theilnehmer hat als laufenden Beitrag jährlich
in erster Classe . . 4 ℛ︀,
in zweiter Classe . . 1 ℛ︀
zur Casse zu zahlen, in der Art, daß für jeden in die Zeit seiner Theilnahme (vergl. §§. 5 und 6) fallenden 1. Julius und 1. Januar 2 ℛ︀, bezw. 12 ggr zu entrichten sind.

Verbleiben nach dem Tode eines Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Wittwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit, so ist für jeden etwa in diese Zeit einfallenden 1. Julius oder 1. Januar der gleiche Betrag — jedoch nur im Falle, daß der Wittwe oder den Waisen Pension zu zahlen ist — zu entrichten und durch Abzug von der Pension zur Casse zu ziehen.

Alle freiwillig Beitretenden müssen auch den Beitrag pro 1. Juli 1853, und zwar vor dem 1. Januar 1854 entrichten.

§. 11.

c. Eintrittsgeld.

Jeder Theilnehmer erster Classe hat ferner ein Eintrittsgeld von 8 ₰ zu zahlen.

Dasselbe wird mit dem auf den Beginn der Theilnahme in erster Classe zunächst folgenden 1. Januar oder 1. Julius fällig, kann aber vom Königlichen Consistorium zu Aurich auf längstens 2 Jahre gestundet werden und ist solchen Falls von der Zeit der Fälligkeit an mit 5 % zu verzinsen.

§. 12.

Verzug der Leistungen.

Wer den Beitrag oder das Eintrittsgeld nicht rechtzeitig (§§. 10 und 11) zahlt, muß daneben eine Strafe von 1 ₰ in erster und von 6 ggr in zweiter Classe erlegen.

Bleibt die Leistung länger als einen Monat im Rückstande, so ist sie mit dieser Strafe und mit Verzugszinsen zu 5 % auf Kosten des Säumigen aus dessen Diensteinkünften im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 13.

d. Einlagegeld.

Jeder freiwillig Beitretende hat außerdem, wenn er am 1. Julius 1853 das 30. Lebensjahr schon vollendet hat, verheirathet und mindestens um ein volles Jahr älter ist als seine Ehefrau, ein Einlagegeld zu zahlen.

Dasselbe beträgt in erster Classe für jedes volle Jahr, um welches er älter ist als seine Ehefrau, wenn der Ehemann am 1. Julius 1853

30 bis 40 Jahr alt ist	3/4	₰
41 „ 50 „ „ „	1	„
51 „ 60 „ „ „	1 1/4	„
61 „ 69 „ „ „	1 1/2	„

und in zweiter Classe die Hälfte dieser Sätze.

Wegen der Zeit der Einzahlung s. §. 5 Nr. 2.

§. 14.

2) Ausgaben. Im Allgemeinen.

Die Casse zahlt

1. Pensionen an die Wittwen und Waisen derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes Theilnehmer an der Casse gewesen sind. — vergl. auch §. 7. —
2. Begräbnißgelder an die pensionsberechtigten Wittwen oder, in deren Ermangelung, an die nachgelassenen Kinder verstorbener Theilnehmer erster Classe oder, wenn auch keine Kinder vorhanden sind, an die Erben solcher Theilnehmer.

§. 15.

Insbesondere. a. Wittwenpension.

Der Zeitraum, während dessen die Wittwe Pension zu beziehen hat, beginnt, falls nach dem Tode des Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Wittwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit verbleiben, mit dem Ablaufe dieser Zeit, sonst mit dem Tode des Theilnehmers und endet mit dem Tode oder der Wiederverheirathung der Wittwe.

Wittwen, welche von ihrem Ehemanne im Wege des Scheidungsprocesses rechtskräftig dem Ehebande nach geschieden und dabei für den schuldigen Theil erklärt sind, haben kein Recht auf Pension.

Auch beginnt die Pensionsberechtigung der Wittwen aus einer nachfolgenden Ehe erst, wenn die Pensionsberechtigung der früheren Ehefrau erloschen ist.

§. 16.

b. Waisenpension.

Die Waisen eines Theilnehmers haben von derselben Zeit an (§. 15 S. 1) bis zum Tode oder vollendeten 18. Lebensjahre (zusammen je e i n e) Pension zu beziehen, insoweit nicht für diese Zeit die Wittwe pensionsberechtigt ist.

§. 17.

Betrag und Fälligkeit der Pensionen.

Die ganzjährige Pension beträgt:
in erster Classe . . 18 ℔
in zweiter Classe . . 8 ℔

Vergl. jedoch §. 21.

Sie wird für jeden in den Zeitraum der Pensionsberechtigung (§§. 15 und 16) fallenden 1. Januar und 1. Julius mit der vollen Hälfte des ganzjährigen Betrages im Januar und Julius gezahlt.

§. 18.

c. Begräbnißgelder.

Die B e g r ä b n i ß g e l d e r betragen 15 ℔.
Sie werden mit dem Tode des Theilnehmers fällig.

§. 19.

d. Gemeinschaftliches für die Zahlung.

Pension wie Begräbnißgelder werden nur dem ursprünglich Berechtigten selbst, bezw. deren Vormunde oder einem von diesen Bevollmächtigten ausbezahlt, ohne Rücksicht auf etwaige Cession, auf gerichtlichen Arrest oder gerichtliche Vollstreckung.

Behuf der e r s t e n Erhebung ist das Ableben des Theilnehmers durch Beibringung eines Todtenscheines — in dessen Ermangelung auf andere geeignete Weise nach dem Ermessen des Königlichen Consistoriums zu Aurich — darzuthun und, falls die Berechtigten minderjährig sind, eine Bescheinigung über die Vor-

mundschaftsbestellung, auch soviel die Erhebung von Waisenpensionen betrifft, der Geburtsschein der Waise vorzulegen.

Außerdem hat bei jeder Erhebung der Empfänger zuvor eine Quittung beizubringen, welche, wenn er in Ostfriesland wohnt, von dem zuständigen Pfarrer, sonst obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sein muß und neben welcher in gleicher Weise zu bescheinigen ist: bei allen Pensionserhebungen, daß der Pensionsbezieher an dem betreffenden Tage noch gelebt hat, bei den Erhebungen von Wittwenpensionen, daß er noch im Wittwenstande gelebt hat.

Die Pfarrer haben diese Beglaubigung unentgeltlich vorzunehmen.

§. 20.

Fortsetzung.

Rückständige Leistungen der Theilnehmer sind auf Pension oder Begräbnißgelder in Abzug zu bringen.

Die binnen 5 Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Begräbnißgelder und Pensionsbeträge verfallen der Casse.

§. 21.

3) Reservefonds.

In der Casse soll ein Reservefonds gebildet werden, dessen Bestimmung ist:

a. die Leistungen der Hauptcasse zu sichern und zu dem Ende insbesondere auch, falls in einem Jahre der Ertrag der Collecte (§. 9 Nr. 3) unter 100 ℛ︀ bleiben sollte, dem Hauptfonds soviel zuzuschießen, als zur Ergänzung des Ertrages auf 100 ℛ︀ erforderlich ist;
b. einen Theil der Begräbnißgelder zu bestreiten (§. 22 a. E.);
c. mit den Zinsen des danach verfügbar bleibenden Theils seiner Einnahme eine allmälige Erhöhung der Pensionen zu bewirken.

Sobald und so oft diese Zinsen dazu ausreichen, für diejenige Zahl von Pensionen, welche die Casse im Beharrungszustande zu zahlen haben wird, eine Erhöhung von je 18 ggr jährlich in erster und von je 8 ggr jährlich in zweiter Classe zu bestreiten, sollen die Pensionen durch Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Aurich um diese Beträge erhöhet werden.

In den Reservefonds sollen fließen:

1. Der Ertrag der Collecte, soweit er in dem betreffenden Jahre den Betrag von 100 ℛ︀ übersteigt;
2. so lange noch nicht die volle Zahl der Theilnehmer vorhanden ist, eine der Zahl der noch fehlenden Stelleninhaber im Verhältniß zu der Zahl der (nach der neuen Einrichtung) schon Theilnehmenden entsprechende Quote der im §. 9 aufgeführten Einnahmen der Casse, unter Berechnung der Jahrseinnahme an Collectengeldern zu 100 ℛ︀;

3. etwaige fernere, im §. 9 nicht erwähnte äußere Zuflüsse, bei deren Zuwendung etwas Anderes nicht bestimmt wird.

§. 22.

III. Abweichungen in Betreff der früheren Theilnehmer.

Für diejenigen, welche schon vor dem 1. Julius 1853 Theilnehmer der Casse geworden sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. sie haben die Befugniß, im Julius 1853 dem Rendanten der Casse schriftlich ihren Willen, der neuen Einrichtung der Casse nicht beizutreten, zu erklären. Eine solche Erklärung bewirkt, daß sowohl ihre Verbindlichkeit zu Leistungen an die Casse, als die Berechtigung ihrer Angehörigen auf Begräbnißgelder und Pension nach den bisher geltenden Statuten — unter dauernder Festhaltung des jährlichen Pensionsbetrages zu 15 ℛ︀ — beurtheilt wird;
2. die Berechtigung der Angehörigen von Theilnehmern, welche am 1. Julius 1853 bereits verstorben sind, steht der der eben bezeichneten Theilnehmer gleich;
3. für die Zeit vom 1. Julius 1853 ab sollen alle Leistungen der Theilnehmer, welche die sub 1 gedachte Erklärung abgeben, abgesondert verrechnet und aus dem dadurch gebildeten Fonds alle Zahlungen, welche an ihre Angehörigen oder an die Angehörigen der am 1. Julius 1853 schon verstorbenen Theilnehmer aus der Casse zu machen sind, bestritten werden. Soweit dieser Fonds hiezu nicht reicht, soll diese Zahlung aus den Mitteln der Königlichen General-Casse erfolgen;
4. diejenigen älteren Theilnehmer, welche die sub 1 gedachte Erklärung im Julius 1853 nicht abgeben, werden für die Zeit vom 1. Julius 1853 ab vollständig nach den neuen Statuten beurtheilt; sie bleiben jedoch von der Zahlung von Einlagegeldern (§. 13) und, falls sie nicht erst nach Verkündigung dieser Statuten Theilnehmer geworden sind, von Eintrittsgeldern (§. 12) befreit.

   Die an ihre Angehörigen zu zahlenden Begräbnißgelder sollen deshalb aus dem Reservefonds bestritten werden.

   Auch soll denjenigen Inhabern von Stellen zweiter Classe (§. 2), welche schon vor der Verkündung dieser Statuten Theilnehmer der Casse zum Vollen geworden sind, die Theilnahme an der neuen Einrichtung in erster Classe zustehen, wenn sie ihren darauf gerichteten Willen im Julius 1853 dem Rendanten der Casse schriftlich erklären.

§. 23.

IV. Verwaltung der Casse. 1) Deren Rendant.

Die Casse wird von einem zu Aurich wohnenden Rendanten*), welchen das Königliche Consistorium zu Aurich anstellt, verwaltet.

Derselbe hat eine angemessene Caution zu leisten und empfängt eine von dieser Behörde zu bestimmende Vergütung aus der Casse.

§. 24.

Fortsetzung.

Der Rendant erhebt die Eintrittsgelder, Einlagegelder und Beiträge und zahlt die Pensionen und Begräbnißgelder. Vergl. jedoch §. 27 Nr. 2.

Die ihm bestimmten Zusendungen sind an „die Direction der ostfriesischen Lehrer-Wittwen- und Waisencasse" zu addressiren und, soweit dieser nicht Portofreiheit bewilligt ist**), zu frankiren.

Anderer Seits haben die Empfänger das Porto für Zusendungen der Direction an Theilnehmer oder deren Wittwen und Waisen zu tragen.

§. 25.

2) Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Casse führt unter dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Königliche Consistorium zu Aurich.

Dasselbe entscheidet auch im Wege der Verwaltung und unter Ausschluß des Rechtsweges alle Streitigkeiten zwischen der Casse und einzelnen Betheiligten über die aus diesen Statuten obfließenden Rechte und Pflichten, vorbehältlich hier, wie in den sonst nach diesen Statuten zur Consistorial-Entscheidung verstellten Puncten, des Recurses an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 26.

Fortsetzung.

Als Aufsichtsbehörde hat das genannte Consistorium namentlich für gehörige Führung der Verwaltung und vornehmlich für Ordnung des Rechnungs- und Cassenwesens im Allgemeinen zu sorgen, insbesondere zur zinslichen Belegung der zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassenvorräthe die dazu vom Rendanten der Casse zu erwirkende Ermächtigung zu ertheilen, oder bei entgegenstehenden Bedenken zu versagen, solche Cassenvorräthe, wenn sie nicht sofort belegt werden können, nebst den Werthpapieren der Casse, im Consistorial-Depositum aufzubewahren und die Rechnung der Casse jährlich zu revidiren und abzunehmen.

---

*) Jetzt Registrator Ulrichs.

**) Der Direction der ostfriesischen Lehrer-Wittwen- und Waisencasse ist für die unter ihrer Contrasignatur und dem Dienstsiegel abgeschickten und für die an sie addressirten Briefe bis zu 4 Loth die Portofreiheit innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bis auf Weiteres bewilligt.

Ein summarischer Rechnungsauszug ist jährlich an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch durch das amtliche Blatt der Provinz zu veröffentlichen.

§. 27.

3. Kreisbevollmächtigte.

Die ganze Provinz zerfällt — nach bestehender Einrichtung oder weiterer Regelung des Königlichen Consistoriums zu Aurich — in Beziehung auf die Casse in Kreise.

In jedem Kreise haben alle Theilnehmer an der Casse aus ihrer Mitte je auf 3 Jahre einen Bevollmächtigten nach näherer Ordnung des Königlichen Consistoriums zu Aurich zu erwählen.

Die Bevollmächtigten haben

1. je im Anfange des Januar und Julius jede bei den Theilnehmern an der Casse, deren Wittwen und Waisen vorgekommene Personalveränderung dem Rendanten anzuzeigen;
2. auf Erfordern des letzteren für ihren Kreis Erhebungen und Auszahlungen der Casse zu vermitteln und etwaige sonstige Aufträge im Interesse der Casse auszurichten;
3. alle drei Jahre auf Einberufung des Rendanten — und sonst außerordentlicher Weise, so oft es das Königliche Consistorium zu Aurich anordnet — zusammenzutreten, um auf Darlegung des Rendanten den Zustand der Casse zu prüfen und etwaige Vorschläge wegen Verbesserung desselben zu machen.

   Die Bevollmächtigten erhalten für ihre Bemühung keine Vergütung. Auslagen, welche sie dabei haben, sind ihnen von den Betheiligten ihres Kreises zu ersetzen.

§. 28.

V. Statutenänderung.

Aenderungen der vorstehenden Statuten können vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden, jedoch nur mit Zustimmung der Bevollmächtigtenversammlung (§. 27) oder der Mehrheit aller Theilnehmer selbst.

Wir ertheilen diesen Statuten hiemit Unsere Königliche Bestätigung und genehmigen, daß dieselben an der Stelle der bisherigen Statuten der Casse mit dem 1. Julius d. J. in Geltung treten.

Gegeben Hannover, den 24. Mai 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehender Erlaß nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 24. Mai 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Besoldungssteuer von den Diensteinnahmen aus grundsteuerpflichtig gewordenen Dienstgrundstücken betr., vom 30. Juni 1853.

Wir sehen Uns veranlaßt, in Betreff der Herbeiziehung der der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Official-Grundstücke und Wohnungen der Geistlichen, Schullehrer ꝛc. auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, wornach die der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände zur Berechnung und Feststellung der Besoldungssteuer auch fernerhin nicht heranzuziehen sind, dagegen diejenigen Pfarrer, Schullehrer u. s. w., welche nach §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1851 für die aufgehobene Grundsteuer-Befreiung volle Entschädigung erhalten, von den aus den nunmehr grundsteuerpflichtigen Grundstücken aufkommenden Revenüen die Besoldungssteuer zu zahlen haben, und ebenso die Entschädigungen aus den zu bildenden Fonds der Besoldungssteuer unterliegen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einführung eines Melodienbuchs in die lutherischen Schulen betr., vom 7. Juli 1853.

Einem längst gefühlten dringenden Bedürfnisse in den lutherischen Gemeinden der Provinz, die Sangweisen der Kirchenlieder in der ursprünglichen würdigen Gestalt wieder hergestellt zu sehen, kann durch das Melodieenbuch, das 67 Seiten mit 103 Melodieen enthaltend, gegenwärtig im Verlag von Praetorius und Seyde erschienen und daselbst für 4 ggr zu haben ist, abgeholfen werden.

Wir empfehlen daher dieses Melodieenbuch sämmtlichen lutherischen Gemeinden der Provinz zum Gebrauch und, indem Wir es als Lehrbuch für die lutherischen Volksschulen hiemit einführen, machen Wir den betreffenden Volksschullehrern zur Pflicht, die Gesänge des lutherischen Kirchengesangbuchs nach diesem Melodieenbuch mit der Jugend fleißig einzuüben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, die Zahlungsweise bei Empfängen aus Königlicher General-Casse betr., vom 14. Juli 1853.

In Folge eines Uns vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zugegangenen Rescripts vom 8. d. Monats bringen Wir die nachfolgenden

Bestimmungen

über die Zahlungsweise, welche rücksichtlich der vom ebengedachten Ministerio für Volksschulstellen, Volksschullehrer, Pfarren, Pfarr-Wittwenthümer, auch sonstige Kirchen- und Schulstellen erfolgenden Bewilligungen vom 1. Juli 1853 an eintreten soll,

hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

1. Die fortlaufenden Zahlungen, welche in Folge der ergangenen Bewilligungen aus den nachbezeichneten Fonds, nämlich
   a. behuf Beihülfen für Volksschullehrer und Volksschulstellen,
   b. behuf Emeritirung von Volksschullehrern,
   c. behuf Verbesserung der Einnahmen der Pfarren, Pfarrwittwenthümer, sowie sonstiger Kirchen- und Schulstellen,

   erfolgen, sind vom 1. Julius 1853 an von der Königlichen General-Casse unmittelbar an die Empfangsberechtigten zu leisten.
2. Die Zahlung geschieht halbjährlich praenumerando im Juli und Januar jeden Jahrs.
3. Die Zahlung hört mit dem Ablauf desjenigen mit dem 1. Juli und 1. Januar beginnenden Semester auf, in welchem das Verhältniß, von dessen Fortdauer die Bewilligung der Zahlung entweder überhaupt oder für den bisherigen Empfangsberechtigten abhängig ist, aufhört, zu bestehen.
4. Es sind daher diejenigen Zahlungen, welche für die Dienstzeit einer gewissen Person oder für die Lebenszeit einer dritten Person bewilligt sind, mit dem vollen halbjährlichen Betrage auch dann zu zahlen, wenn im Laufe des Semesters, für welches die Zahlung geschieht, der Empfangsberechtigte den Dienst durch Tod, Versetzung oder auf sonstige Weise verliert oder die dritte Person verstirbt, falls nur am 1. Juli, resp. am 1. Januar das Verhältniß noch besteht, von dessen Fortdauer die Bewilligung abhängig gemacht ist.

5. Stirbt der Empfangsberechtigte in der Zeit vom ersten Tage des betreffenden Semesters bis zum Zahlungstage, so ist der auf das fragliche Semester fallende Betrag an seine Erben zu zahlen.
6. Bei Bewilligungen, welche fortlaufend für gewisse Pfarr-, Schul- rc. Stellen, also nicht speciell für gewisse Personen, erfolgt sind, beginnt der Bezug des neuen Stellinhabers mit dem 1. Juli resp. 1. Januar nach seinem Dienstantritte.
7. Ist eine Stelle am 1. Juli oder am 1. Januar unbesetzt, so ist die Zahlung an den Kirchen- resp. Schulvorstand zu leisten, sofern nicht der Superintendent oder das Consistorium zeitig der Königlichen General-Casse einen andern Empfangsberechtigten bezeichnet. Geschieht das Letztere, so kann an diesen ohne weitere Verfügung des Finanz-Ministerii Zahlung geleistet werden.
8. Unter den Quittungen hat bei Pfarrstellen der Superintendent der betreffenden Inspection, bei Pfarrwittwenthümern, sonstigen Kirchen- und Schulstellen der betreffende Pfarrer jedes Mal zu bescheinigen und zwar
   a. bei Quittungen von Stellinhabern oder deren Erben (Nr. 5), daß Erstere an dem betreffenden 1. Juli oder 1. Januar Inhaber der in Frage kommenden Stelle gewesen sind,
   und
   b. sofern die Fortdauer der Bewilligung von besonderen Verhältnissen abhängig ist, daß diese am 1. Juli oder am 1. Januar noch bestanden haben.
9. Die Erbenqualität ist vorkommendenfalls durch gerichtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Daneben bemerken Wir,

1. daß die vorstehenden Bestimmungen
   a. nur auf fortlaufende, nicht auf einmalige Bewilligungen und
   b. nicht auf die persönlichen Zulagen für verdiente Volksschullehrer aus dem Fonds der Königlichen General-Casse ad 15000 ₰ jährlich

   sich beziehen;
2. daß die Bestimmung, nach welcher die Zahlung immer in vollen halbjährigen Raten an den zu Anfang des Halbjahrs Berechtigten (bezw. dessen Erben) erfolgen soll, an sich nur das Verhältniß des Empfängers zur öffentlichen Casse regeln soll. Es ist somit dadurch weder ausgeschlossen, daß nach allgemeinen Rechts-

(vergl. insbesondere §. 255 des Criminalgesetzbuchs), polizeilich mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Gegeben Hannover, den 14. Julius 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Reiche.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14. Julius 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Magisträte ꝛc., die Verpflichtung zu Angaben für die Kirchenbücher betr., vom 4. August 1853.

Von dem kürzlich erlassenen Gesetze über Verpflichtung zu Angaben für die Kirchenbücher übersenden Wir hieneben eine Anzahl von Exemplaren, von welchen für jede Parochie zwei bestimmt sind; das eine zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur, das andere zur Vermittelung größerer Bekanntschaft mit dem Gesetze in der Gemeinde, sofern solche durch den Prediger, ohne Abkündigung des Gesetzes in der Kirche, in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise, etwa durch Mittheilung an Kirchenvorsteher oder Schullehrer, bewirkt werden kann.

Daß die zu machenden Geburts- und Todesanzeigen schriftlich erfolgen, kann nach dem Gesetze nicht verlangt werden und darf daher andern Personen, als denen die Anzeige vermöge dienstlicher Stellung obliegt, nicht zur Pflicht gemacht werden.

Wohl aber scheint es sich zu empfehlen, daß schriftliche Anzeigen mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare im Allgemeinen erleichtert und befördert werden. Es ist deshalb der Druck solcher Formulare zu Geburts- wie zu Todes-Anzeigen veranlaßt und theilen Wir den Kirchen-Commissionen ꝛc. einige derselben zu weiterer Vertheilung mit, indem Wir bemerken, daß von diesen Formularen das Buch (96 Stück) zum Preise von 5 *ggr* bei der Firma „König und Ebhardt" in Hannover zu beziehen sind. Welche Veranstaltungen zur Förderung der Einführung derselben in den einzelnen Parochieen zu treffen sind, glauben Wir örtlicher Erwägung und Entschließung, bei welchen die Kirchenvorstände in geeigneter Weise mitzuwirken haben, überlassen zu müssen.

Wir finden übrigens Nichts dabei zu erinnern, daß die fraglichen Formulare auf Kosten der betreffenden Kirchen-Cassen angeschafft werden und scheint es sich zu empfehlen, daß besonders auf dem Lande die Schullehrer oder Küster die Formulare in Bereitschaft halten und auch gegen geringe Vergütung auf Verlangen der Betheiligten für diese ausfüllen.

Und haben hiernach die Kirchen-Commissionen, Magisträte ꝛc. in ihren Bezirken das Behufige zu veranlassen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Confirmation militairpflichtiger Personen betreffend, vom 4. August 1853 *).

Ungeachtet aller zur Beförderung des wichtigen Confirmationsacts erlassenen Verfügungen ereignen sich doch noch immer Fälle, daß unter den aus dieser Provinz zum Dienst eingestellten Militairpflichtigen sich einzelne noch nicht Confirmirte befinden.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, die betreffenden frühern Bestimmungen, namentlich aus dem Jahre 1835 in Erinnerung zu bringen. Damals ist nämlich die Verfügung erlassen, daß solche noch nicht confirmirte Soldaten bei ihrer Beurlaubung von ihren Militair-Vorgesetzten ausdrücklich angewiesen werden sollen, sich an ihrem Geburts- oder Aufenthaltsort, wohin sie einstweilen zurückkehren, zum Religionsunterricht wirklich zu melden haben, und daß dieses geschehen sei, sich bescheinigen zu lassen. Dabei ist zugleich verordnet, daß jene Anweisung den betreffenden Leuten schriftlich unter ihrem Urlaubspaß zu ertheilen ist und daß sie sich auch das zurückzubringende Zeugniß unter diesem Paß erbitten sollen.

Zu dem gewissenhaften Diensteifer der Herren Geistlichen haben Wir das volle Vertrauen, daß sie auch, soviel an ihnen ist, den beabsichtigten Zweck thunlichst zu befördern suchen werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten, reformirte Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Hinzuziehung bestimmter Personen zu der Taufhandlung als Taufzeugen ꝛc. betr., vom 25. August 1853.

Den Herren Superintendenten ꝛc. lassen Wir Abschrift eines Rescripts Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. d. M. mit dem Auftrage hieneben zugehen, den Inhalt des Rescripts den Geistlichen ihrer Inspectionen zur Kenntniß zu bringen.

---

*) Erneuert am 6. December 1855.

„Auf den, die Führung der Kirchenbücher betreffenden Bericht vom 14. v. M. erwiedern Wir, daß, soweit es im dortigen Verwaltungskreise nicht üblich ist, zu der Taufhandlung bestimmte Personen hinzuziehen, welche, von der übrigen etwa anwesenden Gemeinde ausgesondert unter den Namen von Taufzeugen, Gevattern oder Taufpathen der heiligen Handlung als Zeugen (und Bürgen für die christlich confessionelle Erziehung des Täuflings) beiwohnen, durch die neuen Vorschriften wegen der Kirchenbuchführung ein entgegenstehender Gebrauch nicht eingeführt werden soll.

In allen Fällen, in denen es an den gedachten Personen bei einer Taufe fehlt, ist vielmehr durch die Rubrik „Namen, Stand und Wohnort der Taufzeugen" einfach ein Querstrich zu ziehen. (§. 29 der Bekanntmachung vom 13. November v. J.)

Hannover, den 18. August 1853.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Für den Minister.

Rieper.

An Königliches Consistorium in Aurich."

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Aurich, vom 29. September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Aurich bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13. Novbr. v. J.

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist von den Kirchen-Commissarien vorzunehmen:

1. in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchen-Visitation;
2. außerordentlicher Weise auch in anderer Veranlassung und insbesondere von Zeit zu Zeit bei sonstiger Anwesenheit der Kirchen-Commissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Dabei ist die Aufbewahrung der Kirchenbücher an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung

auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuches — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen, auch, soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, eine solche vorzunehmen.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April zur Revision dem Superintendenten oder dem statt dessen zuständigen sonstigen Revisor (Art. 3 S. 1, Art. 5 a. E.) zuzusenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher liegt vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums den Superintendenten ob.

Dieselben haben die ihnen von den Obrigkeiten zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche sie dabei finden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Uebersendung der Bücher den Revisoren mitzutheilen und von diesen bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein. Von der Beendigung ist der Obrigkeit, bei welcher die Bücher aufbewahrt werden sollen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder Superintendent hat für seine Inspection über die Vornahme der Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monate Junius an das Königliche Consistorium allgemeinen Bericht zu erstatten.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Uebermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an die Revisoren und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Art der Uebermittelung an die Obrigkeit kann durch Vereinbarung, welche zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer, bezw. Revisor überlassen bleibt, bestimmt werden. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat die Obrigkeit die Bücher zuerst vom Kirchenbuchführer und nach der Revision vom Revisor — oder falls die Bücher zur Erledigung von Revisions-

bemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind, auf desfallsige zeitige Benachrichtigung des Revisors vom Kirchenbuchführer — durch einen sichern Boten abholen zu lassen.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtzeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Für diejenigen Kirchenbücher, welche von den Superintendenten selbst geführt werden, treten die Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen ein, daß

1. eine außerordentliche Revision an Ort und Stelle (Art. 1 Nr. 2) nur vom General-Superintendenten oder einem damit vom Königlichen Consistorium besonders Beauftragten vorzunehmen ist;

2) als Revisor der abgeschlossenen Nebenbücher (Art. 2—4) an die Stelle des Superintendenten, vorbehältlich anderer Anordnung des Königl. Consistoriums, der General-Superintendent tritt.

Art. 6.

Für die dem Bezirke einer (Special-) Superintendentur zur Zeit nicht angehörenden Parochieen in den Herrlichkeiten bleibt anstatt der vorstehenden Ordnung specielle Regelung vorbehalten.

Art. 7.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 *ggr* ausgefertigt werden.

Art. 8.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29. September 1853.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich vom 13. October 1853, das Verbot der Einführung neuer Schulbücher betr.

Wir weisen die Volksschullehrer Unseres Bezirks hiedurch an, bis auf weitere Verfügung keine neuen, d. h. bisher nicht

gebrauchten Bücher in ihre Schulen einzuführen, indem binnen Kurzem eine nähere Verordnung durch die Behörde hierüber zu erwarten steht.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Einschärfung der Vorschriften wegen Beaufsichtigung des Schulbesuchs betr., vom 20. October 1853.

Da Uns kund geworden, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen genauer Beaufsichtigung des Schulbesuchs, insbesondere die Maßregeln wegen der Absentenlisten nicht überall genügend innegehalten werden, so finden Wir Uns veranlaßt, die Obrigkeiten Unseres Bezirks hiedurch ausdrücklich an diese Pflicht zu erinnern.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Dispensationen von der Confirmation behuf der Copulation betr., vom 3. November 1853.

Noch immer gehen Gesuche um Dispensation von der Confirmation behuf der Copulation besonders aus den an Holland grenzenden Kirchengemeinden bei Uns ein, denen Wir bisher, soferne sie von den betreffenden Geistlichen zur Gewährung empfohlen wurden, Statt gegeben haben. Es wurde diese Gewährung an die Bedingung geknüpft, daß der fehlende Religionsunterricht baldigst nachgeholt werde: was aber aus leicht erklärlichen Gründen sehr oft unterblieb.

Ist nun Förderung in christlicher Erkenntniß und Aufnahme in die christliche Kirche wesentliches Erforderniß zur Führung einer christlichen Ehe, so müssen Wir Bedenken tragen, mit der Ertheilung der fraglichen Dispensationen in bisheriger Weise fortzufahren, und sind entschlossen, dergleichen Dispensationen von nun an in der Regel nicht mehr und ausnahmsweise nur in einzelnen durch ganz besondere unvorhergesehene dringende Umstände bedingten Fällen zu ertheilen.

Zu diesen Fällen rechnen Wir diejenigen nicht, welche in unsittlichem, außerehelichem Verkehr und Zusammenleben ihren Grund haben.

Wie Wir denn hiermit ausdrücklich erklären, daß Wir Gesuche der letzten Art, wenn sie künftig noch bei Uns eingehen sollten, überall nicht weiter berücksichtigen werden, so werden auch anderweitige Gesuche nur dann von Uns in nähere Erwägung genommen werden, wenn sie Uns durch die betreffenden Ortsprediger und mit deren motivirten Gutachten versehen, vorgelegt werden.

Indem Wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, machen Wir zugleich darauf aufmerksam, daß der ordentliche Confirmanden-Unterricht in der nächsten Zeit seinen Anfang nimmt, ermahnen die in dem für diesen Unterricht geeigneten Alter befindliche Jugend, denselben sorgfältig zu benutzen und veranlassen die Herren Prediger, auch ihrerseits bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zur Theilnahme an dem für Zeit und Ewigkeit so wichtigen Confirmanden-Unterrichte zu ermuntern.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Theilung der Kirchen-Nebenbücher in Betreff derjenigen Parochieen, welche sich über mehrere inländische obrigkeitliche Bezirke erstrecken, betr., vom 1. December 1853.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat beschlossen, daß in Betreff derjenigen Parochieen, über welche mehrere inländische obrigkeitliche Bezirke sich erstrecken, eine diesen entsprechende Theilung der Kirchen-Nebenbücher eintrete und daß demgemäß vom Beginne des Jahrganges 1854 an jedes Kirchen-Nebenbuch in so viele Theile, als inländische obrigkeitliche Bezirke von dem Pfarrsprengel berührt werden, zerlegt werde.

Dabei ist Folgendes vorgeschrieben:

Bei jedem Theile ist durch einen Zusatz zur Aufschrift der Bezirk des Pfarrsprengels, welchen der Theil umfaßt, zu bezeichnen, und es sind in denselben (selbstverständlich mit den Nummern bezw. Buchstaben des Hauptbuches) diejenigen Einträge, welche diesem Bezirke angehören, zu übertragen.

Die Vertheilung bestimmt sich hiebei näher nach folgenden Regeln:

1. Bei Geburts- und Todesfällen, welche sich im Sprengel der Parochie ereignet haben, entscheidet der Ort der Geburt, bezw. des Todes;

   bei andern Geburtsfällen der Wohnort des eheleiblichen Vaters, bezw. der außerehelichen Mutter,

   bei andern Todesfällen der letzte Wohnort des Verstorbenen.
2. Taufen und Begräbnisse sind nach den zubehörigen Geburts- und Todesfällen zu beurtheilen. Nur, wenn sowohl der Ort der Geburt oder des Todes, als der Wohnort des ehelichen Vaters bezw. der außerehelichen Mutter oder des Verstorbenen außerhalb der Parochie liegen, ist auf den Kirchort zu sehen.
3. Bei Aufgeboten und Trauungen entscheidet der Wohnort des Bräutigams, der Wohnort der Braut, der angebliche künftige Wohnort — und zwar je der früher genannte

vor dem nachfolgenden, jedoch ein jeder nur, sofern er innerhalb der Parochie liegt. Liegt keiner innerhalb der Parochie, so ist auf den Kirchort zu sehen.

Bei der jährlichen Ablieferung tritt für die Theile der Nebenbücher, welche einen den Kirchort nicht in sich begreifenden obrigkeitlichen Bezirk betreffen, an die Stelle der Obrigkeit des Kirchorts die Obrigkeit des betreffenden Bezirks.

Wir weisen die betreffenden Herren Prediger an, dafür zu sorgen, daß dieser Vorschrift gemäß verfahren werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an verschiedene Königliche Aemter und Magisträte, denselben Gegenstand betr., vom 1. December 1853.

Wir benachrichtigen hierdurch den Magistrat (das Königliche Amt), daß Wir in Folge einer vom Königlichen Ministerium der geistlichen nnd Unterrichts-Angelegenheiten getroffenen Anordnung, nach welcher in Betreff derjenigen Parochieen, über welche mehrere inländische obrigkeitliche Bezirke sich erstrecken, eine diesen entsprechende Theilung der Kirchen-Nebenbücher eintreten soll, nach dem anliegenden Verzeichnisse die betreffenden Geistlichen angewiesen haben, vom Beginne des Jahrgangs 1854 an jedes Kirchen-Nebenbuch in so viele Theile, als inländische obrigkeitliche Bezirke von dem Pfarrsprengel berührt werden, zu zerlegen.

Dabei bemerken Wir, daß bei der jährlichen Ablieferung für die Theile der Nebenbücher, welche einen den Kirchort nicht in sich begreifenden obrigkeitlichen Bezirk betreffen, an die Stelle der Obrigkeit des Kirchorts, die Obrigkeit des betreffenden Bezirks tritt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Geistliche, die Aufstellung der statistischen Tabellen und der Impflisten durch die Obrigkeiten betreffend, vom 1. December 1853 *).

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit Königlichem Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. v. M. Uns zu erkennen gegeben, daß mit Rücksicht auf die neuern Anordnungen wegen der Kirchenbücher die bisherige Mitwirkung der Geistlichen bei Aufstellung der statistischen Tabellen und der Impflisten nicht weiter erfordert wird.

Nur in den über mehrere obrigkeitliche Bezirke sich erstreckenden Parochieen, für welche durch eine Verfügung Königlichen Ministeriums ebenfalls vom 20. v. M. eine Theilung der Kirchen-

*) cf. Ausschreiben v. 2. März 1854.

Nebenbücher vorgeschrieben ist, sollen die Impflisten noch das nächste Mal — also im Jahre 1854 für das Jahr 1853 — von den betreffenden Geistlichen, wie bisher, ausgefüllt werden.

Indem Wir in letzterer Hinsicht auf Unsern Erlaß an diejenigen Geistlichen, deren Parochieen sich über mehrere inländische obrigkeitliche Bezirke erstrecken, vom heutigen Tage Bezug nehmen, bringen Wir Vorstehendes zur Kenntniß der Unserer Oberaufsicht in Betreff der Kirchenbuchführung unterstellten Herren Geistlichen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die einzuholende Genehmigung zu Neubauten, Reparaturen, Ausschreibung von Kirchenbeilagen ꝛc. betreffend, vom 15. December 1853.

Wir sehen Uns veranlaßt, den Gemeinden und deren Vertretern die gesetzlichen Bestimmungen, die zu Neubauten, Reparaturen, Ausschreibung von Kirchenbeilagen u. s. w. vor der Ausführung einzuholende Genehmigung betreffend, in Erinnerung zu bringen und machen Wir die Kirchen-Collegien, Corporationen und Kirchen-Vorsteher für die genaue Befolgung der desfallsigen Vorschriften hiermit verantwortlich.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Einzahlung der s. g. Remunerationsgelder für die beiden General-Superintendenten an den Consistorial-Registrator Ulrichs betr., vom 5. Januar 1854.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten, die bisher an den Registrator, jetzigen Canzlei-Expedienten Schönebaum bezahlten, den Generalsuperintendenten competirenden s. g. Remunerationsgelder künftig an Unseren Registrator Ulrichs einzuzahlen.

Grundsätze über die Vertheilung des Fonds der K. General-Casse von 15,000 ₰ jährlich behuf persönlicher Gehaltszulagen an Volksschullehrer, wie solche vom K. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 21. Januar 1854 festgestellt sind.

§. 1.

Nur
verdiente,
in höherm Dienstalter stehende,

verhältnißmäßig ungenügend besoldete Volksschullehrer, welchen durch eine Versetzung auf eine einträglichere Stelle oder aus Gemeindemitteln eine Gehaltsvermehrung nicht gewährt werden kann, sind zu berücksichtigen.

§. 2.

Als verdient (§. 1) gelten diejenigen Lehrer, deren schulmännische Befähigung und schulamtliche Leistungen befriedigen und deren sittliches und dienstliches Verhalten während längerer Dienstzeit (§. 3) zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben haben.

§. 3.

Als in höherem Dienstalter stehende Lehrer sind der Regel nach diejenigen anzusehen, welche mindestens 25 Jahre als Volksschullehrer gedient haben.

Dienstjahre vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre werden dabei nicht mitgezählt.

§. 4.

Als verhältnißmäßig ungenügend besoldet gelten Lehrer, deren Diensteinnahme derjenigen anderer Lehrer gleichen Dienstalters und gleicher Vorbildung

entweder überhaupt

oder mit Rücksicht auf besondere Umstände (nach Analogie des §. 21 des Volksschulgesetzes)

nachsteht.

§. 5.

Bedürftigkeit allein ist nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Emeritirte Lehrer sind von der Bewilligung ausgeschlossen.

§. 7.

Bei Veranschlagung der Diensteinnahme sind Abgaben an Schulgehülfen in Abrechnung, Nebeneinnahmen von Küster- und ähnlichen Nebendiensten dagegen in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Die Zulagen werden der Regel nach für die Zeit des dermaligen Dienstes, in dazu angethanen Fällen nur bis auf Weiteres beigelegt.

Bis zu ¼ der jährlichen Bewilligungssumme kann zu einmaligen Bewilligungen verwandt werden.

§. 9.

Innerhalb der vorbemerkten Grenzen (§§. 1—6) kann — unter thunlichst analoger Anwendung der herkömmlichen Grundsätze über Versetzungen auf bessere Dienststellen

zunächst auf Grund zuverlässiger Ermittlungen hervorragende Tüchtigkeit besonders berücksichtigt werden. Uebrigens giebt das höhere Dienstalter den Vorzug.

§. 10.

Die Gehaltszulagen erfolgen in Beträgen von 10—50 ₰ jährlich.

§. 11.

Bei Bemessung der Größe der Zulage (§. 10) sind zu beachten:

1. die Vorbildung (außerseminarische oder seminarische) und schulmännische Tüchtigkeit der Lehrer;
2. die §. 4 erwähnten besondern Umstände;
3. der Umfang der Leistungen eines Lehrers, je nach der Zahl seiner Unterrichtsstunden, Schulkinder 2c. 2c.;
4. in Ermangelung sonstiger Anhaltspuncte Dienstalter und Bedürftigkeit.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Eheschließung unter Auswanderern betr., vom 16. Februar 1854.

Zur Förderung einer christlichen Eheschließung unter Auswanderern, hat sich das Königliche Ministerium des Innern auf Anregung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt gefunden, bis auf Weiteres anzuordnen, daß hiesigen Unterthanen, welche über Bremerhaven auszuwandern beabsichtigen, in Fällen, in welchen die Ertheilung eines gewöhnlichen Trauscheins unstatthaft ist, doch unter gewissen Voraussetzungen eine obrigkeitliche Bescheinigung dahin ertheilt werden kann:

> daß obrigkeitlich dem N. N. aus . . . ., welcher nach . . . . . . auszuwandern beabsichtige, nachdem dessen Auswanderung gesichert, und dem Trauscheine eine deßfallsige Bescheinigung der Obrigkeit des Hafenorts hinzugefügt worden, gestattet werde, sich am Hafenorte mit N. N. trauen zu lassen.

Eine solche Bescheinigung ersetzt den gewöhnlichen Trauschein vollständig in Betreff der Zulässigkeit des Aufgebots und der Ausstellung eines Aufgebotscheins; die Vornahme der Trauung an einem andern als dem genannten Hafenorte wird damit aber nicht gestattet.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Herren Prediger Unsers Bezirks.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, nach welchem die Aufstellung der Parochiallisten durch die Prediger fernerhin nicht mehr erforderlich ist, vom 2. März 1854.

Nach einem Rescripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. sind unter den statistischen Tabellen, deren Einsendung, wie die der Impflisten, nach Ablieferung der Nebenkirchenbücher an die Obrigkeiten weiter nicht erforderlich sein wird, die Verzeichnisse der Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen zu verstehen. Wenn hiernach die Aufstellung und Einsendung derselben an Uns, welche um Neujahr zu geschehen pflegte, künftig hinwegfallen wird, so machen Wir zugleich darauf aufmerksam, daß wegen Einsendung der Militair-Listen die bisherigen Vorschriften nicht abgeändert sind, und daß Wir nach wie vor die Einsendung der Confirmationslisten bald nach Ostern nach Maßgabe Unserer Ausschreiben vom 29. Mai 1823 und 9. November 1843 gewärtigen wollen.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 1. December v. J. bringen Wir Vorstehendes zur Kenntniß der Herren Geistlichen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien betr., vom 6. April 1854.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung desjenigen, was die Kirchenordnungen über die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten in Kirchen- und Schulsachen bestimmen, der weiteren Entwickelung, welche darnach das gemeinschaftliche Wirken der Superintendenten und weltlichen Beamten in den gedachten Sachen genommen hat, und der Bestimmungen der neuen Amtsordnung für das Angemessenste und Richtigste erkannt, daß für die unter dem Königlichen Consistorium von den Superintendenten und den Aemtern wahrzunehmende Wirksamkeit in Kirchen- und Schulsachen die Bezeichnung der handelnden Behörden oder Personen als „Kirchen-Commissarien“ und so viel die Aemter und Beamten betrifft als „weltliche Kirchen-Commissarien“ beizubehalten, als weltlicher Kirchen-Commissair aber, wo nicht vermöge besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums die Geschäfte des weltlichen Kirchen-Commissariats von einem fremden Beamten wahrzunehmen sind, das Amt selbst anzusehen ist.

Diesem entsprechend ist die Form zu beobachten, daß die Rescripte, Berichte, Verfügungen 2c. wie bisher an die Kirchen

Commissarien bezw. „von den Kirchen-Commissarien“ ergehen, bei Benennung der Kirchen-Commissarien aber, wenn solches stattfindet, die Ausdrücke: „das Amt“ und „der Superintendent“ zu gebrauchen sind. Unterschrift z. B.:

Die Kirchen-Commissarien der .... lutherischen Inspection, Amts N. N.

Der Superintendent zu N. N. Das Königliche Amt N. N.

Von weltlichen Kirchen-Commissariatswegen:

Das Königliche Amt N. N.

N. N.

Und ist von den Herren-Kirchen-Commissarien in Zukunft hiernach zu verfahren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten in denjenigen Kirchen- und Schulgemeinden, wo Kirchen- und Schulvorstände nach dem Gesetze vom 14. October 1848 eingerichtet sind betr., vom 8. Juni 1854.

Nachdem in einer Anzahl Kirchen- und fast sämmtlichen Schulgemeinden Unsers Verwaltungsbezirks bzw. Kirchen- und Schulvorstände nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. October 1848 errichtet sind, finden Wir Uns veranlaßt, in Gemäßheit einer für jenen Fall Uns bereits früher ertheilten Anweisung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Kirchen-Commissarien auf ihre durch Errichtung jener Vorstände veränderte Stellung zu den Vermögens-Angelegenheiten der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden im Nachfolgenden aufmerksam zu machen:

Das Gesetz vom 14. October 1848 bezweckt, den Kirchen- und Schulgemeinden eine größere und selbstthätige Einwirkung auf die Verwaltung der für ihre kirchlichen und Schulzwecke dienenden Mittel zu gewähren. Zu diesem Ende ist ihre Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung und die gesammte Verwaltung der vorhandenen Fonds den von ihnen gewählten Vorständen insoweit übertragen, als das Gesetz nicht besondere Beschränkungen hierunter anordnet.

Die Beschränkungen, insbesondere die obere Leitung (§. 18), das Erforderniß vorgängiger Genehmigung der Vorgesetzten bei gewissen Verwaltungs-Handlungen (§. 19) und die Superrevision der Rechnungen (§. 21), bilden zugleich die Grenzen, welche die Vorgesetzten bei ihrer Einwirkung auf die Vermögens-Verwaltung inne zu halten haben.

Soweit es hiernach die gesetzliche Stellung und Wirksamkeit der Vorstände mit sich bringt, ändert sich mit deren Eintreten

in die Geschäfte der Geschäftskreis der Kirchen-Commissarien von selbst und es treten von da an alle den neuen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungs-Bekanntmachung vom 14. October 1848 zuwiderlaufenden Bestimmungen über die Thätigkeit der Kirchen-Commissionen außer Kraft.

Die Wirksamkeit der Kirchen-Commissarien bleibt den obern Behörden gegenüber zwar unverändert, wird jedoch durch die gesetzlichen Befugnisse der Vorstände in Beziehung auf die Vermögens-Verwaltung wesentlich beschränkt.

Diese Befugnisse umfassen neben solchen Angelegenheiten, welche bisher einer Beschlußnahme der obern Behörden vorbehalten waren, zum Theil auch solche, deren selbstständige Behandlung den Kirchen-Commissarien überlassen gewesen ist.

In den Angelegenheiten der ersteren Art steht die den Vorgesetzten vorbehaltene obere Leitung (§. 18) und in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§. 19) das Zustimmungsrecht auch ferner den obern Behörden zu. Den Kirchen-Commissarien liegt jedoch ob, die gesammte Thätigkeit der Vorstände zu beachten, die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen, den Vorständen rathend zur Seite zu stehen, und zur zweckmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten Anleitung zu ertheilen, erforderlichen Falls aber die Einwirkung der obern Behörde durch geeignete Anträge herbeizuführen. In dieser Beziehung ist besonders hervorzuheben, daß eine solche berathende Thätigkeit der Kirchen-Commissarien, vornemlich des weltlichen, welche nicht lediglich auf Anfragen der Vorstände beschränkt sein soll, für die kirchlichen Interessen bei dem jetzigen Uebergange der Vermögens-Verwaltung auf die darin noch zum Theil ungeübten Vorstände eine überwiegende Bedeutung gewinnt, jedenfalls aber vorausgesetzt, daß die Kirchen-Commissarien sich das Vertrauen der letzteren zu erwerben wissen.

Mit Rücksicht hierauf sind die Vorstände zur Einholung des Raths und der Anleitung bei den Kirchen-Commissarien, als ihren nächsten Vorgesetzten, in schwierigen oder zweifelhaften, ihrer Entschließung anheimfallenden Angelegenheiten ausdrücklich aufzufordern.

Es liegt ferner in den Angelegenheiten dieser Art den Kirchen-Commissarien als nächsten Vorgesetzten der Vorstände die Vermittelung der Verhandlungen zwischen diesen und den obern Behörden ob.

Auch wird an ihrer Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, Erfüllung von Aufträgen der obern Behörden ꝛc. Nichts geändert.

In den bisher den Kirchen-Commissarien zur selbstständigen Behandlung überlassenen Angelegenheiten, haben sie die Grenzen zu beachten, welche ihrer Wirksamkeit durch die den Vorständen gesetzlich übertragenen Befugnisse gezogen werden, und in deren Ausübung nicht weiter einzugreifen, als es die hier zunächst ihnen obliegende obere Leitung erfordert. Vermöge dieser obern Leitung werden sie jedoch nicht lediglich zur Abstellung wahrgenommener Mißstände entscheidend einzuwirken, sondern

gleichmäßig durch Beaufsichtigung, Rathschläge und Anleitung auf eine zweckmäßige Vermögens-Verwaltung hinzuwirken haben.

Anlangend hiernach insbesondere die Einwirkung der Kirchen-Commissarien auf das Kirchen-Rechnungswesen, so bedarf es in den Gemeinden, wo Kirchen-Vorstände nach dem Gesetze vom 14. October 1848 bestehen, einer Abnahme der Kirchen- und damit in Verbindung stehenden Schulrechnung nach Maßgabe des §. 18 Cap. II. der Inspections-Ordnung weiter nicht, da nach §. 21 des Gesetzes diese Rechnungen vom Kirchen-Vorstande alljährlich in einer Gemeinde-Versammlung abzunehmen sind. Inzwischen ist von den Kirchen-Commissarien darauf zu halten, daß letztere Rechnungs-Abnahme wirklich in jedem Jahre Statt finde und haben sie sich zu dem Ende eine vom Vorsitzenden des betreffenden Vorstandes zu beglaubigende Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls jedesmal spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs einreichen zu lassen. Mit dem Protocolle über die Abnahme der Rechnung eines jeden dritten Jahrs aber sind von dem Kirchenvorstande zugleich die Rechnungen der letztabgelaufenen drei Jahre nebst den zugehörigen Belegen behuf der Superrevision vorzulegen. Geht jedoch schon aus den früher eingereichten Protocollen hervor oder werden der Kirchen-Commission sonst Umstände bekannt, welche durchblicken lassen, daß in der Rechnungsführung oder Vermögens-Verwaltung Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten vorwalten, welche eine sofortige Abstellung oder Abhülfe erheischen, wohin namentlich Verstöße gegen den §. 19 des Gesetzes zu rechnen sind, so hat dieselbe sowohl die Befugniß, wie die Verpflichtung, zu dem Ende die betreffenden Rechnungen sich bereits vor der Zeit zur Einsicht vorlegen zu lassen. Uebrigens sind die behuf der Superrevision eingereichten Rechnungen von der Kirchen-Commission, wie bisher zu prüfen und die dazu gestellten Erinnerungen dem Kirchen-Vorstande einige Zeit vor Abhaltung der Kirchen-Visitation mitzutheilen, sodann aber im Visitations-Termine nicht weiter die gesammten Rechnungen, sondern nur jene Erinnerungen mit dem Kirchen-Vorstande und der versammelten Gemeinde durchzugehen und, wo thunlich, sofort zur Erledigung zu bringen.

Daneben verbleibt es bei den sonstigen Vorschriften der Inspections-Ordnung über die Abhaltung der Kirchen-Visitationen und ist insbesondere bei Durchsicht und Prüfung der Inventarien, sowie die vorhandenen Obligationen und sonstigen Documente die fortdauernde Sicherheit der ausstehenden Forderungen des Kirchenvermögens &c. sorgfältig zu beachten.

Auch sind Uns in bisheriger Weise die Rechnungs-Schlüsse nach §. 20 Cap. II. der Inspections-Ordnung mit einer beglaubigten Abschrift des Visitations-Protocolls einzusenden.

Behuf näherer Regelung der dienstlichen Thätigkeit der Rechnungsführer geistlicher und Schul-Cassen lassen Wir endlich der Kirchen-Commission eine Anweisung für dieselben zugehen,

welche den Kirchen-Vorständen und den Schul-Vorständen, deren Schul-Gemeinden mit eigenen Cassen versehen sind, mit der Auflage zuzufertigen ist, sie den Rechnungs-Führern zur Nachachtung zu behändigen.

Anweisung
für die Rechnungsführer geistlicher und Schul-Cassen.

Vorbemerkung.

Der Kirchen- (Schul-) Rechnungsführer wird von dem zuständigen Kirchen- (Schul-) Vorstande bestellt und in seinen Dienst eingewiesen.

§. 1.

Die Dienstgeschäfte des Rechnungsführers sind folgende:

1. die Erhebung der Geld- und Natural-Prästationen, sowie aller sonstigen Einkünfte derjenigen Kirche, Schule oder geistlichen Stelle, für welche er zum Rechnungsführer bestellt worden ist;
2. die Leistung der Ausgaben, welche der ihm anvertrauten Casse obliegen oder auferlegt werden;
3. die Führung eines Tagebuchs (diarium) und der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe der ihm anvertrauten Casse. Die Führung eines Manuals, welche sich bei schwierigeren Rechnungen empfiehlt, kann von dem Kirchen-Vorstande oder dem Königlichen Consistorium in geeigneten Fällen besonders vorgeschrieben werden;
4. die jährliche Rechnungs-Ablegung und die Erledigung der dabei gestellten Erinnerungen (Monita);
5. die Hülfeleistung bei der jährlichen Aufstellung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben durch den Kirchen-Vorstand; bei den Verpachtungen; bei der Verwerthung von Zinsfrüchten und sonstiger Naturalien; bei den Ablösungen; bei der Ausleihung von Capitalien, sowie überhaupt bei allen Verwaltungs-Geschäften des Kirchen-Vorstandes, welche auf das kirchliche Rechnungswesen Bezug und Einfluß haben.

§. 2.

Der Rechnungsführer hat, vom Tage seiner Einweisung in seinen Dienst an, alle mit diesem verbundenen Geschäfte zu übernehmen, mögen sie das laufende oder ein früheres Rechnungsjahr betreffen; mithin ist er auch auf Verlangen des Kirchen-Vorstandes verpflichtet, etwaige Arbeits-Rückstände seines Vorgängers zu erledigen.

§. 3.

Der Rechnungsführer ist innerhalb seines ganzen Geschäftskreises einer allgemeinen, über alle Theile desselben sich erstreckenden Aufsicht und Leitung des Kirchen-Vorstandes unterworfen und hat den Anweisungen desselben Folge zu leisten. Auch kann der Kirchen-Vorstand jederzeit die Einsicht der Rechnungsbücher und Dienstpapiere des Rechnungsführers verlangen.

§. 4.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, die Rechnung binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs vollständig aufzustellen und dem Kirchen-Vorstande zu übergeben.

§. 5.

Die Gelder der ihm anvertrauten geistlichen Cassen hat der Rechnungsführer von seinen eignen und von sonstigen ihm zu Händen kommenden Geldern stets getrennt aufzubewahren.

§. 6.

Die Ausleihung und Belegung vorräthiger und zurückgezahlter Capitalien kann nur vom Kirchen-Vorstande oder auf dessen schriftliche Anweisung geschehen, mithin niemals einseitig vom Rechnungsführer. Dieser hat aber Verfügung in Betreff der Geld-Vorräthe zeitig vom Kirchen-Vorstande einzuholen.

§. 7.

Die Verpachtungen hat der Rechnungsführer schon vor Ablauf der Pacht-Contracte frühzeitig genug dem Kirchen-Vorstande in Erinnerung zu bringen, damit dieser zu rechter Zeit auf Wiederverpachtung Bedacht nehmen könne.

§. 8.

Auch hat der Rechnungsführer die Entschließung des Kirchen-Vorstandes jedesmal zeitig darüber einzuholen, ob die Korngefälle in natura erhoben, oder welche Preise bei deren Bezahlung mit baarem Gelde zugelassen werden sollen. Wenn jedoch das Inventarium oder frühere Bestimmungen eine feste Geldleistung anstatt der Natural-Lieferung bereits vorschreiben, so kann hiernach ohne Weiteres vom Rechnungsführer verfahren werden.

§. 9.

Nicht minder hat der Rechnungsführer sorgfältig auf die Fälle zu achten, wo eine Verpflichtung zur Zahlung von Weinkauf, Maide, Ab- und Auffahrt in Alienationsfällen, und von ähnlichen veränderlichen Abgaben eintritt, dieselben auch zu rechter Zeit in Hebung zu setzen.

§. 10.

Jede außerordentliche Einnahme, sowie auch jede nicht ständige Ausgabe erfordert zu ihrer Berechnung eine Anweisung des

KirchenVorstandes, welche Namens desselben von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes zu ertheilen ist.

§. 11.

Die Ablösungen von grund- und gutsherrlichen Gerechtsamen geistlicher Stellen und Cassen erfordern rücksichtlich der Berechnung der an die Stelle der abgelöseten Rechte tretenden Capitalien insofern eine besondere Beachtung, als diese Ablösungs-Capitalien zum Stamm-Vermögen (Vermögens-Substanz) der berechtigten Stelle oder Casse gehören. Sie sind daher in der Rechnung als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 12.

Der Rechnungsführer hat sich sorgsam angelegen sein zu lassen, Rückstände zu verhüten. Zu dem Ende sind die Säumigen bald nach der Verfallzeit an die Zahlung zu erinnern. Nach fruchtlosem Ablaufe der nachgelassenen kurzen Zahlungsfrist ist der Kirchen-Vorstand zu den Betreibungs-Maßregeln sofort zu veranlassen.

§. 13.

Es ist Sache jedes Rechnungsführers, darauf zu halten, daß ihm gleich nach seiner Bestellung und Einweisung die sämmtlichen Rechnungs-Papiere und Ueberschußgelder von seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben gehörig überliefert werden. Unterbleibt solches ganz oder theilweise, so ist davon dem Kirchen-Vorstande Meldung zu machen und dessen Einschreitung zu erwirken.

§. 14 *).

Die Kirchen- (Schul-) Rechnungen sind nach dem bisherigen Formulare aufzustellen. Anstatt der in der Verordnung vom 16. December 1805 vorgeschriebenen Rechnung nach Thalern, Stübern und Witten tritt jedoch die Berechnung nach Thalern, Sgr. und Pf. Auch sind für Gold und Courant besondere Columnen zu führen.

Abweichungen von dieser Form sind nur mit Zustimmung des Consistoriums zulässig.

§. 15.

Das Tagebuch kann, sofern der Kirchen-Vorstand nicht die Führung getrennter Diarien für die einzelnen Fonds vorschreibt, von dem Rechnungsführer über alle demselben für eine Parochie obliegenden Rechnungen gemeinschaftlich nach Maßgabe des beigefügten Formulars geführt werden. Alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind darin noch der Zeitfolge gleich nach der Hebung oder Zahlung einzutragen.

§. 16.

Der Rechnungsführer hat seines Orts auf alle, den geistlichen Stellen angehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter,

*) cf. Ausschr. v. 20. Aug. 1858.

ein wachsames Auge zu richten und seine Wahrnehmungen dem Kirchen-Vorstande mitzutheilen, damit Verluste, Beschädigungen und Verschlechterungen möglichst verhütet werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien, insbesondere den Vorrang unter denselben betreffend, vom 15. Juni 1854.

Es ist zunächst in Veranlassung Unserer Verfügung vom 6. April d. J. in Frage gekommen, wem von den beiden Kirchen-Commissarien bei gemeinschaftlichen Diensthandlungen, namentlich bei den Unterschriften der Vorrang gebühre.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dessen Entscheidung Wir darüber eingeholt haben, hat nun mittelst Rescripts vom 30. v. M. bestimmt:

> daß bei gemeinschaftlichen Diensthandlungen der beiden Kirchen-Commissarien, namentlich bei den Unterschriften der geistliche Commissair den Vorrang vor dem weltlichen regelmäßig einnehme;
>
> daß jedoch denjenigen Beamten, denen schon vor der Organisation der Vorrang in Gemäßheit der früheren Bestimmungen beigelegt war, dieser Vorrang, sofern sie es verlangen, zu belassen sei.

Und geben Wir dieses den Herren Kirchen-Commissarien zu erkennen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die außerkirchliche Sammlung milder Gaben ohne obrigkeitliche Erlaubniß betr., vom 28. Juli 1854.

Neuere Vorgänge veranlassen Uns, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß mit Rücksicht auf den §. 119 seqq. des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu den außerkirchlichen Sammlungen milder Gaben, soweit nicht das Gesetz davon dispensirt, jedes Mal die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen ist.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, den Volksschulunterricht blinder, im schulpflichtigen Alter stehender Kinder betr., vom 28. Juli 1854.

Ein Uns gewordenes Rescript Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 14/20. d. M.,

die Theilnahme blinder, im schulpflichtigen Alter stehender Kinder am Unterricht in der Volksschule betr.,

lassen Wir den Kirchen-Commissionen zur Beachtung und mit dem besondern Auftrage an den geistlichen Kirchen-Commissair, die Prediger und Schullehrer der Inspection vorkommenden Falls hiernach anzuweisen, hierneben in Abschrift zugehen.

Von dem Director der hiesigen Blindenanstalt ist zu Unserer Kenntniß gebracht, daß im schulpflichtigen Alter stehende blinde Kinder, vielfach in der irrigen Ansicht, daß der Unterricht in der Volksschule für dieselben nutzlos sei, von dem Besuche derselben zurückgehalten würden.

Darneben ist dargelegt, daß schon die gewöhnliche Volksschule durch die Anregung, welche vom Anhören des Unterrichts in derselben ausgehe, durch den Verkehr mit Mitschülern, welchen sie herbeiführe, und durch die mit dem Besuche derselben nothwendig verbundene Entwickelung des Tastsinnes auf blinde Kinder höchst wohlthätig einwirke.

Auch ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Bewahrung blinder Kinder vor geistiger Erstarrung durch Theilnahme am Volksschulunterrichte es für den Fall einer späteren Aufnahme in die Blindenanstalt ermögliche, daß diese, statt im siebenten oder einem der folgenden Lebensjahre, erst mit dem zwölften erfolge und daß die 3—8jährige Aufenthaltszeit in der Anstalt, wie mit Rücksicht auf die Kosten oft sehr wünschenswerth sei, abgekürzt werde. (§. 10 der Bekanntmachung über die Errichtung der Blindenanstalt in der Vorstadt Hannover vom 24. April 1845, Gesetzsammlung von 1845, Seite 447).

Wenn hiernach die Blindheit nicht sowohl an sich, als im Zusamentreffen mit sonstigen persönlichen oder örtlichen Verhältnissen einen ausreichenden Grund zur Dispensation vom Volksschulbesuche abgiebt, so haben Wir durch die gegenwärtige Mittheilung dem Königlichen Consistorio Veranlassung geben wollen, diesen Gesichtspunct zur Geltung zu bringen und jedoch ohne Veröffentlichung des betreffenden Erlasses, darauf hinzuwirken, daß blinde Kinder nicht ohne Noth der Einwirkung der Schule entzogen bleiben.

Hannover, den 14. Juli 1854.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Für den Minister

A. Küster.

An K. Consistorium zu Aurich.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche lutherische Superintendenten, lutherische Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Vornahme der Taufhandlungen in der Kirche statt in den Pfarrhäusern betr., vom 17. August 1854.

Bekanntlich ist es in vielen lutherischen Gemeinden Unsres Verwaltungsbezirks bräuchlich geworden, die Taufhandlungen, die nicht im älterlichen Hause verrichtet werden, statt in der Kirche, in der Pfarrwohnung vorzunehmen. Wir sehen Uns deshalb, zunächst in Folge eines Antrages des Ausschusses der General-Conferenz der lutherischen Prediger vom 2./14. d. M. veranlaßt, auf Grund der Kirchenordnung die Herrn Superintendenten, Prediger ꝛc. anzuweisen, dahin zu wirken, daß die jetzt gewöhnlich in den Pfarrhäusern Statt findenden Haustaufen in der Regel wieder in die Kirche verlegt werden. Es braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß es den betreffenden Geistlichen überlassen bleiben kann, Ausnahmen von dieser Regel, sofern sie durch die Oertlichkeit oder durch die Jahreszeit oder durch anderweitige besondere Umstände geboten werden, eintreten zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Magisträte ꝛc., die Erneuerung der Hälfte der Kirchen- und Schulvorstandsmitglieder und Ersatzmänner betr., vom 24. August 1854.

Nachdem die im zweiten Absatze des §. 17 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 bestimmte Zeit hinsichtlich der vorzunehmenden Neuwahlen der Hälfte der bisherigen Vorsteher und Ersatzmänner verflossen ist, so veranlassen Wir hiermit die Kirchen-Commission der ..... Inspection, die Schulvorstände, wie auch die Kirchenvorstände, wo solche nach den Bestimmungen des vorbemerkten Gesetzes errichtet sind, in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes zur unverzüglichen Neuwahl aufzufordern, vorausgesetzt, daß diese Wahl noch nicht, oder nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen und daß die oben bezeichnete Zeit bereits eingetreten ist. Dabei sehen Wir Uns zu folgenden speciellen Eröffnungen veranlaßt:

1. die Neuwahl der Hälfte der Vorsteher ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. October 1848 und der Ausführungs-Bekanntmachung unter demselben dato vorzunehmen. Die Kirchen-Commission hat die betreffenden Kirchen- und Schulvorstände ausdrücklich anzuweisen, daß diese Bestimmungen genau befolgt

werden; namentlich wird auf die genaue Befolgung der §§. 9, 11, 17 dritter Absatz des Gesetzes und der Art. 8, 9, 13 der Ausführungs-Bekanntmachung zu verweisen sein;

2. Wir dürfen voraussetzen, daß die Kirchen-Commission nach Vorschrift des Art. 10 der Ausführungs-Bekanntmachung und nach Inhalt Unsers Rescripts vom 13. Juni 1850 für die Anfertigung der Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten Sorge getragen haben werde; die Kirchen- und Schulvorstände werden darnach anzuweisen sein, diese Verzeichnisse vor der Vornahme der Neuwahl der Hälfte der Vorsteher nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 10 der Ausführungs-Bekanntmachung mindestens 8 Tage lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen. Sollte gleichwohl die Anfertigung dieser Verzeichnisse unterlassen sein: so wird dieses Versäumniß nachträglich und unerläßlich vor der vorzunehmenden Neuwahl zu ergänzen sein, und wünschen Wir, daß die Kirchen-Commission auf die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung um so mehr halten, als die Gültigkeit der Wahl in streitigen Fällen, wie auch die Gültigkeit der Beschlüsse der Vorstände durch die Beobachtung dieser Bestimmung bedingt ist, und die Nichtbeobachtung derselben zu Unzuträglichkeiten schon Veranlassung gegeben hat.

3. Den Vorschriften über die sechsjährige Dauer des Vorsteheramtes und dreijährige Wahlperioden behuf Erneuung der Vorstände je zur Hälfte, schließen sich die Bestimmungen über die Ersatzmänner in den §§. 5 und 12 eng an, nur unter der selbstverständlichen Modification, daß, wo die Zahl der Ersatzmänner geringer ist, als die der Vorsteher, ihre Erneuung verhältnißmäßig zu erfolgen hat. Es wird daher, wo eine Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, eine verhältnißmäßige Zahl der Ersatzmänner gleichfalls auszuscheiden haben und durch Neuwahl zu ergänzen sein, bei ungleicher Zahl derselben ist wie bei der gleichen Zahl der Vorstandsmitglieder selbst zu verfahren. Die Kirchencommission wird den Vorständen dieses zu ihrer Instruction und Beobachtung eröffnen.

4. Bis Ende dieses Jahres wünschen Wir das Ergebniß der vorzunehmenden Neuwahlen durch kurze Berichte der Kirchen-Commission zu getrennten Acten vorgelegt zu sehen, indem Uns in diesen Berichten zugleich die Namen der erwählten Vorsteher und Ersatzmänner anzuzeigen sind.

Bekanntmachung des K. General-Post-Directoriums, die Zusammenstellung sämmtlicher Portofreiheiten betr., vom 25. August 1854.

Nachdem die Portofreiheiten der Behörden und Cassen, so wie die dienstlichen Portofreiheiten einzelner Angestellten einer Revision, und so weit nöthig, einer näheren Regelung unterzogen worden, wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die anliegende Zusammenstellung aller derartigen Portofreiheiten, unter Hinzufügung der Portofreiheiten für Vereine ꝛc. und der persönlichen Portofreiheiten, hierdurch mit der Bemerkung veröffentlicht, daß die Königlichen Postbehörden angewiesen sind, bis auf weitere Anordnung nach der gegenwärtigen Zusammenstellung sich zu richten.

Extract
aus der Zusammenstellung der Portofreiheiten der Behörden und Cassen ꝛc.

Lfde Nr.	Behörden etc.	Umfang der Portofreiheit	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	IV. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Kloster-Angelegenheiten.		
	A. Geistliche Behörden.		
1.	Die Königl. Consistorien Augsb. Confession und der Oberkirchenrath in der Grafschaft Bentheim.	Für Briefe und Acten ohne Einschränkung; dann für Gelder bis 30 ℔, abgehend ohne Unterschied des Empfängers, ankommend von Predigern, Superintendenten und General-Superintendenten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2.	Die General-Superintendenten *).	Für Briefe und Acten innerhalb des General-Superintendentur-Bezirks. Sendungen von Privatpersonen (außer Predigern und Schullehrern) sind portopflichtig.	Contrasignatur und Dienst- od. Kirchensiegel.
3.	Die Superintendenten *).	Für Briefe und Acten an die für den Inspections-Bezirk bestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, so wie an Geistliche und Schullehrer des Inspections-Bezirks und von solchen.	Contrasignatur und Dienst- od. Kirchensiegel.
9.	Die Kirchenbuchführer **).	Für Briefe (bis 8 Loth Zollgewicht) unter einander, so wie an und von Obrigkeiten, in Kirchenbuchsachen.	Contrasignatur, Bezeichn. mit Kirchenbuchsachen und Kirchen- od. Dienstsiegel.

*) Vergl Bekanntm. v. 7. Sept. 1854.
**) Vergl. Ausschr. v. 7. Jan. 1847.

Lfde Nr.	Behörden etc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
		C. Kloster=Verwaltung.	
14.	Die Königl. Kloster=Cammer.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
15.	Die Haupt=Kloster=Casse (auch Universitäts=Casse) zu Hannover.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
	Erster Anhang.		
	Vereine und Institute zu gemeinnützigen Zwecken etc.		
	Zu Aurich:		
16.	Die Ostfriesische Lehrer=Wittwen= und Waisen=Casse *).	Für Briefe (bis 4 Loth Zollgewicht).	Abgehend: Contrasignatur und Dienstsiegel.

*) Vergl. Bekanntm. v. 19. Mai 1853.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Portofreiheit der General= und Special=Superintendenten innerhalb ihrer Bezirke betr., vom 7. September 1854.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen General-Post=Directoriums vom 25. August 1854, wonach den General=Superintendenten innerhalb ihres General=Superintendentur=Bezirks, so wie den Superintendenten innerhalb ihres Inspections=Bezirks für die von den Geistlichen und Schullehrern dieser Bezirke ihnen zugehenden Briefe und Acten Portofreiheit zusteht, machen Wir die Geistlichen und Schullehrer der Provinz zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß solche Befreiungen von der Bezeichnung des Standes und Namens der Absender auf der Adresse abhängig sind.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Beitreibung rückständiger Schulgelder im Verwaltungswege betr., vom 21. September 1854.

Zur Vermeidung der größeren Kosten, welche mit der Beitreibung rückständiger Schulgelder im gerichtlichen Wege verknüpft sind, machen Wir hierdurch darauf aufmerksam, daß der §. 33 des Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845, wo noch rückständige liquide Schul= und Feuerungsgelder im Verwaltungswege eingezogen werden sollen, durch die spätere Gesetzgebung insbesondere durch den §. 528 der bür=

gerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 nicht aufgehoben ist.

Die Schullehrer und Schulgeldserheber Unsers Verwaltungsbezirks wollen sich daher wegen der etwa nöthigen executivischen Einziehung jener Gelder hinfüro nicht an die Gerichte oder Gerichtsvögte, sondern an das Königliche Amt oder den Magistrat des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks wenden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Evangelische Choralbuch von Dr. E. Krüger betr., vom 5 October 1854.

Das nunmehr in Daenius Verlag zu Aurich*) erschienene Evangelische Choralbuch des Dr. E. Krüger, welches 173 Choralbearbeitungen bietet für die in beiden evangelischen Kirchen gebräuchlichen deutschen Kirchenlieder, auch eine Anzahl anderer Lieder zur häuslichen Erbauung hinzugefügt, enthält, wird hiedurch den evangelischen Gemeinden Unseres Consistorialbezirks zum kirchlichen Gebrauche empfohlen. Es schließt sich in den Tonweisen genau an die früher erschienenen Bücher an, nämlich: „Melodien zum lutherischen Gesangbuch" (Aurich 1853) und „100 evangelische Lieder für die reformirten Gemeinden" (Emden 1852). — Wir finden nichts dabei zu erinnern, wenn das genannte Choralbuch auf Kosten der Kirchencassen angeschafft wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Beantragung auszuschreibender Kirchenzulagen im Termine der Kirchen-Rechnungs-Abnahme betr., vom 19. October 1854.

Während in verschiedenen Kirchengemeinden des Consistorial-Bezirks schon jetzt regelmäßig bei den Kirchen-Visitationen die in jedem der nächsten drei Jahre auszuschreibenden Kirchen-Beilagen bestimmt und bewilligt werden, geschieht solches in vielen andern Gemeinden nicht; es wird dort vielmehr auch für die laufenden Ausgaben der Kirchencasse die Ausschreibung der erforderlichen Kirchenbeilagen allemal erst dann beschlossen und deren Genehmigung bei Uns beantragt, wenn das Bedürfniß grade vorliegt. Können und werden nun auch Fälle eintreten, wo zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich für Neubauten und Hauptreparaturen an geistlichen Gebäuden, besondere Kirchenbeilagen ausgeschrieben werden müssen, so wird sich in der Regel doch nach den bisherigen Erfahrungen in jeder Gemeinde mit ziemlicher Sicherheit ermessen

*) Jetzt Seyde'sche Buchhandlung zu Aurich.

lassen, wie groß der Bedarf an Kirchenzulagen für die nächstfolgenden drei Jahre zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kirchencasse sein wird. Zu Vermeidung vieler unnöthiger Schreiberei und daneben des Uebelstandes, daß die Kirchenrechnungsführer oft mit erheblichen Ausgaben im Vorschusse oder die Kirchencassen zeitweilig nicht im Stande sind, den vorliegenden Zahlungsanforderungen zu entsprechen, wie auch zu Verhütung der in solchen Fällen häufig vorkommenden Ungehörigkeit, daß Kirchenbeilagen ohne Unsere vorgängige Genehmigung erhoben werden, veranlassen Wir daher die Kirchen-Commissarien, fortan bei Abhaltung der Kirchen-Visitationen dahin zu streben, daß die Kirchen-Interessenten allemal über die in jedem der auf den Schluß der letzten Rechnung folgenden drei Jahre auszuschreibenden Kirchenbeilagen sogleich beschließen und sind diese Beschlüsse hiernächst Uns zugleich mit dem Kirchenvisitations-Protocolle zur Genehmigung vorzulegen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Vollmachten behuf Nomination und Wahl der Prediger und Schullehrer betr., vom 2. November 1854.

Um in Zukunft allerlei Unordnungen, die hier und dort aus der Art und Weise, wie bei der Nomination und Wahl der Prediger und Schullehrer in Unserm Verwaltungsbezirk die Vollmachten von den Stimmberechtigten, welche persönlich ihre Stimme nicht abgeben, ausgestellt werden, hervorgegangen sind, thunlichst zu verhüten, bestimmen Wir hiermit, daß in dem Termine der Nomination sowohl als der Wahl selbst von jetzt an nur die Vollmacht als gültig angenommen werden soll, die in zweier Zeugen Gegenwart ausgestellt und von letztern mit unterschrieben ist.

Zugleich bringen Wir Unsre frühern Bekanntmachungen, daß nur ein Mitglied der Wahlcorporation zur Theilnahme an den Wahlverhandlungen generell bevollmächtigt, dagegen aber die auf ein bestimmtes Subject lautende Stimme auch durch Jemanden, der nicht gerade Mitglied der Wahlcorporation zu sein braucht, überbracht werden kann, und daß in dem erstern Falle in Gemäßheit des Stempelsteuer-Gesetzes vom 4. September 1844 ein Stempel von 6 ggr*) in dem letztern aber ein Stempel von 2 ggr**) adhibirt werden muß, in Erinnerung.

---

*) Nach dem neuen Stempel-Steuer-Ges. v. 30. Jan 1859 = 8 gr.

**) Desgl. = 4 gr.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche protestantische Geistlichen und Kirchenbuchführer, die Eintragung der todtgebornen Kinder, sowie der Ehefrauen und Wittwen in die Kirchenbücher betr., vom 30. November 1854.

Nach Einführung der neuen Kirchenbücher, insbesondere aber bei Gelegenheit der Revision der Kirchen-Nebenbücher für das Jahr 1853, ist von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht, ob eventuell wie die todtgeborenen Kinder in's Todes- und Begräbnißbuch eingetragen werden müssen, und unter welchem Familien-Namen die Eintragung der Ehefrauen und Wittwen vorgenommen werden soll.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmen Wir, unter Beseitigung etwaiger entgegenstehender Anordnungen, in der fraglichen Hinsicht Folgendes:

1. Die todtgebornen Kinder sind außer in die Geburtsbücher (§. 34 der Bekanntmachung vom 13. Novbr. 1852), wenn sie begraben werden, auch in das Todes- und Begräbnißbuch einzutragen, und kommen wegen der Art der Eintragung die näheren Vorschriften, wie sie für Einträge in die Geburts- und Todesbücher überhaupt bestehen, soweit thunlich zur Anwendung.
2. Als Familienname im Gegensatze des Geschlechtsnamens ist bei verheiratheten oder verwittweten Frauen der Name des (letzten) Ehemannes anzusehen. Bei Frauen, die mehrmals verheirathet gewesen sind, ist hinzuzusetzen: „früher verehelichte" oder „verwittwete N. N." (vergl. in dem Formulare des Aufgebots- und Trauungsbuches den Fall unter 81 vierte Columne).

Und haben sich hiernach die Kirchenbuchführer, die die betreffenden Eintragungen in anderer Weise beschafft haben, vom Anfange des Jahres 1855 an sorgfältig zu richten.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in der Pfarr-Registratur niederzulegen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Fähigkeit zur Aufnahme ins Seminar betr, vom 7. Decbr. 1854.

Da es sich herausgestellt hat, daß die Vorbildung solcher jungen Leute, die die Aufnahme ins hiesige Seminar wünschen, sehr ungleich zu sein pflegt, dieser Umstand aber, wenn gleich ohne deren Schuld, den gemeinsamen Unterricht ins künftige zu stören oder doch zu hemmen droht, so bestimmen Wir, daß von

nun an jeder Seminar-Recipient vor seiner Aufnahme erwerben und in der Recipienden-Prüfung zeigen muß:

1. Kenntniß und Fertigkeit in den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Einschluß der Decimalbrüche, so wie in der Proportionsrechnung und ihrer Anwendung auf die Rechnungen des bürgerlichen Lebens; einige Fertigkeit in Anwendung der Buchstabenrechnung; Uebung im Kopfrechnen;
2. Kenntniß der gangbarsten grammatischen Regeln der deutschen Sprache, und deren Anwendung beim Schreiben; verständiges Lesen des Deutschen, für Reformirte auch des Holländischen;
3. Kenntniß der Noten und Tonleitern, auch wo möglich anstoßfreies Spiel irgend eines Chorals;
4. Bekanntschaft mit dem Katechismus und den biblischen Büchern, so wie mit den Grundzügen der heiligen Geschichte.

Außerdem bemerken Wir, daß die Meldungen zu der jährlich um Michaelis Statt findenden Aufnahme jedesmal vor dem 1. September geschehen müssen und daß das 19—21 Lebensjahr der geeignetste Zeitraum zur Aufnahme ist.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die den Superintendenten zur Interims-Inspection und Durchsicht alljährlich vorzulegenden Kirchen- und Armen-Rechnungen betr., vom 22. Februar 1855.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf Grund des §. 13 in Cap. II. der Inspections-Ordnung dahin lautend:

„Was die Rechnungs-Einnahme betrifft, so hat der Inspector (Superintendent) zuvörderst vorher alle Jahre die mit Mai alljährlich zu schließende Rechnung von Kirchen und Armen zur Interims-Inspection und Durchsicht sich reichen zu lassen“

wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß die betreffenden Rechnungen im Laufe des Monats Mai jährlich den Superintendenten vorzulegen sind.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Anzeige von Todesfällen ꝛc. der Prediger und Schullehrer durch die Superintendenten betreffend, vom 19. April 1855.

Wir finden Uns veranlaßt, die Vorschrift der Inspections-Ordnung in Cap. I §. 21, wornach die Superintendenten, wenn

ein Prediger oder Schullehrer ihres Inspectionsbezirks stirbt oder abgeht, solches dem betreffenden Generalsuperintendenten, damit dieser dem Consistorium Mittheilung mache und das wegen der Dienstwahrnahme etwa Erforderliche anordne, unverzüglich zu melden haben, in Erinnerung zu bringen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Beobachtung des §. 9 der Inspections-Ordnung bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen in Betreff der Veränderungs-Anzeigen zu den Inventarien betr., vom 14. Juni 1855.

Wir finden Uns veranlaßt, die Kirchen-Commissionen Unsers Consistorial-Bezirks auf die in der Inspections-Ordnung §. 9 enthaltene, nicht überall bei den Kirchen-Visitationen beobachtete Vorschrift, hinsichtlich der in den Inventarien etwa vorgegangenen Veränderungen, besonders aufmerksam zu machen und verordnen hiermit, daß, falls sich in den Inventarien kein Zuwachs oder Abgang finden sollte, solches in den desfallsigen Protocollen, ausdrücklich in Zukunft zu bemerken, in umgekehrten Fällen aber nach der vorbemerkten Vorschrift zu verfahren sein werde*).

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Kirchenräthe, Kirchenvorstände und sonstige Verwalter geistlicher Güter, die Bezeichnung des betreffenden Titels und der Nro. des Inventars bei zu beantragenden Ablösungen von Prästationen geistlicher und Schul-Stellen betr., vom 13. September 1855.

Um bei Prüfung der Ablösungs-Recesse über Prästationen an Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige geistliche Anstalten, welche Uns zur Genehmigung vorgelegt werden, sofort ersehen zu können, welche Prästation in Frage steht, ist bei Einsendung solcher Recesse der Titel und die laufende Nummer oder sonstige Bezeichnung, unter welcher die abzulösende Prästation in dem Inventare der berechtigten Kirche, Pfarre ꝛc. aufgeführt steht, jedesmal anzugeben.

*) Nach §. 9 der Instruction vom 2. Juli 1857 sind die Veränderungs-Anzeigen zu den Inventarien dem K. Consistorio mittelst Postscripts vorzulegen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Nichtannahme minderjähriger Candidaten als Hülfsprediger betr., vom 4. October 1855.

Wir sehen Uns veranlaßt, den Herren Superintendenten und den Gemeinden beider Confessionen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß noch nicht volljährige Candidaten als Gehülfsprediger bei den sie dazu wählenden vacanten Gemeinden fernerweit nicht, als nur in einzelnen Fällen, in welchen besondere Umstände es dringend erforderlich machen, zugelassen werden können.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Nomination zum Schuldienst betr., vom 11. October 1855.

Wir finden Uns veranlaßt, in Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 9. Februar 1832: „das ordnungsmäßige Verfahren bei Prediger- und Schullehrerwahlen und bei der vorhergehenden Nomination betreffend“, in Erinnerung zu bringen, daß behuf Wiederbesetzung erledigter Schulstellen nur drei qualificirte Subjecte zu nominiren sind, daß aber nur solche als qualificirt angesehen werden dürfen, die neben den andern Erfordernissen ein Zeugniß ihrer Wahlfähigkeit vorlegen können.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betr., vom 18. October 1855 *).

Die bisher mehrfach bemerkbar gewordenen Mißstände haben es als nothwendig erscheinen lassen, daß die Ausübung des Stimmrechts bei der Nomination und Wahl von Predigern und Schullehrern in den wahlberechtigten Gemeinden der Provinz Ostfriesland näher geregelt werde.

Zu dem Ende setzen Wir, von Königlichem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten besonders dazu ermächtigt, Folgendes fest:

1. bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der denselben vorangehenden Nomination hat in der Regel jeder Stimmberechtigte, behuf Abgabe seiner Stimme persönlich zu erscheinen (vergl. Nr. 2);

---

*) cf. Bek. v. 27. März 1856.

2. den zur Führung einer Stimme befugten Frauenzimmern, sowie denjenigen Stimmberechtigten, welche außerhalb der Gemeinde domicilirt oder welche durch erweisliche Ehehaften behindert sind, ist es gestattet, ihr Stimmrecht durch schriftliche Stimmzettel auszuüben *);
3. solche Stimmzettel sind jedoch nur dann als gültig anzunehmen, wenn sie von einem zum Gebrauche eines öffentlichen Siegels berechtigten Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamten, unter Beidrückung des Siegels, oder wenn sie in Form einer Notariats-Urkunde beglaubigt sind.

Wir bemerken dazu, daß dem Zweck von Prediger- und Schullehrerwahlen es nicht entsprechend erachtet ist, die Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachten zuzulassen, daß man sich vielmehr in den unter 2 hervorgehobenen Fällen, in welchen die schriftliche Abgabe der Stimme stattnehmig ist, bloßer Stimmzettel, die auf einen Stempelbogen von 2 *ggr* **) für den Nominations-termin die zu Nominirenden, und für den Wahltermin den zu Erwählenden namentlich enthalten müssen, zu bedienen hat.

Unter Beseitigung aller entgegenstehenden frühern, entweder allgemein oder insbesondere gegebenen Vorschriften und erlassener Verfügungen werden obige Bestimmungen zur genauen Beachtung der Stimmberechtigten in den Kirchen- und Schulgemeinden den Provinz, sowie aller derjenigen, welche vorschrifts- und ordnungsmäßig die Acte der Nomination und Wahl zu leiten haben, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, Register über die Familien-Namen betr., vom 1. November 1855 *).**

Die K. Landdrostei hat sich auf Unseren desfallsigen Antrag bereit erklärt, durch die Obrigkeiten entweder in den Gemeinden, wo keine Register über die Familien-Namen vorhanden sind, neue aufstellen, oder falls solche vorhanden sind, dieselben bis auf die neueste Zeit vervollständigen zu lassen.

Behuf solcher Vervollständigung ist erforderlich, daß diejenigen Prediger oder Kirchenbuchführer, welche Auszüge aus jenen Registern in Händen haben, selbige den betreffenden Obrigkeiten baldigst zugehen lassen.

---

*) Nach der Bekanntm. v. 27. März 1856 (S. 334) sind auch beglaubigte Vollmachten zulässig.

**) jetzt 4 *gr*.

***) Mittelst Ausschreibens K. Landdrostei an sämmtliche Obrigkeiten vom 24. October 1854, ist die Aufstellung neuer oder die Vervollständigung der vorhandenen Familien-Namen-Register angeordnet, welche Anordnung vollständig zur Ausführung gekommen ist.

Diesem nach beauftragen Wir den Herrn Superintendenten N. N., die Prediger N. N. zu N. N., die einbezeugtermaßen solche Auszüge in der Pfarr-Registratur aufbewahren, zur unverzüglichen Einlieferung derselben an die Obrigkeiten anzuweisen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die vorläufige unentgeltliche Ertheilung von Kirchenbuchs-Extracten Seitens der Kirchenbuchführer in Strafsachen betr., vom 1. November 1855.

Wir sehen Uns veranlaßt, die sämmtlichen Herren Kirchenbuchführer Unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß Kirchenbuchs-Extracte, welche in Strafsachen von den Gerichten, Obrigkeiten, Gerichtsvoigten, Amtsgehülfen u.s.w. eingefordert werden, gebührenfrei zu ertheilen sind, daß aber in dem Falle die bisherige Gebühr für dergleichen Extracte demnächst zu erwarten steht, wenn der verurtheilte Beschuldigte zahlungsfähig ist; und haben zu dem Ende die Kirchenbuchführer die fragliche Gebühr unter dem jedesmaligen Extracte kurz zu notiren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, den Gebrauch eines kleinern Papier-Formats zu den Berichten an das Consistorium betr., vom 20. December 1855.

Es ist in der neueren Zeit vielfach vorgekommen, daß mehrere der Herren Superintendenten sich zu den an Uns erstatteten Berichten eines zu großen Papier-Formats bedienen, wodurch einestheils Unsere Acten verunstaltet anderntheils auf die Dauer der Zeit die heraussthehenden Seiten des Bogens beschädigt werden, und dadurch der Inhalt des Berichts ꝛc. theilweise verloren geht.

Wir veranlassen deshalb den Herrn Superintendenten, sich zu den Berichten an Uns und dessen Anlagen in Zukunft keines größeren Papierformats zu bedienen, wie desjenigen Bogens, worauf dieses Rescript geschrieben ist.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten und Prediger in den Städten, die neue Redaction der Schul-Catalogen betreffend, vom 14. Febr. 1856.

Unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 11. Novbr. 1819 (Amtsblatt de 1819 Nr. 94) machen Wir die Herren Su-

perintendenten ꝛc. darauf aufmerksam, daß die Schul-Cataloge, neu redigirt und aufgelegt in der Expedition des Königl. Consistoriums hieselbst nach wie vor, das Stück für 4 Pfennige, jeder Zeit in Empfang genommen werden können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger in den Herrlichkeiten, die Einreichung von Catalogen auch von den Schulen der Herrlichkeiten betr., vom 21. Febr. 1856.

Wir haben die Schul-Cataloge neu redigirt und abdrucken lassen, und sind dieselben das Stück zu 4 ₰ in der Expedition des unterzeichneten Consistoriums zu beziehen.

Da es nun für zweckmäßig gehalten ist, auch von den Schulen der Herrlichkeiten die Cataloge einzufordern, so beauftragen Wir die Herren, die darin enthaltenen Fragen resp. durch die Schullehrer beantworten zu lassen und ihrerseits zu beantworten und sie sodann in triplo den betr. Generalsuperintendenten zur weiteren Ausfüllung und Beförderung an Uns, jedes Mal bald nach Ostern zuzustellen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, die Leistungen zum Landstraßenbau betr., vom 21. Februar 1856*).

Auf Grund des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 §. 35 und einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern auf eine Recursbeschwerde vom 4. d. M. sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der Prediger und Schullehrer Unsers Verwaltungsbezirks wegen deren Leistungen zum Landstraßenbau zu bringen:

> Da nach der Absicht des Gesetzes dasselbe Einkommen nicht einmal durch die Grundsteuer und dann nochmals durch die Besoldungssteuer, mithin doppelt zum Landstraßenbau herangezogen werden kann, so ist bei Berechnung des Beitrages eines Predigers und Schullehrers zum Landstraßenbau das aus Grund und Boden erfolgende Einkommen desselben, soweit dasselbe von der Grundsteuer betroffen wird, und bei dessen Besoldungssteuer mit zur Anrechnung gekommen sein sollte, rücksichtlich der letztern zum Absatze zu bringen, die Besoldungssteuer nur von dem hiernach bleibenden Reste mit

---

*) cf. Ausschr. v. 30. Octbr. 1856.

dem entsprechenden Procentsatze zu berechnen und die Hälfte des sich hiernach ergebenden Betrages derselben bei der Ermittelung des Beitrages zum Landstraßenbau zu berücksichtigen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die größere Betheiligung der Gemeinden an der Kirchen-Becken-Collecte zu Ostern j. J. für die beiden Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen der Provinz betr., vom 6. März 1856.

Unter dem 22. December 1845*) hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover den beiden Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen dieser Provinz eine am Osterfeste jeden Jahres abzuhaltende Kirchenbecken-Collecte einstweilen und bis auf Weiteres mit der Bestimmung bewilligt, daß der Erlös dieser Collecte in den reformirten Kirchen der reformirten und in den lutherischen Kirchen der lutherischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse zufließen soll. Seitdem ist nun zwar diese Collecte jährlich abgehalten und haben einzelne Gemeinden, was mit Dank anzuerkennen ist, nicht unerhebliche Gaben beigetragen, indessen hat der jährliche Betrag im Ganzen der Erwartung, welche gehegt werden durfte, nicht entsprochen. Namentlich in den reformirten Gemeinden ist dieser Betrag ein sehr geringer gewesen; aus einigen Inspectionen sind kaum nahmenswerthe Beiträge eingegangen und mehrere Gemeinden haben sich an der Collecte gar nicht betheiligt. Bei der Noth mancher Prediger-Wittwen- und Waisen und bei der Geringfügigkeit der Unterstützung, welche ihnen bislang aus den Wittwen-Cassen verabreicht werden konnte, sowie bei der Unthunlichkeit, ihnen auf andere Weise zu Hülfe zu kommen, dürfen Wir den dringenden Wunsch aussprechen, daß sämmtliche Gemeinden beider Confessionen am nächsten Osterfeste und weiterhin ihren oft erprobten Wohlthätigkeitssinn bewähren und ihre Theilnahme an einer Einrichtung, deren heilsamer Zweck nicht verkannt werden darf und kann, bethätigen wollen. Sämmtliche Geistliche Unsers Verwaltungsbezirks weisen Wir hiemit an, ihre Gemeinden am Sonntage vor dem Osterfeste mit dem Zweck der Collecte bekannt zu machen, zu milden Gaben dringend zu ermahnen und den Betrag derselben in bisheriger Weise Uns einzusenden.

---

*) cf. Ausschr. v. 26. März 1846.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Modification der Bekanntmachung vom 18. October 1855, die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betr., vom 27. März 1856.

Einer vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 15. d. M. ertheilten Ermächtigung zufolge wird Unsre Bekanntmachung vom 18. Octbr. v. J., die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betreffend, dahin modificirt, daß in den unter zwei der gedachten Bekanntmachung namhaft gemachten Fällen die Ausübung des Stimmrechts, außer durch schriftliche Stimmzettel auch durch Vollmachten die von einem zum Gebrauche eines öffentlichen Siegels berechtigten Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamten unter Beidrückung des Siegels, oder in Form einer Notariatsurkunde zu beglaubigen sind, zulässig ist.

Wir heben dabei ausdrücklich hervor, daß nach der Bekanntmachung vom 21. December 1843 in Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6 §§. 61 und 62 die am persönlichen Erscheinen behinderten Stimmberechtigten (2 der Bekanntmachung vom 18. October 1855), nur Mitglieder der Wahlcorporation zur Theilnahme an den Wahlverhandlungen generell bevollmächtigen, imgleichen, daß stimmberechtigte Corporationen das ihnen zustehende Recht durch ihre verfassungs- und ordnungsmäßigen Vertreter ausüben können.

Ausschreiben des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 4. April 1856.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Trauscheinspflicht in dem Maße, wie das nachstehende Ausschreiben ergiebt, beschränkt hat, weisen Wir die Pfarrgeistlichen des Königreichs an, bei dem Aufgebote und der Trauung derjenigen Personen, welche danach eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen, die Beibringung eines solchen nicht ferner zu erfordern.

Darüber, daß die Voraussetzungen der zugestandenen Trauscheinsfreiheit vorliegen, werden sich die Prediger in allen betreffenden Fällen eine ausreichende Gewißheit (nöthigen Falls durch Einsicht der Anstellungsurkunde ꝛc.) zu verschaffen haben. In zweifelhaften Fällen haben sie zur Sicherung gegen eigene Verantwortlichkeit bei der vorgesetzten Behörde anzufragen.

Ausschreiben

des Königl. Ministeriums des Innern an die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft zu Clausthal, vom 19. März 1856.

Die im Jahre 1848 getroffene Bestimmung, daß — abgesehen von den Mitgliedern des Allerhöchsten Königlichen Hauses und den Standesherren — Niemand im Königreiche ohne einen obrigkeitlichen Trauschein getraut werden solle, geht über den Zweck der Trauscheine hinaus.

Wir haben daher beschlossen, diese Bestimmung, soweit die in Betracht kommenden Rücksichten es thunlich erscheinen lassen, zu beschränken, und bestimmen demgemäß, daß fortan folgende Personen zu ihrer Trauung im Königreiche eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen sollen:

1. Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener.
2. Die bei der Landes-Universität angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren.
3. Die bei den Gymnasien und Progymnasien, den sonstigen höheren städtischen Schulen, den Navigationsschulen, der polytechnischen Schule, der Baugewerkschule und der hiesigen Thierarzneischule fest angestellten Lehrer.
4. Die ohne Vorbehalt der Dienstkündigung angestellten Königlichen Hofdiener.
5. Die unter das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 fallenden Angestellten, insofern bei denselben nicht Dienstkündigung vorbehalten ist*).

---

*) Anmerkung: Das Staatsdienergesetz bestimmt über das Bereich seiner Geltung:

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Civilstaatsdienst Angestellte.

§. 2.

Ausgenommen sind diejenigen, welche ein Lehreramt bekleiden, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener.

§. 3.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden:
auf Kirchendiener,
auf Hofdiener
und
Personen, welche für gewisse nicht zum Staatsdienste gehörende Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Geometer u. s. w.).

§. 4.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Staatsdienst gehörige Ge-

6. Die Generalsecretaire der allgemeinen Stände-Versammlung, die von derselben ernannten Commissarien für das Schulden- und Rechnungswesen und die Syndici der Provinzial-Landschaften.
7. Die im activen Dienste stehenden Officiere der Königlichen Armee.
8. Die Besitzer eines im Königreiche belegenen landtagsfähigen Ritterguts.
9. Die inländischen Advocaten, die zur Praxis zugelassenen inländischen Aerzte und die zu selbstständiger Ausübung der Apothekerkunst concessionirten Personen, jedoch mit Ausschluß der Apothekenpächter und administrirenden Provisoren.

Wir beauftragen die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft, die Obrigkeiten des Bezirks hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Prediger und Pfarrer werden von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit geeigneter Anweisung versehen werden.

Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betr., vom 5. Julius 1856.

Georg der Fünfte 2c.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs wegen Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten folgendes Gesetz:

---

schäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung hervorgehen.

§. 5.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt, oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

§. 6.

Die Ministerien sind befugt, auf Grund der vorstehenden §§. die etwa nöthigen näheren Bestimmungen für die einzelnen Dienstzweige zu treffen.

Ueber „Anstellung", zu welcher das Gesetz jedoch die bloße Zulassung in einem Dienstzweige (als Auditor 2c.) behuf der Ausbildung oder Beschäftigung nicht rechnet, enthält das Staatsdienergesetz folgende hier zu beachtende Bestimmungen:

§. 11.

Jeder Staatsdiener erhält bei seiner Anstellung von der Anstellungsbehörde eine Anstellungs-Urkunde.

§. 12.

Hinsichtlich der unteren Staatsdienerschaft ist, nach näheren Vorschriften der Regierung, für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung in der Anstellungsurkunde vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf diejenigen Staats- und Gemeindelasten, welche in Folge der durch §§. 8, 14 und 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 erfolgten Aufhebung der Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten zu tragen sind und auf die nach dem Gesetze vom 28. Julius 1851 zu erhebenden Wegeverbandslasten *).

Auf die Grundsteuer finden sie keine Anwendung.

§. 2.

Geistliche, sonstige Kirchendiener, Lehrer und Wittwen dieser Personen, welchen ein Nutzungsrecht am Grundbesitz der Dienststellen, beziehungsweise Witthümer, zusteht, haben wegen dieses Rechts solche Lasten, die auf dem Grundbesitze ruhen, oder doch nach Grundbesitz und namentlich nach Maß oder Art des Grundbesitzes, nach der Steuer von demselben, nach dem Brandcassenwerthe der Gebäude, oder nach dem auf den Grundbesitz gehaltenen Viehstande vertheilt werden, nicht zu übernehmen.

Insoweit die gedachten Personen nicht wegen sonstigen Grundbesitzes zur Classe der Grundbesitzer gehören, haben dieselben nur wie Nichtangesessene der betreffenden Gemeinde beizutragen, wenn und insoweit nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Fuße Nichtangesessene überhaupt beizutragen haben. Dabei ist das Einkommen von Grundbesitz der Dienststellen oder Witthümer wie sonstiges Diensteinkommen zu rechnen.

Vereinbarungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind für sie unverbindlich.

§. 3.

Abgesehen von den nach §. 2 zu übernehmenden Lasten sind Lasten auf den Grundbesitz der gedachten Stellen und Witthümer nicht zu veranlagen.

§. 4.

Geistliche, sonstige Kirchendiener und Lehrer sind befugt, Naturaldienste durch eine, soweit nöthig, im Verwaltungswege festzustellende Geldzahlung abzutragen.

§. 5.

Unsere Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 5. Julius 1856.

(L. S.) **Georg Rex.**

F. v. Bothmer. v. Borries.

---

*) cf. Ausschr. v. 30. October 1856.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 5. Julius 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betreffend, d. d. Monbrillant, vom 2. August 1856.

Georg der Fünfte &c.

Wir erlassen, unter Zustimmung der allgemeinen Stände, über Verbesserung der Volksschulstellen das folgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 20 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 erhält den Zusatz:

> Von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, soweit solches für nöthig und ausführbar erachtet wird, statt eines Diensteinkommens von 80 Thalern jährlich (bezw. dreißig Thalern und Reihetisch) ein höherer Mindestbetrag bis zu einhundert und fünfzig Thalern festgesetzt werden.

§. 2.

Für die Erhöhung des Diensteinkommens, welche auf Grund des §. 21 des Volksschulgesetzes wegen besonderer Umstände verfügt werden kann, wird der Höchstbetrag von 150 bezw. 300 Thalern jährlich auf

> vierhundert Thaler für Schulen in Städten, Vorstädten und Flecken, und auf
> zweihundert und fünfzig Thaler für andere Schulen

gesteigert.

§. 3.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 2. August 1856.

(L. S.) **Georg Rex.**

F. v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 2. August 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Specification der Reparaturkosten nach den einzelnen kirchlichen Gebäuden bei Einsendung der Kirchen-Rechnungsschlüsse betr., vom 21 August 1856.

Da aus den dem unterzeichneten Consistorium einzusendenden Kirchen-Rechnungsschlüssen nicht immer zu ersehen ist, wie hoch die jährlich aufgewandten Reparaturkosten an den einzelnen kirchlichen Gebäuden sich belaufen haben, so ist von nun an in den Rechnungsschlüssen der vorgeschriebene Tit. VI. der Ausgabe dahin zu detailliren:

Tit. VI. An Reparaturkosten der Gebäude:
- a. der Kirche,
- b. der Pfarre,
- c. der Schule (Schullehrerwohnung) u. s. w.

Wir veranlassen hierdurch die Kirchen-Commissionen, bei Einsendung der Kirchen-Rechnungsschlüsse nebst Status bonorum und Abnahme-Protocoll diese Vorschrift genau zu befolgen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, das Gesetz vom 5. Juli 1856, wegen Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betr., vom 21. August 1856.

Den Kirchen-Verwaltungen, Kirchen- und Schul-Vorständen, und in Ermangelung derselben den Predigern und Schullehrern Unseres Verwaltungsbezirks übermitteln Wir hierneben das zur Abstellung von Härten und Ungleichheiten unterm 5. Juli d. J. erlassene Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betreffend, zur Aufbewahrung und Nachachtung, und fügen aus einem bezüglichen Rescripte Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zum näheren Verständniß des Gesetzes Folgendes hinzu:

1. Abgesehen von den erst durch das Gesetz vom 28. Juli 1851 neu eingeführten Wegeverbandslasten bezieht sich das gegenwärtige Gesetz nur auf solche Lasten, welche in Folge der im Jahre 1848 eingetretenen Aufhebung der Exemtionen zu tragen sind.

   Es wird daher in Betreff aller Lasten, welche schon vor dem Jahre 1848 zu tragen waren, nichts (zum Vortheile der Geistlichkeit) geändert.

   Ebensowenig aber auch wird durch das Gesetz etwas (zum Nachtheile der Geistlichkeit) geändert in Betreff solcher Lasten, mit welchen die Geistlichkeit aus einem

anderen Grunde als aus dem Grunde einer zugestandenen Exemtion verschont ist.

Von besonderer Bedeutung kann Letzteres für die Kirchen- und Schullasten sein, auf welche das Gesetz, den Ausdruck „Gemeindelasten“ im weiteren Sinne nehmend, sich, wie das Citat des §. 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 beweiset, mit erstreckt; und es entspricht nur den Worten des Gesetzes selbst, wenn die allgemeinen Stände zum §. 1 des Gesetzes bemerkt haben,

> wie durch dessen Inhalt und insbesondere durch das Citat des §. 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 die Frage, ob und in wie weit die Nichtheranziehung der Geistlichen rc. zu Kirchen- und Schullasten Ausfluß einer Exemtion gewesen sei oder auf anderem noch fortbestehenden Grunde beruhe, in keiner Weise entschieden sein solle.

2. Nach §. 2. sollen die Geistlichen und Lehrer nur als Nichtangesessene beitragspflichtig sein, wenn und in so weit nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Fuße Nichtangesessene überhaupt beizutragen haben. Wenn nun wider Erwarten das Absehen einer Gemeinde dahin gehen sollte, mittelst Aenderung des bestehenden Beitragsfußes eine ungebührliche Heranziehung der Geistlichen und Lehrer ferner zu erreichen, oder auch, um nur die Geistlichen und Lehrer nicht verschonen zu müssen, die bisher übersehenen und nach ihren Verhältnissen der Verschonung bedürftigen Classen Unangesessener (Häuslinge, Heuerleute rc.) nicht weiter zu verschonen, so wird in der erstern Hinsicht den etwaigen Beschlüssen der Gemeinde die zur Gültigkeit erforderliche Genehmigung zu versagen und in der andern Hinsicht werden, um die Geistlichkeit mit Recht heranziehen zu können, nicht alle, sondern nur alle nicht wesentlich unvermöglicheren Classen der Unangesessenen heranzuziehen sein. In Fällen der letztern und ähnlichen Art empfiehlt sich ein Abkommen mittelst eines mäßigen festen Jahresbeitrags, das in der Regel den Verhältnissen am angemessensten sein wird.
3. In Betreff der Häusersteuer, soweit solche nach dem neuen Gesetze wiederum wegfällt, ist bereits von Königlichem Finanz-Ministerium angeordnet, daß deren Erhebung vom 1. Juli d. J. an sistirt wird, bezw. die bereits erhobenen Beiträge zurückgegeben werden.

Hiernach wird vorkommendenfalls zu verfahren sein. Und da die Absicht nicht dahin geht, zur Durchführung des Gesetzes besondere Verhandlungen ex officio zuzulegen oder zulegen zu lassen, so bleibt den Geistlichen rc. zunächst überlassen, selbst ihr Interesse wahrzunehmen oder die nöthige Anregung zu geben.

Currende des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Militairpersonen betr, vom 25. September 1856*).

Es ist in neuerer Zeit wieder vielfach vorgekommen, daß die Anzeigen über Todesfälle beurlaubter Soldaten den Regimentern sehr spät oder gar nicht zugegangen sind. Während das Königliche Ministerium des Innern das Geeignete erlassen hat, um den Obrigkeiten, deren Unterbedienten und den Gemeindevorstehern die dieserhalb bestehenden Vorschriften einschärfen zu lassen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns den Auftrag ertheilt, den Geistlichen Unsers Verwaltungsbezirks die wegen deren Mitwirkung bei den fraglichen Anzeigen erlassenen Verfügungen (Bekanntmachungen vom 7. Januar 1847 und 14. October 1852, dem Amtsblatte inserirt) zu unmangelhafter Befolgung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Zu dem Ende veranlassen Wir die Herren Superintendenten rc., in vorkommenden Fällen sich selbst darnach zu richten, ihre Special-Collegen und die Prediger der Inspection anzuweisen und diese Currende mit ihren und der betreffenden Geistlichen „vidi“ versehen, an Uns zurückgelangen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten rc., die Vertheilung der für hülfsbedürftige Volksschullehrer verfügbaren Gelder betr., vom 2. October 1856.

Um mit mehr Sicherheit die für hülfsbedürftige Volksschullehrer verfügbaren Gelder gegen Ende eines jeden Jahres vertheilen zu können, erscheint eine wiederkehrende genaue Angabe aller Verhältnisse, die in einzelnen Fällen eine Unterstützung begründen dürften, erforderlich.

In früheren Jahren mußte dieserhalb alljährlich im Monate December von den Herren Superintendenten berichtet werden, in neueren Zeiten ist das vielfach unterblieben, weil man bei den Vorschlägen, welche im Monate März wegen der von den allgemeinen Ständen bewilligten Beihülfen zu machen sind, das, was sich auf die erstgedachten reinen Unterstützungsgelder bezog, mit aufnehmen zu müssen glaubte.

Getrennt von den behuf Bestimmung über die ständischen Bewilligungen zu erstattenden Berichten wünschen Wir von sämmtlichen Herren Superintendenten (auch von denen, die im December

---

*) cf. Currende v. 16. April 1857.

v. J. oder später bereits berichtet haben) für das gegenwärtige Jahr sobald als möglich und in Zukunft jährlich gegen Michael ein Verzeichniß der hülfsbedürftigen Volksschullehrer der betreffenden Inspectionen ꝛc. nach dem anliegenden Schema, das auf Grund der Mittheilungen der Prediger an die Herrn Superintendenten und nach eigner Wissenschaft sorgfältig auszufüllen ist, zu erhalten.

Wir machen namentlich im Hinblick auf die Beschränktheit der Mittel den Herren Superintendenten zur Pflicht, nur die wahrhaft Bedürftigen aufzuführen und zwar in einer nach der Bedürftigkeit sich ergebenden Reihenfolge, so daß beispielsweise die am meisten Bedürftigen zuerst namhaft gemacht werden.

Anlage.

Schema.

Verzeichniß

der

hülfsbedürftigen Volksschullehrer

aus

der ersten lutherischen Inspection

für das Jahr 18

Name der Schulstelle.	Name des Lehrers.	Alter		Amts-führung.	Lebens-wandel.	Diensteinkommen:					Familienverhältnisse. (ob verheirathet oder nicht, ob Kinder oder nicht, namentlich wie viele? wie viele unversorgte? ꝛc.)	Bemerkungen. Hierin ist u. A. das aufzunehmen, was, wenn auch nur zeitweilig, eine Unterstützung begründet (z. B. Krankheit).
		a. des Lebens.	b. des Dienstes.			Reihe-tisch.	Woh-nung.	sonstige Einnahme ℔	gr	₰		

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Benachrichtigung der Prediger über den Erfolg ihrer Strafanträge wegen Schulversäumnisse betr., vom 23. October 1856.

In Gemäßheit des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847*) tritt eine Schärfung der gesetzlichen Ahndungen ein, wenn Eltern, welche ihre Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, schon einmal bestraft sind. Es ist daher für erforderlich erachtet, daß die Prediger als Aufseher der Volksschule erfahren, welchen Erfolg ihre desfallsigen Strafanträge gehabt haben, um jedesmal bei einem erneuerten Strafantrag die erforderliche Auskunft über die Vergangenheit ertheilen zu können. Das Königliche Justiz-Ministerium hat sich auf den Wunsch des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bereit erklärt, eine solche Benachrichtigung der Prediger über den Erfolg ihrer Strafanträge durch die Königlichen Staatsanwaltschaften eintreten zu lassen und hat dieserhalb die Letzteren mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Zu diesem Zwecke werden auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Herren Prediger Unseres Consistorial-Bezirks hierdurch angewiesen,

1. in den bei ihren Strafanträgen an die Königliche Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts zu übersendenden Verzeichnissen der erfolglos an ihre Pflicht gemahnten, säumigen Eltern 2c.**) neben der genauen Angabe der ermittelten Ursachen der Versäumnisse jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zur polizeilichen Bestrafung zur Anzeige gebracht sind; und
2. neben ihren Strafanträgen zugleich eine Namens-Liste der zu strafenden Eltern 2c. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils zu überreichen**).

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werden sodann nach Ausfüllung dieser Columne die gedachten Listen an die Herren Prediger zurücksenden.

---

*) §. 125 des Polizeistrafgesetzes:
Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertrauten Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu 2 ₰, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

*) cf. Ausschr. v. 5. Januar 1860, nach welchem die Obrigkeit an die Stelle der Staatsanwaltschafts-Vertreter getreten ist.

Wir vertrauen zu den Herren Predigern Unseres Verwaltungsbezirks, daß sie behuf Förderung des so wichtigen Schulbesuchs sich die genaue Befolgung dieser Anordnung werden angelegen sein lassen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die portofreie Einsendung schlechter Scheidemünzen aus den kirchlichen Armen-Cassen an die Königliche Münze in Hannover betr., vom 23. October 1856.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 13. d. M. hat das Königliche Finanz-Ministerium für die Sendungen von schlechter Scheidemünze aus den kirchlichen Armen-Cassen an die Königliche Münze in Hannover und für die von letzterer erfolgende Zurücksendung des Metallwerths solcher Münzen Portofreiheit bewilligt, sofern die Sendungen als Armengelder bezeichnet und mit der Contrasignatur des Absenders versehen sind, was hiermit für die, welche es angeht, bekannt gemacht wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, die Leistungen derselben zum Landstraßenbau betr., vom 30. October 1856.

Nach einer Uns zugegangenen Erklärung des Königlichen Ministeriums des Innern wird Unser Ausschreiben vom 21. Februar d. J., die Wegeverbands-Lasten betreffend, dahin modificirt, daß, da nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juli d. J. Geistliche, sonstige Kirchendiener und Lehrer zu den Wegeverbands-Lasten nach der Hälfte der persönlichen directen Steuern (§. 35 des Gesetzes vom 28. Juli 1851), mithin auch nach der Hälfte der Besoldungssteuer heranzuziehen sind, ohne Absatz des zur Grundsteuer beschriebenen Theils des Einkommens von Dienstgrundstücken, der Grund der früheren Vorschrift, daß bei Beschreibung der Geistlichen rc. zur Wegeverbands-Last das Einkommen derselben von Dienstgrundstücken, in soweit solches zu dieser Last nach der Grundsteuer heranzuziehen war, zur Vermeidung doppelter Besteuerung desselben Gegenstandes von dem gesetzlich zur Besoldungssteuer zu beschreibenden gesammten Diensteinkommen in Absatz zu bringen sei, wegfalle, indem dermalen das Einkommen der Geistlichen rc. von Dienstgrundstücken nach der Grundsteuer überhaupt nicht mehr herangezogen wird.

Eben so wenig haben die Kirchengemeinden und Aerarien Wegeverbands-Lasten von den Dienstgrundstücken der Geistlichen rc. nach der Grund- und Häusersteuer zu entrichten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Anleitung zur deutschen Rechtschreibung beim Sprachunterricht betr., vom 20. November 1856.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat durch Vermittelung des Oberschulcollegiums eine Anleitung zur deutschen Rechtschreibung veranstalten lassen, durch welche den Schwankungen der Schreibweise, wie sie letzthin überhandgenommen, zunächst im Schul-Unterricht abgeholfen werden solle.

Da nun das Bedürfniß, jener Unsicherheit eine Schranke zu setzen, auch bei Uns vorhanden ist, so haben Wir beschlossen, den Herren Geistlichen, denen ein größerer Schulbezirk zur Aufsicht anvertraut ist, die genannte Anleitung hierneben zugehen zu lassen und veranlassen dieselben, in ihrem Kreise soweit möglich dahin zu wirken, daß in den Volksschulen diese Anleitung beim Sprachunterricht nach und nach maßgebend werde.

Für etwaige größere Anschaffungen an Schulen bemerken Wir, daß der Partiepreis bei Abnahme von 50 Exemplaren nur 2 *ggr* per Exemplar beträgt, das Einzelexemplar aber 2 *ggr* 8 *₰* kostet.

Instruction der Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr., vom 9. Januar 1857*).

Um die Vorschriften in Betreff der christlichen Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen zu vereinfachen und mit der jetzigen Gerichtsverfassung in Einklang zu setzen, wird unter Aufhebung der Instruction vom 14. Mai 1842 hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Den in Untersuchungs- oder Strafhaft in den Gefangenhäusern befindlichen Personen, welche einer christlichen Confession angehören, soll thunlichst eine regelmäßige Seelsorge und geistliche Pflege zu Theil werden.

§. 2.

Es gehört, sofern nicht eine andere Einrichtung besteht oder getroffen wird, zu den Amtspflichten des Ortspfarrers, diese seel-

*) Den mit der Wahrnehmung der Seelsorge in den Gefangenhäusern beauftragten Geistlichen zur Direction und weiteren Veranlassung mitgetheilt mittelst Consist.-Rescripts vom 22. Decbr. 1857.

sorgerliche Thätigkeit unentgeldlich (vergl. §§. 13, 14) wahrzunehmen, vorbehältlich der bei dem Vorhandensein mehrerer Geistlichen der Parochie etwa erforderlichen, von der kirchlichen Oberbehörde nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts zu erlassenden Anordnung.

Von der vorstehenden Regel abweichende Einrichtungen können von der kirchlichen Oberbehörde aus triftig befundenen Gründen nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts angeordnet werden, und zwar, sofern nach ihrem Ermessen der Zweck nur auf solche Weise sich genügend erreichen läßt, selbst gegen den Willen der zunächst verpflichteten Geistlichen.

§. 3.

Die Justizbeamten, welchen die Aufsicht über die Gefangenhäuser und die Gefängnißpolizei zusteht*) (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter 2c.), haben eine geordnete Seelsorge bei den Gefangenen nach Kräften zu fördern, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Der förmliche Dienstverkehr mit den Geistlichen ist rücksichtlich der obergerichtlichen Gefängnisse von der Staatsanwaltschaft des Obergerichts auch in den Fällen zu besorgen, wo in der Sache selbst ein anderer Justizbeamter zuständig ist. Soviel die amtsgerichtlichen Gefängnisse anlangt, tritt in gleicher Maße dem Geistlichen gegenüber der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängnißpersonal betrauete Amtsrichter ein.

§. 4.

Der die Gefängniß-Seelsorge wahrnehmende Geistliche ist in angemessener, erforderlichen Falls mit der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Amtsrichter zu verabredender Weise mit den sachdienlichen Notizen über die Gefangenen, für welche überhaupt die seelsorgerliche Thätigkeit in Frage kommen kann, zu versehen.

§. 5.

Wenn die Geistlichen solches wünschen, liegt es dem Gefängnißpersonale ob, bei den Unterredungen der Ersteren mit den Gefangenen, bei den in den Gefangenhäusern vorzunehmenden geistlichen Amtshandlungen, so wie bei den etwa angeordneten gemeinschaftlichen Erbauungsstunden anwesend zu sein und über Aufrechthaltung eines angemessenen Verhaltens der Gefangenen zu wachen.

§. 6.

Der geistliche Zuspruch muß zeitweilig ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn und soweit die Lage der Untersuchung solches nach der Beurtheilung und Bestimmung der zuständigen Justizbeamten

---

*) Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 8. November 1850, §. 52, N. 2. Strafproceß-Ordnung vom 8. November 1850, §§. 64, 244, 215, 247. Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft, vom 25. September 1852, §§. 103 flgde.

erfordern sollte. Andererseits werden dieselben in geeigneten Fällen die Geistlichen ersuchen, Gefangenen, welche nach besonderem geistlichen Zuspruche Verlangen äußern oder dessen bedürftig erscheinen, einen häufiger wiederkehrenden Besuch zuzuwenden.

Ueber Zeit und Ort der Unterredungen mit den Gefangenen, so wie über etwaige Vereinigung der Gefangenen zu gemeinschaftlichen Erbauungsstunden hat, soweit nöthig, Verständigung zwischen den Geistlichen und Justizbeamten einzutreten.

§. 7.

Dem pastoralen Ermessen der Geistlichen bleibt es überlassen, in welcher Art die geistliche Pflege der Gefangenen zu veranstalten, wie in denselben Reue, Buße und Bekehrung zu wecken und das geistliche Wort der Vermahnung und des Trostes an dieselben zu richten ist.

Von den Geistlichen wird erwartet, daß sie in Erfüllung dieser heiligen Pflicht treue Sorgfalt bewähren, aber auch die Grenzen ihres Amts streng innehalten und jedes Eingreifen in den Kreis richterlicher Thätigkeit auf das Behutsamste vermeiden werden.

§. 8.

Die Geistlichen haben dahin, daß in den Gefangenhäusern Bibeln, Gesangbücher, Catechismen &c. in gehöriger Anzahl vorhanden sind, zu sehen, und etwa hierunter wahrgenommene Mängel unverweilt an betreffender Stelle (§. 3) zur Abhülfe anzuzeigen. Ihnen liegt es ob, in den Gemüthern der Gefangenen den Sinn für die Benutzung dieser Bücher zu wecken und dazu die nöthige Anleitung zu geben.

§. 9.

Wenn Gefangene in christlicher Erkenntniß so verwahrloset sind, daß es der Ertheilung eines vorgängigen Unterrichts bedarf, zu welchem es dem Geistlichen an Zeit gebricht, so ist hiervon gleichfalls betreffenden Orts (§. 3) Mittheilung zu machen.

§. 10.

Hinsichtlich der Vorbereitung eines zum Tode Verurtheilten und dessen Begleitung zum Richtplatze sind nöthigenfalls von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, nähere Anordnungen zu treffen.

§. 11.

Beschwerden über das Verhalten eines Geistlichen in der Gefängniß-Seelsorge sind bei dessen kirchlichen Vorgesetzten anzubringen. An Letztere hat ebenfalls der Geistliche zu berichten, wenn er über einen Justizbeamten (§. 3) Beschwerde zu führen hat, wogegen Beschwerden über das Gefängnißpersonal von ihm selbst dem Amtsgerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft des Obergerichts anzuzeigen sind.

§. 12.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen nähere Dienstanweisungen für die Gefängniß-Seelsorger erforderlich erscheinen, sind solche von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, zu ertheilen.

§. 13.

Bei ungewöhnlichen Mühwaltungen und Leistungen in der Gefängniß-Seelsorge kann dem betreffenden Geistlichen eine angemessene Vergütung gewährt werden (vergl. z. B. §§. 9 und 10). Die Bewilligung solcher Vergütungen bleibt dem unterzeichneten Justiz-Ministerium vorbehalten, welches darüber in den einzelnen Fällen mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich verständigen wird.

§. 14.

Den am Orte des Gefangenhauses nicht wohnenden Geistlichen sollen Meilengelder und Diäten zu dem nämlichen Betrage gewährt werden, wie sie den Amtsrichtern nach §. 9 Nro. 1 des Gesetzes, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, vom 8. November 1850, verglichen mit Position 15 des Gebührentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei Reisen in Strafsachen gebühren*).

Die Berechnungen sind bei den betreffenden Justizbeamten (§. 3) einzureichen, von welchen die Prüfung, Feststellung und Auszahlung der Rechnungsbeträge veranlaßt wird.

---

*) Hiernach sind zu gewähren:

1. Bei Entfernungen unter ¼ Meile vom Wohnorte des Geistlichen weder Meilengelder noch Diäten.
2. Bei größeren Entfernungen:
   a. Meilengelder:
      aa. bei Entfernungen von ¼ bis ½ Meile für Hin- und Rückreise 1 fl.;
      bb. bei Entfernungen über ½ Meile für jede Meile 1 fl. 8 kr. (einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld); für die Rückreise, wenn sie an demselben Tage erfolgt, die Hälfte, sonst das Volle. — Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

      Bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung erfolgt die Reisekostenvergütung nicht durch Meilengelder, sondern nach §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betreffend.
   b. Diäten:
      aa. bei Handlungen innerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 1 fl. (bei nothwendiger Uebernachtung außerhalb Wohnorts außerdem für jede Nacht gleichfalls 1 fl.);
      bb. bei Handlungen außerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 2 fl. 12 kr.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Militairpflicht der Seminaristen betr., vom 29. Januar 1857.

Nach einer Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 12. October 1852, die Militairpflicht der Seminaristen betr., dahin lautend:

„die gesetzliche Begünstigung — nämlich die Versetzung der Seminaristen in die zweite Classe der vorläufig Befreiten — erstreckt sich auch auf Solche, welche nach ihrer Ausbildung als Seminaristen die Anstalt mit vorzüglichen Zeugnissen über Geschicklichkeit und gutes Betragen verlassen haben und einer Anstellung als Volksschullehrer entgegensehen, insofern sie bei der Loosung beziehungsweise bei der Revision der Militairpflichtigen, Zeugnisse ihres guten Betragens in der Zeit nach dem Abgange aus der Anstalt nebst einer Bezeugung darüber beibringen:

daß sie noch zu den Volksschulaspiranten gehören und es außer ihrer Schuld liegt, daß sie noch keine Anstellung als Volksschullehrer haben"

ist unter andern auch die Beibringung eines Zeugnisses über gutes Betragen der früheren Seminaristen nach dem Abgange aus der Anstalt erforderlich.

Wir veranlassen nun die Herren Superintendenten, solchen in ihren Diöcesen oder Gemeinden sich etwa aufhaltenden früheren Seminaristen auf Ersuchen derselben die fraglichen Zeugnisse über ihr Betragen auszustellen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Ausdehnung der Conduitenlisten auch auf die früheren Seminaristen und die Volksschul-Aspiranten überhaupt betr., vom 5. Febr. 1857.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten, bei den jährlich an Uns einzusendenden Conduitenlisten der Schullehrer auch die früheren Seminaristen, sowie die Schulamts-Aspiranten überhaupt, mit aufzunehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Eheschließung der Baptisten betr., vom 26. Februar 1857.

Die neueren Vorgänge in Betreff der Eheschließung der Baptisten in hiesiger Provinz haben dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, eine bereits im Consistorialbezirk Hannover bestehende Einrichtung, nach welcher behuf Eheschließung der Baptisten (deren Glaubensbekenntniß in Allem, was auf die Ehe sich bezieht, vom Glauben der evangelischen Kirche nicht abweicht) die betreffenden evangelischen Geistlichen verpflichtet sind, auf Erfordern das Aufgebot vorzunehmen, aber zur Vollziehung der Trauung nicht gezwungen werden, vielmehr im Falle einer Ablehnung nur gehalten sind, General-Dimissorialien zu ertheilen, auf Grund deren jeder andere evangelische Geistliche zur Trauung zuständig wird, auch für Unsern Bezirk ins Leben zu rufen.

Diese Einrichtung scheint um so angemessener, als auf diesem Wege der Ueberzeugung des einzelnen Geistlichen nicht zu nahe geschieht und daneben vermieden wird, den Baptisten durch Einführung einer civilen Form der Eheschließung oder durch Ermächtigung ihrer Geistlichen zur Vornahme von Trauungen mit bürgerlicher Wirksamkeit Hülfe zu gewähren. Wir Unsererseits sind geneigt, das Möglichste zu thun, um solche Hülfe unnöthig zu machen.

Zu den Herren Geistlichen, wenigstens zu der Mehrheit derselben vertrauen Wir, daß sie Unsere Ansicht theilen und daneben im Verkehr mit den Sectirern überhaupt, selbst wenn diese von Anfeindungen und hochmüthiger Ueberhebung sich nicht frei halten sollten, immer die liebevolle Milde zu bewahren suchen werden, welche die Herzen der Irrenden am ehesten der Kirche wieder gewinnen wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, die Kirchenbuchführung in vacanten Pfarrgemeinden betreffend, vom 16. April 1857.

Wir haben den beiden Generalsuperintendenten — einem Jeden für die Parochieen seiner Confession — das generelle Commissorium ertheilt, für die Versehung der Kirchenbuchführung in vacanten Parochieen zugleich mit Einrichtung der Pfarrvacanz überhaupt, besondere Anordnung zu treffen; was den Herren Superintendenten für vorkommende Fälle hiermit eröffnet wird.

Currende des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Angabe der Todesart beurlaubter Soldaten bei den Anzeigen an die Militair-Cammando's betr., vom 16. April 1857.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl verfügt worden, daß beim Tode beurlaubter Soldaten die Militair-Commando's auch von der Krankheit, an welcher dieselben gestorben sind, in Kenntniß gesetzt werden sollen, so weisen Wir hiermit die Herren Geistlichen Unsers Bezirks unter Bezugnahme auf die Currende vom 25. September v. J. an, bei den von den fraglichen Todesfällen vorschriftsmäßig den Obrigkeiten zu machenden Anzeigen auch die, ohnehin in den Kirchenbüchern zu vermerkende Todesart anzuführen. Demnächst wird diese Currende, versehen mit dem „vidi“ der betreffenden Herren Geistlichen und nachdem dieselben Abschrift davon zu ihren Pfarracten genommen, Uns zurück zu senden sein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Bezahlung der Rechnungen des Technikers in Bausachen betr., vom 23. April 1857.

Um mehrfach vorgekommenen Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, veranlassen Wir die Kirchen-Commissionen auf den Wunsch des Landbaumeisters Blohm, dafür zu sorgen, daß jedesmal bei Einsendung des Betrages der Rechnung dieses Technikers*) für revidirte, bezw. angefertigte Baurisse und Kostenanschläge die Rechnung selbst zur Quittirung mit eingesandt und Name und Wohnort des Absenders deutlich angegeben werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät der evangelischen Prediger in Ostfriesland betr., vom 18. Juni 1857.

Nachdem nach beinahe 35jährigem Gebrauch die Lagerbücher der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und Harrlingerland fast unbrauchbar geworden, haben Wir für nöthig erachtet, eine neue Veranlagung derselben anzuordnen und lassen das für den Bezirk des Herrn Superintendenten bestimmte Lagerbuch mit dem Auftrage hierneben erfolgen, Uns neben Einsendung des alten Lagerbuchs den Empfang dieses neuen Lagerbuchs berichtlich anzuzeigen.

---

*) jetzt Landbau-Conducteur Schwägermann.

In Bezug auf die Fortführung dieses letztern bemerken Wir, daß nachdem nach §. 24 des Reglements die bis zum 1. October j. J. eingetretenen Veränderungen Uns spätestens bis zu Ende des Monats October j. J. mitgetheilt worden, Wir nach diesen Veränderungs-Anzeigen das Hauptlagerbuch berichtigen und alsdann bis zum Schlusse eines jeden Jahres die gesammten Veränderungen dem Herrn Superintendenten behuf Berichtigung des Lagerbuchs seines Bezirks zustellen lassen werden. Bei denjenigen Pfarren, wo keine Veränderung eingetreten, ist die Versicherungs-Summe des vorhergehenden Jahres in die Columne des folgenden Jahres wieder einzutragen und alsdann die Gesammtsumme des betreffenden Jahres, wie für das Jahr 1857 geschehen, auszuwerfen.

Sodann bemerken Wir noch im Allgemeinen, daß bei jetziger Höhe der Versicherungssumme (241,810 Thaler) bei einem etwaigen Brandschaden von 1000 Thaler für jede 100 Thaler Versicherungssumme nur circa 10 gute Groschen Beitrag zu erlegen sein würde, und daß, wenn die noch fehlenden 40 Prediger der Societät beitreten, unter Zugrundelegung der Durchschnittsversicherungssumme dieser Beitrag sich auf noch nicht 8 gute Groschen reduciren würde.

Den sämmtlichen Predigern ist bei Gelegenheit hiervon Kenntniß zu geben und lassen Wir schließlich einige Exemplare des Reglements vom 6. Juni 1822 zu entsprechendem Gebrauch hierneben anschließen.

Die durch die neue Veranlagung der Lagerbücher erwachsenen, über die versicherten Prediger nach Verhältniß der Versicherungssumme repartirten Kosten belaufen sich für den Bezirk des Herrn Superintendenten nach anliegender Specification auf ℛ *ggr* ₰, welche der Herr Superintendent einzuziehen und unter portofreier Rubrik an Uns einzusenden hat.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, Urlaub der Geistlichen betr., vom 18. Juni 1857.

Wir sehen Uns veranlaßt, den Herren Superintententenden (sic) ꝛc. in Betreff des den Geistlichen zu ertheilenden Urlaubs für sich und zur Benachrichtigung der Prediger ihrer Inspectionen auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, wornach

1. bei Reisen, wo nur ein Sonntag versäumt wird, dem betreffenden Superintendenten Anzeige gemacht werden muß;
2. für Reisen, die eine längere Abwesenheit als einen Sonntag erfordern, die Urlaubsgesuche durch den

Superintendenten Uns zur Genehmigung vorzulegen sind, wobei zugleich nachgewiesen werden muß, durch wen die Geschäfte während der Abwesenheit verwaltet werden.

Die Herren Superintendenten, deren Special-Collegen und die Prediger in den Städten haben sich vorkommenden Falls an den betreffenden General-Superintendenten zu wenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Beeidigung und Einführung der Volksschullehrer betreffend, vom 18. Juni 1857.

Nach einer Bestimmung Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verfügen Wir in Betreff der Beeidigung und Einführung der Volksschullehrer Unsers Verwaltungsbezirks Folgendes:

I. Die Beeidigung betreffend.

1. Jeder Volksschullehrer, sobald ihm die Ausübung eines Schulamts mit oder ohne Kirchendienst übertragen wird, hat statt der bisher üblichen Pflichtbarmachung mittelst Handschlages an Eidesstatt einen förmlichen Diensteid nach der angeschlossenen Formel abzuleisten.
2. Bei Versetzungen sind diejenigen Lehrer, welche bereits mit diesem Eide belegt worden, auf denselben zu verweisen; diejenigen aber, welche ihn bei ihrer frühern Anstellung noch nicht geleistet haben, förmlich zu beeidigen.
3. Dem allgemeinen Diensteide hat der Huldigungseid in der vorgeschriebenen, ebenfalls angeschlossenen Form vorherzugehen, insofern er nicht schon früher sollte geleistet sein.
4. Die Belegung mit dem Huldigungs- und Diensteide bezw. die Verweisung auf den geleisteten Eid hat in Unserm Auftrage der betreffende Superintendent zu verrichten, der darüber eine kurze Registratur aufzunehmen und Uns zugleich mit dem Berichte über die durch den Parochial-Geistlichen darauf vorgenommene Einführung einzusenden hat.

II. Die Einführung betreffend.

1. Die Einführung der Volksschullehrer wird wie bisher durch die Geistlichen der Parochie verrichtet.
2. Jeder Lehrer einer Haupt- oder Kirchspielsschule, es mag mit dem Schuldienst ein Kirchendienst verbunden sein oder nicht, desgleichen jeder Nebenschullehrer ist in der Kirche der Parochie beim öffentlichen Gottesdienste feierlich in's Amt einzuführen, wenn nicht besondere Umstände,

z. B. große Entfernung vom Kirchdorfe, schlechte Witterung die Einführung des Nebenschullehrers in der Schule nach dem Ermessen des Geistlichen in einzelnen Fällen vorziehen lassen.

3. Für den Einführungsact ist, in der Regel, ein Nachmittagsgottesdienst zu wählen; wo es geeigneter erscheint, kann derselbe auch beim Vormittagsgottesdienste vorgenommen werden.

4. Mit der Einführung, namentlich beim Nachmittagsgottesdienst, kann eine Katechesation des einzuführenden Lehrers verbunden werden. Nach dieser folgt der Gemeindegesang, darauf die Einführungsrede des Geistlichen, der dann Confirmation und Bestallung verlies't, sich das Gelöbniß der Treue mittelst eines von dem Einzuführenden auszusprechenden feierlichen **Ja** geben läßt, und dem Ernannten Confirmation und Bestallung einhändigt. Letzterer erhält mit der Einhändigung dieser Urkunde ein festes Anrecht auf den Dienst.

5. Der Einführungstermin ist 8 Tage zuvor Sonntags von der Kanzel (geeignetenfalls durch den Kirchen- oder Schulvorstand oder durch Veröffentlichung in der betreffenden Gemeinde) bekannt zu machen. Die Schulvorsteher sind zu derselben ausdrücklich einzuladen.

6. Tritt ein Lehrer an derselben Schule in eine andere Classe, so bedarf es nicht noch einer besondern Einführung, vielmehr ist derselbe der Schule durch den Aufsicht führenden Geistlichen vorzustellen.

7. Der Geistliche, von dem der Einführungsact vollzogen ist, hat dem betreffenden Superintendenten über Ort und Zeit der Einführung berichtliche Mittheilungen zu machen.

Uebrigens bemerken Wir, daß die vorstehenden Bestimmungen auf die bereits angestellten Lehrer nicht zurückzubeziehen sind, sondern erst bei neuen Anstellungen und bei Versetzungen in Kraft treten.

Die Herren Superintendenten erhalten für sich, ihre etwaigen Special-Collegen und die Prediger ihrer Inspection, sowie zur Benachrichtigung der Schullehrer und demnächst zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur die erforderliche Zahl von Exemplaren dieses Ausschreibens; außerdem legen Wir ein Exemplar als Duplicat bei, das Uns mit dem vidi des Herrn Superintendenten und der andern Geistlichen innerhalb des Inspectionsbezirk versehen, zu Unsern Acten einzusenden ist.

Diensteid für Volksschullehrer.

Ich (N. N.) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir übertragenen und jeden etwa

künftig zu übertragenden Schul- (und Kirchen-) Dienst in Gemäßheit der bestehenden kirchlichen und Schul-Ordnungen und der bei meiner Anstellung oder später ordnungsmäßig mir ertheilten Dienst-Anweisungen getreulich und fleißig ausrichten, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, mich eines unsträflichen Wandels befleißigen und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen (Kirchen- und) Schuldiener wohl ansteht und gebührt.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Huldigungseid.

Ich (N. N.) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Fünften, Könige von Hannover, Königlichem Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. treu, hold und unterthan sein, Allerhöchst dessen und des gesammten Königreichs Wohl nach bestem Wissen und Gewissen befördern, Schaden aber nach bestem Vermögen abwenden will;

daß ich aber, wenn Seine Majestät (was Gottes Güte lange verhüten wolle) mit Tode abgehen würde, alsdann seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und dessen eheleiblichen männlichen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, wenn aber deren keine vorhanden, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zusteht, und deren eheleiblichen männlichen Erben in absteigender Linie, und wenn auch deren keine vorhanden, alsdann Seiner Hoheit dem regierenden Herrn Herzoge von der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Linie und den successionsfähigen männlichen Leibeserben dieser Linie, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt, alles Obige leisten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Verpflichtung der Geistlichen betr., vom 18. Juni 1857.

Nach einer Bestimmung Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verfügen Wir hiermit in Betreff der Verpflichtung der Herren Geistlichen, daß

1. alle Geistliche, sobald ihnen die Ausübung eines Kirchenamts übertragen wird, statt der bisherigen Pflichtbarmachung mittelst Handschlages an Eidesstatt einen förmlichen Diensteid nach der angeschlossenen Formel abzuleisten haben;
2. daß bei Versetzungen diejenigen Geistlichen, welche bereits mit diesem Eide belegt worden, auf denselben zu

verweisen, diejenigen aber, welche ihn bei ihrer frühern Anstellung noch nicht geleistet haben, förmlich zu beeidigen sind;

3. daß dem allgemeinen Diensteide der Huldigungseid in der vorgeschriebenen, ebenfalls angeschlossenen Form vorherzugehen hat, insofern derselbe nicht schon früher sollte geleistet sein.

Im Uebrigen bemerken Wir, daß in Zukunft nach Ableistung eines allgemeinen Diensteides es einer besonderen Beeidigung auf die Kirchenbuchführung nicht noch bedarf und daß diejenigen Geistlichen, die mittelst Handschlages an Eidesstatt pflichtbar gemacht sind, so lange sie auf den dermalen von ihnen bekleideten Stellen sind, den förmlichen Diensteid nicht abzuleisten haben.

Diensteid für Pfarrer.

Ich (N. N.) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene oder künftig zu übertragende Pfarramt nach Vorschrift und Ordnung treu und gewissenhaft ausrichten, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, mich eines unsträflichen Wandels befleißigen und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Pfarrer wohl ansteht und gebührt.

So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Huldigungseid wie S. 356.

Instruction des K. Consistoriums zu Aurich behuf Aufstellung neuer Inventarien von den Mitteln der Kirchen, Pfarren und Schulen, vom 2. Juli 1857.

§. 1.

Die Inventarien sind nach dem anliegenden Schema, unter Zugrundelegung des neuen Münzgesetzes vom 3. Juni 1857 aufzustellen. Es ist nur eine, und zwar eine Courant-Columne, den Thaler in 30 Groschen, den Groschen in 10 Pfennige eingetheilt, zu ziehen, und sind diejenigen Beträge, welche in Golde bezahlt werden müssen, als Goldsumme ante lineam aufzuführen, in der Linie aber (mit 10% Agio zu Courant reducirt) in Cour. auszuwerfen.

Es wird noch bemerkt, daß das Papierformat nicht größer zu wählen ist, wie das beikommende Schema.

§. 2.

Die Inventarien müssen mit losen Blättern durchschossen werden, damit auf diesen die künftigen Abänderungen und Zusätze,

sowohl in den bei dem Königlichen Consistorio, als bei den Kirchen-Commissionen ꝛc. und in den Gemeinden beruhenden Exemplaren, gehörig verzeichnet werden können.

§. 3.

Wo Kirchen- und Schulvorstände nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. October 1848 bestehen, haben jene die Inventarien von den Kirchen und Pfarren, diese die von den Schulen aufzustellen; wo aber jene und diese nicht bestehen, sind die Kirchenvorsteher bezw. die Kirchenräthe verpflichtet, die Inventarien aufzustellen, und zwar unter Zuziehung der Prediger, bei Aufstellung derselben von den Schulen auch unter Zuziehung der Schullehrer. Die Prediger und Schullehrer, letztere auch als Organisten und Küster, haben die Accidentien und überhaupt das Erforderliche bei den sie betreffenden Inventarien auf Pflicht und Gewissen anzugeben.

§. 4.

Zunächst ist von den betreffenden Kirchen, Pfarren und Schulen je ein Exemplar aufzustellen und sodann 14 Tage lang auszulegen.

§. 5.

Die Auslegung ist nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes von der Kanzel zu publiciren; in dem Publicandum muß der Ort und die Zeit der Auslegung, sowie die Aufforderung, etwaige Reclamationen schriftlich bei den Kirchenvorstehern, Kirchenräthen, bezw. den Kirchen- und Schulvorständen zu erbringen, mit der gewöhnlichen Warnung, daß auf später eingehende Reclamationen keine Rücksicht genommen werden könne, enthalten sein.

§. 6.

Nach der Auslegung ist das je eine Exemplar von den Kirchen, Pfarren und Schulen mit den etwa eingegangenen Reclamationen und dem Publicandum dem Königlichen Amte (Magistrate, Herrlichkeitsbesitzer) zur genauen und sorgfältigen Revision, namentlich Vergleichung mit den älteren Inventarien, zu übermitteln.

§. 7.

Sobald auf diese Weise die Revision vorgenommen und die etwaigen Erinnerungen erledigt worden, ist das revidirte Exemplar von dem Königlichen Amte, Magistrate ꝛc. berichtlich und mit denjenigen Bemerkungen, zu welchen dasselbe sich veranlaßt sehen sollte, dem Königlichen Consistorio zur Superrevision zuzustellen.

§. 8.

Nachdem auch die Superrevision geschehen und die etwaigen Erinnerungen erledigt worden, ist eine vierfache Abschrift von jedem Inventario für die Acten des Königlichen Consistorii, der Kirchen-Commission ꝛc., des Kirchenvorstandes bezw. des Kirchenraths, der Kirchenvorsteher und des Pfarrers, resp. des Schulvorstandes und des Schullehrers zu veranlassen. Diese Abschriften sind in den Gemeinden, wo keine Kirchen- und Schulvorstände nach den Be-

stimmungen des Gesetzes vom 14. October 1848 bestehen, zunächst von den Predigern, Kirchenräthen, Kirchenvorstehern und Aeltesten, die der Schulen auch von den Schullehrern zu unterzeichnen, sodann in einem durch das Königl. Amt (Magistrat) festzustellenden Termine durch die Kirchenvorsteher zu überreichen und hat das Königl. Amt ꝛc. die Bezeugung der Kirchenvorsteher, betreffend die geschehene Auslegung, sowie die Erledigung der vorgenommenen Revision, der gestellten Erinnerungen und der eingebrachten Reclamationen unter den Abschriften gehörig zu protocolliren, welche dem Königlichen Consistorio alsdann zur Untersiegelung und Remission der drei Exemplare zu übermitteln sind. Wo ein Kirchen- oder Schulvorstand nach den Bestimmungen des vorbemerkten Gesetzes besteht, ist die Unterschrift von den sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen- oder Schulvorstandes zu vollziehen und sind die Exemplare durch zwei Abgeordnete eines jeden Vorstandes dem Königlichen Amte ꝛc. ꝛc. zu überreichen, welches alsdann dasselbe Verfahren, wie oben angegeben, zu beobachten hat.

§. 9.

In dem jedesmaligen Termine der Kirchen- und Schulvisitation sind die Zu- und Abgänge, sowie sonstige Veränderungen durch die Kirchen-Commission auf dem offenen Blatte des bei den Kirchenvorstehern bezw. dem Kirchen- und Schulvorstande beruhenden Exemplars an der betreffenden Stelle mit der Bemerkung, woher die Veränderung entstanden sei, zu verzeichnen; die Inhaber der übrigen Exemplare sind zur gleichlautenden Insertion anzuhalten und ist dem Königlichen Consistorio eine Abschrift des Vermerks zur Insertion in das bei demselben beruhende Exemplar mit den Rechnungsschlüssen mittelst Postscripts zu übersenden.

In den Stadtgemeinden sind die Veränderungs-Anzeigen jedesmal mit der Kirchenrechnung gleichfalls mittelst Postscripts vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Inventarien längstens innerhalb sechs Wochen, nach Empfang der Verordnung, an diejenige Behörde einzusenden sind, von welcher unmittelbar die Verordnung an die Verfertiger der Inventarien gelangt.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Schullehrerwahlen betr., vom 16. Juli 1857.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei Nominationen und Wahlen der Schullehrer den Nominirten oder zu wählenden Lehrern häufig durch Gemeindeglieder verschiedene Aufgaben gestellt werden, sowohl schriftliche als mündliche, um das Wissen der Schulamts-Candidaten zu prüfen.

Da nun für diesen Zweck eine eigene Prüfung unter öffentlicher Autorität mit allgemeiner Wirksamkeit angeordnet ist, so ist

die Nachprüfung abseiten der Gemeinden überflüssig und kann nicht ferner zugelassen werden.

Es ist also von nun an alle wissenschaftliche Prüfung abseiten der Gemeinden (z. B. in Sprach- und Weltkunde, Rechenkunst, deutschem Aufsatz 2c. 2c.) gänzlich abzustellen.

Dagegen bleibt es nach wie vor erlaubt, behuf der Wahl unter Anweisung und Leitung des Geistlichen vor Gemeinde und Schulvorstand eine Catechese nebst Gesang, — und wo es nothwendig erscheint, auch eine Probe im Orgelspiel — abhalten zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchenbuchführer, Anzeige der Todesfälle von Ausländern betr., vom 18. August 1857.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat Sich veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß, wenn Ausländer im hiesigen Königreiche versterben, jedesmal der Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch der (erste) Eintrag des Todesfalls aufzunehmen ist, einen beglaubigten Kirchenbuchsauszug der Obrigkeit des Orts, an welchem der Todesfall sich ereignet hat, zur Uebermittelung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zuzusenden hat.

Die Berichtigung der Gebühr für solchen Auszug hat der Kirchenbuchführer von der Obrigkeit zu erwarten, welcher gestattet ist, den Betrag der Gebühr bei Einsendung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Postvorschuß zu entnehmen.

Uebrigens bleibt es dabei, daß in Fällen, wo auf specielles diplomatisches Ansuchen Todtenscheine von Ausländern einzusenden sind, Gebühren nicht bewilligt werden.

Alle Kirchenbuchführer haben sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten und diese Bekanntmachung im Pfarractenschrank aufzubewahren.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Aurich vom 25. August 1857, die Einschärfung der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. November 1850 zum Zusatz-Gesetze über Kirchen- und Schul-Vorstände bezüglich der schriftlichen Willens-Erklärungen der letztern betr.

Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß die in der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 5. November 1850 vorgeschriebene

Form von den Kirchen- und Schulvorständen bei deren Eingaben an das Königliche Schatzcollegium selten gehörig beobachtet werden.

Dieß veranlaßt Uns, den Kirchen- und Schulvorständen Unsers Verwaltungsbezirks die genaue Beobachtung der gedachten Bekanntmachung überhaupt, insbesondere auch bei den an das Königliche Schatzcollegium gerichteten Eingaben nachdrücklich einzuschärfen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die jährliche Feier des Erndtedankfestes betr., vom 27. August 1857.

Es ist Uns von verschiedenen Seiten der Wunsch vorgetragen, daß das jährliche Erndtedankfest, das am Sonntage nach Michaelis gefeiert wird, um einige Sonntage hinausgeschoben werde, weil die Erndte sich oft, besonders in der Geest und Moorgegend, verspätet und selten gegen den erstgedachten Termin beendet sei.

Damit nun das wichtige Erndtedankfest von allen Bewohnern der Provinz zu derselben Zeit in andächtiger Weise begangen werden könne, bestimmen Wir, vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dazu ermächtigt, daß schon von diesem Jahre an das Erndtedankfest in hiesiger Provinz alljährlich auf den dritten Sonntag nach Michaelis verlegt werde.

Und haben sich hiernach die Herren Prediger und die Gemeinden von nun an zu richten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Vereine für innere Mission betr., vom 25. September 1857.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vereine für innere Mission, deren Absicht namentlich dahin geht, sich der verwilderten und verwildernden Jugend und der der Haft entlassenen Sträflinge anzunehmen, ungemein wohlthätig und segenreich einwirken.

Wenn nun dem Vernehmen nach mehrere dieser Vereine in unsrer Provinz seit einiger Zeit die frühere Thätigkeit nicht mehr entwickeln, so haben Wir nicht länger Anstand nehmen mögen, den Herren Geistlichen und Lehrern wiederholt ans Herz zu legen, in ihren Kreisen das Interesse für die fraglichen Vereine zu wecken und zu beleben, ganz besonders aber durch Wort und That dahin zu wirken, daß die Liebe nicht aufhöre, sich der entlassenen Sträflinge rathend, tröstend und helfend anzunehmen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. zustehenden grund- und gutsherrlichen Gerechtsame, sowie die Belegung von Capitalien vorstehender geistlicher Anstalten betr., vom 25. September 1857.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs haben Wir in Anlehnung an die Vorschriften, welche das Königliche Consistorium zu Hannover in dem Ausschreiben vom 16. Juni 1835 §§. 9 u. 10 (Offic. Gesetzsammlung III. 52) über die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstigen geistlichen Stellen und milden Stiftungen zustehenden grund- und gutsherrlichen Gerechtsame unter Genehmigung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erlassen hat, beschlossen, bei Ablösung solcher Gerechtsame in Unserm Verwaltungsbezirke, so fern der Capitalwerth der abzustellenden Grundlast den Betrag von 100 ℔ nicht übersteigt und daneben die Ermittelung des Ablösungs-Aequivalents auf ganz einfachen Berechnungen beruht, auch die gesetzliche Ablösbarkeit der fraglichen Gerechtsame (cfr. §. 3 Ziffer 8 der Verordnung vom 10. Nov. 1831 über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Lasten ꝛc. und §. 1 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833) zweifellos ist, wie bei Ausleihung nicht allein der entsprechenden Ablösungsgelder, sondern auch der übrigen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Capitalien bis zum Betrage von 100 ℔ einschl. von der Einholung Unserer Genehmigung abzusehen. Wir ermächtigen vielmehr hiermit die Kirchen-Commissarien, in solchen Fällen nach gemeinsamer Prüfung und übereinstimmender Anschauung der Sache die erforderliche Genehmigung kraft dieses allgemeinen Auftrags Namens Unser zu ertheilen, und wollen nur bei eintretender Meinungsverschiedenheit unter den beiden Commissarien einer Berichtserstattung darüber behuf Einholung Unserer Entscheidung entgegensehen.

Inzwischen ist von allen unter Genehmigung der Kirchen-Commission abgeschlossenen Ablösungsgeschäften der fraglichen Art Uns unter Angabe der Stelle, wo die abgelöste Grundlast in dem betreffenden Inventare verzeichnet war, wie der Art, in welcher das Ablösungs-Capital zu belegen oder sonst zweckentsprechend zu verwenden sein wird, Uns Kenntniß zu geben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen ꝛc., die jährliche Anzeige der verbesserten Schulstellen betr., vom 1. October 1857.

Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wünscht alljährlich im Laufe des Monats September

zu erfahren, welche Schulstellen Unsers Bezirks etwa im abgelaufenen Rechnungsjahre verbessert worden sind, und soll bei Angabe des Umfangs der Verbesserung und bei der Höhe des dadurch erreichten Diensteinkommens zugleich kurz angeführt werden, auf welche Weise (ob durch Erhöhung des Schulgeldes, Herrichtung einer Dienstwohnung, Abschaffung des Reihetischs 2c.) die Verbesserung bewerkstelligt worden ist. Die Kirchen-Commissionen 2c. haben sich durch die Schulvorstände das bezügliche Material liefern zu lassen und Uns im Anfang des Monats August jeden Jahrs das Resultat einzuberichten.

Sofern derartige Verbesserungen nicht vorgekommen sein sollten, ist dieß ebenfalls zur bestimmten Zeit berichtlich anzuzeigen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, das Sammeln und Aufbewahren des Ostfr. Amtsblatts Seitens der Kirchen-Verwaltungen betreffend, vom 15. October 1857.

Wir bringen hierdurch die Vorschrift Unsers Ausschreibens vom 27. December 1816*), wonach das von den Kirchenverwaltungen zu haltende Amtsblatt zu sammeln und bei den übrigen Kirchenacten sorgfältig aufzubewahren ist, wieder in Erinnerung und veranlassen die Kirchen-Commissionen, auf Beachtung derselben zu halten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen 2c., die Erneuerung der Hälfte der Kirchen- und Schulvorstands-Mitglieder und Ersatzmänner betr., vom 15. October 1857.

Nachdem die im zweiten Absatze des §. 17 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 bestimmte Zeit hinsichtlich der vorzunehmenden Neuwahlen der Hälfte der bisherigen Vorsteher und Ersatzmänner für die größere Zahl der Gemeinden Unsers Consistorialbezirks abermals verflossen ist, uns es namentlich wegen Anerkennung der neu aufzustellenden Inventarien durch die Kirchen- und Schulvorstände wesentlich darauf ankömmt, daß die letzteren in gesetzlicher Weise bestehen, so veranlassen Wir hiermit die Kirchen-Commissionen 2c. unter Bezugnahme auf Unser Rescript vom 24. August 1854, die Schulvorstände wie auch die Kirchenvorstände in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes zur unverzüglichen Neuwahl aufzufordern, vorausgesetzt daß diese Wahl noch nicht vorgenommen und daß die oben bezeichnete Zeit bereits eingetreten ist.

---

*) Siehe pag. 55.

Indem Wir dabei auf die in Unserm Rescripte vom 24. August 1854 enthaltenen Bestimmungen besonders aufmerksam machen, wünschen Wir das Ergebniß der vorzunehmenden Neuwahlen durch Berichte der Kirchen-Commissionen 2c. zu getrennten Acten spätestens bis Ende Januar künftigen Jahres Uns vorgelegt zu sehen und sind in den Berichten zugleich die Namen der erwählten Vorsteher und Ersatzmänner anzuzeigen.

Schließlich wünschen Wir, daß, wo bis jetzt die Zahl der Vorsteher eine ungleiche gewesen ist, diese Zahl bei der Neuwahl wo möglich auf eine gleiche gebracht werde.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen 2c. vom 15. October 1857, die Auslegung der Vorschrift des § 30 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, über die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes durch den Besuch höherer Unterrichts-Anstalten betr.

Wir lassen den Kirchen-Commissionen 2c. hierneben eine Anzahl Abdrücke eines Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. d. M.,

die Auslegung der Vorschrift des §. 30 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 betr.,

zu eigner Beachtung wie zur Zustellung an die Prediger ihres Bezirks, von welchen der wesentliche Inhalt desselben den Schullehrern und Schulvorständen ihrer Parochie wieder mitzutheilen ist, zugehen.

Bekanntlich hat das unterzeichnete Ministerium die Vorschrift des Volksschulgesetzes im §. 30 Nr. 1, wonach die Kinder, welche „eine höhere Unterrichts-Anstalt" besuchen, von der Schulgeldszahlung befreit sein sollen, bisher in dem Sinne verstanden und zur Anwendung gebracht, daß unter den „höheren Unterrichts-Anstalten" private sowohl, als öffentliche Schulen begriffen sind. Ungeachtet der mancherlei Unzuträglichkeiten, welche diese Auffassung mit sich führte, würde dieselbe beibehalten werden müssen, wenn sie wirklich im Gesetze begründet wäre.

Bei erneuerter Prüfung haben Wir jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr eine richtige Auslegung dahin führt, unter den „höheren Unterrichts-Anstalten" im Sinne des Gesetzes nur öffentliche Schulen, nicht auch Privatschulen zu verstehen.

Diese Auslegung gründet sich vornehmlich theils auf den §. 3 des Volksschulgesetzes, sofern darin der Unterweisung auf einer höheren Unterrichts-Anstalt die Unterweisung durch geeig-

neten Privatunterricht einfach gegenüber gestellt wird, theils auf den Inhalt der den allgemeinen Ständen bei Vorlegung des Entwurfs zum Volksschulgesetze mitgetheilten Begründung, in welcher mit völliger Bestimmtheit die Meinung ausgesprochen ist, daß für die in einer Privatschule Unterricht Empfangenden eine Schulgeldsfreiheit nicht einzutreten habe.

Wir haben beschlossen, fortan das Gesetz in dem hiernach ermittelten Sinne, wonach also beim Besuche einer Privatanstalt (ohne Unterschied, ob sie den Character einer höheren Unterrichts-Anstalt hat oder nicht) Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes an die Volksschule nicht in Anspruch genommen werden kann, in Anwendung zu bringen; und veranlassen das Königliche Consistorium, dieser Gesetzauslegung auch seiner Seits Geltung zu verschaffen.

Anlangend weiter den Besuch einer öffentlichen „höheren Unterrichts-Anstalt", so ist als eine „höhere" im Sinne des Volksschulgesetzes eine jede Schule anzusehen, welche eine gewöhnliche Volksschule (d. h. eine Schule, auf deren Besuch jeder angewiesen ist, wenn nicht besondere Gründe ein anderes mit sich bringen) unter sich hat und zu dieser wie eine höhere Stufe im Organismus der öffentlichen Schuleinrichtung sich verhält, mag sie sonst zu den im engern und absoluten Sinne mit dem Namen der „höheren Schulen" bezeichneten Anstalten (Gymnasien, Progymnasien, höhere Bürgerschulen) oder nur zu den auf einer Mittelstufe sich befindenden Anstalten (s. g. Mittelschulen, auch wohl Bürgerschulen 2c.) gehören.

Das Königliche Consistorium hat von dem Vorstehenden den nachgesetzten Organen, insbesondere auch den Geistlichen, Schullehrern und Schulvorständen, auf geeignetem Wege Kunde zu geben.

Hannover, den 9. October 1857.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Bothmer.

An Königliches Consistorium zu Aurich.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Aurich vom 15. October 1857, Regulirung des Volksschulwesens betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

§. 1.

Beaufsichtigung des Unterrichts.

Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) erstreckt sich auf die

Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht, anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten ꝛc. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen; endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§. 2.

Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§. 26 des Gesetzes vom 14. October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cf. §§. 4, 8, 9, 11, 12, 14, 20, 22, 23) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen, nach Erfordern der Umstände, genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen, außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung.

Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen, sowie zu den Lehrereinführungen soll der Schulvorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

§. 3.

Unterrichtsgegenstände: a) nothwendige.

Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1. Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat;
2. Lesen;

3. Kopf- und Tafelrechnen;
4. Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck;
5. Gesang.
6. weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

§. 4.

b) zulässige.

Außer den vorbemerkten Gegenständen (§. 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7. Elementargeometrie;
8. Zeichnen;
9. weibliche Handarbeiten

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterrichte haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen, doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

§. 5.

Schulbücher und Lehrmittel.

Folgende Schulbücher sollen — unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen in den Schulen gebraucht werden:

1. die deutsche Bibel und — wo im Holländischen Unterricht ertheilt wird — zugleich das Holländische Neue Testament;
2. der kleine Katechismus Luthers und der Landeskatechismus in den lutherischen, der Heidelberger Katechismus in den reformirten Schulen;
3. das ostfriesische Kirchen-Gesangbuch nebst den lutherischen Melodien in den lutherischen, das Psalmbuch nebst den evangelischen Gesängen und den 100 Liedern in den reformirten Schulen;
4. eine biblische Geschichte (der Regel nach);
5. ein Rechenbuch;
6. ein Lesebuch (der Regel nach);
7. eine deutsche Fibel.

§. 6.

Es dürfen nur solche Ausgaben der vorgenannten Bücher und überhaupt nur solche Lehrbücher in den Schulen zugelassen werden, welche unter zuständiger, amtlichen Genehmigung erschienen sind, oder deren Gebrauch wir sonst genehmigt haben.

Nach Ablauf von einem Jahre ist keine Ausgabe der Katechismen und Gesangbücher in den Schulen zu dulden, zu welcher die Genehmigung nicht ertheilt ist.

Ein Rechenbuch soll binnen Jahresfrist eingeführt sein und zwar in Einer Schule nur ein und dasselbe. In jeder Schule soll nur ein und dasselbe Lesebuch und nur ein und dieselbe Fibel gebraucht werden; eine der Handfibel entsprechende Wandfibel darf nicht fehlen.

§. 7.

Die Bestimmung darüber, welche Utensilien, Lehrmittel und sonstige dem Unterrichte wie der Schulaufsicht dienende Einrichtungen allgemein nothwendig sind, geht von Uns aus.

Die dazu erforderlichen Kosten dürfen von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (cf. §. 15 des Volksschulgesetzes) nicht versagt werden.

Eine weitergehende Anschaffung von Schulbüchern und Lehrmitteln bedarf, außer der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben zuständigen Orts (cf. §. 4), der Genehmigung des aufsichtführenden Pfarrers.

§. 8.

Unterrichtszeit.

Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden ist — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 11, 12 und 13 — in der Regel 30. Doch soll, wo eine andere Zahl nach begründetem Herkommen besteht, dieselbe ohne besondere Gründe nicht verändert werden.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§. 9.

Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§. 8) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§. 10.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten. (Vergl. §. 9 und 11.)

§. 11.

In besonderen Fällen, namentlich auch während des Sommerhalbjahres, soll eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) gestattet sein.

Im Falle ihrer Zulassung sind mindestens die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen Stunden (§. 8) zu ertheilen. Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht verändert.

§. 12.

Wo eine solche Beschränkung (§. 11) des Unterrichts im Sommerhalbjahre nicht zweckmäßig oder ausführbar und gleichwohl die Verkürzung der Schulzeit ein dringendes Bedürfniß ist, soll es gestattet sein, während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden zu ertheilen, jedoch so, daß der Regel nach täglich Schule gehalten und die Kinder zum täglichen Schulbesuche angehalten werden.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht geändert.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§. 13.

Für Armen-, Fabrik- und andere in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§. 8 — 12 enthaltenen Bestimmungen von Uns zugelassen werden.

§. 14.

Ferien.

Bei den in dem Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes betreffend, vom 20. Februar 1823 bestimmten Ferien behält es in allen Schulen das Bewenden, wo nicht eine längere Ferienzeit hergebracht ist, vorausgesetzt, daß dieselbe das Maß von 10 Wochen jährlich regelmäßig nicht überschreitet.

Zu einer etwaigen Verlängerung der Ferien im Einzelfalle haben die Ephoren — auf Vorschlag des Pfarrers nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes — die Erlaubniß bei uns besonders nachzusuchen.

Die Schulgeldszahlung wird hiedurch nicht geändert.

§. 15.

Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen.

Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Schullehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon sobald als möglich Anzeige machen.

§. 16.

Schüler-Aufnahme.

Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich viermal; um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis. Sie umfaßt die dem bestehenden Bezirke angehörigen, während des vorangegangenen Vierteljahrs in das schulpflichtige Alter (§. 17) eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

§. 17.

Schulpflichtiges Alter und Schulzwang.

Das schulpflichtige Alter beginnt regelmäßig mit dem vollendeten 6. Lebensjahre (§. 4 des Volksschulgesetzes) und endet, wie bisher, regelmäßig mit dem vollendeten 14. Jahre. (cf. §. 1 des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 und Unsere Bekanntmachung dazu vom 17. August 1820.)

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brodherren und Lehrmeister (§. 3 des Volksschulgesetzes) sind verpflichtet, ihre eigenen, sowie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre

genommenen Kinder vom Zeitpunkte ihrer Aufnahmepflicht (§. 16) an während des schulpflichtigen Alters zum Besuche einer Volksschule anzuhalten. (cf. jedoch §§. 18 und 23.)

§. 18.
Befreiung vom Schulzwange.

Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit (§§. 3 und 6 des Volksschulgesetzes):

1. diejenigen Kinder, welche auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten;
2. diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den aufsichtführenden Geistlichen befreit sind. (§. 23.)

Der Privatunterricht befreit von dem Schulbesuche nur dann vollständig, wenn er

a. die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigen (§. 3) Unterrichtsgegenstände umfaßt; — beschränkt er sich auf einzelne derselben, oder wird er in einem derselben ungenügend ertheilt, so kann deshalb nur eine theilweise Befreiung vom Besuche der Volksschule (nicht aber von der Schulgeldszahlung) in Anspruch genommen werden; — und wenn
b. zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet, oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

§. 19.
Befreiung von der Schulgeldszahlung.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds an den zuständigen Volksschullehrer ist aber mit der Befreiung von der Verpflichtung zum Schulbesuche (§. 30 des Volksschulgesetzes) nur für die Kinder verbunden, welche

1. ein höhere Unterrichtsanstalt besuchen*); oder
2. in allen nothwendigen (§. 3) Unterrichtsgegenständen der Volksschule durch einen geeigneten — die Kinder von höchstens zwei Familien unterrichtenden — Hauslehrer (d. h. einen Privatlehrer [resp. Lehrerin], welcher bei einer der Familien, wo er unterrichtet, Wohnung und Beköstigung als Theil seines Honorars erhält) Unterricht empfangen; oder
3. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind;

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

---

*) cf. Min.-Rescr. v. 9. Octbr. 1857, S. 364.

§. 20.

Beaufsichtigung des Schulbesuchs.

Einige Wochen vor der jedesmaligen Aufnahme neuer Schüler (§. 16) ist von jedem Schullehrer ein Verzeichniß aller im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder seines Bezirks und der übrigen zur Aufnahme in die Schule angemeldeten Kinder anzufertigen und dem aufsichtführenden Geistlichen zuzustellen. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und darauf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — soweit erforderlich nach Berathung im Schulvorstande — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit vom Besuche einer Volksschule gesetzlich befreit, oder in eine auswärtige Schule aufgenommen sind, sowie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen (dienenden) Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, bezw. nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

§. 21.

Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Kinder in einer Absentenliste sorgfältig zu bemerken; darnach Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse des verflossenen Monats aufzustellen und bis zum 4. des folgenden Monats dem aufsichtführenden Geistlichen einzuhändigen.

Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen diejenigen:

1. welche in Folge einer Dispensation des aufsichtführenden Geistlichen eingetreten sind (§. 23);
2. welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt sich erweisen;
3. zu welchen der aufsichtführende Geistliche, bezw. der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann Letzteres höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, jedoch nie für länger als 3 auf einander folgende Tage.

Diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern vorkommen und daher gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen geahndet werden, sind von denen zu sondern, welche den Eltern oder den die Stelle derselben Vertretenden zur Last fallen; auch sind

rücksichtlich der letzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

§. 22.

Die Verzeichnisse hat der aufsichtführende Geistliche zu prüfen und eintretenden Falls — soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung im Schulvorstande — zu berichtigen; die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder ꝛc. an deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zu mahnen, und wegen der erfolglos Gemahnten bis zum 9. des Monats unter Uebersendung des von ihm festgestellten Verzeichnisses der strafbaren Schulversäumnisse an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu beantragen.

In dem Verzeichnisse ist neben der genauen Angabe der ermittelten Umstände und der außer der amtlichen Bezeugung der Schullehrer etwa noch vorhandenen Beweismittel namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zu polizeilicher Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind, und neben den Strafanträgen zugleich eine Namensliste der zu strafenden Eltern ꝛc. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils einzureichen.

Aeußersten Falls kann bei der Obrigkeit eine unmittelbare Erzwingung der Erfüllung der Schulpflicht beantragt werden.

§. 23.

Dispensation.

Eine Dispensation vom Schulbesuche kann — geeigneten Falls nach Berathung im Schulvorstande — der aufsichtführende Geistliche ertheilen:

1. für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Schule zu besuchen oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen gehindert sind;
2. für Kinder, für welche des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, auf höchstens drei Monate, vorbehältlich jedoch einer Erneuerung der Dispensation in dringenden Fällen beim Ablaufe der früheren;
3. für Kinder unbemittelter Eltern ꝛc., welche bei Anderen dienen, der Regel nach vom zurückgelegten 11. Lebensjahre an, während des Sommerhalbjahres; und für solche, welche denselben zeitweilig zum Viehhüten, zu Haus- und Feldarbeit unentbehrlich sind, der Regel nach von demselben Lebensjahre an, während der Dauer der fraglichen Arbeiten,

   wenn dieselben bis zum 11. Jahre die Schule gehörig

besucht haben und sich verpflichten, während der Dispensationszeit an zweien Tagen wöchentlich am Schulunterrichte, sowie sonntäglich an den Katechisationen, so weit dies den Umständen nach — z. B. bei auswärts dienenden Kindern — thunlich ist, Theil zu nehmen, auch so viel thunlich, in der übrigen Zeit mit ihren Schullectionen sich zu beschäftigen, und

wenn die von dem Pfarrer nach Ermessen einzuholende Genehmigung des Ephorus dazu erfolgt ist;

4. für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten lernen wollen, nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre rücksichtlich des Nachmittags-Unterrichts an zweien Wochentagen, wenn dieselben bis dahin die Schule regelmäßig besucht haben.

Kinder, deren Anwesenheit in der Schule wegen einer Krankheit, mit der sie selbst behaftet sind, oder die in in ihren Häusern herrscht, störend oder gesundheitsgefährlich ist, müssen, so lange das Uebel dauert, von der Schule ausgeschlossen werden. Dem Lehrer liegt es in solchen Fällen ob, die Entschließung des Geistlichen durch Einberichtung der betreffenden Thatsachen zu bewirken, auch in dringenden Fällen eine vorläufige Ausschließung selbst anzuordnen.

Die Dispensation ist von den Eltern, Vormündern ꝛc. zeitig, und soweit sie sich auf das Sommerhalbjahr bezieht, 14 Tage vor Ostern nachzusuchen.

Der Pfarrer hat sich vor der Dispensations-Ertheilung von dem Vorhandensein der Erfordernisse derselben in geeigneter Weise zu überzeugen und den betreffenden Lehrer von derselben in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, Regulirung der innern Volksschul-Angelegenheiten betreffend, vom 15. October 1857.

Unter Bezugnahme auf die unter heutigem Dato mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Regulirung des Volksschulwesens erlassene und in einer angemessenen Zahl von Exemplaren hierneben angeschlossene Bekanntmachung, geben Wir den zur Leitung des Volksschulwesens Berufenen folgende Erläuterungen zur Nachachtung.

Art. 1.

Schulvorstände. (Zu §. 2.)

Die Art und Weise, wie die Schulbesuche der einzelnen Schulvorsteher, welche nur in Begleitung und mit Einwilligung des Pfarrers vorzunehmen sind, sachgemäß ausgeführt werden mögen, hat der aufsichtführende Geistliche mit denselben zu bereden und festzustellen.

In wie fern etwa die einzelnen Schulvorsteher in das Geschäft sich theilen wollen, durch Benehmen mit den Gemeindegliedern auf geregelten Schulbesuch zu wirken, kann dem Beschlusse des gesammten Schulvorstandes überlassen bleiben.

Art. 2.

Unterrichts-Gegenstände. (Zu §. 3 u 4.)

Weil die christliche Volksschule das Evangelium zum Fundament hat, so steht ihr Hauptwerk und Ziel darin, daß sie die Kinder zu lebendigen Gliedern der christlichen Gemeinde heranbilden helfe.

Es ist daher die Bibel und der Catechismus die stetige Grundlage des Haupt-Unterrichts. Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt von denjenigen Kindern, die fertig lesen.

Außer den regelmäßigen Bibellectionen, welche beiden evangelischen Confessionen angehören, sind insbesondere in den lutherischen Schulen biblische Wochenpensen und Pericopen durchzunehmen, nach dem Wortverstande zu erklären, und nach Anweisung des Predigers eine Auswahl aus denselben, sowie aus den Psalmen, Propheten und Episteln neuen Testamentes zu lesen und dem Gedächtniß einzuprägen.

Die biblische Geschichte, nach einem passenden Handbuch mit dem Bibelwort selbst erzählt, umfaßt die Historien von der Schöpfung bis zur Gründung der christlichen Kirche, und ist in einem bestimmten vollständigen Lehrgange, der in der Regel einjährig sein wird, auszuführen. — Um das Kirchenlied fruchtbar einzuprägen, ist es rathsam, eine Anzahl von Kernliedern, im Ganzen etwa 30, von allen Kindern gewissenhaft auswendig lernen zu lassen, was bei richtiger Vertheilung auf die gesammte Schulzeit keine Schwierigkeit hat. Wir machen zu dem Ende auf eine Anzahl von Gesängen aufmerksam und überlassen den Pfarrern die Auswahl für die Schulen ihrer Parochie. Dieselben sind in Anlage E.*) nach dem lutherischen Kirchengesangbuche und nach den 100 evangelischen Liedern für die Reformirten rc. zusammengestellt, wobei Wir noch bemerken, daß von Holländischen Psalmen und Gesängen geeignete auszuwählen den Geistlichen selbst überlassen bleibt.

Daneben ist eine sichere Erfassung des Catechismus nebst Einsicht in seinem Inhalt zu erstreben. Der Ortsgeistliche hat den Volksschulen die Aufgaben für den Religionsunterricht aus Bibel, Catechismus und Gesangbuch wöchentlich zu geben.

Der Gesang umfaßt vorzugsweise den Kirchengesang und ist in der Regel nach den ursprünglichen rhytmischen Weisen zu betreiben. Diese müssen in einem nicht hastigen Zeitmaße, sondern wie es der Kirche würdig ist, eingeübt werden. Dabei setzen Wir voraus, daß der Gemeindesang in der Kirche durch solche

---

*) cf. S. 379.

Einübung keinerlei Störung, wohl aber für die Folgezeit eine Besserung zu erwarten habe. Gute Volkslieder, die in Ton und Wort bildend und erfreuend, auch den Volksgesang der Erwachsenen zu veredeln geeignet sind, sollen nicht ausgeschlossen, aber mit weiser Umsicht ausgewählt werden.

Wegen der Betreibung der Weltkunde schreiben Wir kein bestimmtes Lehrziel vor; doch ist dabei einerseits das Vaterland vorzugsweise ins Auge zu fassen, anderseits aus der Weltgeschichte, Erdkunde, Naturbeschreibung und Naturlehre, soweit die Lehrer darauf einzugehen Beruf haben, nur dasjenige auszuwählen, was den Kindern wirklich zu fruchtbarem Verständnisse gebracht werden kann.

Sowohl diese als andere weltkundliche Gegenstände sind eine naturgemäße Entwickelung des Elementarunterrichts in gehobenen Schulen, daher nicht als allgemein bindende, auch nicht in wissenschaftlicher Sonderung auszuführende Disciplinen aufzufassen. Der logisch grammatische Sprachunterricht ist mindestens von der einclassigen Volksschule ganz auszuschließen. Hiebei bringen Wir in Erinnerung, was bereits im Jahre 1849 allgemein festgesetzt ist: daß die hochdeutsche Sprache die alleinige Schulsprache ist. Das Holländische ist nur Unterrichtsgegenstand.

Bei jeder Erweiterung der Unterrichtsgegenstände ist jedoch daran festzuhalten, daß, bevor solche Dinge getrieben werden, die Elementarien gut begründet sein müssen. Als zu erreichendes Lehrziel für alle Schulen bestimmen Wir das Nachstehende:

a. Sichere Erfassung des Catechismus mit dem Gedächtniß, nebst verhältnißmäßigem Verständniß desselben, Bekanntschaft mit der Reihenfolge der biblischen Bücher, Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den Hauptpunkten der Religionsgeschichte;
b. fertiges Lesen des Gedruckten;
c. Fertigkeit, ohne Linien leserlich zu schreiben, Dictirtes leserlich aufzuschreiben, Geschriebenes zu lesen;
d. Fertigkeit in den 4 species in ganzen und gebrochenen Zahlen, regula de tri, Anwendung derselben auf die gewöhnlichen Lebensverhältnisse;
e. Fertigkeit, die gangbaren Kirchenmelodien einzeln (ohne Leitung des Lehrers) und im Chore zu singen.

Wir setzen hiebei voraus, daß bei regelmäßigem Schulbesuch alle Kinder in Jahresfrist zu selbstständigem Lesen befähigt sein müssen.

Uebrigens brauchen Wir kaum zu erinnern, daß bei allen Unterrichtsgegenständen des Lehrers Aufgabe sei, den jedesmal vorliegenden Inhalt durch anschauliche Entwickelung zum Verständniß der Kinder zu bringen, wozu weniger die sog. Socrati-

sirkunst verhilft, als die Gabe freier Erzählung, die Klarheit der Darstellung und die Kraft eigener lebendiger Ueberzeugung.

Ein abgesonderter Unterricht im Anschauen und Denken ist in der Volksschule weder ersprießlich noch ausführbar.

Der Stundenplan muß vor Anfang jedes Halbjahres durch den Lehrer aufgestellt, von dem Ortsprediger genehmigt und unterschrieben und im Schulzimmer angeheftet sein.

Art. 3.

Schulbücher und Lehrmittel. (Zu §. 5, 6, 7).

Auf das Vorhandensein der nöthigen Schulbücher haben Geistliche und Lehrer strenge zu halten. Gestattet ist, daß mehrere Geschwister ein Buch zusammen gebrauchen und daß für arme Kinder Frei-Exemplare im Schul-Inventar vorhanden sind. Um jedem armen Kinde jedoch wenigstens Bibel, Gesangbuch und Catechismus als Eigenthum zu gewähren, ist auch die Privat-Wohlthätigkeit anzuregen.

Für Einen Unterrichtszweig ist in jeder Schule nur Ein Buch, nicht verschiedene zu gebrauchen. Diese Vorschrift mag höchstens soweit beschränkt werden, daß in Einer Ordnung nur Ein Buch in Gebrauch sei, während z. B. im sprachlichen und im Rechen-Unterricht Eine Schule mehrere Bücher, doch für jede Ordnung nur Eines haben darf.

Schon beim Eintritt in die Schule muß jedes Schulkind mit Fibel und Schiefertafel versehen sein.

Aeltern und Vormündern ist zu empfehlen, daß sie die Bücher und andere Lehrmittel der Kinder nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Lehrer anschaffen.

Als brauchbare Schulbücher, aus denen der Ortsgeistliche mit Beirath des Schullehrers für die betreffende Schule auszuwählen hat, empfehlen Wir, spätere Ergänzungen vorbehaltend*), vorläufig die folgenden:

a. für den biblischen Unterricht:
Biblische Geschichten von Zahn, Bodemann, und aus dem Calwer oder Güterloher Verlag,

b. für den Rechenunterricht:
Die Rechenbücher von Kranke, Heuer, Hurling, Körting.

c. für den deutschen und Lese-Unterricht:
aa. Fibeln:
die alte ostfriesische;
die neue von Gerdes;
die neue von Helmerichs (nebst dessen Wandfibel).
bb. Lesebücher:
Erstes Lesebuch aus dem Calwer Verlag.
Quietmeyers Lesebuch, vornämlich der II. Cursus.
Westermeiers Kinderfreund.

---

*) cf. Bekanntmachung v. 24. Octbr. und 25. Novbr. 1858.

Gütersloher Kinderfreund.
Harms Gnomon.
Wackernagels Lesebuch.
Das Würtembergische Lesebuch.
Ein holländisches Lesebuch. (Nähere Bestimmung, namentlich Empfehlung einzelner bestimmter holländischen Lesebücher wird baldmöglich erfolgen.)

Andere als die empfohlenen Bücher beim Unterricht zu brauchen ist nur gestattet, wenn zuvor der Ortsgeistliche darüber befragt ist und Unsere Genehmigung eingeholt hat.

Art. 4.

Schulbesuch und Beaufsichtigung desselben. (Zu § 9—13, — §. 20—22.)

Um eine möglichste Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu erreichen, ertheilen Wir nur solche Vorschriften, die ohne Druck der Eltern und Kinder befolgt werden können, und weisen alle Betheiligten an, desto ernstlicher darauf zu halten, daß die sowohl den Kindern als den Gemeinden zu Gute kommende Strenge mit rechtem Maaße ausgeführt werde.

Der Schritt an die Obrigkeit ist das Aeußerste, was geschehen darf; um die Nothwendigkeit solches Schrittes möglichst abzuwenden, machen Wir (vergl. §. 2. der Bekanntmachung und Artikel 1 dieses Ausschreibens) insbesondere aufmerksam, wie wichtig die Hausbesuche und die öfteren Schulbesuche durch Geistliche und Schulvorsteher sind, und wie der Schullehrer selbst bei richtiger Stellung zu Schulkindern und Gemeinde schon ohne gesetzliche Zwangshülfe Vieles auszurichten vermag.

Bei dem Versuch der Halbtagsschule weisen Wir darauf hin, daß durch eine solche der Hauptunterricht (Religion, Lesen, Gesang, Rechnen) am wenigsten zu schmälern ist.

Die Einrichtung der Halbtagsschule ist folgende: wo mehr als 80 Kinder verschiedenen Alters nur Einen Lehrer haben, da wird die Oberklasse — etwa drei Fünftel der Gesammtzahl, des Vormittags, — die Unterclasse des Nachmittags allein unterrichtet. Jede Classe erhält wöchentlich 16 Stunden, worunter wo möglich 4 combinirte.

Die Vortheile dieser Einrichtung liegen darin, daß die Eltern sich der größeren Kinder, welche Nachmittags frei sind, zu Hausarbeiten bedienen können, ohne sie der Schule zu entziehen; ferner darin, daß die Gesundheit der Kinder wie des Lehrers gewinnt, indem jene insgesammt des Mittags zu Hause essen, der Lehrer aber bei kleinerer Schülerzahl leichtere Zucht und einigermaßen erleichterte Arbeit hat. Endlich gewinnt auch das Lernen selbst, indem weniger Anlaß zu Schulversäumnissen und mehr zusammenhangender Unterricht für jedes einzelne Kind stattfindet. — Daneben bemerken Wir jedoch, daß durch aus-

drückliche Begünstigung der Halbtagsschule der Ausführung des §. 18 des Volksschulgesetzes Schwierigkeit bereitet würde.

Wir erachten zweckmäßig, von nun an eine allgemein gültige Form für die Absentenliste vorzuschreiben, und legen zu dem Ende das Formular bei unter Anlage A; diesem entsprechend erfolgen ebenfalls beiliegend unter Anlage B ein Verzeichniß der entschuldigten, unter C der unentschuldigten, unter D der obrigkeitlich zu strafenden Schulversäumnisse.

Die in diesen Formularen vorgezeichnete bestimmte Angabe der einzelnen Versäumnisse ist zur Sicherung der Strafanträge erforderlich.

In die Absentenliste sind auch die dispensirten Kinder aufzunehmen, falls sie nicht gänzlich, sondern nur theilweise dispensirt sind. Doch auch bei völlig dispensirten Kindern schulpflichtigen Alters ist immer darauf zu halten, daß sie, außer der wöchentlich zweitägigen Theilnahme am Unterrichte (vergl. General-Land-Schul-Reglement §. 4) auch die sonntäglichen Katechisationen besuchen.

Die Ertheilung der Dispensation geschieht schriftlich.

Anlage E.

Verzeichniß
einiger auserwählten Gesänge.
(Aus dem ostfriesischen Kirchen-Gesangbuche.)

I. Theil.

Nro. 3. Allein Gott in der Höh.
„ 4. Nun danket alle Gott.
„ 8. Alle Welt was lebt und webet.
„ 11. Sollt ich meinem Gott nicht singen.
„ 13. Halleluja, Lob, Preis und Ehr.
„ 14. Lobe den Herren den mächtigen König.
„ 19. Sei Lob und Ehr dem Höchsten.
„ 20. Wunderbarer König.
„ 27. Wach auf mein Herz und singe.
„ 29. Gott des Himmels und der Erden.
„ 32. Morgenglanz der Ewigkeit.
„ 35. Werde munter mein Gemüthe.
„ 36. Nun ruhen alle Wälder.
„ 49. Liebster Jesu wir sind hier.
„ 57. Wie soll ich dich empfangen.
„ 60. Gelobet seist du.
„ 66. Ermuntre dich mein schwacher Geist.
„ 80. Helft mir Gotts Güte preisen.
„ 100. O Lamm Gottes.
„ 101. Jesu meines Lebens Leben.
„ 102. Christe du Lamm Gottes.

Nro. 106. Ein Lämmlein geht.
„ 108. Herzliebster Jesu.
„ 114. O Haupt voll Blut.
„ 136. Lasset uns den Herrn preisen.
„ 145. Komm heilger Geist.
„ 148. Zeuch ein zu deinen Thoren.
„ 152. O heilger Geist kehr bei uns ein.
„ 169. Wir glauben all an Einen Gott.
„ 180. Wer nur den lieben Gott.
„ 181. Befiehl du deine Wege.
„ 183. In allen meinen Thaten.
„ 203. Ich habe nun den Grund gefunden.
„ 208. Wer ist wohl wie du.
„ 242. Dir dir Jehova.
„ 270. Ist Gott für mich.
„ 283. Wie wohl ist mir (648).
„ 294. Aus tiefer Noth.
„ 303. Ich will von meiner Missethat.
„ 308. Warum wilt du draußen stehen.
„ 355. Von Gott will ich nicht lassen.
„ 359. Auf hinauf zu deiner Freude.
„ 366. Mir nach spricht Christus.
„ 367. Heiligster Jesu.
„ 376. Mache dich mein Geist bereit.
„ 378. Ich ruf dir zu Herr Jesu Christ.
„ 386. Meinen Jesum laß ich nicht.
„ 404. Was mein Gott will.
„ 406. Was Gott thut das ist.
„ 414. Eine feste Burg.
„ 444. Wenn mein Stündlein.
„ 451. Freu dich sehr o meine Seele.
„ 466. Jesus meine Zuversicht.

II. Theil. (Anhang.)

Nro. 483. Wenn ich o Schöpfer.
„ 488. Bis hieher hat mich Gott.
„ 492. Mein erst Gefühl.
„ 495. Herr der du mir das Leben.
„ 526. Du dessen Augen flossen.
„ 535. Erinnere dich mein Geist.
„ 536. Auferstanden.
„ 538. Jesus lebt, mit ihm auch ich.
„ 541. Mit allen Engeln beugen wir.
„ 558. Unser Gott ist groß und mächtig.
„ 566. Wie groß ist des Allmächtgen Güte.
„ 581. Ich komme vor dein Angesicht.
„ 582. Gott deine Güte reicht so weit.
„ 588. Gedanke der uns Leben giebt.

Nro. 597. Halt im Gedächtniß.
„ 599. Eins ist Noth.
„ 623. Welch hohes Vorrecht.
„ 635. Auf felsenfestem Grunde.
„ 647. Wie schön leuchtet der Morgenstern.
„ 660. Groß ist der Herr.
„ 665. Auf Gott und nicht auf meinen Rath.
„ 684. So Jemand spricht.
„ 703. Wenn Christus seine Kirche schützt.
„ 743. Was ist's daß ich mich quäle.
„ 782. Wachet auf.
„ 791. Nach einer Prüfung.
„ 793. O wie unaussprechlich, und: Jerusalem, du hochgebaute Stadt.
(Nach dem Melodienbuche.)

Aus den 100 Evangelischen Liedern für die reformirten Gemeinden in Ostfriesland:

Nro. 1. 2. 5. 11. 13. 20. 21. 25. 28. 29. 34. 35. 36. 48. 49. 58. 74. 79. 82. 83. 84. 86. 96. 98. 99. (44. 76. 77.)

Ausschreiben des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die obrigkeitlichen Trauscheine betr., vom 25. November 1857.

Den Pfarrgeistlichen des Königreichs eröffnen Wir zur Nachricht und Nachachtung, daß nach einer vom Königlichen Ministerium des Innern getroffenen Bestimmung die in dessen Ausschreiben über Trauscheinspflicht vom 19. März 1856 unter den Nummern 1—7 einschließlich bezeichneten Personen, auch wenn sie auf Wartegeld oder in Pension gesetzt sind, behuf ihrer Trauung im Königreiche eines obrigkeitlichen Trauscheins nicht bedürfen.

Königliche Verordnung, das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat betr., vom 9. December 1857.

Georg der Fünfte 2c.

In landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Kirche finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Wirksamkeit des theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Universität, welche bisher nur auf die dem Bezirke Unseres Consistoriums zu Hannover angehörigen Theologie Studirenden sich erstreckte, auf Unser gesammtes Königreich auszudehnen und zugleich die früheren Anordnungen wegen des Ephorats, unter Festhaltung ihrer wesentlichen Grundsätze, den seitdem veränderten Verhältnissen entsprechend, zu modificiren.

Wir setzen daher an die Stelle der Verordnung vom 21. August 1800, soweit diese das theologische Ephorat betrifft, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Sämmtliche auf Unserer Universität Göttingen dem Studium der Theologie sich widmenden Inländer, sofern sie innerhalb Unseres Königreichs dem Dienste der Kirche oder Schule sich zu widmen beabsichtigen, sollen der Aufsicht des dort angeordneten Ephorats untergeben sein.

§. 2.

Das theologische Ephorat hat die Aufgabe, eine wohlthätig wachende und leitende Aufsicht über die Studien und den sittlichen Wandel der in Göttingen studirenden jungen Theologen zu führen (vergl. §. 9).

Das Ephorat hat über die seiner Obhut anbefohlenen Studirenden sich ein möglichst genaues und zuverlässiges Urtheil zu bilden, und die Consistorialbehörden des Landes mit der erforderlichen Auskunft über die Anlagen, Kenntnisse und den Character jener zu versehen.

§. 3.

Das theologische Ephorat soll aus zwei ordentlichen Professoren Unserer theologischen Facultät in Göttingen bestehen.

Der eine derselben hat die besondere Aufsicht über die Studirenden aus dem Sprengel Unseres Consistoriums in Hannover, der andere über die Studirenden aus anderen Landestheilen zu führen.

Soweit nicht diese Geschäftstheilung eine Ausnahme begründet, ist die Wirksamkeit beider Ephoren eine gemeinsame. Dieselbe soll sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

§. 4.

Den für das Studium der Theologie sich bestimmenden Abiturienten ist, bei dem Abgange von der Schule, neben einer Originalausfertigung des Zeugnisses der Reife, eine beglaubigte Abschrift desselben zu behändigen.

Letztere ist von den Studirenden spätestens drei Tage, nach ihrer erfolgten Immatriculation, dem Ephorat persönlich zu übergeben.

Vor dem Abgange von der Universität ist den Studirenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Dieselbe soll der Anmeldung zum ersten Examen jederzeit beigefügt werden.

§. 5.

Sofern bei einzelnen Abiturienten etwa besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Einfügung in die Maturitätszeugnisse nicht geeignet, dagegen zur richtigen Beurtheilung der Persönlichkeit derselben von Wichtigkeit sind, so sollen die Schuldirectionen hierüber

an Unser Ober-Schulcollegium Bericht erstatten. Letzteres hat dem Ephorat sodann diese Nachrichten mitzutheilen, und wird demselben auf dessen Wunsch, auch die Einsicht der von den künftigen Theologen bei den Maturitätsprüfungen gelieferten Arbeiten verschaffen.

Das Ephorat ist ermächtigt, wenn es außerdem in vorkommenden Fällen nähere Erkundigungen über einzelne Studirende für angemessen erachtet, sich an die Schuldirectionen, die Superintendenten und Prediger oder an die Ortsobrigkeiten zu wenden. Diese sollen dem Ersuchen des Ephorats möglichst entsprechen.

§. 6.

Die in Civil-, Disciplinar- und Polizeistrafsachen zuständigen academischen Behörden sollen das Ephorat von den Klagen, welche gegen die seiner Aufsicht anbefohlenen Studirenden vorkommen, und von deren Entscheidung jederzeit in Kenntniß setzen.

§. 7.

Jeder unter der Aufsicht des Ephorats stehende Studirende ist verpflichtet, auf Vorladung eines der Ephoren vor demselben zu erscheinen, und über seine Studienweise, seinen Fleiß, so wie sein Betragen Auskunft zu geben.

§. 8.

Die jungen Theologen, welche im Laufe ihrer Studien, außer den Ferien, die Landes-Universität auf längere Dauer verlassen, um anderswo ihren zeitweiligen Aufenthalt zu nehmen oder auswärtige Universitäten zu beziehen, haben hiervon dem Ephorat zeitig Anzeige zu machen.

Bei ihrer Rückkehr haben sich dieselben, spätestens drei Tage nach ihrer Wiederaufnahme unter die Studirenden, aufs neue bei dem Ephorus persönlich zu melden.

Diejenigen, welche von der Universität abzugehen oder auf auswärtigen Universitäten ihre Studien zu beendigen gedenken, haben sich, spätestens im vierten Monate vor dem beabsichtigten Abgange von der Landes-Universität, bei dem Ephorus persönlich einzustellen und dort Mittheilungen und Auflagen hinsichtlich des ersten Consistorial-Examens entgegenzunehmen.

§. 9.

Es ist Unser Wille, daß auch bei der gegenwärtig erweiterten Wirksamkeit des Ephorats die Aufsicht in dem Geiste stets geübt werde, in welchem diese heilsame Anordnung ursprünglich getroffen wurde.

Mit der angeordneten Ephorat-Aufsicht soll daher ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Vorlesungen und der Befolgung anderer Rathgebungen der Ephoren nicht verbunden sein. Der Zweck geht vielmehr dahin, den Theologie studirenden Inländern, während ihrer academischen Studien, die Gelegenheit zu gewähren, den Rath und die Leitung einsichtsvoller Lehrer sicher finden und benutzen zu können.

Die Studirenden haben daher in den Ephoren keineswegs lästige Aufseher zu fürchten, sondern dieselben als für ihr wahres künftiges Wohl sorgende väterliche Freunde anzusehen, und ihre Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

§. 10.

Wir gebieten demnach allen und jeden, die solches angeht, nach obigen Vorschriften sich gehörig zu achten und denselben die gebührende Folge zu leisten.

Zu den auf Unserer Landes-Universität Göttingen dem theologischen Studium sich widmenden Landeskindern wollen Wir Uns dabei in Gnaden versehen, daß sie die heilsamen Zwecke, welche Wir durch diese erweiterten Bestimmungen über das theologische Ephorat, zum Gedeihen der Kirche und einer richtigen Ausbildung ihrer künftigen Diener, unter dem Beistande des Herrn, zu erreichen hoffen, recht erkennen und alles Ernstes würdigen.

Wir hegen zu ihnen das gnädigste Vertrauen, daß sie des Zweckes ihres Aufenthalts auf der Universität stets eingedenk und mehr aus eigener freien Bestimmung als um den unausbleiblichen unangenehmen Folgen einer Vernachlässigung der ihnen dargebotenen Ausbildungsmittel zu entgehen, allezeit sich bestreben werden, von der solchergestalt ihnen gegebenen Gelegenheit einer zweckmäßigen und würdigen Vorbereitung auf ihren künftigen wichtigen Beruf dankbar und folgsam Gebrauch zu machen.

§. 11.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung und Erlassung der zu diesem Behufe erforderlichen näheren Vorschriften beauftragt.

Gegeben Hannover, den 9. December 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 9. December 1857.

Küster,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen rc., die Nichtheranziehung der Schullehrer zur Besoldungssteuer rc. bezüglich der der durch die Haltung eines Gehülfen verursachten Kosten betr., vom 28. Januar 1858 *).

Nach einer Mittheilung der Königl. Steuerbehörde wird von derselben der Grundsatz befolgt, daß in dem Falle, wenn einem Staatsdiener von der vorgesetzten Behörde ein Adjunct beigeordnet worden ist und diese Behörde auch diejenige Vergütung ausgeworfen hat, welche dem Adjuncten von dem sublevirten Staatsdiener geleistet werden muß, die fragliche Vergütung bei den persönlichen directen Steuern, insbesondere bei der Besoldungssteuer des letzteren nicht in Anrechnung zu bringen ist, mithin von dessen Besoldung in Absatz kommt.

In dem nämlichen Falle aber befinden sich Unseres Erachtens die Schullehrer, welche Inhaber einer Schulstelle sind, bei welcher auf Grund des §. 18 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 ein Schulgehülfe gehalten werden muß und dieses Verhältniß mit Genehmigung der Vorgesetzten so geordnet ist, daß die dadurch erwachsenden Kosten nicht von dem Schulverbande, wie §. 19 des Gesetzes als Regel vorschreibt, sondern von dem Schullehrer ohne Abzug des Schulgeldes für eine größere Zahl als 120 Schulkinder getragen werden, auch die vorgesetzte Behörde den Betrag der Vergütung festgesetzt hat, welche der Schullehrer dem Gehülfen von seiner Besoldung abzugeben hat.

Es wird deshalb hiervon den in solcher Lage befindlichen Schullehrern Kenntniß zu geben, inzwischen denselben zu überlassen sein, den ihnen darnach etwa gebührenden Absatz jener Vergütung von der Besoldung bei Beschreibung der persönlichen directen Steuern selbst zur Geltung zu bringen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars betr., vom 4. Februar 1858

Es ist zu Unserer Kunde gekommen, daß einzelne Seminar-Zöglinge den inländischen Schuldienst verlassen haben, um andere Laufbahnen anzutreten. Mit Genehmigung Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird von nun an, gleichwie in den anderen Provinzen des Königreichs, ein solcher Austritt nur unter der Bedingung gestattet, daß von den freiwillig aus dem inländischen Schuldienste scheidenden Seminar-Zöglingen:

*) cf. §. 21 des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 20. März 1859. (Ges.-Sammlung de 1859, Abth. I. Nro. 9.)

1. jeder ohne Ausnahme an den Seminarfonds die Summe von 20 Rthlrn. zahle;
2. falls er aber während der seminarischen Lehrzeit besondere Geldunterstützungen aus Staatsmitteln bezogen, derselbe außer dem sub 1 benannten auch die Summe der ihm gewährten Unterstützungsgelder an den Seminarfonds zurückzahle.

Diese Bekanntmachung wird von der Seminar-Direction allen Seminaristen eingehändigt, und von diesen so wie von deren Eltern oder Vormündern unterzeichnet an Reverses Statt.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen ꝛc., die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen ꝛc. für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betreffend, vom 4. Februar 1858.

Da die in Folge Unsers Ausschreibens vom 8. Januar 1852, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungs-Anstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarrwittwenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., alljährlich im Monat März Uns gemachten Mittheilungen über die in der Person der Stellinhaber eingetretenen Veränderungen, auf Grund welcher Wir die erforderlichen Nachweisungen anzufertigen und dem Königlichen Ober-Steuer-Collegium zuzustellen haben, in vielen Fällen unvollständig waren, so sehen Wir Uns veranlaßt, nachfolgende ergänzende Bestimmungen den Kirchen-Commissionen, Kirchen-Räthen ꝛc. zur genauen Beachtung mitzutheilen:

1. Es brauchen nur die Veränderungen in der Person der Inhaber solcher Stellen angegeben werden, welche mit Grundbesitz dotirt sind; auch kann die Veränderungs-Anzeige cessiren, wenn seit dem 5. September 1848 bereits ein Wechsel in der Person des Stellinhabers stattgefunden hat;
2. Bei Sterbefällen ist der Todestag des Stellinhabers, sowie ob und bis zu welchem Zeitpunkte den Erben ꝛc. ein s. g. Gnadenjahr bewilligt worden ist, bei Anstellungen und Versetzungen der Tag des Abzugs und der Introduction genau anzugeben;
3. da die von Uns aufzustellenden Nachweisungen die Zeit von 1° April zu 1° April zu umfassen haben, so sind die erforderlichen Veränderungs-Anzeigen erst in

den letzten Tagen des Monats März anzufertigen und spätestens bis zum 8. April eines jeden Jahres berichtlich an Uns einzusenden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, vom 11. März 1858, das Verhältniß der neuen Schul-Regulative vom 15. October 1857 zu den älteren Bestimmungen betr.

In Folge mehrfacher Anfragen über das Verhältniß der neuen Schul-Regulative zu den älteren Bestimmungen geben Wir den Herren Geistlichen beider Confessionen in Bezug auf die bei der jährlichen Schulpredigt angeordnete Veröffentlichung von der Kanzel das Folgende zu erkennen:

> Einer besonderen Erinnerung an das Ausschreiben vom 18. November 1830 bedarf es hinfort nicht mehr, indem die Bekanntmachung vom 15. October v. J. theils dessen Stelle vertritt, theils neue die früheren aufhebende oder abändernde Bestimmungen enthält.

Wir machen hier namentlich aufmerksam auf die §§. 5, 7 2r Absatz; 14 1r und 3r Absatz; 16 1r und 2r Absatz; 17, 20 1r Absatz; 22 1r Absatz; 23. Diese Bestimmungen sind bei der jährlichen Schulpredigt auf geeignete Weise in Erinnerung zu bringen. Dabei überlassen Wir den Herren Geistlichen selbst, ob sie etwa noch andere zutreffende Punkte aus der letzterwähnten Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, räthlich erachten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Bezahlung der Beiträge von Mitgliedern der neuen ostfriesischen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., vom 24. April 1858.

Die Mitglieder der neuen ostfriesischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 10 der Statuten vom 24. Mai 1853 die halbjährlichen Beiträge am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zu entrichten und zu dieser Zeit bei Vermeidung der im §. 12 vorgeschriebenen Strafen an den Rendanten der Casse, Registrator Ulrichs hieselbst, portofrei einzuzahlen sind*).

---

*) Nach einem Erlasse der Direction der Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse v. 25. Septbr. 1858 sind die Beiträge in Zukunft an die Deputirten der betr. Kreise einzuzahlen.

Die am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Beiträge sind, soweit solches noch nicht geschehen, unverzüglich an den gedachten Rendanten einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Vorbildung der Schullehrlinge betr., vom 17. Mai 1858.

Da es für das Gedeihen der Schule von unzweifelhafter Bedeutung ist, wenn der Aspirant des Schuldienstes frühzeitig gut gelehrt und geleitet wird, so legen Wir den Herren Superintendenten die Aufsicht über die Schullehrlinge besonders ans Herz und empfehlen daher sowohl selbst als durch die Diöcesangeistlichen geeignete Knaben und Vorbildungslehrer mit Rath und That zu unterstützen, ungeeignete aber zurückzuweisen.

Das Maaß und Ziel dieser Vorbildung ist in Unserer Bekanntmachung vom 4. December 1854, Aufnahme ins Seminar betr., deutlich bezeichnet, es ist sorgfältig zu beachten und überspannte Forderungen sowohl an das Wissen als an die persönlichen Anlagen fern zu halten.

Wenn Wir auch bei der vorliegenden Aufgabe vorzugsweise Hauptlehrer im Auge haben, so soll doch Keiner ausgeschlossen sein, der der Aufgabe zu genügen im Stande ist. Darüber ob ein Lehrer neben der Neigung auch Fähigkeit dazu besitze, wird der Oberschulinspector nach vorgängiger Besprechung mit den Herren Geistlichen an Uns berichten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zu Kirchen- und Schulzwecken betr., vom 13. August 1858.

Mit Beziehung auf Unsere an die Obrigkeiten und Superintendenten bezw. Kirchen-Commissionen und Kirchenräthe unterm 13. Juli 1826, 21. Februar 1828 und 6. Februar 1845 erlassenen Ausschreiben, die Kirchen- und Schulbausachen und die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend, wie auf den §. 19, Ziff. 4 und 6 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 weisen Wir die Kirchen-Commissarien, Kirchen-Collegien, Magisträte und alle sonst Betheiligte hierdurch an:

1. bei Kirchen- und Schulbauten, zu deren Ausführung die höhere Genehmigung erforderlich ist, allemal sofort den Kostenpunkt sorgfältig mit ins Auge zu fassen und bei Einbringung der Anträge auf Ertheilung jener Genehmigung näher anzugeben, ob die vorhandenen

Einkünfte des Vermögens der fraglichen geistlichen oder Schul-Anstalten, oder ob die bereits genehmigten Beiträge der Gemeindeglieder zu Bestreitung der Kosten des Baues ausreichen, oder auf welche sonstige Weise die erforderlichen Baumittel herbeizuschaffen sein werden,

2. in allen Fällen, wo zu den vorbezeichneten oder ähnlichen außerordentlichen Zwecken Kirchen- oder Schulbeiträge von den Gemeindegliedern aufzubringen sind, die Art der Aufbringung durch Beschluß der Gemeinde oder deren gesetzlicher bezw. verfassungsmäßiger Vertretung feststellen zu lassen und sich über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des beschlossenen Beitragfußes gutachtlich zu äußern, auch

3. in den Fällen, wo zu Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kirchen- oder Schulcassen Beiträge von den Gemeindegliedern erhoben werden müssen, bei Einholung der Genehmigung dazu die Art und Weise der Aufbringung, sofern eine Aenderung im Beitragsfuße beabsichtigt wird, wie ad 2 näher darzulegen und gutachtlich zu erörtern, wenn hingegen der bestehende Beitragsfuß dafür beibehalten werden soll, diesen wenigstens kurz anzugeben.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Anwendung des neuen Münzgesetzes auf die Kirchen- und sonstigen vom Consistorio abhängigen Rechnungen betr., vom 20. August 1858.

Nachdem zur Ausführung des §. 5 des Münzgesetzes vom 3. Juni v. Jahres mittelst der durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. Juni d. J. die Führung aller Rechnungen der Behörden und öffentlichen Anstalten vom 1. October d. J. an nach der Theilung des Thalers in 30 Groschen und des Groschens in 10 Pfennige vorgeschrieben worden, so ertheilen Wir für die Aufstellung der Kirchen-Rechnungen Unsers Verwaltungsbezirks und aller sonstigen, von Uns abhängigen Rechnungen folgende nähere Vorschriften:

1.

Zur Vereinfachung der Rechnungslegung und Vermeidung von Stückrechnungen sind alle bis zum 1. October d. J. nicht abgeschlossenen Kirchen- und sonstigen von Uns abhängigen Rechnungen für das ganze betreffende Rechnungsjahr nach der neuen Münz-Eintheilung abzulegen.

Zu dem Ende sind alle diejenigen Posten, welche bis zum 1. October d. J. nach den bisherigen Gutegroschen und Pfennigen berechnet sind, in der Schlußsumme des Postens in die neuen Groschen und Pfennige umzurechnen und diese umgerechnete Summe in die demnächstige Verwaltungs-Rechnung einzutragen.

Vom 1. October d. J. an müssen alle Rechnungen, Belege &c. nach dem neuen Münzfuße aufgestellt werden und sind nicht so formirte Rechnungen zurückzuweisen.

2.

Die Umrechnung geschieht nach dem der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. Juni d. J. beigefügten, diesem Ausschreiben angehängten Tarife.

3.

Nach gesetzlicher Einführung der reinen Silberwährung als Landmünzfuß wird den Verwaltern aller fraglichen Cassen die Verwandlung der vorhandenen Goldcapitalien wie die Umsetzung aller wandelbaren Einnahmen und Ausgaben von Gold zu Silber bei erster paßlicher Gelegenheit zur Pflicht gemacht. So lange jedoch bei der einen oder anderen Casse Zahlungen in Golde zu empfangen oder zu leisten sind, ist in den Rechnungen derselben nach wie vor neben der Silber- eine Gold-Columne zu führen.

Wenn aber die Goldbeträge in Courant empfangen und geleistet werden, so ist die Goldsumme ante lineam, die wirkliche Einnahme aber in der Silber-Columne zu verrechnen.

Auch ist der Gold-Columne lediglich die neue Münz-Eintheilung (der Thaler zu 30 Groschen und der Groschen zu 10 Pfennige) zur Anwendung zu bringen.

4.

Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Zinsen-Berechnung und im Anschluß an das in der neuen Münz-Eintheilung vorherschende Decimal-System sind ferner vom 1. October d. J. an die Zinsen nach Monaten, das Jahr zu 12 Monate, der Monat zu 30 Tage angenommen, mithin beispielsweise für die Zeit vom 1. October bis 17. December die Zinsen für 2 17/30 Monate zu berechnen.

5.

Unser Ausschreiben vom 29. Mai 1834 wird hierdurch aufgehoben und der §. 14 der Anweisung für die Rechnungsführer geistlicher und Schul-Cassen vom 8. Juni 1854 dadurch modificirt.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Abänderung des wöchentlichen Schulgeldsatzes in Folge des neuen Münzgesetzes betr., vom 7. October 1858.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da bei dem Inkrafttreten des neuen Münzfußes die früheren Schulgeldssätze für Lese- bezw. Schreib- und Rechnenschüler von 7 und 11 Pf. wöchentlich einer Abänderung bedürfen, der Schulgeldssatz mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

für einen Leseschüler auf 8 Pf. und
für einen Schreib- und Rechnenschüler auf 1 Groschen 2 Pf.

wöchentlich, vom 1. October d. J. angerechnet, festgesetzt ist.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Dispensation von der Confirmation behuf der Copulation betr., vom 14. October 1858.

Unter Bezugnahme auf Unser durch das Amtsblatt veröffentlichtes Ausschreiben vom 3. November 1853 machen Wir hiermit bekannt, daß die Dispensation von der Confirmation behuf der Copulation in der Regel nicht und nur ausnahmsweise in Fällen, in welchen besonders triftige Gründe dafür vorgetragen werden, von Uns ertheilt werden wird.

Die Herren Superintendenten werden hiermit von Uns beauftragt, Obiges den Geistlichen ihrer Inspectionen zur Kenntniß zu bringen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, Schulbücher betr., vom 21. October 1858.

In Anschluß an Unser das Volksschulwesen betreffendes Ausschreiben vom 15. October v. J. machen Wir hierdurch bekannt, daß zum Gebrauch in Volksschulen empfohlen werden:

1. **Flügge**, Lesebuch für Hannoversche Volksschulen. 1858. 7 gr.
2. **Ar. Schmid**, Lesestoff. 2 Büchlein.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, den übermäßigen Genuß destillirter Getränke, namentlich bei Gelegenheit der Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen betr., vom 4. November 1858.

Unter dem 1. December 1842 haben Wir das folgende Ausschreiben, betreffend den Genuß destillirter Getränke bei Gelegenheit der Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen, an die Herren Geistlichen Unsers Consistorialbezirks erlassen:

„In Folge eines übermäßigen Genusses destillirter Getränke, namentlich des Branntweins, sind heilige Handlungen, insonderheit Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen nicht selten auf eine anstößige Weise gestört worden. Sollen Excesse der Art für die Zukunft vermieden werden, so wird es besonders darauf ankommen, daß die Prediger der Verabreichung und dem Genusse solcher Getränke bei Gelegenheit der gedachten heiligen Handlungen auf geeignete Weise thunlichst entgegenwirken.

Deßhalb wird den Predigern des hiesigen Consistorialbezirks dringend empfohlen, darauf, ob ihre Parochianen bei Gelegenheit jener feierlichen Acta destillirte Getränke verabreichen oder genießen, oder denselben wohl gar in einem trunkenen Zustande beiwohnen, sorgfältig zu achten und, wo es noth thut, ihre Gemeindeglieder über die Versündigung, die in einem so unwürdigen, das Heilige entweihende Verhalten liegt, auf den Grund des göttlichen Worts gehörig zu belehren und davor zu warnen, überhaupt aber durch alle zweckdienliche Mittel, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung an die Hand giebt, mit besonnenem und kräftigem Eifer dagegen zu wirken.

Zugleich wird den Pfarrern aufgegeben, Aergerniß erregende Vergehen der angegebenen Art sofort bei den Obrigkeiten zur Anzeige zu bringen, damit diejenigen Personen, die sich derselben schuldig gemacht haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Wir vertrauen zu den Predigern, daß sie, eingedenk ihres hohen Berufs, in ihren Gemeinden die kirchlichen Zwecke nach besten Kräften zu fördern, den Inhalt dieses Ausschreibens sich zu gewissenhafter Nachachtung werden dienen lassen.“

Indem Wir den Herren Geistlichen dieses Ausschreiben in Erinnerung zu bringen Uns veranlaßt sehen, machen Wir dieselben zugleich und besonders darauf aufmerksam, daß nicht bloß bei Gelegenheit der in dem obigen Ausschreiben beregten heiligen Handlungen, sondern auch in sonstiger Weise der übermäßige

Genuß destillirter Getränke unverkennbar an vielen Orten in betrübendem und gefahrdrohendem Umfange besonders in den letzten Jahren zugenommen hat.

Es muß dringend wünschenswerth erscheinen, daß die Herren Geistlichen mit allen ihnen zu Gebote stehenden zweckdienlichen Mitteln ihres Amts und ihrer Stellung dem wachsenden Mißbrauche kräftig entgegentreten und vertrauen Wir zu denselben, daß sie mit allem Ernst sich werden angelegen sein lassen, dem um sich greifenden Uebel zu wehren.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Neubauten oder Reparaturen der Kirchen- und Schulgebäude und bei Ausschreibung von Kirchen- und Schulzulagen betr., vom 18 November 1858.

Da die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die bei Uns nachzusuchende Genehmigung zu Neubauten oder Reparaturen der Kirchen und Schulgebäude und zur Ausschreibung von Kirchen- und Schulbeilagen, wiederholter Erinnerungen ohnerachtet, mehrfach außer Acht gelassen sind: so machen Wir Alle, die es angeht, namentlich die Kirchenverwaltungen, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften hiermit verantwortlich, wobei Wir bemerken, daß Wir, falls diese Vorschriften nicht befolgt werden, wider die betreffenden Personen ohne Weiteres eine angemessene Ordnungsstrafe erkennen werden.

Die Herren Geistlichen werden hiermit angewiesen, den Kirchen-Collegien, Kirchenvorstehern, Kirchen- und Schulvorständen Obiges zur Kenntniß zu bringen und dieses Ausschreiben zu den Pfarracten zu nehmen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Aurich, Schulbücher betr., vom 25. November 1858.

Nachträglich zu Unserer Bekanntmachung vom 21. v. M., haben Wir unter die nach Anleitung Unseres Ausschreibens vom 15. October d. J. zu empfehlenden Schulbücher mit aufgenommen:

Schlez, Denkfreund. Herausgegeben von Sackreuter.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, Unterstützung behuf vor- und nachseminarischer Bildung angehender Volksschullehrer betr., vom 20. Januar 1859 *).

Wir machen die Herren Superintendenten ꝛc. darauf aufmerksam, daß Wir von Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt sind, zur vor- und nachseminarischen Bildung angehender Volksschullehrer eine kleine Unterstützung zu gewähren.

Doch ist diese Gewährung an folgende Bedingungen geknüpft:

1. die angehenden Volksschullehrer müssen unter der Leitung tüchtiger geeigneter Persönlichkeiten für ihren Beruf herangebildet,
2. die Würdigkeit und Bedürftigkeit derselben muß von den betreffenden Vorgesetzten — Lehrer, Prediger — beglaubigt,
3. die Verwendung der bewilligten Unterstützung muß von den Vorgesetzten überwacht und Uns im einzelnen Falle auf Verlangen davon Nachweis gegeben,
4. etwaige Gesuche um Unterstützung müssen durch die Herren Superintendenten mit deren Gutachten versehen Uns eingereicht werden.

Indem Wir die Herren Superintendenten veranlassen, Vorstehendes zur Kenntniß der Prediger ihrer Inspection zu bringen, sind Wir gerne bereit, geeignete Gesuche um Unterstützung, soweit die Uns zur Verfügung gestellten Mittel reichen, zu berücksichtigen.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Vorbereitungen auf die öffentlichen Prüfungen in den Volksschulen betr., vom 10. Februar 1859.

Es ist zu Unserer Kunde gekommen, daß, Unserem Ausschreiben vom 16. Mai 1839 entgegen, zu den öffentlichen Examen in den Volksschulen noch jetzt vieler Orten lange, selbst mehr als 14tägige Vorbereitungen angestellt werden.

Da nun solche Vorbereitungen mit dem Zwecke und der Bedeutung öffentlicher Prüfungen geradezu in Widerspruch stehen, so bestimmen Wir, daß von nun an die Lehrer das Monatsbuch des letzten Halbjahres ihrem vorgesetzten Geistlichen und zwar höchstens acht Tage vor dem öffentlichen Examen einreichen

*) cf. Ausschr. v. 17. März 1859.

müssen, um sich von jenem die etwa durchzunehmenden Aufgaben bezeichnen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, denselben Gegenstand betr., vom 17. Februar 1859.

Unter Bezugnahme auf Unser in dem Amtsblatte Nro. 21 veröffentlichtes Ausschreiben vom 10. d. M., die Vorbereitungen auf die öffentlichen Prüfungen in den Volksschulen betr., weisen Wir die Herren Superintendenten 2c. an, darauf zu halten, daß die Prediger der Inspectionen in den jährlichen Schulcatalogen ausdrücklich bezeugen, ob und wie Unserem obgedachten Ausschreiben gehörig Genüge geleistet worden.

Verordnung, die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr., vom 25. Februar 1859 *).

Georg der Fünfte 2c.

Um die Herbeischaffung der für Kirchen- und Schulzwecke erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, haben Wir beschlossen, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher der allgemeine Klosterfonds zu einer Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke benutzt werden kann.

Wir verordnen darüber Folgendes:

§. 1.

Die Einrichtung, welche den Namen führen soll „Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke“, besteht darin, daß diejenigen, welche dieselbe benutzen, — Theilnehmer — dem allgemeinen Klosterfonds Geldzahlungen leisten, welche der allgemeine Klosterfonds in Verzinsung nimmt und demnächst mit den angeschwollenen Zinsen und Zinseszinsen in unzertrennter Summe zurückerstattet.

§. 2.

Zur Benutzung der Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke sind alle inländischen Kirchengemeinden, christlichen Volksschulverbände, die Kirchen-Aerarien, die Pfarr- und Volksschulstellen und die Pfarrwitthümer berechtigt.

Sonstigen Anstalten oder Stiftungen, welche für kirchliche, fromme oder milde Zwecke oder für den öffentlichen Unterricht bestimmt sind, kann die Benutzung gestattet werden.

---

*) cf. Bekanntm. v. 15. August 1859, Allgem. Bestimmungen v. 6. Septbr. und Ausschr. v. 10. Novbr. 1859.

§. 3.

Die Benutzung der Anstalt kann geschehen:

1. durch Einzahlung eines Capitals beim Eintritte;
2. durch Entrichtung bestimmter jährlicher Beiträge;
3. durch Verbindung dieser beiden Benutzungsarten;
4. durch außerordentliche Einzahlungen, welche neben jeder der drei Benutzungsarten zu jeder Zeit und wiederholt gestattet sind.

Sämmtliche Einlagen werden nach Ablauf einer gewissen Zeit (§. 7) den Theilnehmern mit Zinsen und Zinseszinsen in unzertrennter Summe zurückgezahlt.

Die Verzinsung geschieht nach dem 3½ Procentfuße (§. 14).

Die Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen zu dem Capitale erfolgt halbjährlich; bei derselben werden Bruchpfennige nicht berücksichtigt.

Summen, welche mit einem Thaler nicht aufgehen, bleiben von der Verzinsung ausgeschlossen.

§. 4.

Alle Zahlungen sind in Courant zu leisten.

Goldzahlungen können nach dem Ermessen der Klostercammer angenommen, müssen aber nach dem am Tage der Einzahlung geltenden Course in Courant umgerechnet und in Courant eingeschrieben werden.

§. 5.

Das Eintritts-Capital muß mindestens 25 ℛ betragen und auf volle Thaler abgerundet sein; Letzteres gilt auch für die im §. 3, Nro. 2 und 4 bezeichneten Einlagen.

§. 6.

Die jährlichen Beiträge müssen ganzjährig im Voraus bezahlt werden.

§. 7.

Der Eintritt in die Anstalt kann auf bestimmte, mindestens 5 Jahre umfassende, oder auf unbestimmte Zeit geschehen. Im letzteren Falle erfolgt die Rückzahlung der Einlagen sammt Zinsenzuwachs auf Kündigung, welche jedoch seitens der Theilnehmer nicht vor 5 Jahren, seitens der Anstalt nicht vor 30 Jahren, vom Eintritte angerechnet, geschehen darf.

Auch im Falle des Eintritts auf bestimmte Zeit ist nach Ablauf von 5 Jahren den Theilnehmern die Kündigung gestattet.

Den Theilnehmern ist auch eine theilweise Kündigung ihres Guthabens soweit erlaubt, als das nicht gekündigte Guthaben sich mindestens noch auf 25 ℛ beläuft.

Alle Kündigungen sind nur auf den 2. Januar und auf den 1. Julius zulässig; sie müssen immer mindestens 4 Monate vor diesen Terminen erfolgen.

§. 8.

Die Eintritts-Termine sind der 1. Januar und der 1. Julius jeden Jahrs; alle vorher eingezahlten Gelder, namentlich auch die jährlichen Beiträge und außerordentlichen Einzahlungen (§. 3, Nr. 2 und 4) treten, sofern die Verwaltung der Anstalt nicht ausnahmsweise ein Anderes zuläßt, erst mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden 1. Januar, bezw. 1. Julius in Verzinsung.

§. 9.

Von dem beabsichtigten Eintritte in die Anstalt ist der Klostercammer von zuständiger Seite mindestens 4 Wochen vor den bestimmten Eintritts-Terminen eine schriftliche Anzeige zu machen, welche über die Art (§. 3) und die Zeitdauer (§. 7) der Betheiligung die nöthigen Angaben enthalten muß.

In den Fällen, in welchen der Antrag von den Kirchen- oder Schulvorständen auszugehen hat, ist von diesen gleichzeitig die Zustimmung der vorgesetzten Kirchen-, beziehungsweise Schulbehörden beizubringen, falls nicht der Antrag unmittelbar durch diese Behörden an die Klostercammer gelangt.

Wünschen die im §. 2 genannten Anstalten und Stiftungen sich zu betheiligen, so ist mit dem desfallsigen Antrage eine Nachweisung darüber zu geben, wie das Vermögen derselben verwaltet wird.

Anträge, welche den verordneten Voraussetzungen entsprechen, können ausnahmsweise dann abgelehnt werden, wenn bedeutende Geldsummen auf unbestimmte oder kurze Zeit belegt werden sollen, und hieraus Verluste oder Unzuträglichkeiten für den Klosterfonds zu besorgen sind.

§. 10.

Neben der Entschließung über den Antrag wird im Falle der Gewährung die Klostercammer dem Antragsteller ein Exemplar derjenigen allgemeinen Bestimmungen zugehen lassen, welche bezüglich des Verkehrs zwischen der Anstalt und den Theilnehmern im beiderseitigen Interesse werden getroffen werden.

§. 11.

Alle Einzahlungen sind portofrei an die Hauptklostercasse zu leisten. Mit Ausnahme der laufenden Jahresbeiträge ist von jeder der Hauptklostercasse geleisteten Zahlung der Klostercammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 12.

Jährliche Beiträge, welche mit dem Beginne des Jahrs, für welches sie gezahlt werden müssen, nicht zur Casse gelangt sind, werden mit 3½ Procent jährlicher Zinsen für jedes Halbjahr,

bei dessen Anfange sie noch rückständig sind, im Verwaltungswege executivisch eingezogen, und zwar von den unter Aufsicht der oberen Kirchen- und Schulbehörden stehenden Theilnehmern durch Vermittelung dieser Behörden.

Die eingezogenen Rückstände und deren mit eingezogenen Zinsen werden mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. Januar, beziehungsweise 1. Julius dem zinsbaren Guthaben des betreffenden Theilnehmers hinzugerechnet.

§. 13.

Ueber das Guthaben eines jeden Theilnehmers soll eine besondere Rechnung geführt werden.

Jedem Theilnehmer ist alle 5 Jahre unentgeltlich und sonst jeder Zeit gegen Entrichtung der Schreibgebühren auf seinen Antrag eine summarische Nachweisung seines Guthabens zu geben.

§. 14.

Die Klostercammer besorgt die mit dieser Einrichtung verbundenen Geschäfte unentgeltlich. Eintrittsgelder oder sonstige Gebühren werden überall nicht entrichtet.

Sollte der Zinsfuß des Geldes dergestalt hinuntergehen, daß der Klosterverwaltung nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein erheblicher Verlust aus der Entrichtung von 3½ Procent Zinsen unter Mitberücksichtigung der Verwaltungskosten erwüchse, so ist der im §. 3 bestimmte Zinsfuß entsprechend herabzusetzen.

Diese Herabsetzung tritt erst mit Beginn eines neuen Verzinsung-Halbjahrs (§. 3) in Kraft und muß ein halbes Jahr vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei etwa eintretender dauernder Steigerung des Zinsfußes bleibt eine Erhöhung der vorgedachten drei ein halb procentigen Zinsen vorbehalten.

§. 15.

Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern und der Klostercammer werden mit Ausschluß des Rechtsweges von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entschieden.

§. 16.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, namentlich den Zeitpunct zu bestimmen, wann die Anstalt eröffnet werden soll.

Gegeben Hannover, den 25. Februar 1859.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 25. Februar 1859.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Entrichtung der Stempelsteuer betr., vom 3. März 1859*).

Wir machen hierdurch auf die Bestimmungen der §§. 19, 22 und 26 des am 1. d. M. in Kraft getretenen Gesetzes vom 30. Januar d. J., die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend, aufmerksam, nach denen in allen Fällen, wo zu den bei Uns eingehenden stempelpflichtigen Verhandlungen, Eingaben, Vorstellungen und deren stempelpflichtigen Anlagen das gesetzliche Stempelpapier nicht verwandt ist, die Strafe der Stempel-Defraude von Uns festgestellt werden wird.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Prediger-Conferenzen in hiesiger Provinz betr., vom 3. März 1859.

Haben Wir aus den eingegangenen Berichten der Superintendenten, die Prediger-Conferenzen in unserer Provinz betreffend, auf der einen Seite gern ersehen, daß die Betheiligung der Geistlichen an diesen Conferenzen in manchen Inspectionen eine erfreuliche gewesen ist, so haben Wir auf der andern Seite nur mit Bedauern vernehmen können, wie hie und da diese Conferenzen aus Mangel an Betheiligung kaum zu Stande gekommen sind, ja einige Prediger sich von denselben gänzlich fern gehalten haben.

Je wichtiger und bedeutungsvoller diese Conferenzen für die wissenschaftliche und practische Fortbildung der Prediger und Candidaten, für die brüderliche Gemeinschaft derselben unter einander, für eine gesegnete Amtswirksamkeit inmitten der ihnen anvertrauten Gemeinden und eben damit für Weckung und Förderung christlichen Lebens und kirchlicher Zwecke überhaupt werden können, desto mehr müssen Wir wünschen, daß sämmtliche Geistliche mit regem Interesse, im Geiste brüderlicher Liebe, sich an denselben betheiligen.

Wir erinnern daher an Unser Ausschreiben vom 13. Januar 1842 und wiederholen, daß

---

*) cf. Bekanntm. v. 9. Mai 1859.

„Wir zu sämmtlichen älteren und jüngeren Geistlichen und zu den Predigtamts-Candidaten der Provinz vertrauen, sie werden Unsere wohlmeinende Absicht erkennen, mit Freuden dieser Verordnung, die lediglich im wahren Interesse der Kirche und Schule und des geistlichen Standes gemacht ist, nachleben und durch ihren Beitritt wenn nicht erhebliche Gründe sie anders bestimmen dürften, zur Förderung des guten Zweckes nach Kräften beitragen.“

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger-Conferenzen betr., vom 3. März 1859.

Indem Wir den Herren Superintendenten von anliegendem Ausschreiben vom heutigen dato, Prediger-Conferenzen betreffend, für sich und zur Vertheilung an die Prediger ihrer Inspectionen die erforderlichen Exemplare zugehen lassen, veranlassen Wir dieselben zugleich mit Bezug auf §. 10 des Regulativs für die Prediger-Conferenzen in Ostfriesland und Harrlingerland vom 13. Januar 1842, in dem von ihnen zu erstattenden kurzen Berichte über die Thätigkeit der Conferenzen ihrer Inspectionen Uns einen Auszug aus dem Protocolle jeder stattgehabten Conferenz zu geben.

Dieser Auszug muß enthalten:

1. Zeit und Ort der Conferenz;
2. Namen der anwesenden Mitglieder nebst Angabe der etwaigen Entschuldigungsgründe der nicht erschienenen Prediger und Candidaten;
3. Gegenstände — wissenschaftliche, practische — die zur Besprechung gekommen sind;
4. etwaige Vorschläge, mit Bezug auf §. 6, 3 des Regulativs.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Unterstützung der Lehrer-Lesevereine betr., vom 17. März 1859 *).

In Folge mehrerer Uns bekannt gewordener unstatthafter Verwendungen der Unterstützungsgelder für Volksschullehrer-Literatur finden Wir Uns bewogen, die genannten Unterstützungen von nun an nur dann zu gewähren, wenn die auszuwählenden

*) cf. Ausschr. v. 15. September 1859.

Bücher mit Beirath und auf Antrag des Vorsitzenden zuvor bei Uns namhaft angegeben sein werden und die Auswahl Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, Unterstützung behuf vor- und nachseminarischer Bildung angehender Volksschullehrer betr., vom 17. März 1859.

In Anschluß an Unser Ausschreiben vom 20. Januar d. J. veranlassen Wir die Herren Superintendenten, etwaige Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds für vor- und nachseminarische Bildung der Schulamts-Aspiranten spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres bei Uns einzureichen, indem Wir hinzufügen, daß später eingehende Anträge für das laufende Rechnungsjahr nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot betr., vom 20. April 1859.

Wir finden Uns veranlaßt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß fortan nur solche Gesuche um Dispensation vom 3. Aufgebot eines Brautpaars Berücksichtigung finden können, die, gehörig begründet, durch den betreffenden Prediger, der die Trauung zu vollziehen hat, bei Uns eingereicht werden.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Entrichtung der Stempelsteuer betr., vom 9. Mai 1859.

Ungeachtet Unserer Bekanntmachung vom 3. März d. J., sind Uns in der letzten Zeit viele Fälle vorgekommen, wo Wir, um den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu leisten, die Stempel-Contraventions-Strafe haben festsetzen müssen.

Es veranlaßt Uns dies, das Publikum nochmals auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar d. J., die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend, aufmerksam zu machen.

Stempelpflichtig sind alle bei Uns einzureichenden schriftlichen Gesuche, Vorstellungen, Anfragen u. s. w., welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben.

Dahin gehören z. B. Prüfungsgesuche aller Art, Gesuche um Aufnahme ins Seminar, Anstellungsgesuche, Urlaubsgesuche, Anfragen auch der Prediger und Schullehrer, welche sich nicht unmittelbar auf den öffentlichen Dienst beziehen, sondern zunächst das Privat-Interesse der betreffenden Angestellten betreffen, Darlehnsgesuche u. s. w.

Regelmäßig ist zu jedem Bogen der Eingabe der Stempel zu verwenden.

Ausnahmsweise sind **stempelfrei:**
alle Eingaben, wenn der Werth des Hauptgegenstandes ermittelt werden kann, und dieser nicht über 10 Thlr. beträgt;

alle Eingaben unvermögender Personen; es ist erforderlich, daß diese Personen sich in der Eingabe selbst als unvermögend bezeichnen und auf irgend eine Weise den Nachweis ihrer Armuth erbringen;

alle Unterstützungsgesuche und die sich darauf beziehenden Verhandlungen.

Anlagen, welche mit einer Eingabe überreicht werden, müssen mit Stempel belegt werden, jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig.

Eine wiederholte Cassirung des Stempels ist aber nicht erforderlich, wenn zu der als Anlage überreichten Verhandlung schon früher bei einer andern Veranlassung der gesetzliche Stempel verwandt oder cassirt ist und dieser mit überreicht wird.

Auch sollen Documente, denen eine Stempelfreiheit speciell beigelegt ist (z. B. Zeugnisse der Universitäten) bei ihrer Benutzung als Anlagen der Stempelabgabe nicht unterliegen, wenn sie in dieser Form lediglich zu demjenigen Zwecke benutzt werden, für welchen sie ursprünglich ausgestellt sind.

Eine Nachcassirung des gesetzlichen Stempels kann von Uns nur dann vorgenommen werden, wenn darum ausdrücklich gebeten wird und Bittsteller daneben nachweist, daß er zur Zeit außer Stande gewesen sei, sich das gesetzliche Stempelpapier zu verschaffen.

Verordnung, die Königliche Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen betr., vom 19. Mai 1859.

Georg der Fünfte ꝛc.

Wir verordnen zur Regelung der Ausübung Unseres Oberaufsichtsrechts über diejenigen Schulen des Landes, welche weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, noch zu den nach Unserer Verordnung vom 11. September 1829 Unserem Ober-Schulcollegium unterstellten Gelehrtenschulen gehören, wie folgt:

§. 1.

Die Oberaufsicht ist von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter diesem, vorbehältlich besonderer Bestimmung desselben für einzelne Schulen oder Classen von Schulen, von den Consistorien beziehungsweise dem Oberkirchenrathe zu Nordhorn auszuüben.

Dabei gelten, was die Zuständigkeit der Abtheilung für Volksschulsachen in den evangelischen Consistorien betrifft (Verordnung vom 5. Februar 1851), diese Schulsachen den Volksschulsachen gleich.

§. 2.

Kraft der Oberaufsicht haben Unsere Behörden bei allen öffentlichen Schulen, namentlich:

1. den Lehrplan und dessen Einhaltung nebst den Unterrichtsmitteln und sonstigen Schuleinrichtungen zu prüfen, Aenderungen, welche sie darin für zweckmäßig halten, zu empfehlen, und solche, welche sie für nothwendig erkennen, wenn anders nicht die Schule ihren Zweck verfehlen oder zum Nachtheil von Kirche oder Staat wirken soll, anzuordnen;
2. zu verlangen, daß Sittlichkeit und Befähigung der als Lehrer Anzustellenden ihnen nachgewiesen werde, und nur solchen, in Betreff deren dies genügend geschehen ist, eine Wirksamkeit im Lehramte zu gestatten;
3. auf die Entfernung solcher Lehrer vom Lehramte zu dringen, welche zu dessen Versehung unfähig geworden sind oder sich des Amtes unwürdig gemacht haben, und nöthigen Falls die Entfernung — entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Gehaltstheils als Pension — auch wider Willen der Betheiligten zu verfügen, nachdem zuvor die Unfähigkeit durch ärztliches Zeugniß oder Prüfung festgestellt, beziehungsweise in Betreff der als Grund der Unwürdigkeit angenommenen Dienstwidrigkeit oder Unsittlichkeit eine gehörige Untersuchung angestellt und dabei dem Lehrer zu seiner Vertheidigung hinreichend Gelegenheit gegeben ist;
4. die Erhaltung und ordnungsmäßige Verwendung des Vermögens der Schulen, insbesondere des von Stiftungen herrührenden Vermögens, nach den im §. 75 des Landesverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften, zu überwachen.

Hat Unseren Behörden eine weitergehende Einwirkung zugestanden, so wird solche hierdurch nicht beschränkt.

§. 3.

Wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Oberaufsicht über einzelne Schulen oder

über Classen von Schulen einer weltlichen Behörde übertragen (vergleiche §. 1 Satz 1), so findet neben der gegenwärtigen Verordnung auf die Lehrer dieser Schulen das Gesetz vom 24. Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener Anwendung.

§. 4.

Für jüdische Schulen und reine Fachschulen hat diese Verordnung keine Geltung.

Gegeben Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Leichenpässe betr., vom 14. Juni 1859.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Leichenpässe folgende die bestehenden Vorschriften ersetzende Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Fortschaffung einer Leiche nach einem andern Orte als dem Begräbnißplatze des Sterbeorts, darf im Königreiche nur unter Beifügung eines Leichenpasses und nur in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge geschehen.

Fehlt der Leichenpaß, oder entspricht die Einsargung der vorstehenden Bestimmung nicht, so ist die Fortschaffung der Leiche polizeilich zu hindern.

Durch Fortschaffung der Leiche ohne Beifügung eines Leichenpasses wird eine Geldbuße bis zu 50 Thaler verwirkt.

§. 2.

Zuständig zur Ausstellung des Leichenpasses ist die betreffende Obrigkeit (Amt, Magistrat, Königliche Polizeibehörde) des Orts, wo die Leiche sich befindet.

Die Obrigkeit hat vor Ausstellung des Leichenpasses dem zuständigen Geistlichen dieses Orts zu der Aeußerung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben, sofern nicht etwa eine Erklärung des betreffenden Geistlichen über die Ausstellung des Leichenpasses bereits vorliegt. Ein Mitentscheidungsgericht steht dem Geistlichen nicht zu.

§. 3.

Eines obrigkeitlichen Leichenpasses bedarf es jedoch nicht, wenn die Fortschaffung der Leiche nach einem Orte des Inlandes von einem inländischen Gerichte oder der Kronanwaltschaft eines inländischen Gerichts angeordnet ist, vielmehr genügt in einem solchen Falle die Beifügung einer schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen Verfügung des betreffenden Gerichts beziehungsweise der betreffenden Kronanwaltschaft.

§. 4.

Die Ertheilung eines Leichenpasses darf nur erfolgen, wenn

a. das Ableben der betreffenden Person durch ein ärztliches Zeugniß oder durch einen beglaubigten Auszug der desfallsigen Eintragung in das Kirchenbuch dargelegt;

und wenn daneben

b. durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen oder etwa notorisch ist, daß die betreffende Person nicht an einer Krankheit gestorben ist, die durch Fortschaffung der Leiche verbreitet werden kann.

Liegt der Verdacht eines gewaltsamen Todes vor, so darf der Leichenpaß, auch wenn die Bedingungen a. und b. erfüllt sind, nur ertheilt werden, wenn das zuständige Amtsgericht oder die Kronanwaltschaft des zuständigen Obergerichts sich damit einverstanden erklärt hat.

§. 5.

Die Leichenpässe sind nach dem beigefügten Formulare auszufertigen.

§. 6.

Für Leichen, welche von einem der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen oder der Königlich Preußischen Staaten, oder einem der deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme des Herzogthums Limburg) in oder durch das Königreich geführt werden, genügt der Leichenpaß einer Behörde des betreffenden Staates.

§. 7.

Für die Personen, welche die Leiche etwa begleiten, gewährt der Leichenpaß eine Reiselegitimation nicht.

§. 8.

Der von einer Obrigkeit im hiesigen Königreiche ausgestellte Leichenpaß gilt, nach einer Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen, in den gesammten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und den gesammten Königlich Preußischen Staaten, so wie in allen deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme des Herzogthums Limburg) als genügende Legitimation zur Ein- und Durchführung der Leiche.

Die Leiche darf jedoch auch in den gedachten Staaten nur in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge fortgeschafft werden.

Auch gewährt der Leichenpaß in fast allen genannten Staaten für die Personen, welche die Leiche begleiten, eine Reiselegitimation nicht.

Leichenpaß.

Auf desfallsiges Ansuchen ist gestattet, die Leiche . . . .
. . . .
. . . .
in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge von . . . .
über . . . . nach . . . .
zu schaffen.

Alle betreffenden Behörden werden hiermit ersucht, die Leiche unaufgehalten passiren zu lassen, und deren Fortschaffung, wenn nöthig, thunlichst zu befördern.

N. N., den

(Königliches Amt.) (Königliche Polizei-Direction.)
(Der Magistrat.)

(L. S.)

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger und Schullehrer, Erstattung von Prediger- und Schullehrerwahlkosten betr., vom 1. Juli 1859.

Durch ein Rescript der Königlich Preußischen Regierung vom 7. September 1755 ist festgesetzt, daß Prediger und Schullehrer in dieser Provinz, wenn jene nicht 5 und diese nicht 3 Jahre im Amte bleiben, verpflichtet sein sollen, die auf sie verwandten Vocations- und übrigen Anzugskosten zu ersetzen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, was zu diesen Vocations- und Anzugskosten zu rechnen sei, so hat Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf Unseren Vortrag entschieden, daß dahin gehören:

1. die Kosten, die durch die Probe-Predigt bezw. Probe-Katechisation des betreffenden Predigers bezw. Schullehrers der Gemeinde erwachsen sind;
2. die Kosten des Wahltermins;
3. die Kosten der Bestallung;
4. die Kosten der Introduction;
5. die Kosten der Mahlzeit bei der Introduction.

   In wie weit letztere dem betreffenden Prediger, bezw. Schullehrer, zur Last fallen, ist im einzelnen streitigen Falle von Uns zu entscheiden;
6. die Kosten der Einholung des Predigers bezw. Schullehrers, und seiner Sachen.

   Ist die Einholung durch Fuhren der Interessenten selber geschehen, so daß der Kirchen- bezw. Schulcasse

keine besondern Kosten dadurch erwachsen sind, so kann für jene Fuhren eine billige Vergütung gefordert werden, die im streitigen Falle von Uns zu bestimmen ist;

7. die bei der Einholung des Predigers, bezw. Schullehrers, aufgewendeten Bewirthungskosten, insofern eine solche Bewirthung der herkömmlichen Sitte entspricht und kein unzulässiger Aufwand dabei gemacht worden ist.

Zur Nachachtung für die Zukunft werden vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Prediger und Schullehrer gebracht.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche reformirte Superintendenten und Prediger in den Städten und Herrlichkeiten, die Abschaffung der holländischen und Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienste der ostfr.-reformirten Gemeinden betr., vom 4. August 1859.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 26. v. M. auf Unseren desfallsigen Bericht Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, daß diejenigen reformirten Candidaten, welche von jetzt an angestellt werden, sowie diejenigen reformirten Geistlichen, welche von jetzt an versetzt werden, lediglich in der deutschen Sprache unterrichten und predigen müssen. Das Königliche Ministerium hat Uns zugleich ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo es nach den besonderen Verhältnissen erforderlich erscheint, Dispensation zu ertheilen.

Diesemnach fordern Wir die Herren Superintendenten hiermit auf, dieses Ausschreiben bei den Predigern und Candidaten ihrer Inspectionen circuliren, von diesen den Empfang hierunter bescheinigen zu lassen und nach genommener Abschrift zu den Acten der Superintendentur dasselbe Uns berichtlich wieder einzusenden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 wegen Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr., vom 15. August 1859.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Febr. d. J., die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-

Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, bestimmen Wir Folgendes:

Art. 1.

Die Entscheidung darüber, ob den zur Benutzung der Capital-Ansammlungsanstalt nicht berechtigten (§. 2 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J.) Anstalten und Stiftungen die Benutzung zu gestatten ist, wird, vorbehältlich des Recurses an Uns, von der Königlichen Klostercammer getroffen. Bei solcher Entscheidung ist auf den größeren oder geringeren Nutzen der fraglichen Anstalten und Stiftungen, so wie auch darauf Gewicht zu legen, ob nach dem bereits eingetretenen Umfange der Kapital-Ansammlungsanstalt eine Beschränkung oder Ausdehnung derselben mehr oder weniger räthlich ist.

Art. 2.

Wenn Kirchen- oder Volksschulgemeinden oder die zum Kirchen- oder Volksschulvermögen gehörigen oder der kirchlichen beziehungsweise Volksschulverwaltung unterstellten Fonds und Stiftungen durch Einlagen aus ihren eigenen Mitteln (im Gegensatz zu einer Betheiligung durch Einlagen, welche etwa von dritten Personen für dieselben gemacht werden) an der Capital-Ansammlungsanstalt betheiligt werden sollen, so muß diese Betheiligung von dem Kirchenvorstande beziehungsweise dem Schulvorstande beschlossen werden, bedarf der Genehmigung der zuständigen oberen Kirchen- beziehungsweise Schulbehörde, und ist durch letztere bei der Königlichen Klostercammer zu beantragen.

Art. 3.

Sind ausnahmsweise Kirchen- beziehungsweise Schulvorstände nicht vorhanden oder für die Verwaltung des betreffenden Fonds nicht zuständig (§. 18 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände), so treten an die Stelle der Kirchen- oder Schulvorstände die sonst gesetzlich zuständigen Organe. Die Kirchen- und Schulbehörden haben in einem solchen Falle bei dem Betheiligungsantrage zu bezeugen und näher darzulegen, daß der Betheiligungsbeschluß in einer die betreffenden Gemeinden, Fonds oder Stiftungen verpflichtenden Weise gefaßt ist.

Eine Betheiligung durch jährliche Beiträge (§. 3 Nro. 2 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J.), welche ganz oder theilweise innerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinden aufgebracht werden sollen, ist jedoch nicht anders zu gestatten, als wenn dieselbe von einem nach dem Gesetze vom 14. October 1848 errichteten oder nach §. 25 desselben Gesetzes bestehenden Vorstande beschlossen ist.

Art. 4.

Rücksichtlich der der kirchlichen beziehungsweise Volksschulverwaltung nicht untergebenen Anstalten und Stiftungen muß

die Betheiligung von der zuständigen Verwaltungsstelle beschlossen und bei der Königlichen Klostercammer beantragt werden.

Art. 5.

Soll eine Betheiligung durch jährliche von Kirchengemeinden oder Volksschulverbänden aufzubringende Beiträge eintreten, so müssen vorher die erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um den prompten Eingang und nöthigenfalls eine rasche Zwangsbeitreibung der Zahlungen der einzelnen Gemeindemitglieder zu sichern.

Zu diesem Zwecke ist namentlich

1. der Concurrenzfuß festzustellen;
2. eine den Beitrag eines jeden Gemeindemitgliedes nachweisende Heberolle anzufertigen, welche demnächst jährlich zeitig zu revidiren und nach den etwa eintretenden Veränderungen zu berichtigen ist;
3. für die Hebung der Beiträge der einzelnen Gemeindemitglieder ist ein Termin zu bestimmen, welcher mindestens 2 Monate vor dem Zeitpuncte liegt, zu welchem die Einzahlung bei der Haupt-Klostercasse geschehen muß;
4. behuf der Erhebung, Verrechnung und Einsendung an die Haupt-Klostercasse ist regelmäßig der Rechnungsführer der Kirchen- beziehungsweise Schulcasse, ausnahmsweise eine andere geeignete Person zu beauftragen.

Die Rückstände, welche nicht spätestens 8 Tage nach dem festgestellten Hebungstermine eingezahlt sind, werden sofort zwangsweise im Verwaltungswege eingezogen.

Zu diesem Zwecke hat der Rechnungsführer ein von dem Kirchenvorstande attestirtes Restverzeichniß spätestens 14 Tage nach Ablauf des Hebetermins der betreffenden Verwaltungs-Obrigkeit zu übergeben und diese die Beitreibung und Ablieferung an den Rechnungsführer durch einen Amtsunterbedienten ohne Aufschub zu veranlassen.

Die Verwaltungs-Obrigkeit wird hierdurch angewiesen, auf thunlichste Beschleunigung dieses Verfahrens einzuwirken.

Damit die prompte Einzahlung der Beiträge bei der Haupt-Klostercasse auch in dem Falle etwaiger Unbeibringlichkeit einzelner Rückstände oder der Verzögerung der Beitreibung möglichst gesichert bleibt, ist thunlichst von vornherein die aufzubringende Summe um etwas höher festzustellen, als der bei der Haupt-Klostercasse einzuzahlende Beitrag sich beläuft. Sich ergebende Ueberschüsse können dann zu einmaligen außerordentlichen Einzahlungen (§. 3, No. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. Febr. 1859) verwendet werden.

Art. 6.

Die Königliche Klostercammer hat den Kirchen- und Schulbehörden, zur Ausantwortung an die betreffenden Theilnehmer,

ein Exemplar der nach §. 10 der Königlichen Verordnung zu treffenden allgemeinen Bestimmungen *) über den Geschäftsverkehr der Anstalt zuzustellen,

Auf demselben Wege ist den Theilnehmern, nachdem der erste Jahrsbeitrag gezahlt, oder wenn keine Jahrsbeiträge erfolgen sollen, das Eintritts-Capital gezahlt ist, eine Beitrittsbescheinigung nach dem anliegenden Formulare zu behändigen.

Art. 7.

Alle Theilnehmer, deren Vermögensverwaltung unter der obern Aufsicht der Kirchen- beziehungsweise Schulbehörden steht, können die im §. 7 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 vorbehaltene Kündigungsbefugniß nur mit Genehmigung und durch Vermittelung dieser Behörden ausüben.

Art. 8.

Behuf der im §. 12 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 gedachten Beitreibung rückständiger jährlicher Beiträge hat die Haupt-Klostercasse sofort nach Ablauf des Fälligkeitstermins rücksichtlich aller Restanten, deren Vermögensverwaltung unter der obern Aufsicht der Kirchen- und Schulbehörden steht, den letzteren eine Nachweisung der Rückstände und des Betrages der mit einzuziehenden 3½procentigen Zinsen mitzutheilen. Die Kirchen- beziehungsweise Schulbehörden haben spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Mittheilung den Restanten unter geeigneter Strafandrohung aufzugeben, die betreffenden Summen binnen 4 Wochen bei der Haupt-Klostercasse einzusenden und daß dies geschehen sei, oder die Gründe der fortdauernden Verzögerung anzuzeigen.

In allen Fällen, in welchen die Betheiligung an der Anstalt von dem Kirchen- oder Schulvorstande beschlossen wurde, ist die Auflage an diesen zu richten; in anderen Fällen an diejenige Stelle (den Verwalter der Stiftung, des Fonds, Inhaber der Stelle), welche nach den desfalls vor dem Eintritte in die Anstalt von den Kirchen- und Schulbehörden zu treffenden Anordnungen die Zahlung zu leisten hat.

Art. 9.

Wenn Anstalten und Stiftungen, deren Vermögensverwaltung den Kirchen- und Schulbehörden nicht unterstellt ist, mit Beiträgen im Rückstande bleiben, so sind sie durch die Haupt-Klostercasse zu Entrichtung derselben und der betreffenden Zinsen aufzufordern; falls die Rückstände dann nicht innerhalb 3 Monaten eingehen, müssen sie, in Gemäßheit eines bei ihrem Eintritte zu machenden Vorbehalts aus der Anstalt mit dem nächsten Halbjahrschlusse ausscheiden.

Art. 10.

Als Zeitpunct der Errichtung der Capital-Ansammlungsanstalt bestimmen Wir den 1. Januar 1860.

---

*) cf. S. 413.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Beitritts-Bescheinigung
der
Königlichen Kloster-Cammer zu Hannover.

De

welche der Capital-Ansammlungsanstalt für Landeskirchen und Schulen zu Hannover für d

(mit einem Eintritts-Capitale von buchstäblich:

=

und) mit einem jährlichen Beitrage von buchstäblich:

=

auf die Dauer von Jahren (auf unbestimmte Zeit) beigetreten ist, wird die geschehene Aufnahme in diese Anstalt hierdurch bescheinigt und die Versicherung ertheilt, daß das nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 angesammelte Capital nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Kündigung bei gehöriger Beobachtung der Vorschriften der gedachten Königlichen Verordnung und der mitgetheilten von Uns erlassenen allgemeinen Bestimmungen aus dem allgemeinen Klosterfonds ausgezahlt werden soll.

Zugleich wird bescheinigt, daß die erstjährigen Beiträge (und das Eintritts-Capital) mit

=

und =

bei der Königlichen Haupt-Klostercasse eingezahlt worden sind (ist).

Diese Bescheinigung ist bei gänzlicher Auszahlung des angesammelten Capitals zurückzuliefern.

Hannover, den ꝛc

(L. S.)

Königlich Hannoversche Kloster-Cammer.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Taubstummen-Unterricht in den Volksschulen betr., vom 18. August 1859.

Im Auftrage des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten lassen Wir unter abschriftlicher Beifügung des betr. Ministerial-Rescripts den Herren Superintendenten hier-

neben einige Exemplare der von dem Inspector Rößler verfaßten Anweisung für Volksschullehrer 2c. mit dem Auftrage zugehen, hinsichtlich der Mittheilung sowohl der Rößler'schen Schrift, wie des die Behandlung taubstummer Kinder betreffenden Inhalts des gedachten Ministerial-Rescripts an die Prediger und Lehrer der Inspectionen das Geeignete wahrzunehmen.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern lassen Wir dem Königlichen Consistorium von der vom Inspector Rößler verfaßten Anweisung für Volksschullehrer zur Vorbereitung taubstummer Kinder hierneben 55 Exemplare zur geeigneten Vertheilung unter die Inspectionen des dortigen Bezirks zugehen.

Wir bemerken dabei das folgende: die Volksschullehrer werden freilich, selbst wenn sie dazu befähigt wären (was bei der Mehrzahl derselben nicht vorauszusetzen ist), zu einem eigentlichen Taubstummen-Unterrichte nicht verpflichtet, und ebensowenig die Eltern zwangsweise angehalten werden können, ihre taubstummen Kinder der Volksschule zu überweisen. Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß die Theilnahme taubstummer Kinder an dem Unterrichte der öffentlichen Volksschule nicht allein für die demnächstige Weiterbildung in einer Taubstummenanstalt, sondern auch für die geistige Erweckung der Taubstummen überhaupt von großem Nutzen sein könne, so werden Prediger (und Lehrer) sich allerdings für verpflichtet zu erachten haben, diejenigen Eltern, bei denen eine solche Einwirkung noch erforderlich ist, auf die Erfüllung dessen, was sie ihren unglücklichen Kindern schuldig sind, ernstlich hinzuweisen, damit wo möglich sämmtliche bildungsfähige taubstumme Kinder von früh an der Volksschule zugeführt werden. Von den Volksschullehrern aber wird gehofft werden dürfen, daß sie sich vorkommenden Falls der ihrer Schule überwiesenen Kinder mit hingebender Liebe insoweit wenigstens annehmen werden, als dadurch eine übermäßige Arbeitsbeschwerung ihnen nicht erwächst, und der Unterricht der übrigen Schulkinder nicht beeinträchtigt wird; — sowie daß sie zu dem Ende namentlich auch die (nach Bedürfniß ihnen einzuhändigende) vorgedachte Anweisung nach Kräften sich zu eigen zu machen suchen werden.

Wir überlassen dem Königlichen Consistorium, bei der vorzunehmenden Vertheilung der Druckschrift dieserhalb das Geeignete wahrzunehmen.

Hannover, den 5. August 1859.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Bothmer.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchen-Commissionen, die Veränderungsanzeigen zu den Inventarien der Kirchen ꝛc. betr., vom 29. August 1859.

Wir sehen Uns veranlaßt, die Kirchen-Commissionen auf die Bestimmung im §. 9 der Instruction behuf Aufstellung neuer Inventarien von den Mitteln der Kirchen ꝛc. vom 2. Juli 1857, nach welcher die Veränderungs-Anzeigen zu den Inventarien mit den Rechnungsschlüssen mittelst besonderen Postscripts zu den Inventarien-Acten zu überreichen sind, hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, Gebühren für die jährliche Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen betr., vom 1. September 1859.

Da Wir vernommen haben, daß Einzelne der Herren Superintendenten für die jährliche Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen Gebühren berechnen, so machen Wir die Herren darauf aufmerksam, daß die Inspections-Ordnung und die sonstigen Verordnungen einen Gebühren-Ansatz für die vorbemerkte Revision nicht angeordnet haben.

Allgemeine Bestimmungen der K. Kloster-Cammer zu Hannover für die Theilnehmer der Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke, vom 6. Sept. 1859*).

In Gemäßheit des §. 10 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859**) erlassen Wir folgende Bestimmungen, welche alle Theilnehmer der Anstalt genau zu befolgen, beziehungsweise gegen sich gelten zu lassen, verpflichtet sind:

§. 1.

Eine jede, von einem Theilnehmer der Anstalt zu leistende Einzahlung muß zeitig vor dem Beginne des Jahres, für welches

---

*) cf. Min.-Bekanntm. v. 15. August 1859 und Cons.-Ausschreiben v. 10. November 1859.

**) cf. Seite 395.

sie in Verzinsung treten soll, spätestens 8 Tage vor dem 1. Januar oder 1. Juli, zu voll und in grobem Courant, portofrei an die Königliche Haupt-Kloster-Casse zu Hannover geschehen.

Ueber die Zahlung der erstjährigen Beiträge, sowie des Eintritts-Capitals soll in der von Uns auszustellenden Beitritts-Bescheinigung quittirt werden, wogegen die Königliche Haupt-Kloster-Casse den Empfang der ferneren Beiträge und außerordentlichen Einzahlungen bescheinigen wird.

Wegen der Verpackung der einzusendenden Beträge haben die Theilnehmer die etwaigen Anordnungen der Haupt-Kloster-Casse zu befolgen, vornehmlich alle Gelder in Rollen, Packeten ꝛc. gehörig versiegelt und mit dem Werthinhalte, sowie mit dem Namen des Einsenders versehen, einzuliefern.

§. 2.

Beabsichtigt ein Theilnehmer außerordentliche Einzahlungen zu leisten, so hat derselbe nach §. 11 der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1859 der Königlichen Kloster-Cammer zeitig hievon Kenntniß zu geben, damit dieselbe die Haupt-Kloster-Casse zur Empfangnahme des Geldes autorisiren kann. Derartige Anzeige ist 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einzahlungstermine bei Uns zu machen.

Für Zahlungen, welche ohne diese an Uns zu richtende Anzeige gemacht werden, haftet der allgemeine Klosterfonds nicht.

§. 3.

Ist ein Theilnehmer auf bestimmte Zeit in die Capital-Ansammlungs-Anstalt eingetreten, so hat derselbe spätestens ein Vierteljahr vor dem Ablaufe dieser Zeit die Auszahlung des angesammelten Betrags bei der Königlichen Kloster-Cammer zu beantragen.

§. 4.

Bei der Theilnahme auf unbestimmte Zeit, oder falls von der, den Theilnehmern auf bestimmte Zeit nach Ablauf der ersten 5 Jahre gestatteten Kündigung Gebrauch gemacht werden soll, ist die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Zahlungstermine ebenfalls bei der Königlichen Kloster-Cammer einzureichen, welche darauf die zur Zahlung erforderliche Anweisung der Haupt-Kloster-Casse ertheilen wird.

Sollen Abschlagszahlungen auf das Guthaben geleistet werden, so ist der gewünschte Beitrag bei der Kündigung genau anzugeben.

Der zurückgezahlte Betrag fällt mit dem Zeitpunkte, für welchen er gekündigt war, aus der Verzinsung.

§. 5.

Eine Auszahlung aus der Haupt-Kloster-Casse an einen vorher bestimmt zu bezeichnenden Empfänger kann nur dann

erfolgen, wenn der letztere zuvor sich als zur Empfangnahme befugt ausgewiesen und eine in beweisender Form ausgestellte Quittung bei der Königlichen Kloster-Cammer eingereicht haben wird. Vor Zahlung des ganzen angesammelten Capitals ist außerdem die von Uns ausgestellte Beitritts-Bescheinigung an Uns zurückzuliefern.

In Betreff der Legitimation hat der Empfänger die etwa verlangt werdenden Nachweisungen beizubringen.

§. 6.

Alle Auszahlungen aus der Haupt-Kloster-Casse erfolgen unfrankirt.

§. 7.

Sollte in der Folge von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eine Erhöhung oder Herabsetzung des Procentsatzes beschlossen werden, nach welchem das Guthaben der Theilnehmer der Capital-Ansammlungs-Anstalt zu verzinsen ist, so wird solches von Uns durch zweimaliges Einrücken in zwei der in Hannover erscheinenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Kein Theilnehmer ist berechtigt, eine specielle Benachrichtigung über die Veränderung des Zinsfußes zu verlangen.

§. 8.

Etwaige Beschwerden wider die Haupt-Kloster-Casse sind zunächst bei Uns zur Sprache zu bringen.

Glaubt der Beschwerdeführer sich bei Unserer Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, sich mit seiner Beschwerde an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu wenden, welches der Königlichen Verordnung zufolge alle Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern und der Verwaltung der Capital-Ansammlungs-Anstalt, unter Ausschluß des Rechtswegs, zu entscheiden hat.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen können, soweit sie den Geschäftsverkehr der Theilnehmer mit der Verwaltung betreffen, jederzeit von Uns abgeändert oder vervollständigt werden.

Hannover, den 6. September 1859.

Königlich Hannoversche Kloster-Cammer.
H. v. Wangenheim.

Anlage

zu den vorstehenden „allgemeinen Bestimmungen" der K. Kloster-Cammer vom 6. Septbr. 1859.

Uebersicht

der Capitalansammlung bei jährlich 25 ℛ Einlage und halbjährlicher Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem 3½-Procentfuße, mit Berücksichtigung der Verordnung, nach welcher bei der Zinsberechnung die Bruchpfennige und die nicht in vollen Thalern aufgehenden Capitalbeträge unberücksichtigt bleiben.

Bei jährlich 25 ℛ Einlage beträgt:										
zu Anfang des	die Einlage.	der Zinsbetrag auf das angesammelte Capital.			der Zuwachs an Capital.			das angewachsene Capital.		
	ℛ	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
1. Halbjahrs	25	—	—	—	—	—	—	25	—	—
2. "	—	—	13	1	—	13	1	25	13	1
3. "	25	—	13	1	25	13	1	50	26	2
4. "	—	—	26	2	—	26	2	51	22	4
5. "	25	—	26	7	25	26	7	77	19	1
6. "	—	1	10	4	1	10	4	78	29	5
7. "	25	1	10	9	26	10	9	105	10	4
8. "	—	1	25	1	1	25	1	107	5	5
9. "	25	1	26	1	26	26	1	134	1	6
10. "	—	2	10	3	2	10	3	136	11	—
11. "	25	2	11	4	27	11	4	163	23	3
12. "	—	2	25	5	2	25	5	166	18	8
13. "	25	2	27	1	27	27	1	194	15	9
14. "	—	3	11	8	3	11	8	197	27	7
15. "	25	3	13	4	28	13	4	226	11	1
16. "	—	3	28	6	3	28	6	230	9	7
17. "	25	4	—	7	29	—	7	259	10	4
18. "	—	4	15	9	4	15	9	263	26	3
19. "	25	4	18	—	29	18	—	293	14	3
20. "	—	5	3	8	5	3	8	298	18	1
21. "	25	5	6	4	30	6	4	328	24	5
22. "	—	5	22	2	5	22	2	334	16	7
23. "	25	5	25	3	30	25	3	365	12	—
24. "	—	6	11	6	6	11	6	371	23	6
25. "	25	6	14	7	31	14	7	403	8	3
26. "	—	7	1	5	7	1	5	410	9	8
27. "	25	7	5	2	32	5	2	442	15	—
28. "	—	7	22	—	7	22	—	450	7	—
29. "	25	7	26	2	32	26	2	483	3	2
30. "	—	8	13	5	8	13	5	491	16	7

Bei jährlich 25 ℛ Einlage beträgt:

zu Anfang des	die Einlage.	der Zinsbetrag auf das angesammelte Capital.			der Zuwachs an Capital			das angewachsene Capital.		
	ℛ	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
31. Halbjahrs	25	8	17	7	33	17	7	525	4	4
32. "	—	9	5	6	9	5	6	534	10	—
33. "	25	9	10	3	34	10	3	568	20	3
34. "	—	9	28	2	9	28	2	578	18	5
35. "	25	10	3	4	35	3	4	613	21	9
36. "	—	10	21	8	10	21	8	624	13	7
37. "	25	10	27	6	35	27	6	660	11	3
38. "	—	11	16	5	11	16	5	671	27	8
39. "	25	11	22	2	36	22	2	708	20	—
40. "	—	12	11	7	12	11	7	721	1	7
41. "	25	12	18	5	37	18	5	758	20	2
42. "	—	13	7	9	13	7	9	771	28	1
43. "	25	13	14	7	38	14	7	810	12	8
44. "	—	14	5	2	14	5	2	824	18	—
45. "	25	14	12	6	39	12	6	864	—	6
46. "	—	15	3	6	15	3	6	879	4	2
47. "	25	15	11	4	40	11	4	919	15	6
48. "	—	16	2	4	16	2	4	935	18	—
49. "	25	16	10	8	41	10	8	976	28	8
50. "	—	17	2	4	17	2	4	994	1	2
51. "	25	17	11	8	42	11	8	1036	13	—
52. "	—	18	3	9	18	3	9	1054	16	9
53. "	25	18	13	3	43	13	3	1098	—	2
54. "	—	19	6	4	19	6	4	1117	6	6
55. "	25	19	16	4	44	16	4	1161	23	—
56. "	—	20	9	5	20	9	5	1182	2	5
57. "	25	20	20	5	45	20	5	1227	23	—
58. "	—	21	14	1	21	14	1	1249	7	1
59. "	25	21	25	7	46	25	7	1296	2	8
60. "	—	22	20	4	22	20	4	1318	23	2
und zu Ende des 60. Halbjahrs, oder nach Ablauf von 30 Jahren	—	23	1	9	23	1	9	1341	25	1

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, die Unterstützung der Lehrer-Lesevereine betr., vom 15. September 1859.

Indem Wir in Gemäßheit betreffender Verfügung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an der Bestimmung Unseres Ausschreibens vom 17. März d. J. nachdrücklichst festhalten, wonach die den Lehrer-Lesevereinen von hieraus zu gewährenden Unterstützungen denselben nur dann zu Theil werden sollen, wenn die auszuwählenden Bücher zuvor Uns namhaft angegeben sein werden und die Auswahl Unsere Genehmigung erhalten hat, wollen Wir hiermit zur Vereinfachung der Sache fürs künftige anordnen, daß die ausgewählten Bücher mittelst zeitiger — etwa gegen den Schluß des Halbjahrs erfolgender — Berichterstattung bei Uns unter Beifügung der Preisangabe namhaft zu machen sind, worauf dann nach Unsererseits stattgefundener Billigung der Auswahl die Zusendung der erforderlichen Gelder, selbstverständlich so weit die bewilligte Unterstützungssumme dazu ausreicht, — von hieraus erfolgen wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Wiedervereinigung der 6ten und 7ten lutherischen Inspection betr., vom 20. October 1859.

Nachdem das K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 11. d. Mts. die Wiedervereinigung der 6. und 7. lutherischen Inspection genehmigt und den bisherigen Superintendenten Warns zu Bingum zum Superintendenten der vereinigten 6. und 7. Inspection ernannt hat, so wird solches, so wie, daß fortan die 6. und 7. Inspection die 6., die bisherige 8. Inspection die 7. und die 9. Inspection die 8. bilden wird, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die jährliche Becken-Collecte für die Ostfr. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr., vom 27. October 1859.

Es hat sich herausgestellt, daß die der Ostfriesischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse in dem §. 9 der Statuten bewilligte jährliche Becken-Collecte von Jahr zu Jahr weniger, und namentlich unter 100 Thaler, einbringt. Dieses hat in Gemäßheit des §. 21 der Statuten die Folge, daß dem Reservefonds von dem Ertrage der Collecte nicht allein nichts zufließt,

sondern daß auch der Reservefonds dem Hauptfonds so viel zuschießen muß, als zur Ergänzung der Summe von 100 Thalern, welche dem Hauptfonds aus dem jedesmaligen Ertrage der Collecte zugewiesen sind, erforderlich ist. Dadurch wird der wohlthätige Zweck des Reservefonds, insofern derselbe mit dazu dienen soll, eine allmählige Erhöhung der Pensionen zu bewirken, vereitelt. Da nun die jährliche Verminderung des Ertrages der Collecte ihren Grund zum Theil darin zu haben scheint, daß dieselbe nicht, wie es bei anderen Collecten der Fall ist, am Sonntage vor der Einsammlung von den Predigern der Gemeinde angekündigt wird, diese also von der bevorstehenden Collecte vorher nichts erfährt, so weisen Wir die sämmtlichen Prediger Unsers Bezirks hierdurch an, ihre Gemeinden vor der am letzten Sonntage nach Trinitatis abzuhaltenden Collecte an dem denselben vorhergehenden Sonntage in Kenntniß zu setzen und am Tage der Sammlung selbst zur Darreichung milder Gaben zu ermahnen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Superintendenten, weltliche Kirchen-Commissarien, Kirchenräthe und Herrlichkeitsbesitzer, die Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke betr., vom 10. November 1859.

Nachdem durch die Königliche Verordnung vom 25. Februar d. J., die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capital-Ansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, die Errichtung einer Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke verfügt worden ist, durch deren Benutzung den Kirchengemeinden, Volksschulverbänden, Pfarr- und Volksschulstellen und anderen zur Theilnahme berechtigten, oder zugelassenen Corporationen die Herbeischaffung der für Kirchen- und Schulzwecke erforderlichen Geldmittel erleichtert werden soll, hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung der gedachten Verordnung unter dem 15. August d. J. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die Anstalt mit dem 1. Januar 1860 in das Leben treten soll. Auch hat die Königliche Kloster-Cammer unter dem 6. September d. J. allgemeine Bestimmungen für die Theilnehmer der Anstalt erlassen, welche hauptsächlich den Geschäftsverkehr der Theilnehmer mit der Kloster-Cammer und der Haupt-Kloster-Casse betreffen.

Wenn nun das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns angewiesen hat, dahin zu wirken, daß den zur Benutzung der Anstalt berechtigten Corporationen und Personen über die Einrichtung derselben und über

die Vortheile ihrer Benutzung Belehrung ertheilt, und daß das Bestreben, durch Benutzung der Anstalt für die äußern Bedürfnisse der Kirchen und Schulen zu sorgen, möglichst geweckt und belebt werde, so finden Wir Uns veranlaßt, den Herren Superintendenten, weltlichen Kirchen-Commissarien, Kirchenräthen 2c., bei Zusendung einiger Exemplare der Verordnung vom 25. Februar, der Bekanntmachung vom 15. August und der Allgemeinen Bestimmungen vom 6. September d. J. ein lebendiges Interesse und eine thätige Wirksamkeit für die neue Anstalt dringend zu empfehlen. Um eine rege Theilnahme für die Anstalt zu erwecken, wird es erforderlich sein, daß die Kirchen- und Schulbehörden, insbesondere die mit den Gemeinden und Verbänden persönlich verkehrenden Beamten der Kirchen- und Schulverwaltung, dem jungen Institute eine mehr als geschäftsmäßige Fürsorge widmen, daß sie gerne jede Gelegenheit ergreifen, über die Einrichtung und die Vortheile der Benutzung der Anstalt Belehrung zu ertheilen, und daß namentlich die Geistlichen in ihren Gemeinden das Bestreben vermittelst Benutzung der Anstalt für die äußeren Bedürfnisse der Kirchen und Schulen zu sorgen, zu erwecken und zu befördern suchen. Als Vorsitzende der Kirchen- und Schulvorstände werden die Pfarrer dazu hinlängliche Veranlassung finden, da die Vermögens-Verwaltung der Kirchen und Schulen häufig Gelegenheit bieten wird, auf die Benutzung der Capital-Ansammlungs-Anstalt hinzuweisen. Wir wollen zum Beispiel nur darauf aufmerksam machen, daß die Anstalt zur Herbeischaffung angemessener Baufonds für zukünftig nothwendig werdende Bauten, zu deren Herstellung es in den eintretenden Fällen so oft an den nothwendigen Mitteln fehlt, zur Ansammlung von Fonds für die allmählige Verbesserung der oft sehr gering dotirten Pfarr- und Schulstellen, so wie auch zur Gründung von Pfarrwitthümern sehr zweckmäßig wird benutzt werden können.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, das unbefugte Läuten der Glocken betr., vom 16. December 1859.

In verschiedenen älteren Verordnungen, namentlich auch in Unserem Ausschreiben vom 15. Juli 1824 ist das unbefugte Läuten der Glocken am Sonnabend Abend und den Abenden vor Neujahr, den drei hohen und anderen obrigkeitlich angeordneten Festen streng untersagt worden. Nichts desto weniger hat die Erfahrung gelehrt, daß dieses Verbot nicht allenthalben gehörig beachtet worden, daß vielmehr und insbesondere am Sylvester-Abende, ein wüstes Gezerre der Glocken durch unbefugte Personen und eine grobe Entheiligung der den Festtagen vorhergehenden Stunden eingerissen ist. Wir dürfen dieser Unsitte nicht nachgeben,

und Wir weisen damit die Herren Prediger an, einestheils selbst nach allen Kräften jenem Unfuge entgegenzutreten, anderntheils denjenigen Personen, welchen die Besorgung der Glocken anvertraut ist, in Unserem Namen zu verbieten, Anderen, als den dazu Befugten und zu anderen, als den erlaubten Zeiten, das Ziehen der Glocken zu gestatten und zwar mit der Androhung, daß Wir sie persönlich für die Beachtung des Verbots verantwortlich machen und falls sie dieses Verbot übertreten, sie nach Umständen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler strafen werden.

Sollte zu befürchten sein, daß irgendwo mit Gewalt Unberechtigte sich der Glocken bemächtigen würden, so ist in den Städten die Unterstützung der Obrigkeit zu begehren, in den Landgemeinden aber der Ortsvorsteher, dem gesetzlich die Handhabung der Ordnung in der Gemeinde obliegt, aufzufordern, seines Amtes wahrzunehmen. Würde aber dieser sich lässig bezeigen und es an getreuer Pflichterfüllung fehlen lassen, so ist der Obrigkeit Anzeige zu machen, damit diese die nöthigen Maßregeln gegen den Nachlässigen treffe*).

Wir bemerken schließlich, daß das Läuten der Glocken während des Abend-Gottesdienstes zulässig ist, daß das Geläute am Sonnabend Abend, wo es gebräuchlich ist, nicht länger als eine Viertelstunde,

*) Das Königliche Consistorium hieselbst hat durch ein unterm 16. d. M. erlassenes Ausschreiben die Prediger des hiesigen Consistorialbezirks angewiesen, der in verschiedenen Gemeinden ungeachtet der entgegenstehenden Verbote herrschenden Unsitte des Läutens der Glocken Seitens unbefugter Personen an den Abenden vor Neujahr, den drei hohen Festtagen und anderen obrigkeitlich angeordneten Festen nicht allein selbst nach Kräften entgegenzutreten, sondern auch denjenigen Personen, welchen die Besorgung der Glocken anvertraut ist, zu verbieten, Anderen als den dazu Befugten und zu anderen als zu erlaubten Zeiten, das Ziehen der Glocken zu gestatten, und in allen Fällen, wo zu befürchten ist, daß Unberechtigte mit Gewalt der Glocken sich bemächtigen würden, in den Städten die Unterstützung der Obrigkeit zu begehren, in den Landgemeinden aber den Ortsvorsteher, dem gesetzlich die Handhabung der Ordnung in der Gemeinde obliegt, zur Wahrnehmung seines Amtes aufzufordern.

Unter Bezugnahme auf dieses Ausschreiben, dessen näherer Inhalt den Obrigkeiten bekannt geworden sein wird, da solches auch den Kirchen-Commissionen mitgetheilt ist, weisen Wir die Obrigkeiten hiemit an, den Predigern bei Verhinderung des unbefugten Läutens an den Vorabenden der Feste wirksame Unterstützung zu leisten und solche Anordnungen zu treffen, daß etwa vorkommende Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten zur Anzeige und gebührenden Bestrafung gelangen.

Den Königlichen Aemtern aber ertheilen Wir insbesondere den Auftrag, förderſamst die Ortsvorsteher der Landgemeinden anzuweisen, sowohl ihrerseits nach Kräften das unbefugte Läuten der Glocken zu verhindern, als auch den Predigern bei Ausführung des Ausschreibens vom 16. d. M. allen geforderten Beistand willig und schnell zu leisten, jede etwa vorkommende Ungebühr aber sofort dem Amte anzuzeigen.

Aurich, den 19. December 1859.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

An sämmtliche Obrigkeiten.

an den Abenden vor Neujahr und den drei hohen und anderen obrigkeitlich angeordneten Festen nicht länger als eine halbe Stunde währen darf; endlich aber, daß auch alles dieses befugte Läuten nur von den Personen geschehen darf, welche damit ständig beauftragt worden sind.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Prediger, die Zuständigkeit für die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Schulversäumnissen betr., vom 5. Januar 1860.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten machen Wir bekannt, daß nachdem gegenwärtig die Zuständigkeit für die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Schulversäumnissen (§. 125 des Polizeistrafgesetzes) auf die Verwaltungsbehörden übergegangen ist, nunmehr auch die Liste der zu strafenden Eltern 2c., welche von den Geistlichen neben den Strafanträgen früher den Kronanwaltschafts-Vertretern einzureichen war *), künftig bei der **Obrigkeit** einzureichen ist, indem die Obrigkeiten von dem Königlichen Ministerio des Innern angewiesen sind, diese Liste, ebenso wie es früher von den Kronanwaltschafts-Vertretern geschah, auszufüllen und an die Geistlichen zurückgelangen zu lassen.

Indem Wir Uns hiermit des Uns ertheilten Auftrages entledigen, wollen Wir die in vorschriftsmäßiger Weise geschehende Rücksendung des mit den Präsentatis der Prediger versehenen Duplicats dieser Bekanntmachung binnen 4 Wochen gewärtigen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Kirchenverwaltungen, die Remunerationsgelder der General- und Special-Superintendenten betr., vom 13. Januar 1860.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Hannover hat mittelst Rescripts vom 13. December 1859 auf Unsern Antrag genehmigt, daß, da die Remunerationen, welche die Superintendenten dieses Consistorialbezirks aus den zu dem Zweck erfolgenden Beiträgen der Kirchen- und Armen-Cassen beziehen, eine auch nur einigermaßen ausreichende Vergütung für die Auslagen und Mühen ihres Amts nicht gewähren, vom 1. d. M. angerechnet, die betreffenden Beiträge der **Kirchen**-Cassen zu verdoppeln seien, mit der Maßgabe jedoch, daß der Beitrag der einzelnen Kirchen-Casse nicht über 10 Thaler erhöhet werden soll.

---

*) cf. Ausschr. v. 23. Octbr. 1856 S. 344.

Diesemnach geben Wir der Kirchenverwaltung zu hiermit zu erkennen, daß der Beitrag der dortigen **Kirchen**=Casse zu dieser Remuneration auf = ℛ︎ gr ₰ vom 1. Januar d. J. an, festgesetzt worden ist und wird die Kirchenverwaltung hiermit angewiesen, von jetzt an jährlich gegen das Ende des Monats Juni an den Special=Superintendenten des Bezirks den genannten Betrag gegen Quittung auszuzahlen, indem dieser angewiesen ist, sobald er sämmtliche Beiträge von den Kirchenverwaltungen in seinem Inspections=Bezirke in Empfang genommen haben wird, den dem ihm vorgesetzten General=Superintendenten davon zukommenden Antheil demselben zukommen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich an sämmtliche Special=Superintendenten, die Remunerationsgelder der General= und Special=Superintendenten betr., vom 13. Januar 1860.

Aus der unter dem heutigen dato an die Kirchenverwaltungen erlassenen Verfügung, wovon Wir ein Exemplar anschließen lassen, wird der Herr Superintendent — ersehen, was das Königliche Ministerium auf Unsern Antrag wegen Erhöhung der Beiträge der Kirchencassen zu den Remunerations=Geldern der Superintendenten dieses Consistorial=Bezirks bestimmt hat.

Wir haben die vorstehende von Uns erlassene Verfügung den Königlichen Aemtern mit dem Auftrage übermittelt, dieselbe den betreffenden Kirchenverwaltungen zustellen zu lassen und ermächtigen hiermit den Herrn Superintendenten — nach dem angeschlossenen Verzeichnisse der aus den Kirchen= und Armen=Cassen der — Inspection an die General= und Special=Superintendenten zu zahlenden Remunerationsgelder die darin ausgezogenen einzelnen Beiträge jährlich gegen das Ende des Monats Juni von den Kirchen= und Armenvorstehern seiner und der der übrigen in seinem Inspections=Bezirke belegenen Gemeinden nach wie vor gegen Quittung einzuziehen. Von dem Totalbetrage dieser Beiträge zu ℛ︎ gr ₰ competiren zur Zeit nach näherer Anweisung des Verzeichnisses dem betreffenden General=Superintendenten ℛ︎ gr ₰ und wird der Herr Superintendent angewiesen, jährlich gegen Michaelis diesen Betrag an Unsern Registrator Ulrichs einzusenden.

Schließlich bemerken Wir, daß Gebühren, soweit solche durch die Inspections=Ordnung nicht angeordnet sind, von den Herren Superintendenten nicht angesetzt werden dürfen, daß namentlich Gebühren für die jährliche Revision der Kirchen= und Armen=Rechnungen, auch in den Inspectionen, in welchen solche üblich gewesen sind, fernerhin nicht zu erheben sind.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, die einstweilige Beseitigung der Conduitenlisten der Prediger, Candidaten und Schullehrer betr., vom 9. Februar 1860.

Wir haben mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beschlossen, einstweilen die Einsendung der Conduitenlisten über Prediger, Candidaten und Schullehrer nicht weiter zu erfordern. Diese Listen fallen daher bis auf Weiteres weg.

Es bedarf dabei kaum der Bemerkung, daß dieser Maßregel nicht die Deutung beizulegen, als ob in der den Superintendenten obliegenden Beachtung und Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer irgend ein Nachlaß eintreten dürfe; im Gegentheile erwarten Wir, daß nach einstweiliger Beseitigung dieser regelmäßigen allgemeinen Conduitenlisten, mit um so größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in allen anderen Beziehungen das Aufsichtsrecht ausgeübt und Uns von Allem, was in dieser Hinsicht von Interesse, Kenntniß gegeben werde.

Daneben bemerken Wir, daß die bisher den Conduitenlisten einzuschaltende Aeußerung, ob die wöchentlichen Catechisationen in der Kirche regelmäßig vorgenommen, künftig in die Schulcataloge aufzunehmen sein wird.

Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die von den Predigern zu machenden Anzeigen eingetretener Bevormundungsfälle betr., vom 1. März 1860.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 7. April 1853 *) weisen Wir die Herren Prediger Unseres Bezirkes hierdurch an, die ihnen nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 478—480 und Tit. 18 §. 93 obliegenden Anzeigen der eingetretenen Bevormundungsfälle in Zukunft nicht mehr an die in den gedachten Bekanntmachungen bezeichneten Amtsgehülfen, sondern an die in Folge der mit dem 16. Mai v. Js. erfolgten neuen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden bestellten Vertreter der Kronanwaltschaft bei den Amtsgerichten gelangen zu lassen.

*) Erneuert mittelst Bekanntmachung v. 17. Juni 1858 (Amtsbl. de 1858 № 74. 75), bei welcher Gelegenheit die Prediger auch auf die gesetzlichen Vorschriften (A. L.-R. Thl. II. Tit. I. §§. 49. 54. 146. 149. 984.), Ehen Bevormundeter ohne vormundschaftlichen Consens nicht zu vollziehen, besonders aufmerksam gemacht sind.

Anhang.

Inspections-Ordnung

für

das Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland

vom 9. April 1766.

(Vorwort hiezu s. S. 92.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, zu Erreichung Dero auf das bessere Aufnehmen der Kirchen und Schulen gerichteten Landesväterlichen Absichten nöthig und diensam befunden haben, in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlingerlande, eben so wie in Dero andern Provinzen, gewisse Inspectoren anzusetzen: Als wird hiemit folgende Instruction zum Nachverhalten dieser Inspectoren sowohl als auch der Prediger, Schulhalter und Gemeinden, öffentlich bekannt gemacht.

Erstes Kapitel.

Von der Inspection und den Obliegenheiten der Inspectoren überhaupt.

1. Seine Königliche Majestät haben die zu Inspectoren in dieser Provinz in Vorschlag gebrachten Geistlichen in den evangelisch-lutherischen und reformirten Gemeinen des Landes, dazu über die angewiesenen Distrikte und namentlich bestimmten Oerter in Gnaden ernennet und bestätiget; und werden demnach die Geistlichen beyder Confessionen hiermit angewiesen, die Inspectoren als ihre Vorgesetzte, gebührend zu ehren, und ihnen in Amtssachen die ihnen schuldige Folge und Gehorsam zu leisten.

2. Die Distrikte oder Inspections-Kreise bleiben in der einmal vor allemal jetzt gemachten Abtheilung unverändert.

Die wenigen Abänderungen, die in Ansehung dieser Inspections-Bezirke späterhin nöthig gefunden sind, bedürfen hier, als jetzt allgemein bekannt, keiner nähern Anführung.

3. Die Inspectoren behalten solche ihre Inspection unverändert auf sich, so lange nicht ihre etwaige Versetzung in einen andern Distrikt, oder Alter und Schwachheit, oder eine sonstige Nothwendigkeit irgend eine Veränderung erfordert.

4. Beym Abgang eines Inspectoren durch Absterben wird solches von des verstorbenen Collegen, oder dem nächsten Prediger des Inspections-Distrikts, dem Ober-Inspector ohne Verzug, sodann aber auch von diesem dem Königlichen Consistorium berichtlich bekannt gemacht.

5. Die Wiederbesetzung solches Inspectorats bindet sich nicht an denselben Ort, womit die Inspection dasmal verbunden gewesen; sondern Seine Königliche Majestät halten sich bevor, zum Inspector jedesmal einen Prediger des Distrikts nach Dero höchstem Belieben zu setzen, er stehe bey welcher Gemeinde er wolle.

6. Diese Inspectoren haben die resp. generale und speciale Aufsicht über alle ihnen angewiesenen Kirchen und Schulen, auf deren Bestes sie also mit allem Ernst und Fleiß zu achten haben.

7. Selbst müssen sie vor allen mit ihrem Exempel allen und jeden vorzuleuchten suchen, und trachten in Lehre und Leben untadelich erfunden zu werden.

8. Sie müssen dahin sehen, in allerley Fällen dazu im Stande zu seyn, daß sie den Predigern und Schuldienern immer mit nöthigem Rath, Anweisung, Ermahnung und Aufmunterung an die Hand gehen können, auch dazu jederzeit bereit und willig seyn; deswegen sie auch insbesondere alle die Kirchen und Schulen und deren Diener und derselben Amt angehende Vorschriften, Edicte und Verordnungen sich bekannt zu machen und zu bemerken haben.

9. Sie haben auf deren öffentliches und besonderes Betragen in Lehre, Amtsführung und Leben genau zu sehen, um jederzeit davon auf Erfordern pflichtmässige und gewissenhafte zuverlässige Nachricht geben zu können.

10. Auch müssen sie die Candidaten im Auge behalten, die etwa in ihrem Distrikt sich aufhalten, um von denselben und ihrer Geschicklichkeit, Maaße ihrer Gaben, Fleiß oder Unfleiß, und ganzen Wandel auch erfordernden Falls zuverlässige Zeugnisse ertheilen zu können.

Die Candidaten sind jetzt auch in den jährlichen Conduiten-Listen (§. 15) mit aufzuführen *).

11. Imgleichen haben sie nach solchen unstudirten jungen Leuten sich umzusehen, die etwa geneigt und in ihrem Maaße geschickt sind, in Schuldiensten sich brauchen zu lassen, um im vorkommenden Falle dergleichen brauchbare Subjecte mit Ertheilung eines gewissenhaften Zeugnisses in Vorschlag bringen zu können.

12. Wann sich eine sträfliche Unordnung oder Uneinigkeit bey Predigern oder Schul-Dienern, es betreffe ihre Lehre und Amt, oder ihr Leben hervorthun will, oder ihnen glaubwürdig angezeiget wird, haben sie unverzüglich dieselbe darüber in Liebe zu besprechen, und in aller Sanftmuth, Liebe und Klugheit mit

---

*) Nach dem Ausschr. v. 9. Febr. 1860 (S. 424) sind die Conduiten-Listen einstweilen beseitigt.

Ernst dahin zu sehen, daß allem hervorkommendem oder zu besorgendem Aergerniß und Uebel vorgebeuget und abgeholfen werde.

13. Bey vorkommendem öffentlichen Aergerniß und gröbern Verbrechen haben sie erst es dem Ober-Inspector, und dann, so die Sache eine genauere Untersuchung und wohl Obrigkeitliche Ahndung oder Entscheidung zu erfordern scheinet, dem Consistorium davon zu berichten.

14. Die Special-Inspectoren haben sowohl mit ihrem Ober-Inspector als auch mit den Predigern ihres Distrikts, und diese mit jenem, fleißig zu correspondiren, und sie werden wohl thun, wenn sie mit den Predigern ihres Distrikts alle Jahre einmal zusammen kommen, und eine Amts-Unterredung zum gemeinschaftlichen Besten und Aufnahme ihrer Kirchen und Schulen halten können*).

Eine jährliche, oder auch öftere, Zusammenkunft der Prediger einer Diöcese zu dem angegebenen Zwecke ist sehr zu empfehlen, und könnte auch leicht ohne bedeutende Kosten veranstaltet werden, wenn diese gemeinschaftlich getragen würden.

Gemeinschaftliche, in solchen Versammlungen gehörig berathene, Wünsche und Vorschläge zum Besten der Kirchen und Schulen wird das Königl. Consistorium gern entgegen nehmen, und möglichst berücksichtigen.

15. Nach dem Königlichen Edict vom 29. Sept. 1736 müssen die Inspectoren alle Jahre eine Conduiten-Liste von den unter ihnen stehenden Predigern an das Consistorium gegen den Januar einsenden, und muß in dieser Liste des Predigers Vor- und Zuname, wie alt er sey, wo er studiret, welche Conduite er habe, ob er die Gemeine mit seiner Lehre erbaue? die Kinderlehre fleißig halte? ob er im Streit mit der Gemeine oder Obrigkeit lebe, dem Trunk ergeben sey, oder andere Laster an sich habe? ꝛc. gemeldet werden. Eine gleichmäßige Conduiten-Liste muß auch über die Schulmeister alljährlich dem Consistorium übergeben werden**).

Siehe die neuen Schemata zu den Conduiten-Listen für Prediger und Schullehrer vom 11. Nov. 1819.

Die Prediger haben jährlich, und zwar im Anfange des November, eine gewissenhafte Conduiten-Liste der Schullehrer ihres Kirchspiels an den Inspector einzusenden.

16. Mit den Examinibus der Candidaten, die allhier licentiam concionandi begehren, bleibet es auf dem bisherigen Fuß ohne Veränderung, da die lutherische im hiesigen Königlichen Consistorio immediate, und die reformirte coram Coetu Emdano examiniret werden, beyde aber die licentiam concionandi von dem Consistorium per Decretum erlangen müssen; dahin also die Inspectoren diejenigen, so in dieser Provinz zu predigen Freyheit haben wollen, anzuweisen haben. Imgleichen bleibet es auch mit der Ordination der Candidaten die der General-

*) cf. Ausschr. v. 13. Jan. 1842 (S. 176) und v. 3. März 1859 (S. 399 u. 400), Prediger-Conferenzen betr.

**) Nach dem Ausschr. v. 9. Febr. 1860 (S. 424) sind die Conduiten-Listen einstweilen beseitigt.

Superintendent nach hiesiger Kirchen-Ordnung mit Assistenz der Prediger der Stadt Aurich, in dieser Stadtkirche jedesmal verrichtet, unverändert; und es wird dahero auch vor der Hand mit Ordination der reformirten Candidaten gleichfalls bei der bisherigen Observanz belassen.

Siehe Instruction über die theologischen Prüfungen, d. d. Berlin den 12. Februar 1799.

17. Bey der Wahl eines Predigers muß der Special-Inspector desselben Districts jedesmal mit zugegen seyn, eine Wahlrede halten, und die Wahl attestiren*), ohne der Gemeine ausser der freyen Fuhre und Bewirthung einige Kosten zu verursachen.

Durch eine abändernde Verordnung vom 2. Decemb. 1802 sind den Special-Inspectoren für die Direktion einer Prediger-Wahl 2 Rthlr. (den Ober-Inspectoren 3 Rthlr.), außer der freyen Fuhre und Bewirthung, bewilligt.

18. Die Introductionen aber werden hinführo unter Lutherischen und Reformirten in den Städten und größern Flecken, und wo die Inspectoren angesetzet sind, von dem Ober-Inspector, in den Landgemeinden aber von jedem Special-Inspector des Districts, und zwar allenthalben nebst den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten des Orts, auf desfalls an die introducentes erlassenes commissorisches Rescript des Königlichen Consistoriums verrichtet: Bei welcher Gelegenheit dann auch immer zugleich die Kirchen- und Schulgebäude solchen Orts in Augenschein zu nehmen sind, und insbesondere auch das Pastorat-Inventarium bey der Ueberlieferung an den neo-introductum in Ordnung zu halten ist.

19. Das Examen der in Vorschlag kommenden oder präsentirten Land-Schuldiener verrichtet der Inspector des Distrikts, und ertheilet darüber sein pflichtmäßiges Zeugniß**); verrichtet auch hernach auf Commission vom Consistorium deren Pflichtbarmachung und Hinweisung an ihre Incumbenz***).

20. Das von solcher Introduction der Prediger und Schuldiener seines Distrikts bisher observanzmäßig dem Introducenten gegebene Honorar genießet der Inspector; gleichwie auch die nöthige Fuhr und Bewirthung.

Die Gebühren des Inspectors betragen, außer freier Fuhre und Kost:
1) Für die Introduction eines Predigers 2 Rthlr.
2) Für die Prüfung (wo sie erforderlich ist) und die Pflichtbarmachung eines Hauptschullehrers 1½ Rthlr., eines Nebenschullehrers 1 Rthlr.

Diese Gebühren sind für Prediger und Hauptschullehrer aus der Kirchenkasse, für Nebenschullehrer aber von den Interessenten des Schuldistrikts, zu erlegen, und im ersten Fall von dem Kirchenvorsteher, im letzten Fall von dem Bauermeister, oder Schulaufseher der Commune, zu berichtigen, und auf die Interessenten der Nebenschule zu repartiren.

Eben so verhält es sich mit den Kosten der Bestallungen für Prediger und Schullehrer. Siehe Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. XI. §. 406.

---

*) cf. Ausschr. v. 9. Febr. 1832. sub 2. (S. 147.)

**) cf. Bekanntm. v. 3. Febr. 1853 (S. 278), Wahlfähigkeitsprüfung der Volksschullehrer betr.

***) cf. Ausschr. v. 18. Juni 1857. (S. 354.)

Die Einführung eines Schullehrers verrichtet der Ortsprediger *), und zwar unentgeltlich, außer daß er in Ansehung der entlegenen Nebenschulen freye Fuhre und Bewirthung fodern kann, wenn er will.

Obige Vorschriften sind da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, von jetzt an als feste Norm zu befolgen.

21. Wenn ein Prediger oder Schuldiener seines Districts stirbt oder abgehet, hat der Inspector solches dem Ober-Inspector, dieser aber dem Consistorium unverzüglich zu melden, zugleich auch wegen der Circular-Predigten, und sonstigen actuum ministerialium in der Vacanz das Nöthige zu verfügen, und wie solches geschehen sey, dem Consistorium mit anzuzeigen**).

Für jede Circular-Predigt werden, nach spätern Verordnungen, 2 Rthlr. aus der Kirchenkasse vergütet, wenn diese die Einkünfte der vacanten Pfarre beziehet. Während eines Gnadenjahres, wo diese Einkünfte der Wittwe zufallen, sind jene Predigten unentgeltlich zu halten. Freye Fuhre und Bewirthung ist in beyden Fällen die Gemeine zu leisten schuldig. Die Accidentien für actus ministeriales gebühren immer, auch während des Gnadenjahres, dem Prediger, der die Handlung verrichtet. (Siehe Verordn. vom 21 Jan. 1785, und spätere.)

22. Uebrigens haben sie sammt und sonders die ganze ihnen aufgetragene Inspection nicht mit einiger Herrschsucht, oder unlautern Affecten und Absichten, sondern zur wahren Aufnahme und Besten der ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen und Schulen zu führen.

23. Von allen vorfallenden Inspections-Amts-Handlungen muß ein genaues pflichtmäßiges Protokoll gehalten werden, zu welchem Ende jeder Inspector 1) ein General-Protokoll von seiner ganzen Inspection, und 2) ein Special-Protokoll von einem jeden zu seiner Inspeetion gehörigen Orte insbesondere zu halten hat, damit alles immer um so viel leichter nachgesehen, und solche Protokolle dem Successor in der Inspection jedesmal überliefert werden können.

Wenn ein neues Special-Protokoll anzuschaffen ist, so geschieht das auf Kosten der Kirchenkasse der betreffenden Gemeine. Eben so contribuiren zu einem neuen General-Protokoll alle Gemeinen des Inspections-Bezirks gleichförmig.

Zweites Capitel.

Von der Kirchen-Visitation ***) und damit zu verbindenden Rechnungs-Einnahme.

1. Da eine Local-Visitation der Kirchen und Schulen zu Zeiten unumgänglich nöthig, auch von seiner Königlichen Majestät in allen Dero Provinzen verordnet ist: so soll solche auch in diesem Fürstenthum und Lande fürohin allenthalben in reformirten sowohl als lutherischen Gemeinen veranstaltet werden; und hat dieselbe ein jeder Special-Inspector an den Orten seiner Inspection alle

---

*) Ueber Einführung der Schullehrer s. Ausschr. v. 18. Juni 1857. sub II. (S. 354.)

**) cf. Ausschr. v. 19. April 1855 (S. 327) und v. 16 April 1857 (S. 351).

***) Was bei den Kirchen- und Schul-Visitationen im Allgemeinen zu beobachten, ist im Sachregister unter „Kirchen- und Schul-Visitationen“ angedeutet.

drey Jahre einmal zu halten, und die Vertheilung darüber solchergestalt zu machen, daß ein Theil der Oerter im 1sten, der andere im 2ten, und der dritte im 3ten Jahre, und auf solche Art nach einander immer Wechselsweise visitiret werde.

2. Die Visitation ist in den Sommer-Monaten, Junius, Julius und August, anzustellen, und zwar, damit der Inspector seine eigene Gemeine soviel weniger verabsäumen dürfe, an einem Tage in der Woche, der von ihm mit dem Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten verabredet, und zeitig genug, wenigstens 14 Tage vorher, sowohl den Predigern, als durch diese öffentlich der Gemeine bekannt gemacht werden muß; wobey zugleich dem Prediger der Text aufzugeben ist, worüber er die Visitations-Predigt verrichten solle, davon derselbe das Concept, oder wenigstens eine vollständige Disposition, hernach dem Inspector einzureichen hat.

Wo der Inspector im Stande ist, für den Gottesdienst in seiner eigenen Gemeine anderweitig zu sorgen, kann auch die Kirchen-Visitation auf einen Sonntag angesetzt werden, der, besonders auf dem Lande in der Erndtezeit, dazu noch mehr, als ein Wochentag, geeignet ist.

3. Bey der von öffentlicher Canzel den nächsten Sonntag vorher zu thuenden Anzeige des Tages muß die Gemeine, Alte und Junge, ernstlich und nachdrücklich ermahnet werden, sowohl zur Kirche um die angesetzte Stunde sich einzufinden, als auch hernach an dem Tage, so viel ihrer dazu befugt sind, der zugleich vorzunehmenden Rechnungs-Einnahme ordentlich mit beyzuwohnen.

4. An dem Visitationstage muß der Inspector so frühe, als möglich, an dem Orte seyn, den Gottesdienst bald angehen lassen, des Predigers Predigt und über ein aufgegebenes Stück des Catechismus anzustellende Catechisation anhören, darauf selber auf die den Umständen nach bequemste Weise bei der Gemeine die nöthige Untersuchung bey Alten und Jungen anstellen, den Zweck der Visitation anzeigen, herzliche Aufweckungen, Erinnerungen und Ermahnungen an die Gemeine nach vorhergegangener einiger Erkundigung des Zustandes derselben ergehen lassen, und die Visitations-Fragen, die die Gemeine angehen, derselben vorlegen, um bei den Visitatoren in der Pastorey, oder dem Hause, da sie sich aufhalten, ohne Affecten in reiner Absicht anzubringen, was sie etwa vorzubringen haben mögten.

5. Sodann ist in Ansehung des Predigers, Schulmeisters, und sämmtlicher Kirch-Bedienten das Nöthige nach den, dieser Inspections-Ordnung angefügten, Visitations-Artikeln zu befragen, und hat sich der Visitator dabey nicht blos mit einer eigenen Affirmativa oder Negativa der Personen auf solche Fragen zu befriedigen, sondern auf die der Beschaffenheit der Sache allenthalben gemässe Art hinlängliche Erkundigung über ein jedes einzuziehen; sodann auch einem jeden die ihn angehende monita generalia, so den gedachten Visitations-Artikeln beygefüget sind, von neuem vorzuhalten, und mit Ernst einzuschärfen.

Die Visitations-Artikel sind, nach der jetzt bestehenden Ordnung, bey jeder Visitation von dem Prediger, Schullehrer und Vorsteher

schriftlich, auch mit Beyfügung der Fragen selbst, zu beantworten, und dem Inspector unfehlbar in termino zu überreichen *).

6. Auch hat er insbesondere die Schule selbst zu besuchen, und eine kurze Probe der gewöhnlichen Information darin machen zu lassen, anbey die Schul-Catalogen einzusehen, und ob alles ordentlich sey, zu bemerken.

7. Alle Kirchen- und Armen-Gebäude, Kirchhöfe, und dergleichen, müssen sorgfältig in Augenschein genommen, und das dabey etwa nöthig befundene den Vorstehern ernstlich injungiret werden, um alles dabey zu rechter Zeit zu veranstalten und wahrzunehmen.

8. Wo besondere pia corpora, Armen-Anstalten und dergleichen sind, müssen selbige auch insbesondere visitiret, und ob darin alles der Stiftung und Ordnung gemäß gehalten werde, untersuchet, auch auf die Armenverfassung jedes Orts mit Fleiß gesehen, und ob, insbesondere das emanirte Königliche Edict von Verpflegung der Armen vom 4. December 1759 gehörig befolget werde, bemerket und notiret werden.

Daß das Armenwesen seit Anfang des Jahrs 1822 unter die Direction der Königl. Provinzial-Regierung gestellt ist, wobey indeß die sonstigen Verhältnisse der Inspectoren und Prediger zum Armenwesen unverändert bleiben, ist durch die desfallsigen Verordnungen zur öffentlichen Kunde gebracht **).

9. Die errichtete sämmtliche Kirchen-Inventarien müssen sich die Visitatoren vorlegen lassen, imgleichen die bey jedweder Kirche erforderte besondere Specificationen und Nachrichten, und zwar vornehmlich

a) die Designation von sämmtlichen zur Kirche gehörigen Documenten, Kauf-Briefen, Rechnungen, oder andern Briefschaften;

b) die Collection von sämmtlichen das Kirchen-Wesen überhaupt angehenden Landesherrlichen Edicten und Verordnungen oder auch von denjenigen, Civil-Sachen betreffenden, Edicten, welche zu gewissen Zeiten von den Canzeln von neuem publiciret werden müssen;

c) das Kirchen-Protocoll von den Getauften, Gestorbenen, Copulirten und Communikanten, welches nach der in dem Rescript vom 16. November 1764 und nachherigen weiteren Verordnungen vorgeschriebener Weise eingerichtet seyn muß***).

Da denn mit allem Fleiß nachzusehen, ob solches alles sich in gehöriger Ordnung befinde, auch nach den in den Inventarien etwa vorgegangenen Veränderungen zu fragen ist. Findet sich bey dem Inventarium ein Zuwachs oder Abgang, so ist davon auf einem besondern Bogen, und zwar doppelt, die Notice, und

*) cf. Ausschreiben v. 11. Novbr. 1819 (S. 44).

**) cf. Bekanntm. v. 12. Novbr. 1818 (S. 36) u. v. 28. Decbr. 1821 (S. 58).

***) Ueber die neuere Einrichtung und Führung der Kirchenbücher cf. Sachregister unter „Kirchenbücher" 2c.

woher solcher Zuwachs oder Abgang eigentlich herrühre, zu vermerken, sodann die Richtigkeit sowohl von ihm, dem Inspector, als auch von dem gegenwärtigen Beamten und Pastore loci mittelst ihrer Unterschrift zu attestiren, wovon das eine Exemplar dem Kirchen-Inventarium beyzulegen, das andere aber dem Consistorium einzuschicken ist, damit solchergestalt an beyden Orten die Kirchen-Inventarien beständig in completem Stande erhalten werden können *).

Ueber die Abstellung und Einschränkung der Publicationen von der Kanzel, siehe die betr. abändernden Verfügungen **).

10. Wo sich bey einem oder anderm alles ordentlich und lobenswürdig befindet, muß es zu deren Aufmunterung angewandt werden. Wird aber an jemanden etwas Correctionswürdiges bemerkt, oder über jemanden Beschwerde geführet, oder was Sträfliches auf jemanden gebracht, muß die Besserung in Liebe und Ernst gesuchet, wenn aber die Sache von mehrerer Wichtigkeit ist, und wohl Obrigkeitliche Ahndung und Remedur erfordert, muß solche an das Consistorium berichtet werden, nirgend aber muß ein Visitator sich einige rechtliche Decision anmassen, und eben so wenig sich mit einiger zur Visitation nicht gehörigen Sache befassen.

Hinsichtlich des Armenwesens ist darüber jetzt an die Königl. Prov.-Regierung zu berichten. Siehe §. 8 Anm.

11. Was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an besonderen Orten findet, und wie denselben etwa nach seiner Einsicht abzuhelfen sey, hat er dem Königlichen Consistorium specifice und Pflichtmäßig anzuzeigen, und dessen Bescheid zu erwarten, ohne selbst einige Aenderungen und neue Anordnungen zu machen. Imgleichen was er Gutes zur Beförderung des Bestens von Kirchen und Schulen insbesondere vorzuschlagen findet, hat er dem Consistorium bescheidentlich zu eröffnen, jedoch aber dies vorher reiflich bei sich zu überlegen, und mit unausführbaren und unüberlegten Vorschlägen dasselbe nicht zu behelligen.

12. Von allem diesem muß der Inspector ein ordentliches pflichtmäßiges und gewissenhaftes Protocoll halten, um solches mit seinem Bericht alljährlich längstens gegen Anfang des Monats November dem Consistorium einzuschicken.

13. Was die Rechnungs-Einnahme betrifft***), so hat der Inspector zuvörderst vorher alle Jahre die mit May alljährlich zu schliessende Rechnung von Kirchen und Armen zur Interims-Inspection und Durchsicht sich reichen zu lassen, die jährliche Balance zu bemerken, auch darüber mit den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten zu conferiren, und wo etwa ein oder ander Monitum vorfiele, das unverzügliche Remedur oder Abhelfung erforderte, solches mit denselben sogleich an das Consistorium zu berichten.

---

*) cf. Ausschr. v. 20. Jan. 1848 (S. 218), v. 14. Juni 1855 (S. 328), §. 9. der Instruction vom 2. Juli 1857 (S. 359) u. Ausschr. vom 29. Aug. 1859 (S. 413).

**) cf. S. 28. 29. 110. 138. 159. 167. 280. 387.

***) Ueber das Kirchen-Rechnungswesen cf. auch Sachregister unter „Kirchen-Rechnungen," „Kirchen-Rechnungsschlüsse."

14. Eigentlich aber soll immer um das dritte Jahr bey der Visitation an jedem Orte, wo diese gehalten wird, die Rechnungs-Einnahme von dem Inspector mit den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten*), die zusammen ein- vor allemal dazu committiret sind, und alsdann den Voigt oder einen Auskündiger dabey gegenwärtig haben müssen, ordentlich eingenommen werden.

15. Hier liegt den Commissarien ob, sich sorgfältig zu erkundigen, wie sowohl der unterm 18. Jul. 1753 wegen Verpachtung der Kirchen-Güter und Gründe publicirten, als auch sonstigen in Absicht auf die Verwaltung und Berechnung der geistlichen Güter etwa erlassenen Verordnungen die gehörige Folge geleistet worden.

Hier gelten jetzt die Verordnungen des Allgem. Landrechts sowohl wegen Verpachtung der Kirchengüter, als überhaupt wegen deren Verwaltung.

16. Imgleichen müssen die Commissarien Nachricht einziehen, ob Kirchen und Armen etwa gegründete Forderungen, Ansprüche, oder andere Rechte haben, die bishero verdunkelt geblieben, und verabsäumet worden. In welchem Fall sie mit der Gemeine zu überlegen, und ad Protocollum zu vermerken haben: auf was Weise dergleichen Prätensionen entweder verglichen, oder durch den Weg Rechtens ausgeführet werden können, da dann zu dem einen und dem andern zuvörderst die Approbation des Consistoriums nachzusuchen und einzuholen ist.

17. Bey den ausstehenden Capitalien müssen sie fleißig untersuchen, ob selbige mit bündiger Sicherheit und auf ingrossirte Hypotheken ausgeliehen sind, auch die Kirchen-Vorsteher erinnern, daß, wenn aus Mangel dergleichen Vorsicht die Capitalien verlohren gehen sollten, sie selbst für den Verlust zu haften nach Rechten verbunden seyn würden. Wie dann kein den Kirchen, Armen oder andern piis Corporibus zuständiges Capital, welches über 50 Rthlr. beträgt, ohne Vorwissen des Consistoriums ausgethan**) und demselben dahero zur Beurtheilung der Sicherheit der Hypothekenschein des Grund-Stückes, worauf solches ausgethan wird, jedesmal vorgeleget werden soll.

18. Sodann haben sie die Abnahme der Kirchen- und Armen-Rechnungen selbst vorzunehmen, und zuförderst dahin zu sehen, ob selbige in der gehörigen Form eingerichtet sind. Es müssen nemlich die Kirchen-Rechnungen besonders, die Armen-Rechnungen gleichfalls besonders geführet, nicht aber, wie wohl bishero geschehen, die Einkünfte dieser beiden verschiedenen Corporum durcheinander geworfen werden. Die Einnahmen sowohl als die Ausgaben müssen unter gewissen feststehenden Rubriken angesetzet, und unter einer jeden die ordinairen Posten immer in einem Jahre wie in dem andern in gleicher Ordnung nacheinander aufgeführet, jedweder Posten der Einnahme und Ausgabe in den Rechnungen behörig

---

*) Jetzt die Kirchen-Commissionen oder Kirchen-Commissarien; cf. Sach-Register.

**) cf. Ausschr. v. 25. Septbr. 1857 (S. 362) und Gesetz über Kirchen- und Schul-Vorstände v. 14. October 1848, namentlich §. 19. (S. 226.)

numeriret, und auf den Belägen eben dieselbe Nummer verzeichnet, auf den Quitungen aber von den Kirchen-Vorstehern, oder denjenigen, welche die Waaren ꝛc. in Empfang genommen, attestiret seyn, daß dasjenige, wofür die Bezahlung ausgegeben, als Kalk, Steine, Kirchen-Wein, Lichter ꝛc., würklich zum Nutzen der Kirche verwendet worden.

Hinsichtlich der Anfertigung der Rechnungen und der Inventarien sind die nähern Verordnungen vom 16. December 1805 *) zu beobachten; hinsichtlich der Verwaltung, und der Concurrenz der Prediger dabey, die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 686 ꝛc. 699 ꝛc. neben der bisherigen Observanz.

Die Vorsteher sollen überall hierin nichts ohne Vorwissen und Rath des Predigers thun, welcher bey bedenklichen Vorfällen deshalb zu berichten hat. (Siehe monit. gener. für die Vorsteher, besonders VI.) Jede Rechnung sollen sie vor der Bezahlung durch den betreff. Prediger assigniren und attestiren lassen.

19. Bey der Abnahme der Rechnungen müssen die Commissarien das Inventarium, wie auch die Heuerbriefe von den verheuerten Grundstücken, vor Augen haben, und nachsehen, ob an Interessen von ausgeliehenen Capitalien, an Heuer-Geldern, an Beherrdischheiten, oder sonsten, ein mehreres einkommen sollen, nicht minder die Ausgabe mit den Quitungen genau conferiren, und Acht haben, daß keine unnöthige Ausgaben, oder solche, welche den Interessenten selber nach Rechten zur Last fallen, in den Rechnungen passiret werden.

20. Nach genauer Durchsicht der Rechnung wird darauf von jedem Corpore besonders ein Rechnungs-Schluß abgefasset, der von Commissarien längstens gegen Anfang November jedesmal dem Königlichen Consistorium zur Approbation eingesandt werden muß. Es muß derselbe in sich halten: 1) den Bestand von der vorjährigen Rechnung; 2) die Summe der diesjährigen Einnahme; 3) die Summe der diesjährigen Ausgabe; 4) den Bestand, der im letzten Rechnungs-Jahre nach Abzug der Ausgaben übrig geblieben; 5) die Namen der Pastoren loci und der jetzigen Kirchen-Vorsteher, imgleichen was wegen Continuation oder Veränderung der Personen in der Vorsteherschaft resolviret worden, und 6) sämmtliche Monita und Aufgaben, welche den Vorstehern annoch zu observiren, und in Ordnung zu bringen anbefohlen worden; auch haben 7) solchen Schluß, gleichwie zuvörderst Commissarien selbst, also auch die bey der Einnahme gegenwärtig gewesene Interessenten der Gemeine, mit zu unterschreiben.

Hinsichtlich des Armenwesens ist der Rechnungsschluß jetzt an die Königl. Provinzial-Regierung einzusenden.

21. Alles, was bis hieher von der Visitation und Rechnungs-Einnahme gesetzet ist, hat jeder Ober-Inspector auch in seinem Theil an den Orten, womit ein Special-Inspectorat pro tempore verbunden ist, in Acht zu nehmen, und solchergestalt auch die Spe-

---

*) cf. S. 59.

cial-Inspectoren sowohl qua Pastores mit ihren Collegen, Gemeinen und Schulen, als auch qua Inspectores, zu visitiren.

22. In Absicht auf das Inspectorat hat er insbesondere auch das Inspections-Protocoll sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und das etwa nöthig gefundene zu erinnern und anzumerken;

23. Auch von seiner Visitation und Rechnungs-Einnahme das Protokoll mit Bericht dem Consistorium längstens gegen Anfang des Novembers immer einzuschicken.

24. Wo etwa in Städten, Flecken, oder einem und anderm größerm Orte dieses Landes bisher gewöhnlich gewesen, daß die Rechnung alle 1 oder 2 Jahre in Gegenwart der Obern abgeleget worden, kann solches auch dabey fernerhin verbleiben, jedoch daß im übrigen dabey alles das, was hier überhaupt zu observiren angewiesen ist, ebenfalls in acht genommen, und ohne Ausnahme befolget werde.

25. Uebrigens muß bey diesem allen, was die Visitation und Rechnungs-Einnahme angehet, den Inspectoren freye Fuhr und Kost verschaffet, sodann von jeder Gemeine 2 Rthlr. und eben soviel auch den Beamten*), sodann dem aufwartenden Voigt 16 gGr. aus Kirchen- und Armenmitteln zusammen pro rata ihres Vermögens gezahlet, sonst aber für Verzehrung der Interessenten (außer dem, was die ihre Rechnung ablegende Vorsteher dabey an Kost nöthig haben) nichts in Rechnung passiret werden.

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht und Besorgung der Land-Schulen und den davon einzusendenden Catalogen insbesondere.

1. Auf die Schulen wollen Seine Königliche Majestät insbesondere das Auge gerichtet wissen, und muß auf deren Aufnahme vor allen mit besonderm Ernst und Fleiß gesehen werden**).

2. Das erlassene General-Land-Schul-Reglement muß deswegen in allen seinen Punkten nach aller Möglichkeit genau befolget, und darüber gehalten werden.

Das hier erwähnte Gen.-Land-Schul-Regl. vom 12. Aug. 1763 hat noch jetzt in allen Vorschriften, die nicht späterhin abgeändert sind, gesetzliche Kraft.

3. Anstatt der sonst wohl dienlichen, aber zu viele Schwierigkeiten findenden jährlichen Local-Visitation und Bereisung der Schulen haben Seine Königliche Majestät eine zweymalige Einschickung eines Schul-Catalogs auf Johannis und Weihnachten allergnädigst angeordnet, und zwar nach dem vorgeschriebenen

---

*) Zufolge höherer Bestimmung können die Beamte als weltliche Kirchen-Commissaire im Bezirke des eigenen Amts Gebühren, Tagegelder oder Reisekosten nicht mehr berechnen.

**) Wegen der neuern Bestimmungen über die Schulen wird im Allgemeinen auf das Sachregister unter „Schulen,“ „Schulbesuch,“ „Schullehrer“ rc. verwiesen, insbesondere aber auf das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 (S. 192) und auf die Verordnungen v. 15. Octbr. 1857 (S. 365 und 374) aufmerksam gemacht.

Schema. Zu dessen Erläuterung in Absicht auf den gebrauchten Ausdruck von Schul-Aufsehern erinnert wird, daß diese Anstalt ihre Beziehung hat auf große volkreiche Dörfer, wo die Prediger die ganze Anzahl der Schul-Kinder nicht übersehen können, als wozu nicht allein die eingebornen, sondern auch die fremde Jugend gehöret, so an solchen Orten sich aufhält, alsdann muß die Obrigkeit des Orts einen oder mehrere hiezu brauchbare Männer ernennen *), die dem Prediger zur Vollständigkeit der Schullisten an die Hand gehen, auch sonsten, wo, um die Kinder zur Schule zu bringen, obrigkeitliche Hülfe nöthig, das Werk betreiben helfen.

Eine öftere Besuchung der Schulen seines Bezirks steht nicht nur jedem Inspector, auch außer der Zeit der eigentlichen Kirchen-Visitation, völlig frey, so weit es ohne besondere Kosten für die betr. Gemeine geschehen kann, sondern ist ihm auch möglichst, bey jeder Gelegenheit, zu empfehlen. (Siehe auch §. 8.)

Der Schulkatalog wird jetzt jährlich einmal, um Ostern, eingesandt **).

4. Die Catalogen sind die Schulmeister anzufertigen, die Prediger aber durchzusehen, und für deren vorschriftmäßige Anfertigung und Einsendung an ihre Vorgesetzten lediglich zu stehen schuldig. Der Prediger muß die erforderte Anmerkungen von der Kinder Wohlverhalten, und ihrem Wachsthum in der Erkenntniß, von des Schulmeisters Betragen und Geschicklichkeit, gleichmäßig die Ursachen, warum die Kinder unfleißig oder gar nicht in die Schule gehen, auch was er dagegen gethan, oder noch vorzunehmen dienlich erachtet, eigenhändig nach seinem besten Gewissen einschreiben, und den Catalog also in triplo zu der gesetzten Zeit an seinen geistlichen Vorgesetzten einschicken.

Die Prediger müssen die Catalogen aus ihren Gemeinen 8 Tage nach Ostern dem Inspector einschicken, damit nie, durch die Saumseligkeit einzelner, Zögerung entstehe **).

5. Dem Inspector stehet zu, nach gehöriger und pflichtmäßiger Beurtheilung des Zustandes der Schule, den er aus dem einkommenden Catalog auf das Vollständigste vor Augen hat, zu erwegen, von welcher Beschaffenheit die bey derselben noch übrig gebliebene Mängel sind, und aus welcher Quelle sie entstehen, auch welche Verbesserungs-Mittel dagegen anzubringen sind, sonderlich ob der Prediger und Schulmeister ihre Schuldigkeit gethan haben, und er muß sodann sowohl über das bereits zur Verbesserung der Schule geschehene gewissenhaften Bericht geben, als auch sein pflichtmäßiges Gutachten und respective die nöthig befundene Erinnerung und Vermahnung an Prediger und Schulmeister, oder Anweisung an sie über ihr ferneres Verhalten, eigenhändig und gleichlautend in allen dreyen Exemplaren einzeichnen, wovon er das eine an den Prediger wieder zurück schicket zu dessen Nachverhalten, das andere an seinen Ober-Inspector, der es dem Consistorium einzureichen und vorzulegen hat, zur gesetzten Zeit einsendet, und das dritte bey seiner Registratur verwarlich aufbehält.

---

*) cf. Sachregister unter „Schulvorstände".

**) cf. Sachregister unter „Schul-Cataloge".

6. Damit ein jeder seiner Obliegenheit soviel besser und vortheilhafter nachkomme, so wird erfordert, daß der Schulmeister, in soweit es möglich ist, durch sein Amt ihm ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen, sich auch allein dessen Verrichtungen ergeben, und alles andere Gewerbe, so ihn davon abhalten kann, fahren lassen müsse.

7. Von den Predigern wird erheischet, daß auch sie ihre äusserste Sorgfalt auf den guten Zustand der Schulen verwenden, und an deren Verbesserung durch die Mittel ihres Amts, Vermahnung, Lehre und Unterricht bey allen Gelegenheiten unabläßig arbeiten sollen; wobey sie nach der Kenntniß, so sie von den jedem Ort eigenen Local-Hindernissen des Schul-Unterrichts haben, die bequemsten Beförderungs-Mittel auszufinden im Stande sind. Es bleiben deswegen die Fehler und Verfall der Dorf-Schulen den Predigern, so die Aufsicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung ausgestellet, und soll dagegen keine Entschuldigung gelten, bis deutlich erwiesen ist, daß derselbe auf äußerliche vom Lehramt und dessen getreuer Führung nicht abhängige Hindernisse beruhe, daß sie auch gegen diese, was nach jedes Orts Umständen, thunlich, und ihnen möglich gewesen gethan, auch an ihre Vorgesetzte von denen Hindernissen, die sie selbst nicht heben können, Bericht erstattet haben*).

8. Wie nun die Inspectoren, an welche die Prediger die Catalogen einschicken müssen, daraus und aus den besondern Berichten der Prediger den Zustand jeder Schule ihres Kreises kennen lernen, und die Hindernisse entdecken, so deren Verbesserung entgegen stehen; so müssen sie hiernach das Betragen der Prediger beurtheilen, auf ihr Anfragen, oder auch Amtshalber über ihr Verhalten sie bescheiden, vornehmlich bey den vorgeschriebenen Kirchen-Visitationen den Zustand der unter des Predigers Aufsicht stehenden Schulen, und ob er mit den Schul-Catalogen übereinkomme, aufs Genaueste prüfen, was nach den Local-Umständen zu deren Verbesserung geschehen kann, untersuchen, und alles zu der bestmöglichsten Ordnung und Vollkommenheit einzurichten bemühet seyn. Sollten nun in dieser Besorgung Hindernisse vorfallen, die sie selbst zu heben nicht vermögten, so müssen sie diese Fälle mit ihrem gutachtlichen Bericht an das Consistorium gelangen lassen; in dem sie gleichfalls für alle Mängel gesammter Land-Schulen ihres Aufsichts-Kreises verantwortlich bleiben, wofern nicht Acta sie rechtfertigen, daß sie zu deren Abstellung, was ihnen möglich gewesen ist, gethan, und selbiges zu gehöriger Zeit einberichtet haben. Anbey sollen sie auch außer den gewöhnlichen Kirchen-Visitationen, wenn sie bey Introductionen der Prediger, oder sonsten zufälligerweise auf dem Lande sind, diese Gelegenheit anwenden, von dem Zustand der Schulen durch eigenen Augenschein sich zu unterrichten, und die dabey möglichen Verbesserungen anzubringen.

9. In den Catalogen wird das Consistorium den Predigern und ihren Obern, unbestimmte Ausdrücke, allgemeine Vertröstungen

*) cf. Ausschreiben vom 30. März 1818. S. 25.

und Anzeigen nicht gelten lassen, sondern jedesmal auf ganz deutliche Berichte von dem Zustand der Schulen dringen, die zugleich die Ursachen entdecken, warum es mit der Schule nicht fort wolle. Woferne vorkäme, daß der Zustand der Schulen in den Catalogen vorsetzlich verhelet, und besser, als er ist, angegeben würde, wird es dergleichen Untreue nachdrücklich bestrafen, überhaupt aber die Catalogen nicht anders annehmen, als in soweit sie der Vorschrift gemäß angefertiget sind, und selbige an die Inspectoren so oft zur Umänderung zurückschicken, als sie von der gegebenen Vorschrift abweichen.

10. Zur Unterstützung des Schul-Unterrichts sind zwar gewissermassen Zwangs-Mittel nöthig, und können nicht gänzlich entbehret werden, indessen müssen dieselbe nicht anders als mit Mäßigung und Behutsamkeit, nach der Billigkeit sowohl als nach der Klugheit gebrauchet werden, um nicht einen der heilsamen Absicht ganz entgegenstehenden Erfolg zu veranlassen*).

11. Da die mehresten Eltern selbst zu unwissend sind, den Nutzen einzusehen, den ihre Kinder von einem bessern Unterricht haben können, so sind die Prediger schuldig bey allen Gelegenheiten, so ihr Amt ihnen verschaffet, die Ueberzeugung vom Nutzen und Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts in ihren Gemeinen auszubreiten.

Dieses bezweckt besonders die vorgeschriebene jährliche Schulpredigt**), welche auf dem Lande auch sehr zweckmäßig an dem Sonntage, wo das gewöhnliche jährliche Schul-Examen in der Kirche vorgenommen wird, gehalten werden kann, weil dann Eltern und Kinder am zahlreichsten versammelt sind.

12. Wo die häuslichen Umstände der Landleute es schwer machen wollen, die Jugend während der Schulstunden zu entbehren, da kann öfters eine kluge Eintheilung der Zeit nach den Local-Umständen des Orts (wozu dann auch der Gebrauch der Sonn- und Feyertage gehöret,) vornehmlich die treue Sorgfalt des Predigers, um den Schul-Unterricht, und die darauf gewendete Zeit recht nutzbar zu machen, dieses Hinderniß, wo nicht ganz heben, doch gar sehr verringern***).

Die so sehr nützliche sonntägliche Katechisation mit der Schuljugend, und mit den übrigen noch nicht confirmirten jungen Leuten, die nie genug empfohlen werden kann, wird dem Prediger durch viele, nicht nur ältere, sondern auch neuere Verordnungen, auch durch Fr. 8 der Visitations-Artikel und Frage 3 im Schulkatalog, zur Pflicht gemacht, auf deren Befolgung der Inspector zu achten hat†).

13. Schärfere Zwangsmittel sind indessen in den Fällen zur Hand zu nehmen, wo eine würkliche Widersetzlichkeit gegen gute Schul-Verfassungen zu ahnden ist, nachdem wohl genugsame

---

*) cf. Sachregister u. A. unter „Schulbesuch“, „Schulversäumniß“.
**) cf. S. 136.
***) cf. Bekanntm. v. 15. Octbr. 1857. §. 11 ff. (S. 369) und Ausschreiben de eod. dato Art. 4. (S. 378.)
†) cf. Sachregister u. A. unter „Catechisationen“.

Zeit, den Nutzen einer guten Schul-Verfassung einzusehen, gelassen worden.

Ueber die Anwendung schärferer Zwangsmittel siehe das G. L. Schulreglement §. 10, welches eine Geldstrafe von 16 gGr. für nachläßige Eltern festsetzt*), und zwar zur Schulkasse**) (wo nemlich eine solche, zur Anschaffung von Schulbüchern 2c. für dürftige Kinder vorhanden ist), sonst zur Armen-Kasse.

14. In Erwägung alles dessen, und da unter so mancherley Betrachtung die Prediger durch Eifer oder Schläfrigkeit in ihrer Amts-Pflicht, und durch ein liebreiches, behutsames oder dem entgegen gesetztes Betragen, für den guten und schlechten Zustand der Schulen den Ausschlag geben können, ohne den Schein davon zu haben: so bleibt es lediglich dabey, daß dieselben dafür verantwortlich seyn sollen, und werden Seine Königliche Majestät und Dero nachgeordnetes Consistorium sie dessen nicht entladen, woferne nicht, daß sie außer Schuld sind, klar vor Augen dargeleget werden kann. Daher dann auch, wenn ein Geistlicher eine Verbesserung suchet, zuerst darauf gesehen werden soll, in welchem Stande die seiner Aufsicht empfohlene Dorfschule sich befinde: gleichwie auch bei Einsendung der Conduiten-Listen bemerket werden muß, wie die eingekommenen Schul-Catalogen ihre Schulen beschreiben; und insgemein werden Seine Königliche Majestät denen, die sich hierin hervorthun, dero Zufriedenheit, den andern aber dero Mißvergnügen, bei aller Gelegenheit empfinden lassen.

Genaue und sorgfältige Aufsicht über das Schulwesen seines Kirchspiels, thätige Mitwürkung bey demselben, besonders auch fleißiger, wöchentlicher Besuch der Schulen (wobey auch die Nebenschulen nie aus der Acht zu lassen sind) ist jedem Prediger schon nach §. 25 des G. L. Schul-Reglements, so auch in den jetzigen Visitations-Artikeln Frage 13, und in dem Schulkatalog Fr. 4, ernstlich vorgeschrieben***).

Jeder gewissenhafte Prediger wird daher diese wichtige Pflicht gern und eifrig beobachten, worauf auch der Inspector besonders zu sehen hat.

15. Uebrigens muß in diesem wichtigen Stück des geistlichen Amts von einem jeden gewissenhaft allenthalben geschehen, was jedes Orts möglich ist; und von den Inspectoren insbesondere das, was darin vorgefallen, in ihren Inspections-Protokollen treulich und sorgfältig bemerket werden; nachdem von Seiner Königlichen Majestät auch dero Consistorium, auf diese Sache mit besonderm Fleiße zu sehen, mit großem Ernst aufgegeben, und eingeschärfet worden.

Gegeben zu Aurich im Königl. Preußischen Ostfriesischen Consistorium den 9ten April 1766.

---

*) cf. Sachregister unter „Schulversäumnisse" und „Schulversäumnißstrafen".

**) cf. Min.-Bekanntm. v. 6. Januar 1853. S. 276.

***) cf. Bekanntm. v. 15. Octbr. 1857. §§. 1 u. 2. (S. 365.)

Articuli visitatorii
und
Monita generalia
für die
Prediger, Kirchenvorsteher, Schulmeister und Küster
im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlingerlande.

Bey dem Prediger zu fragen:

1. Ort und Tag der Geburt, Jahr der gegenwärtigen, auch der etwaigen frühern, Anstellung.

2. Auf welchen Akademien, und wie lange er studiret?

3. Ob er die heilige Schrift in der Ursprache fleißig studire, und welcher Hülfsmittel er sich vornehmlich zum bessern Verstehen und zur practischen Anwendung derselben bediene.

4. Ob er mit gutem Gewissen versichern könne, wie er sich ernstlich bestrebe, seiner Gemeinde mit einem gottseligen Wandel als Beyspiel vorzuleuchten?

5. Um welche Zeit der Gottesdienst gewöhnlich seinen Anfang nehme?

6. Ob er außer dem Sonntage auch Wochen-Predigten halte, ob, und wenn er insbesondere die Leidensgeschichte Jesu vortrage.

7. Ob er gewissenhaft bezeugen könne, auf seine Predigt fleißig zu studiren, sie wenigstens dem Haupt-Inhalte nach zu concipiren (wobey die Predigt-Entwürfe vorzuzeigen sind) und selbige dem Zustande und dem Bedürfnisse seiner Gemeinde anzupassen sich bemühe.

8. Ob er die gehörige Catechisation halte, und wann?

9. Ob er pflichtmäßig bezeugen könne, die seinem Unterrichte anvertrauten Confirmanden nur dann zum Genusse des Abendmahls zuzulassen, wenn er sie nach seiner eigenen Ueberzeugung dazu geeignet finde?

10. Ob die Confirmation auch jedesmal öffentlich geschehe?

11. Ob es in seiner Gemeinde noch viele Personen über 20 Jahre gebe, die noch kein Glaubensbekenntniß abgelegt?

12. Wie er es mit der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle halte?

13. Ob er auf die Verbesserung des Schul-Unterrichts pflichtmäßig seine Aufmerksamkeit verwende, und gewissenhaft versichern könne, wenigstens einmal in der Woche dem Schul-Unterricht beyzuwohnen, und sich durch eigene anzustellende Prüfungen von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen?

14. Ob er so viel als möglich, und wie oft wohl in jedem Jahre seine Gemeindeglieder ohne Unterschied persönlich besuche, und durch Privat-Unterhaltung zu bessern, und in Krankheit und Leiden durch erbaulichen Zuspruch zu trösten und aufzurichten sich angelegen seyn lasse?

15. Ob er auch bei den Proclamationen und Copulationen überall die gesetzliche Vorsichts-Maaßregeln anwende.

16. Ob er fest versichern könne, mit den Kirchen- und Armen-Vorstehern auf sorgfältige Erhaltung und zweckmäßige, wohlthätige Anwendung des Kirchen- und Armen-Vermögens gewissenhaft zu wachen?

17. Ob er in seiner Gemeinde noch Vorurtheile gegen die Kuhpocken-Impfung warnehme, und solche möglichst zu heben sich bemühe?

18. Ob er mit der Aufführung und dem Fleiße des Schullehrers zufrieden sey?

Bey der ganzen Gemeinde zu fragen:

1. Ob sie mit ihrem Pastor wohl zufrieden, oder auf die Führung seines Amts, Lehre und Leben, etwas zu sagen und zu erinnern haben?

2. Ob er auch fleißig chatechisire, imgleichen sie in ihren Häusern besuche, und zum Guten vermahne?

3. Ob die Kirchgeschwornen und Armenvorsteher treulich mit den geistlichen Gütern umgehen?

4. Ob sie nichts wider den Schulmeister und Küster zu erinnern?

Bey den Kirchen- und Armen-Vorstehern zu fragen:

1. Wer sie seyn, von Namen und Stande? von wem, und wann sie angenommen?

2. Ob die Kirchenvorsteher auch Kirchen- Pastorey- Küsterey- und Schulgebäude in gutem Stande halten? und die Armenvorsteher auf die Armen-Gebäude und Verpflegung der Armen mit gehörigem Fleiß sehen?

3. Ob die Güter und Capitalien der resp. Kirchen und Armen nach dem Inventarium in gehörigem Stande seyn, und allenthalben sicher stehen? oder ob sie wissen, daß etwas von Ländereyen, Warfen, Renten und Zinsen, der Kirchen, der Schule und den Armen entzogen, beschweret, verrücket, oder im fremden Gebrauch verwendet sey? und wie solches am besten zu redressiren?

4. Ob sie auch einige Gravamina, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern wissen?

5. Ob sie auch über ihren Pastor, Küster und Organisten etwas zu erinnern oder sich zu beschweren haben?

Bey dem Schulmeister zu fragen:

1. Wann, wo, und von welchen Eltern er geboren?

2. Wann, und von wem er zum Schuldienst bestellet, und angenommen?

3. Ob er die Schulkinder mit Treue und Fleiß im Catechismus, im Beten, Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewöhne, und selbst ihnen und der Gemeine mit gutem Exempel vorgehe?

4. Welche Bücher er in der Schule brauche, und welche Gebete er den Kindern beybringe, und beten lasse?

5. Ob er sein Schulgeld und Unterhalt zur rechten Zeit bekomme? und ob und aus welchem Fond ihm das Schulgeld für arme Kinder gezahlet werde? ob er auch Bücher für dieselben habe, und ein Inventarium davon?

6. Ob auch mehr Schulen und bestallte Schuldiener im Kirchspiel seyn?

7. Ob er auch den Sommer über Schule halte, und überhaupt nach dem Königlichen Schul-Reglement sich richte?

8. Ob er sich über jemand zu beschweren, oder sonst etwas bei dieser Visitation anzuzeigen habe?

Bey dem Organisten zu fragen:

1. Wann, wo, und von welchen Eltern er geboren?

2. Wann und von wem er zum Organisten bestellet, und angenommen?

3. Ob er fleißig zum Werk sehe, damit es nicht schadhaft werde?

4. Ob er auch ärgerliche Gesänge schlage?

5. Ob er sich über jemand zu beschweren, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern habe?

6. Ob ihm seine Besoldung und Unterhalt auch zu rechter Zeit werde?

Bey dem Küster zu fragen:

1. Wann, wo, und von welchen Eltern er geboren?

2. Wann und von wem er zur Küsterey bestellet und angenommen?

3. Ob er die Kirche auch zu rechter Zeit auf- und zuschließe, auch Kirche, Altar und Tauffstein sauber und rein halte, und zu rechter Zeit das Geläute verrichte? aber auch kein unordentliches Läuten, in specie an den hohen Festtagen, der Jugend oder andern gestatte?

4. Ob er den Kirchhof also verwahre, daß ihn die Pferde und das Vieh nicht verwühlen und verderben?

5. Ob er dem Pastor gehorsame, und ihn, wenn er zu Kranken gehet, begleite?

6. Ob ihm sein verdienter Lohn werde?

7. Ob er über jemand zu klagen, oder sonst etwas bey dieser Visitation zu erinnern habe.

Monita generalia.

Für die Prediger:

1. Anfänglich wird der Pastor ermahnet, sein Amt mit Lehren, Strafen, Vermahnen, Trösten, Warnen ꝛc. treulich auszurichten, auch mit gutem exemplarischen Leben der Gemeinde vorzugehen, und in allem, wozu sein Amt ihn verpflichtet, Ernst verspüren zu lassen, auch keinem Studioso die Canzel, er habe denn von dem Königl. Consistorium licentiam concionandi erhalten, zu erlauben.

2. Soll er domesticam visitationem, soviel möglich, und sich ziemen will, anstellen, die Eltern sammt den Kindern und Gesinde zur wahren Gottesfurcht, und unsträflichem christlichen Leben, Besuchung der Sonn- und Fest- wie auch Buß- und Bettage-, auch der Wochen-Predigten und sonstigen öffentlichen Erbauungs-Uebungen seines Orts fleißig anmahnen, und sie dahin bearbeiten, daß alles gottlose Wesen abgeschafft werde.

3. Wenn er zur Eheverlöbniß oder deren Vollziehung gefodert wird, soll er auf der Verlobten Verwandtschaft, ihren und der Eltern oder Vormünder und nächsten Anverwandten Consens fleißig nachfragen, und im Fall bey diesen Stücken oder sonst eine Unrichtigkeit gefunden würde, und in specie Wittwer oder Wittwen mit den Kindern erster Ehe noch nicht Richtigkeit gemachet hätten, nicht eher, als bis alles zur erforderlichen Richtigkeit gekommen, mit der Proclamation und Copulation verfahren; wie er sich denn auch vorzusehen hat, daß er fremde unbekannte Personen, ohne darüber eingeholte Concession und darauf erfolgte dreyer Sonntage Proclamation nicht copulire, auch nicht absque schedula dimissoriali, noch in der heiligen Advents- und Fastenzeit ohne vorher einzuholende Erlaubniß.

Siehe hierüber die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen in der Sabaths-Ordnung vom 25sten Januar 1822 *).

4. Es sollen auch die Pastoren gewisse Kirchen-Bücher halten, und darin verzeichnen 1) der getauften Kinder sammt der Eltern und Gevattern Namen, addito anno et die der Geburt und der Taufe. 2) Proclamatos et copulatos. 3) Defunctos et sepultos.

---

*) S. 62. cf. auch Sachregister unter: Aufgeboth, Ausländer, Copulationen, Ehen, Eheschließung, Proclamationen, Trauungen.

4) Die confitentes und communicantes, auch die Confirmirten, wobey sie denn nach der Königlichen Vorschrift alles accurat und genau einzurichten haben*).

5. Alle Predigten sollen so frühzeitig, als immer möglich, und nach Gelegenheit des Orts geschehen kann, angefangen werden, und wird der Pastor hiebey erinnert, daß er die Predigten mit dem Gebet nicht über eine Stunde ausdehne.

6. Das Schul-Wesen wird hiemit dem Pastor sonderlich anbefohlen, daß er die Schulen fleißig visitire, und selbst catechisire, auch dem Schulmeister darin gute Anweisung gebe, auf das der Schulmeister und die Schüler resp. Disciplin lehren und lernen, auf Leben und Wandel gute Achtung gebe, auch fleißig untersuche, ob jemand aus Vorsatz und Nachlässigkeit seine Kinder nicht zur Schule schicke, auch dabey insbesondere auf arme Kinder sehe, und überhaupt mit Sorgfalt und Fleiß in acht nehme, was das Königliche Schul-Reglement und sonst ergangene Verordnungen mit sich bringen**).

7. Die Schulmeister sollen mit ihren Schülern alle Sonntage in der Kirche sich einstellen, und soll im Sommer des Nachmittags catechisiret, im Winter aber die Kinder in den Vormittags- oder Wochen-Predigten und Catechisationen befraget werden, dabey man keinen als vom Consistorium approbirten Catechismus zu gebrauchen hat***).

8. Die in Absicht auf die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und kirchlichen Sachen in der Kirchen-Ordnung gemachte, und sonst ergangene, theils General- theils Special-Verordnungen soll der Prediger sich genau bekannt machen und gehörig befolgen†).

9. Es soll auch der Pastor nebst der Bibel die symbolischen Bücher fleißig lesen.

10. Er soll bei den Visitationen seine Concepte vorweisen.

11. Die Publication der landesherrlichen Verordnungen in kirchlichen und andern Sachen soll er zur gesetzten Zeit ordentlich beobachten, hingegen aber keine unchristliche oder unanständige Dinge von der Kanzel abkündigen††).

12. Niemand soll aus andern Kirchspielen ohne des dortigen Predigers Schein zum Abendmahl jemand annehmen, welchen Schein kein Prediger verweigern soll, als nur in dem Fall, daß das Consistorium die Zurückweisung von dem Sacrament genehmiget, und unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung, wo diese Statt findet.

---

*) cf. Sachregister unter „Kirchenbücher" ꝛc.

**) Wegen der neuern Bestimmungen über die Schulen ꝛc. cf. Sachregister unter: Schulen, Schullehrer, Schulbesuch, Schulversäumnisse ꝛc.

***) cf. Sachregister unter: „Catechismus", „Catechisationen".

†) cf. ibid. unter „Sonn- und Festtage".

††) Ueber die Abstellung und Einschränkung der Publicationen von den Kanzeln, siehe die betr. desfallsigen Verfügungen S. 28, 29, 110, 136, 159, 167, 280, 387.

13. Diejenige, so zum heiligen Abendmahl gehen wollen, sollen einige Tage vorher bey ihm sich anmelden, damit er Gelegenheit habe, ihren Zustand zu prüfen, und mit nöthigem Unterricht ihnen an die Hand zu gehen.

14. Vor allen Dingen soll der Pastor fleißig die Kranken besuchen, und sorgfältig bey der Communion sich erweisen.

Für Kirchen- und Armen-Vorsteher.

1. Die Kirch-Vögte sollen acht haben auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und dafern etwas daran zu verbessern, zu rechter Zeit die Materialien an die Hand schaffen, und gute Acht auf die Arbeitsleute geben, damit dieselben mit Treue und Fleiß alles machen: Gleichwie auch die Armenvorsteher ein gleiches in Absicht auf die Armen-Gebäude zu beobachten haben.

2. Die Kirchen- und Armen-Rente, Heuer- und andere Gefälle sollen sie jährlich richtig einfordern, dieselbe nicht in ihrem Gebrauch verwenden, sondern sobald ein Vorrath von 20 Rthlr. vorhanden, es auf Zinsen thun, da dann alle Documente und Obligationen, an deren Versicherung gezweifelt wird, gerichtlich sollen confirmiret werden.

Vergl. die Insp.-Ordn. selbst. Cap. II. §. 15—17.

3. Sie sollen keine Capitalien nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken von den Debitoren erheben, und ausgeben, sondern sofort an andere Oerter wieder belegen, auch allemal, wenn etwas zu ändern, oder Capitalien aufs neue zu belegen, solches nicht ohne Zuziehung des Pastors thun.

4. Die Kirchen- und Armen-Rechnungen müssen sie alljährlich schließen, alle Ausgaben mit Quitungen belegen, die Restanten mit Fleiß eintreiben, und keine hinfüro berechnen, und die Rechnung nicht, als vor den Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten und Inspectoren ablegen.

5. Sollen sie, oder der Pastor, gewisse Kirchen-Bücher haben, darinnen die Kirchen-Stühle und Begräbnisse zu verzeichnen.

6. Sollen sie nichts ohne Vorwissen des Pastors thun, der sich bei schweren Vorfällen beym Consistorium soll vorher belehren lassen.

Vergl. Inspect.-Ordn. Cap. II. §. 18 in der Anmerk.

Für Schulmeister und Küster.

1. Derselbe soll den Catechismus fleißig mit der Jugend treiben.

2. Sowohl zur Sommers- als zur Winterszeit soll er Schule halten, und die Schul-Kinder zu einer reinen und verständlichen Ausrede gewöhnen, keinen Muthwillen weder in der Schule noch in der Kirche ihnen gestatten, und in allem nach der Vorschrift des Königlichen Schul-Reglements und übrigen für die Schulen erlassener Verordnungen*) sich sorgfältig und pflichtmäßig richten.

*) cf. Sachregister unter: Schulen, Schullehrer, Schulbesuch, Schulversäumniß ꝛc., insbesondere auch Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845 (S. 192) und Verordnungen v. 15. October 1857. (S. 365 u. 374).

3. Wenn die Kinder in die Schule kommen, und wieder weggehen, soll allemal im Gebet der Obrigkeit gedacht werden.

4. Es sollen die Kinder keine andere Bücher bringen, als das A=B=C=Buch, den Catechismus, die Bibel und das Neue Testament, und was vom Königlichen Consistorium verordnet und approbiret ist, und keines brauchen, das nicht zuvor dem Pastor gezeiget*).

Eigenmächtige Einführung neuer Bücher ist dem Schullehrer nicht zu gestatten. Es kommt in den Elementar=Schulen nicht auf viele und neue Bücher, sondern nur auf den rechten Gebrauch der gewöhnlichen an.

5. Den Sinn= und Wortverstand des Catechismus, nebst den vornehmsten Beweisstellen der Bibel, soll er ihnen vor allen suchen recht beyzubringen, sodann zeigen, wie sie alles im Glauben und Leben recht anwenden, und ausüben sollen.

6. Den Altar, Kirche und Taufstein soll er reinlich halten, und zusehen, daß an Brod und Wein dabey nichts ermangele.

7. Die Klocken, wie auch die Schlag=Uhr, soll er wohl in acht nehmen, und zusehen, daß kein Schade daran geschehe, sonderlich bey Frost=Wetter.

8. Den Kirchhof soll er rein halten, und zusehen, daß keine Pferde, Schweine ꝛc. hinauf kommen, auch die Kirche zu rechter Zeit auf= und zuschließen.

9. Soll er als ein Christ unärgerlich in seinem Hause und draußen leben, und dem Pastor der Gebühr nach gehorsam seyn, und bescheidentlich begegnen.

10. Soll auch künftig, wie es an jedem Orte gewöhnlich, täglich die Betklocke, besonders des Mittags um 12 und des Abends, geschlagen werden, auch alles Geläute ordentlich geschehen, und kein unordentliches gestattet werden**).

---

*) cf. Sachregister unter „Schulbücher".

**) cf. Verordnungen v. 15. Juli 1821 (S. 104) und v. 16. Decbr. 1859 (S. 420).

Sach-Register.

Sach-Register.

Die beigefügte Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

T.

U.

W.

Druckfehler.

Seite	[illegible]	Zeile	15	von	oben	lies	[illegible] — 935.
„	75	„	9	„	„	„	[illegible] — [illegible].
„	[illegible]	„	13	„	unten	„	1837 — 1817.
„	137	„	4	„	oben	„	[illegible] — [illegible].
„	152	„	20	„	„	„	21. April — 2. [illegible].
„	164	„	3	„	unten	„	22. Oktober — 23. Oktober.
„	176	„	27/28	„	„	„	13. November — 11. [illegible].
„	197	„	26	„	oben	„	den [illegible] — den [illegible].
„	209	„	1	„	unten fehlt hinter „zu [illegible]“ — [illegible].		
„	216	„	26	„	oben	„	„[illegible]“ — [illegible].
„	278	„	7	„	unten	„	[illegible] — [illegible].
„	281	„	6	„	oben	lies statt	[illegible] — [illegible].
„	283	„	3	„	unten	„	[illegible] — [illegible].
„	328	„	3	„	„	„	[illegible] — “).
„	348	„	9	„	„	„	[illegible] — [illegible].
„	364	„	3	„	„	„	[illegible] — [illegible].
„	418	„	10	„	oben	„	[illegible] — [illegible].

Druckfehler.

Seite	51	Zeile	25	von	oben	lies statt	Uns — uns.
„	54	„	35	„	„	„ „	Juni — Juli.
„	87	„	15	„	unten	„ „	1857 — 1817.
„	127	„	4	„	oben	„ „	hdren — hören.
„	137	„	20	„	„	„ „	21. April — 2. April.
„	141	„	2	„	unten	„ „	22. October — 23. October.
„	176	„	17/18	„	„	„ „	13. November — 13. Januar.
„	187	„	29	„	oben	„ „	von Michael — von Michael zu Michael.
„	207	„	1	„	unten	fehlt hinter	„zu beziehen" — *).
„	215	„	30	„	oben	„ „	„unfehlbar" — Bericht.
„	276	„	7	„	unten	„ „	briefliche — berichtliche.
„	281	„	8	„	oben	lies statt	desselben — derselben.
„	323	„	3	„	unten	„ „	wo noch — wonach.
„	324	„	2	„	„	„ „	*) — **).
„	363	„	9	„	„	„ „	uns — und.
„	369	„	3	„	„	„ „	uns — Uns.
„	419	„	15	„	oben	„ „	denselben — derselben.

Druckfehler.

Seite [illegible] Z. [illegible] von [illegible] lies [illegible] — [illegible]
„ [illegible] „ 5 „ „ „ „ Juni — Juli.
„ [illegible] „ 15 „ unten „ „ 1837 — 1817.
„ [illegible] „ 4 „ oben „ „ [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 20 „ „ „ „ 21. April — 2. Mai.
„ [illegible] „ 3 „ unten „ „ 22. October — 23. October.
„ [illegible] „ 27. 28 „ „ „ „ 15. December — 11. Januar.
„ [illegible] „ 20 „ oben „ „ von Michael — von [illegible] zu [illegible].
„ [illegible] „ 1 „ unten fehlt hinter „zu [illegible]“ — ").
„ [illegible] „ 10 „ oben „ „ „[illegible]“ — [illegible].
„ [illegible] „ 7 „ unten „ „ [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 5 „ oben lies statt [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 3 „ unten „ „ [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 3 „ „ „ „) — ").
„ [illegible] „ 9 „ „ „ „ [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 8 „ „ „ „ [illegible] — [illegible].
„ [illegible] „ 16 „ oben „ „ [illegible] — [illegible].